This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

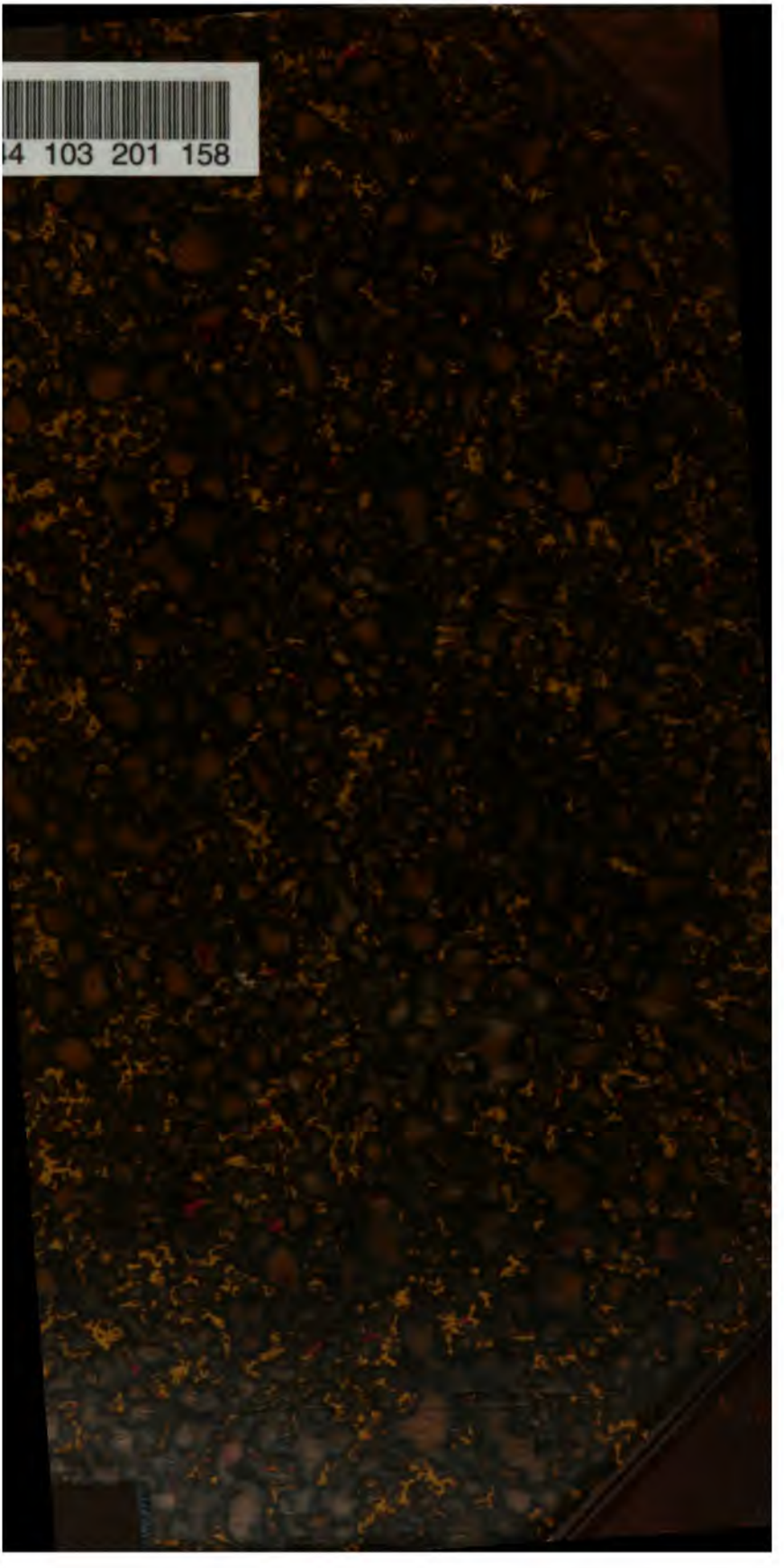
4 103 201 158

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Oct. 8, 1903.

Heinrich Siegel,

Deutsche Rechtsgeschichte.

Deutsche

Rechtsgeschichte.

An velen dingen is vorwandelinge geſcheen vnde geſchud noch dagelkes nach der werlde vnſtedicheyd vnde wandelinge. Vnde wan ſik denne eyne ſake vorwandelt, dar eyn recht vmme geſat is, ſo vorwandelt ſik ok dat recht.

Aus der Gloſſe zum Sachſenſpiegel.

Ein Lehrbuch

von

Dr. Heinrich Siegel,

k. k. Hofrath und Profeſſor an der Wiener Univerſität.

Dritte, verbeſſerte und vermehrte Auflage.

A. MONESTIA BUCHHANDLUNG WIEN IV. Margaretenstr. 1.

Berlin, 1895.

Verlag von Franz Vahlen

Mohrenſtraße 13/14.

For Tx

S

Rec. Oct. 8, 1903.

Vorwort.

Es war nach einer ernſten Mahnung an die Vergänglichkeit des menſchlichen Lebens, als ich den Entſchluß zur Veröffentlichung dieſes Buches faßte. Er wurde hervorgerufen durch den Wunſch, daß die Gedankenarbeit keine verlorene ſein möchte, welche über ein Vierteljahrhundert lang dem Gegenſtande zugewendet worden war. Anläßlich der Vorleſungen hatte mich derſelbe während dieſer geraumen Zeit immer wieder von Neuem beſchäftigt, und wenn ich auch das Ungleichmäßige in ſeiner Behandlung, ſowie die zahlreichen Lücken und Mängel nicht verkennen konnte, ſo ſchien mir doch das Ganze, nachdem es von Wirkung auf die Hörer geweſen, nicht unwerth zu ſein, auch weiteren Kreiſen mitgetheilt zu werden. Dank der günſtigen Aufnahme, welche dem Buche zu Theil wurde, bot ſich bei fortgeſetzter Arbeit die Möglichkeit, wiederholt die beſſernde Hand an dasſelbe zu legen, und es darf zumal von der gegenwärtigen Auflage geſagt werden, daß die Darſtellung nicht bloß an äußerem Umfang, ſondern auch an innerem Gehalt weſentlich gewonnen habe.

In der deutschen Rechtsgeschichte zeigt sich, sobald sie erkennbar ist, entschieden der Zug nach Einigung wirksam. Im Gegensatz hiezu werden in neuerer Zeit die uns in Denkmälern überlieferten verschiedenen germanischen Rechte durchwegs auf wiederholt stattgefundene Verzweigungen eines ursprünglich gemeinsam gewesenen Rechtes, des aus der Vergleichung zu gewinnenden Urrechtes zurückgeführt. Namentlich wurde seit dem letzten Erscheinen dieses Buches von Julius Ficker unter dem Titel: „Untersuchungen zur Rechtsgeschichte" der Anfang eines durch Gelehrsamkeit wie Scharfsinn gleich ausgezeichneten Werkes veröffentlicht, welches die aus jener Vorstellung sich ergebende Methode näher zu begründen und mittelst ihrer Anwendung gleichzeitig die urgermanische Erbfolgeordnung zu entwickeln unternommen hat. Bei der Unsicherheit des Ausgangspunktes, wie noch manch' anderer Vorfrage sind jedoch die Schlußfolgerungen, welche aus einer solchen, die sämmtlichen germanischen Rechte umfassenden Vergleichung gezogen werden, mit großer Behutsamkeit aufzunehmen, wenn auch der Werth derartiger Studien und ihre Berechtigung an sich bereitwilligst anerkannt wird.

Wien, im März 1895.

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung 1

Erster Theil.

Aeußere Rechtsgeschichte.

§

1 Die zahlreichen völkerschaftlichen Rechte in der ältesten Zeit . . . 15

2 Das Gewohnheitsrecht 17

3 Die ursprünglichen Rechtsgenossen 20

4 Die Entstehung von sechs Stammesrechten zu Ende des fünften, Anfang des sechsten Jahrhunderts 21

5 Die Gebiete der Stammesrechte 23

6 Sonderrechte, insbesondere das salische und ribuarische Recht . . . 25

7 Andere Sonderrechte 26

8 Das internationale Recht und die Rechtsbekenntnisse 28

9 Die Anbahnung eines gemeinsamen Rechtes im fränkischen Reiche . 30

10 Die Rechtssatzung bei den salischen Franken gegen Ende des fünften Jahrhunderts 32

11 Die Rechtssatzung bei den übrigen Stämmen seit dem sechsten Jahrhundert 34

12 Verordnungen der fränkischen Könige, insbesondere die Capitularien . 38

13 Die Capitularien-Sammlungen 40

14 Die Pflege des geschriebenen Rechtes und sein Abgang seit Ende des zehnten Jahrhunderts 42

15 Die Fortdauer der Stammesrechte unter Ausbreitung des sächsischen und bairischen Rechtes im Osten 44

§		Seite
16	Die Unterscheidung von Lehn- und Landrecht	46
	Die Entstehung zahlreicher Hof- und Dienstmannenrechte neben dem Volksrechte.	
17	Ursprung und Ausbildung des Hofrechtes	47
18	Entwicklung und Schicksal des Dienstmannenrechtes	50
19	Die Entstehung des Stadtrechtes	52
20	Die Verbreitung des Stadtrechtes durch Bewidmung	56
21	Die Spaltung der Stammesrechte in Landesrechte	58
22	Die Verpflanzung von deutschem Recht nach den slavischen und ungarischen Ländern	60
	Die neuerliche Rechtssatzung vom zehnten bis ins fünfzehnte Jahrhundert.	
23	Die Gesetzgebung im Reiche, insbesondere die Friedenssatzungen	63
24	Satzungen im Gebiete des Hof-, Dienst- und Stadtrechtes	67
25	Die Rechtssatzung in Friesland	69
26	Die landesherrliche Gesetzgebung, insbesondere in Böhmen und Oberbaiern	71
	Rechtsaufzeichnungen seit dem dreizehnten Jahrhundert.	
27	Die Buchung von Urtheilen und Aufschreibung von Weisthümern	74
28	Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes	77
29	Von den großen Stadtbüchern insbesondere	79
	Die schriftstellerische Bearbeitung des Rechtes und ihre Geschichte.	
30	Der vetus auctor de beneficiis und der Sachsenspiegel	82
31	Der Deutschenspiegel, das Land- und Lehnrechtsbuch und das kleine Kaiserrechtsbuch	85
32	Die sächsischen Rechtsgangbücher	88
33	Die Stadtrechtsbücher	91
34	Das Görlitzer Lehn- und Landrechtsbuch, die compilatorischen Werke und bearbeitete Urtheilsammlungen	93
35	Von der Verbreitung, dem Studium und dem Gebrauche der Rechtsbücher	96
36	Die schriftstellerische Polemik wider bestehendes Recht	99
37	Die Rechtsbücher und die zukünftige Rechtsentwicklung	101
	Die Aufdrängung der fremden Rechte.	
38	Das vorjustinianisch-römische Recht als nationales und kirchliches Recht	103
39	Das justinianische Recht als des Reiches gemeines Recht	105

§		Seite
40	Die sächsische Concordanz-Literatur im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert	108
41	Die Vulgär-Literatur des fremden Rechtes außerhalb Sachsen vom vierzehnten bis ins sechzehnte Jahrhundert	113
42	Die Rechtslehre an den Universitäten im Reiche im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert	116
43	Eine Aufmahnung zur Compilation und Reformation des herkömmlichen Rechtes vom Jahre 1433	119
44	Die durchgreifende Anwendung der fremden Rechte in den Gerichten seit dem Ende des fünfzehnten, Anfang des sechzehnten Jahrhunderts	121
45	Die Subsidiarität der fremden Rechte	123
	Die Fortbildung und Pflege des öffentlichen Rechtes vom Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1806.	
46	Die Gesetzgebung im Reiche und in den Territorien	126
47	Die literarische und akademische Pflege des öffentlichen Rechtes	128
48	Die kritisch-politischen Schriften des siebzehnten Jahrhunderts und ihr Einfluß auf die Rechtsbildung	132
	Das bürgerliche Recht nach der Aufdrängung der fremden Rechte und seine Entwicklung bis ins achtzehnte Jahrhundert.	
49	Die Gebrechen der Rechtsordnung und die Vorschläge behufs ihrer Heilung	135
50	Die Gesetzgebung im Reiche, insbesondere die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V.	138
51	Die Gesetzgebung in den Territorien und Städten	141
	Die Rechtswissenschaft und ihre Fortschritte.	
52	Die gemeinrechtliche Doctrin	145
53	Die Lehre des Naturrechtes	148
54	Die Lehre des deutschen Privatrechtes	150
55	Die Codificationen seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, insbesondere in Preußen und Oesterreich	153
	Die Anfänge einer nationalen Gesetzgebung.	
56	Thibaut's Vorschlag vom Jahre 1814 und die historische Schule	158
57	Die Entstehung der allgemeinen deutschen Wechselordnung	161
58	Die Entstehung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches	163

Zweiter Theil.

Innere Rechtsgeschichte.

Erster Abschnitt.

Die Verfassungsgeschichte.

A. Die Verfassungszustände der ältesten Zeit und ihre Veränderungen bis zum Ausscheiden der Deutschen aus dem fränkischen Reiche unter der Gründung eines eigenen Reiches.

§		Seite
59	Das rechtliche Verhältniß der germanischen Völkerschaften untereinander und die Verfassung der einzelnen Gemeinwesen . . .	166
60	Die genossenschaftliche Verwaltung und das Königthum insbesondere	170
61	Die Entstehung von Bündnissen und Stammesreichen	173
62	Die Gründung und Ausbreitung des Frankenreiches insbesondere .	174
	Die Verfassung des fränkischen Reiches und ihre Geschichte.	
63	Das Frankenreich als Erbreich	177
64	Die Königsgewalt	179
65	Das Patriciat Pippins und Karls des Großen	181
66	Die Kaiserkrone im karlingischen Geschlecht	183
67	Die Reichsverwaltung und der Königshof	185
68	Die Graf- und Markgrafschaften	188
69	Die gefreiten Herrschaften	190
70	Die Fronbotschaften	193
	Der Unterthanenverband.	
71	Stammes- und Standesunterschiede in der Bevölkerung, Seniorat und Vasallität	195
72	Die Verpflichtung der Unterthanen	197
73	Die Beneficialverleihungen, insbesondere mit Hilfe von Kirchengut im Interesse der Heereseinrichtung	201
74	Die Auflösung des fränkischen und die Entstehung des deutschen Reiches	203

B. Die Verfassung des deutschen, beziehungsweise römischen Reiches deutscher Nation und ihre Geschichte vom Jahre 887—1806.

I. Das deutsche Reich als Wahlreich.

§		Seite
75	Das Recht der Wahl überhaupt und der freien Wahl insbesondere.	206
76	Das Recht der unbedingten Wahl	208
77	Die Wählbarkeit und das Wahlrecht	211
78	Die Kurfürsten insbesondere	214
79	Die Wahlhandlung und von den Wahlcapitulationen insbesondere	216
80	Die Königskrönung, Thronbesteigung und Thronbesitzung	219
81	Das Königslager vor Aachen und Frankfurt	221
82	Die Kaiserkrönung und die Kaiserwahl	223
83	Die Vicare des Reiches	225

II. Die Verantwortlichkeit und Absetzbarkeit des Reichsoberhauptes.

84	Wegen begangenen Unrechtes	228
85	Die Absetzbarkeit wegen Unwürdigkeit	230

III. Die Reichsverwaltung und ihre Geschichte.

1. Die Verfassungsgeschichte bis zur Entstehung der Landeshoheit im zwölften, dreizehnten Jahrhundert.

86	Die königliche Gewalt	232
87	Des Königs Verwaltung, insbesondere von den Gesprächen und Hoftagen	235
88	Die örtliche Verwaltung in den Reichslanden	238
89	Die Entstehung und spätere Beschränkung der Herzogthümer und Pfalzgrafschaften	241
90	Die Auflösung der Gauverfassung und die Vereinigung von mehreren Grafschaften in einer und derselben Hand	244
91	Die Belehnung und das Lehensband mit Rücksicht auf die Reichsverwaltung	246
92	Der Investiturstreit und die Belehnung der geistlichen Großen des Reiches	248
	Die Stellung der Reichsangehörigen nach Land-, Dienst- und Lehnrecht.	
93	Die landrechtlichen Stände	251

§		Seite
94	Der Stand der Dienstmannen	254
95	Der Heerschild und seine Stufen	256
96	Die Entstehung des Bürgerstandes und besonderer Verfassungsverhältnisse in den Städten	258

2. Die Landeshoheit und ihre Entstehung.

97	Die Entwicklung im Allgemeinen	262
98	Die Fortdauer freier Grafschaften in Westfalen und die Vehmgerichte	265
99	Die besondere Rechtsentwicklung in Friesland und in der Schweiz	268

3. Die Verfassungsgeschichte seit der Entstehung der Landeshoheit bis zur Auflösung des Reiches 1806.

a. Die Reichsverfassung und ihre Geschichte.

100	Die kaiserliche Machtvollkommenheit und die Reservatrechte	272
101	Die Reichskanzlei, die geheimen Räthe und der Reichshofrath, die kaiserlichen Commissionen und die Hofpfalzgrafen	275
102	Die Vorrechte der Kurfürsten in der Reichsverwaltung	279
	Der Reichstag.	
103	Seine Entstehung, Zusammensetzung und Gliederung	281
104	Die Sitz- und Stimmberechtigung in dem Reichsfürstenrathe	283
105	Der Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Reichstages	286
	Die Reichs- und Kreisbehörden.	
106	Das kaiserliche und Reichskammergericht	289
107	Das kaiserliche und Reichsregiment und die ordentliche Reichsdeputation	291
108	Die Kreiseintheilung und die Kreisbehörden	294
	Die Reichsunmittelbaren und ihre Unterordnung unter Kaiser und Reich.	
109	Die Stände und Glieder des Reiches, insbesondere die Reichsritterschaft	296
110	Die Pflichten der Reichsunmittelbaren	298
111	Die Freiheiten und Vorrechte des Erzhauses	300

b. Das Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche im heiligen römischen Reiche deutscher Nation.

112	Die Gemeinschaft zwischen Reich und Kirche im Mittelalter, insbesondere der Rechtssatz der Glaubenseinheit	304
113	Die einstweilige Zulassung der protestantischen Confession	306

§		Seite
114	Die endgiltige Anerkennung der protestantischen Confession	309
115	Die Gleichstellung der beiden Religionsparteien	311
	c. Das Territorialstaatsrecht und seine Entwicklung.	
116	Die Landeshoheit in ihrer fortschreitenden Ausbildung	316
117	Die Hausverfassung in den weltlichen Landen	321
118	Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden	324
119	Die Landstände und ihre Rechte	327
120	Die Reichsstädte im Gegensatz zu den Landstädten und die Veränderungen in der Rathsverfassung	331
	C. Die Verfassungsgeschichte von der Auflösung des Reiches bis zur Sprengung des deutschen Bundes 1806—1866.	
121	Die Gründung des Rheinbundes und die Auflösung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation	335
122	Die staatsrechtlichen Verhältnisse in den Jahren 1806—1813	338
123	Deutschlands Wiedervereinigung und die Gründung des deutschen Bundes	340
124	Der deutsche Bund bis zu seiner Sprengung	344

Zweiter Abschnitt.

Geschichte des Privatrechtes.

	Die Leibeigenschaft.	
125	Ihre Entstehung, Dauer und Aufhebung	348
126	Der Eintritt in die Leibeigenschaft und der Austritt aus derselben	351
127	Die Entwicklung des Rechtsverhältnisses	355
	Das Recht der Ebenbürtigkeit oder Hausgenossenschaft.	
128	Die Ebenburt als Erforderniß der Rechts- und Handlungsfähigkeit	359
129	Von der Mißheirat und morganatischen Ehe insbesondere	360
130	Das Fremdenrecht	364
	Das Recht des Einzelnen und die Rechtlosigkeit.	
131	Das Recht	367
132	Die Recht- und Ehrlosigkeit	369
133	Die Land- und Lehnrechtlosigkeit	371

§		Seite
	Die Unmündigkeit und Vormundschaft.	
134	Die Unmündigen	374
135	Begriff und Arten der Vormundschaft	377
136	Die Standes- und Lehnsvormundschaft insbesondere	379
137	Die Familienvormundschaft seit der Herrschaft des fremden Rechtes	382
	Die Sippe und ihr Recht.	
138	Der Bestand und die Zusammensetzung einer Sippe	384
139	Die Sippezählung insbesondere	387
140	Die Sippe als Rechtsgenossenschaft	391
141	Die Rechte und Pflichten der einzelnen Sippegenossen	393
	Das Recht an Grund und Boden.	
142	Die gemeine Mark	396
143	Das Sondereigenthum	398
144	Die Gewere	401
145	Die dauernden Nutzungsrechte	404
146	Die zeitlichen Nutzungsrechte	408
147	Die Auflassung und das Grundbuchsrecht	410
	Das Recht der fahrenden Habe, insbesondere die Verfolgung beweglicher Sachen.	
148	Das Unterwindungsrecht und der Anefang	414
149	Die Rechtsregel: Hand muß Hand wahren	416
150	Die Bannrechte	418
	Das Recht der Schuldverhältnisse.	
151	Das Versprechen als Verpflichtungsgrund	421
152	Der urkundliche und der formlose Vertrag	424
153	Die Befestigung einer Schuld	428
154	Sachliche Sicherheiten für die Befriedigung eines Gläubigers	431
155	Das Recht und Verfahren wider einen zahlungsunfähigen Schuldner	433
156	Das Tragen der Gefahr in Schuldverhältnissen	436
157	Das Wucherverbot und der Rentenkauf, Reallasten und Inhaberpapiere	439
158	Das Wechselgeschäft	441
159	Sonstige Rechtsgeschäfte	444
	Das Eherecht.	
160	Die Ehe und die Gemeinschaft mit Kebsweibern, insbesondere die Gewissensehe	447

§ Seite

Die Begründung einer rechten Ehe.

161 Brautkauf, Verlobung und Bewidmung 450
162 Die Trauung 452

Das eheliche Güterrecht.

163 Das Beilager und die Morgengabe 455
164 Die verschiedenen Güterordnungen und ihre Ausbildung . . . 457
165 Die Rechtsverhältnisse während der Ehe 460
166 Die Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe, insbesondere einer unbekindeten Ehe 463
167 Die Rechtsverhältnisse bei Auflösung einer bekindeten Ehe . . 466

Das Erbrecht.

168 Die Erbberechtigten im Allgemeinen, insbesondere der Vorzug des Mannesstammes 468
169 Die Erbfolgeordnung 471
170 Das Wartrecht 474
171 Das Recht nach der todten Hand 477
172 Rechtsgeschäfte auf den Todesfall 480

Dritter Abschnitt.

Geschichte des Criminalrechtes.

173 Das Recht der Rache und Sühne 485
174 Die Bußen und Strafen in ihrem geschichtlichen Verhältniß . . 487
175 Insbesondere von der Straflösung 490
176 Die Bußen 492
177 Von den Gerichts- und Scheinbußen insbesondere 496
178 Die Strafen 498
179 Die Strafzwecke und die Strafrechtstheorien 501

Die Miss- oder Uebelthaten.

180 Die Arten der Missethaten, insbesondere die Schädigungen von Ungefähr 504
181 Der Versuch, die Concurrenz von Verbrechen, die Theilnahme und der Rückfall 507
182 Die Geschichte einzelner Missethaten 509
183 Die Ketzerei 513
184 Die Zauberei und Hexerei 515

Vierter Abschnitt.

Geschichte des Rechtsverfahrens.

1. Die Selbsthilfe.

§		Seite
185	Das Faust- und Fehderecht	518
186	Das Pfändungsrecht	522

2. Das gerichtliche Verfahren.

187	Die Gerichtsverfassung und Gerichtszuständigkeit	525
188	Das Verfahren bis zum Urtheilsspruch in der ältesten Zeit	530
189	Das Beweisrecht insbesondere	532
190	Das Befriedigungs- und Ungehorsamsverfahren	535
191	Das Rügeverfahren auf den Jahrdingen	537
192	Neuerungen im Verfahren und Beweis durch die fränkische Gesetzgebung	539
	Das Verfahren bis zum Ausgang des Mittelalters.	
193	Der Rechtsgang bis zum Urtheilsspruch	543
194	Das Beweisrecht insbesondere	547
195	Der vehmgerichtliche Rechtsgang und die öffentliche Anklage in den Städten	551
196	Das Verfahren gegen gemeinschädliche Leute	554
	Das Verfahren seit der Herrschaft der fremden Rechte.	
197	Der Civilproceß bis ins siebzehnte Jahrhundert	557
198	Die fernere Entwicklung des civilgerichtlichen Verfahrens	561
199	Das peinliche Verfahren nach der Halsgerichtsordnung Karls V.	564
200	Die weitere Entwicklung des Strafverfahrens	567

Register 571

Der Gegenstand, für dessen Vortrag und Studium dieses Buch als Leitfaden dienen soll, wurde theilweise wenigstens zum ersten Male quellenmäßig behandelt vor einem Vierteljahrtausend durch den Polyhistor Hermann Conring.[1]) Zur Zeit, da derselbe noch die Professur der Naturlehre an der ehemaligen Helmstädter Universität bekleidete, hielt er einmal, wozu ihn sein umfängliches und sicheres Gedächtniß befähigte, aus dem Stegreif eine Vorlesung über die Geschichte des deutschen Rechtes, welche neun Jahre später von ihm ausgearbeitet wurde und 1643 als Liber unus de origine juris germanici im Drucke erschienen ist. Während die Vorlesung dem begeisterten Studium entsprungen war, das Conring den vaterländischen Alterthümern in jener Zeit widmete, hatte ihn bald nachher der Mißmuth über den scheinbar unaufhaltsamen Verfall des Staatswesens der früheren Lieblingsbeschäftigung entfremdet, so daß er nur mit Widerstreben an die Ausarbeitung des Buches schritt. Freundschaft allein vermochte die Abneigung zu überwinden; um einem seiner theologischen Lehrer und nunmehrigen Collegen beizustehen, der heftig angegriffen worden, weil er die Ansicht bekämpft hatte, daß durch Kaiser Lothar das römische Recht in die Gerichte eingeführt worden sei, publicirte Conring sein Werk.

---

[1]) Geb. 1606, gest. 1681. Vgl. über ihn Stobbe, Hermann Conring, der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte. Bresl. Rectoratsrede 1870; v. Stintzing, Geschichte der deutsch. Rechtswissenschaft II (1884), S. 165—188.

Daß eine Frage, welche die Herrschaft des römischen Rechtes betraf, den Anlaß gab zur Veröffentlichung der wissenschaftlichen Erstlingsarbeit auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte, ist nicht ein Spiel des Zufalls. Sobald man das Verhängniß ahnte, von welchem das deutsche Volk durch das in der Reihe der Weltbegebenheiten einzig dastehende Ereigniß, die sogenannte Reception des fremden Rechtes, betroffen worden war, entstand das Bedürfniß, dem heimischen Rechte und seinem Schicksale nachzuspüren, und dieses Bedürfniß besteht fort und wird im Interesse der Rechtsanwendung wie der Gesetzgebung auch ferner bestehen, bis die Folgen einer irrthümlich begangenen Gewalt überwunden sein werden. Hierin liegt eine besondere, der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte für das Rechtsleben der Gegenwart und Zukunft eigenthümliche Bedeutung, während sie daneben selbstverständlich zugleich den Werth hat, den nachgerade Alle ohne Unterschied für das Verständniß eines jeden Rechtes der Kenntniß seiner Entwicklung einräumen.[1])

Conring's Werk gewann für die Frage nach dem im Leben anwendbaren Rechte sofort und andauernd[2]) große Bedeutung, ohne daß jedoch die begonnenen Untersuchungen weitergeführt worden wären. Immer waren und blieben es nur Einzelne,

---

[1]) Die Bedeutung, welche für unser Rechtsleben das geschichtliche Wissen hat, darf und muß hervorgehoben werden (vgl. Schuster, Die deutsche Rechtsgeschichte als Einleitung in die Rechtswissenschaft, Rede 1890), wenn auch für die Methode der Forschung der Gesichtspunkt maßgebend bleibt, daß die Rechtsgeschichte wie die Geschichte überhaupt um ihrer selbst willen behandelt wird. S. v. Amira, Ueber Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte, Rede 1876.

[2]) Es erschien 1649 eine zweite, 1665 eine dritte und 1720 eine vierte Auflage. Außerdem enthält die 1730 erfolgte Ausgabe von den sämmtlichen Werken des Verfassers auch diese Schrift.

welche durch die bestehende Verfassung angeregt oder aus Liebhaberei für Antiquitäten mit dem heimischen Rechte vergangener Zeiten sich beschäftigten. Wie dürftig und oberflächlich selbst noch zu Anfang unseres Jahrhunderts die Kenntniß von der Geschichte des deutschen Rechtes war, zeigen die Lehrbücher, welche seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts die „Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte" behandelt haben.

Erst der gewaltigen Kraft und bewunderungswürdigen Ausdauer Karl Friedrich Eichhorn's ist es gelungen, eine umfassendere und zugleich lebendige Vorstellung von dem deutschen Rechte und seiner Entwicklung zu vermitteln.[1]) Das Werk, in dem unter Beigabe eines Abrisses der politischen Geschichte diese Leistung vollbracht wurde, besteht aus vier Bänden. Davon ist der erste 1808, der zweite 1812 erschienen, worauf der Verfasser, der damals Professor an der neugegründeten Berliner Universität war, die Studirstube und den Lehrstuhl verließ, um als Escadronschef in einem preußischen Landwehr-Reiterregiment für die Befreiung Deutschlands von der französischen Herrschaft mitzukämpfen. Sobald der Friede geschlossen und das Vaterland sich wiedergegeben war, kehrte Eichhorn zurück, um seine unterbrochene frühere Beschäftigung wieder aufzunehmen. Im Jahre 1819 erschien der dritte und 1823 der vierte Band seiner grundlegenden deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

[1]) Von Eichhorn, geb. 1781, gest. 1854, ist nach den Nekrologen von Reyscher und Freih. v. Richthofen, ferner nach der Lebensbeschreibung von Frensdorff in der A. d. Biographie VI, 469, 481, sowie nach den Publicationen zur Feier seines hundertjährigen Geburtstages am 20. November 1881 von Frensdorff, Lörsch, v. Schulte, Franken und Siegel und den Mittheilungen Kerler's aus ungedruckten Briefen in Zeitschr. f. RG. XVII (1882), S. 177—196, nunmehr eine abschließende Biographie von Schulte: Karl Friedrich Eichhorn, sein Leben und Wirken, 1884, erschienen.

Die Zeit, in welche Eichhorn's Auftreten fällt, kam seinem Wirken mit bereitwilliger Empfänglichkeit entgegen. Den Aufschwung in dem geistigen Leben der Nation zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts kennzeichnet namentlich eine mächtige Regung des historischen Sinnes. Freudige und hoffnungsvolle Arbeit entstand auf allen Gebieten geschichtlichen Wissens. Bei dem Verlangen nach Wiederherstellung volksthümlicher Zustände und der Neubelebung ureigener Einrichtungen aber sammelten sich zumal um die deutsche Rechtsgeschichte, während dem Gegenstande eigene Vorträge an den Universitäten gewidmet wurden, rasch zahlreiche Kräfte, welche fortzuführen bestrebt waren, was die Hand des Meisters begonnen hatte.

Um zu sicheren Ergebnissen zu gelangen, bedarf der Forscher auf geschichtlichem Gebiete möglichst zahlreicher Quellen in zuverlässiger Ueberlieferung. In dieser Richtung, für die Erschließung von Quellen und deren Reinigung wurde vorab Großes seit Eichhorn geleistet. Viele früher ungedruckte Rechtsquellen, worunter solche Denkmäler verstanden werden, aus welchen, wie aus Gesetzen, Verordnungen, Formeln, Weisthümern, Urtheilen, Rechtsbüchern und sonstigen Aufzeichnungen, ausschließlich oder doch vorzugsweise das Recht erkannt wird,[1]) wurden hervorgezogen und durch den Druck allgemeiner

[1]) Von den Rechtsquellen, aus welchen Zusammenstellungen für den akademischen Gebrauch in neuerer Zeit gemacht wurden von Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler mit Glossar, 1875, von Lörsch und Schröder, Urkunden zur Gesch. des d. Rechtes, 1874, 2. Aufl., 1881, von H. Lehmann, Quellen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 1891, sowie von Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter, 1891, wird in der äußeren Rechtsgeschichte unter verschiedenen Gesichtspunkten gehandelt werden und dabei auch ihrer Ausgaben Erwähnung geschehen; nur die Formeln, d. h. Muster zur Abfassung von Urkunden, welche bloße Rechtserkenntnißquellen sind, bieten höchstens für die Rechtslehre, keineswegs aber für den Gang und die Art der Rechts-

Benützung zugänglich gemacht, andere bereits bekannte haben beſſere, manche das handſchriftliche Material erſchöpfende Ausgaben erhalten. Ein gleiches Bemühen wendete ſich den Geſchichtsquellen[1]) zu; ſchon bekannte Geſchichtswerke wurden auf breiteſter handſchriftlicher Grundlage in ihren Texten richtiggeſtellt, einige ans Licht gezogen,[2]) während überdies zahlloſe Urkunden ihre Sammlung und Veröffentlichung fanden.

---

bildung ein Intereſſe dar, weshalb ihrer an dieſer Stelle kurz gedacht werden ſoll. Formelſammlungen beſitzen wir aus der merovingiſchen und karlingiſchen Zeit, dann wieder aus dem dreizehnten bis zum ſechzehnten Jahrhundert. Ueber die letzteren vgl. Rockinger, Ueber Formelbücher vom dreizehnten bis ſechzehnten Jahrhundert als rechtsgeſchichtliche Quellen, 1855. Die erſteren ſind vor nicht langer Zeit unter Vereinigung der dem Inhalte nach zuſammengehörigen Formeln neu herausgegeben worden von de Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du Ve au Xe siècle, 1859—1871, 3 Bände, während die neueſte Ausgabe in den Monumenta Germaniae historica, legum sectio V von Zeumer wieder die überkommenen Sammlungen in ihren Beſtänden gibt. Der abtheilungsweiſe 1882 und 1886 erſchienene Band der Formulae Merovingici et Karolini aevi enthält die Formulae Andegavenses, Avernenses, Marculfi monachi, Marculfi aevi Karolini, Turonenses vulgo Sirmondicae, Bituricenses, Senonenses, Bignonianae, Merkelianae, Parisienses, Lindenbrogianae, Imperiales e curia Ludovici Pii, Alsaticae, Augienses, Sangallenses, Salzburgenses, Collectio Pataviensis, Formularum codicis S. Emmerami fragmenta, Collectio Flaviniacensis, Formulae collectionis S. Dionysii, codicis Laudunensis, Formularum epistolarum collectiones minores, Extravagantes, Visigothicae. Ueber die fränkiſchen Formelſammlungen ſ. Schröder, Zeitſchr. f. RG. XVII (1883), S. 75—112. Gegen abweichende Anſichten über die Entſtehungszeit einzelner dieſer Sammlungen von Kruſch und Tardif: Zeumer, N. Archiv der Geſellſch. f. ältere deutſche Geſch. XI (1886), S. 313—358. — Ueber Geſetze, welche blos Rechtserkenntnißquellen ſind, vgl. §. 11, Note 4.

[1]) Ein Verzeichniß derſelben geben Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutſchen Geſchichte in der von Steindorf bearbeiteten ſechſten Auflage 1894.

[2]) Das in dieſer Beziehung epochemachende Unternehmen, welches von der im Jahre 1819 auf Anregung des Patrioten Freiherrn vom Stein

Die Zeit, in welche Eichhorn's Auftreten fällt, kam seinem Wirken mit bereitwilliger Empfänglichkeit entgegen. Den Aufschwung in dem geistigen Leben der Nation zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts kennzeichnet namentlich eine mächtige Regung des historischen Sinnes. Freudige und hoffnungsvolle Arbeit entstand auf allen Gebieten geschichtlichen Wissens. Bei dem Verlangen nach Wiederherstellung volksthümlicher Zustände und der Neubelebung ureigener Einrichtungen aber sammelten sich zumal um die deutsche Rechtsgeschichte, während dem Gegenstande eigene Vorträge an den Universitäten gewidmet wurden, rasch zahlreiche Kräfte, welche fortzuführen bestrebt waren, was die Hand des Meisters begonnen hatte.

Um zu sicheren Ergebnissen zu gelangen, bedarf der Forscher auf geschichtlichem Gebiete möglichst zahlreicher Quellen in zuverlässiger Ueberlieferung. In dieser Richtung, für die Erschließung von Quellen und deren Reinigung wurde vorab Großes seit Eichhorn geleistet. Viele früher ungedruckte Rechtsquellen, worunter solche Denkmäler verstanden werden, aus welchen, wie aus Gesetzen, Verordnungen, Formeln, Weisthümern, Urtheilen, Rechtsbüchern und sonstigen Aufzeichnungen, ausschließlich oder doch vorzugsweise das Recht erkannt wird,[1]) wurden hervorgezogen und durch den Druck allgemeiner

[1]) Von den Rechtsquellen, aus welchen Zusammenstellungen für den akademischen Gebrauch in neuerer Zeit gemacht wurden von Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler mit Glossar, 1875, von Lörsch und Schröder, Urkunden zur Gesch. des d. Rechtes, 1874, 2. Aufl., 1881, von H. Lehmann, Quellen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 1891, sowie von Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter, 1891, wird in der äußeren Rechtsgeschichte unter verschiedenen Gesichtspunkten gehandelt werden und dabei auch ihrer Ausgaben Erwähnung geschehen; nur die Formeln, d. h. Muster zur Abfassung von Urkunden, welche bloße Rechtserkenntnißquellen sind, bieten höchstens für die Rechtslehre, keineswegs aber für den Gang und die Art der Rechts-

Benützung zugänglich gemacht, andere bereits bekannte haben beſſere, manche das handſchriftliche Material erſchöpfende Ausgaben erhalten. Ein gleiches Bemühen wendete ſich den Geſchichtsquellen[1]) zu; ſchon bekannte Geſchichtswerke wurden auf breiteſter handſchriftlicher Grundlage in ihren Texten richtiggeſtellt, einige ans Licht gezogen,[2]) während überdies zahlloſe Urkunden ihre Sammlung und Veröffentlichung fanden.

---

bildung ein Intereſſe dar, weshalb ihrer an dieſer Stelle kurz gedacht werden ſoll. Formelſammlungen beſitzen wir aus der merovingiſchen und karlingiſchen Zeit, dann wieder aus dem dreizehnten bis zum ſechzehnten Jahrhundert. Ueber die letzteren vgl. Rockinger, Ueber Formelbücher vom dreizehnten bis ſechzehnten Jahrhundert als rechtsgeſchichtliche Quellen, 1855. Die erſteren ſind vor nicht langer Zeit unter Vereinigung der dem Inhalte nach zuſammengehörigen Formeln neu herausgegeben worden von de Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du Ve au Xe siècle, 1859—1871, 3 Bände, während die neueſte Ausgabe in den Monumenta Germaniae historica, legum sectio V von Zeumer wieder die überkommenen Sammlungen in ihren Beſtänden gibt. Der abtheilungsweiſe 1882 und 1886 erſchienene Band der Formulae Merovingici et Karolini aevi enthält die Formulae Andegavenses, Avernenses, Marculfi monachi, Marculfi aevi Karolini, Turonenses vulgo Sirmondicae, Bituricenses, Senonenses, Bignonianae, Merkelianae, Parisienses, Lindenbrogianae, Imperiales e curia Ludovici Pii, Alsaticae, Augienses, Sangallenses, Salzburgenses, Collectio Pataviensis, Formularum codicis S. Emmerami fragmenta, Collectio Flaviniacensis, Formulae collectionis S. Dionysii, codicis Laudunensis, Formularum epistolarum collectiones minores, Extravagantes, Visigothicae. Ueber die fränkiſchen Formelſammlungen ſ. Schröder, Zeitſchr. f. RG. XVII (1883), S. 75—112. Gegen abweichende Anſichten über die Entſtehungszeit einzelner dieſer Sammlungen von Kruſch und Tardif: Zeumer, N. Archiv der Geſellſch. f. ältere deutſche Geſch. XI (1886), S. 313—358. — Ueber Geſetze, welche blos Rechtserkenntnißquellen ſind, vgl. §. 11, Note 4.

[1]) Ein Verzeichniß derſelben geben Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutſchen Geſchichte in der von Steindorf bearbeiteten ſechſten Auflage 1894.

[2]) Das in dieſer Beziehung epochemachende Unternehmen, welches von der im Jahre 1819 auf Anregung des Patrioten Freiherrn vom Stein

§		Seite
94	Der Stand der Dienstmannen	254
95	Der Heerschild und seine Stufen	256
96	Die Entstehung des Bürgerstandes und besonderer Verfassungsverhältnisse in den Städten	258

2. Die Landeshoheit und ihre Entstehung.

97	Die Entwicklung im Allgemeinen	262
98	Die Fortdauer freier Grafschaften in Westfalen und die Vehmgerichte	265
99	Die besondere Rechtsentwicklung in Friesland und in der Schweiz	268

3. Die Verfassungsgeschichte seit der Entstehung der Landeshoheit bis zur Auflösung des Reiches 1806.

a. Die Reichsverfassung und ihre Geschichte.

100	Die kaiserliche Machtvollkommenheit und die Reservatrechte	272
101	Die Reichskanzlei, die geheimen Räthe und der Reichshofrath, die kaiserlichen Commissionen und die Hofpfalzgrafen	275
102	Die Vorrechte der Kurfürsten in der Reichsverwaltung	279
	Der Reichstag.	
103	Seine Entstehung, Zusammensetzung und Gliederung	281
104	Die Sitz- und Stimmberechtigung in dem Reichsfürstenrathe	283
105	Der Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Reichstages	286
	Die Reichs- und Kreisbehörden.	
106	Das kaiserliche und Reichskammergericht	289
107	Das kaiserliche und Reichsregiment und die ordentliche Reichsdeputation	291
108	Die Kreiseintheilung und die Kreisbehörden	294
	Die Reichsunmittelbaren und ihre Unterordnung unter Kaiser und Reich.	
109	Die Stände und Glieder des Reiches, insbesondere die Reichsritterschaft	296
110	Die Pflichten der Reichsunmittelbaren	298
111	Die Freiheiten und Vorrechte des Erzhauses	300

b. Das Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche im heiligen römischen Reiche deutscher Nation.

112	Die Gemeinschaft zwischen Reich und Kirche im Mittelalter, insbesondere der Rechtssatz der Glaubenseinheit	304
113	Die einstweilige Zulassung der protestantischen Confession	306

§		Seite
114	Die endgiltige Anerkennung der protestantischen Confession	309
115	Die Gleichstellung der beiden Religionsparteien	311
	c. Das Territorialstaatsrecht und seine Entwicklung.	
116	Die Landeshoheit in ihrer fortschreitenden Ausbildung	316
117	Die Hausverfassung in den weltlichen Landen	321
118	Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden	324
119	Die Landstände und ihre Rechte	327
120	Die Reichsstädte im Gegensatz zu den Landstädten und die Veränderungen in der Rathsverfassung	331
	C. Die Verfassungsgeschichte von der Auflösung des Reiches bis zur Sprengung des deutschen Bundes 1806—1866.	
121	Die Gründung des Rheinbundes und die Auflösung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation	335
122	Die staatsrechtlichen Verhältnisse in den Jahren 1806—1813	338
123	Deutschlands Wiedervereinigung und die Gründung des deutschen Bundes	340
124	Der deutsche Bund bis zu seiner Sprengung	344

Zweiter Abschnitt.

Geschichte des Privatrechtes.

	Die Leibeigenschaft.	
125	Ihre Entstehung, Dauer und Aufhebung	348
126	Der Eintritt in die Leibeigenschaft und der Austritt aus derselben	351
127	Die Entwicklung des Rechtsverhältnisses	355
	Das Recht der Ebenbürtigkeit oder Hausgenossenschaft.	
128	Die Ebenburt als Erforderniß der Rechts- und Handlungsfähigkeit	359
129	Von der Mißheirat und morganatischen Ehe insbesondere	360
130	Das Fremdenrecht	364
	Das Recht des Einzelnen und die Rechtlosigkeit.	
131	Das Recht	367
132	Die Recht- und Ehrlosigkeit	369
133	Die Land- und Lehnrechtlosigkeit	371

§		Seite
	Die Unmündigkeit und Vormundschaft.	
134	Die Unmündigen	374
135	Begriff und Arten der Vormundschaft	377
136	Die Standes- und Lehnsvormundschaft insbesondere	379
137	Die Familienvormundschaft seit der Herrschaft des fremden Rechtes	382
	Die Sippe und ihr Recht.	
138	Der Bestand und die Zusammensetzung einer Sippe	384
139	Die Sippezählung insbesondere	387
140	Die Sippe als Rechtsgenossenschaft	391
141	Die Rechte und Pflichten der einzelnen Sippegenossen	393
	Das Recht an Grund und Boden.	
142	Die gemeine Mark	396
143	Das Sondereigenthum	398
144	Die Gewere	401
145	Die dauernden Nutzungsrechte	404
146	Die zeitlichen Nutzungsrechte	408
147	Die Auflassung und das Grundbuchsrecht	410
	Das Recht der fahrenden Habe, insbesondere die Verfolgung beweglicher Sachen.	
148	Das Unterwindungsrecht und der Anefang	414
149	Die Rechtsregel: Hand muß Hand wahren	416
150	Die Bannrechte	418
	Das Recht der Schuldverhältnisse.	
151	Das Versprechen als Verpflichtungsgrund	421
152	Der urkundliche und der formlose Vertrag	424
153	Die Befestigung einer Schuld	428
154	Sachliche Sicherheiten für die Befriedigung eines Gläubigers	431
155	Das Recht und Verfahren wider einen zahlungsunfähigen Schuldner	433
156	Das Tragen der Gefahr in Schuldverhältnissen	436
157	Das Wucherverbot und der Rentenkauf, Reallasten und Inhaberpapiere	439
158	Das Wechselgeschäft	441
159	Sonstige Rechtsgeschäfte	444
	Das Eherecht.	
160	Die Ehe und die Gemeinschaft mit Kebsweibern, insbesondere die Gewissensehe	447

§ Seite

Die Begründung einer rechten Ehe.

161 Brautkauf, Verlobung und Bewidmung 450
162 Die Trauung 452

Das eheliche Güterrecht.

163 Das Beilager und die Morgengabe 455
164 Die verschiedenen Güterordnungen und ihre Ausbildung . . . 457
165 Die Rechtsverhältnisse während der Ehe 460
166 Die Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe, insbesondere einer unbekindeten Ehe 463
167 Die Rechtsverhältnisse bei Auflösung einer bekindeten Ehe . . . 466

Das Erbrecht.

168 Die Erbberechtigten im Allgemeinen, insbesondere der Vorzug des Mannesstammes 468
169 Die Erbfolgeordnung 471
170 Das Wartrecht 474
171 Das Recht nach der todten Hand 477
172 Rechtsgeschäfte auf den Todesfall 480

Dritter Abschnitt.

Geschichte des Criminalrechtes.

173 Das Recht der Rache und Sühne 485
174 Die Bußen und Strafen in ihrem geschichtlichen Verhältniß . . 487
175 Insbesondere von der Straflösung 490
176 Die Bußen 492
177 Von den Gerichts- und Scheinbußen insbesondere 496
178 Die Strafen 498
179 Die Strafzwecke und die Strafrechtstheorien 501

Die Misse- oder Uebelthaten.

180 Die Arten der Missethaten, insbesondere die Schädigungen von Ungefähr 504
181 Der Versuch, die Concurrenz von Verbrechen, die Theilnahme und der Rückfall 507
182 Die Geschichte einzelner Missethaten 509
183 Die Ketzerei 513
184 Die Zauberei und Hexerei 515

Vierter Abschnitt.

Geschichte des Rechtsverfahrens.

1. Die Selbsthilfe.

§		Seite
185	Das Faust- und Fehderecht	518
186	Das Pfändungsrecht	522

2. Das gerichtliche Verfahren.

187	Die Gerichtsverfassung und Gerichtszuständigkeit	525
188	Das Verfahren bis zum Urtheilsspruch in der ältesten Zeit	530
189	Das Beweisrecht insbesondere	532
190	Das Befriedigungs- und Ungehorsamsverfahren	535
191	Das Rügeverfahren auf den Jahrdingen	537
192	Neuerungen im Verfahren und Beweis durch die fränkische Gesetzgebung	539
	Das Verfahren bis zum Ausgang des Mittelalters.	
193	Der Rechtsgang bis zum Urtheilsspruch	543
194	Das Beweisrecht insbesondere	547
195	Der vehmgerichtliche Rechtsgang und die öffentliche Anklage in den Städten	551
196	Das Verfahren gegen gemeinschädliche Leute	554
	Das Verfahren seit der Herrschaft der fremden Rechte.	
197	Der Civilproceß bis ins siebzehnte Jahrhundert	557
198	Die fernere Entwicklung des civilgerichtlichen Verfahrens	561
199	Das peinliche Verfahren nach der Halsgerichtsordnung Karls V.	564
200	Die weitere Entwicklung des Strafverfahrens	567

Register 571

Der Gegenstand, für dessen Vortrag und Studium dieses Buch als Leitfaden dienen soll, wurde theilweise wenigstens zum ersten Male quellenmäßig behandelt vor einem Vierteljahrtausend durch den Polyhistor Hermann Conring.[1]) Zur Zeit, da derselbe noch die Professur der Naturlehre an der ehemaligen Helmstädter Universität bekleidete, hielt er einmal, wozu ihn sein umfängliches und sicheres Gedächtniß befähigte, aus dem Stegreif eine Vorlesung über die Geschichte des deutschen Rechtes, welche neun Jahre später von ihm ausgearbeitet wurde und 1643 als Liber unus de origine juris germanici im Drucke erschienen ist. Während die Vorlesung dem begeisterten Studium entsprungen war, das Conring den vaterländischen Alterthümern in jener Zeit widmete, hatte ihn bald nachher der Mißmuth über den scheinbar unaufhaltsamen Verfall des Staatswesens der früheren Lieblingsbeschäftigung entfremdet, so daß er nur mit Widerstreben an die Ausarbeitung des Buches schritt. Freundschaft allein vermochte die Abneigung zu überwinden; um einem seiner theologischen Lehrer und nunmehrigen Collegen beizustehen, der heftig angegriffen worden, weil er die Ansicht bekämpft hatte, daß durch Kaiser Lothar das römische Recht in die Gerichte eingeführt worden sei, publicirte Conring sein Werk.

[1]) Geb. 1606, gest. 1681. Vgl. über ihn Stobbe, Hermann Conring, der Begründer der deutschen Rechtsgeschichte. Bresl. Rectoratsrede 1870; v. Stintzing, Geschichte der deutsch. Rechtswissenschaft II (1884), S. 165—188.

Daß eine Frage, welche die Herrschaft des römischen Rechtes betraf, den Anlaß gab zur Veröffentlichung der wissenschaftlichen Erstlingsarbeit auf dem Gebiete der deutschen Rechtsgeschichte, ist nicht ein Spiel des Zufalls. Sobald man das Verhängniß ahnte, von welchem das deutsche Volk durch das in der Reihe der Weltbegebenheiten einzig dastehende Ereigniß, die sogenannte Reception des fremden Rechtes, betroffen worden war, entstand das Bedürfniß, dem heimischen Rechte und seinem Schicksale nachzuspüren, und dieses Bedürfniß besteht fort und wird im Interesse der Rechtsanwendung wie der Gesetzgebung auch ferner bestehen, bis die Folgen einer irrthümlich begangenen Gewalt überwunden sein werden. Hierin liegt eine besondere, der Wissenschaft der deutschen Rechtsgeschichte für das Rechtsleben der Gegenwart und Zukunft eigenthümliche Bedeutung, während sie daneben selbstverständlich zugleich den Werth hat, den nachgerade Alle ohne Unterschied für das Verständniß eines jeden Rechtes der Kenntniß seiner Entwicklung einräumen.[1])

Conring's Werk gewann für die Frage nach dem im Leben anwendbaren Rechte sofort und andauernd[2]) große Bedeutung, ohne daß jedoch die begonnenen Untersuchungen weitergeführt worden wären. Immer waren und blieben es nur Einzelne,

---

[1]) Die Bedeutung, welche für unser Rechtsleben das geschichtliche Wissen hat, darf und muß hervorgehoben werden (vgl. Schuster, Die deutsche Rechtsgeschichte als Einleitung in die Rechtswissenschaft, Rede 1890), wenn auch für die Methode der Forschung der Gesichtspunkt maßgebend bleibt, daß die Rechtsgeschichte wie die Geschichte überhaupt um ihrer selbst willen behandelt wird. S. v. Amira, Ueber Zweck und Mittel der germanischen Rechtsgeschichte, Rede 1876.

[2]) Es erschien 1649 eine zweite, 1665 eine dritte und 1720 eine vierte Auflage. Außerdem enthält die 1730 erfolgte Ausgabe von den sämmtlichen Werken des Verfassers auch diese Schrift.

welche durch die bestehende Verfassung angeregt oder aus Liebhaberei für Antiquitäten mit dem heimischen Rechte vergangener Zeiten sich beschäftigten. Wie dürftig und oberflächlich selbst noch zu Anfang unseres Jahrhunderts die Kenntniß von der Geschichte des deutschen Rechtes war, zeigen die Lehrbücher, welche seit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts die „Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte" behandelt haben.

Erst der gewaltigen Kraft und bewunderungswürdigen Ausdauer Karl Friedrich Eichhorn's ist es gelungen, eine umfassendere und zugleich lebendige Vorstellung von dem deutschen Rechte und seiner Entwicklung zu vermitteln.[1]) Das Werk, in dem unter Beigabe eines Abrisses der politischen Geschichte diese Leistung vollbracht wurde, besteht aus vier Bänden. Davon ist der erste 1808, der zweite 1812 erschienen, worauf der Verfasser, der damals Professor an der neugegründeten Berliner Universität war, die Studirstube und den Lehrstuhl verließ, um als Escadronschef in einem preußischen Landwehr-Reiterregiment für die Befreiung Deutschlands von der französischen Herrschaft mitzukämpfen. Sobald der Friede geschlossen und das Vaterland sich wiedergegeben war, kehrte Eichhorn zurück, um seine unterbrochene frühere Beschäftigung wieder aufzunehmen. Im Jahre 1819 erschien der dritte und 1823 der vierte Band seiner grundlegenden deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.

[1]) Von Eichhorn, geb. 1781, gest. 1854, ist nach den Nekrologen von Reyscher und Freih. v. Richthofen, ferner nach der Lebensbeschreibung von Frensdorff in der A. d. Biographie VI, 469, 481, sowie nach den Publicationen zur Feier seines hundertjährigen Geburtstages am 20. November 1881 von Frensdorff, Lörsch, v. Schulte, Franken und Siegel und den Mittheilungen Kerler's aus ungedruckten Briefen in Zeitschr. f. RG. XVII (1882), S. 177—196, nunmehr eine abschließende Biographie von Schulte: Karl Friedrich Eichhorn, sein Leben und Wirken, 1884, erschienen.

Die Zeit, in welche Eichhorn's Auftreten fällt, kam seinem Wirken mit bereitwilliger Empfänglichkeit entgegen. Den Aufschwung in dem geistigen Leben der Nation zu Beginn des neunzehnten Jahrhunderts kennzeichnet namentlich eine mächtige Regung des historischen Sinnes. Freudige und hoffnungsvolle Arbeit entstand auf allen Gebieten geschichtlichen Wissens. Bei dem Verlangen nach Wiederherstellung volksthümlicher Zustände und der Neubelebung ureigener Einrichtungen aber sammelten sich zumal um die deutsche Rechtsgeschichte, während dem Gegenstande eigene Vorträge an den Universitäten gewidmet wurden, rasch zahlreiche Kräfte, welche fortzuführen bestrebt waren, was die Hand des Meisters begonnen hatte.

Um zu sicheren Ergebnissen zu gelangen, bedarf der Forscher auf geschichtlichem Gebiete möglichst zahlreicher Quellen in zuverlässiger Ueberlieferung. In dieser Richtung, für die Erschließung von Quellen und deren Reinigung wurde vorab Großes seit Eichhorn geleistet. Viele früher ungedruckte Rechtsquellen, worunter solche Denkmäler verstanden werden, aus welchen, wie aus Gesetzen, Verordnungen, Formeln, Weisthümern, Urtheilen, Rechtsbüchern und sonstigen Aufzeichnungen, ausschließlich oder doch vorzugsweise das Recht erkannt wird,[1]) wurden hervorgezogen und durch den Druck allgemeiner

[1]) Von den Rechtsquellen, aus welchen Zusammenstellungen für den akademischen Gebrauch in neuerer Zeit gemacht wurden von Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler mit Glossar, 1875, von Lörsch und Schröder, Urkunden zur Gesch. des d. Rechtes, 1874, 2. Aufl., 1881, von H. Lehmann, Quellen zur deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, 1891, sowie von Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte Deutschlands im Mittelalter, 1891, wird in der äußeren Rechtsgeschichte unter verschiedenen Gesichtspunkten gehandelt werden und dabei auch ihrer Ausgaben Erwähnung geschehen; nur die Formeln, d. h. Muster zur Abfassung von Urkunden, welche bloße Rechtserkenntnißquellen sind, bieten höchstens für die Rechtslehre, keineswegs aber für den Gang und die Art der Rechts-

Benützung zugänglich gemacht, andere bereits bekannte haben beſſere, manche das handſchriftliche Material erſchöpfende Ausgaben erhalten. Ein gleiches Bemühen wendete ſich den Geſchichtsquellen[1]) zu; ſchon bekannte Geſchichtswerke wurden auf breiteſter handſchriftlicher Grundlage in ihren Texten richtiggeſtellt, einige ans Licht gezogen,[2]) während überdies zahlloſe Urkunden ihre Sammlung und Veröffentlichung fanden.

---

bildung ein Intereſſe dar, weshalb ihrer an dieſer Stelle kurz gedacht werden ſoll. Formelſammlungen beſitzen wir aus der merovingiſchen und karlingiſchen Zeit, dann wieder aus dem dreizehnten bis zum ſechzehnten Jahrhundert. Ueber die letzteren vgl. Rockinger, Ueber Formelbücher vom dreizehnten bis ſechzehnten Jahrhundert als rechtsgeſchichtliche Quellen, 1855. Die erſteren ſind vor nicht langer Zeit unter Vereinigung der dem Inhalte nach zuſammengehörigen Formeln neu herausgegeben worden von de Rozière, Recueil général des formules usitées dans l'empire des Francs du Ve au Xe siècle, 1859—1871, 3 Bände, während die neueſte Ausgabe in den Monumenta Germaniae historica, legum sectio V von Zeumer wieder die überkommenen Sammlungen in ihren Beſtänden gibt. Der abtheilungsweiſe 1882 und 1886 erſchienene Band der Formulae Merovingici et Karolini aevi enthält die Formulae Andegavenses, Avernenses, Marculfi monachi, Marculfi aevi Karolini, Turonenses vulgo Sirmondicae, Bituricenses, Senonenses, Bignonianae, Merkelianae, Parisienses, Lindenbrogianae, Imperiales e curia Ludovici Pii, Alsaticae, Augienses, Sangallenses, Salzburgenses, Collectio Pataviensis, Formularum codicis S. Emmerami fragmenta, Collectio Flaviniacensis, Formulae collectionis S. Dionysii, codicis Laudunensis, Formularum epistolarum collectiones minores, Extravagantes, Visigothicae. Ueber die fränkiſchen Formelſammlungen ſ. Schröder, Zeitſchr. f. RG. XVII (1883), S. 75—112. Gegen abweichende Anſichten über die Entſtehungszeit einzelner dieſer Sammlungen von Kruſch und Tardif: Zeumer, N. Archiv der Geſellſch. f. ältere deutſche Geſch. XI (1886), S. 313—358. — Ueber Geſetze, welche blos Rechtserkenntnißquellen ſind, vgl. §. 11, Note 4.

[1]) Ein Verzeichniß derſelben geben Dahlmann-Waitz, Quellenkunde der deutſchen Geſchichte in der von Steindorf bearbeiteten ſechſten Auflage 1894.

[2]) Das in dieſer Beziehung epochemachende Unternehmen, welches von der im Jahre 1819 auf Anregung des Patrioten Freiherrn vom Stein

Indem die rechtsgeschichtliche Forschung, unterstützt durch den gleichzeitigen Fortschritt der allgemeinen Geschichtsschreibung, wie durch die Ergründung verwandter Rechte und ihrer Entwicklung,[1]) außer den genannten Quellen noch verschiedene andere Denkmäler der Vorzeit, selbst die Dichterwerke[2]) für ihre Zwecke auszubeuten unternahm, entstand eine reiche Lite-

---

gegründeten Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte begonnen wurde und seit 1875 von einer an die Stelle getretenen, eigenthümlich organisirten Centraldirection in Berlin fortgeführt wird, die Monumenta Germaniae historica haben neben den Abtheilungen: auctores antiquissimi, scriptores, diplomata, epistolae, antiquitates auch eine „leges" zubenannte Abtheilung, worin außer den fränkischen Concilien die alten Volksgesetze, Formeln, Capitularien und nach einem Beschlusse vom Jahre 1887 auch die Placita oder Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit, für deren Edition Hübner's Regesten in der Zeitschr. f. RG. XXV (1891) und XXVII (1893) als Vorarbeit zu dienen bestimmt sind, ferner die Reichsgesetze bis in die Zeit Karls IV. und die älteren Stadtrechte bis zum Jahre 1300 zur Ausgabe gelangen sollen und theilweise bereits gelangt sind.

[1]) Zusammenfassende Darstellungen der Geschichte verwandter Rechte, welche allein hier genannt werden können, haben geliefert: Phillips, Versuch einer Darstellung der Geschichte des angelsächsischen Rechtes, 1825, ferner Englische Reichs- und Rechtsgeschichte (1066—1189), 2 Bände, 1827. 1828; R. Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen in der Ursprache mit Uebersetzung und Erläuterung, 1832, 2. vermehrte Aufl. 1857; Kolderup-Rosenvinge, Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte, übersetzt von Homeyer, 1825; Warnkönig und Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte, 1846, 2. Ausg. 1875, 3 Bände; Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs 1845—1850, 4 Bände; v. Brauchitsch, Geschichte des spanischen Rechtes, 1852; Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens, 1868—1872, 3 Bände; Pertile, Storia del diritto italiano, 1873—1887, 6 Bände.

[2]) Dankbare Erwähnung und Nachahmung verdienen Arbeiten, welche den von solchen fernerliegenden Quellen mitgeführten Rechtsstoff hervorstellen und nutzbar machen. Ich nenne Häberlin, Systematische Bearbeitung der in Meichelbeck's historia Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung, 1842; Schröder's Beiträge zur Kunde des deutschen Rechtes aus deutschen Dichtern, Zeitschr. f. d. Alterth. XIII, S. 139—175;

ratur, welche in ungezählten Publicationen mannigfaltiger Art, in Dissertationen, in Aufsätzen von Zeit- und Sammelschriften,[1]) in selbständigen Abhandlungen, Monographien und größeren Werken zu Tage trat und die Wissenschaft um ein Beträchtliches vertieft wie erweitert hat.[2])

Beiträge zur deutschen Rechtsgeschichte aus den Dichtungen Konrads von Würzburg, Zeitschr. f. RG. VII (1868), S. 131—143; Corpus iuris germanici poeticum I und II, Zeitschr. f. d. Philol. I (1869), S. 257—272, II (1870), S. 302—305; Lörsch, Der Proceß der Mörin des Hermann von Sachsenheim, 1871; Gengler, Ueber Aeneas Sylvius (De ritu, situ, moribus et conditione Germaniae descriptio. Lips. 1496) in seiner Bedeutung für die deutsche Rechtsgeschichte, 1860; Franklin, Die freien Herren und Grafen von Zimmern. Beiträge zur Rechtsgeschichte nach der Zimmernschen Chronik, 1884.

[1]) Als fachliche Zeitschriften kommen in Betracht die Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, 1815—1850, 15 Bände; für deutsches Recht, 1839—1861, 20 Bände; die Zeitschrift für schweizerisches Recht 1852—1894, 35 Bände; das Jahrbuch für gemeines deutsches Recht, 1857 bis 1863, 6 Bände; die Zeitschrift für Rechtsgeschichte — seit 1880, mit Unterscheidung einer romanistischen und germanistischen Abtheilung, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte genannt — 1861—1894, 28 Bände. Ferner finden sich Abhandlungen in den Forschungen zur deutschen Geschichte, 1861—1886, 26 Bände; in der Münchener kritischen Ueberschau, 1853 bis 1859, 6 Bände; in der Münchener Vierteljahresschrift, 1859—1894, 36 Bände; in den Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung 1880—1894, 15 Bände nebst 4 Ergänzungsbänden, und zumal in den Schriften der Berliner, Münchener und Wiener Akademie der Wissenschaften. Von Gierke's, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, welche in zwangslosen Heften erscheinen, wurden seit 1878 bis 1894 47 Hefte veröffentlicht.

[2]) Die seit Eichhorn erschienene Literatur — eine, übrigens nicht ganz zuverlässige, Bibliographie der deutschen Rechtsgeschichte überhaupt hat Costa 1858 zusammengestellt — soll, da der Fortschritt der Wissenschaft in aller Regel auf nachbarlicher Forschung beruht, in ihrer zeitlichen Folge möglichst vollständig mitgetheilt werden bei der Darstellung der von ihr behandelten Partien, so daß hier nur diejenigen Werke zu nennen sind, welche das gesammte Recht und seine Entwicklung innerhalb räumlich

Unter allen diesen literarischen Erscheinungen nimmt das im Jahre 1828 veröffentlichte, „Deutsche Rechtsalterthümer" betitelte Werk von Jakob Grimm[1]) eine hervorragende und zugleich selbständige Stellung ein. Im Gegensatz zu Eichhorn behandelt der Altmeister auf dem Gebiete der historischen Sprachwissenschaft das Recht der deutschen Vorzeit, ohne seine Entwicklung zu verfolgen. Der tiefsinnigen Art des Verfassers, die Dinge zu betrachten, welche mit der umfassendsten Kenntniß des gesammten

---

beschränkter Grenzen zum Vorwurf genommen haben, wie Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte, 1835—1839, 3 Bände; Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 1838, 2 Bände, 2. unveränderte Ausgabe 1856; Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte des Cantons Bern, 1845, und Leuenberger, Studien über bernische Rechtsgeschichte, 1873; Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der Schweizer Demokratien, 1850—1859, 2 Bände; v. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern, 1851—1858, 4 Bände; Chabert, Bruchstück einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder, 1852 (aus den Denkschr. der Wiener Akademie, Band III); v. Schuler, Siebenbürgische Rechtsgeschichte, 1854, 2 Bände, 2. Aufl. 1867, 3 Bände; Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, 1860 bis 1875, 4 Theile, dazu unter obigem Titel 3 Bände: Urkundenbuch 1839 bis 1854, und 2 Bände: Diplomatische Familiengeschichte der alten Grafen, Dynasten und Herren, 1845. 1855; vergl. auch Wippermann, Zur Staats- und Rechtsgeschichte der Wetterau, Zeitschr. f. d. R. XVI (1856), S. 1—86; Thudichum, Rechtsgeschichte der Wetterau, 1867, 1 Band, und Zur Rechtsgeschichte in der Wetterau in der Tübinger Festschrift 1885; Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, 1889—1894, 4 Hefte. Nicht hieher gehört die eigenthümliche Arbeit von Sietze, Grundbegriff der preußischen Staats- und Rechtsgeschichte, 1829. Die in neuester Zeit zur Herstellung einer preußischen und österreichischen Rechtsgeschichte (über Begriff, Aufgabe und Darstellung der letzteren s. Hanel, Grünhut's Zeitschr. XX, 1893, S. 1—90) mit Eifer unternommenen Arbeiten werden theilweise wenigstens auch der deutschen Rechtsgeschichte zu Statten kommen.

[1]) Eine zweite und dritte unveränderte Ausgabe erschien 1854 und 1881. Den Gebrauch erleichtert v. Karajan's Index, herausgegeben von Pogatscher, Jahresber. der Salzburger Oberrealschule, 1877.

germanischen Lebens und der Sprache sich verbindet, verdanken wir viele wichtige Aufschlüsse über das ursprüngliche Recht unserer Altvordern.[1])

Von Eichhorn's Schülern aber, welche den Spuren des Meisters gefolgt sind, haben, während ein frühzeitiger Tod die Hoffnungen vernichtet hat, die an die vielversprechenden Erstlingsschriften eines Rogge und Nietzsche geknüpft werden durften, den Anspruch besonders genannt zu werden sich erworben: Gustav Homeyer[2]) durch seine mustergiltigen Ausgaben der sächsischen Rechtsbücher und eine Reihe werthvoller Einzeluntersuchungen, Theodor Gaupp[3]) durch die große Anzahl seiner gediegenen Schriften, Wilhelm Eduard Albrecht[4]) durch seine von der nachhaltigsten Wirkung begleitete Monographie über die Gewere und Ernst Wilda[5]) durch die energische Heranziehung und Verwerthung des nordischen Rechtes.

Trotz ihrer wie der Bemühungen ihrer Zeitgenossen und Nachfolger finden sich freilich auch heute noch in unserem Wissen viele Zweifel und Lücken. Andererseits ist aber auch unausgesetzt die Forschung thätig, und zwar mit vermehrten Kräften, seitdem Oesterreich, das in der ersten Hälfte des Jahrhunderts den geistigen Bestrebungen der deutschen Stammesgenossen

---

[1]) Schuster, Jakob Grimm in seiner Bedeutung für die Rechtswissenschaft, Jurist. Blätter, 1885, Nr. 3 und 4.

[2]) Geb. 1795, gest. 1874. Nekrologe von Boretius, Siegel, Brunner und Böhlau; vgl. Zeitschr. f. RG. XII (1876), S. 291—299.

[3]) Geb. 1796, gest. 1859. Vgl. die Erinnerung von Schulze, Zeitschr. f. d. R. XX (1861), S. 108—118.

[4]) Geb. 1800, in Ruhestand getreten 1868, gest. 1872. Vgl. die Nekrologe von Stobbe im Neuen Reich, 1876, Nr. 27 und 28, und K. Maurer, Münch. Viertelj. XIX (1877), S. 181—189.

[5]) Geb. 1800, gest. 1856. S. den Lebensabriß von Planck und Reyscher, Zeitschr. f. d. R. XVI (1856), S. 444—463.

ferngeblieben war, auch auf diesem Gebiete seine Mitarbeiter stellt.[1])

Die Träger und Hüter der Wissenschaft, welche gegenwärtig das Fach an den Hochschulen lehren und mit diesem Berufe die Pflicht seiner Förderung übernommen haben, sind nach der Zeit ihres öffentlichen Auftretens[2]) geordnet und unter Angabe des dermaligen Ortes ihrer Wirksamkeit: Karl F. W. J. Häberlin in Greifswald seit 1837, Heinrich Gottfried Gengler in Erlangen und Konrad von Maurer in München seit 1843, Friedrich von Schuler-Libloy in Czernowitz seit 1851, Otto Franklin in Tübingen, Victor Platner in Marburg und Joh. Friedrich von Schulte in Bonn seit 1852, Ludwig R. Aegidi in Berlin und Heinrich Siegel in Wien seit 1853, Ferdinand Bischoff in Graz und Richard Dove in Göttingen seit 1855, Felix Dahn in Breslau und Friedrich Thudichum in Tübingen seit 1857, Alfred Boretius in Halle und Albert Hänel in Kiel seit 1858, Andreas Heusler in Basel seit 1860, Ferdinand Frensdorff in Göttingen, Emil Friedberg in Leipzig, Paul Laband in Straßburg, Richard Schröder in Heidelberg und Siegfried Brie in Breslau seit 1861, Hugo Lörsch in Bonn seit 1862, Friedrich Brockhaus in Jena seit 1863, Heinrich Brunner in Berlin seit 1864, Karl von Sicherer in München seit 1865, Rudolf Sohm in Leipzig und Wilhelm von Brünneck in Halle seit 1867, Karl Gareis in Königsberg, Otto Gierke in Berlin und Georg Meyer in Heidelberg seit 1868, Gustav Lastig in Halle seit 1871, Arnold von Luschin-Ebengreuth in Graz und Philipp Zorn in

[1]) Ueber die Einführung der deutschen Rechtsgeschichte als Lehrgegenstand an den österreichischen Universitäten: Siegel, Die wissenschaftliche Pflege des deutsch. Rechtes in Oesterreich. Rectoratsrede 1878, S. 25 ff.

[2]) Dasselbe ist, wenn das Jahr der Habilitation weder bekannt, noch aus einer Inauguralabhandlung ersichtlich war, von dem Erscheinen der Erstlingsschrift datirt.

Königsberg seit 1872, Heinrich Schuster in Prag seit 1873, Karl von Amira in München und Alex Franken in Jena seit 1874, Georg Cohn in Zürich und Wilhelm Sickel in Straßburg seit 1876, Victor Ehrenberg in Göttingen, Konrad Cosack in Freiburg und Jaromir Hanel in Prag seit 1877, Otto von Zallinger in Wien seit 1878, Albert Zeerleder in Bern und Eduard Rosenthal in Jena seit 1880, Alexander von Janowicz in Lemberg und Heinrich Otto Lehmann in Marburg seit 1882, Max Pappenheim in Kiel seit 1884, Karl Lehmann in Rostock seit 1885, Rudolf von Salis in Basel und Ernst Mayer in Würzburg seit 1886, Arthur B. Schmidt in Gießen und Karl Zeumer in Berlin seit 1887, Hermann Rehm in Erlangen seit 1889, Philipp Heck in Halle seit 1890, Leo von Savigny in Freiburg in der Schweiz, Georg Frommhold in Greifswald, Ernst Freiherr von Schwind in Innsbruck, Sigmund Adler in Wien, Ludwig Laß in Berlin, Richard Schmidt in München und Tullius Ritter von Sartori-Montecroce in Innsbruck seit 1891, Alfred Halban-Blumenstock in Czernowitz seit 1893, Ulrich Stutz in Basel und Rudolf Hübner in Bonn seit 1894. Aufgegeben haben die Lehrwirksamkeit in diesem Fache oder dieselbe mit einer andern Berufsstellung vertauscht, ohne jedoch aufzuhören schriftstellerisch thätig zu sein: Julius von Ficker in Innsbruck, Friedrich von Hahn in Leipzig, Ludwig von Rockinger in München, Emil Steffenhagen in Kiel, Karl Schulz und Jakob Behrend in Leipzig, Johann A. von Tomaschek in Wien und Eugen Huber in Bern.

Außer den Genannten, den Germanisten vom Fach, betheiligen sich an der Pflege unserer Wissenschaft übrigens auch Vertreter anderer Rechtsdisciplinen, namentlich Criminalisten und Processualisten, sowie einzelne Juristen in praktischer Berufsthätigkeit.

Eine überaus wirksame Förderung finden ferner die Bestrebungen der Rechtsgelehrten auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte in den Bemühungen der deutschen Historiker, unter welchen Einige nach dem erfolgreichen Vorgange von Waitz sogar vorzugsweise dieses Feld mit Nutzen bestellen; auch begegnen sich seit neuerer Zeit zum beiderseitigen Vortheil die rechtshistorischen Forschungen mit den Untersuchungen der geschichtlich denkenden Vertreter der Nationalökonomie und Statistik.[1]) Was aber noch vermißt wird, ist eine Vereinigung von Sprachgelehrten und Juristen zum Zwecke der Herstellung eines dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechenden Wörterbuches der deutschen Rechtssprache, dessen die Forschung dringend bedarf.

Mehr oder minder ausführliche Gesammtdarstellungen des Gegenstandes haben nach Eichhorn, dessen Werk zum fünften und letzten Male 1844 aufgelegt wurde, gegeben:[2]) Zöpfl,

---

[1]) An dieser Stelle sei nur der beiden zusammenfassenden Werke gedacht: v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, welche in den 1879 und 1891 bis jetzt erschienenen zwei Bänden die Entwicklung bis ins zwölfte Jahrhundert vorführt, und Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter — auf Grund der Quellen zunächst des Moselandes, 1886, 3 Bände.

[2]) Während in dem Lehrbuch der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Hillebrand, 1854, die Geschichte des Privatrechtes fehlt und v. Daniels' Handbuch der deutschen Reichs- und Staatenrechtsgeschichte, 1859—1863, 4 Bände, auf die Rechtsquellen und die Verfassungsgeschichte sich beschränkt. Bloße Grundrisse haben verfaßt Stenzel, Grundriß und Literatur zu Vorlesungen über deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 1832; Gengler, Deutsche Rechtsgeschichte im Grundrisse, 1849, wovon leider nur zwei Hefte erschienen sind, und Frommhold, Deutsche Rechtsgeschichte im Grundrisse zu Vorlesungen, 1894. Eine encyklopädische Uebersicht lieferte Brunner, Geschichte und Quellen des deutschen Rechtes für v. Holtzendorff's Encyklopädie der Rechtswissenschaft I, 1877, S. 163—206, welche seitdem zum fünften Male aufgelegt wurde, und eine Skizze der wichtigsten für

Deutsche Rechtsgeschichte, 1836, wovon die vierte Auflage in drei Bänden 1872 erschienen ist; Phillips, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 1845, in vierter Auflage 1859; Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 1853, in zweiter Auflage in zwei Bänden 1857; v. Schulte, Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, 1860, in sechster Auflage 1893, und Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1889, in zweiter Auflage 1894, während von Brunner's großem Handbuch der deutschen Rechtsgeschichte bis jetzt zwei, 1887 und 1892 erschienene Bände vorliegen, welche das Recht in der germanischen und in der fränkischen Zeit, in letzterer jedoch ohne das Privatrecht zur Darstellung bringen.

Das vorliegende, gegenwärtig zum dritten Male ausgegebene Werk erschien zuerst 1886. Die Absicht, in demselben ein Lehrbuch zu liefern, war bestimmend für seine Form und seinen Inhalt, wie nicht minder für die nach dem bewährten Rathe divide et impera gebotene Theilung des massenhaften Stoffes. Letztere wurde in der Weise durchgeführt, daß selbständig die sogenannte äußere Rechtsgeschichte oder der Gang

---

das (nord- und süd-) germanische Recht charakteristischen Phänomene, der Rechtsdenkmäler und Rechtsalterthümer von Amira in Paul's Grundriß der germanischen Philologie, 1890, S. 35—131. — Um der Vollständigkeit willen seien noch genannt: Künßberg, Das Recht der Deutschen in seinen geschichtlichen Grundlagen und seiner Fortbildung untersucht, 1846, ein Buch, das „Zustände der judiciären Wirklichkeit" auf geschichtlichem Wege zu bewältigen sucht; Förster, Geschichte der Deutschen und der Grundzüge des deutschen Rechtes, 1848, Bd. 1; Sternberg, Des deutschen Volkes Staats- und Rechtsgeschichte, 1851; v. Schuler-Libloy, Deutsche Rechtsgeschichte, 1863. — Die Anfänge einer Darstellung des Gegenstandes in polnischer und čechischer Sprache liegen vor in Bobrzynski, Historya prawa niemieckiego w. zarysie, I zesz. 1876, ferner Janowicz, Historya prawa niemieckiego, T. I, zesz. 1, 1886, und Hanel, Říšské i právní déjeny německé, 1 Serie, 1886.

der Rechtsbildung im Zusammenhang mit der Rechtspflege und abgesondert hiervon die sogenannte innere Rechtsgeschichte oder die Entwicklung des Rechtes in seinem Inhalte zur Anschauung gebracht wird, während der zweite Theil in vier Abschnitte zerfällt, von welchen der erste die Verfassungsgeschichte, der zweite die Geschichte des bürgerlichen Rechtes, der dritte die Geschichte des Criminalrechtes und der vierte die Geschichte des Rechtsverfahrens behandelt. Diese Scheidung hat, so Vieles auch dagegen eingewendet werden kann, in der Erfahrung einer langen Lehrthätigkeit die Probe der Zweckmäßigkeit bestanden. Innerhalb der bezeichneten Rahmen aber behielt sich die Darstellung freie Hand vor; bald folgt sie der chronologischen, bald der synchronistischen Methode, je nachdem es der Gegenstand für den Lehrzweck diensam erscheinen läßt.

Erſter Theil.

Aeußere Rechtsgeſchichte.

Stobbe, Geſchichte der deutſchen Rechtsquellen. Zwei Abtheilungen: 1860. 1864. Vgl. E. Meier, Die Rechtsbildung in Staat und Kirche, 1861, S. 17—94.

§. 1.

Die zahlreichen völkerſchaftlichen Rechte in der älteſten Zeit.

Zeuß, Die Deutſchen und ihre Nachbarſtämme, 1837, vgl. Müllenhof, Zeitſchr. f. d. A. XIII (1867), S. 223 ff.; Müllenhof, Deutſche Alterthumskunde, Bd. 2 (1887); Rieger, Ingävonen, Iſtävonen, Herminonen, Zeitſchr. f. d. A. XI (1859), S. 177—205.

Die Völker, welche ſeit den Zügen der Kimbern im Jahre 113 vor Chriſti Geburt unter Zurückdrängung der Kelten gegen den Süden und Weſten Europas ſich ausbreiteten, während ihre Nachbarn im Oſten die Eſten und Wenden geweſen ſind, ſtanden bei ihrem Eintritt in die Geſchichte und noch längere Zeit untereinander in keiner näheren Verbindung. Waren auch dieſe Völker nebſt den in den nordiſchen Ländern bereits ſeßhaften im Allgemeinen von derſelben Art, ſo führte doch jedes ſeinen eigenen Namen und ein mehr oder minder ſelbſtändiges Daſein. Dabei war die Zahl der Völkerſchaften, für welche der gemeinſame Name Germanen erſt in der Folge aufgekommen iſt,[1]) eine ſehr

[1]) Tacitus, welcher ſeine Schrift über die Germania im Jahre 98 nach Chriſti Geburt veröffentlichte, erzählt c. 2: Germaniae vocabulum

große. Tacitus, dem römischen Forscher, ist es gelungen, außer den Tungrern folgende auszukundschaften: die Avarisker, Treverer, Nervier, Vangionen, Tribokker, Nemeter, Ubier, Bataver, Mattiaken, Chatten, Usipier, Tencteren, Chamaver, Angrivarier, Dolgubiner, Chasuarier, die großen und kleinen Friesen, Chauchen, Cherusker, Foser, Kimbern, ferner die Semnonen, Langobarden, Rudigner, Avionen, Angler, Variner, Eudosen, Suardonen und Nutonen, welche zusammen auch Sweben genannt wurden, die Hermunduren, Varisker, Markomannen, Quaden, Masigner, Kotiner und Osen (?), Burier, weiter die Harier, Helväonen, Maniner, Elysier, Nahanarvaler, welche miteinander Lugier hießen, die Gotonen, Rugier und Lemovier oder Lemonier, Suionen, Sitonen, Aestyer, die Peukiner, auch Bastarner genannt, Veneter und Fenner (?), endlich die schon fabelhaften Hellusier und Oxionen oder Etionen. Indeß ist mit diesen die Menge der vorhanden gewesenen Völkerschaften noch nicht erschöpft; so mancher andere Name ist anderweitig überliefert.

Da das Auftreten desselben Völkergeschlechtes in so zahlreichen Besonderungen seinen Grund hatte in dem trotz der gleichen Herkunft nicht vollkommen gleichen Wesen seiner Angehörigen, so gebrach es von Anfang an an einem einheitlichen, allen gemeinsamen Rechte. So viele Völkerschaften unterschieden wurden, so viele Rechte hat es gegeben, welche nebeneinander galten.[2]) Uebrigens schloß diese Vielheit bestehender Rechte nicht

recens et nuper additum, quoniam qui primi Rhenum transgressi Gallos expulerint ac nunc Tungri, tunc Germani — die laut Rufenden — vocati sint. Ita nationis nomen, non gentis evaluisse paulatim, ut omnes primum a victore ob metum, mox a se ipsis invento nomine Germani vocarentur. Vgl. J. Grimm, Geschichte der deutschen Sprache II, S. 545 ff.

[2]) Zur Unterstützung dieser Behauptung mag schon hier auf das spätere, noch immer eigenthümliche Recht des Hamalandes, in welchem die

aus, daß ihre Bestimmungen, Gebote, Verbote und Urlaube inhaltlich übereinkamen, was in erhöhtem Maße der Fall gewesen sein dürfte bei den Rechten derjenigen Völkerschaften, welche nähere Verwandtschaft enger verband, wie die Sweben und Lugier oder nach der Stammsage die Ingväonen im Norden, die Erminonen in der Mitte und die Istväonen, zu welchen alle übrigen Völkerschaften gezählt wurden.

§. 2.

Das Gewohnheitsrecht.

Borkowski, De veterum Germanorum iure consuetudinario paroemiarum habita ratione. Hall. diss. 1852, p. 64—73; Ofenbrüggen, Die deutschen Rechtssprichwörter, 1876. — K. Maurer, Das Alter des Gesetzsprecheramtes in Norwegen 1875; Freih. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte II (1882), S. 456—494; Schröder, Gesetzsprecheramt und Priesterthum, Zeitschr. f. RG. XVII (1883), S. 215 bis 231; K. Lehmann, Die Frage nach dem Ursprung des Gesetzsprecheramtes, das. XIX (1885), S. 193—199; Heck, Altfries. Gerichtsverfassung 1894, S. 47 ff. — Gierke, Der Humor im deutschen Recht, 1871, 2. Aufl. 1887.

Das Recht bei den Germanen war in der ältesten Zeit und noch Jahrhunderte lang fast ausschließlich Gewohnheitsrecht. Was streng genommen als nothwendig oder in anderer Richtung als zulässig sich ergab, und zwar in aller Regel von selbst aus der Uebereinkunft der Genossen im Fühlen und in der Beurtheilung der Dinge, das galt und wurde geübt als Recht.[1]) Einer Verständigung darüber, was Rechtens sei,

Nachkommen der obengenannten Chamaver saßen, und des östlichen Theiles von Friesland, in dessen Bevölkerung die oben aufgeführten Chauchen fortlebten, hingewiesen werden. S. §. 7.

[1]) Würde etwas, wenn auch wiederholt, ohne den Gedanken der Nothwendigkeit geübt worden sein, so war nur eine von dem Rechte scharf unterschiedene Gewohnheit vorhanden. Item so hebben die scheepen . . .

bedurfte es unter den einfachen Verhältnissen nur ausnahmsweise, wenn einmal ein Zwiespalt in den Anschauungen hervortrat. Und war in einem derartigen Falle eine Einigung unter den zu diesem Zwecke versammelten Genossen nicht zu erzielen, dann mußten, da die Stimmenmehrheit nicht des Rechtes Probe war, schließlich Vertreter der einander widerstreitenden Meinungen in einem Kampfe das Recht ausfechten.[2])

Selbst in solchen Fällen, wo das Recht durch eine ausdrückliche Einigung oder durch einen Kampf festgestellt worden war, wurde es, da die Germanen die Buchstabenschrift nicht kannten, weder in Erz- oder Steintafeln eingegraben, noch auf Pergament oder einen Papyrus verzeichnet; das Recht lebte ausschließlich im Herzen und Sinn seiner Erzeuger, in Folge dessen dem außerhalb der Gemeinschaft Stehenden, dem Fremdling leicht als bloße Sitte erscheinen konnte, was als Recht gehandhabt wurde.[3])

Uebrigens hat man gewiß seit den ältesten Zeiten schon manchen Rechtsgedanken stets in derselben Form ausgesprochen. Der Ausdruck, den ihm Einer einmal gegeben, packte die Anderen, und bald war das Wort im Munde Aller oder zum Sprichwort geworden.*) Andere Rechtsbestimmungen wieder

---

voer een gode alde gewoenten *vnde niet voer recht:* so wan eer dat der lateldach ist, dat men dair deerdenwerff richten [und] yemande vredelois leggen sal (s. unten §. 133), so bidden die scheepen den richter den dag aff. Jahrb. f. g. d. R. I, S. 259. 260. Vgl. auch §. 75.

[2]) Einen Fall dieser Art aus dem zehnten Jahrhunderte siehe unten §. 169.

[3]) Plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges, sagt der Römer c. 19 a. E. mit einem Seitenhiebe auf sein Vaterland.

*) Neuere Sammlungen von Rechtsparömien sind, und zwar mit Erklärungen der einzelnen Sprichwörter von Eisenhart, Grundsätze des deutschen Rechtes in Sprichwörtern, 1823, 3. Ausg., und Hillebrand, Die deutschen Rechtssprichwörter, 1858, mit Ausführungen über je eine Gruppe verwandter und zu-

waren mit Absicht, um sie dem Gedächtniß besser einprägen zu können, in Reime gebracht und wurden in dieser Form überliefert.[4]) Um jedoch das gesammte Recht bei dem Mangel der Schrift jederzeit in lebendigem Bewußtsein zu erhalten und auf die nachkommenden Geschlechter zu verpflanzen, muß die Einrichtung der periodisch wiederkehrenden Rechtsweisung oder Öffnung seit uralter Zeit bestanden haben.[5]) Wenn die Genossen zu Haufen gingen, wurde mindestens einmal alljährlich durch die Obrigkeit von Punkt zu Punkt, was Rechtens sei, gefragt und darauf durch Denjenigen in der Gemeinde, welcher die längste Erfahrung mit dem besten Wissen besaß, laut und vernehmlich für Alle das Recht gewiesen. In der Form kam hierbei der dem Volke angeborene Hang zur Uebertreibung, sowie seine Schalkhaftigkeit vielfach zum Ausdruck. Den Erfolg dieser Rechtsweisungen aber bezeichnet treffend das Wort: „Wie die Alten sungen, zwitscherten die Jungen."

---

[4]) Die ältesten erhaltenen Rechtsreime (nicht mehr Stab-, sondern schon Endreime) sind jene aus der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts stammenden, in Lothringen entstandenen Reime, welche dann in der zweiten Hälfte des nächsten Jahrhunderts wahrscheinlich ein Schwabe überarbeitet und in die Form eines Gesetzes Karls des Großen gebracht hat, wie von Ficker über die Entstehungsverhältnisse der Constitutio de expeditione Romana, Wiener Sitzungsber. LXXIII (1873), S. 173—220 nachgewiesen wurde, während freilich Scheffer-Boichorst, Zeitschr. f. G. des Oberrheines, N. F. III (1888), S. 173—191, wahrscheinlich zu machen gesucht hat, daß das Gereimte neben dem Ungereimten in der Constitutio nur auf die eigenthümliche Schreibweise eines Dictators von dem Reichenauer Kloster zurückzuführen sei.

[5]) Das älteste Weisthum ist die ewa Chamavorum, §. 7, Note 1.

sammengehöriger Parömien von Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, 1864. Die letzte und vollständigste Sammlung enthält 3698 Numern. Vgl. dazu Schröder, Zeitschr. f. RG. V (1866), S. 28—45. — Eingehendere Erklärungen einzelner Sprichwörter von Reyscher, Zeitschr. f. d. R. V (1841), S. 189—209, und von Sachße, ebendas. XVI (1856), S. 87—132; jedoch hat letzterer bei aller Gelehrsamkeit gezeigt, wie Sprichwörter nicht zu erklären sind.

§. 3.

Die ursprünglichen Rechtsgenossen.

Sobald die Germanen erscheinen, trennt eine große Kluft ihre Bevölkerung. Auf der einen Seite stehen diejenigen, welche die Volksgenossenschaft als deren Mitglieder bilden, wozu der Adel und die Gemeinfreien, indeß auch die sogenannten Halbfreien, die Laten oder Lassen, Leten, Liten oder Aldionen nebst den Freigelassenen gehörten, auf der andern die Knechte oder Eigenleute. In diesem Gegensatze war es begründet, daß das Recht nur für einen Bruchtheil, und zwar in der ältesten Zeit entschieden nur für den kleineren Bruchtheil der Bevölkerung[1]) galt. Träger und Theilhaber des Rechtes waren blos diejenigen, die nicht Knechte gewesen, während die an Zahl überwiegenden Eigenleute mit ihren derben, bartlosen Gesichtern, der Gnade und Ungnade ihrer Herren preisgegeben, außerhalb des Rechtes und seines Schutzes standen.[2]) Erst im Fortschritt der Zeiten

---

[1]) In der wichtigen Frage, wie sich Freie und Unfreie der Zahl nach zu einander verhielten, herrscht freilich unter den Gelehrten eine Meinungsverschiedenheit. Während Schröder, D. RG. S. 46, und Brunner, D. RG. I, S. 96, eine nicht bedeutende, kleine Anzahl von Eigenleuten annehmen, sagt Stälin, Wirtemberg. Gesch. I, S. 227: die Zahl der Knechte und Leibeigenen war beträchtlich größer als die der Freien. Für das achte, neunte, zehnte Jahrhundert scheint man, nach Grimm, RA. S. 331, hinreichend befugt, wenigstens die Hälfte aller deutschen Landbewohner im Durchschnitte unter die Unfreien zu rechnen, während Roth, Feudalität S. 313, meint, daß das Verhältniß von S. Germain des Près, wo Anfangs des neunten Jahrhunderts unter 2788 Haushaltungen neben 2080 von Colonen nur 220 von Sclaven sich befanden, als das durchschnittliche in dieser Zeit anzusehen sei.

[2]) „þraelar ero eigi i lëgum eđa landsrëtti med ödrum mönnum, d. h. die Knechte sind nicht in den Gesetzen oder Landsrechten mit den

nahmen sich Staat und Kirche in einzelnen Beziehungen ihrer an, und in anderen machten ihnen die Herren selbst, freilich nothgedrungen, dauernde Zugeständnisse, so daß allmälig auch die ursprünglich Enterbten eines gewissen, allerdings zunächst unvollkommenen Rechtes,[3]) neben dem der Gnade der Herrschaft in vielen Fällen noch ein Spielraum blieb, theilhaftig geworden sind.

§. 4.

Die Entstehung von sechs Stammesrechten zu Ende des fünften, Anfang des sechsten Jahrhunderts.

Außer Zeuß und Rieger am §. 1 a. O.: Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, 1875; Platner, Ueber die Art der deutschen Völkerzüge zur Zeit der Wanderung, Forsch. z. d. G. XX (1880), S. 165—202. — Stälin, Wirtemb. Geschichte I (1841), S. 116—120; Merkel, De republica Alamannorum, 1849; Baumann, Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität, Forsch. z. d. G. XII (1876), S. 215 ff. — Zeuß, Die Herkunft der Baiern von den Markomannen, 1839; Riezler, Geschichte Baierns I (1878), S. 6—65; Bachmann, Die Einwanderung der Baiern, Wiener Sitzungsber. XCI (1878), S. 815—892. — K. Freih. v. Richthofen, Friesen im deutschen Staatswörterbuche IV, S. 1—5. — Hildebrand, De veterum Saxonum republica, 1836; Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen, 1837; Nicolai, Der sächsische Völkerbund vor Karl dem Großen, 1. Abth. 1865; Hockenbeck, De Saxonum

---

andern Männern," sagte Eslingr seinem vom nördlichen Norwegen südlich nach Jadra zum Einkauf von Korn gekommenen Freunde und Verwandten Asbjörn, nachdem er demselben gerathen hatte, von seinen Knechten das Korn zu kaufen, das er selbst nicht verkaufen dürfe, weil der König wegen Mißernte Korn nach dem Norden zu verkaufen verboten hatte. Der Rath wurde befolgt, aber selbstverständlich das gekaufte Korn confiscirt; denn in dem Sinne standen Knechte nicht außerhalb der Gesetze und Rechte. Olafssaga von Snorré Sturleson, Heimskringla, (1869), Band 2, S. 135.

[3]) Dieses Recht, von dessen Entstehung die §§. 17 und 18 handeln, war das Hofrecht und das Dienstmannenrecht.

origine et rebus ad Caroli M. usque aetatem ab iis gestis, 1868. — Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer, 1834; Gloël, Zur Geschichte der alten Thüringer, Forsch. z. d. G. IV (1864), S. 195—240. — Dederich, Der Frankenbund, 1873, und die Literatur zu §. 6. — Gaupp, Ueber die Familien der altgermanischen Volksrechte in seinem Gesetz der Thüringer S. 1—200.

Große Arbeit und schwere Heimsuchung kam vom dritten Jahrhundert ab über die Germanen. Ein vierzehnjähriger Krieg, den die Markomannen und Quaden gegen die Römer in den Jahren 168—182 geführt, war das Vorspiel für die folgenden Kämpfe und Vorstöße wider das römische Reich im Westen und Süden, während anderseits der gewaltige Druck der nachrückenden slavischen und sarmatischen Nationen im Osten ein Wandern und Wogen hervorrief. Die Gefahren, welche diese Sturm- und Drangperiode mit sich brachte, nöthigten die durch ihre Wohnplätze und Sinnesart einander näher stehenden Völkerschaften zur Einigung. Zunächst wurden bloße Schutz- und Trutzbündnisse geschlossen, welche dann in der Folge nach gemeinsam vollbrachten Thaten und erlebten Schicksalen in wirkliche Einheiten nationaler und politischer Art, in Stämme und Reiche übergegangen sind. So erwuchsen die Stämme der Alamannen oder Schwaben, der Baiern, Thüringer und Sachsen, welche durchaus auf dem Boden verblieben sind, der nachmals Deutschland genannt wurde, ferner die Stämme der Friesen und Franken, welche wenigstens theilweise die Muttererde festgehalten haben. Wie aber die früher blos verbündet gewesenen Völkerschaften, unter Verzichtleistung auf den künftigen Fortbestand als eigene Gemeinwesen, ihre besonderen Namen gegen einen gemeinsamen eintauschen,[1]) so streiften sie auch zumeist

[1]) Unter den neuen Namen, welche im dritten Jahrhundert aus dem großen Gewühle deutscher Völker auftauchten, ist der Name der Alamannen der erste.

das Eigenartige ihrer bisherigen Rechte ab, womit ein gleiches Recht zur Geltung kam für alle Glieder desſelben Stammes. Auf ſolche Weiſe entſtand ſtatt der früheren zahlreichen völkerſchaftlichen Rechte das ſchwäbiſche oder alamanniſche, das bairiſche, frieſiſche, ſächſiſche, thüringiſche und ſchließlich das fränkiſche Recht. Zwiſchen je zwei dieſer Stammesrechte, denen im Norden, in der Mitte und im Süden, waltete eine nähere Verwandtſchaft und größere Uebereinſtimmung.

§. 5.

Die Gebiete der Stammesrechte.

Ueber den ſächſiſchen Nordgau und das Schwabenrecht: von Sydow, Darſtellung des Erbrechtes nach dem Sachſenſpiegel, 1828, S. 24—31.

Da ein Recht für die Genoſſen eines Stammes galt, ſo fielen die Herrſchaftsgebiete der entſtandenen ſechs Rechte in aller Regel zuſammen mit den Wohnſitzen, welche die verſchiedenen Stämme bei der vorausgegangenen allſeitigen Bewegung entweder erobert oder feſtgehalten hatten und künftighin einnahmen.

Die Alamannen oder Schwaben, von welchen der Vorſtritt im Kampfe gegen die Römer geführt wurde, ergoſſen ſich zu Anfang des fünften Jahrhunderts vom Neckar aus über das Land zwiſchen den Vogeſen, dem Jura, den Rhätiſchen Alpen und dem Lech im Oſten.

Die Baiern hauſten, nachdem ſie Böhmen verlaſſen hatten, ſeit dem ſechſten Jahrhundert zu beiden Seiten der oberen Donau, nördlich bis in den Böhmerwald, das Fichtelgebirge und den fränkiſchen Jura, am rechten Ufer bis zum Lech, ſüdlich bis in das alte Noricum, wo die Avaren ihre Grenznachbarn waren.

Die Thüringer bewohnten das Land zwischen der Saale im Osten und der Werra im Westen, während die Grenze im Norden an der Unstrut und südlich an dem Thüringer Wald sich hinzog.

Von den Sachsen wurde außer dem alten Nordalbingien das Land zwischen der Elbe im Osten und der Weser im Westen eingenommen. Südwestlich erstreckte sich die sächsische Erde bis nahe an den Rhein, wo fränkisches Gebiet begann, das auch südlich nebst Thüringen die Grenze bildete.

Die Friesen hatten, abgesehen von dem westlichen Landstriche in Jütland, den Küstensaum an der Nordsee inne, östlich von der Weser bis westlich zum Sinkfal. Ihre Nachbarn im Süden waren Sachsen und Franken.

Von letzteren, den Franken, hatten nämlich diejenigen, welche von Toxandrien aus die vernichtenden Schläge gegen das römische Reich seit dem Ende des fünften Jahrhunderts geführt haben, Gallien überfluthet, während ein anderer Theil die Moselgegenden bis zur Maas nebst einem Stück des rechten Rheinufers festhielt und ein dritter endlich auf der rechten Seite des Mittelrheins das Lahn- und Maingebiet behauptete, wozu noch der den Alamannen im Jahre 496 entrissene Landstrich am Neckar kam.

Von der Regel, daß mit den Grenzen eines Stammlandes das Herrschaftsgebiet des betreffenden Stammesrechtes zusammenfiel, waltete eine Ausnahme seit den letzten dreißig Jahren des sechsten Jahrhunderts. Inmitten der sächsischen Erde, in den Gegenden an der Saale, Bode, Wipper und Selke, in dem sogenannten Nordgau, den die Bewohner verlassen hatten, um mit den Langobarden zu ziehen, galt fern von der schwäbischen Heimat Schwabenrecht, das die eingewanderten Schwaben mitgebracht. Eine Verschiedenheit zwischen diesem schwäbischen und

dem sächsischen Rechte bestand noch im dreizehnten Jahrhundert; sie war jedoch damals auf zwei Punkte beschränkt. [1])

§. 6.

Sonderrechte, insbesondere das salische und ribuarische Recht.

Eckertz, Die Ausdehnung des fränkischen Ripuarierlandes, 1854; Morin, Saliens et Ripuaires, formation de la monarchie, 1872; Schröder, Die Ausbreitung der salischen Franken, Forsch. z. d. G. XIX (1879), S. 139—172 und S. 471—473 (über den Ligeris in der lex Salica); Die Herkunft der Franken, Sybel's Zeitschr., N. F. VII, S. 1—65; Die Franken und ihr Recht, Zeitschr. f. RG. XV (1881), S. 1—82.

Bei den Völkerschaften, welche dem großen Bunde der Franken angehörten, nahm die Stammesentwicklung einen näher nachweisbaren eigenthümlichen Verlauf. Durch das Zusammenwachsen mehrerer Völkerschaften hatten sich zunächst zwei Theilstämme gebildet: die ribuarischen und die chattischen Franken. Von letzteren, den Chatten, zweigten sich später diejenigen ab, welche unter dem Namen Salier im vierten Jahrhundert in Toxandrien auf dem linken Ufer des Niederrheins eindrangen und erst Bundesgenossen der Römer waren, bis sie, gestärkt durch die Vereinigung mit mehreren benachbarten Völkerschaften, vom Ende des fünften Jahrhunderts an unwiderstehlich auf-

[1]) Widukind, Corbej. res gestae Saxonicae I, c. 14: Suevi vero transbodani illam, quam incolunt regionem, eo tempore (a. 568) invaserunt, quo Saxones cum Langobardis Italiam adierunt, ut eorum narrat historia, et ideo aliis legibus quam Saxones utuntur. Sachsenſp. I, 19, §. 1: Die svavee nimt wol — erve boven der sevenden sibbe . . . §. 2: Die svavee sceldet wol ordel under en selven binnen svavischer art, und tiet des an den elderen svaf — unde an de meren menien to echteme dinge an de hogesten dingstat. Svevisch recht ne tveiet von sessischeme nicht, wende an erve to nemene unde ordel to scelden. Vgl. noch daſ. I, 17, §. 2 und 18, §. 1 in §. 9, Note 1.

ſteigend die römiſche Herrſchaft vernichteten und das große germaniſche Reich jenſeits des Rheins gründeten.

Bei den Saliern, wie auch bei ihren Geſpilden, den in der Heimat gebliebenen Chatten, galt dasſelbe Recht, das übrigens nach jenen das ſaliſche genannt wurde, während bei den Ribuariern, die das Gebiet der nachmaligen Kölner Diöceſe rechts und links des Rheines einnahmen, ein eigenes Recht, das ribuariſche, entſtanden war.

Erſt durch die Vereinigung des ſaliſchen und ribuariſchen Reiches unter einem und demſelben Königsgeſchlechte im Anfang des ſechſten Jahrhunderts wurde die Verſchmelzung der Theilſtämme zu einem einzigen Stamme angebahnt und damit zugleich die Vorausſetzung geſchaffen für die Bildung eines allen Franken gemeinſamen Rechtes. Ein ſolches kam auch wirklich in der Folge zur Entſtehung, ohne daß jedoch die einmal vorhandenen, in Einzelheiten von einander verſchiedenen Rechte der Salier und Ribuarier[1]) außer Geltung geſetzt worden wären.

§. 7.

Andere Sonderrechte.

Pertz, Ueber das Lantener Gaurecht, Berliner Abh. 1846, S. 411 bis 423; Gaupp, Lex Francorum Chamavorum, 1885; Zöpfl, Die ewa Chamavorum, 1856; Schröder, Unterſuchungen zu den fränkiſchen Volksrechten, II. Die Heimat der lex Chamavorum, 1879, S. 17—23, vgl. Zeitſchr. f. RG. XV (1881), S. 47, 48.

Außer dem ſaliſchen und ribuariſchen Rechte gab es noch Sonderrechte in engeren Grenzen. Der Umſtand, daß mit der

[1]) Als Beiſpiel mag die Differenz bei der Buße, welche auf der Beraubung eines Todten — dem ahd. ſogenannten hrëoraup, mhd. rëroup — ſtand, dienen. Lex Salica (Behrend) LXI, 2: Si quis — hominem

Bildung eines Stammes im Allgemeinen für alle seine Glieder ein gemeinsames Recht entstand, schloß nicht aus, daß diejenigen unter den neuen Stammesgenossen, deren Vorfahren eine selbständige Völkerschaft gebildet hatten, in Einzelheiten an ihrem früheren Rechte festhielten. In Folge dessen behauptete sich da und dort gegenüber dem Stammesrechte in mancher Beziehung ein eigenartiges Sonderrecht, welches als letzter Ueberrest des sonst verdrungenen Rechtes einer ehemaligen Völkerschaft erscheint. Ein solches Sonderrecht bestand beispielsweise in dem Hamalande am Mündungsdelta des Rheins, wo die Nachkommen der alten, zu ribuarischen Franken gewordenen Chamaver saßen,[1]) ferner in den verschiedenen Theilen Frieslands, in dem Mittellande zwischen dem Laubach und dem Fli, in dem westlichen Seitenlande zwischen dem Fli und dem Sinkfal, jetzt het Zwin genannt, und dem östlichen Seitenlande, das vom Laubach bis zur Weser reichte.[2]) Hier waren die späten Enkelgeschlechter der kleinen Chauchen seßhaft. Endlich gab es auf sächsischer Erde, in Westfalen, Engern und Ostfalen Sonderrechte.[3])

---

mortuum expoliaverit violenter, . . . solidos LXIII culpabilis iudicetur; lex Rib. LXXXV, 1: Si quis corpus mortuum . . . expoliaverit, centum solidis cum capitale et delatura multetur.

[1]) Zeugniß davon gibt das aus dem Jahre 802 herrührende Weisthum, welches unter der Ueberschrift „Notitia vel commemoratio de illa ewa, quae se ad Amorem habet“ (neueste Ausgabe von Sohm, Monum. G. leg. V [1883], S. 268—276) also beginnt: In primo capitulo, de causis ecclesiae et de illis servis Dei, qui ibidem deserviunt, sic habemus, quomodo et alii Franci habent, und im weiteren Verlaufe die Eigenthümlichkeiten bekundet.

[2]) Lex Fris. I, 3: Si nobilis liberum occiderit, solidos 53 et unum denarium solvat; et si negaverit cum 7 sacramentalibus iuret; inter Laubachi et Wisaram cum 5 et cis Fli similiter.

[3]) Lex Sax. 47: Dotis ratio duplex est. Ostfalai et Angarii volunt, si femina filios genuerit, habeat dotem quam in nuptiis accepit quam-

§. 8.

Das internationale Recht und die Rechtsbekenntniſſe.

Gaupp, Die germaniſchen Anſiedelungen, 1844, S. 218—265; Homeyer, Ueber die Heimat nach altdeutſchem Recht, insbeſondere über das Handgemal, 1852, S. 49—62; Gaupp, Einige Bemerkungen über Stammesrechte, Territorialrecht, professiones iuris, Zeitſchr. f. d. R. XIX (1859), S. 161—177; Stobbe, Perſonalität und Territorialität des Rechtes, Jahrb. f. g. d. R. VI (1863), S. 21—60; Padeletti, Archivio storico italiano XX (1874), p. 431—448; K. Schulz, Das Urtheil des Königsgerichtes unter Friedrich Barbaroſſa, ein Beitrag zur Geſchichte der Stammesrechte und der professiones iuris in Deutſchland, 1878.

Da im Gegenſatz zu dem in der alten Welt, namentlich im römiſchen Reiche eingehaltenen Verfahren den Völkern, welche im fränkiſchen Reiche Aufnahme fanden, ihre verſchiedenen Rechte erhalten blieben, ſo iſt für den Verkehr das Bedürfniß nach einem internationalen Rechte entſtanden. Dasſelbe empfing ſeine Beſtimmung aus der ſogenannten Perſönlichkeit des Rechtes, worunter die altgermaniſche Anſchauung verſtanden wird, daß das Recht für die Mitglieder eines Volksverbandes

---

diu vivat filiisque dimittat. si vero filii matre superstite moriuntur ipsaque post obierit, dotem proximi ejus in hereditatem accipiant. si autem filios non habuerit, dos ad dantem si vivit revertatur, si defunctus est ad proximos heredes ejus. Apud Westfalaos postquam mulier filius genuerit, dotem amittat, si autem non genuerit ad dies suos dotem possideat. 48: De eo quod vir et mulier simul conquisierint mulier mediam portionem accipiat. hoc apud Westfalaos. Apud Ostfalaos et Angarios nihil accipiat sed contenta sit dote sua. S. darüber unten §. 161, Note 3, und §. 164. Aus ſpäterer Zeit ſind auf ſächſiſchem Rechtsgebiete Sonderrechte in größerem Umfange nachweisbar auf dem Billwärder (Lappenberg, Hamburg. Rechtsalterthümer I, 323—344, vgl. p. CLII—CLXI) und bei den Dithmarſen (Michelſen, Sammlung altdithmarſcher Rechtsquellen I, 1—85).

gilt, dem Einzelnen ein Schutz und Schild iſt, ihm Gewalt gibt wie ihn bindet.

In einem Rechtsverfahren zwiſchen Trägern verſchiedener Rechte kam daher als internationales Recht für die Vertheidigung das Recht des Beklagten in Anwendung,[1]) während für den Fall der Schuld, je nachdem auf der That eine Strafe oder eine Buße ſtand, das Recht des Verbrechers[2]) oder das des Verletzten[3]) maßgebend war. Ferner mußten Rechtsverzichte und ſomit auch Auflaſſungen von Liegenſchaften, um wirkſam zu ſein, erfolgen nach dem Rechte des Verzichtenden,[4]) wogegen Rechtsgeſchäfte, die wechſelſeitig binden ſollten, den Abſchluß nach dem Rechte jedes der beiden Theile erheiſchten.[5])

Sobald ein Rechtsfall von internationaler Art war, hatte derjenige, auf deſſen Recht es ankam, zu erklären und zu bewähren, nach welchem Rechte er lebe; eine derartige Erklärung hieß ein Rechtsbekenntniß, professio iuris.

---

[1]) Lex Ribuariorum XXXI, 3: Hoc autem constituemus, ut infra pagum Ribuarium tam Franci, Burgundionis, Alamanni seu de quacunque nationi commoratus fuerit, in iudicio interpellatus, sicut lex loci continet ubi natus fuerit, sic respondeat.

[2]) Daſ. 4: Quod si damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum Ribuariam damnum sustineat.

[3]) Cap. 783, c. 4: pro satisfactione hominis illius, contra quem culpavit, secundum ipsius legem, cui negligentiam commisit, emendet.

[4]) Notum esse volumus . . . quod Heinricus et Wernerus de Stechowe germani fratres profitentes, se juri Franconum cum progenitoribus suis addictos possessionem suam in Borsendorph cum omnibus attinentiis s. Marie in Porta pro remedio animarum suarum et antecessorum suorum coram Marchione Ottone et provinciali (comite) Ludewico, in quorum ditione possessio ipsa sita est, iure et iudicio Franconum publice contradiderunt. Urkunde Kaiſer Friedrichs I. vom 10. November 1181.

[5]) De Francia nobilis quidam homo nobilem mulierem de Saxonia lege Saxonum duxit in uxorem . . . Verum quia non eisdem utuntur

§. 8.

Das internationale Recht und die Rechtsbekenntniſſe.

Gaupp, Die germaniſchen Anſiedelungen, 1844, S. 218—265; Homeyer, Ueber die Heimat nach altdeutſchem Recht, insbeſondere über das Handgemal, 1852, S. 49—62; Gaupp, Einige Bemerkungen über Stammesrechte, Territorialrecht, professiones iuris, Zeitſchr. f. d. R. XIX (1859), S. 161—177; Stobbe, Perſonalität und Territorialität des Rechtes, Jahrb. f. g. d. R. VI (1863), S. 21—60; Padeletti, Archivio storico italiano XX (1874), p. 431—448; K. Schulz, Das Urtheil des Königsgerichtes unter Friedrich Barbaroſſa, ein Beitrag zur Geſchichte der Stammesrechte und der professiones iuris in Deutſchland, 1878.

Da im Gegenſatz zu dem in der alten Welt, namentlich im römiſchen Reiche eingehaltenen Verfahren den Völkern, welche im fränkiſchen Reiche Aufnahme fanden, ihre verſchiedenen Rechte erhalten blieben, ſo iſt für den Verkehr das Bedürfniß nach einem internationalen Rechte entſtanden. Dasſelbe empfing ſeine Beſtimmung aus der ſogenannten Perſönlichkeit des Rechtes, worunter die altgermaniſche Anſchauung verſtanden wird, daß das Recht für die Mitglieder eines Volksverbandes

---

diu vivat filiisque dimittat. si vero filii matre superstite moriuntur ipsaque post obierit, dotem proximi ejus in hereditatem accipiant. si autem filios non habuerit, dos ad dantem si vivit revertatur, si defunctus est ad proximos heredes ejus. Apud Westfalaos postquam mulier filius genuerit, dotem amittat, si autem non genuerit ad dies suos dotem possideat. 48: De eo quod vir et mulier simul conquisierint mulier mediam portionem accipiat. hoc apud Westfalaos. Apud Ostfalaos et Angarios nihil accipiat sed contenta sit dote sua. S. darüber unten §. 161, Note 3, und §. 164. Aus ſpäterer Zeit ſind auf ſächſiſchem Rechtsgebiete Sonderrechte in größerem Umfange nachweisbar auf dem Billwärder (Lappenberg, Hamburg. Rechtsalterthümer I, 323—344, vgl. p. CLII—CLXI) und bei den Dithmarſen (Michelſen, Sammlung altdithmarſcher Rechtsquellen I, 1—85).

gilt, dem Einzelnen ein Schutz und Schild iſt, ihm Gewalt gibt wie ihn bindet.

In einem Rechtsverfahren zwiſchen Trägern verſchiedener Rechte kam daher als internationales Recht für die Vertheidigung das Recht des Beklagten in Anwendung,[1]) während für den Fall der Schuld, je nachdem auf der That eine Strafe oder eine Buße ſtand, das Recht des Verbrechers[2]) oder das des Verletzten[3]) maßgebend war. Ferner mußten Rechtsverzichte und ſomit auch Auflaſſungen von Liegenſchaften, um wirkſam zu ſein, erfolgen nach dem Rechte des Verzichtenden,[4]) wogegen Rechtsgeſchäfte, die wechſelſeitig binden ſollten, den Abſchluß nach dem Rechte jedes der beiden Theile erheiſchten.[5])

Sobald ein Rechtsfall von internationaler Art war, hatte derjenige, auf deſſen Recht es ankam, zu erklären und zu bewähren, nach welchem Rechte er lebe; eine derartige Erklärung hieß ein Rechtsbekenntniß, professio iuris.

---

[1]) Lex Ribuariorum XXXI, 3: Hoc autem constituemus, ut infra pagum Ribuarium tam Franci, Burgundionis, Alamanni seu de quacunque nationi commoratus fuerit, in iudicio interpellatus, sicut lex loci continet ubi natus fuerit, sic respondeat.

[2]) Daſ. 4: Quod si damnatus fuerit, secundum legem propriam, non secundum Ribuariam damnum sustineat.

[3]) Cap. 783, c. 4: pro satisfactione hominis illius, contra quem culpavit, secundum ipsius legem, cui negligentiam commisit, emendet.

[4]) Notum esse volumus . . . quod Heinricus et Wernerus de Stechowe germani fratres profitentes, se juri Franconum cum progenitoribus suis addictos possessionem suam in Borsendorph cum omnibus attinentiis s. Marie in Porta pro remedio animarum suarum et antecessorum suorum coram Marchione Ottone et provinciali (comite) Ludewico, in quorum ditione possessio ipsa sita est, iure et iudicio Franconum publice contradiderunt. Urkunde Kaiſer Friedrichs I. vom 10. November 1181.

[5]) De Francia nobilis quidam homo nobilem mulierem de Saxonia lege Saxonum duxit in uxorem . . . Verum quia non eisdem utuntur

§. 9.

Die Anbahnung eines gemeinſamen Rechtes im fränkiſchen Reiche.

Das fränkiſche Reich, das in Folge der ſaliſchen Eroberungen anſehnliche Beſtandtheile des römiſchen Reiches und mit denſelben zugleich etwas von ſeinem Geiſte unter dem führenden Einfluß der Kirche in ſich aufgenommen hatte, ſtrebte fortwährend nach weiterer Ausdehnung. Unter dem zweiten Königsgeſchlechte, den Karlingern, gelang es, ein neues Weltreich herzuſtellen. Außer den Burgundern in Savoyen und Südgallien wurden ſämmtliche Stämme auf deutſcher Erde dem großen Staatsweſen einverleibt. In Folge dieſer Vereinigung kam in manchen Punkten ein Allen gemeinſames Recht zu Stande, während im Großen und Ganzen allerdings jedem Stamme ſein hergebrachtes Recht belaſſen wurde.[1])

---

legibus Saxones et Francigenae, causatus est, quod eam non sua id est non Francorum lege desponsaverat vel acceperat vel donaverat: dimissaque illa aliam superduxit. c. 1. X de spons. et matr. IV, 1, vgl. Conc. Tribur. a. 895. c. 39. S. das Verlobungsformular bei Grimm, Weisthümer 2, 836: na Franken wyse ind Sassen ee.

[1]) Sachſenſpiegel I, 18, §. 1: Drierhande recht behelden de sassen wider karles willen. Dat svevische recht dur der wive hat. §. 2: Unde dat andere: svat so der man vor gerichte nicht ne dut, svo wetenlik it si, dat he des mit siner unsculd untgeit, unde man's in nicht vertügen ne mach. §. 3: Dat dridde is dit: dat man nen ordel so recht vor me rike binnen sassen ne vint, wel't en sasse scelden unde tüt he's an sine vordern hant unde an de merren menie unde weder vichtet he dat ordel selve sevende weder andere sevene, svar de merre menie geseget, de hevet dat ordel behalden. — Dar to behelden se al ir alde recht, svar et weder der kristenliker e unde weder deme geloven nicht ne was. S. ferner die frieſiſche Geſetzesſtelle in §. 25, Note 1.

So werthvoll dieser Vorgang für die Freiheit war, so hatte die Herrschaft verschiedener Rechte in demselben Reiche doch auch ihre Uebelstände, die um so größer waren, als das Recht in der alten Zeit weit mehr denn später mit der Nationalität verknüpft gewesen ist. So durfte beispielsweise ein Sachse von der wider ihn erhobenen Klage mit seinem Eide sich losschwören, wiewohl er vor zehn oder zwanzig Franken eine Missethat begangen hatte, weil nach sächsischem Rechte gegen einen Sachsen giltig nur derjenige zeugen konnte, welcher selbst ein Sachse von Geburt war, ein Angeschuldigter aber nach seinem Rechte sich vertheidigen durfte.

Was der von nationalem Vorurtheil Befangene nur natürlich fand, mußte demjenigen, welcher einen höheren Standpunkt einnahm, widersinnig erscheinen, und so erging es dem hochgebildeten Agobard von Lyon, der in Folge dessen in einem Briefe an Kaiser Ludwig dem frommen Wunsche Ausdruck gab, daß Ein Recht, das ribuarische, zum allgemein giltigen im Reiche erhoben werden möchte.[2]) Erfüllung wurde dem Wunsche freilich nicht zutheil; jeder Versuch, ihn zu verwirklichen, wäre an dem widerstrebenden Stammesgefühle, das damals wie noch später in voller Lebendigkeit vorhanden war, gescheitert.

---

[2]) Agobard, der als Westgothe in Spanien 769 geboren, zu Lyon im Burgunderlande gebildet, seit 816—840 daselbst Erzbischof, zuletzt die Gunst Kaiser Ludwigs gewann und an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Antheil nahm (S. Bähr, Literaturgeschichte im carolingischen Zeitalter, S. 98. 383—388), schreibt in seiner Epistola ad Ludovicum pium (Bouquet, Rerum gallic. et franc. scriptores VI, 358): Atque utinam placeret omnipotenti Deo, ut sub uno piissimo rege una omnes regerentur lege, ea ipsa, ad quam et ipse vivit et proximi eius respondent. (Vgl. Carta divisionis Ludovici, 817, c. 16, Monum. G. leg. I, 199: Si vero alicui illorum [sc. filiorum nostrorum] contigerit nobis descen-

§. 10.

Die Rechtsſatzung bei den ſaliſchen Franken gegen Ende des fünften Jahrhunderts.

Hartmann, Beiträge zur Entſtehungsgeſchichte des ſaliſchen Rechtes, Forſch. z. d. G. XVI (1876), S. 609—618; Behrend, Die Textentwicklung der lex Salica, Zeitſchr. f. RG. XIII (1878), S. 1—38; Schröder, Unterſuchungen zu den fränkiſchen Volksrechten, 1879, I. Zur lex Salica; Kaufmann, Ob der Verfaſſer des Textes D in lex Salica ein Franke war? Forſch. z. d. G. XI (1871), S. 617—620. — Leo, Die ſog. Malberg'ſche Gloſſe, 1842; Jungbohn Clement, Die lex Salica und die Textgloſſen germaniſch und nicht keltiſch, 1843; J. Grimm, Vorrede zur Merkel'ſchen Ausgabe, 1850, p. III—LXXXVIII; Holtzmann, Ueber das Verhältniß der Malberg'ſchen Gloſſe zum Text der lex Salica, 1852; Kern, Die Gloſſen in der lex Salica und die Sprache der ſaliſchen Franken, 1869; Sohm, Die Malberg'ſche Gloſſe in ſeiner fränkiſchen Reichs- und Gerichtsverfaſſung, 1871, S. 558—573; Jungbohn Clement in den auf S. 33 unter *) angeführten Forſchungen, 1876; Scherrer, Zur lex Salica, Zeitſchr. f. RG. XIII (1878), S. 259—285; Kern, Ausgabe der lex Salica von Heſſels, 1880.

Während früher nur ſelten, weil immer nur bei einer Meinungsverſchiedenheit über eine einzelne Frage zu einer ausdrücklichen Feſtſtellung des Rechtes geſchritten wurde, haben zum erſten Male in umfaſſender Weiſe gegen Ende des fünften Jahrhunderts die ſaliſchen Franken ihr Recht geſatzt. Und nachdem ſie übereingekommen waren, was bei ihnen Recht ſei oder ſein ſolle, ſchrieben ſie zugleich, durch den Verkehr mit den

— —

dentibus ad annos legitimos iuxta Ribuariam legem nondum pervenisse, volumus etc.). Valeret profecto multum ad concordiam civitatis Dei et aequitatem populorum. Sed quia hoc grande est et forsitan homini impossibile: — — saltem una haec, de qua sermo est (sc. pugna secundum legem Burgundionem), non solum ut inutilis sed etiam ut noxia de medio aufferatur.

Römern der Schrift kundig geworden, das festgestellte Recht, die sogenannte lex Salica*) auf.

Zu dieser Satzung und Aufschreibung ihres Rechtes mögen die Salier veranlaßt worden sein, um den hohen politischen Beruf, zu welchem sie ausersehen waren, erfüllen, ein germanisches Reich von großer Ausdehnung auf den Trümmern der römischen Herrschaft begründen zu können.

Die Satzung, bei welcher vier Männer mit Namen Bodogast, Saligast, Widogast und Wisogast in hervorragender Weise thätig gewesen sind, erfolgte zu einer Zeit, da die Salier noch Heiden waren, wahrscheinlich nach dem ersten glänzenden Siege Chlodowigs über den römischen Feldherrn Syagrius im Jahre 486. Die Aufschreibung geschah in lateinischer Sprache, jedoch wurden vielfach deutsche Rechtsausdrücke eingefügt,[1]) welche nach der ihnen vorgesetzten Silbe: malb. heutigen Tages malbergische Glossen genannt werden. Vermuthlich auf Veranlassung Karls des Großen wurde der im Laufe der Zeit vielfach ver-

[1]) Tit. I. De mannire. 1. Si quis ad mallum . . . mannitus fuerit et non venerit, malb. reaptem hoc est, . . . solidos quindecim culpabilis iudicetur. Nach Grimm a. a. O. p. LVI hat die verstümmelt und verderbt überlieferte Glosse uuare aptena gelautet, was fuerit retro ist; daraus ergibt sich zugleich, daß die Worte hoc est nicht auf die folgende Buße bezogen werden dürfen.

*) Die neueren Ausgaben derselben sind von Pardessus, La loi salique, 1843 (nach acht Hdss.), von Waitz, Das alte Recht der salischen Franken, 1846, welcher das Gesetz in möglichst ursprünglicher Gestalt wiederzugeben versucht, von Merkel, 1850, Hubé, La loi salique, 1867 (nach der Warschauer Hds.), von Behrend, 1874, mit Benützung des Hdss. Apparates von Pardessus und Hubé, von Holder in sechs Heften (1. nach den Hdss. von Tours, Weißenburg, Wolfenbüttel, Fulda, Augsburg, München 1879; 2. nach dem Cod. Vossianus Q 119 (lex emendata), 1879; 3. nach der Hds. von Sens—Fontainebleau, 1880; 4. nach der Hds. von Besançon—St. Gallen, 1880; 5. nach der Hds. von Trier—Leyden (Vossianus lat. oct. 86), 1880; 6. nach dem Cod. Lescurianus, 1880; endlich von Hessels, lex Salica: The ten texts with the glosses and the lex emendata with notes on the frankish words in the lex Salica by Kern, 1880. — Eine neu-hochdeutsche Uebersetzung derselben gibt Jungbohn Clement, Forschungen über das Recht der salischen Franken, 1876.

derbte Text des Geſetzes verbeſſert und dasſelbe, in dieſer verbeſſerten Geſtalt heutzutage lex Salica emendata genannt, fernerhin benützt.

Bemerkenswerth iſt, daß einem der in dieſem älteſten Geſetzbuche enthaltenen Sätze[2]) noch heute unter der Bezeichnung „ſaliſches Geſetz" praktiſche Geltung zukommt.

§. 11.

Die Rechtsſatzung bei den übrigen Stämmen ſeit dem ſechſten Jahrhundert.

Rogge, Observationes de peculiari legis Ripuariae cum Salica nexu, 1823; Sohm, Ueber die Entſtehung der lex Ribuaria. Zeitſchr. f. RG. V (1869), S. 380—458 und in den Prolegomena zu ſeiner Ausgabe, 1883; Mayer, Zur Entſtehung der lex Ribuariorum, 1886. — Merkel, Proleg. zu ſeiner Ausgabe der lex Alamannorum, 1851; de Rozière, Recherches sur l'origine et les différentes rédactions de la loi des Allemands, Revue hist. de droit franç. et étrang. I (1855), S. 69 bis 84; Brunner, Ueber das Alter der lex Alamannorum, Berl. Sitzungsber. VIII (1885), S. 149—172; K. Lehmann, Zur Textkritik und Entſtehungsgeſchichte des alamanniſchen Volksrechtes, N. Archiv X (1886), S. 469—505. — Roth, Ueber Entſtehung der lex Baiuvariorum, 1848; Merkel, Recceared's I. Sammlung des weſtgothiſchen Volksrechtes und deren Beziehung zum Volksrecht der Baiern, Zeitſchr. f. d. R. XII (1848), S. 281—294; de Petigny, De l'origine et les différentes rédactions de la loi des Bawarois, Revue hist. de droit franç. et étrang. II (1856), S. 305—345. 461—502; Büdinger, Oeſterr. Geſchichte I (1858), S. 79. 88. 104 f.; Merkel, Das bairiſche Volksrecht, eine rechtsgeſchichtliche Abhandlung in Pertz' Archiv XI (1858), S. 533—687; Roth, Zur Geſchichte des bairiſchen Volksrechtes, Feſtſchrift 1869; Waitz, Göttinger gel. Anz. 1869, Nr. 8 und 14; v. Muth, Das bairiſche Volksrecht, 1870 (Separatabdruck aus dem ſiebenten Jahresbericht der Kremſer Landesoberrealſchule); Friedrich, Ueber

[2]) Tit. LIX. De alodis. 5 De terra vero nulla in muliere hereditas non pertinebit, sed ad virilem sexum, qui fratres fuerint tota terra perteneat.

die Zeit der Abfassung des Tit. I, 10 der lex Baiuvariorum. Münchner Sitzungsber. 1874, S. 352—366; Riezler, Ueber die Entstehungszeit der lex Baiuvariorum, Forsch. z. d. G. XVI (1876), S. 409—446. — K. Freih. v. Richthofen in den Proleg. zu seiner Ausgabe der lex Frisionum, 1863; de Geer, Ueber die Zusammensetzung der lex Frisionum. Zeitschr. f. RG. VIII (1869), S. 134—159. — Usinger, Forschungen zur lex Saxonum, 1867; K. Freih. v. Richthofen, Zur lex Saxonum, 1868 (vgl. Boretius, Sybel's hist. Zeitschr. XXII (1869), S. 158—165) und in den Proleg. seiner Ausgabe, 1875. — Gaupp, Das alte Gesetz der Thüringer, 1834, bes. S. 201—290; K. Freih. v. Richthofen in den Prolegomena seiner Ausgabe, 1875. — Schröder, Zur Kunde der deutschen Volksrechte, Zeitschr. f. RG. XX (1887), S. 17—29.

Bei den Stämmen, welche in der Heimat zurückgeblieben sind, kam es zu Rechtssatzungen nicht vor dem sechsten, theilweise erst im siebenten oder noch später im achten und neunten Jahrhundert, und zwar haben regelmäßig fränkische Könige den Anstoß dazu gegeben.

Zunächst nach den Saliern, vielleicht schon unter König Theoderich 511—534 satzten sich die ribuarischen Franken ihr Recht. Mit dem Ausgang des sechsten Jahrhunderts erfolgte eine zweite Satzung, wobei Vieles dem geschriebenen salischen Rechte entlehnt wurde, und in den folgenden zwei Jahrhunderten kam es noch zu einer dritten und vierten wiederum selbständigen Satzung.*) Eigenthümlich ist, daß bei den ribuarischen Rechtssatzungen mehrfach Bestimmungen aus königlichen Gesetzen unveränderte Aufnahme gefunden haben.[1])

[1]) Beispielsweise XXXI, 3 (§. 8, Note 1). Mit Unrecht aber versuchte neuestens Mayer die ganze lex zu einem 633—639 von dem König Sigibert III., während er Mitregent seines Vaters war, erlassenen einheitlichen Gesetze zu stempeln.

*) Ausgabe der lex Ribuariorum von Sohm, Monumenta, l. V (1883), S. 185—268. Einige handschriftliche Berichtigungen hiezu von R. Lehmann, N. Archiv XI (1886), S. 414—416.

Von den Alamannen oder Schwaben wurde ein Theil ihres Rechtes, der sogenannte pactus Alamannorum, gegen Ende des sechsten oder in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts gesatzt, während später, 717—719, als Landfried unter der Oberherrlichkeit des fränkischen Königs Chlotar IV. Herzog im Lande war, eine abermalige Rechtssatzung stattfand, deren Ergebniß lex Alamannorum genannt wird.*)

Bei den Baiern erfolgte wahrscheinlich bald nach ihrem Auszug aus Böhmen und der Niederlassung in dem neuen, fernerhin festgehaltenen Lande zwischen den Jahren 613 und 638 eine Rechtssatzung. Die damals entstandene lex dürfte sodann unter Herzog Theodo (696—716) gegen Ende des siebenten Jahrhunderts, als Baiern vom Frankenreiche unabhängig war, mit Benützung der sogenannten Antiqua (lex Wisigothorum[2]) eine theilweise Umgestaltung erfahren haben, wobei vielleicht ein Agilulf und Claudius, ein Cadoind und Magnus in besonderem Maße sich bethätigten. Außerdem wurde im achten Jahrhundert, nachdem die fränkische Oberhoheit wieder hergestellt war, zu wiederholten Malen neues Recht gesatzt, namentlich unter Pippin in den Jahren 742—752.**)

Zu einer friesischen Rechtssatzung gab zunächst Karl Martell im Jahre 734, nachdem ein Theil Frieslands unterworfen war,

---

[2]) Die frühere Streitfrage, ob dieselbe, ursprünglich das „Edict" genannt (herausgegeben von Bluhme, 1847), den König Eurich (466—484) oder erst den König Reccared I. zum Urheber hat, vgl. Gaupp, Das älteste geschriebene Recht der Westgothen, in seinen Germanistischen Abhandlungen, 1853, S. 27—63, wird jetzt zu Gunsten des Erstgenannten beantwortet.

*) Jüngste Ausgabe von K. Lehmann in den Monumenta Germ. (leg. sect. V, tom. V, pars 1) in Quart 1888 statt der früheren von Merkel (leg. III, 1851, S. 1 ff.) in Folio, welche jedoch wegen der erläuternden Noten noch immer unentbehrlich ist.

**) Ausgabe der lex Baiuvariorum von Merkel, Monumenta, l. III (1863), S. 183—496.

später, und zwar im Jahre 785, nachdem auch das übrige Land unter fränkische Herrschaft gebracht worden war, Karl der Große den Anstoß, während im Jahre 802 mit dem früher gesatzten Rechte noch einige von Sachsmund und Wilemar ausgesprochene Urtheile oder Rechtssätze verbunden wurden.*) Nach dem Willen Karls des Großen entstand ferner zwischen den Jahren 777 und 797 die lex Saxonum,**) und endlich erfolgte wahrscheinlich um das Jahr 802 bei den Thüringern, vielleicht jedoch nur bei den Südthüringern, welche den Gau Engilen und Werinofeld bewohnten, die Satzung ihres Rechtes, welches als lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum†) uns überliefert ist. Daß der große Karl für eine Satzung des Rechtes und, wo es nöthig schien, für die Verbesserung des geschriebenen Rechtes allseitig thätig war, wird von seinem Biographen und einem anderen Geschichtsschreiber[3]) ausdrücklich hervorgehoben.[4])

[3]) Einhard, Vita Caroli M. c. 29 (Monum. G. S. II, 458): Post susceptum imperiale nomen .. omnium tamen nationum, quae sub ejus dominatu erant, jura quae scripta non erant describere et literis mandare fecit. Annales Laureshan. a. 802 (Monum. G. S. I, 39): Carolus omnes leges in regno suo legere et emendare, ubi necesse est, jussit.

[4]) Die Geschichte der Gesetzgebung bei den Ost- und Westgothen, den Burgundern, Langobarden und Angelsachsen bleibt von der Darstellung ausgeschlossen, weil die Rechtssatzung bei diesen Völkern erst anhebt, nachdem dieselben ihre Verbindung mit der früheren Heimat aufgegeben und in fernen Landen ihre Reiche begründet haben. Dagegen kommen die edicta Langobadorum, die Gesetze der angelsächsischen Könige, die lex Burgundionum, die Edicte der Ostgothen, die lex Wisigothorum und selbst die scandinavischen Rechtsdenkmäler als Erkenntnißquellen für die Erforschung des deutschen Rechtes allerdings in Betracht, wobei nur über

*) Ausgabe der lex Frisionum von K. Freih. von Richthofen, Monumenta, l. III (1863), S. 631—711.

**) Ausgabe von Freih. von Richthofen, Vater und Sohn, Monumenta, l. V (1875), S. 1—84.

†) Herausgegeben von K. Freih. von Richthofen, Monumenta, l. V (1875), S. 103—142.

§. 12.

Verordnungen der fränkischen Könige, insbesondere die Capitularien.

Boretius, Die Capitularien im Langobardenreiche, 1863. — Sohm, Volksrecht und Amtsgewalt in seiner fränk. Reichs- und Gerichtsverfassung, 1871, S. 102—146. — Beseler, Die Gesetzeskraft der Capitularien, 1871; Boretius, Lex und Capitulare in Beiträge zur Capitularienkritik, 1874, S. 1—67.

Neben dem Volke, das innerhalb der Stammesbesonderungen einen Theil seines Rechtes satzte und aufschrieb, haben seit Chlodowig alsbald auch die Könige des Frankenreiches eine gesetzgebende Gewalt geübt,[1]) indem sie Verordnungen auf einzelnen Pergamentblättern erließen, welche vervielfältigt werden sollten, um in Gerichtsversammlungen und von den Kanzeln herab in der Volkssprache verkündigt zu werden. Dieselben hießen zuerst edicta, auctoritates, decreta, decretiones, praeceptiones, constitutiones, pacta, während sie seit 779 capitularia genannt wurden.*) Da unter Capitel wie auch später noch unter Artikel im Gegensatz zu der heutigen Auffassung nicht ein äußerer Absatz, sondern ein sachlich selbständiger Punkt

die Art ihrer Benützung mit Rücksicht auf die üblich gewordene Unterscheidung zwischen Ost- und Westgermanen verschiedene Ansichten bestehen.

[1]) Außer den fränkischen Königen hat nur Herzog Tassilo von Baiern ein decretum, enthaltend die Beschlüsse der Synoden von Dingolfing 772 und Neuching 775, und der Rector von Rhätien Bischof Remedius von Chur capitula, vor dem Jahre 806, erlassen.

*) Ausgabe derselben von Pertz, Monumenta, l. I, 22 ff mit Nachträgen das. II, 1 ff. Von der neuen, unter dem Titel: Capitularia regum Francorum veranstalteten Monumenten-Ausgabe in Quart ist 1883 Band I, besorgt von Boretius, mit den Capitularien bis 827 sammt der Ansegisischen Sammlung erschienen, während Band II in den bis jetzt (1890 und 1893) veröffentlichten beiden Heften, besorgt von Krause, die späteren Capitularien enthält.

verstanden wurde, so bedeutete der Name Capitulare keineswegs, wie allgemein behauptet wird, eine aus mehreren Absätzen bestehende Verordnung, vielmehr einen Inbegriff verschiedener Bestimmungen, welche möglicher Weise in einem Satze enthalten sein konnten. Wenn auch solche Verordnungen mit Zustimmung von Großen des Reiches festgestellt wurden, so war es doch nur der König, der im Pluralis Majestatis darin gebot und verbot, wollte und setzte. Häufig blos admonitiones oder, wie namentlich die capitula missorum, instructiones enthaltend, begründeten sie bisweilen indeß auch neues Recht.

Ihr Geltungsgebiet war gewöhnlich der ganze Umfang des Reiches, selten nur ein einziges Stammland, wie Sachsen bei dem capitulare Paderbrunnense aus dem Jahre 777 und Saxonicum von 797 oder Baiern bei dem capitulare Baiwaricum, welches um das Jahr 810 erlassen worden sein dürfte.

Die zeitlichen Grenzen für die Wirksamkeit einer Verordnung reichten nach der Strenge des Rechtes nicht über das Leben des Königs, von dem sie erlassen wurde. Sollte eine Verordnung unter den Nachfolgern in Kraft bleiben, so mußten diese ihre fernere Beobachtung verfügen, was auch mehrfach geschehen ist. Um übrigens einzelnen Capitularien die sichere Gewähr dauernder Geltung zu verschaffen, schlugen Karl der Große und Ludwig der Fromme den Vertragsweg ein, indem sie in mehreren Verordnungen[2]) bestimmten, daß dieselben in das eine und andere, oder auch in jedes der gesatzten geschriebenen Rechte Aufnahme finden sollten.[3]) Durch die wirkliche Eintragung

[2]) Cap. 803, c. 19: Ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter addita sunt. Et postquam omnes consenserunt, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciant.

[3]) Erhalten sind von derartigen Capitularien, welchen gegenüber die anderen auf Grund einer Ueberschrift der Aachener Capitel von 818

erhielt die Verordnung Geſetzeskraft, und ihr Inhalt ſollte ſogar fortan als Geſetz oder Recht und nicht mehr als Verordnung bezeichnet werden.[4])

§. 13.

Die Capitularien-Sammlungen.

Knuſt, De Benedicti levitae collectione capitularium, 1836 und die Einleitung zu ſeiner Ausgabe des Werkes in den Monumenta, l. II, 2, S. 19—39; P. Roth, Pſeudoiſidor, Zeitſchr. f. GR. V (1866), S. 1—27, beſ. S. 14 ff.; Simſon, Die Entſtehung der Pſeudo-Iſidoriſchen Fälſchungen in le Mans, 1886, S. 96—107. 115—123. 134. 135.

Im Intereſſe der Kirche, zu deren Frommen die Capitularien zahlreiche Beſtimmungen enthielten, ſowie aus unbegrenzter Liebe zu Karl dem Großen und ſeinem Hauſe unternahm im erſten Viertel des neunten Jahrhunderts Anſegiſus, welcher, nachdem er zuvor verſchiedene kleinere Abteien innegehabt, 823 vom Kaiſer Ludwig zum Abt des im Sprengel von Rouen gelegenen Kloſters St. Wandrille (Fontanella) ernannt wurde, eine Zuſammenſtellung der in zwanzig aus den Jahren 789 bis 826 ſtammenden Capitularien enthaltenen Beſtimmungen; dieſelben wurden in vier Bücher und drei An-

bis 819 immerhin als capitularia per se scribenda bezeichnet werden mögen, die capitula legi Salicae und legi Ribuariorum 803 addenda, (vgl. Einhard, §. 11, Note 3: Post susceptum imperiale nomen . . pauca capitula . . legibus, nam Franci duas habent leges, addidit) ferner die capitula legi Baiuvariorum 800—814, legi Salicae, Romanae et Gundobadae 813, legi Salicae 819 und die capitula legibus addenda von 803. 817. 829.

[4]) Cap. 820, c. 5: Generaliter omnes admonemus, ut capitula, que preterito anno legi Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus, jam non ulterius capitula, sed tantum (das heißt: ſchlechthin) lex dicantur immo pro lege teneantur.

hänge vertheilt.*) Indem Anſegiſus hierbei mit der größten Gewiſſenhaftigkeit verfuhr, leiſtete er dem beſtehenden Rechte und ſeiner Anwendung wenigſtens während des neunten Jahrhunderts einen erſprießlichen Dienſt.

Eine andere Bewandtniß hat es dagegen mit einem Werke, das ungefähr ein Vierteljahrhundert ſpäter erſchien.**) Zwar gab ſich dasſelbe für eine Fortſetzung der Anſegiſiſchen Sammlung — als deren fünftes, ſechſtes und ſiebentes Buch aus; allein in Wirklichkeit iſt die Mehrzahl ſeiner Beſtimmungen aus anderen Urkunden, aus der heiligen Schrift, dem Codex Theodosianus, den Novellen Julians, der lex Baiuvariorum und Wisigothorum, dem breviarium Alaricianum mit den sententiae des Paulus, den Werken von Kirchenvätern, Sammlungen von Bußcanones und Reſcripten der Päpſte geſchöpft; kaum der vierte Theil wurde den Capitularien ſelbſt entnommen. Ueberdies erlaubte ſich der angebliche Continuator die willkürlichſten Veränderungen des Textes ſeiner Vorlagen.[1]) Der Zweck heiligte in ſeinen Augen das Mittel; der Hauptzweck der Fälſchung aber war, die Suprematie der Kirche über den Staat als eine

[1]) So iſt das angebliche capitulum VII, 346: De non valendis constitutionibus contra canones vel decreta praesulum aut bonos mores conditis gemacht auf Grund der sententiae Pauli III, 4 B, §. 2.

Letztere ſagen:	Das capitulum lautet:
Condiciones contra leges et decreta principum vel bonos mores adscriptae nullius sunt momenti.	Constitutiones contra canones et decreta praesulum Romanorum seu reliquorum pontificum vel bonos mores nullius sunt momenti.

*) Neueſte Ausgabe nach Pertz, Monumenta, l. I, S. 271—325, von Boretius a. §. 12, Note *.

**) Neueſte Ausgabe zur Zeit noch von Knuſt, Monumenta, l. II, 2, S. 39—158.

rechtlich, durch die Könige selbst begründete und anerkannte Thatsache hinzustellen.

Der Urheber dieser Sammlung, von welchem ohne Zweifel auch die andere, etwas spätere, große Fälschung aus jener Zeit, die Decretalensammlung des angeblichen Isidor Mercator herrührt, bezeichnete sich als einen Leviten der Mainzer Diöcese mit Namen Benedictus, der im Auftrage des im Jahre 847 verstorbenen Erzbischofs Otgar von Mainz das Werk unternommen habe. Daß diese Angaben erdichtet waren, um abzulenken von dem Fälscher und der Stätte seines Wirkens, ist so ziemlich allgemein jetzt anerkannt; die wirkliche Heimat der Fälschung aber wird bald in dem Bisthum le Mans unter Aldrich, richtiger jedoch in der Erzdiöcese Rheims unter Ebo gefunden.

Die falsche Capitularien-Sammlung, welche bereits im neunten Jahrhundert mit der echten verbunden wurde und auch in mehrfachen Auszügen zur Verbreitung kam, hat neben der Pseudo-Isidoriana den nachmaligen, auf Verwirklichung der Superiorität des geistlichen Regimentes über das weltliche gerichteten päpstlichen Bestrebungen als Rechtsgrundlage gedient.

§. 14.

Die Pflege des geschriebenen Rechtes und sein Abgang seit Ende des zehnten Jahrhunderts.

Büdinger, Von den Anfängen des Schulzwanges, Zürich. Rectoratsrede, 1865; Specht, Geschichte des Unterrichtswesens in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, 1885.

Gesatztes geschriebenes Recht setzt, wenn es fortdauernd gelten soll, eine gewisse Bildung im Volke voraus; mindestens muß denjenigen, welche zu seinen Wächtern und Vermittlern bestellt sind, eigen sein die Kunst zu lesen und das Verständniß

der Sprache, in der das Gesetz abgefaßt ist. Behütet von der Geistlichkeit, namentlich den Mönchen, wurden diese Kenntnisse auch Laien gelehrt am Königshofe und in den öffentlichen Klosterschulen. Der Schulbesuch konnte immerhin für die Söhne der Vornehmen geboten werden, und genügte dieser in so beschränktem Maße geübte Schulzwang auch nicht, um den Rechtsprechern die Voraussetzungen für die Kenntniß des geschriebenen Rechtes zu verschaffen, so war doch die weitere Anordnung möglich, daß die Urtheilsgebietiger oder diejenigen, welche ein Richteramt als Herzoge, Markgrafen, Grafen, Centgrafen oder Vögte bekleideten, das geschriebene Recht kennen[1]) und nur nach der Sage desselben richten sollten.[2])

Selbst der schwache Halt, den das vor Zeiten gesatzte, geschriebene Recht an den schriftkundigen Richtern seither besessen hatte, schwand mit dem Anbruche des elften Jahrhunderts. Im Kampfe mit den äußeren Feinden, den Slaven und Heunen, verwilderte die Nation; leer standen die Bänke der einst so blühenden Klosterschulen, wie zu Corvey in Westfalen, zu Fulda in Franken, auf der Reichenau und zu St. Gallen in Schwaben. Wehmüthig klagte Graf Udalrich von Ebersberg und Persenbeug († 1029) über den jungen Adel, der nicht mehr, wie er und seine Zeitgenossen es gethan, die Rechte erlerne.[3]) Vergeblich war der Rath und die Bitte Wipo's, des Kanzlers und Beich

[1]) Cap. 789, c. 62: Primum namque judici discenda est lex a sapientibus populi composita.

[2]) Cap. 802, c. 26: Ut judices secundum scriptam legem (nach der buchsag, wie es in dem späteren bairischen Landrechtsbuch [s. §. 26] heißt) juste judicent, non secundum arbitrium. Cap. 875, c. 1: Sed tantum secundum scripturam judicent, ut nullatenus audeant secundum arbitrium suum judicare, sed discant pleniter legem scriptam.

[3]) Udalrich sagt: Sigebertus Theodoricus ac deinde Carolus jura dictabant, quae si quis potens ac nobilis legere ignoraret, ignominiosus

tigers am Hofe Heinrich III., in ſeinem Tetralogus vom Jahre 1041, daß der Kaiſer für die Reichen den Schulzwang erneuere und ſie im Rechte unterrichten laſſe.[4]) Die Folge des Rückfalles aus der Civiliſation in die Barbarei trat auf dem Rechtsgebiete alsbald ein: das geſatzte Recht, welches gegolten, weil es geſchrieben ſtand, gerieth in Vergeſſenheit und Abgang, während an ſeiner Statt das alte Recht wieder zum Durchbruch kam[5]) oder ein neues Gewohnheitsrecht ſich bildete.

§. 15.

Die Fortdauer der Stammrechte unter Ausbreitung des ſächſiſchen und bairiſchen Rechtes im Oſten.

Waitz, Deutſche Verfaſſungsgeſchichte V (1874), S. 149—153. — Wendt, Die Nationalität der Bevölkerung der deutſchen Oſtmarken vor

videbatur, sicut in me coaevisque meis apparet, qui jura didicimus. Moderni vero filios suos negligunt jura docere, qui quandoque mendoso jure vel opinione pro suo libitu et possibilitate quosque juvant vel deprimunt et per exlegem temeritatem. Oefele, Script. rer. Boic. II, 14.

[4]) Tetralogus (Monum. G. S. XI, 251) v. 190—202:

Tunc fac edictum per terram Teutonicorum,
Quilibet ut dives sibi natos instruat omnes
Litterulis, legemque suam persuadeat illis,
Ut cum principibus placitandi uenerit usus,
Quisque suis libris exemplum proferat illis.
Moribus his dudum uiuebat Roma decenter,
His studiis tantos potuit uincere tyrannos:
Hos seruant Itali post prima crepundia cuncti,
Et sudare scholis mandatur tota iuventus:
Solis Teutonicis vacuum uel turpe uidetur,
Ut doceant aliquem nisi clericus accipiatur.
Sed, rex docte, iube cunctos per regna doceri,
Ut tecum regnet sapientia partibus istis.

[5]) S. unten §. 170, Note 2.

dem Beginne der Germanisirung, Gött. Diss., 1878, vgl. übrigens Platner Ueber Spuren deutscher Bevölkerung in den östlich der Elbe und Saale gelegenen Ländern, Forsch. z. d. G. XVII (1877), S. 408—520; Büdinger, Oesterr. Geschichte, S. 264 ff. 448 ff.

Das fränkische Reich, in dem ein großer Theil der germanischen Welt Aufnahme gefunden hatte, ohne daß die Verschiedenheit im Rechte dadurch beseitigt worden wäre, war im Jahre 887 zerfallen. Mehrere selbständige Reiche gingen daraus hervor, unter andern auch das deutsche Reich, das übrigens erst nach mancherlei Fährlichkeiten in Folge von Sonderbestrebungen festen Halt gewann und hauptsächlich die Stämme in sich vereinigte, welche und so weit sie die Volkssprache redeten.

Wiewohl diese engere Verbindung sonach auf einander näher stehende Elemente beschränkt war, so wurde innerhalb derselben die im fränkischen Reiche angebahnte Rechtsgemeinschaft doch nur in geringem Maße weiter gefördert durch das seit dem zwölften Jahrhundert nothwendig gewordene und von Reichswegen geregelte Friedensrecht. Auch in dem neuen Reiche bestand das Recht zumeist in der Erscheinungsform des Stammrechtes — als friesisches und sächsisches, als fränkisches, schwäbisches und bairisches Recht[1]) fort, während das in Thüringen giltige Recht in der Folge als ein Zweig des sächsischen Rechtes betrachtet wurde. Die Grenzen des letzteren, sowie des bairischen Rechtes aber haben eine beträchtliche Ausdehnung gegen Osten erfahren, dadurch, daß in glücklichen Kriegen des zehnten und elften Jahrhunderts ein großes Gebiet jenseits der Elbe und

[1]) Irrig Pütter, Die Lehre vom Eigenthum, 1831, welcher das deutsche Recht nur im fränkischen und sächsischen Rechte (vgl. Waitz, Verf.-Gesch. V, S. 124—129. 131, Note 4) fortbestehen läßt, und Sohm, Fränkisches und römisches Recht, Zeitschr. f. RG. XIV (1880), S. 1—84, welcher sogar (vgl. bes. S. 63) das Recht mit Ausnahme des friesischen gänzlich im fränkischen aufgegangen sein läßt.

Saale den Slaven und das Land östlich der Enns bis zur Leitha den Ungarn entrissen und von deutschen Ansiedlern in Besitz genommen wurde.

§. 16.

Die Unterscheidung von Lehn- und Landrecht.

Roth, Geschichte des Beneficialwesens, 1850; Waitz, Ueber die Anfänge der Vasallität, 1856; Roth, Feudalität und Unterthanenverband, 1863, und Waitz in Sybel's hist. Zeitschr. XIII (1865), S. 90—111; Ehrenberg, Commendation und Huldigung nach fränkischem Rechte, 1877. — Homeyer, System des Lehnrechtes in Sachsenspiegel's zweitem Theil, Bd. II (1844), S. 261—634, bes. S. 627 ff.

Jedenfalls seit dem zwölften Jahrhundert, vermuthlich aber schon früher wurde es üblich, die für ein einzelnes Verhältniß zwischen rittermäßigen Männern, für das aus den Beneficialverleihungen und der Vasallität hervorgegangene Lehensverhältniß giltigen Bestimmungen unter der Bezeichnung „Lehnrecht" dem gesammten übrigen Rechte, das nunmehr das Landrecht hieß, entgegenzustellen. Diese Unterscheidung wurde in jedem Stammesrechte gemacht, nur in dem friesischen nicht, da in Friesland die Lehnsverbindung keinen Boden fand. Die Behandlung des Lehnrechtes als eines dem Landrechte ebenbürtigen Rechtstheiles aber war natürlich bei der großen Verbreitung und Bedeutung, welche das Verhältniß gewonnen hat. Außer den dem Bereiche des öffentlichen Lebens angehörigen nutzbaren Rechten war so viel Grund und Boden im Reiche geliehen, daß selbst freies Eigen im Volksmunde als Lehen bezeichnet wurde, als Sonnenlehen oder Lehen vom himmlischen Vater.[1])

[1]) Otto Puer . . . de ditionibus hereditariis, quas adhuc majores eius a nemine nisi a Deo sive, ut vulgo loquuntur a Sole recogno-

Ferner stand ein Jeder, der ritterbürtig gewesen, vom Ersten bis zum Letzten in einem der Heerschilde der vielgliedrigen Lehnskette.[2]) Der Heeresdienst und die Verwaltung des Reiches beruhte darauf. Die Rolle, welche das Lehnrecht spielte, war daher eine äußerst wichtige, sowohl im privaten als auch im öffentlichen Rechtsverkehr, und dazu kam, daß es in eigenen Gerichten, welche die Lehnsherren mit ihren Mannen hegten, gehandhabt wurde. Die einmal gewonnene, hervorragende und selbständige Stellung aber hat das Lehnrecht durch das ganze Mittelalter behalten.

Die Entstehung zahlreicher Hof- und Dienstmannenrechte neben dem Volksrechte.

§. 17.

Ursprung und Ausbildung des Hofrechtes.

Landau, Das Salgut, 1862; v. Inama-Sternegg, Untersuchungen über das Hofsystem im Mittelalter, 1872; Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit in Schmoller's Forschungen I (1878), 1; Deutsche Wirthschaftsgeschichte bis zum Schlusse

veraut, fidem atque obsequia imperatori Friderico II . . . promittens etc. Chron. Riddagshus. bei Meibom, Script. III, 343. Vgl. Weisthum zu Niedermendig von 1563, Grimm, W. II, 492.

[2]) Die Anschauung des Welfen Ethiko, welcher iratus, nobilitatem suam et libertatem nimis esse declinatam, ultra quam credi posset, consternatus animo dolorem omnibus suis caris opposuit, weil sein Sohn dem Kaiser Arnulph homagium et subjectionem fecit et in beneficium quatuor milia mansuum ab eo suscepit (Monach. Weingart. in chron. Guelf. bei Leibnitz, Script. I, 782) war längst veraltet, und die von dem Züricher Canonicus Felix Hemmerli erzählte Anekdote über den Baron von Krenkingen, welcher ohne alles Lehen nicht einmal vor dem Kaiser Friedrich I. aufstehen wollte, gründet sich auf Zeugnisse aus seiner Zeit, dem fünfzehnten Jahrhundert. Ficker, Vom Heerschilde, S. 162.

der Karolingerzeit, 1879, S. 278—427. — v. Maurer, Geſchichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfaſſung in Deutſchland, 1862. 1863, 4 Bde., beſ. I, 499—505, IV, 275—382; Gierke, Das deutſche Genoſſenſchaftsrecht I (1868), S. 138 ff. 155—180; Wigand, Geſchichtliche Entwicklung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe und der daraus hervorgegangenen Rechtsinſtitute in Provincialrechte der Fürſtenthümer Paderborn und Corvey II (1832), S. 140—460; v. Hauer, Praktiſche Darſtellung des Unterthansweſens in Niederöſterreich, 3. Aufl., 1848. — G. Meyer, Die Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hinterſaſſen nach älteſtem Rechte, Zeitſchr. f. RG. XV (1881), S. 83—114, XVI (1882), S. 102—126.

Noch in die Zeiten des fränkiſchen Reiches fällt der Beginn einer Entwicklung, welche darin beſtand, daß für die zu einem Hofe gehörigen Leute, welche zumeiſt Unfreie und als ſolche rechtlos waren, in ihrem Verhältniß zum Gutsherrn ein Recht ſich ausbildete, das in eigenen Gerichten der Grundherrſchaft durch einen ihrer Beamten im Verein mit den Hofgenoſſen gehandhabt wurde. Dieſes Recht – ein Recht der arbeitenden Bevölkerung, der Bauern und Handwerker — hieß das Hofrecht, ius curiae.*)

Die Grundlage für ſeine Entſtehung bildete die ſeit der Anſiedlung der Germanen auf den Gütern der Reichen, ſpäter insbeſondere auch auf den Kron- und Kirchengütern übliche Einrichtung, daß das Beſitzthum in Höfe abgetheilt war. Zu jedem Herren-, Fron- oder Salhofe gehörte eine bald größere bald kleinere Anzahl von Huben Ackerlandes, das in Parcellen an Unfreie, Liten und ſpäter auch an Freie zur Bebauung übergeben war, während auf dem Haupthofe die Eigenleute beiſammen wohnten, welche die Handwerke betrieben.

*) Hofrechtliche Quellen ſind vor Allem das capitulare de villis vel curtis imperialibus a. 812 (Monum. l. I, 181—187); Die Rechte der Gotteshausleute von Weingarten vom Ende des neunten Jahrhunderts (Kindlinger, Geſchichte der Hörigkeit, 220), des heil. Michael zu Bamberg, 1015 (daſ. 222), von Worms (ſ. §. 24, Note 1), der Stiftskirche zu Fritzlar v. 1109 (Kindlinger, 230), von Eſſen ca. 1224 (daſ. 257), hauptſächlich aber die Weisthümer.

Seinen Ursprung und Anfang nahm aber das Hofrecht mit der Festsetzung der Abgaben und Dienste, welche die Hofleute künftig entrichten sollten.[1]) Diese Fixirung wurde von den Eigenleuten, welche ehedem vollständig rechtlos waren, durch Verschwörungen und Aufstände ihren Herrschaften abgerungen,[2]) während sie für Liten und Freie bei der Ueberlassung von Urbargut zum Nutzgenuß vertragsmäßig erfolgte.

An das Ausmaß der Giebigkeiten und Frohnden reihten sich sodann durch Uebung und Herkommen noch andere Bestimmungen an, so daß allmälig das Hofrecht sämmtliche Verhältnisse der zu einem Hofe gehörigen Eigenleute und Grundholden unter einander wie zur Herrschaft regelte. Diese Ausdehnung des Hofrechtes erfolgte den Eigenleuten zum Gewinn, indem sie dadurch in einem größeren Umfange eines, wenn auch läßlichen Rechtes theilhaftig wurden, den freien Hintersassen aber zum Verlust, da sie in eben dem Maße ihr Volksrecht einbüßten.

Wiewohl die Entstehung und weitere Entwicklung des Hofrechtes sich local vollzog, so beschränkte sich die Rechtsverschiedenheit in den zahlreichen Höfen doch nur auf Nebensächliches, und eine vollständige Uebereinstimmung waltet sogar vielfach in den Hofrechten von entlegenen, weit zerstreuten Höfen, die einer und derselben Herrschaft gehörten.

Nach der Ausbildung der Landeshoheit wurde durch allgemeine Verordnungen bestimmt, was die längste Zeit hindurch das locale Hofrecht geregelt hatte.

---

[1]) Daher noch später bisweilen der domino debitus census . . . hoefrecht dicitur. Urkunde bei v. Maurer III, 131.

[2]) Nach Roth, Geschichte des Beneficialwesens, S. 276—278, vollzog sich diese Neuerung mit dem Ende des achten und zu Anfang des neunten Jahrhunderts.

§. 18.

Entwicklung und Schicksal des Dienstmannenrechtes.

Freih. v. Fürth, Die Ministerialen, 1836; Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum, 1859; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868), S. 188—192; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V (1874), S. 288—350; Ficker, Die Reichshofbeamten der staufischen Periode, Wiener Sitzungsber. XL (1862), S. 447—549; F. C. v. Moser, Deutsches Hofrecht, 2 Bde., 1754.

Ein noch günstigeres Recht, als das Hofrecht war,[1]) entstand für eine verhältnißmäßig allerdings nur geringe Zahl von Eigenleuten in dem Dienstmannenrechte, ius ministerialium.*)

Damit hatte es folgende Bewandtniß. Die Wirthschaft der Großen, ihr Haus und Hof, sowie der Besitz von Land und Leuten erforderte eine ausgedehnte Verwaltung. Außer den Beamten, welche mit ihren Untergebenen für die unmittel-

[1]) Den Ministerialen der Frauenabtei Frikenhurst in Westfalen wurde im Jahre 1086 von dem Bischof von Münster das Recht seiner Dienstmannen auf die Bitte der Aebtissin Adelheid gewährt, weil, wie sie sagte, jene non melius fere ius quam liti et qui cotidie serviunt habuerant unde et plurimum grauabantur. Erhard, Regesta hist. Westfal. acced. cod. diplomat. I (1847), S. 128. 129. Der Graf und Burgherr von Ahr, Theoderich, aber erklärte (1154) in der Beurkundung seines Uebereinkommens mit seinen Dienstmannen: Debuerunt praeterea seruitium, ut suis aratris agros meos laborare facerent. sed pro meo et ipsorum honore hoc eis debitum remisi et in perpetuum remissum sit. ut in ceteris honestius seruiant. Lacomblet, Niederrhein. Urkundenbuch IV, S. 775.

*) Urkundliche Quellen des Dienstrechtes von Limburg (Acta Palat. VI, 274), Passau (Monum. boica XXVIII, 2. 511), Weißenburg (Falkenstein, Cod. dipl. Nordgoviae, 22), Worms (Schannat, Hist. Wormat., 40), Bamberg, Magdeburg, Teklenburg, Hennegau (Fürth, Ministerialen, 507—539), Ahr von 1154? (Lacomblet, Niederrhein. Urkundenb. IV, 774. 775), Basel (Wackernagel, Das Bischofs- und Dienstmannenrecht von —, 1852), Köln (Frensdorff, Das Recht der Dienstmannen von —, herausgegeben und erläutert, 1883, Separatabdruck aus den Mittheil. des Stadtarchives von Köln).

baren Bedürfnisse des Herrn, für seine Kammer, den Tisch, Keller und Marstall zu sorgen hatten, bedurfte es sachkundiger Führer und Leiter beim Gewerbebetrieb der unfreien Handwerker, wieder andere waren als Meier über die zahlreichen Höfe gesetzt oder hatten als Kastner die Abgaben einzuheben, während noch andere endlich mit der Obhut über feste Plätze oder dem bewaffneten Wehrdienste überhaupt betraut waren.

Zu den verschiedenen Diensten oder Aemtern wurden von den Herren die tüchtigsten und rechtschaffensten aus der Reihe ihrer Eigenleute gewählt. Die höheren unter diesen Beamten empfingen als Lohn Grund und Boden zu beschränktem Eigenthum oder als Lehen, wodurch der Begriff des Hoflehens zum Unterschiede von dem rechten Lehen entstanden ist, und zugleich erlangten sie mit der Verpflichtung zum Ritterdienst die Rittermäßigkeit. Die Stellung, welche diesen dadurch gegeben wurde, hob sich mächtig ab von der Lage der übrigen Unfreien, ja selbst der Freien, welche als Bauern lebten. Als dann die Aemter mit ihren Vortheilen in bestimmten Geschlechtern erblich wurden, schlossen sich letztere von den übrigen Bediensteten zu einem neuen Geburtsstande, dem eigentlichen Ministerialenstande ab, für welchen das Dienstmannenrecht sich ausbildete.[2])

Dasselbe war anfänglich ein Amtsrecht, und die Ordnung des Dienstes blieb immer der Kern, um den sich aber in der Folge noch zahlreiche andere Bestimmungen ansetzten, welche die rechtliche Stellung der Angehörigen des neuen Standes überhaupt regelten.

Auch dieses Recht der Dienstleute war wohl in Einzelheiten unter den verschiedenen Herrschaften verschieden, seine

[2]) Ein ius ministerialium wird nach Waitz, VG. V. S. 301, Note 2 zuerst 1036 erwähnt, wenn anders die betreffende Urkunde ächt ist.

Grundzüge aber sind aller Orten dieselben gewesen. Nur die Reichsdienstmannen, wozu übrigens auch diejenigen zählten, welche bei der Verleihung von Reichsgut, zum Beispiel eines Fürstenthums, als dessen Zubehör mitverliehen wurden, besaßen ein vielfach besseres Recht als die eigenen Ministerialen weltlicher Großen.[3])

Im zwölften Jahrhundert verlor das Dienstmannenrecht seine Geltung für die Ministerialen in den Städten, welche als die ersten Bürger oder Patricier das Stadtrecht erwarben. Die Dienstmannen auf den Reichsgütern und in den Ländern aber wurden, wenn sie auch einzelnen Beschränkungen unterworfen blieben, in immer größerem Maße des Land- und Lehnrechtes theilhaftig, so daß sie den freien Herren oder Edelleuten zunächst traten, was dazu führte, daß sogar viele von diesen, um Güter zu erlangen, es nicht verschmähten, Dienstmannen geistlicher oder weltlicher Fürsten zu werden.

Unter diesen Umständen schrumpfte allgemach das Ministerialenrecht wieder zu einem bloßen Dienstrecht zusammen, welches namentlich für die vier Haus- oder Hofämter, das Kämmerer-, Truchsessen-, Schenken- und Marschallamt, galt.

§. 19.

Die Entstehung des Stadtrechtes.

Eichhorn, Ueber den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, Zeitschr. f. g. R. I (1815), S. 147—247; Gaupp, Ueber deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im MA., 1824; v. Lancizolle, Grundzüge der Geschichte des deutschen Städtewesens, 1829; Barthold, Geschichte der deutschen Städte und des Bürgerthums, 4 Bde., 1850

[3]) Jegeliche (dienest manne) haben ir reht, alse im sin herschaft gebe. dez riches dienest man hant ouch sonder reht. Kais. Landrechtsbuch c. 308. Vgl. unten §. 94.

bis 1853; Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte im Anschlusse an die Verfassungsgeschichte von Worms, 2 Bde., 1854; Nitzsch, Ministerialität und Bürgerthum im elften und zwölften Jahrhundert, ein Beitrag zur deutschen Städtegeschichte, 1859; Arnold, Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter, 1861 (in den Studien zur deutschen Culturgeschichte, 1882, S. 171—233); Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868), S. 249—285, 300—330; v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland, 4 Bde., 1869—1871; Heusler, Ursprung der deutschen Städteverfassung, 1872; v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Sybel's hist. Zeitschr. LVIII (1887), S. 193—244 und LIX (1888), S. 193—247; Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, 1889; Köhne, Der Ursprung der Städteverfassung in Worms, Speyer und Mainz, Gierke's Untersuchungen XXXI, 1890; A. Schulte, Ueber Reichenauer Städtegründungen, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, Neue Folge V (1890), S. 137—169; Sohm, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1890; Bär, Zur Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (Koblenz), Zeitschr. f. RG. XXV (1891), S. 1—16; Kuntze, Die deutschen Städtegründungen oder Römerstädte und deutsche Städte im Mittelalter, 1891; Kaufmann, Zur Entstehung des Städtewesens, Münst. Index 1891; Lamprecht, Der Ursprung des Bürgerthums und des städtischen Lebens, Sybel's hist. Zeitschr. LXVII (1891), S. 385—424; Varges, Stadtrecht und Marktrecht, Jahrb. f. Nationalökonomie, Dritte Folge III (1892), S. 676 ff.; Die Entstehung der deutschen Städte, Zeitschr. für Culturgeschichte II (1892), S. 319 ff.; v. Below, Der Ursprung der deutschen Städteverfassung, 1892; v. Inama-Sternegg, Ueber die Anfänge des deutschen Städtewesens, Zeitschr. f. Volkswirthschaft I (1893), S. 521—568; Rietschel, Die civitas auf deutschem Boden bis zum Ausgang der Karolinger, 1894. — Gengler, Deutsche Stadtrechts-Alterthümer, 1882. — Rosenthal, Beiträge zur deutschen Stadtrechtsgeschichte (von Landshut und Straubing), 1883. — Gaupp, Ueber die Familien der alten deutschen Stadtrechte in Deutsche Stadtrechte I (1851), p. IX—XXX.

Den größten Fortschritt in der deutschen Rechtsentwicklung des Mittelalters bildet unstreitig die Entstehung des Stadtrechtes.*) Mit demselben wurde den Bewohnern größerer Markt-

*) Riccius, Zuverlässiger Entwurf von Stadtgesetzen oder Statutis, 1740; Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, theils verzeichnet, theils vollständig oder in Probeauszügen, 1852; Bischoff, Oesterreichische Stadtrechte und Privilegien, 1857; Gengler, Codex iuris municipalis Germaniae medii

plätze, worunter viele sich befanden, die vordem Hörige gewesen sind, ein eigenartiges Recht freier Leute, der Niederlassung als solcher aber in der Folge die Stellung eines Gemeinwesens mit selbständiger Verwaltung zu Theil.

Den Germanen waren in alter Zeit Städte unbekannt; ihre Ansiedlung erfolgte, da sie als friedliche Beschäftigung neben der Jagd nur Viehzucht und Ackerbau trieben, in Dörfern und einzelstehenden Gehöften. Allein schon die Römer erbauten am Rhein, an der Donau und im Zehntlande Städte, das heißt zusammenhängende, durch eine Burg und Ringmauer geschützte Wohnsitze, in welchen Märkte abgehalten wurden und die Municipalverfassung galt. Diese Städte römischer Gründung büßten zwar mit der Völkerwanderung ihr bisheriges Recht ein, als Marktplätze bestanden sie jedoch fort und neue kamen hinzu an Orten, wo durch königliche Pfalzen und bischöfliche Residenzen der Grund zur Ansammlung einer zahlreichen Bevölkerung gegeben war. An diesen Stätten eines gesicherten Friedens schlugen Handel und Industrie ihren Sitz auf.

Den Einkauf und Handel mit Rohstoffen betrieben freie Kaufherrengeschlechter, deren Ahnen zum Theil bereits im neunten

---

aevi. Regesten und Urkunden zur Verfassung und Rechtsgeschichte der deutschen Städte im Mittelalter, Bd. 1 (A—D), 1863—1867. — Eine Sammlung und Ausgabe der deutschen Stadtrechte bis 1300 in den Monumenta bereitet Frensdorff vor. Frühere Sammlungen: Pufendorf, Observationes, 4 vol., 1744 bis 1770; Schott, Sammlungen zu den teutschen Stadt- und Landrechten, 3 Bde., 1772—1773; Walch, Vermischte Beiträge, 8 Bde., 1771—1793; Gaupp, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen, 2 Bde., 1851. 1852. — v. Meiller, Oesterreichische Stadtrechte aus der Zeit der Babenberger, Archiv f. österr. Gesch. X (1853), S. 89 ff.; Winter, Urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und niederösterreichischer Städte und Märkte, 1877. — Telting, De Friesche Stadrechten, 1883; vgl. dessen Dissertation: Het oud-Friesche Stadrecht, 1882. — Napiersky, Die Quellen des Rigischen Stadtrechtes bis zum Jahre 1673, herausgegeben 1876; Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien (bis gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts), 2 Bde., 1877. 1879; Celakovsky, Codex iuris municipalis regni bohemici. Bd. I. Privilegia civitatum Pragensium, 1886.

Jahrhundert Aufnahme in den besonderen Schutz des Königs gefunden und jene Freiheiten erhalten hatten, welche seit der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts als gemeines Recht der Kaufleute galten.[1]) Die gewerbliche Thätigkeit aber und der Handel mit ihren Erzeugnissen ging von den unfreien Hofleuten des Herrn aus, dem ein solcher Ort gehörte.

Damit jedoch auch das Handwerk gleich dem Handel überhaupt einen gedeihlichen Aufschwung nehmen konnte, that den Gewerbetreibenden wie der Marktgemeinde die Möglichkeit freier Bewegung und selbständiger Gebahrung Noth. Auf dem sicheren Schutze eines ungebundenes Verkehrs beruhte der Wohlstand einer Stadt. Indem die Stadtherren dies erkannten, haben sie in ihrem eigenen Interesse, in der sicheren Aussicht auf eine Vermehrung ihrer Zolleinnahmen am Ende des elften und zu Anfang des zwölften Jahrhunderts nicht blos die Unfreien einer Stadt für frei erklärt, sondern auch die Rechtsverhältnisse ihrer Bewohner, die Strafen und das gerichtliche Verfahren durch ein besonderes Burg-, Weichbild- oder Stadtrecht entsprechend geordnet.[2])

---

[1]) Vgl. die Formula Paris. a. 828 mit den Diplomen Ottos I. vom J. 965 und Heinrichs II. vom J. 1014 für Bremen.

[2]) Sein aus neun Punkten bestehendes Privilegium für Magdeburg vom Jahre 1188 leitet Erzbischof Wichmann mit folgenden charakteristischen Worten ein: pro honore civitatis nostre Magdeburg et defensione ipsius. multos labores pertulimus ac expensas fecimus, quapropter omnibus adversitatibus, que ei possunt accidere, nimirum compatiendo, de casu, qui in ejus exustione accidit, vehementer perturbati ubicunque possumus ad eam consolandam piam voluntatem habemus. Itaqui, cum ex antiqua constitutione *multis modis in jure civili* et aliis incommodatibus *constricta fuerit*, pro huiusmodi mitigandis et relevandis consilio ... fidelium nostrorum in eo convenimus: §. 1. Ut districtio, que Vara appellatur (vgl. darüber unten im Verfahren), solis juramentis ... exceptis, perpetualiter postposita sit. Etc.

Da zur Zeit der Entwicklung des neuen Rechtes die Stammesbesonderung noch wirksam war, so bildeten sich die Rechte verschiedener Städte auf derselben Stammeserde ziemlich gleichmäßig, im Einklang mit dem Landrecht des betreffenden Stammes, aus.

§. 20.

Die Verbreitung des Stadtrechtes durch Bewidmung.

Michelsen, Der Oberhof von Lübeck, 1839, S. 47—82; Thomas, Oberhof von Frankfurt, 1841, S. 117—162, vgl. S. 193—202; Stobbe, Deutsche Rechtsquellen I, S. 535—550; v. Martitz, Eheliches Güterrecht des Sachsenspiegels, 1867, S. 20—50; Winter, Die Bewidmung von Korneuburg mit Wiener Recht, Archiv f. ö. G. LXIII (1882), S. 273—303. — Huber, Das kölnische Recht in den Zähringischen Städten, Zeitschr. f. schweiz. R. XXII (1881), S. 3—37. Vgl. Beseler, Volksrecht, S. 229; Osenbrüggen, Alaman. Strafrecht, S. 11 ff.; Sandhaas, Fränk. ehel. Güterrecht, S. 3; Hegel, Gesch. der ital. Städteverfassung II, S. 410; Stobbe, Rechtsquellen I, S. 504, Note 7.

Nachdem in den älteren und bedeutenderen Städten originär ein Stadtrecht zur Entstehung gekommen war, geschah es, daß dasselbe namentlich nach den zahlreichen Neugründungen im zwölften und dreizehnten Jahrhundert an andere Städte übertragen wurde. Man entlieh wie Feuer und Licht bei dem wohlhabenden Nachbar das Recht. In Folge solcher Entlehnungen oder Uebertragungen gab es unter den Städten Gruppen oder Familien, deren Angehörige durch das gleiche Recht als Mutter- und Tochterstadt oder als Schwesterstädte, als Enkel- und Urenkelstädte verbunden waren; denn nicht immer gingen die Bewidmungen von der Stadt aus, wo das Recht ursprünglich entstanden war, vielmehr wurde mit der Zeit das Recht auch von Städten, die selbst von zweiter oder dritter Hand bewidmet waren, weitergegeben. Das Gericht der Mutter-

ſtadt ward regelmäßig zugleich als Oberhof beſtellt; hier, bei den lieben Altvätern ſollten die Schöffen der Tochterſtadt das Recht ſuchen oder holen, wenn ſie im einzelnen Falle desſelben nicht weiſe waren. Hatte übrigens ein Oberhof ſich Anſehen und Ruf erworben, ſo wendeten ſich auch fremde Städte und ſelbſt Dörfer der Nachbarſchaft an ihn um Urtheile.

Die Uebertragungen hielten ſich in der Regel innerhalb der Grenzen eines Stammlandes, ſo daß der Einklang zwiſchen Stadt- und Landrecht nicht geſtört wurde. So fand zum Beiſpiel häufige Verbreitung im nördlichen Sachſen das Recht von Hamburg, in Weſtfalen das Recht von Soeſt, Dortmund und Münſter, im ſächſiſchen Thüringen das Goslarer und Eiſenacher Recht, in Franken das Frankfurter und Nürnberger Recht, welch' letzteres indeß auch nach Eger und in andere böhmiſche Städte kam. In Oberbaiern wurde das Recht von München und in Oeſterreich das von Wien an andere Städte gegeben. Nur in Schwaben gelangte gegen die Regel ein fränkiſches Stadtrecht, das kölniſche, zu vielfacher Geltung, namentlich durch die Vermittlung von Freiburg im Breisgau.[1]) Die Ver-

[1]) Das ohne Datum überlieferte Privileg des Herzogs Konrad von Zähringen für die im Jahre 1120 von ſeinem älteren Bruder Berthold und ihm gegründete Stadt Freiburg im Breisgau 1120 beſtimmt §. 7: Si qua disceptatio vel questio inter burgenses meos orta fuerit, non secundum meum arbitrium vel rectoris eorum discutietur, sed pro consuetudinario et legitimo iure omnium mercatorum praecipue autem Coloniensium examinabitur iudicio, womit zu vergleichen iſt das Stadtrobel aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts: Notum est omnibus, quod Bertholdus — in loco proprii fundi sui — secundum iura coloniae liberam constituit fieri civitatem. Daß ein Rechtszug nach Köln von Freiburg ſelbſt wie von Städten mit Freiburger Recht wirklich ſtattgefunden hat, beweiſt das Schreiben der Kölner an ihre Freunde in Freiburg vom Jahre 1391: up dat ir vns ... gebaiden hait, dat wir veh willen gheuen zo verstain, wie wir vnse steide rait by vns pleigen zo

breitung des Kölner Rechtes im Schwabenlande ist um so auffallender, als es hier Städte mit frühzeitig und reich entwickelten Rechten gab, wie Straßburg und Augsburg, wovon jedoch keine zur Mutterstadt geworden ist.

§. 21.

Die Spaltung der Stammesrechte in Landesrechte.

Im zwölften Jahrhundert erfolgte die Sprengung der Herzogthümer im deutschen Reiche. Dadurch verloren die Stämme ihre Vertretung und mit derselben den äußern Zusammenhang, während Theile derselben Stammeserde sammt ihren Bevölkerungen als geistliche und weltliche Fürstenthümer zu einem gegenseitig fortan selbständigen, blos noch vom König und auch von diesem mit der Zeit immer weniger abhängigen Dasein gelangten. Diese Vorgänge auf staatsrechtlichem Gebiete hatten zur Folge, daß seitdem das in solchen Ländern und Territorien giltige Recht als deren besonderes, eigenthümliches Recht betrachtet und Landesrecht oder auch Landrecht und Landsbrauch genannt wurde.*)

setzen, want ir vr recht bey vns zu suchen haft ... so begeren wir vch ze wissen (Schreiber, Freiburger Urkundenbuch II, 87) und eine Notiz, welche von Eßlingen aus dem Jahre 1426 berichtet, daß daselbst: recht ward, dasz eins kinds anin muterhalb das kind erbt für des kinds vetter namlich sins vatter bruder vnd kam das recht von Cöln vf red und widerred, als das eigenlich vorschriben stat an der scheffen von Cöln brief, der in der stat behaltnus lyt. Wasserschleben, Princip der Erbenfolge, S. 71.

*) Ausgaben solcher Landrechte nebst Erörterungen: Lacomblet, Dat alde recht herkomen ind die gewoenheid des lantz van dem Berge (und von Jülich), Archiv f. Gesch. des Niederrheins I (1832), S. 30—147; vgl. v. Below, Das bergische Rechtsbuch und die landständische Verfassung in Berg zur Zeit der Abfassung desselben. Habschr. 1886. Das Landrecht der Grafschaft Saarbrück von 1321 (?) bei v. d. Nahmer, Handbuch des rheinischen Particularrechtes

Was als Recht eines Landes erschien, war deshalb übrigens noch nicht auf die Grenzen desselben beschränkt. Das Gleiche galt häufig auch anderwärts, bisweilen sogar im ganzen Reiche.[1]) In vielen ihrer Bestimmungen aber erscheinen die Landesrechte als die späteren selbständigen Schößlinge der noch immer triebkräftigen Wurzel, aus welcher vor Zeiten das einheitliche Stammesrecht hervorgewachsen war. Hatte auch in den Bevölkerungen der Länder das Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit als Genossen eines Stammes allmälig sich abgeschwächt, so wirkte doch die thatsächlich noch vorhandene Stammeseinheit fort, und daraus erklärt sich die vielfache Verwandtschaft, ja Uebereinstimmung, welche zwischen den Landesrechten desselben Stammesgebietes, zum Beispiel zwischen dem ober- und niederbairischen, salzburgischen, tiroler, österreichischen und steirischen Rechte geherrscht hat. Auch knüpfte sich an manchen Rechtssatz noch später das Gedächtniß, daß er dem ganzen Stamme angehöre, daß er beispielsweise Schwabenrecht sei; ferner war, wie die goldene Bulle zeigt, die Erinnerung an ein verschiedene Länder verbindendes fränkisches Recht noch im vierzehnten Jahrhundert lebendig. Bei dem friesischen

[1]) So wurden z. B. Bestimmungen von Reichsgesetzen bei der Rechtsaufschreibung in Oesterreich im Jahre 1237 als „recht nach landes gewonhait" bezeichnet, Art. 60. 63. 65; ferner sagt ein Klosterneuburger Gerichtsbrief vom Jahre 1309: wan des landes recht ist, daz der gelter der nachst erbe ist (Fontes rer. Austriac., dipl. et acta X, 116), während diese Parömie auch sonst Geltung hatte: est enim generale in iure, quod creditor est heres principalis, Brünner Schöffenbuch 198, oder: in communi enim proverbio dicitur, quod creditores propinquissimi sunt heredes, daf. 362. S. darüber unten §. 171.

II (1832), S. 938—1018. — Hasenöhrl, Oesterreichisches Landesrecht im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, 1867; Bischoff, Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters, 1875. — Brunner, Die Quellen des sogenannten rheingauer Landrechtes, Zeitschr. f. RG. XVI (1882), S. 87—101.

Stamme wurde sogar in Folge der seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts wiederholten neuerlichen Satzungen das gemeinsame Recht noch längere Zeit erhalten; auf die Dauer aber hat nur das Sachsenrecht, dank einer schriftstellerischen Arbeit, als gemeines Recht für alle Theile der sächsischen Stammeserde seine Geltung zu behaupten vermocht. Im Allgemeinen bildeten seit dem dreizehnten Jahrhundert die Landesbräuche, welche das gesammte Recht eines Landes, somit auch das Lehenrecht in sich begreifen, die Form, in welcher künftig das heimische Recht enthalten war.[2])

§. 22.

Die Verpflanzung von deutschem Recht nach den slavischen und ungarischen Ländern.

Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. (1874), S. 212 ff., vgl. S. 454. — v. Wersebe, Ueber die niederländischen Colonien, welche im nördlichen Deutschland im zwölften Jahrhundert gestiftet worden sind, 2 Bde., 1815. 1826; Tzschoppe und Stenzel, Urkundensamulung zur Geschichte des Ursprunges der Städte und der Einführung deutscher Colonisten und Rechte in Schlesien und der Oberlausitz, 1832; Gaupp, Das deutsche Recht, insbesondere die Gütergemeinschaft in Schlesien, Zeitschr. f. d. R. III (1840), S. 40—83; Gengler, Grundriß der deutschen Rechtsgeschichte, 1849, S. 511—518; vgl. Privatrecht (1854), S. 1007 bis 1010; Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I (1852), p. I—XXIV. C—CXII; Bischoff, Deutsches Recht in Olmütz, 1855; Franklin, Magdeburger Weisthümer für Breslau, 1856 (die Einleitung zu einer nicht erschienenen Sammlung); v. Schuler-Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte I, 1857 ff. Materialien zur siebenbürgischen Rechtsgeschichte, 1862; Kürschner, Das Stadtrecht von Luditz, Mittheilungen des deutschen Geschichtsvereines V (1867), S. 26—33 und das Stadtrecht von Eger und seine Verbreitung, ebenda VI (1868), S. 197—205; Lippert, Das Recht

[2]) S. unten §. 27, Note 1: expressa terra, secundum consuetudinem cuius sententiatum est.

am alten Schöffenstuhle zu Leitmeritz und seine Denkmäler, ebendaselbst VI (1868), S. 101—116. 165—173; Pangerl, Ueber Städtegründer und Städtegründungen in Böhmen und Mähren, das. XVI (1878), S. 33—46; Bobrzynski, Ueber die Entstehung des deutschen Oberhofes in Krakau, Zeitschr. f. RG. XII (1876), S. 219—257 (Bruchstück); Milner, Schwäbische Colonisten in Ungarn, in Holtzendorff's Deutsche Zeit- und Streitfragen, 142. Heft, 1880. — Gaupp, Das schlesische Landrecht oder eigentlich Landrecht des Fürstenthums Breslau von 1356, an sich und in seinem Verhältniß zum Sachsenspiegel, 1828; Stobbe, Das alte Kulmer Recht in Zeitschr. f. d. R. XVII (1857), S. 436—438, vgl. Deutsche Rechtsquellen II (1864), S. 351 ff.; Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preußen, 1875, S. 117. 201 ff.; Röpell, Ueber die Verbreitung des Magdeburger Stadtrechtes im Gebiete des alten polnischen Reiches ostwärts der Weichsel, 1857.

Nachdem im zehnten und elften Jahrhundert die Grenzen der Ostmark bis zur Leitha ausgedehnt worden waren, geschah es, daß die Ungarn im eigenen Lande bei Menfö 1044 in heißer Schlacht wie durch ein Wunder geschlagen wurden. Unter dem überwältigenden Eindrucke dieses Ereignisses erklärten sich die Besiegten zu Allem bereit, wogegen sie vorher auf das Entschiedenste sich gewehrt hatten, und stellten sogar die Bitte, daß König Heinrich ihnen für die Zukunft deutsches Recht bewilligen möge. Die Bitte wurde gewährt;[1]) aber der Versuch, welchen der wiedereingesetzte ungarische König Peter machte, mit Hilfe deutscher Beamten das deutsche Recht wirklich zur Geltung zu bringen, scheiterte an dem Widerstande der eingeborenen Großen, welche neuerlich gegen den König und seine fremden Helfer sich empörten.

Dagegen ist vom elften Jahrhundert ab stellenweise allerdings deutsches Recht in den ungarischen und slavischen Ländern durch deutsche Einwanderer dauernd zur Herrschaft gelangt.

[1]) Herimannus Augiensis chron. 1044: Ungarios petentes lege Baioarica donavit; Annales Altahenses 1044: Illis (sc. Ungariis) etiam petentibus concessit rex scita Theutonica.

Deutscher Fleiß und deutsche Arbeit veranlaßte die einheimischen Fürsten und Grundherren, diese Einwanderung hervorzurufen. Mit den gewonnenen Kräften sollte die Bodencultur gehoben, Handel und Wandel ins Land gebracht werden. Die Einwanderer nahmen selbstverständlich ihr Recht mit sich; übrigens wurde das deutsche oder flämische, flandrische, fränkische Recht noch ausdrücklich zugesichert, insbesondere mit Rücksicht auf den ihnen zu erblicher Nutzung überlassenen Grund und Boden.

Da die Einwanderer sich zumeist in Städten niederließen, so erwuchs in diesen Ländern das deutsche Recht hauptsächlich in Gestalt des Stadtrechtes,[2]) sei es, daß Lübisches, Magdeburgisches, indeß auch Nürnberger Recht durch Uebertragung zur Geltung kam, oder daß ein bald mehr, bald weniger eigenartiges Weichbildrecht entstand, wie in Prag, Ofen, Iglau und Brünn.

Im weiteren Verlaufe wurde sodann deutsches Recht in mehreren Ländern ohne Rücksicht auf die Nationalität der Bewohner zum Landesrecht erhoben, in Schlesien dadurch, daß das im Jahre 1356 allerdings zunächst nur für das Fürsten-

[2]) Anders in der Zips, wo deutsches Recht als Landesrecht (vgl. Michnay und Lichner, Ofner Stadtrecht, S. 221—235: Anno 1370 iudices, iurati et seniores provinciae terrae Scepusiensis — studuerunt iura a praedecessoribus suis — edita et statuta iuxta tramitem subsequentis literae immutabiliter confirmare) galt, und in Livland, wo neben dem Weichbildrecht deutsches Recht zunächst auf dem Gebiete des Lehnrechtes zur Geltung kam, anerkannt für die esthländischen Vasallen durch die Dänenkönige in dem Waldemar-Erich'schen Statut von 1219 und 1305 (vgl. Schilling, Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemar-Erich'schen Rechtes, 1879) und aufgezeichnet für die Lehnsleute im übrigen Lande in dem „ältesten livländischen Ritterrechte", dann aber auch auf dem Gebiete des Landrechtes durch eine noch im vierzehnten Jahrhundert erfolgte, den besonderen Verhältnissen des Landes entsprechende Bearbeitung des Sachsenspiegels und andere Compilationen Verbreitung fand. Nietzsche, Programma de iuris Livonici fontibus, 1831; v. Bunge, Altlivlands Rechtsbücher, herausgegeben 1879.

thum Breslau auf Grund des Sachsenspiegels abgefaßte, unter dem Namen schlesisches Landrecht gangbare Gesetzbuch[3]) allseitige Herrschaft gewann, in Preußen, dem deutschen Ordenslande, nach dem Jahre 1394 dadurch, daß das Rechtsbuch „der alte Kulm" in den Gerichten ausschließliche Geltung erlangte, während endlich in vielen polnischen Städten bis tief in das heutige Rußland das Magdeburger Recht seit dem sechzehnten Jahrhundert als Stadtrecht eingeführt wurde.[4])

Die neuerliche Rechtssatzung vom zehnten bis ins fünfzehnte Jahrhundert.

§. 23.

Die Gesetzgebung im Reiche, insbesondere die Friedenssatzungen.

Kluckhon, Geschichte des Gottesfriedens, 1857; Göcke, Die Anfänge der Landfriedensaufrichtungen in Deutschland, 1875; Eggert, Studien zur Geschichte der Landfrieden, 1875; Nitzsch, Heinrich IV. und der Gottes- und Landfrieden, Forsch. z. d. G. XXI (1881), S. 269 ff.; Herzberg-Fränkel, Die ältesten Landes- und Gottesfrieden in Deutschland, das. XXIII (1882), S. 117—163; Küch, Die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrichs I., Diss. 1887; Frensdorff, Göttinger Nachrichten, 1894, Nr. 1 (Der Sachsenspiegel und der Landfriede); Wyneken, Die Landfrieden von Rudolf von

[3]) König Johann von Böhmen hatte 1346 einer aus der Landschaft des Fürstenthums und dem Rathe der Stadt Breslau zu wählenden Commission von sechs Mitgliedern Vollmacht gegeben, „das Recht zu ordiniren und von königlicher Macht in allen Sachen nach ihrem Behagen zu bessern". Im Sinne dieser Vollmacht und Heimstellung haben die Sechse im Jahre 1356 „das lantrecht aws dem sachssenspigel genomen vnd yn cleiner capitel gewandelt, ouch etliche — es sind ihrer dreizehn — sunderliche capitel dorczu dezem lande zu eynem rechte gesatczt."

[4]) Ueber den schon vorher von Polen und Čechen gemachten Gebrauch von „Magdeburger Urtheilen" s. §. 27, Note 2.

Habsburg bis Heinrich VII., Diss. 1887; Schwalm, Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Baier, Diss. 1889; Fischer, Die Landfriedensverfassung unter Karl IV., Diss. 1883. — Rockinger, Zur äußern Geschichte der bairischen Landfrieden, Münchener Abh. 3. Cl. X, 2 (1867), S. 409—473; Erhardt, Mittheilungen zur Geschichte der Landfrieden in Deutschland (Westfalen), 1829; Michelsen, Urkundl. Beitrag zur Geschichte der Landfrieden in Deutschland (Thüringen), 1863. — Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868), S. 457—514 (das politische Einungswesen).

Nach dem Vorgange der Herrscher im Frankenreiche haben auch die deutschen Könige die Gesetzgebung als ein Recht der Krone betrachtet; zu einer gesetzgeberischen Thätigkeit ihrerseits kam es jedoch im zehnten Jahrhundert sehr selten und im folgenden fast nur noch für das Nebenland Italien,*) da im Reiche selbst die Voraussetzung für eine Wirksamkeit von Gesetzen fehlte, nachdem im Laienstande eine vollständige literarische Unbildung eingerissen war, in Folge deren auch das aus früheren Jahrhunderten stammende gesatzte Recht in Abgang gekommen ist.

Erst seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts wurde die gesetzgebende Gewalt im Reiche wieder wirksam, wozu den nächsten Anlaß der bestehende traurige Rechtszustand bot. Bei dem ohnehin geringen Sinn für Unterordnung hatte die Verwilderung der Nation, welche durch die fortdauernden Kämpfe mit den äußeren Feinden im Osten entstanden war,

*) Die von Pertz in den Monumenta Germ., leg. II besorgte Ausgabe der Reichsgesetze, beziehungsweise Hoftagsacten von Konrad I. bis zum Tode Heinrichs VII., soll in den Monumenten durch eine neue Edition derselben, und zwar bis zum Tode Karls IV. von Weiland ersetzt werden. An diese neue Ausgabe, von welcher 1893 Band I unter dem Titel: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum (921—1197) erschienen ist, während Band II (bis 1273 reichend) im Drucke sich befindet, schließen sich sodann an: Deutsche Reichstagsacten (von 1376—1437), herausgegeben von der Münchener historischen Commission. Von denselben sind bis jetzt erschienen neun Bände (1867—1888), umfassend die Zeit von 1376—1431, edirt durch Weizsäcker und Kerler. Außerdem wurde von einer sogenannten jüngeren Reihe: Deutsche Reichstagsacten unter Karl V., Bd. I, besorgt von Kluckhohn, 1893 veröffentlicht.

ihre Wirkung auch auf das Rechtsleben im Innern geübt. Der Einzelne warf sich zum Richter in eigener Sache auf und glaubte selbst sein wirkliches oder vermeintliches Recht zur Geltung bringen zu dürfen. Gewalt ging vor Recht, der Schwächere wurde von dem Stärkeren bezwungen. Indeß erwachte auch in diesem unheilvollen Kriege Aller wider Alle allmälig die Sehnsucht nach Frieden. Den behufs seiner Förderung aufgewendeten Bemühungen der Könige und der Kirche schloß sich die Gesetzgebung an, welche längere Zeit ausschließlich den Frieden zum Gegenstand hatte und, da die Gesetze trotz wiederholter und zahlreicher Einigungen der besseren Elemente nicht kräftig gehandhabt wurden,[1]) durch Jahrhunderte fortgesetzt werden mußte, um erst in dem Jahre 1495 ihren Abschluß zu finden.

Inzwischen hatte sich übrigens die Gesetzgebung im Reiche auch auf andere Verhältnisse erstreckt; im dreizehnten Jahrhundert wurde die Stellung der Fürsten und Städte, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts in der sogenannten goldenen Bulle vom Jahre 1356*) die der Kurfürsten und in der ersten

[1]) Burchardi et Cuonradi Urspergensium chronicon (vgl. Wattenbach, Deutsche Geschichtsquellen, S. 502 ff.) ad a. 1187: Eo anno Fridericus imperator — conventum principum apud Nurinberc coadunavit, ubi de pace terrae disposuit et in litteras redigi jussit, quas litteras Alamanni usque in presens fridebrif id est litteras pacis vocant nec aliis legibus utuntur; sed nec eisdem recte utuntur, tamquam gens agrestis et indomita. Monum. G. S. XXIII, 361.

*) Auf Grund einer Vergleichung der sieben Originalexemplare gab das Gesetz in der vermuthlich ältesten Ausfertigung nach Olenschlager neu heraus Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, 1883. Die Richtigkeit dieser Ausgabe wurde jedoch bestritten von Lindner, Mittheil. d. J. f. ö. G. V (1884), S. 96—120, vgl. auch Tannert, das. S. 649. 650, worauf Harnack, Die älteste Ausfertigung der goldenen Bulle und ihr Verhältniß zu den übrigen Ausfertigungen, Forsch. z. d. G. XXIV (1884), S. 445—452, replicirt und Lindner, das. XXV (1885), S. 184—187, duplicirt hat.

Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts in den Concordaten[2]) das Rechtsverhältniß des Papſtes zur deutſchen Kirche geſetzlich geregelt. Im Ganzen hörte jedoch das Recht nicht auf, ungeſchriebenes Gewohnheitsrecht zu ſein,[3]) womit der Brauch, gemeine Urtheile, sententiae communes zu erwirken, die der König in offenen Briefen ausfertigte, im Zuſammenhang ſtand.*)

Die Sprache, in der die Geſetze gegeben und gemeine Urtheile ausgefertigt wurden, war fortdauernd die lateiniſche, während die öffentliche Verkündigung eines Geſetzes nach ſeinem Zuſtandekommen auf Grund einer gleichzeitig hergeſtellten, amtlichen Ueberſetzung in der Volksſprache geſchah.[4])

[2]) Hierher gehören: 1. das ſogenannte Conſtanzer Concordat 1418, v. d. Hardt, Magnum Constantiense concilium I, pars 24, p. 1055 (vgl. Hübler, Die Conſtanzer Reformation und die Concordate von 1418, 1867); 2. Die Basler Decrete von Kaiſer Albrecht II., acceptirt von dem Reiche auf dem Mainzer Reichstage 1439; 3. die ſogenannten Frankfurter Concordate, welche Papſt Eugen V. 1447 halb gezwungen confirmirt hat; endlich 4. das Wiener Concordat (unrichtig auch Aſchaffenburger genannt) 1448, eine Rectification der (ſogenannten Fürſten-) Concordate 2 und 3 im päpſtlichen Sinne. Nr. 2—4 in Neue Sammlung der Reichsabſchiede I, 178. 179.

[3]) Friederici II. const. pacis Moguntina 1235; licet per Germaniam constituti vivant in causis et negotiis privatorum consuetudinibus antiquitus traditis et iure non scripto.

[4]) Die Schlußworte in der vielbeſprochenen Stelle des Godefridus monachus ad 1235: Curia celeberrima apud Moguntiam indicitur, ubi fere omnibus principibus regni Teutonici convenientibus pax juratur, vetera jura stabiliuntur, nova statuuntur et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur (vgl. Böhlau, Nove constitutiones domni Alberti, 1858, p. IX—XIV) wollen nicht von einer damals getroffenen Neuerung berichten.

*) Im Verein mit gewöhnlichen Urtheilen zuſammengeſtellt von Franklin, Sententiae curiae regiae, 1870. — Beſonders hervorgehoben werden ſie von Beſeler, Deutſche Kaiſerurkunden als Rechtsquellen, Zeitſchr. f. RG. II (1863), S. 398—409.

§. 24.

Satzungen im Gebiete des Hof-, Dienst- und Stadtrechtes.

Ueber unechte oder vermeintlich unechte städtische Handfesten: Stumpf, Zur Kritik deutscher Städteprivilegien (Worms und Köln) im zwölften Jahrhundert, Wiener Sitzungsber. XXXII (1860), S. 603—638; über das Iglauer Privilegium: Tomaschek, Deutsches Recht in Oesterreich, 1859, S. 29—69; Lorenz, Ueber die beiden Wiener Stadtrechts-Privilegien Kaiser Rudolfs, Wiener Sitzungsber. XLVI (1864), S. 72—111; Tomaschek, Die beiden Handfesten König Rudolfs I. für die Stadt Wien vom 24. Juni 1278 und ihre Bedeutung für die Geschichte des österreichischen Städtewesens, das. LXXXIII (1876), S. 293—367; Rieger, Beiträge zur Kritik der beiden Wiener Stadtrechts-Privilegien König Rudolfs I. vom Jahre 1278, Gymn.-Progr. 1879 und Redlich, Mittheil. f. ö. G. XII (1891), S. 55 bis 63; über das angebliche Leopoldinum für Wiener-Neustadt: Winter, Das Wiener-Neustädter Stadtrecht des dreizehnten Jahrhunderts, Archiv f. ö. G. LX (1880), S. 71—222; Hegel, Das an die Stadt Mainz von Erzbischof Adelbert I. ertheilte Privilegium, Forsch. z. d. G. XX (1880), S. 435—540.

In den untergeordneten Rechtskreisen, den grundherrlichen Hofverbänden und in dem besonderen Verhältniß einer Herrschaft zu ihren Ministerialen, wo das Recht auf dem Wege der Gewohnheit durch fortgesetzte Duldung und Uebung entstanden war, erfolgte in gleicher Weise auch seine weitere Ausbildung. Nur selten fand sich die Herrschaft zu einem gesetzgeberischen Eingreifen bewogen, und kam es wirklich einmal zu einer Satzung, so war ihr Zweck, entweder die Unterthanen in ihrem hergebrachten und klargestellten Rechte gegen Willkürlichkeiten von Beamten zu sichern[1]) oder den Dienstmannen als ein be-

[1]) Leges et statuta familiae s. Petri vom Jahre 1024 (herausgegeben und erläutert von Gengler, Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms, 1859. 4.). Ego Burchardus Wormatiensis ecclesiae epi-

ſonderes Zeichen der Gunſt Brief und Siegel über ihr unverbrüchliches Recht zu geben.[2])

Dagegen ſpielte auf dem Gebiete des Stadtrechtes die Geſetzgebung eine weſentlich verſchiedene Rolle. Das Weichbildrecht mit ſeinen ungewohnten Freiheiten entſtand ausſchließlich als geſatztes, geſchriebenes Recht; Handfeſten der Stadtherren, der Könige oder Fürſten haben es in ſeinen erſten Anfängen begründet und vielfach ſpäter erweitert. Bisweilen trat freilich in der Folge auch in den Ringmauern einer Stadt die ſtillſchweigende Rechtserzeugung und Gewohnheit ergänzend in Wirkſamkeit. Regel aber war es, daß auch die fernere Entwicklung auf dem Wege der Geſetzgebung ſtattfand, wobei jedoch zumeiſt der Geſetzgeber ein Anderer geworden war. Nachdem nämlich eine Stadt das Recht, ſelbſt Geſetze ſich zu geben, das ſogenannte Kürrecht, erworben hatte, übte fortan die Stadtbehörde, das iſt der Stadtrath, die geſetzgebende Gewalt aus,

---

scopus propter assiduas lamentationes miserorum et crebras insidias multorum, qui more canino familiam s. Petri dilacerabant diversas leges eis imponentes et infirmiores quosque suis judiciis opprimentes, cum consilio cleri et militum et totius familiae has iussi scribere leges, ne aliquis advocatus aut vicedominus aut ministerialis sive inter eos aliqua loquax persona supradictae familiae novi aliquid subinferre posset, sed una eademque lex diviti et pauperi ante oculos praenotata omnibus esset communis.

[2]) Sanctio iuris comitis O. de Teklenburg et ministerialium suorum (ſogenannte leges feudales Teklenburgicae bei v. Fürth, Die Miniſterialen, S. 528). Sie lautet im Eingang: Otto dei gratia comes in Teklenburg omnibus hoc scriptum intuentibus — salutem. Notum sit omnibus — quod ius nostrum et ministerialium nostrorum tale est, perpetuo cum haeredibus nostris tale esse decrevimus und zum Schluß: Vt autem haec iuris nostri et ministerialium approbatio rata et inconvulsa maneat, nec nullo unquam tempore de ea nobis dubitare valeat, praesentem paginam, approbationis seriem continentem, sigillo nostro duximus roborandam.

in einzelnen Rathsverordnungen,[3]) da und dort auch durch Veranstaltung umfassender Codificationen,[4]) wofür heutzutage die Bezeichnung Statuten üblich ist.

§. 25.

Die Rechtssatzung in Friesland.

K. Freih. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte, 3 Bde., 1880. 1882, insbes. I, S. 20—296. Vgl. Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung, 1894.

In Friesland war nach der Auflösung des fränkischen Reiches nicht wie in den übrigen Stammländern ein Herzogthum entstanden, die Grafschaften aber, wenigstens die zwischen dem Fli und der Weser wurden seit dem zehnten Jahrhundert meist an auswärtige Herren geliehen, die nur selten im Lande sich aufhielten. In Folge dessen gelang es seit dem Ende des elften, Anfang des zwölften Jahrhunderts den sogenannten Goen, von der gräflichen Herrschaft sich unabhängig zu machen

[3]) Die ältesten erhaltenen sind von Bamberg 1306—1333 bei Zöpfl, Das alte Bamberger Recht, 1839, S. 141—168, von Prag 1314—1418 bei Rößler, Rechtsdenkmäler aus Böhmen I (1845), S. 1—100, von Brünn 1328 bei Rößler, a. a. O. II, S. 404—406, von Wien 1351—1454 bei Tomaschek am §. 19, Note * a. O.

[4]) Beispiele solcher Codificationen sind: das Hamburger ordelbok vom Jahre 1270, erneuert 1292 und nochmals 1497 bei Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer I (1845), S. 1—71. 87—162. 163—320, das Augsburger „Buch" vom Jahre 1276 bei Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, 1872, S. 1—219, das Bremer ordelbok von 1303—1307 bei Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, 1771, S. 1—302, das Prager Rechtsbuch nach 1341 bei Rößler, a. a. O. I, S. 101—163, die Goslarer Statuten nicht nach 1359 bei Göschen, Die goslarischen Statuten, 1840, S. 1—108, das Bamberger „Buch" bei Zöpfl, a. a. O., S. 1—123. — Vgl. hiemit §. 29.

und eine Selbstverwaltung einzurichten, deren Träger die Vorsteher der Unterabtheilungen in einem Go, die Schulzen nebst den Asegen des betreffenden Gos, die zusammen consules im östlichen Friesland hießen, gewesen sind. Um sich gegen äußere Feinde zu schützen, den innern Frieden und das Recht zu stärken, schlossen die selbständigen Goe einen Bund, dessen Genossen zu Upstalbom bei Aurich ihre Versammlungen abhielten, und hier geschah es wiederholt auch, daß seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts das Recht für Friesland, um ihm seine fortdauernde Geltung zu sichern, nach alter Weise gesatzt wurde, so in den siebzehn Beden oder Küren, petitiones oder electiones,[1]) welche bald nach dem Jahre 1156 zu Stande kamen, in den vierundzwanzig allgemeinen Landrechten, constitutiones, deren Entstehung einige Jahre später fällt, ferner in den um dieselbe Zeit entstandenen allgemeinen Bußtaxen, in den zwischen 1212 bis 1252 aufgestellten sieben Ueberküren und in den sogenannten Upstalbomer Gesetzen vom Jahre 1323. Außerdem kam es auch in den einzelnen oder gemeinschaftlich in zwei benachbarten Goen zur Satzung ihres besonderen Rechtes.*) Die

[1]) Ihr Urtext wie der der Landrechte ist uns nicht erhalten, sondern nur ein lateinischer Text aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Darnach lautet z. B. die Septima decima petitio. Septima decima electio est et regis Karoli concessio, quod singuli Frisones placitent per duorum allegationes et secundum asega judicium; et singuli sciant sibi ipsis in reliquiis, quid fecerint, preter quinque causas; illas tulit Karolus rex omnibus Frisonibus. Vgl. Sachsenspiegel I, 18, §. 2, oben S. 30, Note 1.

*) Eine Ausgabe sämmtlicher friesischen Rechtsquellen, auch der der einzelnen Goe: Freih. v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen, 1840 und dazu Friesisches Wörterbuch, 1840; eine neuerliche Edition der allgemeinen Gesetze in den obengenannten Untersuchungen I, S. 33–63. 236—241. 250—269, und eine neue Ausgabe des Landrechtes der nordfriesischen Landschaften Eiderstedt, Everschop und Utholm von Wetzel, Das Landrecht und die Beliebungen des rothen Buchs in Tönning, 1888.

siebzehn allgemeinen Küren in Verbindung gebracht mit dem besondern Rechte des Rüstringer Go wurden das Asegabuch genannt.**)

§. 26.

Die landesherrliche Gesetzgebung, insbesondere in Böhmen und Oberbaiern.

Pelzel, Die Majestas Carolina. Mitth. d. Vereines f. G. d. D. in Böhmen, VI. Jahrg. (1868), S. 69—78; Werunsky, Die Majestas Carolina, Zeitschr. f. RG. XXII (1888), S. 64—103 und Der ordo iudicii terre Boemie, daſ. XXIII (1889), S. 98—167. — Rockinger, Zur äußeren Geschichte von Ludwigs Land- und Stadtrechte, Oberbair. Archiv XXIII (1863), S. 215—318; Vorarbeiten zur Textausgabe von Kaiser Ludwigs oberbairischem Landrechte, Münchener Abh. 3. Cl., XI, 1 (1868), S. 3—68; Ueber die Hdſ. von Kaiser Ludwigs altem oberbairischen Landrechte zu Efferding, Münchener Sitzungsber., Jahrg. 1873, S. 399—448; von der Pfordten, Studien zu Kaiser Ludwigs oberbairischem Stadt- und Landrechte, 1875.

Während in dem abseits gelegenen Friesland die Freiheit und Selbstverwaltung vom Volke errungen wurde, entwickelte sich anderwärts im Reiche die Landeshoheit der Fürsten. Die Landesherren aber legten sich alsbald das Recht bei, innerhalb ihrer Territorien Gesetze zu geben, und unbestritten übten sie dasselbe auch aus, nur sollten, wenn es sich um constitutiones vel nova jura handelte, die Ersten und Besten des Landes dabei mitwirken.[1]) Zu einer umfassenderen legislatorischen Thätig-

[1]) Dieser Rechtssatz wurde durch ein gemeines Urtheil im Jahre 1231 festgestellt, worüber König Heinrich nachfolgenden offenen Brief ausfertigte: Notum esse cupimus universis, quod nobis apud Wormaciam curiam solennem celebrantibus, in nostra presentia petitum fuit diffi-

**) Wiarda, Das Asegabuch, ein altfriesisches Gesetzbuch der Rüstringer (nach einer Oldenburger Hdſ.), herausgegeben, übersetzt und erläutert 1805,

keit kam es übrigens blos in zwei Ländern, in Böhmen und in Oberbaiern.

In Böhmen hatte ſchon König Ottokar 1272 ein Geſetzeswerk geplant, welches hauptſächlich auf Grund des Magdeburger Rechtes hergeſtellt werden ſollte. Da jedoch die Landherren dem Plane feindlich entgegentraten, ſo wurde er nicht verwirklicht. Ebenſo blieb die Abſicht König Wenzels II., zur Beſeitigung der Willkür in der Rechtsſprechung mit Hilfe eines aus der Fremde berufenen Rechtsgelehrten, des Goczius von Orvieto, eine Codification zu veranſtalten, bei dem Widerſpiel des Herrenſtandes, welcher von einem Geſetzbuche eine Beeinträchtigung ſeines Einfluſſes auf die Judicatur befürchtete, unausgeführt. Dagegen kam auf Grund einer wahrſcheinlich zwiſchen 1344 und 1350 verfaßten, ordo iudicii terre Boemie betitelten, Privatarbeit unter Karl IV. wenigſtens der Entwurf eines Geſetzbuches zu Stande, welcher, in lateiniſcher Sprache abgefaßt, den bezeichnenden Namen Majestas Carolina führte;*) bezweckte er doch, abgeſehen von einer gleichmäßigen Rechtsſprechung, in erſter Linie die Wiederaufrichtung der geſunkenen königlichen Macht. Auch dieſes Mal ſcheiterte jedoch das Unternehmen. Noch in demſelben Jahre, 1355, in welchem Karl IV. den Entwurf dem Prager Landtage vorgelegt hatte, erklärte er in einer vielfältig ausgeſtellten Urkunde, daß das Werk zufällig

niri, si aliquis dominorum terre aliquas constitutiones vel nova iura facere possit, melioribus et maioribus terre minime requisitis. Super qua re, requisito consensu principum, fuit taliter diffinitum ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur

nach einer Wurſter Hdſ. abgedruckt von Pufendorf, Observ. iuris civilis III, append. p. 46 ff.

*) Neueſte Ausgabe von H. Jireček, Codex iuris bohemici II, 2 (1870), S. 104—188.

verbrannt sei, und erst in viel späterer Zeit hat der angeblich verbrannte Entwurf durch Gewohnheit die Anerkennung als eine durch Kaiser Karl aufgerichtete Landesordnung sich erworben.

Glücklicher verlief die für Oberbaiern von Kaiser Ludwig in seiner Eigenschaft als Herzog in Gemeinschaft mit seinen Söhnen, welche im Besitz der landesherrlichen Gewalt sich befanden, entwickelte gesetzgeberische Thätigkeit. Unter dem Namen Stadtbuch erließen sie im Jahre 1333 oder 1334 zunächst ein Gesetzbuch, das bestimmt war für sämmtliche Städte und Märkte des Landes. Um jedoch etwaige besondere Rechte nicht zu kränken, wurde in behutsamer Vorsicht das Gesetzbuch im Texte blos für München abgefaßt und auch nur für diese Stadt ausgefertigt; durch Abschriften sollte seine Mittheilung von hier aus an die übrigen Städte und Märkte erfolgen, was auch wirklich geschah. Im Jahre 1336 erschien sodann unter dem Namen Rechtsbuch ein zweites Gesetzbuch für das Land, das nach einem Decennium bedeutend (von 158 Artikeln auf 350) vermehrt, mit Veränderungen in einzelnen Artikeln und besserer Anordnung des Ganzen neuerlich kundgemacht wurde. Kaiser Ludwigs Rechtsbücher*) bilden das erste und zugleich das letzte umfassende Gesetzgebungswerk auf Grund des gewohnten einheimischen Rechtes. Es fand keine Nachahmung; das Vorhaben des Wittelsbachers am Rhein, des Pfalzgrafen Ruprecht,[2]) blieb unausgeführt.

---

[2]) Er verordnete im Jahre 1395: Wann wir auch kundlichen wol merken, dass Lande und Leuthen gemeinlich grosser Schad und Irrunge offerstanden ist und gleichen merklichen offersteht vor das kayser Rechte, und beschrieben Rechte in diesen Landen als gar vergangen ist, drum — setzen wir — dass wir und unser erben be-

*) Ausgabe des Landrechtsbuches: Heumann, Opuscula, 1747, S. 11 bis 283, und Freih. v. Freiberg, Historische Schriften IV (1834), S. 383—498,

Rechtsaufzeichnungen ſeit dem dreizehnten Jahrhundert.

§. 27.

Die Buchung von Urtheilen und Aufſchreibung von Weisthümern.

In dem Maße, als die Kunſt zu ſchreiben, welche eine Zeit lang nur Geiſtlichen eignete, im Laienſtande heimiſch wurde, und gleichzeitig die Fähigkeit, Geſchriebenes zu leſen, weiteren Kreiſen ſich mittheilte, wurde von der Schrift auch ohne Satzung im Dienſte des Rechtes vielfältiger und ausgedehnter Gebrauch gemacht.

Nachdem dem Hofgerichte des Reiches im Jahre 1235 die Pflicht auferlegt worden war, ein Judicatenbuch zu führen, in welches der Hofſchreiber die in wichtigeren Sachen, zumal die im contradictoriſchen Verfahren mit Stimmeneinhelligkeit geſprochenen Urtheile, welche Geſammturtheile hießen, eintragen ſollte,[1]) wurde dieſe Einrichtung namentlich in Städten und Gerichten, welche als Oberhöfe eine ausgedehnte Rechtsſprechung übten, nachgeahmt und der entſprechende Nutzen daraus ge-

ſtellen ſollen und wollen — dass die beſchrieben Rechte unſern — Landen am Rhein wieder ſollen beſchrieben geben werden in Büchern, dass ſich unſere Stätt und Dörfer darnach gerichten mögen Stintzing, Ulrich Zaſius, S. 327. 328.

[1]) Constitutio pacis Mogunt. 1235, c. 15: Idem (notarius) scribat omnes sententias coram nobis in majoribus causis inventas maxime contradictorio judicio obtentas, quae vulgo dicuntur gesamint urteil, ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur, expressa terra, secundum consuetudinem cuius sententiatum est.

vgl. V, S. 163—238 (in der Recenſion für die Stadt Freiſing 1347—1359); Ausgabe des Stadtrechtsbuches: Auer, Das Stadtrecht von München, 1840.

zogen.*) Durch die Buchung solcher Urtheile gewann man ein beglaubigtes, geschriebenes Recht, das für gleiche Fälle in Zukunft entscheidend war, während Abschriften und Auszüge aus solchen Urtheilsbüchern seine Kenntniß weiter verbreiteten.[2])

Ferner kam seit dem dreizehnten Jahrhundert[3]) der Brauch auf, das Recht in der Form niederzuschreiben, in welcher es

---

[2]) Namentlich sind viele solche Auszüge aus „Magdeburger Urtheilen", welche von Krakau und Breslau gesprochen wurden, gemacht und einige davon auch in die polnische (auf Veranlassung des Untertruchseß von Lemberg Nikolaus Gołogorski (1440—1460) und čechische Sprache übersetzt worden. Kałużniacki, Die polnische Recension der Magdeburger Urtheile und die einschlägigen deutschen, lateinischen und čechischen Sammlungen, Wiener Sitzungsber. CXI (1886), S. 113—330.

[3]) Das älteste zur Zeit bekannte schriftliche Weisthum in deutscher Sprache ist aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts aus der Gegend von Colmar im Elsaß, indeß nur bruchstückweise erhalten. Anzeiger f. Kunde d. Vorzeit VII (1860), sp. 94—96; Grimm, RA. S. 6 bezeichnet noch das Oehringer vom Jahre 1253 als das älteste.

*) Abdrücke von Urtheilen des Reichshofes: Franklin, Sententiae curiae regiae, 1870; von Magdeburg, und zwar für Breslau: Böhme, Dipl. Beiträge zur Untersuchung der schles. Rechte II (1775), S. 90 ff., für Naumburg: Walch, Vermischte Beiträge VIII (1793), S. 257—306, für Görlitz: Neumann, Magdeburger Weisthümer aus den Originalien des Görlitzer Stadtarchivs, 1852, für eine preußische Stadt: Stobbe, Beiträge zur Gesch. des d. Rechtes, 1865, S. 91—124, für Stendal: Behrend, Das Stendaler Urtheilbuch aus dem vierzehnten Jahrhundert, 1868; von Magdeburg, Leipzig, Dohna: Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen I (1860), S. 128—354 (aus einer Dresdener Hdſ.), S. 355—443 (aus einer Leipziger Hdſ.); von Leipzig und Wittenberg für Freiberg: Stobbe, a. a. O., S. 125—159; von Goslar: Bruns, Beiträge zu den deutschen Rechten (1799), S. 178—289, für Halberstadt und von dieser Stadt: Haenel, Decisiones consulum Goslariensium, 1862; von Goslar, Mühlhausen, Magdeburg, Leipzig für Nordhausen und von Nordhausen für Franken- und Sondershausen: Förstemann, Neue Mittheilungen des thüring.-sächs. Vereines I, 3, S. 13—82; von Dortmund: Frensdorff, Hansische Geschichtsquellen III (1882), S. 103—148; von Lübeck: Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtsprechung (1401 bis 1598), 1839; von Frankfurt: Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt am Main, 1840; von Eltville: Bodmann, Rheingauische Alterthümer, 1819, bes. S. 665 ff.; vom Gericht des Ingelheimer Reiches: Lörsch, Der Ingelheimer Oberhof (1885), S. 1—490; von Iglau: Tomaschek, Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem dreizehnten bis sechzehnten Jahrhundert, 1868.

bei den Jahresdingen, den sogenannten Ehehafttaidingen oder Banntaidingen gewiesen zu werden pflegte.*) Bisweilen war ein Streit, ein Meinungszwiespalt über das, was Rechtens sei, nach stattgefundenem Vergleich die nächste Ursache der Aufschreibungen; in aller Regel aber wurden sie veranlaßt durch die Erwägung, daß der Mensch stündlich des Todes gewärtig sein müsse und mit dem Hinsterben der Menschen zugleich viel gutes Recht in Abgang komme. Die Aufzeichnung, welche nur im Einverständniß der Obrigkeit und der Genossen stattfinden durfte, erfolgte bald in einer selbständigen Urkunde, welche Rodel oder Protokoll, auch Taidingbüchel genannt wurde, bald in einem vorhandenen Urbarbuch. War eine solche amtlich gefertigte Urkunde vorhanden, so trat aus begreiflichen Gründen, wenn auch der Eindruck abgeschwächt wurde, ihre Verlesung bei künftigen Jahresdingen an Stelle der früheren Weisung aus dem Gedächtnisse. Im Salzburgerlande wurde in Folge solcher

*) Die mühevolle und schwierige Sammlung der zahlreichen zerstreuten Weisthümer-Urkunden wurde begonnen von J. Grimm in drei Bänden (1840. 1842) und fortgesetzt von der historischen Commission bei der Münchener Akademie durch Schröder in vier Bänden, 1863, 1866, 1869 und 1878 (Registerband), für Oesterreich von der Wiener Akademie. In dieser Sammlung sind bis jetzt erschienen Bd. 1 (1870): Salzburg von Siegel und K. Tomaschek, Bd. 2—5 (1875—1891): Tirol von Inama bez. Egger und Zingerle, Bd. 6 (1880): Steiermark und Kärnten von Bischoff und Schönbach, Bd. 7 (1886): Niederösterreich (Viertel unter dem Wiener Wald) von Winter. — Eine ansehnliche Nachlese zu Grimm gibt Harleß, Niederrheinische Weisthümer, und zwar kurkölnische, Archiv f. Gesch. des Niederrheins VI (1868), S. 237—494, Jülich-Bergische, das. VII (1870), S. 1—147. 241—372, und H Luxemburger Weisthümer, 1870; außerdem sind, von Abdrücken einzelner artiger Urkunden abgesehen, noch zu nennen: Rein, Drei Uerdinger L thümer, 1854; Chlumecky, Einige Dorfweisthümer aus Mähren, Archiv f. XVII (1857), S. 1—112; Burckhardt, Die Hofrödel von Dinghöfen Oberrhein, 1860; Schlesinger, Deutschböhmische Dorfweisthümer, Mitth. Vereines f. G. der Deutschen in Böhmen XV (1877), S. 169—197; R holz, Aargauer Weisthümer erhoben und rechtsgeschichtlich erklärt, 1877; Wa schleben, Deutsche Rechtsquellen II (1892), S. 229—291 namentlich pfälzi Weisthümer. — Eine Besprechung der wichtigeren altbairischen Weisthü bei Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns II, 1891.

Aufzeichnungen und ihrer fortgesetzten Verlesung das hergebrachte Recht die längste Zeit hindurch in Geltung erhalten.

§. 28.

Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes.

v. Zieglauer, Ueber die Zeit der Entstehung des sogenannten ältesten österr. Landrechtes, Wiener Sitzungsber. XXI (1856), S. 71—109; v. Meiller, Ueber eine Hypothese in Betreff der Entstehungszeit des sogenannten ältesten österr. Landrechtes, das. S. 137—157; Siegel, Die beiden Denkmäler des österr. Landrechtes und ihre Entstehung, das. XXXV (1860), S. 109—131; Hasenöhrl, Ueber den Charakter und die Entstehungszeit des ältesten österr. Landrechtes, Arch. f. ö. G. XXXVI (1866), S. 291—333; Siegel, Ueber einen neuen Versuch, den Charakter u. s. w. festzustellen, Wiener Sitzungsber. LV (1867), S. 5—12; v. Luschin, Die Entstehungszeit des österr. Landesrechtes, 1872; Siegel, Wiener Sitzungsber. CII (1883), S. 236 ff.; Dopsch, Entstehung und Charakter des österr. Landrechtes, Archiv f. ö. G. LXXIX (1892), S. 1—99.

Auch ohne daß eine Weisung stattgefunden hätte, wurde öfters das Recht, wie es der Gewohnheit gemäß bestand, von Kundigen nach bestem Wissen und Gewissen aufgezeichnet.[1]) Manche derartige Aufschreibung dürften Private für sich und ihre Zwecke gefertigt haben, meist aber hat ein Auftrag Berufene dazu veranlaßt, bald um das Recht zweifellos zu stellen und in Hinkunft zu sichern, bald um es an einen entfernten Ort mit-

[1]) Solche Rechtsaufzeichnungen pflegen mit den Worten zu beginnen: Das ist das Recht oder das sind die Rechte. So heißt es z. B.: Haec sunt iura ministerialia s. Petri in Colonia ab antiquo ordinata et statuta, servata et servanda, oder: Haec sunt iura et leges civitatis Argentinensis (wohl aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts) oder: Das sint die recht nach gewonhait des lanndes bei herczog Lewpolten (1198—1230) von Oesterreich.

ſonderes Zeichen der Gunſt Brief und Siegel über ihr unverbrüchliches Recht zu geben.[2])

Dagegen ſpielte auf dem Gebiete des Stadtrechtes die Geſetzgebung eine weſentlich verſchiedene Rolle. Das Weichbildrecht mit ſeinen ungewohnten Freiheiten entſtand ausſchließlich als geſatztes, geſchriebenes Recht; Handfeſten der Stadtherren, der Könige oder Fürſten haben es in ſeinen erſten Anfängen begründet und vielfach ſpäter erweitert. Bisweilen trat freilich in der Folge auch in den Ringmauern einer Stadt die ſtillſchweigende Rechtserzeugung und Gewohnheit ergänzend in Wirkſamkeit. Regel aber war es, daß auch die fernere Entwicklung auf dem Wege der Geſetzgebung ſtattfand, wobei jedoch zumeiſt der Geſetzgeber ein Anderer geworden war. Nachdem nämlich eine Stadt das Recht, ſelbſt Geſetze ſich zu geben, das ſogenannte Kürrecht, erworben hatte, übte fortan die Stadtbehörde, das iſt der Stadtrath, die geſetzgebende Gewalt aus,

---

scopus propter assiduas lamentationes miserorum et crebras insidias multorum, qui more canino familiam s. Petri dilacerabant diversas leges eis imponentes et infirmiores quosque suis judiciis opprimentes, cum consilio cleri et militum et totius familiae has iussi scribere leges, ne aliquis advocatus aut vicedominus aut ministerialis sive inter eos aliqua loquax persona supradictae familiae novi aliquid subinferre posset, sed una eademque lex diviti et pauperi ante oculos praenotata omnibus esset communis.

[2]) Sanctio iuris comitis O. de Teklenburg et ministerialium suorum (ſogenannte leges feudales Teklenburgicae bei v. Fürth, Die Miniſterialen, S. 528). Sie lautet im Eingang: Otto dei gratia comes in Teklenburg omnibus hoc scriptum intuentibus — salutem. Notum sit omnibus — quod ius nostrum et ministerialium nostrorum tale est, perpetuo cum haeredibus nostris tale esse decrevimus und zum Schluß: Vt autem haec iuris nostri et ministerialium approbatio rata et inconvulsa maneat, nec nullo unquam tempore de ea nobis dubitare valeat, praesentem paginam, approbationis seriem continentem, sigillo nostro duximus roborandam.

in einzelnen Rathsverordnungen,[3]) da und dort auch durch Veranstaltung umfassender Codificationen,[4]) wofür heutzutage die Bezeichnung Statuten üblich ist.

§. 25.

Die Rechtssatzung in Friesland.

K. Freih. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte, 3 Bde., 1880. 1882, insbes. I, S. 20—296. Vgl. Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung, 1894.

In Friesland war nach der Auflösung des fränkischen Reiches nicht wie in den übrigen Stammländern ein Herzogthum entstanden, die Grafschaften aber, wenigstens die zwischen dem Fli und der Weser wurden seit dem zehnten Jahrhundert meist an auswärtige Herren geliehen, die nur selten im Lande sich aufhielten. In Folge dessen gelang es seit dem Ende des elften, Anfang des zwölften Jahrhunderts den sogenannten Goen, von der gräflichen Herrschaft sich unabhängig zu machen

[3]) Die ältesten erhaltenen sind von Bamberg 1306—1333 bei Zöpfl, Das alte Bamberger Recht, 1839, S. 141—168, von Prag 1314—1418 bei Rößler, Rechtsdenkmäler aus Böhmen I (1845), S. 1—100, von Brünn 1328 bei Rößler, a. a. O. II, S. 404—406, von Wien 1351—1454 bei Tomaschek am §. 19, Note * a. O.

[4]) Beispiele solcher Codificationen sind: das Hamburger ordelbok vom Jahre 1270, erneuert 1292 und nochmals 1497 bei Lappenberg, Hamburgische Rechtsalterthümer I (1845), S. 1—71. 87—162. 163—320, das Augsburger „Buch" vom Jahre 1276 bei Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg, 1872, S. 1—219, das Bremer ordelbok von 1303—1307 bei Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, 1771, S. 1—302, das Prager Rechtsbuch nach 1341 bei Rößler, a. a. O. I, S. 101—163, die Goslarer Statuten nicht nach 1359 bei Göschen, Die goslarischen Statuten, 1840, S. 1—108, das Bamberger „Buch" bei Zöpfl, a. a. O., S. 1—123. — Vgl. hiemit §. 29.

und eine Selbstverwaltung einzurichten, deren Träger die Vorsteher der Unterabtheilungen in einem Go, die Schulzen nebst den Asegen des betreffenden Gos, die zusammen consules im östlichen Friesland hießen, gewesen sind. Um sich gegen äußere Feinde zu schützen, den innern Frieden und das Recht zu stärken, schlossen die selbständigen Goe einen Bund, dessen Genossen zu Upstalbom bei Aurich ihre Versammlungen abhielten, und hier geschah es wiederholt auch, daß seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts das Recht für Friesland, um ihm seine fortdauernde Geltung zu sichern, nach alter Weise gesatzt wurde, so in den siebzehn Beden oder Küren, petitiones oder electiones,[1]) welche bald nach dem Jahre 1156 zu Stande kamen, in den vierundzwanzig allgemeinen Landrechten, constitutiones, deren Entstehung einige Jahre später fällt, ferner in den um dieselbe Zeit entstandenen allgemeinen Bußtaxen, in den zwischen 1212 bis 1252 aufgestellten sieben Ueberküren und in den sogenannten Upstalbomer Gesetzen vom Jahre 1323. Außerdem kam es auch in den einzelnen oder gemeinschaftlich in zwei benachbarten Goen zur Satzung ihres besonderen Rechtes.*) Die

[1]) Ihr Urtext wie der der Landrechte ist uns nicht erhalten, sondern nur ein lateinischer Text aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts. Darnach lautet z. B. die Septima decima petitio. Septima decima electio est et regis Karoli concessio, quod singuli Frisones placitent per duorum allegationes et secundum asega judicium; et singuli sciant sibi ipsis in reliquiis, quid fecerint, preter quinque causas; illas tulit Karolus rex omnibus Frisonibus. Vgl. Sachsenspiegel I, 18, §. 2, oben S. 30, Note 1.

*) Eine Ausgabe sämmtlicher friesischen Rechtsquellen, auch der der einzelnen Goe: Freih. v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen, 1840 und dazu Friesisches Wörterbuch, 1840; eine neuerliche Edition der allgemeinen Gesetze in den obengenannten Untersuchungen I, S. 33–63. 236–241. 250–269, und eine neue Ausgabe des Landrechtes der nordfriesischen Landschaften Eiderstedt, Everschop und Utholm von Wetzel, Das Landrecht und die Beliebungen des rothen Buchs in Tönning, 1888.

siebzehn allgemeinen Küren in Verbindung gebracht mit dem besondern Rechte des Rüstringer Go wurden das Asegabuch genannt.**)

§. 26.

Die landesherrliche Gesetzgebung, insbesondere in Böhmen und Oberbaiern.

Pelzel, Die Majestas Carolina, Mitth. d. Vereines f. G. d. D. in Böhmen, VI. Jahrg. (1868), S. 69—78; Werunsky, Die Majestas Carolina, Zeitschr. f. RG. XXII (1888), S. 64—103 und Der ordo iudicii terre Boemie, das. XXIII (1889), S. 98—167. — Rockinger, Zur äußeren Geschichte von Ludwigs Land- und Stadtrechte, Oberbair. Archiv XXIII (1863), S. 215—318; Vorarbeiten zur Textausgabe von Kaiser Ludwigs oberbairischem Landrechte, Münchener Abh. 3. Cl., XI, 1 (1868), S. 3—68; Ueber die Hds. von Kaiser Ludwigs altem oberbairischen Landrechte zu Efferding, Münchener Sitzungsber., Jahrg. 1873, S. 399—448; von der Pfordten, Studien zu Kaiser Ludwigs oberbairischem Stadt- und Landrechte, 1875.

Während in dem abseits gelegenen Friesland die Freiheit und Selbstverwaltung vom Volke errungen wurde, entwickelte sich anderwärts im Reiche die Landeshoheit der Fürsten. Die Landesherren aber legten sich alsbald das Recht bei, innerhalb ihrer Territorien Gesetze zu geben, und unbestritten übten sie dasselbe auch aus, nur sollten, wenn es sich um constitutiones vel nova jura handelte, die Ersten und Besten des Landes dabei mitwirken.[1]) Zu einer umfassenderen legislatorischen Thätig-

[1]) Dieser Rechtssatz wurde durch ein gemeines Urtheil im Jahre 1231 festgestellt, worüber König Heinrich nachfolgenden offenen Brief ausfertigte: Notum esse cupimus universis, quod nobis apud Wormaciam curiam solennem celebrantibus, in nostra presentia petitum fuit diffi-

**) Wiarda, Das Asegabuch, ein altfriesisches Gesetzbuch der Rüstringer (nach einer Oldenburger Hds.), herausgegeben, übersetzt und erläutert 1805,

keit kam es übrigens blos in zwei Ländern, in Böhmen und in Oberbaiern.

In Böhmen hatte ſchon König Ottokar 1272 ein Geſetzeswerk geplant, welches hauptſächlich auf Grund des Magdeburger Rechtes hergeſtellt werden ſollte. Da jedoch die Landherren dem Plane feindlich entgegentraten, ſo wurde er nicht verwirklicht. Ebenſo blieb die Abſicht König Wenzels II., zur Beſeitigung der Willkür in der Rechtsſprechung mit Hilfe eines aus der Fremde berufenen Rechtsgelehrten, des Goczius von Orvieto, eine Codification zu veranſtalten, bei dem Widerſpiel des Herrenſtandes, welcher von einem Geſetzbuche eine Beeinträchtigung ſeines Einfluſſes auf die Judicatur befürchtete, unausgeführt. Dagegen kam auf Grund einer wahrſcheinlich zwiſchen 1344 und 1350 verfaßten, ordo iudicii terre Boemie betitelten, Privatarbeit unter Karl IV. wenigſtens der Entwurf eines Geſetzbuches zu Stande, welcher, in lateiniſcher Sprache abgefaßt, den bezeichnenden Namen Majestas Carolina führte;*) bezweckte er doch, abgeſehen von einer gleichmäßigen Rechtsſprechung, in erſter Linie die Wiederaufrichtung der geſunkenen königlichen Macht. Auch dieſes Mal ſcheiterte jedoch das Unternehmen. Noch in demſelben Jahre, 1355, in welchem Karl IV. den Entwurf dem Prager Landtage vorgelegt hatte, erklärte er in einer vielfältig ausgeſtellten Urkunde, daß das Werk zufällig

niri, si aliquis dominorum terre aliquas constitutiones vel nova iura facere possit, melioribus et maioribus terre minime requisitis. Super qua re, requisito consensu principum, fuit taliter diffinitum ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur

nach einer Wurſter Hdſ. abgedruckt von Pufendorf, Observ. iuris civilis III, append. p. 46 ff.

*) Neueſte Ausgabe von H. Jireček, Codex iuris bohemici II, 2 (1870), S. 104—188.

verbrannt sei, und erst in viel späterer Zeit hat der angeblich verbrannte Entwurf durch Gewohnheit die Anerkennung als eine durch Kaiser Karl aufgerichtete Landesordnung sich erworben.

Glücklicher verlief die für Oberbaiern von Kaiser Ludwig in seiner Eigenschaft als Herzog in Gemeinschaft mit seinen Söhnen, welche im Besitz der landesherrlichen Gewalt sich befanden, entwickelte gesetzgeberische Thätigkeit. Unter dem Namen Stadtbuch erließen sie im Jahre 1333 oder 1334 zunächst ein Gesetzbuch, das bestimmt war für sämmtliche Städte und Märkte des Landes. Um jedoch etwaige besondere Rechte nicht zu kränken, wurde in behutsamer Vorsicht das Gesetzbuch im Texte blos für München abgefaßt und auch nur für diese Stadt ausgefertigt; durch Abschriften sollte seine Mittheilung von hier aus an die übrigen Städte und Märkte erfolgen, was auch wirklich geschah. Im Jahre 1336 erschien sodann unter dem Namen Rechtsbuch ein zweites Gesetzbuch für das Land, das nach einem Decennium bedeutend (von 158 Artikeln auf 350) vermehrt, mit Veränderungen in einzelnen Artikeln und besserer Anordnung des Ganzen neuerlich kundgemacht wurde. Kaiser Ludwigs Rechtsbücher*) bilden das erste und zugleich das letzte umfassende Gesetzgebungswerk auf Grund des gewohnten einheimischen Rechtes. Es fand keine Nachahmung; das Vorhaben des Wittelsbachers am Rhein, des Pfalzgrafen Ruprecht,[2]) blieb unausgeführt.

---

[2]) Er verordnete im Jahre 1395: Wann wir auch kundlichen wol merken, dass Lande und Leuthen gemeinlich grosser Schad und Irrunge offerstanden ist und gleichen merklichen offersteht vor das kayser Rechte, und beschrieben Rechte in diesen Landen als gar vergangen ist, drum — setzen wir — dass wir und unser erben be-

*) Ausgabe des Landrechtsbuches: Heumann, Opuscula, 1747, S. 11 bis 283, und Freih. v. Freiberg, Historische Schriften IV (1834), S. 383—498,

Rechtsaufzeichnungen seit dem dreizehnten Jahrhundert.

§. 27.

Die Buchung von Urtheilen und Aufschreibung von Weisthümern.

In dem Maße, als die Kunst zu schreiben, welche eine Zeit lang nur Geistlichen eignete, im Laienstande heimisch wurde, und gleichzeitig die Fähigkeit, Geschriebenes zu lesen, weiteren Kreisen sich mittheilte, wurde von der Schrift auch ohne Satzung im Dienste des Rechtes vielfältiger und ausgedehnter Gebrauch gemacht.

Nachdem dem Hofgerichte des Reiches im Jahre 1235 die Pflicht auferlegt worden war, ein Judicatenbuch zu führen, in welches der Hofschreiber die in wichtigeren Sachen, zumal die im contradictorischen Verfahren mit Stimmeneinhelligkeit gesprochenen Urtheile, welche Gesammturtheile hießen, eintragen sollte,[1]) wurde diese Einrichtung namentlich in Städten und Gerichten, welche als Oberhöfe eine ausgedehnte Rechtsprechung übten, nachgeahmt und der entsprechende Nutzen daraus ge-

stellen sollen und wollen — dass die beschrieben Rechte unsern — Landen am Rhein wieder sollen beschrieben geben werden in Büchern, dass sich unsere Stätt und Dörfer darnach gerichten mögen. Stintzing, Ulrich Zasius, S. 327. 328.

[1]) Constitutio pacis Mogunt. 1235, c. 15: Idem (notarius) scribat omnes sententias coram nobis in majoribus causis inventas maxime contradictorio judicio obtentas, quae vulgo dicuntur gesamint urteil, ut in posterum in casibus similibus ambiguitas rescindatur, expressa terra, secundum consuetudinem cuius sententiatum est.

vgl. V, S. 163—238 (in der Recension für die Stadt Freising 1347—1359); Ausgabe des Stadtrechtsbuches: Auer, Das Stadtrecht von München, 1840.

zogen.*) Durch die Buchung solcher Urtheile gewann man ein beglaubigtes, geschriebenes Recht, das für gleiche Fälle in Zukunft entscheidend war, während Abschriften und Auszüge aus solchen Urtheilsbüchern seine Kenntniß weiter verbreiteten.[2])

Ferner kam seit dem dreizehnten Jahrhundert[3]) der Brauch auf, das Recht in der Form niederzuschreiben, in welcher es

---

[2]) Namentlich sind viele solche Auszüge aus „Magdeburger Urtheilen", welche von Krakau und Breslau gesprochen wurden, gemacht und einige davon auch in die polnische (auf Veranlassung des Untertruchseß von Lemberg Nikolaus Gołogorski (1440—1460) und čechische Sprache übersetzt worden. Kałużniacki, Die polnische Recension der Magdeburger Urtheile und die einschlägigen deutschen, lateinischen und čechischen Sammlungen, Wiener Sitzungsber. CXI (1886), S. 113—330.

[3]) Das älteste zur Zeit bekannte schriftliche Weisthum in deutscher Sprache ist aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts aus der Gegend von Colmar im Elsaß, indeß nur bruchstückweise erhalten. Anzeiger f. Kunde d. Vorzeit VII (1860), sp. 94—96; Grimm, RA. S. 6 bezeichnet noch das Oehringer vom Jahre 1253 als das älteste.

*) Abdrücke von Urtheilen des Reichshofes: Franklin, Sententiae curiae regiae, 1870; von Magdeburg, und zwar für Breslau: Böhme, Dipl. Beiträge zur Untersuchung der schles. Rechte II (1775), S. 90 ff., für Naumburg: Walch, Vermischte Beiträge VIII (1793), S. 257—306, für Görlitz: Neumann, Magdeburger Weisthümer aus den Originalien des Görlitzer Stadtarchivs, 1852, für eine preußische Stadt: Stobbe, Beiträge zur Gesch. des d. Rechtes, 1865, S. 91—124, für Stendal: Behrend, Das Stendaler Urtheilbuch aus dem vierzehnten Jahrhundert, 1868; von Magdeburg, Leipzig, Dohna: Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen I (1860), S. 128—354 (aus einer Dresdener Hdf.), S. 355—443 (aus einer Leipziger Hdf.); von Leipzig und Wittenberg für Freiberg: Stobbe, a. a. O., S. 125—159; von Goslar: Bruns, Beiträge zu den deutschen Rechten (1799), S. 178—289, für Halberstadt und von dieser Stadt: Haenel, Decisiones consulum Goslariensium, 1862; von Goslar, Mühlhausen, Magdeburg, Leipzig für Nordhausen und von Nordhausen für Franken- und Sondershausen: Förstemann, Neue Mittheilungen des thüring.-sächs. Vereines I, 3, S. 13—82; von Dortmund: Frensdorff, Hansische Geschichtsquellen III (1882), S. 103—148; von Lübeck: Michelsen, Der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtsprechung (1401 bis 1598), 1839; von Frankfurt: Thomas, Der Oberhof zu Frankfurt am Main, 1840; von Eltville: Bodmann, Rheingauische Alterthümer, 1819, bes. S. 665 ff.; vom Gericht des Ingelheimer Reiches: Lörsch, Der Ingelheimer Oberhof (1885), S. 1—490; von Iglau: Tomaschek, Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem dreizehnten bis sechzehnten Jahrhundert, 1868.

bei den Jahresdingen, den sogenannten Ehehafttaidingen oder Banntaidingen gewiesen zu werden pflegte.*) Bisweilen war ein Streit, ein Meinungszwiespalt über das, was Rechtens sei, nach stattgefundenem Vergleich die nächste Ursache der Aufschreibungen; in aller Regel aber wurden sie veranlaßt durch die Erwägung, daß der Mensch stündlich des Todes gewärtig sein müsse und mit dem Hinsterben der Menschen zugleich viel gutes Recht in Abgang komme. Die Aufzeichnung, welche nur im Einverständniß der Obrigkeit und der Genossen stattfinden durfte, erfolgte bald in einer selbständigen Urkunde, welche Rodel oder Protokoll, auch Taidingbüchel genannt wurde, bald in einem vorhandenen Urbarbuch. War eine solche amtlich gefertigte Urkunde vorhanden, so trat aus begreiflichen Gründen, wenn auch der Eindruck abgeschwächt wurde, ihre Verlesung bei künftigen Jahresdingen an Stelle der früheren Weisung aus dem Gedächtnisse. Im Salzburgerlande wurde in Folge solcher

*) Die mühevolle und schwierige Sammlung der zahlreichen zerstreuten Weisthümer-Urkunden wurde begonnen von J. Grimm in drei Bänden (1840. 1842) und fortgesetzt von der historischen Commission bei der Münchener Akademie durch Schröder in vier Bänden, 1863, 1866, 1869 und 1878 (Registerband), für Oesterreich von der Wiener Akademie. In dieser Sammlung sind bis jetzt erschienen Bd. 1 (1870): Salzburg von Siegel und K. Tomaschek, Bd. 2—5 (1875—1891): Tirol von Inama bez. Egger und Zingerle, Bd. 6 (1880): Steiermark und Kärnten von Bischoff und Schönbach, Bd. 7 (1886): Niederösterreich (Viertel unter dem Wiener Wald) von Winter. — Eine ansehnliche Nachlese zu Grimm gibt Harleß, Niederrheinische Weisthümer, und zwar kurkölnische, Archiv f. Gesch. des Niederrheins VI (1868), S. 237 bis 494, Jülich-Bergische, das. VII (1870), S. 1—147. 241—372, und Hardt, Luxemburger Weisthümer, 1870; außerdem sind, von Abdrücken einzelner derartiger Urkunden abgesehen, noch zu nennen: Rein, Drei Uerdinger Weisthümer, 1854; Chlumecky, Einige Dorfweisthümer aus Mähren, Archiv f. ö. G. XVII (1857), S. 1—112; Burckhardt, Die Hofrödel von Dinghöfen am Oberrhein, 1860; Schlesinger, Deutschböhmische Dorfweisthümer, Mitth. des Vereines f. G. der Deutschen in Böhmen XV (1877), S. 169—197; Rochholz, Aargauer Weisthümer erhoben und rechtsgeschichtlich erklärt, 1877; Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen II (1892), S. 229—291 namentlich pfälzische Weisthümer. — Eine Besprechung der wichtigeren altbairischen Weisthümer bei Gengler, Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns II, 1891.

Aufzeichnungen und ihrer fortgesetzten Verlesung das hergebrachte Recht die längste Zeit hindurch in Geltung erhalten.

§. 28.

Aufzeichnungen des Gewohnheitsrechtes.

v. Zieglauer, Ueber die Zeit der Entstehung des sogenannten ältesten österr. Landrechtes, Wiener Sitzungsber. XXI (1856), S. 71—109; v. Meiller, Ueber eine Hypothese in Betreff der Entstehungszeit des sogenannten ältesten österr. Landrechtes, das. S. 137—157; Siegel, Die beiden Denkmäler des österr. Landrechtes und ihre Entstehung, das. XXXV (1860), S. 109—131; Hasenöhrl, Ueber den Charakter und die Entstehungszeit des ältesten österr. Landrechtes, Arch. f. ö. G. XXXVI (1866), S. 291—333; Siegel, Ueber einen neuen Versuch, den Charakter u. s. w. festzustellen, Wiener Sitzungsber. LV (1867), S. 5—12; v. Luschin, Die Entstehungszeit des österr. Landesrechtes, 1872; Siegel, Wiener Sitzungsber. CII (1883), S. 236 ff.; Dopsch, Entstehung und Charakter des österr. Landrechtes, Archiv f. ö. G. LXXIX (1892), S. 1—99.

Auch ohne daß eine Weisung stattgefunden hätte, wurde öfters das Recht, wie es der Gewohnheit gemäß bestand, von Kundigen nach bestem Wissen und Gewissen aufgezeichnet.[1]) Manche derartige Aufschreibung dürften Private für sich und ihre Zwecke gefertigt haben, meist aber hat ein Auftrag Berufene dazu veranlaßt, bald um das Recht zweifellos zu stellen und in Hinkunft zu sichern, bald um es an einen entfernten Ort mit-

[1]) Solche Rechtsaufzeichnungen pflegen mit den Worten zu beginnen: Das ist das Recht oder das sind die Rechte. So heißt es z. B.: Haec sunt iura ministerialia s. Petri in Colonia ab antiquo ordinata et statuta, servata et servanda, oder: Haec sunt iura et leges civitatis Argentinensis (wohl aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts) oder: Das sint die recht nach gewonhait des lanndes bei herczog Lewpolten (1198—1230) von Oesterreich.

zutheilen oder auch um eine Bestätigung oder Anerkennung für dasselbe zu erwirken.

In Mutterstädten, die keine Codification besaßen, wurde wiederholt das Recht vom Rathe auf Bitten einer Tochterstadt niedergeschrieben, um letztere mittelst der Urkunde in Kenntniß zu setzen von dem ihr verliehenen Rechte.[2])

Aufschreibungen dieser Art, sogenannte Rechtsmittheilungen, sind namentlich bekannt von Magdeburg,*) Halle,**) Lübeck,†) und Dortmund.††)

In Oesterreich wurde im Jahre 1237, nachdem der Kaiser das Herzogthum in Folge der Aechtung Friedrichs des Streitbaren zu Reichshanden genommen hatte, von den Landherren das Recht des Landes aufgeschrieben, wie es gewohnheitsmäßig zur Zeit Leopolds des Glorreichen bestanden hatte, um darüber Brief und Siegel von dem neuen Gebieter zu erlangen. Die wirklich auch beabsichtigte Bestätigung unterblieb, da der Kaiser bald das Land verließ und der streitbare Herzog sich wieder

---

[2]) Ad peticionem domini Henrici ducis Polonie et ad utilitatem burgensium suorum de nouo foro (d. i. die Stadt Neumarkt) presentem compilavimus (nos, scabini in halle) paginam et jus civile inscripsimus a nostris senioribus observatam. §. 1. Scire igitur uolumus, quod summus noster judex etc. Gaupp, Das alte Magdeburgische und Hallische Recht, S. 224.

*) Für Goldberg (?), bei Gaupp, Das alte Magdeburgische und Hallische Recht, 1826, S. 219—223; für Breslau vom Jahre 1261 mit Nachträgen, das. S. 230—258 und vom Jahre 1295 das. S. 259—268; für Görlitz vom Jahre 1304, das. S. 269—320.

**) Für Neumarkt vom Jahre 1235 bei Gaupp, a. a. O., S. 223—229.

†) Für den Deutsch-Ordensmeister in Livland und die Stadt Memel vom Jahre 1254 bei Hach, Das alte lübische Recht, 1839, S. 337—459; für Danzig vom Jahre 1263, das. S. 183—228. Vgl. Frensdorff, Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen, 1872.

††) Für Memel circa 1255 bei Frensdorff, Hansische Geschichtsquellen III (1882), S. 19—42.

in dessen Besitz setzte. Die Aufzeichnung aber wurde künftig auch ohne Bestätigung als Urkunde des Landrechtes benützt.

§. 29.

Von den großen Stadtbüchern insbesondere.

Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters, insbesondere das Stadtbuch von Quedlinburg, Berliner Abh., 1860, S. 13—80; Bischoff, Ueber Murauer Stadtbücher, 1875; Bischoff, Ueber das älteste Olmützer Stadtbuch, Wiener Sitzungsber. LXXXV (1877), S. 281—350; Tomaschek, Rechte und Freiheiten von Wien I (1877), p. LXXX—XCIII (über das sogenannte Eisenbuch); Mayer, Ueber die Verordnungsbücher der Stadt Eger 1351—1482, Archiv f. ö. G. LX (1880), S. 19—69; Frensdorff, Ueber das Dortmunder große Stadtbuch, Hansische Geschichtsquellen III (1882), S. 57—101; Ermisch, Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters, N. Archiv f. sächs. G. X (1889), S. 83—143, 177—215.

Verschieden von den Büchern, welche bereits im dreizehnten Jahrhundert in vielen niederdeutschen Städten über die von den Einwohnern vor dem Rathe abgeschlossenen Rechtsgeschäfte geführt worden sind, wurde gegen Ende des genannten, häufiger indeß erst seit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts in ober- und niederdeutschen Städten durch Rathsbeschluß mit Zustimmung des Stadtherrn ein Buch angelegt,[1]) welches den Ver-

[1]) In Augsburg 1276, Bremen 1303, Görlitz 1305, Prag und Stralsund 1310, Wien 1320, Schweidnitz 1321, St. Gallen 1323, Olmütz 1343—1350, Greifswald (?) mit Einträgen von 1291—1346, Löwenberg in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, Eger 1352, Goslar nicht nach 1359, Iglau 1359, Dortmund und Quedlinburg im vierzehnten Jahrhundert. Von österreichischen Städten besitzt außer den bereits genannten ein solches Buch: Murau (1424) und Judenburg (1491); ferner besaßen ein solches erwiesenermaßen Brixen und Teschen (Bischoff, Oesterr. Stadtrecht, S. 14. 149), während die von Schlesinger 1876 unter dem irreführenden Titel: Brüxer Stadtbuch herausgegebene Schrift auf den Ort bezügliche Regesten und Urkunden enthält.

hältnissen des Gemeinwesens selbst gewidmet war und wegen seines Umfanges regelmäßig das große Stadtbuch hieß.*)

Was einst für Troja das Palladium war, ist neben dem Roland, der übrigens nur auf sächsischer Erde sich findet, für eine deutsche Stadt ihr Recht gewesen. Seine Vereinigung und Sicherstellung bildete daher den ersten und hauptsächlichsten Zweck eines solchen Buches. In Folge dessen wurden demselben vorab die Handfesten, welche der Ort erhalten hatte und in Zukunft erhielt, in vollständigen Abschriften oder wenigstens auszugsweise einverleibt, sodann fanden darin die Rathsverordnungen, welche im Laufe der Zeit ergingen, sowie die Urtheile, sofern nicht für letztere ein eigenes Buch vorhanden war, ihre Eintragung. Wurde in einer Stadt im Auftrage des Rathes eine Codification des geltenden Rechtes veranstaltet, so erfolgte ihre Aufschreibung in dem großen Stadtbuche, während in Berlin einer compilatorischen Arbeit die Ehre der Aufnahme widerfuhr. Endlich wurden auch ertheilte Weisthümer und einzelne Rechtssätze nach vorgegangener Prüfung oder Läuterung dem Buche eingefügt.

Wiewohl die hauptsächlichste Bedeutung des großen Stadtbuches in dem darin abschriftlich oder originär aufgezeichneten Rechte lag, so war doch sein Inhalt damit noch nicht erschöpft. Es wurden außerdem eingeschrieben die städtischen Einkünfte und Ausgaben, die Grundstücke mit den darauf ruhenden Lasten,

*) Von Stadtbüchern dieser Gattung sind vollständig oder wenigstens ihrem Hauptinhalte nach nur wenige gedruckt: Das Berliner, Fidicin, Hist. diplomat. Beiträge zur Geschichte der Stadt Berlin I (1837) und in neuer Ausgabe von Clauswitz 1883; das Bamberger, Zöpfl, Das alte Bamberger Recht (1839); das Goslarer, Göschen, Die goslarischen Statuten (1840); das Oppenheimer von 1425?, Frank, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim (1858), S. 178—225; das Quedlinburger, Homeyer, a. a. O., S. 50 bis 76; das Augsburger, Meyer, Das Stadtbuch von Augsburg (1872); das Dortmunder, Frensdorff, Hansische Geschichtsquellen III (1882), S. 57—101.

die Besoldungen der Bediensteten, die Namen der aufgenommenen Bürger, der Verfesteten und Gerichteten, ferner wurden dem Buche die Verträge, welche die Stadt abschloß, in Abschriften einverleibt und Nachrichten darin gegeben von den Fehden, welche die Stadt geführt, sowie von den Sühnen, die sie errichtet hatte. Mitunter wurde auch den vor dem Rathe eingegangenen Privatgeschäften Aufnahme gegönnt, während dafür gemeinhin allerdings ein besonderes Buch bestimmt war.

Der Werth, den das große Stadtbuch für das Wohl des Ganzen hatte, wurde in vollem Maße gewürdigt. Mit der größten Sorgfalt geführt, ist es als das kostbarste Kleinod der Stadt in der Almer der Rathstube unter Beobachtung besonderer Vorsichten aufbewahrt worden.

Entsprechend den Stadtbüchern sind später auch in Landgerichtssprengeln sogenannte Landbücher angelegt worden, und anderseits haben bisweilen die Urbarbücher (polyptica), Güter-, Roboten- und Rentenverzeichnisse,[2]) welche bei geistlichen Herrschaften schon seit der Karlingerzeit geführt worden sind, in der Folge für das allgemeine Recht eine Bedeutung dadurch erhalten, daß stattgefundene Rechtsweisungen ihre Aufzeichnung darin fanden.

Die schriftstellerische Bearbeitung des Rechtes und ihre Geschichte.

Homeyer, Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters und ihre Handschriften, 1856.*)

---

[2]) v. Inama, Ueber die Quellen der deutschen Wirthschaftsgeschichte, insbesondere die Urbare, Wiener Sitzungsber. LXXXIV (1877), S. 180

*) Nachträge bezüglich der Hdss. liefern, von dem wichtigen Funde auf der Innsbrucker Universitäts-Bibliothek abgesehen, Siegel, Zwei Rechtshand-

§. 30.

Der vetus auctor de beneficiis und der Sachſenſpiegel.

Weiske, Ueber das Alter des Sachſenſpiegels, Zeitſchr. f. d. Recht I (1839), S. 54—84; Sachße, Ueber das Alter des Sachſenſpiegels, daſ. X (1846), S. 62—88; Walter, Deutſche Rechtsgeſchichte (1853), § 297; a Daniels, De speculi Saxonici origine ex juris communis libro, 1852, und Alter und Urſprung des Sachſenſpiegels, 1853; Gaupp, Kritiſche Beleuchtung einiger neueren, das Alter des Sachſenſpiegels betreffenden Anſichten in Germaniſtiſche Abhandlungen, 1853, S. 92—133; Homeyer, Ueber die Stellung des Sachſenſpiegels zum Schwabenſpiegel, 1853; Sachße, Ueber das Alter des Sachſenſpiegels, Zeitſchr. f. d. R. XIV (1854), S. 90 bis 112; Ficker, Ueber die Entſtehungszeit des Sachſenſpiegels und die Ableitung des Schwabenſpiegels aus dem Deutſchenſpiegel. 1859; Homeyer in ſeiner Ausgabe des Rechtsbuches, 1861, S. 1—23; Winter, Eike von Repgow und der Sachſenſpiegel, Forſch. z. d. G. XIV (1874), S. 303 bis 345, mit Nachträgen, ebenda XVIII (1878), S. 368—384; K. Schulz, Speculum Saxonicum num latino sermone conceptum sit? 1875; Frensdorff, Ueber das Alter niederdeutſcher Rechtsaufzeichnungen, Hanſiſche Geſchichtsblätter, 76. Jahrg. (1878), S. 97—143. — Frommhold, Erörterungen über die Reimvorrede, Zeitſchr. f. RG. XXVI (1892), S. 125—133.

—

bis 205. — Ein derartiges Urbar iſt auch der von Höfler, Quellenſammlung für fränk. Geſch. III (1852) unter dem ſchlechtgewählten Titel: Friedrichs von Hohenlohe, Biſchofs von Bamberg, Rechtsbuch (1348) herausgegebene „Liber possessionum, praediorum, iurium et proventuum ecclesiae Bambergensis ad episcopalem sedem pertinencium. Conscriptus 1348 ad mandatum reverendi patris et domini Friderici episcopi“.

ſchriften des Wiener Stadtarchivs, 1859, ſodann in der Zeitſchr. f. RG. Böhlau I (1861), S. 240—248, Stobbe II (1862), S. 175. 176, Laband, Die Freiburger Schwabenſpiegel-Hdſ. III (1863), S. 125—156, Korn, daſ. S. 328 bis 333, Lambel, ebenda S. 333—336, Steffenhagen IV (1864), S. 178—185, vgl. VII, S. 151, Note 1, Mandry, Zwei Handſchriften des Schwabenſpiegels V (1865), S. 303—320, Böhlau, daſ. S. 468. 469 und VIII (1869), S. 313 bis 323, Haſenöhrl, daſ. S. 320. 321, Böhlau IX (1870), S. 184. 476, X (1872), S. 309. 310, Laband, Eine bisher unbekannte Rechtshandſchrift XI (1873), S. 44—52, Lörſch, Ueber die älteſte datirte, bisher unberückſichtigte Handſchrift des Sachſenſpiegels, daſ. 267—296, Böhlau, ebenda S. 321. 322, v. Luſchin XII (1876), S. 317. 318, Waſſerſchleben XV (1881),

Im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts that ein Schöffe der Grafschaft in dem Gau Serimunt, Eike von Repgow genannt, den kühnen Griff und stellte das sächsische Recht zur Belehrung seiner Landsleute dar. Er schrieb das Rechtsbuch in der lateinischen Sprache, welche damals noch die Schriftsprache war, und kleidete seinen Inhalt vielfach in Reime, deren man sich von alten Zeiten her gerne zur Unterstützung des Gedächtnisses bedient hat.

So werthvoll und nützlich aber auch in dieser Gestalt das Rechtsbuch gewesen wäre, in welcher es nur theilweise, soweit das Lehnrecht behandelt wird, in dem heutigen Tages sogenannten vetus auctor de beneficiis*) erhalten ist: volle Brauchbarkeit und eine rasche Verbreitung wurde ihm erst zu Theil, als sein Verfasser eine Uebersetzung in die deutsche Sprache und ungebundene Rede, die er auf Drängen des

S. 131—143, Lohmeyer XVI (1882), S. 197. 198. S. noch Homeyer, Die 1870 zu Grunde gegangenen Straßburger Hdss., Berliner Monatsber., 1871, S. 67—74; ferner Steffenhagen, Wiener Sitzungsber. CXIV (1887), welcher für die Sachsenspiegelglosse statt der 102 bekannt gewesenen Hdss. 114 nachweist. Die ausgiebigste Förderung wurde der Kunde von Handschriften des kaiserlichen Land- und Lehnrechtes zu Theil durch die von Rockinger zur Ermöglichung einer entsprechenden Ausgabe des Rechtsbuches angestellten Untersuchungen. Außer seinen Abhandlungen, welche die Zeit der Abfassung des Buches, dessen Verbindung mit einem andern Werke und die von ihm benützten Quellen (s. §. 31), sowie das genealogische Verhältniß von Handschriften (s. §. 35) zum Gegenstande haben, beschreiben einzelne Manuscripte folgende Aufsätze: Münchener Sitzungsber., 1871, S. 463—501, Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XXIV (1872), S. 224—249, Wiener Sitzungsber. LXXVI (1874), S. 267—298, Münchener Sitzungsber. I, 1874, S. 417—449, Anzeiger für K. der d. Vorzeit, 1875, Nr. 1. Vorab den Bemühungen Rockinger's ist es zu danken, daß, während Homeyer 222 Hdss. des Rechtsbuches verzeichnet hat, gegenwärtig Nachrichten von 465 Mss. existiren; s. Wiener Sitzungsber. CVII (1884), S. 15—59 und ihre Beschreibung das. CXVIII (1889)—CXXII (1890). Vgl. dazu noch Lindner, Der Schwabenspiegel bei den siebenbürger Sachsen (Codex Altenberger), Zeitschr. f. RG. XIX (1885), S. 105—141.

*) Herausgegeben von Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil II (1844), S. 62—175. Ueber das Rechtsbuch das. S. 3—61.

Grafen Hoyer von Falkenſtein nach langem Zögern in der Zeit von 1224 bis 1233 unternahm, glücklich zu Stande brachte.[1])

Das Rechtsbuch in dieſer neuen Geſtalt führt den Namen „Sachſenſpiegel", den ihm ſchon ſein Urheber in der rhythmiſch gebliebenen Vorrede v. 178—182 mit nachſtehenden Worten gegeben hat:

spigel der Saxen
Sal diz buch sin genant,
wende Saxen recht is hir an bekant,
Als an einem spiegele de vrouwen
ire antlize beschouwen.

Der Spiegler, welchem von geſchriebenen Quellen nur ein noch nicht aufgefundenes Friedensgeſetz vorgelegen hat,[2]) beſaß eine geradezu bewunderungswürdige Kenntniß von dem Rechte ſeines Landes und ſeiner Zeit. Die nur zu begreifliche Thatſache, daß er mitunter örtliches, namentlich oſtfäliſches Recht für gemeinſächſiſches, durch die Sage überliefertes für noch geltendes und anderſeits richtig erkanntes für ſchon beſtehendes ausgegeben hat, konnte die Bedeutung des Werkes nicht beeinträchtigen. Das Werk, welches in zwei Theile,

[1]) Rhythmiſche Vorrede v. 261—280:

Nu danket al gemeine
Dem von Valkensteine,
Der greve Hoyer ist genannt,
daz an diütisch is gewant
Diz buch durch sine bete:
Eyke von Repgowe iz tete,
ungerne er'z aber an quam,
do er aber vornam
So groz dar zu des herren gere,
do ne hatte her keine were;
Des herren liebe in gare verwan,
daz her des buches began,
Des ime was vil ungedacht,
do her'z an latin hatte gebracht;
Ane helphe und ane lere,
do ducht in daz zu svere,
Daz er'z an dütisch wante;
zu lest er doch genante
des arbeites, unde tete
greven Hoyeres bete.

[2]) Frensdorff, Beiträge zur Geſchichte und Erklärung deutſcher Rechtsbücher, Göttinger Nachrichten, 1894, Nr. 1.

einen land-*) und lehnrechtlichen**) zerfiel, wovon der erste seit der Glosse mit einer Unterabtheilung in drei Bücher versehen wurde, gewann ein solches Ansehen, daß man in demselben ein Privilegium Karls des Großen zu haben glaubte und Luther das Rechtsbuch mit den mosaischen Gesetzen auf eine Linie stellen konnte, indem er in seiner Schrift von der weltlichen Obrigkeit 1523 ausruft: „Man lasse Moses den Juden Sachsenspiegel sein und uns Heiden ungeschoren damit.“ [3])

§. 31.

Der Deutschenspiegel, das Land- und Lehnrechtsbuch und das kleine Kaiserrechtsbuch.

Ficker, Ueber einen Spiegel deutscher Leute und dessen Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel, Wiener Sitzungsber. XXIII (1857), S. 115 bis 292; Homeyer, Berliner Monatsber., 1857, S. 622—639; v. Daniels,

[3]) Der Sachsenspiegel bildete den Mittelpunkt einer reichen und mannigfachen Thätigkeit während mehrerer Jahrhunderte. Abgesehen davon, daß der Spiegel deutscher Leute daraus hervorging (§. 31), wurde er als Rechtsbuch verarbeitet für Livland (S. 62, Note 2) und mit einigen Abänderungen und Zusätzen zum Gesetzbuch erhoben für Schlesien (S. 63, Note 3). Die Rechtsgangbücher gingen von ihm aus und schlossen sich an ihn an (§. 32), die Mehrzahl der compilatorischen Werke (§. 34) schöpfte aus ihm; er wurde in holländischer Sprache bearbeitet und ins Lateinische, Polnische und Čechische übersetzt (S. 102, Note 1). Bilder und Register wurden dazu angefertigt (§. 35); in besonderen Schriften fand das Rechtsbuch Anfechtung und Vertheidigung, es kam vor den Richterstuhl Roms (§. 36). Das Buch wurde wiederholt glossirt (§. 40) und endlich noch in eine neue Ordnung oder ein System gebracht (§. 45, Note 2).

*) Ausgaben des Sachsenspiegels oder sächsischen Landrechtes von Homeyer, 3. Aufl., 1861 (musterhaft), Sachße (Cod. Palatinus) mit neuhochdeutscher Uebersetzung und Repertorium, 1848, Göschen (Quedlinburger Hdf.) 1853, Weiske-Hildebrandt (älteste Leipziger Hdf.), Taschenausgabe mit Glossar, 6. Aufl., 1883, Lübben (Oldenburger cod. picturatus), 1879.

**) Herausgegeben mit Einleitung und Anhängen von Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil I (1842), S. 1—368.

Spiegel deutſcher Leute, 1858; Ficker, Ueber die Entſtehungszeit des Sachſenſpiegels und die Ableitung des Schwabenſpiegels aus dem Deutſchenſpiegel, 1859. — Laband, Beiträge zur Kunde des Schwabenſpiegels, 1861; Rockinger, Zur näheren Beſtimmung der Zeit der Abfaſſung des ſogenannten Schwabenſpiegels, Münchener Sitzungsber., 1867, S. 408 bis 450; Ficker, Ueber die Entſtehungszeit des Schwabenſpiegels, Wiener Sitzungsber. LXVII (1874), S. 795—862; Rockinger, Ueber die Abfaſſung des kaiſ. Land- und Lehnrechtes, Münchener Abh. 3. Cl. XVIII, 2 (1888), S. 277—378. — Rockinger, Ueber ein Bruchſtück aus dem Buche der Könige alter Ehe, Münchener Sitzungsber., 1873, S. 448—452; Rockinger, Berthold von Regensburg und (?) Raimund von Peniafort im ſogenannten Schwabenſpiegel, Münchener Abh. 3. Cl. XIII (1877), S. 167—253; Strobl, Berthold von Regensburg und der Schwabenſpiegel, Wiener Sitzungsber. LXXXI (1878), S. 205—222; Rockinger, Der Könige Buch und der ſogenannte Schwabenſpiegel, Münchener Abh. 3. Cl. XVII (1883), S. 3—182; Rockinger, Ueber die Benützung eines Auszuges der lex romana Visigothorum im Landrechte des ſogenannten Schwabenſpiegels, Münchener Sitzungsber., 1884, S. 179—210; Ueber die Benützung des ſogenannten Brachylogus juris romani im Landrecht des Deutſchenſpiegels und des ſogenannten Schwabenſpiegels, daſ. 1888, S. 123—159. — v. Goſen, Das Privatrecht nach dem kleinen Kaiſerrecht, 1866, S. 1—22.

Das wohlgelungene Unternehmen Eike's, ſeinen Stammesgenoſſen ihr Recht in einem Spiegel zur Anſchauung zu bringen, war bahnbrechend; in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts folgten ihm weitere Verſuche ähnlicher Art, die nur darin von jenem ſich unterſcheiden, daß ihre Darſtellung nicht auf ein einzelnes Stammesrecht beſchränkt blieb. Um das Jahr 1260 kam ein Schwabe zu Augsburg auf den Gedanken, das ſächſiſche Rechtsbuch zu einem deutſchen umzugeſtalten. Ohne freilich über die zur gründlichen Löſung einer ſolchen Aufgabe nöthigen Kenntniſſe zu verfügen, begann er muthig das Werk und arbeitete nach beſtem Wiſſen und Können ſeine Vorlage um bis zum zwölften Artikel, Paragraph 13, im zweiten Buch des landrechtlichen Theiles. Von hier ab erlahmte die Kraft, und er begnügte ſich mit einer Uebertragung des niederdeutſchen

Textes in die oberdeutsche Mundart, unter Weglassung dessen, was ausdrücklich als sächsisches Recht bezeichnet war. Diesem Werke, das sein Verfasser „Spiegel aller deutschen Leute" nannte,*) sollte indeß nur eine vorübergehende Bedeutung beschieden sein.

Bereits im Jahre 1275 erschien nämlich gleichfalls in Schwaben[1]) von einem andern Schriftsteller geistlichen Standes ein Buch, welches den deutschen Spiegel, soweit er eine Bearbeitung des Sachsenspiegels war, überarbeitet und, soweit er als eine bloße sprachliche Uebersetzung des letzteren sich darstellte, umgearbeitet hat, daher vollständig bot, was dort nur theilweise erreicht war. Dieses Werk ist das durch das Buch der Könige eingeleitete Buch vom Land- und Lehnrecht oder vom kaiserlichen Land- und Lehnrecht,[2]) während ein aus früheren Zeiten überkommener Irrthum, mit dem endlich gebrochen werden muß, dasselbe bis heute den Schwabenspiegel**) nennt.

[1]) Dagegen hat allerdings v. Rockinger, Ueber die Abfassung des kais. Land- und Lehnrechtes, Münchener Abh., 1888, S. 277—378, 563—671 und Ueber die Spuren der Benützung des kais. Lehnrechtes im dritten und letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts, Münchener Sitzungsber., 1889, S. 119—186, zu beweisen gesucht, daß das Buch nicht lang nach dem Beginne des Jahres 1259, und zwar zu Bamberg entstanden sei. Eine Gegenbemerkung von Ficker s. Mittheil. d. Inst. f. ö. G. XI, S. 319 bis 322.

[2]) Nach den Orten seines Gebrauches wird handschriftlich das Lehnrecht einmal auch: payrisches recht und: Lehenpuch des loblichen hausz Osterreichs, das Landrecht einmal steyerisches landrecht und ein anderes Mal kaiserliches landtrecht Pûch zů Swaben, nicht aber: Nueren pergisch Recht genannt. S. v. Rockinger, Münchener Sitzungsber., 1894, S. 124—147.

*) Textabdruck der einzigen, 1856 aufgefundenen Innsbrucker Hds. von Ficker, 1859.

**) Eine genügende Ausgabe von diesem Rechtsbuch besitzen wir noch nicht; es ist edirt von Freih. v. Laßberg 1840 nach der Laßberg'schen Hds.,

Noch wurde gegen Ende des dreizehnten oder im Beginn des vierzehnten Jahrhunderts im mittleren Deutschland ein Werk geschrieben, welches sich gleichfalls nicht auf ein Stammesrecht beschränkte, vielmehr das allgemein giltige Recht des Kaisers wenigstens theilweise darzustellen unternommen hat und darum das Kaiserrechtsbuch oder das lüttiche, kleine Kaiserrechtsbuch*) heißt. Die Arbeit entstand durchaus selbständig. Ohne an eines der vorhandenen Rechtsbücher sich anzulehnen, begründete der Verfasser das von ihm gelehrte Recht des Reiches mit der immer wiederkehrenden Wendung: sint geschrieben steht, worauf zumeist ein allgemeines Princip, bisweilen jedoch auch eine nachweisbare specielle Satzung folgt. Auch der behandelte Rechtsstoff deckt sich nicht vollständig mit dem der vorausgegangenen Werke. Er ist in vier Bücher vertheilt, von welchen das erste dem Gerichte und seinem Verfahren gewidmet ist, während das zweite von allen Sachen, das dritte von den Lehen handelt, und das vierte endlich das Recht und die Freiheit der Reichsstädte darstellt.

§. 32.

Die sächsischen Rechtsgangbücher.

Homeyer, Der Richtsteig Landrechts, 1857, S. 28—71. — Des Sachsenspiegels zweiter Theil I (1842), S. 371—407. — Daselbst S. 398, 399 und Muther, Jahrb. f. g. d. R. VI (1863), S. 165 f. — v. Wächter, Beiträge z. d. Geschichte, 1845, S. 118—130; Duncker, Kritische Besprechung der wichtigsten Quellen zur Geschichte der westfälischen Vehmgerichte, Zeitschr. f. RG. XVIII (1884), S. 116, bez. S. 147—186.

während in demselben Jahre Wackernagel den landrechtlichen Theil „in der (vermeintlich) ältesten Gestalt" herausgegeben hat und 1851, in 2. Auflage 1875, von Gengler eine Schulausgabe des Landrechtsbuches nach der Laßbergschen und Ambraser Hds. erschienen ist. Eine den Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Edition bereitet auf Veranlassung der Wiener Akademie Ludwig von Rockinger vor.

*) Neueste Ausgabe von Endemann, 1846.

In dem Sachsenspiegel war das Recht ohne Rücksicht auf seine Geltendmachung vor Gericht dargestellt worden. Selbst die genaueste Kenntniß des materiellen Rechtes erscheint jedoch unzureichend, wenn man nicht zugleich die Form oder Weise innehat, in der es seine Verwirklichung findet. Dieser Gedanke bewog laut der Vorrede den Ritter Johann von Buch um das Jahr 1335 auf seinem Stammhause in der Altmark, ein speciell dem gerichtlichen Verfahren gewidmetes Werk zu schreiben, worin gegenüber der etwa ein Decennium früher von demselben Verfasser geschriebenen Glosse zum sächsischen Landrechte ausschließlich das heimische Recht Berücksichtigung gefunden hat. Von des Sachsenspiegels erstem Theile ausgehend und im steten Anschluß an denselben legte er unter der Beihilfe seines ehemaligen Mündels Gerke von Kerkow den Rechtsgang in den sächsischen Landgerichten mit all' seinen möglichen Wendungen und Feinheiten bis ins Einzelne dar. Das Werk, welches später als die Aufhellung und der lautere Kern des Sachsenspiegels bezeichnet wurde, nannte sein Urheber den „Richtsteig Landrechts",*) was so viel bedeutete als den Gerichtsweg im Landrecht.[1])

Der Umstand, daß Johann von Buch nach Vollendung des Werkes 1335 zum markgräflichen Hofrichter und obersten Hauptmann der Mark Brandenburg ernannt wurde, dürfte der Grund gewesen sein, weshalb sein weiteres Vorhaben, auch für das lehnsgerichtliche Verfahren einen solchen treuen Führer und weisen Rathgeber zu verfassen, keine Verwirklichung fand. Indeß blieb der „Richtsteig Lehnrechts" nicht ungeschrieben, und

[1]) Die in einigen Hdss. westlichen Ursprungs sich findende Bezeichnung: scheve-, schedeu- und schepenklot bedeutet keinesfalls Schöffenglosse, ist aber im Uebrigen noch nicht befriedigend erklärt.

*) Neueste Ausgabe von Homeyer, 1857.

das Buch,*) welches aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts von einem Unbekannten, vielleicht von Kerkow herrührt, ist seinem trefflichen Vorbilde so ähnlich gediehen, daß man beide Werke, wäre nicht das Gegentheil sicher, für die Erzeugnisse desselben Autors halten müßte.

Ein Versuch, die sächsischen Richtsteige umzuarbeiten, wie es der deutsche Spiegel oder das kaiserliche Land- und Lehnrechtsbuch bezüglich des Sachsenspiegels gethan, ist nicht gemacht worden.[2]) Dagegen hat die sächsische Proceßliteratur noch mannigfache Bereicherung erfahren: der zu Magdeburg im vierzehnten Jahrhundert lebende, seiner Erfahrung und Kenntnisse halber von seinen Mitbürgern hochgeschätzte Hermann von Oesfeld oder Oebisfelde, wie heutzutage dessen Geburtsstädtchen heißt, gab in den beiden Schriften „Cautela" und „Premis" beachtenswerthe Rathschläge für eine Proceßführung;**) ferner fand der Lehnsproceß an der Hand eines angenommenen Falles, den die Abschreiber zu variiren liebten, in dem im Meißener Lande zwischen 1440 und 1448 geschriebenen Büchlein†) „Die Weise des Lehnrechtes" eine nochmalige, von dem Richtsteig unabhängige Bearbeitung, und endlich wurde für die Wissenden das vehmgerichtliche Verfahren in zwei Rechtsbüchern aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts dargestellt,

---

[2]) Die von Rockinger, Ueber ein kurzgefaßtes, aus dem sogenannten Schwabenspiegel und dem kleinen Kaiserrechte gebildetes Gerichtshandbuch, Münchener Sitzungsber. I (1869), S. 191—225, besprochene und in zwei Handschriften überlieferte Zusammenstellung kann kaum den Anspruch erheben, als eine eigene Arbeit betrachtet zu werden.

*) Herausgegeben von Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil I (1842), S. 409—540.

**) Neueste Ausgabe der beiden Schriften von Homeyer, Der Richtsteig Landrechts, S. 390—398.

†) Herausgegeben von Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil I, S. 543—554.

welche noch mehreren spätern, schlecht gerathenen Compilationen als Grundlage dienten.*)

§. 33.

Die Stadtrechtsbücher.

Gaupp, Das alte magdeburgische und hallische Recht, 1826, S. 123 ff.; Wilda, Rheinisches Museum für Jurisprudenz VII (1834), S. 336 ff.; v. Martitz, Eheliches Güterrecht des Sachsenspiegels, 1867, S. 51 ff.; Laband, Magdeburger Rechtsquellen, 1869, S. 32—138; Steffenhagen, Ueber eine noch unbekannte Form des sächsischen Weichbildrechtes, Zeitschr. f. RG. XII (1885), S. 1—37.

Außer dem Land- und Lehnrecht fand auch Stadtrecht eine schriftstellerische Behandlung, während die vielfältigen Dienstmannen- und Hofrechte davon ausgeschlossen blieben.[1]) Schon in dem kleinen Kaiserrechtsbuch war, wie früher bemerkt wurde, dem Rechte der Reichsstädte eine Berücksichtigung zu Theil geworden. Mit der Darstellung eines einzelnen Stadtrechtes aber wurde wiederum in Sachsen der Anfang gemacht, und zwar war es zunächst das vielberühmte und weitverbreitete Weichbildrecht von Magdeburg, dem wiederholt eine schriftstellerische Thätigkeit sich zugewendet hat. Bereits vor 1269 war ein kleines Buch über die Gerichtsverfassung dieser Stadt geschrieben

[1]) Nu ne latet jük nicht wunderen, sagt der Sachsenspiegel III, 42, §. 3, dat dit buk so lüttel seget von der dienstlüde rechte, wend it is so manichvalt, dat is nieman to ende komen kan; under iewelkem bischope unde abbede unde ebbedischen hebben die dienstlüde sunderlik recht, dar umme ne kan ik is nicht besceiden.

*) Jene sind abgedruckt bei Wigand, Das Vehmgericht Westfalens, 1825, S. 551—562; das unglücklich ausgefallene „Osnabrücker" Vehmrechtsbuch steht in zwei verschiedenen Texten bei Mascov, Notitia iuris et iudiciorum Brunsvico-Luneburg., 1738, S. 47—116, und Troß, Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Vehmgerichtes, 1826, S. 28—53.

worden, dem man ſpäter eine erweiterte Geſtalt gab, während gleichzeitig Auszüge aus dem Sachſenſpiegel und Sätze aus den Rechtsaufzeichnungen für Breslau und Görlitz mit demſelben verbunden wurden. Die ſo entſtandene Schrift fand in übrigens verſchiedenen Formen unter dem Namen Magdeburger oder ſächſiſches Weichbildbuch*) ſeit dem vierzehnten Jahrhundert ziemlich große Verbreitung.

Außerdem unternahm es in der Zeit zwiſchen 1357 und 1387 ein Unbekannter im Meißener Lande, das Recht aller ſächſiſchen Städte, die mit Magdeburg in Verbindung ſtanden, darzuſtellen,[2]) um überdies ſeine Unterſchiede gegenüber dem Kaiſerweichbilde, worunter das Goslarer Recht verſtanden wurde, einerſeits, ſowie gegenüber dem Landrechte anderſeits aufzuweiſen. Das Werk, das gleichfalls viel verbreitet wurde, namentlich in dem öſtlichen Theile des mittleren Deutſchland und überhaupt in Städten mit Magdeburger Recht, bezeichnete man früher als ſchleſiſches Landrecht oder als vermehrten Sachſenſpiegel, während es ſelbſt Rechtsbuch der Diſtinctionen oder Ausſcheidungen**) ſich nennt.

Schon vor der Entſtehung dieſes Rechtsbuches hatten übrigens auch einzelne Städte außerhalb Sachſens Bearbeitungen ihres Rechtes durch einen Kundigen aus ihrer Mitte

---

[2]) Dit is eyn buch dez rechten in wichbilde in sechsisszer art, also is dy von meydeburgk gebruchen unde dy von halle, unde dy ore volbort do nemen, und dy von lipczk zcu halle, dornoch vel stete in der marggreveschaft zcu missen ore volbort nemen dez rechten — ſagt ſein Verfaſſer im Vorwort.

*) Ausgaben desſelben in der Vulgata von v. Daniels und v. Guben, 1857, nach dem Cod. Palat. von 1504 von v. Thüngen, 1837, nach der Berliner Hdſ. von 1369 von v. Daniels, 1853, nach der Hdſ. von 1381 von Walther, 1871.

**) Herausgegeben von Ortloff, Sammlung deutſcher Rechtsquellen I (1836), S. 15—338.

erhalten, so Freising 1328 durch den Vorsprecher Ruprecht*) und Wien vielleicht schon vor 1325, sicher jedoch vor 1360,**) während im folgenden Jahrhundert mit solchen bedacht wurden: Ofen 1413, beziehungsweise 1421†) und Frankenberg in Hessen zwischen 1476 und 1496††) durch seinen vielerfahrenen Mitbürger, den alten Johannes Emmerich. Diesen Büchern, von welchen das Freisinger, Wiener und Frankenberger mit Benützung des kaiserlichen Landrechtsbuches verfaßt waren, kam jedoch trotz ihres inneren Werthes von vorneherein nur eine locale Bedeutung zu; ihr Gebrauch erstreckte sich selten weiter, als der Burgfrieden der betreffenden Stadt reichte.[3])

§. 34.

Das Görlitzer Lehn- und Landrechtsbuch, die compilatorischen Werke und bearbeiteten Urtheilsammlungen.

Stobbe, Das alte Kulmer Recht, Zeitschr. f. d. R. XVII (1857), S. 406—439; Steffenhagen, Deutsche Rechtsquellen in Preußen, 1875, S. 201 ff. — Czyhlarz, Das Brünner Schöffenbuch und die knihy městských práv des Brictius von Ličsko, ein Vortrag, 1878. — v. Martitz, Die Magdeburger Fragen kritisch untersucht, Zeitschr. f. RG. XI (1873), S. 401—431.

[3]) Während von dem Magdeburger Weichbildbuch 69 Hdss. und von dem Rechtsbuch nach Distinctionen 52 Hdss. erhalten sind, gibt es von dem Wiener Stadtrechtsbuch nur 23 und von Ruprecht's Rechtsbuch gar nur 6 Hdss.

*) Das Freisinger Stadtrechtsbuch wurde zuerst von Westenrieder 1802, dann von v. Maurer 1839 herausgegeben. Letzterer edirt übrigens das Rechtsbuch als zweiten Theil, während als erster Theil eine Bearbeitung des kais. Landrechtsbuches figurirt, entsprechend den Münchener Hdss. von 1436 und 1473. Vgl. die Einleitung Maurer's S. III—XCVI.

**) Das Wiener Stadtrechtsbuch ist herausgegeben von Schuster, 1873.

†) Ausgabe des Ofner Stadtrechtsbuches von Michnay und Lichner, 1845.

††) Das Frankenberger Stadtrechtsbuch ist gedruckt bei Schimcke, Monum. hassiaca II (1748), S. 669—755.

Daß die späteren Rechtsbücher zumeist an die früher geschriebenen anknüpften und Nutzen aus denselben zogen, war ein ebenso natürlicher als begründeter Vorgang. Auch wurde dadurch der Werth der nachfolgenden Werke keineswegs beeinträchtigt, so lange ihre Verfasser eigenartige Aufgaben zur Lösung sich stellten. Erst als seit dem vierzehnten Jahrhundert in den östlichen Ländern Rechtsbücher entstanden sind, denen es an neuen und selbständigen Zielen gebrach, hob eine wenngleich nützliche, so doch minderwerthige Literatur an, welche passend als die Epigonen-Literatur bezeichnet werden darf.

Zu derselben zählt bereits das zu Anfang des genannten Jahrhunderts, wahrscheinlich nach 1304 in der Lausitz geschriebene sogenannte Görlitzer Lehn- und Landrechtsbuch,*) welches in seinem ersten Theile nochmals den vetus auctor de beneficiis mit geringen Abweichungen, Zusätzen und Auslassungen übersetzt hat, während im zweiten Theile die Sätze aus dem sächsischen Weichbildbuch und dem Sachsenspiegel entlehnt sind, jedoch selten im Sinne und noch seltener in den Worten rein wiedergegeben wurden.

Namentlich aber gehören hierher alle jene Werke, deren Urheber ihren schriftstellerischen Beruf ausschließlich in der Zusammenstellung von Auszügen aus vorhandenen Rechtsbüchern und sonstigen Rechtsquellen suchten.[1]) Als solche compilatorische Werke sind entstanden: das systematische Magdeburg-Breslauer Schöffenrechtsbuch**) um die Mitte, der Alte Kulm,†)

[1]) Vortmer wil nu dit bukeken — sagt das Berliner Rechtsbuch bei Clauswitz, S. 105 — geven ordel und recht, also dat ut anderen recht buken dat nutteste und dat allerbeste is getogen und gekoren recht.

*) Herausgegeben von Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil II (1844), S. 75—158. 172—226. Vgl. darüber S. 51 ff.

**) Ausgabe von Laband, 1863. Vgl. die Einleitung S. IX—XXII.

†) Herausgegeben von Leman, 1838.

eine eigenthümliche, durch Stellen aus dem kaiserlichen Landrechtsbuche vermehrte Recension des zuvor genannten Werkes, ferner das Elbinger,*) das Glogauer,**) das Troppauer Rechtsbuch†) gegen Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts, 1397 das Berliner Rechtsbuch,††) eine systematische Darstellung, gezogen aus dem Sachsenspiegel und Richtsteig unter Beimischung einiger Sätze brandenburgischen Gewohnheitsrechtes, im Jahre 1402 die neun Bücher Magdeburger Rechtes[2]) von Walther Ekhardi aus Bunzlau in Schlesien, dem ehemaligen Stadtschreiber zu Thorn, und endlich das Salzwedeler Stadtrechtsbuch,*†) eine wohl in der altmärkischen Stadt, nach der es benannt ist, im fünfzehnten Jahrhundert hergestellte Compilation der beiden Handfesten von 1273 und 1278 nebst Auszügen aus dem Sachsenspiegel.

Endlich sind hieher zu rechnen diejenigen Urtheilsammlungen, an welchen ein Schriftsteller seine ordnende Hand gelegt und die im Laufe der Zeiten von einem Oberhof ergangenen Urtheile, um ihre Verwendbarkeit zu erleichtern, in ein gewisses System oder unter alphabetische Schlagworte gebracht hat. Eine solche alphabetisch geordnete Urtheilsammlung war

[2]) Wahrscheinlich von dem Verfasser selbst 1408 umgearbeitet und in dieser Form 1547 zuerst im Druck herausgegeben durch den Königsberger Notar Albert Pölmann, außerdem — nicht nach 1444 — noch einmal bearbeitet von Johannes Lose zu Königsberg. Vgl. Steffenhagen a. a. O. S. 138—200.

*) Ungedruckt. Vgl. darüber Steffenhagen a. a. O. S. 118—137.

**) Ausgabe von Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen I (1860), S. 1—79. Vgl. die Einleitung S. IV—XI.

†) Ungedruckt. Vgl. darüber Kelle, Ueber eine unbekannte, in der Prager Universitätsbibliothek aufgefundene Rechtshandschrift, Zeitschr. f. d. R. XIX (1859), S. 140, bes. 146—160.

††) Abgedruckt bei Clauswitz und Fidicin (§. 29, Note *), S. 77—174.

*†) Am besten gedruckt bei Gengler, Deutsche Stadtrechte, 1852, S. 396 bis 407.

das sogenannte Brünner Schöffenbuch*) des Stadtschreibers Johann,[3]) welches in Mähren als liber sententiarum große Verbreitung gefunden hat, eine systematische das in der Zeit zwischen 1386 und 1402 in Preußen entstandene „Buch der Magdeburger Fragen",**) aus welchem in der Folge auch eine alphabetische Sammlung †) hergestellt wurde.

§. 35.

Von der Verbreitung, dem Studium und dem Gebrauch der Rechtsbücher.

Homeyer, Die Genealogie der Handschriften des Sachsenspiegels, Berliner Abh., 1859, S. 83—204; Ficker, Zur Genealogie der Handschriften des Schwabenspiegels, Wiener Sitzungsber. XXXIX (1862), S. 18 bis 45; Rockinger, Münchener Sitzungsber. 1867, I, S. 193—233. 519 bis 562, II, S. 297—335; Oberbair. Archiv XXXI, (1871), S. 174—211; Münchener Sitzungsber., 1871, S. 463—501; Wiener Sitzungsber. LXXIII (1873), S. 389—470. LXXIV (1873), S. 385—420, LXXV (1874), S. 63 bis 132, LXXVI (1874), S. 267—298, LXXIX (1875), S. 85—150, LXXX (1875), S. 283—380; Anzeiger f. K. der d. Vorzeit, 1875, Nr. 9. 11; Haiser, Zur Genealogie der Schwabenspiegelhandschriften I und II, 1877, vgl. Rockinger, Münchener Vierteljahrsschr. XIX (1877), S. 549 bis 564. — Kopp, Bilder und Schriften der Vorzeit, 2 Bde., 1819; Batt, Babo, Eitenbenz, Mone und Weber, Teutsche Denkmäler, herausgegeben und erläutert, 1. und einzige Lieferung, 1820, Fol.; Spangenberg, Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters, 1822.

---

[3]) Johann von Gelnhausen, wenn das Werk, welches, wie es heute gedruckt vorliegt, sicher nicht vor 1360 entstanden ist, erst nach dem Jahre 1369 verfaßt worden wäre.

*) Ausgabe von Rößler, Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren II (1852), S. 1—338.

**) Herausgegeben von Behrend, 1865.

†) Gedruckt bei Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen, 1892, S. 1—144.

Die Rechtsbücher fanden rasch eine große Verbreitung,[1]) wiewohl ihre Vervielfältigung bis gegen das letzte Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts[2]) auf dem ebenso langsamen als kostspieligen Wege des Abschreibens erfolgte. Da die Schreiber, mitunter aus Versehen, häufiger aber mit Absicht, von dem Originale abwichen, bald kürzten, bald zusetzten,[3]) so geschah es, daß ein Rechtsbuch allmälig seine ursprüngliche Gestalt verändert hat und in verschiedenen Formen später verbreitet war.

Mit der Vervielfältigung Hand in Hand ging das Studium der Rechtsbücher. Schulen, in welchen das Recht gelehrt worden wäre, gab es auch jetzt noch nicht; wer Belehrung erhalten wollte, mußte sie aus dem Buche selbst sich verschaffen. Um das Recht anschaulich zu machen und zugleich sein Verständniß zu fördern,[4]) wurden aber seit dem vierzehnten Jahrhundert

[1]) Openbairlicke (vint man) beschreven alle dink in dem . . . spegell vurss, Der boeven vyff dusent syn mogen in dem lande to sassen ind to westfalen, die openbarlike liggen vur geistliken ind wertliken luden, mannes und frauwen namen, die lesen mach wie wil. Informacio (s. §. 36), S. 632.

[2]) Aeltester datirter Druck des Sachsenspiegels 1474, des kaiserlichen Land- und Lehnrechtsbuches 1480.

[3]) Gegen Aenderungen in böser Absicht eifert der Prolog zum Sachsenspiegel v. 256—260:

vor gotte si er vervluchet,
Sver unrecht gerne sterke
oder mische zu dissem werke,
dar umbe ich lange han gedacht
unde durch got zu samene gebracht.

[4]) Während der Sachsenspiegel II, 52, §. 2 blos sagt: Siner bome telge (Zweige) ne solen over den tun ok nicht gan, sime nakebure to scaden, erläutert das Bild diesen Satz, indem es den Nachbarn darstellt, wie er die herüberhängenden Aeste abhaut, wozu ihn das Ueberhangsrecht (vgl. Schuster, Der Ueberhang und Ueberfall nach deutschem und österr. Rechte, De. G. Z. XXXIII (1883), Nr. 77—86 und XXXIV (1884), Nr. 13

mehrfach Bilder zu den einzelnen Artikeln an den Rand gezeichnet. Derartige Exemplare, welche Bilderhandschriften heißen, sind vom Sachsenspiegel fünf auf uns gekommen, wobei jene drei Manuscripte nicht mitgerechnet werden, deren Bilder als Initialen das Buch blos zu schmücken die Bestimmung hatten.

Sobald eine Kenntniß der Rechtsbücher vorhanden war, bediente man sich ihrer vor Gericht. Was in denselben geschrieben stand, galt wie ein Gesetz, knüpfte sich doch an die bedeutendsten Rechtsbücher im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert der feste Glaube und die Sage des Volkes, daß sie von Kaisern, von Karl dem Großen oder Friedrich Rothbart gegeben seien.[5]) Um übrigens die Benützung der Rechtsbücher im thätigen Leben zu erleichtern, wurden zu denselben vom vierzehnten Jahrhundert ab theils bloße Register, wie zum Beispiel von Hermann von Oesfeld zum Landrecht des Sachsenspiegels, theils Schlüssel oder Abcdarien,[6]) Promptuarien, Repertorien, Remissorien angefertigt. Die unter diesen verschiedenen Namen vorkommenden alphabetischen Arbeiten*) wurden meist mit Bezugnahme auf mehrere Rechtsbücher verfaßt und enthalten auch einzelne selbständige Ausführungen.

---

bis 23; Schmidt in Gierke's Untersuchungen XXI (1886), S. 39 bis 149) befugt.

[5]) So galt namentlich der Sachsenspiegel als ein Privilegium, das Karl der Große den Sachsen zu Sachsenburg am 10. Februar 810 verliehen und Eike von Repgow blos übersetzt hat. Wie die Sage sich bildete s. bei Homeyer, Der Prolog zur Glosse des Sachsenspiegels, 1854, S. 20—24.

[6]) Hir begynnet das absede des spegels der sassen lautet die Ueberschrift einer solchen Arbeit aus dem Jahre 1400. S. auch S. 102, Note 4.

*) Die bis jetzt meist ungedruckten derartigen Arbeiten, worunter auch die in neuerer Zeit von Gengler, De codice saec. XV Erlangensi inedito, cui promptuarium juris inest, commentarius 1854 beschriebene gehört, zählt Stobbe, Gesch. der d. Rechtsquellen I, S. 443—446 auf.

§. 36.

Die schriftstellerische Polemik wider bestehendes Recht.

Homeyer, Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel, Berliner Abh. 1855, S. 377—432[a]; de Geer, Nieuve Bijdragen vor Rechtsgeleerdheit, N. R. VIII (1882), S. 386 ff.; Böhlau, Zur Chronologie der Angriffe Klenkok's wider den Sachsenspiegel, Zeitschr. f. RG. XVII (1883), S. 118 bis 129; Franklin, Johannes Klenkok, als Mf. gedruckt, 1884; Frensdorff, Gött. gel. Nachrichten 1888, S. 387—397. — Homeyer, Ueber die Informacio ex speculo Saxonico, Berliner Abh. 1856, S. 629—676.

Mit der Darstellung in den Rechtsbüchern verband sich gelegentlich auch eine Kritik des bestehenden Rechtes. Indeß wurde dieselbe, dem eigentlichen Zwecke eines Rechtsbuches fremd, immer nur vereinzelt geübt,[1]) während im vierzehnten

[1]) So zum Beispiel Sachsenspiegel III, 42, §. 3: An minen sinnen ne kan ik is nicht upgenomen na der warheit, dat ieman des anderen sole sin; ok ne hebbe wie's nen orkünde. Doch seegen summe (Eb dumme) lüde, die der warheit irre varen, dat sik egenscap irhüve an kaine, die sinen bruder irsluch; kaines geslechte wart verdelget, do de werlt mit watere toging, das is nicht ne blef. Ok seegen summe lüde, it queme egenscap von kam noes sone. Diese zweite Ansicht scheint die verbreitetste gewesen zu sein; nach einer dem zwölften, vielleicht noch dem elften Jahrhunderte angehörigen Bearbeitung der Bücher Mosis, mitgetheilt von Diemer, Deutsche Gedichte (1849), S. 14, erkannte Noah dem Cham wegen seines Spottes die Strafe zu: des must du imer scalch sin unde allez din geslahte, und nach der von Grieshaber 1850 herausgegebenen Oberrheinischen Chronik 1334—1349, S. 1: was Noe der erste der je win getranc und uberwant in der win, und spottet sin sin sun Cham. Damit verschuldet er, das er siner brüder eigen wart. Do vienc an das einer des andern eigen ist, das wert noch. Eike verwarf auch diese Ansicht, denn Noe segende tvene sine sone unde an'me dridden ne wuch (gewuch von gewahen, erwähnen) he nene egenscap, wie noch manche andere, um schließlich zu erklären §. 6: Na rechter warheit so

und fünfzehnten Jahrhundert mehrere Schriften ausschließlich in der Absicht geschrieben wurden, geltendes Recht zu bekämpfen und einem besseren an seiner Statt zur Herrschaft zu verhelfen.

Unter den Streitschriften, welche im vierzehnten Jahrhundert von Johannes Klenkok, dem Sprossen eines niedersächsischen Rittergeschlechtes, der zu Paris studirt hatte und nach seiner Heimkehr Augustinermönch, später auch Ketzermeister geworden ist, ausgingen und gegen verschiedene Bestimmungen des sächsischen Rechtes oder des Sachsenspiegels wegen ihres unchristlichen, ketzerischen Inhaltes sich richteten, war die bedeutendste das Dekadikon. Dem Titel entsprechend bezog sich die Schrift anfänglich auf zehn Artikel des Rechtsbuches. Sie dürfte zum Beginne des Jahres 1368 vollendet und alsbald durch den damaligen Inquisitor in Magdeburg, den Dominikaner Walter Kerlinger dem Rathe der Stadt übergeben worden sein, welcher, entrüstet über den frevelhaften Angriff, dessen Urheber verbannte und gleichzeitig mittelst Rundschreiben über vierhundert Städte, sowie die Fürsten und Herren im Sachsenlande zur Vertheidigung ihres bedrohten Rechtes aufrief. Wie es scheint, hat jedoch dieser Schritt zu keinem greifbaren Ergebnisse geführt, während Klenkok, von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugt, standhaft den begonnenen Kampf fortsetzte. Zu den bereits angegriffenen Artikeln fügte er elf weitere hinzu und schickte die so vermehrte Schrift, für welche der beibehaltene ursprüngliche Titel allerdings nun nicht mehr paßte, 1372 einem befreundeten Cardinale nach Rom, um den Richterspruch des Papstes zu erwirken. Dieser erfolgte mit der päpstlichen Bulle „Salvator humani generis“ vom Jahre 1374, worin Gregor XI.

---

hevet egenscap begin von gedvange unde von vengnisse unde von unrechter walt, die man von aldere in unrechte wonheit getogen hevet, unde nu vore recht hebben wel.

vierzehn der angeklagten Artikel verdammt hat, welche wirklich auch in der Folge außer Geltung gesetzt wurden.[2])

Für den Sachsenspiegel trat anderseits in die Schranken, nachdem sich an manchen Orten, zum Theil allerdings nur unbedeutende Abweichungen gewohnheitsgemäß in den Gerichten eingebürgert hatten, eine wahrscheinlich in Westfalen in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts verfaßte Schrift, welche den Titel führt: „Informacio quaedam collecta ex priuilegio seu speculo saxonico continens quosdam articulos, qui multocies tractantur contra deum et justiciam coram iudicibus secularibus provincialibus Saxonum.“ In derselben wurde jede, wichtige[3]) wie geringfügige, Abweichung als eine Verirrung, als ein Geckending oder eine unredliche Sache gebrandmarkt und die genaueste Beobachtung von Kaiser Karls Privilegium gefordert.

§. 37.

Die Rechtsbücher und die zukünftige Rechtsentwicklung.

Durch die weite Verbreitung, welche der Sachsenspiegel auch außerhalb der sächsischen Erde und neben ihm das verwandte kaiserliche Land- und Lehnrechtsbuch gewann, wurde die Rechtsgemeinschaft im Reiche entschieden gefördert. Andererseits stellte die literarische Kritik zugleich eine gedeihliche Fortbildung des Rechtes auf Grund der Wissenschaft in sichere Aussicht. Indeß sollte die Saat, welche von der Literatur ausgestreut

[2]) Item Sechsische Recht — verordnete die Oberhofgerichtsordnung von 1495 — wy die aussgedruckt czu halten, ausgeschlossen dy artigkell von der heiligen kirchen abgethann vnnd reprobiret.

[3]) S. zum Beispiel unten §. 175, Note 3.

wurde, nicht zur vollen Reife kommen; ein gewaltiges Ereigniß trat störend dazwischen.

Während die Nachbarn im Osten und Westen sich den Schatz der einheimischen Rechtsbücher durch Uebersetzungen nutzbar machten,[1]) wurden dem deutschen Volke von seinen Gelehrten die Gesetzbücher des alten und neuen Rom, in welchen das eigentliche, wahre Recht geoffenbart schien, mit Hilfe der Obrigkeit aufgedrungen: es fand die seit Langem vorbereitete sogenannte Reception des fremden Rechtes statt.

Die Aufdrängung der fremden Rechte.

Dworžak, Beiträge zur Geschichte der Reception des römischen Rechtes in Deutschland, Haimerl's Magazin XV (1857), S. 253—273. 392—407, XVI (1857), S. 32—44. 465—481; Schmidt, Geschichte der Reception des römischen Rechtes, 1868; Modderman, Die Reception des römischen Rechtes mit Zusätzen übersetzt von K. Schulz, 1875; Muther, Zur Geschichte der Rechtswissenschaft und der Universitäten in Deutschland, 1876 (gesammelte Aufsätze); Arnold, Die Reception des römischen Rechtes und ihre Folgen in seinen Studien zur deutschen Culturgeschichte, 1882, S. 301—352. — Lappenberg, Ueber die erste Verbreitung der Kenntniß des

[1]) Abgesehen von den lateinischen Uebersetzungen des Sachsenspiegels (3), des kais. Land- und Lehnrechtsbuches und des Magdeburger Weichbildbuches (2), gibt es eine holländische Bearbeitung des Sachsenspiegels (Ausgabe von Smits, Nieuve Bijdragen vor Rechtsgeleerdheid XXII), eine französische Uebersetzung des kais. Land- und Lehnrechtsbuches (Ausgabe von Matile, Le miroir de Souabe, 1840, nach einer Berner Hds., worüber Freih. v. Löw, Zeitschr. f. d. RG. I [1839], S. 158—166, zu vergleichen ist), ferner polnische Uebersetzungen von dem Sachsenspiegel und Magdeburger Weichbildbuch, endlich čechische Uebersetzungen von dem Sachsenspiegel, Magdeburger Weichbildbuch und dem kais. Land- und Lehnrechtsbuch. Homeyer, Die d. Rechtsbücher, S. 15. 16. 31. 52. 53; Rockinger, Wiener Sitzungsber. CVII (1884), S. 16—18. — Ueber Uebersetzungen von „Magdeburger Urtheilen" ins Polnische und Čechische s. S. 75, Note 2.

römiſchen Rechtes in Niederſachſen und anderen nördlichen Ländern, Hugo's civiliſt. Magazin VI (1837), S. 198—227; Laspeyres, Die Reception des römiſchen Rechtes in der Mark Brandenburg und die preußiſche Geſetzgebung vor Friedrich II., Zeitſchr. f. d. R. VI (1841), S. 1—96; Franklin, Beiträge zur Geſchichte der Reception des römiſchen Rechtes, 1863, S. 3 bis 103 (Der Rechtszuſtand in Baiern im vierzehnten Jahrhundert); v. Duhn, Deutſchrechtliche Arbeiten, 1877, S. 57—89 (Zur Geſchichte der Reception des römiſchen Rechtes in Lübeck und Hamburg); Karlowa, Ueber die Reception des römiſchen Rechtes in Deutſchland mit beſonderer Rückſicht auf die Churpfalz, 1878; Ott, Beiträge zur Receptionsgeſchichte des römiſchen und canoniſchen Proceſſes in den böhmiſchen Ländern, 1879. — Dieck, De tempore quo jus feudale Langobardorum in Germaniam translatum ibique receptum sit commentatio, 1843.

§. 38.

Das vorjuſtinianiſch-römiſche Recht als nationales und kirchliches Recht.

v. Savigny, Geſchichte des römiſchen Rechtes im Mittelalter, 2. Aufl., Bd. 1 und 2 (1834), Bd. 7 (1851), mit Nachträgen beſonders von Merkel; Conrat, Geſchichte der Quellen und Literatur des römiſchen Rechtes im früheren Mittelalter I (1891), S. 33 ff. 219 ff. — Hänel's Prolegomena zu ſeiner Ausgabe der lex Romana Wisigothorum; Stobbe, De lege Romana Utinensi diss., 1853; Schupfer, La legge Romana Udinese nebſt den nuovi studi sulla legge R. U. in Atti della acad. dei Lincei ser. III, memorie della classe di scienze morali VII (1881), p. 47—102, X (1882), p. 179—234; Wagner, Die Frage nach der Entſtehung und dem Geltungsgebiet der lex Romana Utinensis, Zeitſchr. f. RG. XVII (1883), S. 54—75; v. Salis, Lex Romana Curiensis, daſ. XIX (1885), S. 171—172; Zeumer, Ueber Heimat und Alter der lex Romana Raetica Curiensis, daſ. XXII (1888), S. 1—52.

Rom hatte allmälig ſeine Herrſchaft ausgebreitet über einen großen Theil des Erdkreiſes, über die germaniſchen Völker bis an den Rhein, die Donau und den Pfahlgraben, welcher die beiden Flüſſe verband. Allenthalben, wo römiſche Adler die Wache hielten, kam römiſches Recht zur Geltung.

In dem gewaltigen Kampfe, welcher vom dritten Jahrhundert ab zwischen der neuen und alten Welt entbrannte, wurde die römische Herrschaft erst zurückgedrängt, später vernichtet, und es entstanden in den folgenden drei Jahrhunderten auf römischem Boden germanische Reiche. Die Unterthanen römischer Herkunft aber durften nach ihrem Rechte fortleben, und so erhielt sich römisches Recht aus vorjustinianischer Zeit auch im fränkischen Reiche und in Gegenden der alamannischen und bairischen Stammeserde, während aller Orten die Kirche in ihren Stiftungen dieses Rechtes sich bediente.[1]) Als Codex des römischen Rechtes wurde die auf Alarichs II. Befehl im Jahre 506 für die römische Bevölkerung im Westgothenreiche hergestellte, aus dem Codex Theodosianus und den posttheodosischen Novellen, sowie aus Schriften von Juristen und älteren Constitutionensammlungen excerpirte und von einer Interpretatio begleitete lex Romana (Wisigothorum), wofür seit dem sechzehnten Jahrhundert die Bezeichnung breviarium Alaricianum üblich geworden ist, oder eine der mehrfach daraus gefertigten Epitomae benützt,*) während man in Churrhätien eine selbständige, bisweilen einheimisches Recht berücksichtigende Bearbeitung des Breviars gebrauchte, welche in diesem Lande wohl entstanden ist und ohne Zweifel 766 bereits vorhanden war, da in diesem Jahre der Bischof Tello von Chur die Vergabung seines Vermögens auf den Todesfall in einer Fassung niederschrieb, welche einer ihrer Vorschriften wörtlich entsprach. Diese

[1]) Bei einer Freilassung secundum legem Romanam war der Eigenmann in der Kirche dem Bischof zu übergeben et episcopus, verfügt die lex Ribuariorum LVIII, 1 weiter, archidiaconum iubeat, ut ei tabulas secundum legem Romanam, qua ecclesia vivit, scribere faciat.

*) Neueste Ausgabe dieser Gesetzbücher von Hänel, Lex Romana Wisigothorum, 1847. 1848.

lex Romana führt heutzutage den Beinamen Curiensis oder, nach dem Fundorte einer Handschrift, Utinensis.

Seit dem zwölften Jahrhundert dürfte das römische Recht aus seiner bisherigen Geltung, welche zuletzt ohnehin nur dem Namen nach noch bestanden hat, verdrängt worden sein.[2]) Die verhältnißmäßig wenig zahlreichen Römer hatten durch Vermischung allmälig ihre Eigenart verloren, und für die Kirche war ein Ersatz in dem aus ihrem eigenen Schooße entstandenen canonischen Rechte gefunden.

§. 39.

Das justinianische Recht als des Reiches gemeines Recht.

v. Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter, Bd. 2 ff. Vgl. Merkel, Geschichte des Langobardenrechtes, 1850; Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-canonischen Rechtes in Deutschland, 1867, S. 72—118; Fitting, Ueber die Turiner Institutionenglosse und den Brachylogus, 1870; Ficker, Ueber die Zeit und den Ort der Entstehung des brachylogus iuris civilis, Wiener Sitzungsber. LXVII (1871), S. 581 bis 644; Fitting, Glosse zu den exceptiones legum Romanorum des Petrus, 1874; Zur Geschichte der Rechtswissenschaft am Anfange des Mittelalters, 1875; Juristische Schriften des früheren Mittelalters, meist zum ersten Male herausgegeben, 1876, vgl. Bruns, Zeitschr. f. RG. XIII (1878), S. 105—120; Fitting, Ueber die Heimat und das Alter des sogenannten

[2]) In einer Urkunde vom Jahre 1126 findet sich noch ein Bekenntniß zum römischen Recht als dem Geburtsrecht: Ego Rudolfus in dei nomine de loco Terzento professus ex natione mea lege vivere romana propter amorem anime meae et mercedem dono ad casam dei s. Petri Berchtesgaden ex cunctis casis et omnibus rebus iuris mei, quas habere et detinere visus sum in villa Carnia etc. Kartola in Quellen und Erörterungen zur bair. und deutsch. Geschichte I (1856), Nr. 214, S. 361. Die Schenkung geschah übrigens sine omni mea et heredum contradictione mit dem Versprechen der Gewährleistung und eines eventuellen Ersatzes in duplum.

Brachylogus nebſt Unterſuchungen über die Geſchichte der Rechtswiſſenſchaft in Frankreich am Anfange des Mittelalters, 1880; Conrat, Die epitome exactis regibus mit Studien zur Geſchichte des römiſchen Rechtes im Mittelalter, 1884; Ficker, Ueber die Entſtehungsverhältniſſe der exceptiones legum Romanorum, Mitth. d. J. f. ö. G., II. Ergänzungsbd. (1886), S. 1—76; vgl. Ueber die usatici Barchinonae und deren Zuſammenhang mit den exceptiones legum Romanorum, daſ. S. 236—275; Pescatore, Beiträge zur mittelalterlichen Rechtsgeſchichte, 1890; Conrat, Geſchichte der Quellen und Literatur des römiſchen Rechtes im früheren Mittelalter, Bd. I (1891). — Acta nationis Germanicae universitatis Bononiensis ed. Friedländer et Malagola, 1887; vgl. dazu v. Luſchin, Göttinger G. A., 1889, S. 275—282. — Fitting, Die Anfänge der Rechtsſchule zu Bologna, 1888; Chiapelli, Lo studio bolognese nelle sue origini e suoi rapporti colla scienzia pre-irneria, 1888, und v. Luſchin's Bericht über die zur Feier des Jahres 1888 erſchienene Literatur in Mitth. d. J. f. ö. G. XI (1890), S. 146—173. — Reyſcher, Ueber die Einheit des deutſchen Rechtes und deſſen Verhältniß zu den fremden Rechten, Zeitſchr. f. d. R. IX (1845), beſ. S. 380—410. — Schäffner, Das römiſche Recht in Deutſchland während des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, 1859.

Schon vor dem zwölften Jahrhundert hatte in den romaniſchen Ländern, zumal in Rom und in der Romagna, das römiſche Recht aus juſtinianiſcher Zeit einer ſchriftſtelleriſchen Pflege und eines fortgeſetzten Studiums nicht gänzlich entbehrt, wie die ſogenannte Turiner Inſtitutionengloſſe, die epitome exactis regibus, das ſogenannte Tübinger und Aſhburnhamer Rechtsbuch, ferner die exceptiones legum Romanorum des Petrus und der brachylogus iuris civilis zeigen. Eine tiefer aus den Quellen geſchöpfte und umfaſſendere Kenntniß des juſtinianiſchen Rechtes aber wurde erſt im zwölften Jahrhundert durch die Wirkſamkeit des Irnerius und ſeiner Schüler, der Gloſſatoren, wiedergewonnen; auch verbreitete ſich erſt jetzt die Lehre, welche von der ruhmreichen Schule zu Bologna ausging, mit einer überraſchenden Schnelligkeit unter den Gebildeten der ganzen Welt. Den Kaiſern wußte man in geſchickter Weiſe ein lebhaftes

Intereſſe dafür einzuflößen, während wiſſensdurſtige Männer, insbeſondere Geiſtliche aus den verſchiedenſten Ländern, dem Zauber folgend, über die Alpen wanderten, um an der friſch ſprudelnden Quelle die Weisheit einzuſaugen, die ſie nach ihrer Rückkehr in die Heimat ſofort auch zu verwerthen eifrig bemüht waren.

Da zur Zeit, als das römiſche Recht wieder entdeckt wurde, den gebildeten Kreiſen das deutſche Reich als eine Fortſetzung des römiſchen Reiches galt, und die damaligen Kaiſer als Nachfolger der früheren Imperatoren, eines Conſtantin und Juſtinian erſchienen, ſo betrachtete man ſelbſtverſtändlich das Recht Juſtinians als des Reiches eigentliches Recht, dem ſonder Zweifel fortdauernde Geltung zukam.[1])

Aus dieſer Anſchauung erklärt ſich, daß alsbald mehrere Kaiſer ihre neuen Geſetze zur Einverleibung in die alte Geſetzſammlung nach Bologna ſchickten,[2]) daß im Reichshofe nach römiſchem Rechte geurtheilt wurde, ſoweit man ſeiner kundig war,[3]) daß die öffentlichen Schreiber bei der Abfaſſung von

[1]) Otto Frisingensis chronicon, 1146, lib. III. Prologus: Hoc jam solvendum puto: quare unius urbis imperio totum orbem subjici, unius urbis legibus totum orbem informari dominus orbis voluerit.

[2]) Hanc autem legem (von 1158, betreffend die Begünſtigung der Schule zu Bologna) inter Imperiales constitutiones, scilicet sub titulo: ne filius pro patre etc. (Cod. IV, tit. 13) inseri jussimus S. g. Authentica Frid. I, Habita. Pertz, Monum. G. L. II, 114.

[3]) So entſchied zum Beiſpiel Kaiſer Friedrich I., indem er erklärte: predecessorum nostrorum divorum imperatorum, magni Constantini videlicet et Iustiniani et Valentiniani nec non Karoli et Ludovici vestigia inherentes, in einem 1156 vor dem Reichshofe geführten Rechtsſtreite zu Gunſten der Cleriker der Wormſer Kirche, daß einer bonorum suorum mobilium, quod optaverit, decedens (vgl. in lecto infirmitatis) cuilibet ecclesie seu persone in ultima voluntate relinquere, aut pro remedio anime sue vel alio quovis respectu tribuere et testamentum

Urkunden über Rechtsgeſchäfte die Parteien Verzicht leiſten ließen auf die Geltendmachung römiſcher Einreden und Anfechtungsmittel, wiewohl dieſe dem Volke gänzlich unbekannt waren,[4]) und daß endlich Schriftſteller einzelne römiſche Sätze, von welchen ſie zufällig Kenntniß beſaßen, ohne Weiteres in ihre Rechtsbücher aufnahmen.[5])

§. 40.

Die ſächſiſche Concordanz-Literatur im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert.

Ueber die Gloſſe: Homeyer in ſeinem Sachſenſpiegelwerk, ferner in den Abhandlungen: Der Prolog zur Gloſſe des ſächſiſchen Landrechtes, Berliner Abh. 1854, S. 1—58 und die Genealogie der Hdſſ. des Sachſenſpiegels, daſ. 1859, S. 88 ff. — Steffenhagen, Die Entwicklung der Landrechtsgloſſe des Sachſenſpiegels. I. Eine interpolirte Gloſſenhandſchrift, Wiener Sitzungsber. XCVIII (1881), S. 47—86; II. Die Stendaler Gloſſe, daſ. C (1882), S. 887—934; III. Die Petriniſche Gloſſe, daſ. CI (1882), S. 753—804; IV. Die Tzerſtediſche Gloſſe, daſ. CVI (1884), S. 197—234; V. Die Bocksdorf'ſchen Additionen, daſ. CX (1885), S. 219—301; VI. Die Fuldaer Gloſſenhandſchrift, daſ. CXI (1886), S. 603—642; VII. Der

facere sub testimonio adminus duorum confratrum suorum könne. Monum. G. L. II, 138 ff. Vgl. dazu Franklin, Sententiae curiae regiae, p. 43, Note zu XCIII.

[4]) Urkunde über einen Schiedsſpruch vom Jahre 1250: omnibus exceptionibus, que ipsis in premissis competere possunt .. secundum formam legum vel canonum, libere renuntiaverunt. Zeerleder, Berner Urkundenbuch I, N. 296; Xantiſche Urkunde von 1289 (Binterim, Rhein.-weſtf. dipl. Codex I, 365): Renunciantes — exceptioni non numerate pecunie, non tradite, non solute, subsidio dotis et ypotece ac Welliano, legis iulie de fundo dotali non alienando, omni privilegio in favorem mulierum et dotis introducto.

[5]) Nv ob ein weip eines herren eigen ist, dev nimmet einen man, und wirt bei dem eines chindes swanger. ir herre ist vrei, er laet sei ledich, und si wirt vrei. Weder daz chint vrei si oder eigen,

Glossenprolog, das. CXII (1886), S. 3—43; VIII. Verzeichniß der Handschriften und Drucke, das. CXIV (1887), S. 309—370; IX. Die Ueberlieferung der Buch'schen Glosse, das. S. 691—739; ferner: Der Einfluß der Buch'schen Glosse auf die späteren Denkmäler, I. Das Clevische Stadtrecht, das. CXXIX (1893), N. 7; II. Das Berliner Stadtbuch, das. CXXXII (1894), N. 9. — Ueber Nikolaus Wurm: Böhlau, Nove constitutiones domini Alberti mit der Glosse von Nikolaus Wurm, 1858, p. XVIII—XLI. — Ueber Rothe: Bech in Pfeiffer's Germania VI (1861), Heft 1 und 3. — Ueber D. Bocksdorf: Muther, Zeitschr. f. RG. IV (1864), S. 338—392; Allgemeine d. Biographie II (1875), S. 789. 790.

Eine durchgreifende Berücksichtigung und Verwerthung fand das fremde Recht zuerst in schriftstellerischen Werken, welche auf sächsischer Erde entstanden sind. Und zwar war hierbei der Gesichtspunkt maßgebend, daß das besondere Recht der Sachsen oder das ihnen vermeintlich von dem Kaiser Karl verliehene, durch Herrn Eike blos ins Deutsche übertragene Privilegium mit dem allgemeinen, geschriebenen Rechte der früheren römischen Kaiser und der Päpste möglichst in Einklang zu bringen, jenes aus diesem zu erklären und gleichzeitig zu ergänzen sei.

Die Literatur, welche diese Richtung verfolgt hat, nennt man die Concordanz-Literatur. Ihr Urheber war der bereits bekannte Ritter Johann von Buch, welcher als junger Mann

---

des vragen wir ein maister von lantreht, der haiszet Marcellus (Marcianus fr. 5, §. 2 D. de statu hominum 1, 5), der half den chunigen vil guter landreht machen, der sprichet also, daz dem chinde daz niht schaden, do ez sein muter enphie von seinem vater, ob si do aigen waz. geit got daz ez geporn wirt, so ist ez vrei. Spiegel deutscher Leute c. 60; kais. Land- und Lehnrechtsbuch c. 68. Wan ist der schulde vil vn dez erbes wenig .. griffet er es icht an, yme zu haben: er ist die schulde zumale schuldig zu gelden, er tu ez dan mit usgescheiden dingen, als es der keiser — Justinian im Jahre 531 in c. 22 C. de iure delib. 6, 30 — hat gesatzt. Kl. Kaiserrechtsbuch II, c. 49.

in dem erſten Decennium des vierzehnten Jahrhunderts (1308) nach Bologna ſich begeben hatte, um daſelbſt die Kenntniß des fremden Rechtes zu erwerben. Nach ſeiner Rückkehr in die Heimat ſchrieb er in Nachahmung der Bologneſer Lehrart zu den einzelnen Artikeln des Sachſenſpiegels landrechtlichen Theiles fortlaufende Zuſätze, in welchen das fremde Recht in der bezeichneten Weiſe verwerthet wurde.[1]) Das bald nach dem Jahre 1325 vollendete, mit einem längeren rhythmiſchen Prologe verſehene Werk nannte ſein Verfaſſer „Gloſſe".

Mit Buch's Gloſſe haben ſich über ein Jahrhundert lang Andere ſchriftſtelleriſch weiter beſchäftigt; kurz nach ihrem Erſcheinen, 1329, wurde ſie von einem Magdeburger Schöffen mit Rückſicht auf ſtädtiſche Verhältniſſe und das Magdeburger Recht interpolirt, 1386 von Nikolaus Wurm umgearbeitet, wahrſcheinlich im erſten Decennium des fünfzehnten Jahrhunderts von Petrus de Poſena, einem Doctor der Rechte, gemehrt, 1442 von dem Lüneburger Rathsherrn Brand von Tzerſtede geſichtet und mit geſammeltem Material ergänzt, endlich von Bocksdorf corrigirt. Außerdem ſind nach der Buch'ſchen Gloſſe auch mehrere Verſuche zu ſelbſtändigen Gloſſirungen des Sachſenſpiegels, ſowie Gloſſirungen anderer Rechtsquellen unternommen worden, namentlich in der ſogenannten Stendaler Gloſſe, welche zwiſchen 1374 und 1410 bald lateiniſch, bald deutſch geſchrieben, nicht bloß auf das gloſſirte Landrecht, ſondern auch auf das Lehnrecht, anſatzweiſe den Richtſteig

[1]) Wenn der Sachſenſpiegel I, 6, §. 2 ſagte: Sve so dat erve nimt, die sal dur recht die scult gelden also vern, als it erbe geweret an varender have, ſo erklärte die Buch'ſche Gloſſe in einem ſpäteren Zuſatze: Hoc verum puto, si fecit inventarium, alias enim heres tenetur ad solucionem omnium debitorum ut C. de iure deliberandi VI, 30. Steffenhagen, Wiener Sitzungsber. CX, S. 257. Vgl. auch §. 39, Note 5.

Lehnrechts und das Weichbildbuch sich erstreckt, ferner in Tammos von Bocksdorf kurzen Randglossen zum glossirten Landrecht und endlich in dessen sogenannten Additionen, welche bald zum Text, bald zur Glosse des Landrechtes geschrieben wurden.*)

Hatte die concordirende Thätigkeit zunächst die Form von Glossen gewählt, so wurde dieselbe mit der Zeit doch auch in anderer Weise, durch eine entsprechende Bearbeitung des Richtsteigs, sowie durch Abfassung selbständiger Rechtsbücher von größerem oder geringerem Umfange wirksam.

Zu den Gelehrten, welche in des Glossators Fußstapfen getreten sind und eine mehrfältige schriftstellerische Thätigkeit in der concordirenden Richtung entwickelt haben, gehört einmal der bereits erwähnte Nikolaus Wurm oder Vermis, geboren um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts zu Neu-Ruppin. Er studirte in den siebziger Jahren zu Bologna unter dem Meister Joannes de Lignano das römische Recht und fand nach seiner Rückkehr in die Heimat eine Anstellung bei dem Herzog Ruprecht von Liegnitz; in den letzten zwanzig Jahren des vierzehnten Jahrhunderts entwickelte er eine rührige schriftstellerische Thätigkeit, deren Erzeugnisse jedoch schon der Zeitgenossen Beifall nicht zu finden vermochten.[1]) Ferner Johannes Rothe aus Kreuzberg

[1]) Nikolaus Wurm bearbeitete 1. die Sachsenspiegelglosse, die Lehnrechts- und Weichbildglosse, bearbeitete und glossirte 2. das Landfriedensgesetz vom Jahre 1235 (Auszüge bei Böhlau, Nove constitutiones, S. 8 bis 47), concordirte 3. den Richtsteig Landrechtes (Proben davon bei Homeyer, Richtsteig, S. 381—389, vgl. S. 65—67), schrieb 4. die Blume von Magdeburg (Ausgabe von Böhlau, 1868), 5. die Blume des Sachsenspiegels (Bruchstücke daraus bei Homeyer a. a. O. S. 355—381) und 6. das unvollendet hinterlassene Stadtrechtsbuch (einzelne Stellen daraus bei Böhlau, Nove constitutiones, S. 64—66).

*) Von den Glossen zum Sachsenspiegel gibt es nur ältere Drucke und Ausgaben des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts. Eine kritische Bearbeitung bereitet Steffenhagen auf Veranlassung der Wiener Akademie vor.

in Duringen, gestorben 1434; er war eine Zeitlang Stadtschreiber zu Eisenach, später Domherr und Schulmeister des Stiftes der Liebfrauenkirche.[2]) Weiter Tammo oder Damian von Bocksdorf, Doctor des canonischen Rechtes und Domherr zu Merseburg, in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts schriftstellerisch thätig,[3]) und ein jüngerer Bruder desselben, Theodorich oder Dietrich von Bocksdorf, welcher in Leipzig seine Studien gemacht und seit 1439 daselbst als Lehrer, besonders des geistlichen Rechtes wirkte, 1463 aber zum Bischof von Naumburg erhoben wurde und 1466 starb.[4])

Von Schriften unbekannter Verfasser gehört zur Concordanz-Literatur die kurze Abhandlung „vom Beweis in Lehns- und Leibzuchtstreitigkeiten"*) aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts und „Die Summa der rechte Weg gnant", ein zu Breslau am Ende des genannten Jahrhunderts verfaßtes compilatorisches Werk.**)

[2]) J. Rothe schrieb das Eisenach'sche Rechtsbuch (Ausgabe von Ortloff, Sammlung deutscher Rechtsquellen I (1863), S. 647—756) und Joh. Purgoldt's Rechtsbuch (Ausgabe von Ortloff, das. II (1860), S. 17—342).

[3]) Er schrieb außer den Randglossen, welche mit Concordantien verbunden waren, und den Additionen eine Schrift, „erbrechtliche Regeln" enthaltend.

[4]) Dietrich von Bocksdorf verfaßte 1. ein Remissorium in speculum Sax. I, 2. eine Schrift über die Sippzahlregeln (abgedruckt bei Wasserschleben, Princip der Successionsordnung, 1860, S. 125—134); 3. schrieb er Gerichtsformeln (abgedruckt von Böhlau, Zeitschr. f. RG. I (1861), S. 415 bis 458), und 4. Consiliorum volumen ingens (worüber Böhlau a. a. O. XIII (1878), S. 514—536 berichtet). — Noch nicht nachgewiesen sind die Schriften: In iura municipalia lib. I sc. remissorium (?) und Lectura super decretal. lib. I, die gleichfalls von ihm stammen sollen; vgl. Böhlau a. a. O. S. 515.

*) Abgedruckt bei Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil I (1842), S. 363—366.

**) Ungedruckt. Vgl. darüber Böhlau, Zeitschr. f. RG. VIII (1869), S. 165—202, vgl. IX, S. 40—46.

§. 41.

Die Vulgär-Literatur des fremden Rechtes außerhalb Sachsen vom vierzehnten bis ins sechzehnte Jahrhundert.

v. Stintzing, Geschichte der populären Literatur des römisch-canonischen Rechtes in Deutschland am Ende des fünfzehnten und zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, 1867, vgl. Muther, Zur Geschichte der mittelalterlichen Rechtsliteratur für „pauperes“ und „minores“, Zeitschr. f. RG. VIII (1869), S. 99—133.

Anders und schwieriger als in Sachsen, wo in dem vermeintlich verbrieften Sachsenrecht ein fester Kern als Ausgangspunkt gegeben war, stellte sich in den übrigen Theilen des Reiches die Aufgabe für denjenigen, welcher als Schriftsteller den Laien die Kunde des von den Gelehrten und den Kaisern als allgemein giltig betrachteten Rechtes zu vermitteln beabsichtigte. Hier mußte von dem fremden Rechte selbst ausgegangen werden, während die zufällig bekannten Statuten und einheimischen Gewohnheiten nur nebenbei eine Berücksichtigung finden konnten und gefunden haben. Da es aber zu der Zeit in deutschen Landen noch an einer selbständigen, auf die Quellen gegründeten Herrschaft über das fremde Recht gebrach, so schöpften seine Darsteller aus Schriften der Italiener, welche damals und noch lange die Träger der neuen Lehre und die Meister in der Wissenschaft gewesen sind.

Das früheste Werk dieser Art ist eine noch lateinisch geschriebene „Summa legum brevis, levis et utilis“ [1]), wahrschein-

[1]) Die Hauptquelle dieses von Tomaschek ans Licht gezogenen Werkes bildete die Summa des Joannes Fasolus, genannt Hostiensis († 1286), außerdem hat sie kleine Schriften des Joannes Andreae († 1348) und des Jacobus Butrigarius († 1343) in sich aufgenommen. Vgl. Wiener Sitzungsber. CV (1884), S. 241—328.

lich in Wiener-Neustadt gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts verfaßt. Während dieselbe jedoch nur in Oesterreich und den östlichen Nachbarländern Verbreitung fand, gewann im Reiche eine allgemeinere und nachhaltige Bedeutung erst das Werk, welches unter dem Titel: „clag, antwort und ausgesprochene urteyl, gezogen aus geystlichen und weltlichen rechten", um das Jahr 1425 von einem dem Namen nach unbekannten Stadtschreiber zu Schwäbisch-Hall veröffentlicht wurde.[2]) Bestimmt für Jeden, der in bürgerlichen oder peinlichen Sachen vor Gericht zu thun hatte, fand das Buch sofort große Verbreitung, anfänglich in Abschriften, seit Gutenberg's Erfindung aber bis zum Jahre 1500 in nicht weniger als fünf Drucken. Inzwischen waren auch fremdrechtliche Ausführungen über Rechtsgeschäfte für die Schreiber von Urkunden in Schriften der Notariatskunst[3]) gegeben worden. Noch aber wurde im Beginne des sechzehnten Jahrhunderts ein encyklopädisches Werk vermißt, worin die in zerstreuten Schriften enthaltene Vulgär-Jurisprudenz zu einem geordneten Ganzen vereinigt gewesen wäre. Ein solches Werk erschien im Jahre 1509 mit dem „Layenspiegel" des Ulrich Tengler, der früher Stadtschreiber zu Nördlingen, nachmals herzoglicher Landvogt zu Höchstädt

---

[2]) Das Buch besteht aus zwei Tractaten, wovon der erste, beruhend auf Roffredus Epiphanii oder de Epiphanio († 1243?), de libellis juris civilis das Civilrecht, der andere, nach der Summa des Azo († 1230?) und in einzelnen Abschnitten nach Albertus de Gandino (aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts) de malificiis gearbeitet, das Criminalrecht und den Criminalproceß behandelt.

[3]) Zum Beispiel „Formulare und tütsch Rethorika von Henricus Geßler von Fryburg, schüler der kaiserlichen Rechten", Straßburg 1493 und wiederholt. „Spiegel der wahren Rethorik" von Friedrich Riedrer, seit 1493 Stadtbuchdrucker in Freiburg, s. a.; zweite Ausgabe 1505 und ferner.

war.[4]) Eingeführt in die Welt wurde das Buch durch den berühmten Sebastian Brandt, welcher sieben Jahre später zur Ergänzung des „Layenspiegels" auch das seit dem Jahre 1500 verlegene Büchlein „von der clag" mit einem Aufmutz unter dem Titel: Der richterliche Klagspiegel, neu edirte, indem er in der Vorrede dazu bemerkte:

Was dort gebrist, das findt er (der Leser) hie,
was zum gerichtsgang dient, und wie
Ein yeder sein clag mög begründen,
das mag er hie gantz clarlich finden.

Die beiden Werke beherrschten längere Zeit ausschließlich die Praxis, während seit der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts daneben allerdings noch andere Schriften, namentlich die von Andreas Perneder,[5]) der zuerst Unterrichter in der Stadt München, dann Rath und Secretär des Herzogs von Baiern war, in Gunst und Aufnahme gekommen sind.

[4]) Der „Layenspiegel", seit 1511 in neuer Ausgabe und Gestalt „der neu Layenspiegel" genannt, ist nach dem Vorbilde des speculum judiciale von Durantis, der, in der Languedoc 1237 geboren, zu Bologna studirt hatte, gearbeitet. Das Buch zerfällt in drei Theile: 1. von den Personen und dem Privatrechte, 2. vom Proceß, den Klagen und Einreden, und diesem Theile ist ein Satansproceß von Bartolus mit Bezugnahme auf den Belial des Jacobus von Theramo angehängt, 3. von peinlichen Sachen; theils dem Thema, theils dem Inhalte nach sind mehr oder weniger vollständig die verbreitetsten populären Schriften darin aufgenommen. Der letzte Theil besteht aus Auszügen des malleus maleficarum (vgl. hierüber unten den Paragraphen von der Zauberei und Hexerei) und benützt die Bambergensis (s. darüber §. 50).

[5]) Von Perneder's Schriften, Institutionen, Gerichtlicher Proceß, Lehnrecht, Halsgerichtsordnung, welche erst nach seinem etwa 1540 erfolgten Tode durch den Ingolstädter Professor Hunger herausgegeben wurden, sind von 1545—1614 mindestens sechzehn Ausgaben erschienen, dagegen ist der Layenspiegel nach zehn vorausgegangenen Auflagen gleich dem Klagspiegel zum letzten Male 1560 aufgelegt worden.

§. 42.

Die Rechtslehre an den Universitäten im Reiche im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert.

Paulsen, Die Gründung der deutschen Universitäten im Mittelalter, Sybel's hist. Zeitschr. XLV (1881), S. 251—311, vgl. S. 385—440. — Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums I (1872), S. 79 bis 133, vgl. II, S. 9—60 (die Deutschen in Perugia, und andere Studentenverzeichnisse); v. Luschin-Ebengreuth, Oesterreicher an italienischen Universitäten (Separatabdruck aus den Blättern des Vereines f. Landeskunde seit 1880), und Vorläufige Mittheilungen über die Geschichte der deutschen Rechtshörer in Italien, Wiener Sitzungsber. CXXVII (1892), N. 2. — Stintzing, Ueber die Vertretung des römischen Rechtes auf den deutschen Universitäten im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in Ulrich Zasius, 1857, S. 323—344; Muther, Die Juristen der Universität Erfurt im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, Zeitschr. f. RG. IX (1870), S. 50 bis 82; v. Stintzing, Geschichte der Rechtswissenschaft I (1880), S. 22 f. 37 f. 79. 273—283. 658 f. 703 f. (über die Stellung des canonischen Rechtes und den Kampf wider dasselbe).

Von der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ab waren zwar auch im Reiche nach dem Vorbild der Pariser Universität studia generalia errichtet worden; indeß wurden die italienischen Rechtsschulen von Deutschen vornehmer Herkunft, unter welchen seit der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts die Laien merklich zugenommen haben, fortwährend weiter besucht. Erst mit dem Jahre 1630 trat in dieser Beziehung ein Wandel ein, zunächst in Folge der Pest, welche in Italien ausbrach, dann in Folge der Kriegsnoth, die andauernd im Reiche herrschte. Der einmal verminderte Besuch aber hat sich später nicht wieder gehoben, da ja auch in der Heimat das Bedürfniß befriedigt werden konnte, nachdem inzwischen die deutschen Universitäten zu Pflegestätten der kaiserlichen Rechte, was sie nicht von Anfang gewesen, geworden waren.

Bei der Errichtung der ersten Universitäten im Reiche hatten nämlich die fürstlichen Gründer vor Allem die Absicht, den jungen Canonikern in ihrer Heimat die theologischen und kirchenrechtlichen Curse zu bieten, um derentwillen sie bisher in die Fremde, zumal nach Paris gegangen waren, da die inländischen Dom- und Stiftsschulen dem Aufschwunge der theologischen Wissenschaft zu folgen nicht im Stande gewesen sind.

Ueber ein Jahrhundert lang war es ausschließlich der Papst, von welchem man die Bestätigung solcher studia einholte, und dementsprechend wurde in der Juristenfacultät eigentlich nur für die Pflege des canonischen Rechtes Sorge getragen. Zwar sollte ein Lehrstuhl für die leges, deren die Decretalen zur Unterstützung bedurften, nicht fehlen; indeß entbehrte er zumeist eines Vertreters. Erst bei der Bestätigung der durch Erzherzog Albrecht im Jahre 1456 errichteten Freiburger Universität wirkten Kaiser und Papst zusammen; zum ersten Male confirmirte einer hohen Schule im Reiche das weltliche Oberhaupt die Befugniß, „kaiserliche geschrieben gesetz und recht zu lesen und darin zu graduiren". Trotzdem blieb jedoch auch hier, wie dies anderwärts so häufig der Fall gewesen, der Lehrstuhl für die leges zunächst unbesetzt.[1]) Die Rechtslehre

[1]) Am 13. Mai 1479 — heißt es in den Protokollen der Regens der Universität Freiburg — comparuerunt scolares iuris instanter rogantes et allegantes, cum in singulis universitatibus circumcirca jacentibus, certis exceptis, doctores iuris civilis regerent et legerent et ne nostra universitas discalciato pede ambularet, quatenus ea ipsa universitas doctorem legum ad honorem illustrissimi principis, utilitatem scolarium et fructum etc. etc. (sic!). Quibus ipsa praefata universitas annuit. — Von den älteren Universitäten hatte nur Erfurt (1392 gegründet) — im fünfzehnten Jahrhundert die eigentliche Pflegstätte der Jurisprudenz — sofort einen Legisten. Prag (1348) hieß sogar universitas canonistarum; Wien (1365) erhielt erst 1494 einen Legisten, während

an den hohen Schulen innerhalb des Reiches war bis gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts faſt ausſchließlich dem canoniſchen Rechte gewidmet.

Was die Bedeutung des letzteren betrifft, ſo galt es längſt in deutſchen Landen wie überall, wo die Kirche Eingang gefunden hatte, als geiſtliches Recht, das gehandhabt wurde in den Synodal- oder Sendgerichten, die übrigens mit der Zeit ihre Jurisdiction auf eine immer größere Zahl von Verhältniſſen auszudehnen verſtanden, ſo daß es im ſechzehnten Jahrhundert darüber zu lauten Beſchwerden gekommen iſt.[2]) Der Umſtand aber, daß ſeit der Gloſſatorenzeit an den italieniſchen Schulen mit dem römiſchen Rechte zugleich das canoniſche gelehrt und in den Schriften verarbeitet wurde, verſchaffte letzterem noch eine weitere Bedeutung; es wurde das päpſt-

in Heidelberg (1386) ſchon 1408 und 1428 Civiliſten exiſtirten. In Köln (1388) wurde erſt 1398 ein Lehrſtuhl für die leges errichtet und in Leipzig (1409) erſt 1457 ein Legiſt beſoldet. Von den übrigen im fünfzehnten Jahrhundert entſtandenen Univerſitäten hatten Roſtock (1419), Greifswald (1456), Baſel (1460), Ingolſtadt (1472), Tübingen (1477) ſofort Legiſten, während der 1456 gegründeten Freiburger Univerſität ein ſolcher bis zum Jahre 1479 fehlte.

[2]) In einer der hundert Beſchwerden der deutſchen Nation, welche von den Ständen auf dem Wormſer Reichstage vom Jahre 1521 über Aufforderung des Kaiſers zuſammengeſtellt und auf dem Nürnberger Tage im folgenden Jahre wiederholt wurden (Gebhardt, Die gravimina der deutſchen Nation, Bresl. Diſſ. 1884, S. 90 ff.) heißt es: Insuper et id praesumunt officiales, si quando in causis prophanis ac inter personas ecclesiae minime sacratas dicatasve sed omnino laicas data fide seu prestito juramento ... pacta, obligationes, contractus vel promissiones factae sint vel celebratae, quod eam ob rem atque hujus praetextus ratione tales prophanae laicaeque causae coram ipsis potius, quam ordinario judice agitare debeant. Quae nova ecclesiasticorum techna usu si increscerent ac diutius toleraretur, jam actum foret de civili causarum auditorio ... Wormſer Gravamina 79, Nürnberger 54, in der Ueberſetzung bei Schilter, De libertate eccles. German., p. 902. 903.

liche Recht gleichzeitig mit dem kaiserlichen Rechte als giltig auch für rein bürgerliche Verhältnisse und die weltlichen Gerichte betrachtet. Die so gewonnene Autorität vermochte die Reformation dem canonischen Rechte auch in den protestantischen Ländern nicht zu nehmen, trotz des von Luther pomphaft dagegen inscenirten Protestes. Die feierliche Verbrennung hat die Decretalen nicht vernichtet für die Gerichte, indem die Juristen, auch die protestantischen daran festhielten und Luther selbst des Widerspruchs später sich begab.

§. 43.

Eine Aufmahnung zur Compilation und Reformation des herkömmlichen Rechtes vom Jahre 1433.

Siegel, Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang, Wiener Sitzungsber. LI (1865), S. 146—148.

Dem Basler Concil, das im Jahre 1431 zusammengetreten war und neben der Ordnung der kirchlichen Wirren auch die Beförderung des allgemeinen Friedens sich zum Ziele gesetzt hatte, wurde in einer 1433 überreichten Denkschrift ein das Recht und seine Verbesserung betreffender Vorschlag unterbreitet. Die Denkschrift, welche „de concordantia catholica" betitelt ist, rührte her von Niklas Chryfftz, geboren 1401 zu Cues im Mosellande, oder Nicolaus Cusanus (Cusa), wie er sich schrieb. Nachdem derselbe die Rechte zu Padua studirt hatte und zum Doctor der Decretalen promovirt worden war, übernahm er, in die Heimat zurückgekehrt, das Amt eines Vorsprechers bei Gericht. Als er aber den ersten Proceß in Folge des gefährlichen Formalismus im Verfahren verlor, trat er mißmuthig zurück und widmete sich dem geistlichen Berufe. Als

Decan zum heiligen Florian in Coblenz, während er nachmals den fürſtbiſchöflichen Stuhl von Brixen und die Cardinalswürde erhielt, übergab er der großen Kirchenverſammlung ſein Memorandum.

Außer den Vollverſammlungen aller Fürſten für die Ordnung beſonders wichtiger Angelegenheiten forderte die Denkſchrift zwei regelmäßige Verſammlungen in jedem Jahre: die eine zu Pfingſten unter Theilnahme der Landrichter und Kurfürſten, die andere, an der außerdem auch Abgeordnete der Reichsſtädte theilnehmen ſollten, im Mai und September mindeſtens in der Dauer eines Monats. Dieſer zweiten Verſammlung aber wies Cuſanus die Aufgabe zu, daß ſie die verſchiedenen Landesbräuche, welche zu dieſem Behufe vorher von den Landrichtern aufzuzeichnen wären, prüfe und nach Möglichkeit in gemeine Gewohnheiten umwandle, unter Beſſerung alles deſſen, was beſſerungsbedürftig ſei, wozu er namentlich die ſofortige Abſchaffung des ſchädlichen Formalismus rechnete.[1])

Daß noch im Jahre 1433 ein derartiger Vorſchlag möglich war, ein Vorſchlag, welcher von den Landesgewohnheiten

---

[1]) Examinentur ibi — heißt es in der Denkſchrift III, c. 35 — provinciarum consuetudines et redigantur, quantum fieri potest, ad communes observantias et maxime captiose formae omnino undique tollantur, quoniam saepe simplices pauperes per cavillationes causidicorum extra formam dicuntur et a tota causa cadunt: quoniam qui cadit a syllaba, cadit a causa, ut ipse saepe vidi per Trevirensem dioecesin accidere. Deinde tollantur consuetudines, quae admittunt iuramentum contra quoscunque et cujuscunque numeri testes. Et sunt tales pessimae observantiae multae per Germaniam contra justiciam veram ac etiam peccata nutrientes; quae particulariter enumerare nemo sciret. Unde propter hoc concurrere debent provinciarum iudices et in scriptis consuetudines suarum provinciarum redigere et porrigere in Concilio, ut examinentur. Nic. Cusani opera. Basler Ausgabe, 1518, S. 815. 816.

als dem einzig giltigen Rechte ausging, beweist, wie wenig Boden im Leben das fremde Recht damals gewonnen hatte. Und hierin liegt zugleich die Bedeutung des Vorschlages; denn einen Erfolg hatte er nicht. Die zu Gunsten des fremden Rechtes im Gange befindliche Bewegung wurde dadurch nicht aufgehalten und gelangte noch vor Ablauf des fünfzehnten Jahrhunderts zu einem vorläufigen Abschlusse.

§. 44.

Die durchgreifende Anwendung der fremden Rechte in den Gerichten seit dem Ende des fünfzehnten, Anfang des sechzehnten Jahrhunderts.

Franklin, Beiträge zur Geschichte des römischen Rechtes, 1863, Nr. 2: Die Reception des römischen Rechtes im königlichen Hofgerichte, S. 107—188; Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in deutschen Territorien, 2 Bde., 1872; vgl. Stintzing, Zur Geschichte des römischen Rechtes in Deutschland, Sybel's hist. Zeitschr. XXIX (1873), S. 408—433.

Daß das gewohnte Recht fortdauernd in Kraft blieb, wiewohl nach der seit Jahrhunderten herrschenden Anschauung der Gelehrten ein anderes Recht, dessen Kenntniß mündlich und schriftlich verbreitet wurde, gelten sollte, erklärt sich daraus, daß in den Gerichten das alte Recht in aller Regel zur Anwendung kam. Die Rechtsprechung lag in den Händen des Volkes oder der Laien, wie alle, die nicht gelehrt waren, hießen, mochten sie nach ihrer Geburt Fürsten oder Ritter, Bürger oder Bauern sein.

So wenig aber ein Volk sich seiner Sprache entäußert, ebensowenig begibt es sich seines Rechtes, nur zwangsweise kann eine Enteignung bewirkt werden. Um dem fremden Rechte

wirkliche Geltung zu verſchaffen dadurch, daß es künftig ſtetige Anwendung in den Gerichten fand, war deren Umgeſtaltung, wie die Gelehrten allerdings erſt ſpät erkannten, nothwendig; die Laien mußten beſeitigt oder in ihrem Einfluß wenigſtens zurückgedrängt werden durch die Einführung einer Gelehrtenbank.

Ein bloßes obrigkeitliches Gebot, nach dem fremden Rechte zu richten, war ungenügend; vergeblich hatte bereits im Jahre 1342 ein mit Zuſtimmung der Kurfürſten ergangener Erlaß Kaiſer Ludwigs, der ſogenannte Frankfurter Reichsabſchied, dem Hofgerichte befohlen, „daz man furbaz . . . allermaniklichen richten ſulle und müge nach kunig und kaiſern ſeiner vorvarn an dem römiſchen riche, geſetzen und ire geſchriben rechten". Es blieb nach wie vor bei dem Uebelſtande, der beſeitigt werden ſollte, daß „oft und dicke davor ungelich gerichtet und ertailt ward". Erſt als das kaiſerliche und Reichskammergericht im Jahre 1495 eingeſetzt und den Gelehrten durch Errichtung einer eigenen Bank verfaſſungsmäßig ein ſtetiger, dauernder Einfluß auf die Rechtsſprechung geſichert wurde, konnte mit wirklichem Erfolge die Verpflichtung auferlegt werden, nach des Reiches und gemeinen Rechten zu urtheilen.[1]) Daß bei dem Abſchluſſe der Friedensgeſetzgebung gleichzeitig Fürſorge getroffen wurde für die wirkliche Herrſchaft des fremden Rechtes, war wohl nicht zufällig, da nur mit ſeiner Hilfe nach der feſten Ueberzeugung der Gelehrtenkreiſe der langerſtrebte Friede erreichbar ſchien.

[1]) Kammergerichts-Ordnung von 1495, §. 1: Das Cammergericht zu beſetzen mit — 16 Urtailern, die redlichs Weſens — und ye der halb tail der Urtailer der Recht gelert und gewirdigt und der andere halb tail auf das geringeſt aus der Ritterſchaft geboren ſein ſollen. §. 3: Item die all ſollen — ſchweren, — nach des Reiches und gemainen Rechten, auch nach redlichen, erbaren und leydlichen Ordnungen, Statuten und Gewonheyten der Fürſtenthumb, Herrſchafften und Gerichten — zu richten.

Der Judicatur in dem obersten Gerichtshofe schließt sich naturgemäß die der unteren Gerichte an. Damit aber das neue Recht auch in den Territorialgerichten Eingang finden konnte, mußte hier nicht minder die Rechtssprechung dem Volke entzogen[2]) und in die Hände der Gelehrten gelegt werden. Die Umgestaltung der Hofgerichte in den Territorien nach dem Vorbilde des Reichskammergerichtes oder deren Verdrängung durch die fürstlichen Kanzleien mit ihren gelehrten Räthen erfolgte noch am Ausgange des fünfzehnten oder im Beginne des sechzehnten Jahrhunderts, und damit erst war die sogenannte Reception des fremden Rechtes auch in den unteren Schichten zur Thatsache geworden.

§. 45.

Die Subsidiarität der fremden Rechte.

Landsberg, Ueber die Entstehung der Regel: quidquid non agnoscit glossa, non agnoscit curia, 1880, vgl. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft II (1884), S. 19—22. — Dieck, Literärgeschichte des langobardischen Lehnrechtes bis zum vierzehnten Jahrhundert, 1828; Laspeyres, Ueber die Entstehung und Bearbeitung der libri feudorum, 1830; K. Lehmann, Die Entstehung der libri feudorum, Rostocker Festschr., 1891. — Muther, Zur Geschichte der sächsischen Constitutionen und des Sachsenspiegels, Zeitschr. f. RG. IV (1864), S. 168—174 und die auf Sachsen bezügliche Literatur vor §. 51.

[2]) Der Doctor der Decretalen Petrus, de Andlo genannt nach dem elsäßischen Städtchen Andlau, welcher im Jahre 1460 ein Werk: De Caesarea monarchia schrieb, bemerkt in demselben lib. II, c. 16: Quid dicam de legum aequissimarum iurisque scripti observatione, quae fere nulla est, sed iure incerto vivitur et in multitudine illiterata quod unicuique sui arbitrii discretione visum est, id in iudiciis vim legum obtinere volunt. Neque ulla maior mihi abusio esse videtur, quam

Als endlich bei einer entſprechenden Beſetzung der Gerichte denſelben ernſtlich zur Pflicht gemacht wurde, zu urtheilen nach des Reiches und gemeinen Rechten, wozu man die Juſtinianiſchen Geſetzbücher in den gloſſirten wie auch anfänglich in den nicht gloſſirten Stellen, die langobardiſchen libri feudorum[1]) und das corpus juris canonici clausum rechnete, ſahen ſich die Obrigkeiten wenigſtens zur Anerkennung der Subſidiarität dieſer Rechte genöthigt. Dabei trat zwiſchen Sachſen und den übrigen Theilen des Reiches jener Gegenſatz hervor, welcher bereits in der Literatur ſich bemerkbar gemacht hatte. Dort blieb das vermeintliche Privilegium der Sachſen allgemein anwendbar vor dem fremden Rechte,[2]) während hier demſelben nur etwaige beſondere Landesordnungen und Statuten oder Gewohnheiten, für deren Beſtand übrigens ein ſchwieriger Beweis gefordert wurde,[3]) vorgingen. Im Zuſammenhange damit ſtand, daß der Sachſenſpiegel zum praktiſchen Gebrauche immer

---

exteras nationes sacratissimas leges colere nosque, qui nostris in laribus legum conditorem fovemus, illas minus curare et per eos, qui rus colunt, ius in provinciis dictari, qui ob ignaviam a iuris notitia legibus excusantur.

[1]) Sie waren von Hugolinus presbiter oder Presbyteri oder de Presbytero, geſtorben nach 1233, als decima collatio novellarum mit dem corpus iuris civilis verbunden worden.

[2]) Wiewohl ein Widerſpiel gegen den Sachſenſpiegel alsbald ſich geltend machte, indem zunächſt über ſeine Unordnung geklagt wurde, der Melchior Kling's ordnende Hand 1571 vergeblich abzuhelfen ſuchte, dann der Vorwurf, daß er unverſtändlich und geradezu ungerecht in vielen Punkten ſei, erhoben wurde, in Folge deſſen auch in Sachſen vom Kurlande ausgehend die landesherrliche Geſetzgebung einzugreifen ſich wiederholt veranlaßt ſah. Auf Geſetzen, wie die kurſächſiſchen Conſtitutionen von 1572, die decisiones electorales Saxonicae von 1661 und die 40 neuen decisiones von 1746 beruhte die weitere Entwicklung des Sachſenrechtes.

[3]) Der Satz consuetudo est res facti, welche bewieſen werden muß, gilt auch heutigen Tages noch. Die Schwierigkeit aber beſtand darin, daß

wieder in neuen Drucken aufgelegt wurde, das kaiserliche Land- und Lehnrechtsbuch dagegen bereits um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts zu einer antiquarischen Rarität geworden war.[4]) Wie weit übrigens außerhalb Sachsen in einem Territorium das fremde Recht wirklich zur Herrschaft gelangt ist und das einheimische verdrungen hat, hing davon ab, wie viel von dem gewohnten Rechte durch die nachfolgende Gesetzgebung erhalten wurde, und ob da, wo eine gesetzgeberische Thätigkeit unterblieb, für die Wahrung und Evidenzhaltung des Landsbrauches ausgiebig oder nur mangelhaft Sorge getragen wurde.[5])

die beiden Uebungsfälle, auf welche der Beweis zu richten war, einen Zeitraum von zehn Jahren auseinander liegen mußten. Vgl. v. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I, S. 501 f.

[4]) Sebastian Münster, seit 1529 Professor zu Basel, † 1552, erzählt in seiner Kosmographie 1550, p. 461: Nachdem die teutsche Nation ist kommen under die Regierung des römischen Reichs, sind von den Zeiten des großen Keysers Carlen bis auf die Ottones, und von den Ottonen auf die Heinrichen und Friderichen gar vil seltzame Landtrecht gemacht worden, und endtlichen zusamen in ein Buch gesetzt und ordentlichen mit iren titeln beschrieben. Diss Buch wirt gar selten gefunden, ist mir auch nie zu sehen worden bis auf den letzten monat des jars Christi 1543; do hat es mir zugestellt Herr Adelberg Meyer, der löblichen Statt Basel Burgermeister, ein sunderlicher liebhaber der Historien und antiquiteten, in dem findet man gar seltzame Landtrechten, die unsern vorfaren, besunder der Schwebischen Nation seind vorgeschriben worden.

[5]) In Oesterreich unter der Enns bearbeitete der Rath und spätere Kanzler der n.-ö. Regierung Bernhard Walther, † 1564, den Landsbrauch in einem Werke: aureus iuris austriaci tractatus, und im Jahre 1650 stellte Suttinger, † 1672, denselben ad stylum excelsi regiminis unter gleichzeitiger Mittheilung von Entscheidungen in dem Buche: consuetudines austriacae zusammen. Seit 1716 wurde jenes anhangsweise mit diesem verbunden. Die fränkischen Landsbräuche sammelte der Magister Lorenz Fries im Jahre 1536, den Landsbrauch der Insel Rügen Matthäus Normann um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Im Salzburgischen sorgten die Aufzeichnungen der Taidinge für die Erhaltung des Landesrechtes.

Die Fortbildung und Pflege des öffentlichen Rechtes vom Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts bis zur Auflösung des Reiches im Jahre 1806.

§. 46.

Die Gesetzgebung im Reiche und in den Territorien.

Laband, Ueber die Bedeutung der Reception des römischen Rechtes für das deutsche Staatsrecht, Rectoratsrede 1880. — Caspari, Der Deputationsreceß mit Erläuterungen, 1803; Cämmerer, Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation, 1804. — Schulze, Die Hausgesetze der deutschen Fürstenhäuser in Stobbe's Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, S. 498—504; Bidermann, Die pragmatische Sanction, Grünhut's Zeitschr. II (1875), S. 123—160. 217—253; Fournier, Zur Entstehungsgeschichte der pragmatischen Sanction Kaiser Karls VI., Sybel's hist. Zeitschr. XXXVIII (1877), S. 16—47.

Während auf dem bürgerlichen Rechtsgebiete das fremde Recht ganz und unmittelbar zur Herrschaft kam, wurde nicht einmal der Versuch einer Uebertragung und Anwendung der römischen Verfassungs- und Verwaltungsgesetze auf das Reich deutscher Nation gemacht; denn, führte dasselbe auch den Namen Römisches Reich, so war es doch ein von dem alten durchaus verschiedenes, eigenartiges Staatswesen, das überdies einem andern Zeitalter angehörte.

Bei dem Umstande, daß die Gelehrten in die Gerichte, die Räthe der Fürsten und Aemter eindrangen, wurde freilich mittelbar auch für das öffentliche Recht das römische Recht von entschiedenem Einflusse, namentlich in den Territorien zu Gunsten einer unbeschränkten Fürstenherrschaft und

zum Schaden der ständischen Freiheit; unmittelbar aber gelangten nur vereinzelte Sätze zur Geltung, so daß äußerlich betrachtet auch die weitere Entwicklung der Verfassung des Reiches und seiner Theile selbständig sich vollzogen hat. Unter der allmälig wirkenden Macht der Verhältnisse und der öffentlichen Meinung entstanden für die Zukunft maßgebende Gewohnheiten, indeß ist wiederholt auch das einer veränderten Sachlage entsprechende Recht, namentlich wenn Waffengewalt vollendete Thatsachen geschaffen hatte, durch die gesetzgebende Gewalt festgestellt worden.

Von Reichsgesetzen*) haben im Laufe der Jahrhunderte namentlich folgende eine reformirende und zugleich grundlegende Bedeutung für die Verfassung gewonnen: der ewige Landfrieden vom Jahre 1495, mit der in der Folge öfters revidirten Kammergerichtsordnung aus demselben Jahre und der Regimentsordnung aus dem Jahre 1500, ferner der Augsburger Religionsfriede oder Reichsabschied vom Jahre 1555, der westfälische Friede, publicirt in dem jüngsten Reichsabschiede 1654, die Reichshofrathsordnung aus dem gleichen Jahre, und endlich der Luneviller Friede vom Jahre 1801 sammt dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803.**) Daneben fand die Verwaltung des Reiches eine fortwährende Regelung durch die Wahlcapitulationen, welche in der Zeit von 1519 bis 1792 bei jeder Wahl abgeschlossen wurden und mit der Kraft von Reichsgesetzen ausgestattet waren.

Innerhalb der Territorien, wo das Recht zumeist auf Herkommen beruhte, haben schriftliche Erklärungen der Landes-

*) Beste Ausgabe derselben: Neue vollständige Sammlung der Reichsabschiede, 4 Theile in zwei Bänden, 1747.

**) Herausgegeben von v. Meyer, Corpus juris confoederationis Germanicae, 3. Aufl., 1858, Theil I, Nr. 1 und 2.

herren, die sogenannten Landfreiheiten,*) Schadlosbriefe oder Reverse mit der Zeit ungeschriebenes Recht in geschriebenes verwandelt, ferner wurde durch sogenannte Landescompacte, das heißt schriftliche Verträge zwischen den Landesherren und Ständen streitiges Recht urkundlich sichergestellt, und endlich haben Landtagsabschiede,**) sowie Hausgesetze†) auch neues geschriebenes Recht begründet.

§. 47.

Die literarische und akademische Pflege des öffentlichen Rechtes.

J. St. Pütter, Literatur des deutschen Staatsrechtes, 4 Bde., 1776 bis 1791, der letzte Band besorgt von Klüber. Vgl. Bluntschli, Geschichte des allgemeinen Staatsrechtes und der Politik seit dem sechzehnten Jahrhundert bis auf die Gegenwart, 1864, 3. Aufl., 1881; Burkhard, Andreas Gaill. Würzb. Festrede 1887; Seuffert, G. Antonii. Gieß. Festrede 1881; v. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft II (1884), S. 32 bis 46, S. 189—220. — Luden, Christian Thomasius, 1805; Dernburg, Thomasius und die Stiftung der Universität Halle, Rede 1865. — Moser's Leben, von ihm selbst beschrieben 1769 und öfter; A. Schmid, Das Leben

*) Für Baiern, wo diese Urkunden bereits im sechzehnten Jahrhundert von der Landschaft im Drucke veröffentlicht wurden, gibt es eine neue Ausgabe: Die altbairischen landständischen Freibriefe und Landesfreiheitserklärungen mit einer Einleitung von Rockinger (p. I—CCCCL), edirt von Freih. v. Lerchenfeld 1853.

**) Nur aus wenigen Ländern existiren hiervon Ausgaben: Bairische Landtagsverhandlungen in den Jahren 1429—1513, herausgegeben von v. Krenner, 18 Bde., 1803—1805; Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des deutschen Ordens, herausgegeben von Toeppen, 3 Bde. (1874 bis 1882) von 1233—1453; Die böhmischen Landtagsverhandlungen und Landtagsbeschlüsse von 1526 bis auf die Neuzeit, herausgegeben vom böhm. Landesausschuß, Bd. I (1877) von 1526—1545, II (1880) von 1546—1557, III (1884) von 1558—1573, IV (1886) von 1574—1575, V (1887) von 1577 bis 1580, VI (1890) 1581—1585; Die badischen Landtagsabschiede 1554 bis 1668, herausgegeben von v. Weech, 1877.

†) Sie sind zumeist gedruckt, jedoch an verschiedenen Orten zerstreut. Eine theilweise Sammlung hat Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser 3 Bde., 1862—1883 geliefert.

J. J. Moser's. Aus seiner Selbstbiographie, den Archiven und Familienpapieren, 1868; Schulze, J. J. Moser, der Vater des deutschen Staatsrechtes, Vortrag 1869; O. Wächter, J. J. Moser, 1885. — Frensdorff, Die ersten Jahrzehnte des staatsrechtlichen Studiums in Göttingen, Festschr. 1874; Pütter's Selbstbiographie, 1798.

Die Einrichtungen des Reiches sammt dem darauf bezüglichen Rechte, wovon bisher immer nur gelegentlich bei der Exegese der fremden Gesetzbücher oder anläßlich einer entstandenen Rechtsfrage in besonderen Schriften gehandelt worden war, wurden zum ersten Male in zusammenhängender Weise dargestellt in einem 1460 erschienenen Werke, welches den Titel führt: „Libellus de Caesarea monarchia“*) und den Basler Canonisten und späteren Vicekanzler der Universität Peter aus Andlau zum Verfasser hatte. Weder die damalige noch die folgende Zeit empfand jedoch das Bedürfniß nach einem solchen Werke; dasselbe fand daher nicht die Verbreitung, welche es verdient hätte, und blieb auch ohne Nachfolge.

Als eine fortgesetzte schriftstellerische Behandlung dem öffentlichen Rechte seit dem sechzehnten Jahrhundert zu Theil wurde, war die Literatur, welche aus der Praxis hervorging, unmittelbar praktischen Zwecken gewidmet; Mitglieder der Gelehrtenbank des kaiserlichen und Reichskammergerichtes, wie die Brüder Koch, Gaill, Mynsinger von Frundeck und Andere, verfaßten Commentare zu Gesetzen und veröffentlichten Decisionen, Observationen, Bedenken und Gutachten über Einzelfragen. Vermöge ihres Ursprungs gewannen diese Publicationen ein hohes und zugleich lange Zeit behauptetes Ansehen.

Erst mit dem Beginn des siebzehnten Jahrhunderts hob die Literatur der Lehrbücher an, welche in zusammenfassender,

*) Neue Ausgabe von Hürbin, Zeitschr. f. RG. XXV (1891), S. 40 bis 103, XXVI (1892), S. 163—219.

geordneter Darstellung eine Kenntniß von dem gesammten öffentlichen Rechte des Reiches und der Territorien zu geben bestimmt waren.[1]) Solche Compendien erschienen seitdem in ununterbrochener Folge, wobei das eine, nachdem es durch mehr oder weniger Jahrzehnte in Gunst und Gebrauch sich erhalten hatte, durch ein anderes abgelöst wurde.[2]) Außer der Verschiedenheit des politischen Standpunktes ihrer Verfasser, die namentlich bei Reinkingk mit seiner streng kaiserlichen Gesinnung und bei Limnäus, dem Erzieher und späteren Rathgeber eines Markgrafen von Brandenburg-Ansbach hervortritt, aber niemals ganz verschwindet, spiegeln sie den Fortschritt wieder, welcher in der Methode der Behandlung, wie auch in der Wissenschaft selbst durch die fortgesetzte Bearbeitung des Stoffes gemacht wurde. Mit einer geradezu riesenhaften Arbeitskraft schuf Johann Jakob Moser (1701–1785), ein Mann ohne Furcht und Tadel, der für das Recht ebenso standhaft gestritten wie gelitten, in seinem langen, ruhelosen Leben ein Repertorium des gesammten öffentlichen Rechtes, indem er auf

---

[1]) Jetzt erst war auch die Zeit für des Petrus libellus gekommen, welcher nun wiederholt, 1603, 1612 und 1657 gedruckt wurde.

[2]) Die verbreitetsten Lehrbücher waren in ihrer historischen Aufeinanderfolge: Knichen, De jure territorii, 1600—1688, sechs Auflagen; Reinkingk, Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico, exhibens brevem — iuris publici delineationem, 1616—1659, sechs Auflagen; Limnäus, Ius publicum imperii Romano-Germanici, 1629—1699 in vier Auflagen; Schweder, Introductio in jus publicum imperii R. G., 1681—1722, vier Auflagen; Cocceji, Iuris publici prudentia compendio exhibita, 1695—1723, fünf Auflagen; Mascov, Principia iuris publici, 1729—1761, fünf Auflagen; J. J. Moser, Grundriß der heutigen Staatsverfassung von Teutschland, 1731—1754, sieben Auflagen; Schmauß, Compendium iuris publici, 1746—1766, sechs Auflagen; J. St. Pütter, Elementa, später Institutiones iuris publici Germanici, 1754—1802, sechs Auflagen.

Grund eines massenhaften urkundlichen Materiales ein „Deutsches Staatsrecht" in dreiundfünfzig Quartbänden schrieb, wozu später noch etwa dreißig Bände als Nachträge, das sogenannte „Neue deutsche Staatsrecht" gekommen sind.

Zur selben Zeit, da die ersten Lehrbücher entstanden, wurde auch der Anfang mit Vorträgen über das öffentliche Recht an einzelnen Universitäten gemacht. Der erste akademische Lehrer des deutschen Staatsrechtes, welcher übrigens dasselbe zugleich als Schriftsteller behandelt hat, war Dominicus von Arum, genannt Arumäus (1579—1637), zu Jena, unter dessen Leitung der zuvor erwähnte Limnäus seine Studien begonnen hat. Eine hervorragende Pflege fand das öffentliche Recht an der Halle'schen Universität, welche 1692 entstand und an der bald nachher Männer wie Christinus Thomasius (1655—1728), Peter von Ludewig (1670—1743) und dessen Antipode, Nikolaus Hieronymus Gundling (1671—1729) gleichzeitig wirkten. Seit den dreißiger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts erwarb sich Göttingen unter Schmauß (1690--1757) den Ruf, die beste Schule für das öffentliche Recht zu sein, und bewahrte diesen Ruf auch unter Schmauß' Nachfolger, Johann Stephan Pütter (1725—1807), welcher seinerzeit der gefeiertste Lehrer des deutschen Staatsrechtes und die größte Autorität in publicistischen Spruchsachen gewesen ist. Die katholischen Universitäten blieben in der Behandlung des Staatsrechtes entschieden hinter ihren protestantischen Schwestern zurück. In Wien hatte man allerdings schon 1635 gemeint, daß es einen eigenen Professor pro jure publico geben solle, allein er wurde weder damals noch hundert Jahre später bestellt, als man 1732 wieder auf die Angelegenheit zurückkam und fand, daß es mit der professura juris publici eine „häcklich und zartliche sache seye". Erst im Jahre 1753 wurde Jakob Sundermaler, und da er die

ihm übertragene Professur nicht antrat, bald darauf Bokris ernannt; wirklich vorgetragen aber hat erst Vanderheiden das deutsche Staatsrecht im Jahre 1774, während in Würzburg im Jahre 1731 mit der Lehre des öffentlichen Rechtes der Anfang gemacht worden war.

§. 48.

Die kritisch-politischen Schriften des siebzehnten Jahrhunderts und ihr Einfluß auf die Rechtsbildung.

Weber, Hippolithus a Lapide, Sybel's hist. Zeitschr. XXIX (1873), S. 254—306; v. Stintzing, Geschichte der d. Rechtswissenschaft II, S. 46 bis 54. — Franklin, Ueber Severinus von Monzambano, 1872; Jastrow, Pufendorf's Lehre von der Monstrosität der Reichsverfassung, 1882.

Es war nicht lange vor und nicht lange nach der Umgestaltung der Reichsverfassung durch den westfälischen Frieden, daß zwei Schriften erschienen sind, welche mit bestimmten Absichten die staatsrechtlichen Verhältnisse zum Gegenstand einer kritisch-politischen Betrachtung gemacht haben. Und da diese Schriften eine ebenso große als lange andauernde Verbreitung fanden,[1]) ohne eine wirksame Entgegnung zu erfahren, so haben

[1]) Die erste Schrift, Dissertatio de ratione status in imperio Romano-Germanico, wurde während des spanischen Erbfolgekrieges als „Intérêts des princes d'Allemagne" ins Französische und zur Zeit des siebenjährigen Krieges 1761 ins Deutsche übertragen; auch ist die Schrift „Beantwortung der Frage: Was hat das Haus Oesterreich für Teutschland gethan" v. O. 1809 eine Uebersetzung der Hippolithischen Angriffe. — Die zweite Schrift: De statu imperii Romano-Germanici, von welcher bereits 1669 eine deutsche Uebersetzung und eine zweite 1709, die 1715 abermals aufgelegt wurde, erschienen ist, während sie neuestens 1870 zum dritten Male von Breßlau übersetzt wurde, soll nach Moser's Angabe in Deutschland allein in mehr als 300.000 Exemplaren nachgedruckt worden

dieselben mit der Zeit einen entschiedenen Einfluß auf die Gemüther und in Folge dessen auch auf die Entwicklung der Dinge in deutschen Landen gewonnen.

Da die Kaiser von Anfang an mit der katholischen Partei sich identificirt hatten, so ist den beiden von protestantischer Seite ausgegangenen Schriften gemeinsam eine feindselige Haltung wider das Kaiserthum und das Erzhaus, mit dem jenes seit Jahrhunderten thatsächlich verbunden war, während sie im Uebrigen sich wesentlich von einander unterscheiden.

Die erste Schrift wurde, nach ihrem in dem Titelkupfer versinnbildlichten Zwecke zu schließen, noch während des Krieges verfaßt, gelangte aber aus unbekannten Gründen erst 1646 zur Veröffentlichung. Da nun zu des Verfassers Ziel die Zeit besser stimmte, in welche die Bemühungen des Kaisers fielen, die noch nicht beigetretenen Stände zur Annahme des Prager Friedens zu bewegen, um mit vereinigten Kräften das schwedische Kriegsvolk von dem Reichsboden abzuschaffen, so wurde das Erscheinen der Schrift zurückdatirt in das Jahr 1640. Ihr Herausgeber nannte sich Hippolithus a Lapide, unter welchem Namen sich nach Conring's glaubhafter Mittheilung Philipp Bogislav Chemnitz (das ist slavisch: der von Stein) verbarg, ein Stettiner, welcher, nachdem er die Rechte studirt hatte, in schwedische Kriegsdienste trat und nachmals schwedischer Historiograph wurde. Seine Schrift, eine leidenschaftliche Tendenzschrift, die im fremden Sold und Interesse verfaßt war, betrachtet als den Grundpfeiler der Verfassung die sogenannte deutsche Freiheit, das heißt die Selbständigkeit der Landesfürsten, welche in ihrer Vereinigung das Reich bilden, dem auch der Kaiser

sein. Auch wurde sie nach ihrem Erscheinen im siebzehnten Jahrhundert wiederholt zum Gegenstande akademischer Exercitationen und eines Commentars (von Kulpis 1682) gemacht.

von rechtswegen untersteht. Freilich ist durch ihn die Freiheit in schimpfliche Knechtschaft verwandelt worden. Die Reichsversammlungen wurden zu einer lästigen und unnützen Einrichtung gemacht, so daß die ständischen Rechte ein leerer Schein sind und das Wesen der Herrschergewalt in der Hand des Kaisers ruht. Neuerlich hat man sogar den Pfalzgrafen vertrieben, damit es keinen Richter über den Kaiser gebe. Der Krieg der damaligen Zeit ist diesem gewaltsamen Politiker nicht ein Kampf um die Religion, sondern ein Kampf um die politische Gestaltung des Reiches, und deshalb verlangt er, daß alle Fürsten mit den Fremden, den Schweden und Franzosen sich vereinigen, um Oesterreich unter Einziehung seiner Erblande als Reichsdomäne aus dem Reiche zu verdrängen.

Mit gediegeneren Kenntnissen und maßvoller in seinen Vorschlägen trat im Jahre 1667 der zweite Pseudonymus auf, Severinus de Monzambano, angeblich ein Veroneser, in Wirklichkeit der damalige Professor des Naturrechtes in Heidelberg, Samuel von Pufendorf. Nach ihm setzt sich das Reich, das keine Fortsetzung des römischen Reiches ist, aus dem Kaiser und den Ständen zusammen. Verglichen mit den aristotelischen Kategorien bildet es eine Art Monstrum, da es weder eine wahre Monarchie, noch auch eine reine Aristokratie ist; indeß nähert es sich mehr einem Staatenbunde, dem es aber an der nöthigen Einheit gebricht. Zwischen dem Kaiser und den Ständen besteht ein ewiges Widerspiel, mit Neid sehen die Fürsten auf den Vorzug der Kurfürsten, das Erzhaus hat sich vom Reiche unabhängig gestellt und dadurch auch für Andere ein großes Beispiel gegeben, die Fürsten weltlichen und geistlichen Standes begegnen sich nicht als rechte Genossen, Mißtrauen herrscht zwischen Fürsten und Städten, welch' letztere gleich der unmittelbaren Ritterschaft sich kaum auf die Dauer selbständig

werden erhalten können. Dazu kommen noch die confessionellen Parteiungen und neuerdings die Verbindungen einzelner Stände mit ausländischen Mächten. Um dieser allseitigen Zwietracht, welche die bestehende Verfassung mit sich bringt, abzuhelfen, schlägt Monzambano einen beständigen Bundesrath vor und die Errichtung eines kleinen stehenden Heeres, das auf gemeinschaftliche Kosten zu erhalten wäre. Nur ein enger Zusammenschluß aller Stände kann Oesterreich, das sich schwerlich eine verfassungsmäßige Beschränkung gefallen lassen wird, bewegen, mit seinem großen Ländererwerb sich zu begnügen und auf eine Beherrschung der deutschen Länder zu verzichten. Schließlich empfiehlt er, um der Priesterherrschaft ein Ende zu machen, die Säcularisation der geistlichen Fürstenthümer, Aufhebung der Klöster und Vertreibung der Jesuiten.

Manches von dem, was Pufendorf vorausgesehen, ist noch zu Zeiten des Reiches eingetreten, und Manches, was er vorgeschlagen, verwirklicht worden, Manches endlich, was er und seine Partei erstrebte, sollte sich später erfüllen.

Das bürgerliche Recht nach der Aufdrängung der fremden Rechte und seine Entwicklung bis ins achtzehnte Jahrhundert.

§. 49.

Die Gebrechen der Rechtsordnung und die Vorschläge behufs ihrer Heilung.

Homeyer, Ueber die sogenannte Reformation Friedrichs III. vom Jahre 1441, Berliner Monatsber. 1856, S. 292—304; Fischer, Programm des Hamburger Johanneums, 1858, S. 3—36; v. Stintzing, Das Sprichwort „Juristen sind schlechte Christen" in seinen geschichtlichen Bedeutungen, Rede 1875.

Sobald unter dem Einflusse der gelehrten Bänke in den Gerichten es Ernst geworden war mit der Anwendung des fremden Rechtes, entstand im Rechtsleben große Verwirrung und Unsicherheit. Der Rechtsboden war zu einem Irrgarten des Rechtes geworden. Niemand konnte sich fürderhin auf sein gutes Recht verlassen, das Vertrauen, daß Recht Recht bleiben müsse trotz aller Widerwärtigkeiten, wurde aufs Tiefste erschüttert. Theils war das Recht, das nun Anwendung fand, wirklich fremdartig und wurde nicht begriffen vom Volke, das sich erstaunt sagte, das Recht hat eine wächserne Nase, theils fehlte denen, die es handhabten, noch eine genügende Herrschaft, in Folge dessen die Urtheile verschiedentlich und widersprechend ausfielen, immer aber die Processe ungebührlich in die Länge sich zogen.

Daß gegenüber diesen Gebrechen der Rechtspflege dringend eine Abhilfe nothwendig sei, darüber waren Laien und Gelehrte einig. Da sie jedoch abweichender Meinung über die Ursache des Uebels waren, so gingen selbstverständlich auch ihre Ansichten über die Heilmittel auseinander. Das Volk, welches alle Schuld den Gelehrten oder Juristen, „den schlechten Christen" zuschob, verlangte unmuthig deren Beseitigung. Was von den aufständischen Bauern unter freiem Himmel beschlossen wurde,[1]) stellten die Ritter und Stände in den Landstuben als

[1]) S. g. Reformation Friedrichs III. Art. 5: Alle Doctores der Rechten, sie seindt Geistlich oder Weltlich sollen an kaynem gericht bei kaynem rechten, auch in kayns Fürsten oder andern Räthen mer gelitten, sundern gantz abgethon werden. Si sollen auch fürbas hin vor gericht oder Recht nit weitter reden, schreiben oder rath geben. — Die Declaration hiezu besagt: Den Doctoren ist das Recht härter als den Laien verschlossen und kan jr keiner ein Schlüssel darzu finden, bis beide Theil arm werden oder gar verdorben sindt. Aber der Ley behelt doch den Schlüssel zum Rechten bey ime, das man zu zimlicher Zeit das Recht herfurbringen mag. Auss diesen ursachen

ihr Begehren an die Landesherren, doch vergeblich. Die Gelehrten andererseits, die überzeugt waren, in dem römischen Rechte die Civilisation, den Fortschritt und das Christenthum, nach fanatischer Auffassung, den Schutzwall gegen eine Wiederkehr viehischer Wildheit oder die sonst unvermeidliche Herrschaft des Halbmondes zu vertheidigen, fanden nur die Weitläufigkeit und Verworrenheit an dem Rechte zu tadeln. Die Frage, wie daraus zu einem kurzen und klaren Rechte zu gelangen sei, worauf die Sehnsucht Aller in diesem Kreise stand, beschäftigte lebhaft die Geister. Noch unter Karl V. und Ferdinand I. erhoffte und erwartete man vom Kaiser und seiner Gesetzgebung die rettende That;[2]) als aber diese Erwartung sich nicht erfüllte, dachte man an eine Autorisation der Wissenschaft, das heißt der

kan mann die Gelerten in keinem Rechten mer leiden. Darzu seindt es nur besoldt knecht und nicht erbdiener des Rechten. Die Doctoren der Rechte sollen aller weltlichen Recht müssig ston, darumb dass sie Stieffvätter und nit die rechten erben des Rechten seind. Dann sie nemen jme den Grundt der Warheit und bringen durch jren unordentlichen Geitz das recht zu aynem sollichen Unglauben, das kein frum Man sein vertrauen darein mehr setzen mag. Das hat ewer verkerte Lere inner 50 Jaren zuwegen bracht, wo ist es vor erhördt worden? Vgl. die 20 Artikel contra doctores juris — die Langmäntel — aus dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts in der Zeitschr. f. RG. XIV (1880), S. 245. 246.

[2]) Brieflich hatten sich derart gegenüber Zasius der Professor Heinrich Bebel zu Tübingen 1506 und Joh. Chochläus aus Worms 1521 ausgesprochen. Einen öffentlichen Appell an den Kaiser richtete Viglius von Aytta, auch Zuichemus, nach seinem Geburtsorte Zwichem genannt (vgl. über ihn Stintzing, Ulrich Zasius, S. 290—293 und Geschichte der d. Rechtswissenschaft I, S. 220—228. 483), in der praefatio ad Carolum V. seiner Ausgabe der Institutionen-Paraphrase des Theophilus 1533, und das gleiche Verlangen wiederholte noch Johannes Oldendorp 1543 in einer epistola dedicatoria an König Ferdinand, der aufgefordert wurde, sich mit seinem Bruder den Ruhm Justinians zu erwerben.

Ansichten der hervorragendsten Juristen,[3]) und schließlich meinte ein Gelehrter, daß das Ziel auch durch die Wirksamkeit und Macht der freien Wissenschaft zu erreichen sei, indem er gleichzeitig dafür den Ständen des Reiches seine eigene Thätigkeit gegen eine Entlohnung zur Verfügung stellte.[4])

§. 50.

Die Gesetzgebung im Reiche, insbesondere die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V.

Zöpfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, 1839; Seitz, Das Bamberger Hofgerichtsbuch mit den Urtheilen Schwarzenberg's, Zeitschr. f. RG. II (1863), S. 435—454; Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechtes, 1879. — Hermann, Schwarzenberg, ein Beitrag zur Geschichte des Criminalrechtes, 1841; Osenbrüggen, Oesterr. Gerichtszeitung, 1857, Nr. 89—91; Berger, Oesterr. Revue, Jahrg. IV (1866), S. 32 ff.; Weissel, Hans Freih. v. Schwarzenberg, ein Vortrag 1878. — Güterbock, Die Entstehungsgeschichte der Carolina, 1876.

Kaiser Maximilian I. hatte sich, wie Eingeweihte aus seiner nächsten Umgebung ihre Zeitgenossen versicherten, wirklich mit dem Plane getragen, ein das gesammte bürgerliche Recht umfassendes Gesetzbuch für das Reich zu Stande zu bringen; auch sollen vorbereitende Schritte in dieser Richtung von ihm bereits unternommen worden sein.[1]) Zur Ausführung kam

[3]) In diesem Sinne apostrophirte Joachim Mynsinger von Frundeck am Neckar (vgl. über ihn Stintzing a. a. O. S. 485—495) 1563 in der praefatio zu seinen Observationen den König Maximilian II.

[4]) So der Marburger Professor Nicolaus Vigel (vgl. über ihn Stintzing a. a. O. S. 425—440) in der, seinem 1579 zuerst erschienenen Richterbüchlein angehängten, Oratio ad S. R. imperii ordines.

[1]) Sebastian Derrer, Professor zu Freiburg, † 1541, sagt in der vom Jahre 1540 datirten epistola dedicatoria seines posthum erschienenen Buches iurisprudentia, 1552, fol. 4: Is hoc salubre et egregium opus

jedoch das beabsichtigte Unternehmen nicht. Während nach wie vor auf dem Gebiete der Polizei fortlaufend eine gesetzgeberische Thätigkeit entwickelt wurde,[2]) beschränkten sich Kaiser und Reich im Uebrigen darauf, das zu regeln, was nothwendig geregelt werden mußte oder doch einer Regelung dringend bedürftig schien. Die Sorge für alles Andere[3]) blieb dem Schicksal, der Wirksamkeit der Wissenschaft und dem Eingreifen der Territorialgewalten überlassen.

Durchaus nothwendig war aber eine Ordnung des Verfahrens vor dem kaiserlichen und Reichskammergericht. Sie erfolgte nicht mit einem Male durch ein größeres Gesetzeswerk, sondern nach und nach durch einzelne Reichstagsbeschlüsse, welche bis zum Jahre 1555 von Zeit zu Zeit in einer erneuerten Kammergerichtsordnung zusammengefaßt wurden, später hauptsächlich durch den jüngsten Reichsabschied und den Visitations-

molitus est, quo ius civile in ordinem et compendium resecatis superfluis rediret. (Vgl. dazu S. 137.) Fecisset id, ni viris, qui id agerent, se destitutum vidisset. Tantum vero eo impendit curae, ut nominatissimos quosque totius Imperii doctores in catalogum conscribere coeperit, ex quibus tandem quosdam seligeret, qui hanc provinciam susciperent atque desideratum opus aggrederentur, und fügt bei: cujus rei testes extant viri clarissimi et fide digni, qui tam inclyti Principis a secretis et sacris scriniis proximi fuerunt S. Senckenberg, Methodus iurisprudentiae app. 3, p. 100.

[2]) Neben zahlreichen Einzelgesetzen kam eine „Ausführliche Ordnung und Reformation guter Policey" 1530 zu Stande, welche zweimal revidirt und neuerlich publicirt wurde, 1548 und 1577.

[3]) Die einzigen reichsgesetzlichen Bestimmungen privatrechtlichen Inhaltes waren §. 37 des RA. von 1498 (= §. 19 RA. von 1500 und = §. 18 RA. von 1521) betreffend das Repräsentationsrecht der Enkel mit Kindern, §. 19 des RA. von 1521 betreffend das Repräsentationsrecht der Geschwisterkinder mit Geschwistern und §. 31 des RA. von 1529 betreffend die Succession von Geschwisterkindern, wenn solche allein vorhanden, per capita.

abschied vom Jahre 1713. Für den Reichshofrath wurde, als demselben im westfälischen Frieden die Stellung eines zweiten Gerichtshofes im Reiche zuerkannt worden ist, vom Kaiser Ferdinand 1654 eine Proceßordnung vorgeschlagen,[4]) welche zwar die ständische Genehmigung nicht zu erlangen vermochte, indeß durch den Gerichtsgebrauch und später auch in den Wahlcapitulationen ihre Anerkennung gefunden hat.

Als dringend wünschenswerth hatte auf eine Vorstellung des Reichskammergerichtes bereits im Jahre 1498 der Reichstag eine Regelung des peinlichen Verfahrens und Rechtes erkannt; auch erhielt zwei Jahre später das damals errichtete Reichsregiment den Auftrag, ein solches Gesetzbuch auszuarbeiten und zu verkünden. Da jedoch das Reichsregiment nur kurze Zeit beisammen blieb, ruhte die Angelegenheit und wurde erst im Jahre 1518 auf eine Vorstellung des Kaisers vom Reichstage wieder aufgenommen. Derselbe wies 1521 die „Reformation" einem kleinen Ausschusse zu, welcher dank der trefflichen Vorlage, die ihm zur Benützung stand, rasch zur Einigung über einen Entwurf gelangte. Die erwähnte Vorlage bildete eine peinliche Halsgerichtsordnung für das bambergische Stiftsland, welche von dem fürstbischöflichen Hofmeister Johann Reichsfreiherr von Schwarzenberg, einem ungelehrten deutschen Phantasten, wie er sich bezeichnete, „nach Rath der Gelehrten und ander verständigen zusammengebracht", 1507 dort publicirt und später, 1516, auch in den brandenburgischen Fürstenthümern Ansbach und Baireuth eingeführt worden war. Unternommen in einer Periode, die für eine Gesetzgebung insofern ungünstig war, als die religiöse Bewegung Alles in Athem hielt, kam das

[4]) Ueber die früheren Hofrathsordnungen von 1498, 1544, 1550 und 1559 s. unter §. 101.

Gesetzeswerk nach wiederholten Ueberprüfungen endlich 1532 auf dem Regensburger Reichstage glücklich zum Abschlusse,*) indem man gegenüber den mehrfach erhobenen Protesten letztlich zu der salvatorischen Clausel sich verstand, in Folge deren den Kurfürsten, Fürsten und Ständen von ihren wohlhergebrachten rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen sein sollte. Eine wahre Wohlthat für die Zeit, in der es entstanden, ist das Gesetzbuch,[5]) welches in der Literatur gewöhnlich die Carolina genannt wird, die Grundlage des gemeinen Criminalrechtes und Processes bis in unser Jahrhundert geblieben.

§. 51.

Die Gesetzgebung in den Territorien und Städten.

Ueber die Territorialgesetzgebung im Allgemeinen mit besonderer Beziehung auf das Strafrecht: v. Wächter, Gemeines Recht Deutschlands, 1844, S. 32—65. 145—153. — Ueber die Geschichte der Gesetzgebung in Baiern: Freih. v. Freiberg, Pragmatische Geschichte der bairischen Gesetzgebung und Staatsverwaltung seit den Zeiten Max I. (1597), 4 Bde., 1836—1839; Dollmann, Zum Säcularfeste des Codex Maximilianeus bavaricus civilis, Krit. Ueberschau IV (1857), S. 366—379. — Berg-Jülich: Lacomblet, Archiv für Gesch. des Niederrheins I (1832), S. 30 bis 78. — Brandenburg: Laspeyres an dem vor §. 38 ff. a. O.; Heydemann, Die Elemente der Joachimischen Constitution, 1841. — Henneberg: Schmidt, Programma de ordinationis provincialis Hennebergensis origine, fontibus et auctoritate. Jenae, 1831. — Hessen: A. B. Schmidt,

[5]) Ueber seine Reception in Polen durch die von dem Krakauer Schultheißen Groicki 1560 erfolgte Bearbeitung s. v. Dargun, Zeitschr. f. RG. XXIII (1889), S. 168—202.

*) Neueste Ausgabe von Zöpfl, Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. nebst der Bamberger und der Brandenburger Halsgerichtsordnung, sämmtlich nach dem ältesten Drucke und mit den Projecten der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von den Jahren 1521 und 1529, 1842, 3. Aufl. 1883.

Die gesetzlichen Grundlagen des Großherzogthums Hessen, Gieß. Progr. 1893, S. 61 ff. — Mecklenburg: Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht I (1871), S. 133 ff. 315 f., vgl. Zeitschr. f. RG. X (1872), S. 315 f. — Oesterreich, Nieder-, Ober- und Inner-: Hye, Beitrag zur österr. Strafrechtsgeschichte in Zeitschr. f. österr. Rechtsgelehrsamkeit, Jahrg. 1841, I, S. 353 bis 386; Wahlberg, Die Maximilianischen Halsgerichtsordnungen, Oesterr. Vierteljahresschr. IV (1859) und Gesammelte Schriften II, S. 86—114, vgl. Zeitschr. f. RG. I (1861), S. 460—467; Schenk, Uebersicht der österreichischen Gesetzgebung über Civilproceßrecht bis zum Schlusse des sechzehnten Jahrhunderts, 1864; Menger, Ueber die Zulässigkeit neuen thatsächlichen Vorbringens in den höheren Instanzen, 1873, S. 70—94; Graf Chorinsky, Das Vormundschaftsrecht Niederösterreichs, 1872, S. 11—24. — Sachsen: Schletter, Zur Geschichte der sächsischen Justizpflege und Gesetzgebung im siebzehnten Jahrhundert in seinen Beiträgen zur deutschen, insbesondere sächsischen Rechtsgeschichte I (1843), S. 13 ff.; Die Constitutionen Kurfürst Augusts von Sachsen, 1857; Die revisio differentiarum, 1869, vgl. v. Stintzing, Gesch. der d. Rechtswissenschaft I (1880), S. 547 bis 558. — Salzburg: Siegel, Wiener Sitzungsber. XCIX (1882), S. 77 bis 80. — Solms: Fuchs, Ueber die Quellen des Solmser Landrechtes, Zeitschr. f. d. Recht XVII (1857), S. 292—320; Zur Geschichte der Abfassung der Solmser Gerichts- und Landesordnung, Zeitschr. f. RG. VIII (1869), S. 270—277. — Tirol: Rapp, Sammlungen des Gewohnheitsrechtes und statutarische Gesetzgebung unter Mitwirkung der Landstände in Beiträge zur Geschichte Tirols V (1829), S. 1—130; Oberweis, Die Tiroler Landesordnung vom Jahre 1526, auch genannt die Bauernlandesordnung, Oesterr. Vierteljahresschr. XVII (1866), S. 22—73, XVIII (1866), S. 174—226. — Würtemberg: Wächter, Würtemberg. Privatrecht I (1839), S. 189—383; Faber und Schloßberger, Die Vorarbeiten zum würtembergischen Landrecht von 1610, herausgegeben 1859; Geßler, Der Entwurf einer Criminalordnung für Würtemberg von 1609, Zeitschr. f. d. R. XX (1861), S. 223—265.

Bei der Saumseligkeit des Reiches in der Gesetzgebung sahen sich vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts ab in vielen Ländern die Landesherren und in den bedeutenderen Städten die Stadträthe veranlaßt, gesetzgeberisch wirksam zu werden. Jene erließen Landesordnungen, Gerichts- und Landesordnungen, sogenannte Landrechte, bisweilen auch nur Ordnungen über

einzelne Rechtsverhältnisse, wie über Ehe-, Erb-, Vormundschaftsrecht, während diese in sogenannten Reformationen das bisherige Recht unter Beimischung des fremden Rechtes neuerlich codificirten.*)

Der Gedanke, von welchem die gesetzgeberische Thätigkeit in dieser Zeit getragen war, lag noch zweien der bairischen Codices aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts, dem Codex Maximilianeus judiciarius vom Jahre 1753 und civilis von 1756 zu Grunde und wird von ihrem Verfasser, Franz Freiherr von Kreittmayr, in dem Promulgationspatent zu letzterem folgendermaßen umschrieben: Es sei in dem codex eben nicht viel Neues enthalten, sondern nur das ältere, sowohl gemeine als statutarische Recht — aus seiner fast unübersehbaren Weitschichtigkeit und höchst beschwerlichen Unordnung in solche Gestalt und Enge gebracht worden, daß es auch jeder — desto leichter begreifen, behalten und befolgen kann.

Eine ernste Bedachtnahme auf das bisherige und eigenthümliche Recht des Landes bei der Gesetzgebung hat wohl in manchen Territorien stattgefunden, namentlich in Sachsen und

*) Die wichtigeren derartigen Gesetze und Statuten, wovon das älteste die Nürnberger Reformation vom Jahre 1479 ist, sind selbständig gedruckt. Auch gibt es aus einzelnen Ländern Sammlungen, z. B.: Codex Austriacus ordine alphabetico compilatus, d. h. gründlicher Begriff und Inhalt aller unter des Erzhauses zu Oesterreich, fürnemlich aber der Regierung K. Leopolds I. ausgegangenen Ordnungen, 2 Theile, 1704, fol. mit vier Supplement-Theilen bis 1770. — Corpus Constitutionum Marchicarum, 6 Bde., 1736 ff., mit zahlreichen Fortsetzungen. — Reyscher, Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der würtembergischen Gesetze, bes. Bd. 4 und 5 (1831 und 1832); Altwürtembergische Statutarrechte, 1834. — Maurenbrecher, Die rheinpreußischen Landrechte, 2 Bde., 1830. 1831. — von der Nahmer, Handbuch des rheinischen Particularrechtes, 3 Bde., 1831. 1832. — Arnold, Beiträge zum teutschen Privatrecht (aus Baiern), 2 Bde., 1840. 1842. — Aus verschiedenen Ländern und Städten findet man solche Gesetze gesammelt und mitgetheilt bei Pufendorf in den appendices seiner observationes, 4 Bde., 1744 bis 1770; Schott, Sammlungen zu den teutschen Stadt- und Landrechten, 3 Bde., 1772—1773; Walch, Vermischte Beiträge, 8 Bde., 1771—1793.

auch sonst in Ländern, wo die Stände noch von Ansehen und Einfluß waren. In andern wurde zwar ein Anlauf hiezu genommen, die Durchführung des löblichen Vorsatzes jedoch unterblieb, indem es an der erforderlichen Kraft und selbst dem guten Willen fehlte. Als in Würtemberg auf wiederholtes Verlangen Herzog Christoph nach seinem Regierungsantritt endlich Ernst machte mit der Herstellung eines Landrechtes, erging 1552 an sämmtliche Städte und Aemter die Aufforderung, ihre Gewohnheiten und Gebräuche zu beschreiben und die Aufzeichnungen der ständischen Commission einzusenden. Da jedoch eine oberflächliche Durchsicht des eingelangten Materiales bereits die Schwierigkeiten erkennen ließ, welche ein Fortbauen auf dem bisherigen, in einzelnen Punkten mannigfaltigen Rechte haben würde, so setzte man sich vollständig darüber hinweg und zog den minder beschwerlichen Weg vor, ein anderes schon vorhandenes Gesetzbuch, nämlich die Reformation des Freiburger Stadtrechtes von 1520 für den Entwurf auszunützen. So kam das „New landtrecht des fürstenthumbs" 1555 zu Stande, welches nach einer Revision 1567 zum zweiten und 1610, vielfach ergänzt, zum dritten Male bekanntgemacht wurde. In noch anderen Ländern endlich war das Verfahren von Anfang an ein ebenso leichtfertiges als willkürliches. Es kam vor, daß an einen Rechtsgelehrten, der des Landesherrn „Rath von Haus aus" war, der Auftrag ertheilt wurde, einen Entwurf auszuarbeiten; dieser hielt sich an ein irgendwo zuvor erschienenes Gesetzbuch, fertigte daraus ein Elaborat an, das von dem Landesherrn genehmigt und publicirt wurde. So geschah es in der gefürsteten Grafschaft Henneberg, für welche eine Landesordnung zu entwerfen des Grafen Rathgeber, Dr. Johann Gemmel in Nürnberg, beauftragt wurde. Dieser entledigte sich seines Auftrages dadurch, daß er die von dem oberöster-

reichischen Kammerprocurator Dr. Jakob Frankfurter verfaßte, kurz vorher erschienene revidirte Tiroler Landesordnung vom Jahre 1532 fast wörtlich abschrieb, und seine Arbeit wurde als Hennebergische Landesordnung im Jahre 1539 verkündet. Bei dieser Art, Gesetze zu Stande zu bringen, ereignete sich öfter auch der Fall, daß von demselben Gesetze gleichzeitig in mehreren Ländern ein größerer oder geringerer Gebrauch gemacht wurde. So ist beispielsweise das erwähnte zweite würtembergische Landrecht in der Solmser Gerichts- und Landesordnung von 1571 und in dem Landrecht für die Kurpfalz von 1582 vielfach wörtlich benützt, in den drei ersten Theilen des badischen Landrechtes von 1588 aber mit nur wenigen Ausnahmen wörtlich abgeschrieben worden. Insoferne hat die zersplitterte gesetzgeberische Thätigkeit der Rechtsgemeinschaft nicht nur keinen Schaden zugefügt, sondern sogar zu ihrer Förderung beigetragen.

Die Rechtswissenschaft und ihre Fortschritte.

v. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I, 1880 (vgl. Böhlau, Krit. Vierteljahresschr. XXIII [1881], S. 525—575), II, 1884.

§. 52.

Die gemeinrechtliche Doctrin.

Luden, Jakob Cujas und seine Zeitgenossen, 1822; Stintzing, Ulrich Zasius, 1857, vgl. Neff, Udalricus Zasius, Freib. Progr. 1890, 1891; Muther, Doctor Johann Apell, 1861; Aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben, 1866; Conrad Lagus in Glaser's Jahrb. f. Gesellschafts- und Staatswissenschaften V (1867), S. 394—424; Stintzing, Hugo Donellus in Altdorf, 1869; Mandry, Johannes Sichard, 1874 (aus den Würtemberg. Jahrbüchern, 1872). — Schultz, Die Actenversendung von der Rechtsprechung der Oberhöfe bis zum Eintritt der Facultäten in seinem Werke:

Privatrecht und Proceß in ihrer Wechſelbeziehung I (1883), S. 127—215; Stölzel, Aufkommen der Actenverſendung an Juriſtenfacultäten in ſeinem Werke: Die Entwicklung des gelehrten Richterthums I (1872), S. 187 bis 231. Vgl. Diſtel, Beiträge zur älteren Verfaſſungsgeſchichte des Schöppenſtuhls zu Leipzig, Zeitſchr. f. RG. XX (1886), S. 89—115. — v. Stintzing, Geſchichte der deutſchen Rechtswiſſenſchaft II, S. 1—31. 55—164; Barkow, De Davide Mevio narratio 1856. — v. Wächter, Gemeines Rechts Deutſchlands (1844), S. 66—109 (die Wiſſenſchaft des gemeinen Strafrechtes), vgl. Stintzing a. a. O. I, S. 635 ff.

Die gelehrte Literatur wie die Doctrin auf dem Katheder blieb geraume Zeit im ſechzehnten Jahrhundert beſchränkt auf das fremde, vornehmlich das römiſche Recht, welches nunmehr anſtatt des canoniſchen im Vordergrunde ſtand. Für die Art ſeiner Behandlung aber war der in dem großen geiſtigen Aufſchwung zu Anfang des Jahrhunderts erwachte Forſchungstrieb entſcheidend geworden. Unter Verwerfung des mos Italicus und ſeiner ſcholaſtiſchen Dialektik[1]) ſuchte man das römiſche Recht wieder unmittelbar aus ſeinen Quellen hervorzuſtellen, wobei auf deren Vermehrung und Kritik ſelbſtverſtändlich große Sorgfalt und Mühe verwendet wurde. Begründet haben dieſe neue Richtung gleichzeitig ein Deutſcher, Ulrich Zaſius in Freiburg, 1461—1535, der Italiener Alciat, 1492—1550, und der Franzoſe Budäus, 1467—1540, welche daher mit einander als die drei Reformatoren auf dem rechtswiſſenſchaftlichen Gebiete erſcheinen; ihren Höhepunkt aber erreichte die Richtung mit Cujacius, 1520—1591, und Donellus, 1527—1591, wovon erſterer unübertroffen blieb als Exeget, während letzterer neben Anderen, namentlich Vigelius in Marburg 1561, bereits nachdrücklich bemüht war, jus in artem rediger, das heißt das

[1]) Deren Formel enthalten iſt in dem Diſtichon:

Praemitto Scindo Summo causamque figuro
Perlego Do causas Connoto objicio.

justinianische Recht in ein umfassendes und passendes System zu bringen.

So lange die Wissenschaft ausschließlich dem fremden Rechte gewidmet war, bestand begreiflicherweise zwischen der Theorie und Praxis eine weite Kluft, die jedoch allmälig ihre Ausgleichung fand, dank der großen Spruch- und Consiliarthätigkeit, zu welcher damals die Gelehrten als Mitglieder der Facultäten durch das überlieferte Institut der Actenversendung, wie als Einzelne durch die Sitte der Gutachten herangezogen wurden.*) Diese praktische Wirksamkeit blieb in der Folge nicht ohne Rückwirkung auf die Literatur und Lehre, indem die Vertreter der gemeinrechtlichen Wissenschaft mit nur wenigen Ausnahmen, auf welche das derbe Sprichwort: meri legisti sunt puri asini gemünzt wurde, sich veranlaßt fanden, auch die neueren Gesetze und erhaltenen Gewohnheiten in Zukunft einer Berücksichtigung zu würdigen. Von großem, lang andauerndem Einfluß war auch in dieser Richtung die unermüdliche Thätigkeit des Benedict Carpzov, 1595—1666, der seine Kraft aus der Praxis des Leipziger Schöffenstuhls gezogen hat, und gleichzeitig die Wirksamkeit eines David Mevius, 1609--1670, unter dessen Leitung der für die schwedischen Reichslande gemäß dem westfälischen Frieden 1653 eingesetzte oberste Gerichtshof zu Wismar mit seiner Judicatur rasch zu hohem Ansehen gelangt ist.[1])

[1]) Die hier im Allgemeinen dargelegte Entwicklung ist mit Rücksicht auf eine besondere Rechtsfrage, die Frage nämlich, ob der nach dem canonischen Rechte zur Giltigkeit eines Erbverzichtes nothwendige körperliche Eid in deutschen Landen durch das adelige Treuen- oder Ehrenwort

*) Die vom Jahre 1538—1661 in Deutschland im Druck erschienenen Consiliensammlungen deutscher Juristen, gegen zweihundert Folianten umfassend, verzeichnet Stintzing a. a. O. S. 527—530. Vgl. auch Seeger, Die strafrechtlichen consilia Tubingensia bis 1600, 1877.

Die so herbeigeführte Umwandlung der gemeinrechtlichen Wissenschaft aus einer weltläufigen oder universellen Doctrin in eine deutsche äußerte sich bezüglich des Strafrechtes und Strafprocesses, welche Disciplinen zuerst im akademischen Unterrichte selbständig gemacht wurden, darin, daß man künftig von der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. ausging, während früher die Lehre bei der Exegese der sogenannten libri terribiles der Pandekten abgehandelt worden war. Im Civilprocesse, der zuvor als ein Bestandtheil des canonischen Rechtes tractirt zu werden pflegte, wurde fernerhin das kammergerichtliche Verfahren mit seinen durch den sächsischen Proceß später erlittenen Veränderungen zu Grunde gelegt,[2]) während im Gebiete des Privatrechtes endlich der usus modernus des römischen Rechtes oder seine Praxis in foro Germanico die gebührende Beachtung fand.[3])

§. 53.

Die Lehre des Naturrechtes.

Hinrichs, Geschichte des Natur- und Völkerrechtes, 3 Bde., 1848 bis 1882; v. Kaltenborn, Die Vorläufer des Hugo Grotius, 1848; Hänel, Melanchthon der Jurist, Zeitschr. f. RG. VIII (1869), S. 249—270; v. Stintzing, Geschichte der Rechtswissenschaft I (1880), S. 311—328, bes. S. 325—329 (über Oldendorp). — Gierke, Naturrecht und deutsches Recht, Rectoratsrede 1883, bes. S. 26—32.

ersetzt werde, im Einzelnen an der Hand der Quellen nachgewiesen bei Siegel, Wiener Sitzungsber. CXXX (1894), N. 6, S. 104 ff.

[2]) Selbständig vorgetragen wurde der Proceß zum Beispiel in Kiel das erste Mal im Jahre 1678, wie Falk, Encyklopädie S. 228, bemerkt.

[3]) Samuel Stryk, Usus modernus Pandectarum, 4 Bde., 1690 und öfter; Schilter, Praxis iuris romani in foro Germanico, unter welchem Titel seine Exercitationes ad Pandectarum libros vom Jahre 1698 ab in 3 Bänden erschienen sind.

Noch von einer anderen Seite waren inzwischen die Bande gebrochen worden, in welchen lange genug das römische Recht die Geister gefangen gehalten, nämlich durch die Aufstellung und Lehre eines von dem positiven Rechte unabhängigen, allgemein giltigen idealen Rechtes, des Naturrechtes.

Der Gedanke, daß es ein natürliches Recht gebe, das göttlich und menschlich zugleich sei, war keineswegs neu, auch fehlte es in gewisser Richtung nicht an einer bestimmten Vorstellung von demselben, und einzelne Kreise hatten sogar in der gährenden Zeit der Reformation ihr Streben und Wirken darnach eingerichtet. Zu einer zusammenhängenden Darstellung dieses aus der menschlichen Natur abgeleiteten Rechtes ist es aber erst im siebzehnten Jahrhundert gekommen. Das epochemachende Werk De jure pacis ac belli von Hugo Grotius, den man den Vater des Naturrechtes nennt, erschien 1625, als der große Krieg, welcher dreißig Jahre währen sollte, bereits im Gange war. Huig de Groot, geboren 1583 zu Delft in Holland, gestorben 1645, hatte zunächst eine Bearbeitung des Völkerrechtes beabsichtigt; in dem Bestreben, dafür eine allgemeine, vernünftige Grundlage zu schaffen, kam er jedoch auf das Naturrecht, wobei er von dem Gedanken ausging, daß in dem Menschen, als einem vernünftig sittlichen Wesen, der Trieb nach einer geordneten Gemeinschaft mit Seinesgleichen gelegen sei. Hiernach bestimmte er, und das war das Neue, woran keiner seiner Vorläufer, weder Melanchthon noch Oldendorp, gedacht hatte, alles Recht, auch das Recht des Einzelnen. Die Materien des Privatrechtes waren allerdings nur unvollständig von Groot ausgeführt worden; in dieser Beziehung ergänzte ihn Samuel von Pufendorf, der zugleich der erste Professor des Faches zu Heidelberg seit 1661 gewesen, in dem Buche De jure naturae et gentium, 1672.

Die Lehre, welche in den Gesetzen der Socialität oder Gemeinschaft der Menschen mit Ihresgleichen das natürliche Recht erkannte, wurde fortan aufs Eifrigste gepflegt. Nachdem noch Thomasius, im Gegensatze zu Leibniz, ein aufrichtiger Verehrer Pufendorf's, in dessen Fußstapfen er trat, die inneren Pflichten abgelöst und als natürliche Moral oder Theologie dem Naturrechte zur Seite gestellt hatte,[1]) schrieben Christian von Wolff[2]) und Andere, wie zum Beispiel Martini[3]) in Oesterreich, umfassendere und kürzere Werke, welche die Lehre im Einzelnen förderten und zugleich weiter verbreiteten.

Die naturrechtliche Doctrin, lange Zeit durch so hervorragende Geister vertreten, übte bis in unser Jahrhundert einen dominirenden Einfluß, insbesondere auch auf die Gesetzgebung, welche in Folge dessen in vieler Beziehung überkommenes Recht beseitigt, andererseits aber auch unbewußt nationales Recht, das durch die Uebermacht der fremden Rechte zurückgedrängt worden war, wieder zur Geltung gebracht hat.

§. 54.

Die Lehre des deutschen Privatrechtes.

Gerber, Das wissenschaftliche Princip des gemeinen deutschen Privatrechtes, 1846, S. 15—108; Siegel, Die wissenschaftliche Pflege des deutschen Rechtes in Oesterreich zumal an der Wiener Hochschule, Rectoratsrede 1878. — Jugler, Beiträge zur juristischen Biographie I (1773), S. 184 bis 208 (über G. Beyer, 1665—1714).

---

[1]) Institutiones iurisprudentiae divinae, in quibus fundamenta iuris naturalis secundum hypotheses Pufendorfii perspicue demonstrantur, 1688—1730, in sieben Auflagen.

[2]) Ius naturae, 9 Bde., 1741—1749 und der von ihm selbst gefertigte Auszug: Institutiones iuris naturalis et gentium, 1750.

[3]) De jure naturali positiones, Wien 1764—1789, in neun Auflagen.

Die Bemühungen, des nationalen Rechtes und seiner Eigenthümlichkeiten sich bewußt zu werden, haben schon frühzeitig begonnen, während eine zusammenfassende Verarbeitung ihrer Ergebnisse dem Anfange des achtzehnten Jahrhunderts vorbehalten blieb.

In Sachsen, wo zuerst einheimisches und fremdes Recht als im Einklange stehend behandelt worden war, brach sich zuerst auch die Einsicht Bahn, daß in Wirklichkeit Verschiedenheiten zwischen beiden Rechten obwalten. Nach dem Vorbilde der differentiae juris civilis et canonici aus dem vierzehnten Jahrhundert wurden bereits um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts von Benedict Reinhard und Dr. Ludwig Fachs Schriften verfaßt, welche die differentiae juris civilis et saxonici zum Gegenstande hatten, und eine gleiche Literatur entstand im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert mit Rücksicht auf die Landesrechte in allen größeren Territorien.[1])

Die Erkenntniß, daß das statutarische und römische Recht vielfach auseinandergehe und ersteres nicht schlechthin durch letzteres erklärt werden dürfe,[2]) war vor Allem nothwendig. Als sodann solche statutarische Rechte in größerer Anzahl miteinander verglichen wurden, führte diese Vergleichung nach Conring's geschichtlicher Darlegung zu der weiteren Erkenntniß, daß in diesen landesbräuchlichen und ortsüblichen Rechten vielfach das nationale Recht fortlebe, das durch die fremden

[1]) Zum Beispiel Kyblin a Waffenburg, Tractatus novus de differentiis juris romani et bohemici, 1663; Harpprecht, Iuris communis et provincialis Marchico-Badensis differentiae principes dissert., 1691; Lauterbach, Iuris communis et provincialis Wurtembergici differentiae principes, 1694.

[2]) Was zuerst von David Mevius (vgl. S. 117) mit Rücksicht auf das vielverbreitete lübische Recht in seinem Commentarius in jus Lubecense 1642 ausgeführt und zur Geltung gebracht wurde.

Rechte nicht gänzlich hatte unterdrückt werden können. So gelangte man zur Aufſtellung eines jus germanicum gegenüber dem jus romanum auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes im engeren Sinne. Den erſten und zugleich entſcheidenden Schritt in dieſer Richtung that Georg Beyer, welcher, wie dies ſo häufig im Leben geſchieht, zunächſt durch einen Zufall veranlaßt wurde, an der Wittenberger Univerſität, wohin er als Pandektiſt berufen worden war, 1707 eine Vorleſung über das jus germanicum anzukündigen und zu halten. An die akademiſche Lehre des Gegenſtandes ſchloß ſich alsbald ſeine ſchriftſtelleriſche Bearbeitung, die ſeitdem ununterbrochen fortgeſetzt wurde.[3]) Während aber an den proteſtantiſchen Univerſitäten die Lehre raſche Verbreitung fand, iſt von den katholiſchen Hochſchulen im vorigen Jahrhundert dem gegebenen Beiſpiele nur Wien gefolgt, wo Karl Friedrich Breinl ſeit dem Jahre 1781 mit Benützung eines von ihm verfaßten Lehrbuches Vorleſungen über dieſen Gegenſtand hielt.

Die Lehre des deutſchen Privatrechtes erſchien fortan als ein nothwendiges Complement zur Lehre des römiſchen Rechtes; gleichzeitig aber hat mit der neuen Lehre der große Proceß einer Grenzregulirung begonnen, in welchem vorübergehend beide Theile ſich heftig befehdeten, während nachgerade der Gegenſatz zwiſchen Germaniſten und Romaniſten auf einer

[3]) Die verbreitetſten Compendien waren in ihrer hiſtoriſchen Aufeinanderfolge: Beyer, Delineatio iuris germanici, 1718—1740, vier Auflagen; Engau, Elementa iuris germanici, 1737—1753, vier Auflagen; Selchow, Institutiones juris germanici, 1757—1794, acht Auflagen; Runde, Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechtes, 1791—1829, acht Auflagen; Mittermaier, Lehrbuch, beziehungsweiſe Grundſätze des deutſchen Privatrechtes, 1821—1847, ſieben Auflagen; Eichhorn, Einleitung in das deutſche Privatrecht, 1823—1845, fünf Auflagen, und ſeit 1849 Gerber, Syſtem des deutſchen Privatrechtes, bis 1891 ſechzehn Auflagen.

Theilung friedlicher Arbeit beruht, deren Ergebniß in einer bewußten Wiederbelebung und Anerkennung des nationalen Rechtes durch die künftige Gesetzgebung bestehen wird.

§. 55.

Die Codificationen seit der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, insbesondere in Preußen und Oesterreich.

v. Wächter, Gemeines Recht in Deutschland, S. 153—168. 233 bis 238 (mit besonderer Beziehung auf Strafrecht und Strafproceß).

v. Hymmen, Beiträge zu der juristischen Literatur in den preußischen Staaten II, S. 263 ff., III, S. 171 ff.; Simon, Bericht über die scientivische Redaction der Materialien der preußischen Gesetzgebung in Mathis' Allg. jurist. Monatsschr. XI (1811), S. 192—286; Euler, Geschichtliche Einleitung in das Studium des preußischen Landrechtes in v. Kamptz' Jahrbüchern, XXXII (1828), S. 3—70; v. Kamptz, Die Justizreform in den Jahren 1746—1748, ebenda LIX, S. 67—158, und Verhandlungen über die Justizreform in den Jahren 1774—1776, ebenda LVIII, S. 3 bis 60. 311—322; Trendelenburg, Friedrich der Große und sein Großkanzler Samuel von Cocceji in Berliner Abh. 1863, S. 1—74. — Stölzel, Carl Gottlieb Svarez, ein Zeitbild aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, 1885, vgl. Dernburg, König Friedrich Wilhelm III. und Suarez, Festrede 1885. — Abegg, Versuch einer Geschichte der preußischen Proceßgesetzgebung, 1848. — Hälschner, Geschichte des brandenburgisch-preußischen Strafrechtes, 1855, S. 172—230.

Beidtel, Ueber österreichische Zustände in den Jahren 1740—1792, insbesondere über die Entstehung der neueren österreichischen Justizgesetzgebung, Wiener Sitzungsber. VII (1851), S. 707 ff., bes. S. 806—818; v. Domin-Petrushevecz, Neuere österreichische Rechtsgeschichte, 1859. — v. Harrasowsky, Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechtes, 1868; Pfaff, Ueber die Materialien des a. b. Gesetzbuches in Grünhut's Zeitschr. II (1875), S. 254—318; Pfaff und Hofmann, Commentar zum ö. a. b. Gesetzbuche I (1877), S. 1—58 und Excurse I (1877), S. 1—86; v. Maasburg, Gutächtliche Aeußerung des österr. Staatsrathes über den von der Compilationscommission vorgelegten Codex Theresianus civilis, Oesterr. Gerichtsztg. 1881, Nr. 53—55; v. Harrasowsky a. S. 156* a. O. I, S. 1—13, IV, S. 1—12; Pfaff, Rede auf Franz von Zeiller 1891. —

v. Haan, Beiträge zur Geschichte der österr. Civilproceßordnung, Gerichtsztg. 1858, Nr. 148. 149; Haimerl, Ueber die legislative Thätigkeit auf dem Gebiete des civilgerichtlichen Verfahrens in Oesterreich in Oesterr. Vierteljahresschr. X (1862), S. 142—197; v. Maasburg, Die Proceßordnung für Böhmen von 1753, 1886, S. 1—5. — Wahlberg, Bruchstücke der Genesis der Theresiana, Oesterr. Gerichtsztg. 1866, Nr. 91. 92 (Ges. Schriften II, S. 115—121); v. Maasburg, Zur Entstehungsgeschichte der theresianischen Halsgerichtsordnung, 1880; Wahlberg, Forschungen zur Geschichte der altösterreichischen Strafgesetzgebung, Grünhut's Zeitschr. VIII (1881), S. 254 bis 285.

Rehberg, Ueber den code Napoléon und dessen Einführung in Deutschland, 1814; Thibaut, Heidelb. Jahrb. 1814, S. 1—32.

Von anderen Gedanken, als diejenigen waren, welche die territorialen Gesetzgeber seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts geleitet hatten, ging die Gesetzgebung aus, welche um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts zumal in Preußen und Oesterreich in Angriff genommen wurde. Die Absicht der Landesfürsten in damaliger Zeit war, abgesehen von einer Simplificirung des Rechtes, nicht ohne despotische Nebenzwecke auf Abschaffung der gemeinen Rechte und Herstellung eines ihren Staaten eigenthümlichen und gleichartigen Rechtes, wozu namentlich das Natur- oder Vernunftrecht die Anleitung geben sollte,[1]) gerichtet. Die politischen Bedenken, welche gegen eine Aufhebung der gemeinen Rechte sprachen, wurden leicht überwunden; ein

[1]) Aus den offenbaren Grundsätzen der Billigkeit vor Allem, dann aus dem Corpus juris und den vaterländischen Denkmälern, aus den bestehenden Gebräuchen — meinte schon Leibniz (vgl. über denselben Hecht, Ueber Leibniz als Jurist, Preuß. Jahrb. XLIII (1879), S. 1—25; Mollat, Zur Würdigung Leibnizens, Zeitschr. f. RG. XX (1886), S. 71—88; Hartmann, Leibniz als Jurist und Rechtsphilosoph 1892) in einem Briefe vom 14. November 1716 an Kestner — sollte man ein neues, kurzes, klares, zutreffendes Gesetzbuch abfassen, indem er selbst zur Verwirklichung dieses Gedankens verschiedene Arbeiten, insbesondere auch eine Durchsicht und Verbesserung des Corpus juris — ut Galli loquuntur magni doctoris — unternahm.

rechtliches Hinderniß aber stand nicht im Wege, da die Wirksamkeit des kaiserlichen und Reichskammergerichtes in den österreichischen Erblanden von Anfang an in Folge des Privilegiums von 1453 ausgeschlossen war, für die sämmtlichen brandenburgischen Lande aber durch den Dresdener Frieden im Jahre 1746 aufgehoben wurde.

In Preußen war es Friedrich II., welcher in Ausführung des bereits von seinem Vorgänger gehegten Planes anschließend an eine Constitution über die rasche Absolvirung von Processen in dem zuletzt genannten Jahre seinen Großkanzler Samuel von Cocceji, geboren 1679, gestorben 1755, mit dem Entwurfe eines solchen Gesetzbuches beauftragte. Das vorgelegte Elaborat, corpus juris Fridericiani genannt, fand jedoch keinen Beifall. Da bald darauf Cocceji starb und seine Nachfolger nicht dasselbe Vertrauen des überdies in anderer Richtung in Anspruch genommenen Königs genossen, so fehlte den gesetzgeberischen Arbeiten längere Zeit der rechte Fortgang. Neues Leben mit zielbewußtem Streben kam in dieselben erst wieder mit der 1779 erfolgten Ernennung des schlesischen Regierungsdirectors von Carmer zum Großkanzler. In gemeinsamer Arbeit mit Karl Gottlieb Svarez (Schwartz), seinem ebenso fleißigen als bedächtigen, denksichern und formgewandten Rathe, brachte er gemäß einem 1780 neuerlich ergangenen königlichen Befehle 1781 eine Proceßordnung, die revidirt 1793 als allgemeine Gerichtsordnung für die preußischen Staaten publicirt wurde, und ein Jahr später nach Ueberwindung zahlreicher Hindernisse, die besonders nach Friedrichs II. Tod 1786 unter seinem schwächlichen Nachfolger sich häuften, das preußische Landrecht, ein Gesetzbuch über das Privat- und Strafrecht, zu Stande, während eine Criminalordnung, wozu die Arbeiten 1796 begannen, 1805 erlassen wurde.

In Oesterreich berief die Kaiserin Maria Theresia 1753 nach Brünn eine Compilations-Commission, welcher der Auftrag ertheilt wurde, nicht blos ein eigenes, sondern zugleich ein einheitliches bürgerliches Recht und Eine Verfahrensart auf Grund der verschiedenen Landrechte auszuarbeiten, wozu später, 1761, noch der weitere Auftrag kam, eine gleichförmige peinliche Gerichtsordnung zu verfassen. In Erfüllung des ersten Auftrages hatte die im Jahre 1756 nach Wien verlegte Compilations-Commission stückweise bis Ende 1766 einen hauptsächlich von Azzoni, Horten und Zenker gearbeiteten Entwurf, den sogenannten codex Theresianus,*) vorgelegt, der indeß die Genehmigung nicht erhielt, da, von anderen Gründen abgesehen, inzwischen die Gegner des Universalisirens die Oberhand gewonnen hatten. So geschah es, daß, wenn auch die Berathungen und Arbeiten fortdauerten, bei Lebzeiten der Kaiserin nur eine Halsgerichtsordnung, welche Nemesis Theresiana genannt zu werden pflegt, 1769 publicirt wurde. Einen neuen Anlauf und rascheren Gang nahm die codificatorische Thätigkeit unter Kaiser Joseph: 1781 kam die allgemeine Gerichtsordnung, 1787 ein Gesetzbuch über Verbrechen und deren Bestrafung und 1788 eine neue Criminal-Proceßordnung zu Stande. Auch war 1786 der erste, inzwischen wesentlich umgearbeitete Theil des Theresianischen Codex, welcher das Personenrecht enthielt und die Freiheit und Gleichheit Aller begründen sollte, als Josephinisches Gesetzbuch verkündet worden. Nach Josephs II. Tod trübten sich die Aussichten für die Voll-

*) Bisher ungedruckt, ist derselbe jüngst der Oeffentlichkeit übergeben worden: Der Codex Theresianus und seine späteren Umarbeitungen (durch Horten und Martini), herausgegeben und mit Anmerkungen versehen von Harras v. Harrasowsky, 5 Bde., 1883—1886. Ueber die Bedeutung dieser Publication: Pfaff, Jurist. Blätter 1883, Nr. 22. 23; 1884, Nr. 15—18; 1885, Nr. 22—25; 1887, Nr. 22—27. 38—41.

endung des Werkes, indeß war die Macht des Begonnenen so groß, daß der Abschluß wohl in die Länge gezogen, nimmermehr aber verhindert werden konnte. Nach neuerlichen, zum Theil mit Abänderungen verbundenen Revisionsarbeiten wurde das Ganze, bekannt als westgalizisches Gesetzbuch, 1797 für Galizien und endlich 1811 nach abermaligen commissionellen Ueberprüfungen,*) wobei Zeiler, der ehemalige Lieblingsschüler Martini's, ein Mann von sicherem Verstand und ruhigem praktischen Sinn, welcher seit 1797 Beisitzer der Gesetzgebungs-Commission war, das Referat geführt hat, als allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie publicirt.

Außer den preußischen und österreichischen Landen wurde noch der Herrschaft des gemeinen Rechtes gänzlich entzogen: das linke Rheinufer, wo die Napoleonischen Codes publicirt wurden und auch nach dem Pariser Frieden in Kraft blieben, das Großherzogthum Baden, welches 1809 den code civil als badisches Landrecht annahm, und endlich das Königreich Sachsen, in dem übrigens erst 1863 ein bürgerliches Gesetzbuch zu Stande gebracht wurde.

In den anderen Ländern beschränkte sich die das gemeine Recht aufhebende gesetzgeberische Thätigkeit auf das Criminalrecht sammt dem Criminalverfahren, in welcher Beziehung Baiern mit dem codex Maximilianeus criminalis vom Jahre 1751 voranging, oder erstreckte sich höchstens daneben noch auf

*) Das 1796 wegen Fehlerhaftigkeit der ersten Auflage zweimal gedruckte westgalizische Gesetzbuch (Pfaff, Zur Entstehungsgeschichte des westgaliz. Gesetzbuches, Jurist. Blätter 1890, Nr. 34—37), von den Redactoren des a. b. G. der „Urentwurf" genannt, wurde neuerlich wieder sammt dem revidirten und superrevidirten Entwurfe, sowie den Berathungsprotokollen des a. b. G. von Ofner, Der Urentwurf und die Berathungsprotokolle des österreichischen a. b. G., 2 Bde., 1889 im Drucke veröffentlicht. Vgl. dazu Pfaff, Jurist. Blätter 1889, N. 26—28.

das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, während im Uebrigen das gemeine Recht in fortdauernder Geltung blieb.

Die Anfänge einer nationalen Gesetzgebung.

Heigel, Die deutschen Einheitsbestrebungen auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes, Beilage zur Allg. Zeitung 1888, Nr. 75—77.

§. 56.

Thibaut's Vorschlag vom Jahre 1814 und die historische Schule.

Bluntschli, Die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen, 1839; Biener, Ueber den Streit der historischen und philosophischen Schule in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte, 1848, S. 3 bis 17; Seitz, Das praktische Bedürfniß der Rechtsreform gegenüber der historischen Schule, 1865. — Hugelmann, Aus dem Leben Anton Friedrich Justus Thibaut's, Preuß. Jahrb. XLV (1879), S. 470—508; Stintzing, E. F. von Savigny, ein Beitrag zu seiner Würdigung, 1862 (aus den Preuß. Jahrb. IX); Rudorff, C. F. von Savigny, Erinnerungen an sein Wesen und Wirken, Zeitschr. f. RG. II (1863), S. 1—68; Arndts, Zum Andenken an C. F. von Savigny, Münchener Vierteljs. IV (1862), S. 1 bis 15; v. Bethmann-Hollweg, Erinnerung an C. F. von Savigny als Rechtslehrer, Staatsmann und Christ, Zeitschr. f. RG. VI (1867), S. 42 bis 81, vgl. ferner den Bericht von Brinz, Savigny-Feier am 21. Februar 1879, Münchener Vierteljs. XXI (1879), S. 473—490; XXII (1880), S. 161 bis 166; Hölder, Savigny und Feuerbach, die Koryphäen der deutschen Rechtswissenschaft, Berlin 1881.

Nach einem fast tausendjährigen Bestande wurde das römische Reich deutscher Nation im Jahre 1806 gesprengt, indem ein Theil seiner Fürsten mit Land und Leuten unter Napoleons Schutz und Befehl sich begab. Die Spaltung Deutschlands unter der französischen Herrschaft währte sieben

Jahre; erst durch die Schlacht bei Leipzig in den Octobertagen des Jahres 1813 wurde das fremde Joch abgeschüttelt und die Nation wieder vereinigt.

Sofort, nachdem es wieder möglich geworden, über öffentliche Dinge öffentlich ein freies Wort zu sprechen, im Frühjahr 1814, trat ein ausgezeichneter Rechtsgelehrter und Rechtslehrer, Anton Thibaut zu Heidelberg, in der Schrift „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechtes für Deutschland" mit dem Vorschlage auf, die Zeit der nationalen Begeisterung zu benützen und auch dem Wirrwar auf dem Rechtsgebiete ein Ende zu machen, durch Abfassung gemeinsamer Gesetzbücher ein sicheres und zugleich einheitliches Recht für alle deutschen Länder zu begründen.[1]) Da allgemein die freilich ganz unbegründete Hoffnung gehegt wurde, daß der demnächst zusammentretende Wiener Congreß, welchem die verfassungsmäßige politische Einigung Deutschlands inzwischen übertragen worden war, den Vorschlag mit beiden Händen ergreifen werde, so beeilte sich Karl Friedrich von Savigny, damals Professor zu Berlin, in einer Gegenschrift „Vom Berufe unserer Zeit zur Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" den gemachten Vorschlag zu bekämpfen, wobei er von dem Gedanken ausging, daß wirklich gelungene Gesetze nur in einer Zeit entstehen könnten, die der unmittelbar vorangegangenen an Einsicht und Bildung überlegen sei. In dieser Beziehung waltete nun damals allerdings ein eigenes Verhältniß;

[1]) Eine trefflich geschriebene, indeß unbeachtet gebliebene und auch heutzutage kaum gekannte Schrift von Schmid (Vicepräsident der Landesregierung in Hildburghausen): Deutschlands Wiedergeburt, 1814, empfahl S. 133 ff. zur raschen Erzielung der Rechtseinheit auf dem privatrechtlichen Gebiete die Annahme des nicht lange vorher publicirten österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches.

erst vor Kurzem hatten die rechtswissenschaftlichen Bestrebungen eine neue Richtung eingeschlagen. Im Gegensatze zu dem Cultus des Naturrechtes, welcher das vorige Jahrhundert beherrschte, war man zur Pflege des positiven Rechtes, wie es im Laufe der Zeiten geworden, zurückgekehrt. Wiederum suchte man das römische Recht unmittelbar aus seinen Quellen zu ergründen, während gleichzeitig die Erforschung des deutschen Rechtes einen großartigen Aufschwung nahm. Vielversprechende Arbeiten waren bereits geliefert, als Savigny, ein hervorragender Mitarbeiter in der neuen historischen Richtung der Rechtswissenschaft, die Fortsetzung ihrer gemeinsamen Pflege und folgeweise den Aufschub einer Gesetzgebung verlangte.

Die Gesetzgebung unterblieb, weniger freilich aus Ueberzeugung, als weil es den leitenden Kreisen, von welchen die Initiative hätte ergriffen werden müssen, an ernstem Willen, an Muth und Kraft gebrach, während die gemeinsame Wissenschaft in der historischen Schule, als deren Haupt und Meister Savigny künftig galt, aufs Eifrigste betrieben wurde, ohne daß sie jedoch die letzte Aufgabe erfüllt hätte, welche bei einer geschichtlichen Behandlung des Rechtes mit Rücksicht auf die Gegenwart und Zukunft dem Juristen gestellt ist.

Thibaut's Vorschlag aber, wenn auch nicht sofort verwirklicht, war keineswegs umsonst gemacht worden. Die Anregung, die er gegeben, wirkte fort,[3]) sein Gedanke theilte sich immer weiteren Kreisen mit, und nachdem von verschiedenen Seiten wiederholt das Verlangen nach einer gemeinsamen Gesetzgebung öffentlich ausgesprochen worden, wurde endlich, wenn auch zunächst auf beschränktem Gebiete nur, das Wort zur That.

[3]) Christ, Ueber deutsche Nationalgesetzgebung, ein Beitrag zur Erzielung gemeinsamer, für ganz Deutschland giltiger Gesetzbücher und Abschaffung des römischen und französischen Rechtes insbesondere, 2 Aufl., 1842.

§. 57.

Die Entstehung der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Dedekind, Vergangenheit und Gegenwart des deutschen Wechselrechtes, 1844. — Brauer, Die allgemeine deutsche Wechselordnung, 2. Aufl., 1851, S. 1—10. — Wächter, Die letzten Verhandlungen der Nürnberger Handelsconferenz über die deutsche Wechselordnung, Archiv f. WR. X (1861), S. 368—378.

Den ersten bedeutsamen Erfolg in den Einheitsbestrebungen des deutschen Volkes seit der Gründung des Bundes bildete der Zollverein, welcher im Jahre 1833 unter preußischer Aegide von den binnenländischen Staaten errichtet wurde. Dieser Verein, wiewohl er nicht sämmtliche Bundesstaaten in sich schloß und nur zum Zwecke einer gemeinschaftlichen Zollverwaltung ins Leben gerufen wurde, war es, von welchem der Anstoß zu der allen deutschen Ländern gemeinsamen Gesetzgebung ausging. Bereits auf der Zollconferenz vom Jahre 1836 äußerte der würtembergische Abgeordnete den Wunsch, daß man sich innerhalb des Vereines über ein Handelsgesetzbuch einigen möge, wobei er zugleich die weitere Frage aufwarf, ob nicht wenigstens über die Hauptsätze des Wechselrechtes eine Verständigung erzielt werden könnte. Das Vorgebrachte wurde als sehr beachtenswerth erkannt, ohne daß jedoch etwas Weiteres geschehen wäre, und als zwei Jahre später, diesmal von dem preußischen Abgeordneten der Gegenstand wieder aufgenommen wurde, sprach man sogar allseitig die Ueberzeugung aus, „daß zur Vereinbarung über eine das gesammte Handels- und Wechselrecht umfassende gemeinschaftliche Gesetzgebung kaum zu gelangen sein werde". Wie durch einen Zauberschlag war jedoch im Anfange der vierziger Jahre die Anschauung umgewandelt. Jeder Zweifel an der Ausführ-

barkeit dessen, was zuvor kaum möglich schien, war verschwunden. Diesen Umschwung bewirkt zu haben, darf als das Verdienst einer wissenschaftlichen Untersuchung bezeichnet werden, welche Karl Einert in seinem Werke: Das Wechselrecht nach den Bedürfnissen des Wechselgeschäftes im neunzehnten Jahrhundert, 1839 veröffentlicht hatte. Die Uebereinstimmung mehrerer nach dem Erscheinen dieses Werkes zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Entwürfe, welche in Einzelstaaten ausgearbeitet worden waren,[1]) bestärkten in der bereits gewonnenen Ueberzeugung von der Möglichkeit einer Einigung, und so wurde, als 1846 der würtembergische Abgeordnete abermals das Wort zu dem bestimmten Antrage nahm, Preußen möge einen Entwurf den Zollvereins-Regierungen vorlegen, damit auf seiner Grundlage ein den Vereinsstaaten gemeinsames Wechselrecht zu Stande gebracht werde, dieser Antrag mit lebhafter und allseitiger Zustimmung angenommen. Preußen, welches beauftragt wurde, das Nothwendige vorzukehren, führte diesen Auftrag in wahrhaft nationalem Sinne aus, indem es sämmtliche deutsche Regierungen auf den 20. October 1847 nach Leipzig berief. Der Einladung wurde bereitwillig von fast allen Seiten Folge gegeben, und in der kurzen Spanne Zeit vom 20. October bis 9. December war der Entwurf der allgemeinen deutschen Wechselordnung, ein Meisterstück der Gesetzgebung, fertiggestellt.

Noch ehe die Publication durch die Einzelstaaten erfolgte, traten die Ereignisse des Jahres 1848 ein. Das souveräne Volk, vertreten durch die Nationalversammlung zu Frankfurt, verwandelte den deutschen Bund in ein Reich, indem es eine Centralgewalt schuf, an deren Spitze ein Reichsverweser

[1]) Ein sächsischer vom Jahre 1841, ein nassauischer, sowie einer für Holstein und Bremen von 1842, ein österreichischer und zumal der braunschweigische Entwurf vom Jahre 1843.

gestellt wurde. Die vorhandene Wechselordnung ward am 24. November als Reichsgesetz angenommen und durch den Reichsverweser verkündigt. Das Reich war indeß ein Luftgebilde, das nach Jahresfrist wieder verschwand. Damit verloren auch die von der provisorischen Centralgewalt ergangenen Verfügungen ihre Kraft. Die Wechselordnung aber wurde, wo sie nicht schon in einem Einzelstaate eingeführt war, später verkündigt[2]) und so der Grundstein zur deutschen Rechtseinheit gelegt.[3])

§. 58.

Die Entstehung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Thöl, Zur Geschichte des Entwurfes eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, 1861; Goldschmidt, Abschluß und Einführung des a. d. Handelsgesetzbuches in seiner Zeitschr. f. HR. V (1862), S. 204—225; v. Hahn, Commentar zum a. d. HGB. I (1862), 3. Aufl., 1877, p. XXI bis LXXIII; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechtes I (1864), 2. Aufl., 1875, S. 84—129; Behrend, Lehrbuch des Handelsrechtes I (1880), S. 40 bis 56.

Das glückliche Gelingen der Wechselordnung hatte vollständig die Bedenken zerstreut, welche anfänglich dem Gedanken einer gemeinsamen Gesetzgebung entgegengetreten waren, und es fand daher, als am 21. Februar 1856 der bairische Gesandte

[2]) In Oesterreich als „allgemeine Wechselordnung" durch kaiserliches Patent vom 25. Januar 1850, in Preußen durch das Einführungsgesetz vom 6. Januar 1849. Im norddeutschen Bunde wurde sie sammt den Novellen und mit dem Handelsgesetzbuch am 5. Juni 1869 zum Bundesgesetz erklärt, am 31. December 1870 auch in Würtemberg, Baden und Hessen und am 22. April 1871 und 19. Juli 1872 in Baiern und Elsaß-Lothringen zum Reichsgesetz erhoben.

[3]) Dieselbe auf dem Gebiete des Wechselrechtes zu erhalten, war der Zweck der 1858 vereinbarten Sätze, welche die Nürnberger Novellen genannt werden.

am Bundestag den Antrag stellte, daß die Versammlung die Initiative zur Herstellung eines allgemeinen Handelsgesetzbuches für sämmtliche deutsche Bundesstaaten ergreifen möge, dieser Antrag sofort allgemeine Zustimmung und Annahme.

Da den Berathungen wieder eine preußische Vorarbeit zu Grunde gelegt werden sollte, diese aber erst mit dem Schlusse des Jahres ihrer Vollendung entgegenging, so wurde die Commission, bestehend aus Juristen und Vertretern des Handelsstandes, für den 15. Januar des nächsten Jahres nach Nürnberg berufen. Noch vor Ablauf des Jahres 1857 hatte man über einen Entwurf in erster Lesung sich geeinigt und mit der zweiten begonnen, welche im folgenden Jahre zu Ende geführt wurde. Eine Verzögerung im Abschlusse des Werkes verursachte der Ausbruch des Krieges in Italien im Jahre 1859. Erst nach einer längeren Unterbrechung trat die Commission am 19. November 1860 zur dritten Lesung wieder zusammen, wobei sich überdies ein Zwiespalt ergab, in Folge dessen der Bundesbeschluß vom 31. Mai 1861, welcher die Regierungen einlud, den Entwurf mit Gesetzeskraft auszustatten, nur ein Majoritätsbeschluß war, und die dissentirenden Staaten in der That mit der Publication vorerst zurückhielten.[1]) Indeß wurde später der Widerstand theils freiwillig aufgegeben, theils durch die folgenden Ereignisse beseitigt und so die vollständige Gemeinschaft auch auf dem Gebiete des Handelsrechtes hergestellt.

—

Mit dem Handelsgesetzbuche schließt die so glücklich inaugurirte, auf einer Verständigung sämmtlicher deutschen Staaten

[1]) Für Oesterreich wurde es als „Allgemeines Handelsgesetzbuch" mit Gesetz vom 17. December 1862, für Preußen mit Gesetz vom 24. Juni 1861 publicirt, dann zum norddeutschen Bundesgesetz, beziehungsweise Reichsgesetz gleichzeitig mit der Wechselordnung erklärt.

beruhende nationale Gesetzgebung ab. Zwar sind noch weitere vorbereitende Schritte in dieser Richtung unternommen worden: im Jahre 1862 wurde von dem Bundestage zur Herstellung eines Entwurfes für eine gemeinsame Civilproceßordnung eine Commission nach Hannover und eine zweite zur Ausarbeitung eines Gesetzes über das Recht der Schuldverhältnisse nach Dresden berufen. Das Gestirn, unter dem diese Vorbereitungen ins Werk gesetzt wurden, war indeß wenig günstig. Das Widerspiel Preußens gegen den Bundestag und seine Wirksamkeit hatte bereits begonnen und war mit Rücksicht auf die zur Vervollständigung der Rechtseinheit getroffenen Anordnungen in einem förmlichen Proteste zum Ausdruck gekommen. Als dann der immer schärfere Gegensatz zwischen Preußen und dem Bunde im Jahre 1866 in offene Feindschaft überging und letzterer durch den Krieg gesprengt wurde, fielen auch die in seinem Auftrage unternommenen gesetzgeberischen Vorarbeiten unter die Bank.

In Folge der damals und später eingetretenen staatsrechtlichen Veränderungen vollzieht sich nunmehr die Gesetzgebung formell durchaus selbständig im Deutschen Reiche und in Oesterreich,[2]) während sie bei der Gleichartigkeit der in den beiden Reichen gepflegten Rechtswissenschaft sachlich allerdings denselben Spuren folgt.

[2]) Auch ist von größeren Gesetzeswerken bereits erschienen in Oesterreich eine Strafproceßordnung 1873, im deutschen Reiche ein Strafgesetzbuch 1871, eine Strafproceß- und eine Civilproceßordnung 1877, während ein Civilgesetzbuch seit 1874 in der Vorbereitung sich befindet. Von letzterem wurde der Entwurf erster Lesung 1888 veröffentlicht, während die Vorarbeiten und Protokolle, für welche die in fünf Bänden veranstaltete und gleichzeitig publicirte sogenannte amtliche Ausgabe der „Motive" keinen Ersatz bietet, unbegreiflicherweise geheim gehalten werden. Die zweite Lesung, welche 1891 begonnen hat, soll 1895 ihren Abschluß finden. Die Ergebnisse derselben werden stückweise bekanntgegeben.

Zweiter Theil.

Innere Rechtsgeschichte.

Erster Abschnitt.

Die Verfassungsgeschichte.

v. Lindelof, Deutsche Reichsgeschichte, insbes. historische Entwicklung des öffentlichen Rechtes, 1827; Freih. v. Löw, Geschichte der Reichs- und Territorialverfassung, 1832. — Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, 8 Bde., zuerst 1841—1878 erschienen, reicht bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts.

A. Die Verfassungszustände der ältesten Zeit und ihre Veränderungen bis zum Ausscheiden der Deutschen aus dem fränkischen Reiche unter der Gründung eines eigenen Reiches.

Waitz a. a. O. Bd. I (1841, 3 Aufl. 1880), II (1847, 3. Aufl. in zwei Abth. 1882), III (1860, 2. Aufl. 1883), IV (1861, 2. Aufl. 1885).

§. 59.

Das rechtliche Verhältniß der germanischen Völkerschaften untereinander und die Verfassung der einzelnen Gemeinwesen.

Weiske, Die Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands, 1836; v. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums, 1844 (2. Aufl. 1881); v. Bethmann-Hollweg, Ueber die Germanen vor der Völkerwanderung, 1850; Wittmann, Das altgermanische Königthum, 1854; Dahn, Die

Könige der Germanen I, 1861; Thudichum, Der altdeutſche Staat mit beigefügter Ueberſetzung und Erklärung der Germania des Tacitus, 1862; Baumſtark, Urdeutſche Staatsalterthümer, 1873, und ausführliche Erläuterung des allgemeinen Theiles der Germania des Tacitus, 1875; W. Sickel, Der deutſche Freiſtaat, 1879; Erhardt, Aelteſte germaniſche Staatenbildung, 1879, vgl. Sickel, Göttinger g. A. 1880, S. 161—194; Derſelbe, Zur germaniſchen Verfaſſungsgeſchichte, Mitth. d. J. f. ö. G., Ergänzungsband I (1885), S. 7—50. — Roth, Ueber Gefolgſchaft und Heerverfaſſung von den älteſten Zeiten bis zur Völkerwanderung in ſeiner Geſchichte des Beneficialweſens, 1850, S. 1—42. — Waitz über die principes in der Germania des Tacitus, Forſch. z. d. G. II (1862), S. 387—404. — Brockhaus, De comitatu Germanorum, 1863; Pallmann, Knappen bei den Germanen in der Zeit der Völkerwanderung, Forſch. z. d. G. III (1863), S. 229—236.

Die zahlreichen Völkerſchaften, in welche das große Geſchlecht der Germanen ſich abzweigte, bildeten, ſoweit ſie nicht der römiſchen Herrſchaft unterworfen und einer Provinz des Weltreiches einverleibt worden waren,[1]) eigene, von den römiſchen Schriftſtellern civitates genannte Gemeinweſen. Und zwiſchen dieſen vielfältigen, beſondern Gemeinweſen war nicht einmal ein Bundesverhältniß begründet; in aller Regel ſtanden ſie rechtlich ſelbſtändig und unabhängig einander gegenüber.

In der Verfaſſung der einzelnen Gemeinweſen aber war inſofern eine Verſchiedenheit begründet, als bei der weitaus

[1]) Von den in Gallien und an der Donau ſeit Auguſtus (30 v. Chr. bis 14 n. Chr.) beſtandenen Provinzen umfaßte provincia Belgica prima in der Moſelgegend und secunda an der oberen Maas größtentheils germaniſche Bevölkerung, Germania prima oder superior am Oberrhein und secunda oder inferior am Niederrhein eine durchaus germaniſche Bevölkerung, tertia oder provincia maxima Sequanorum, an die prima ſich anſchließend und ſüdöſtlich an Rhätien grenzend, wieder nur theilweiſe germaniſche Bevölkerung, während Rhaetia prima in den Alpen, secunda über das flache Land bis zur Donau und dem Inn ſich erſtreckend, Noricum vom Inn bis zum Kahlenberg und Pannonia längs der Donau keine germaniſche Bevölkerung enthielten.

größeren Zahl der Völkerschaften die höchste Gewalt ausschließlich noch dem Volke oder den Genossen in ihrer Gesammtheit zustand, während bei einigen dieselbe wenigstens theilweise bereits auf einen König übergegangen war. Für die untergeordnete Verwaltung ist dieser allmälig entstandene Unterschied ohne Einfluß geblieben; in ihrem Bereiche waren bei allen Völkerschaften dieselben Einrichtungen und gleichen Organe vorhanden. Jedes Gemeinwesen zerfiel je nach seiner Stärke in eine bald größere, bald kleinere Anzahl von Hundert- oder Goschaften, welche von Tacitus pagi genannt werden.[2]) Die ehemaligen Scharen von je hundert Sippen, in welche sich die germanischen Völker zur Zeit ihrer Wanderung getheilt hatten, waren mit der Niederlassung zu Bezirksverbänden geworden. Ihre Bezeichnung als Hundertschaften, welche vielfach erhalten blieb, entsprach allerdings nicht mehr, nachdem die Zahl der jeweils vereinigten Familien inzwischen beträchtlich sich vermehrt hatte, und ist selbst für Tacitus der Anlaß zu einem Mißverständniß hinsichtlich der Rechtspflege geworden. Was aber die Bedeutung dieser Verbindungen betrifft, so beruhte auf ihnen nach wie vor die Heereseinrichtung und die regelmäßige Handhabung der Gerichtsbarkeit; vermöge ihres Eigenthums an den aus Wald und Weide bestehenden gemeinen Marken waren sie außerdem wirthschaftliche Genossenschaften geworden. Die versammelten Männer der Hundertschaft ordneten die Angelegenheiten des Verbandes, sprachen insbesondere auch

---

[2]) Adjicit auctoritatem fortuna Semnonum: centum pagi iis habitantur. Tacitus, Germania, c. 39 a. E. Manche erblicken freilich in den pagi größere, über den Hundertschaften stehende Verbände, einstmals Tausendschaften, an deren Spitze die principes, welche hier als die Vorsteher der Hundertschaften betrachtet werden, als sogenannte Gaufürsten oder Gaukönige sich befunden haben sollen.

das Recht, während ſie im Kriege als eine geſchloſſene Abtheilung in der Schlachtreihe mit einem aus Reitern und auserleſenen Bogenſchützen zuſammengeſetzten Vortreffen kämpften.[3]) An ihrer Spitze ſtand ein Häuptling, princeps, der Hunne, oder nachmals ſogenannte Centgraf, Gograf oder Schultheiß; er war der Richter der Hundertſchaft im Frieden,[4]) ihr Anführer im Kriege. Mit ſeiner Stellung verknüpfte ſich das Vorrecht, eine Gefolgſchaft, comitatus, zu halten. Dieſelbe ſetzte ſich zuſammen aus den vornehmſten der wehrhaften, aber noch nicht angeſeſſenen und darum nicht wehrpflichtigen jungen Männern. Sie gaben dem Häuptling das Ehrengeleite im Frieden, doch lag das Schwergewicht einer Gefolgſchaft im Kriege, wo deren Mitglieder an der Seite ihres Herrn als deſſen treue Gefährten kämpften.[5]) Den Lohn für ſeine Mühe-

---

[3]) Plus penes peditem roboris; eoque mixti proeliantur apta et congruente ad equestrem pugnam velocitate peditum, quos ex omni juventute delectos ante aciem locant. Definitur et numerus: centeni ex singulis pagis sunt, idque ipsum inter suos vocantur; et quod primo numerus fuit, jam nomen et honor est. c. 6. . .

[4]) Eliguntur in iisdem conciliis (ſ. §. 60) et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt. c. 12 a. E.

[5]) — arma sumere non ante cuiquam moris, quam civitas suffecturum probaverit. Tum in ipso concilio vel principum aliquis vel pater vel propinquus scuto frameaque juvenem ornant . . . ante hoc domus pars videntur, mox reipublicae. Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adolescentulis assignant . . . magnaque et comitum aemulatio, quibus primus apud principem suum locus, et principum, cui plurimi et acerrimi comites . . . in pace decus, in bello praesidium. Nec solum in sua gente cuique, sed apud finitimas quoque civitates id nomen, ea gloria est, si numero ac virtute comitatus emineat. c. 13. — Principes pro victoria pugnant, comites pro principe . . . magnumque comitatum non nisi vi belloque tueare . . . c. 14.

waltung empfing der Vorsteher in Ehrengaben, die von den Angehörigen der Hundertschaften freiwillig dargebracht wurden;[6]) auch wurde ihm und seinem Gefolge, wohin er kam, Herberge und Bewirthung zu Theil.

§. 60.

Die genossenschaftliche Verwaltung und das Königthum insbesondere.

In den Gemeinwesen mit Selbstverwaltung kamen die Genossen, das heißt die freien, wehrhaften und angesessenen Männer aus allen Hundertschaften von Zeit zu Zeit bei Neumond oder Vollmond unter freiem Himmel bewaffnet zusammen. Dem Ding oder Mahl, wofür Tacitus den Ausdruck concilium gebraucht, während es Neuere Landesgemeinde nennen, stand die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Ordnung der äußeren und inneren Angelegenheiten des Ganzen, insbesondere auch die Handhabung der Gerichtsbarkeit in den vorbehaltenen Fällen zu. Hier wurden ferner die Rechtshandlungen vorgenommen, welche wie die Wehrhafterklärung und Freilassung der Oeffentlichkeit bedurften.

Den Vorsitz in diesen Versammlungen zu führen, Unlust zu verhindern und den Frieden aufrecht zu halten, war Sache der Priester. Das Recht zu reden, Anträge zu stellen oder Urtheile einzubringen stand nur den Häuptlingen zu; das Volk mußte sich bescheiden, mit gesammtem Mund und gesammter

---

[6]) Mos est civitatibus ultro ac viritim conferre principibus vel armentorum vel frugum, quod pro honore acceptum etiam necessitatibus subvenit. c. 15 g. E.

Hand ſeine Zuſtimmung oder Ablehnung kund zu geben. Um aber die Anträge feſtzuſtellen, welche vor das verſammelte Volk gebracht werden ſollten, traten früher die Vorſteher der Hundertſchaften zu einer Berathung zuſammen; indeß hatte dieſer Rath der Häuptlinge zugleich die Stellung einer gemeinſamen Behörde mit der Befugniß und Macht, minder wichtige Angelegenheiten auf eigene Hand zu ordnen.[1])

Da der Krieg eine einheitliche Führung nöthig macht, in den freien Gemeinweſen mit Selbſtverwaltung aber ein gemeinſamer oberſter Führer fehlte, ſo wählte, ſobald ein Angriffskrieg beſchloſſen wurde oder ein Vertheidigungskrieg geführt werden mußte, das bewaffnete Volk oder Heer ſich einen Herzog. Sein Amt währte dem Rechte nach nur ſo lange, als der Krieg dauerte, und ſeine Gewalt beſchränkte ſich auf den Befehl und die Anführung; die Strafgewalt zur Erhaltung von Zucht und Ordnung im Heere kam nicht ihm zu, ſondern den Prieſtern.

Als das Königthum zuerſt entſtand, dürfte es aus dem herzoglichen Amte hervorgegangen ſein. Ein Herzog, dem es nach einem glücklichen und ruhmvollen Kriege gelang, auch im

---

[1]) De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Coeunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus, quum aut inchoatur luna aut impletur . . . Ut turbae placuit, considunt armati. Silentium per sacerdotes, quibus tum et coercendi jus est, imperatur. Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit frameas concutiunt. Germania, c. 11. Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. c. 12. — Nihil autem neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt. c. 13.

Frieden an der Spitze seiner Völkerschaft zu bleiben, ward zum König. Später, als es für ehrenvoll gehalten wurde und segenbringend schien, unter einem König zu stehen, hat wohl das Beispiel andere Völkerschaften bewogen, unmittelbar aus einem ihrer Adelsgeschlechter die Könige fortan sich zu wählen.[2])

Die königliche Gewalt bei den Germanen schloß übrigens keineswegs eine unbegrenzte Machtvollkommenheit in sich.[3]) Von Haus aus eine Schirmherrschaft, eine Vogtei, verlieh sie ihrem Träger, dem Gerhab seines Volkes, blos den Heerbann zum Schutze des Ganzen gegen äußere Feinde und den Gerichtsbann zur Sicherung des Einzelnen in seinem Rechte, wie zur Wahrung des inneren Friedens. Mit der Einführung der Königsherrschaft entfiel das Herzogsamt, ferner wurde den Priestern die ihnen von den Göttern verliehene Strafgewalt entzogen. Das Concilium blieb zwar erhalten, indeß war es, während ihm vordem allein die höchste Gewalt zustand, künftig zu bloßer Mitwirkung berufen, und Manchem, der früher davon ausgeschlossen war, gelang es, vom König zur Theilnahme an den Berathungen zugezogen zu werden.[4])

---

[2]) Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt . . . et duces exemplo potius quam imperio, si prompti, si conspicui, si ante aciem agant, admiratione praesunt. Ceterum neque animadvertere, neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum: non quasi in poenam nec ducis jussu sed velut deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. c. 7.

[3]) Nec regibus infinita aut libera potestas. Germania, c. 7; Trans Lygios Gothones regnantur, paulo jam adductius quam ceterae Germanorum gentes, nondum tamen supra libertatem. c. 43; eoque Frisii . . . insedere auctore Verrito et Malorige, qui nationem eam regebant, in quantum Germani regnantur. Tacitus, Annales XIII, 54.

[4]) Liberti non multum supra servos sunt: raro aliquod momentum in domo, nunquam in civitate, exceptis duntaxat iis gentibus quae regnantur. Germania, c. 25.

§. 61.

Die Entstehung von Bündnissen und Stammesreichen.

W. Sickel, Das Wesen des Volksherzogthums, Sybel's hist. Zeitschr. LII (1884), S. 407—490.

Der Mangel einer Verbindung zwischen den zahlreichen Gemeinwesen des germanischen Völkergeschlechtes war nach außen gleichbedeutend mit einer Zersplitterung seiner Kräfte, und lebhaft regte sich daher allenthalben das Verlangen und Bedürfniß nach Einigung, sobald im Westen und Süden der Kampf gegen das Römerreich ernstlich entbrannte, während gleichzeitig im Osten die Slaven und Sarmaten mit unwiderstehlicher Macht vordrangen. Um sich zu stärken im Angriff wie zur Abwehr verbanden sich die einander benachbarten Völkerschaften mit Eiden und in Treuen.

Innerhalb solcher Einigungen hielten ohne Zweifel die Vertreter oder Könige der verbündeten Völkerschaften zu Zeiten Zusammenkünfte ab, wobei für die Mitglieder des Bundes bindende Beschlüsse gefaßt worden sind. Dadurch wurde zwar die Selbständigkeit und frühere Unabhängigkeit der einzelnen Gemeinwesen beschränkt, ihr Fortbestand blieb jedoch unangetastet. Daß zur selben Zeit die Selbstverwaltung in immer mehr Gemeinwesen dem Königthum weichen mußte, hing mit den unruhigen Zeiten, dem fortwährenden Kriegszustande zusammen.

Die Schutz- und Trutzbündnisse bildeten aber nur ein Durchgangsstadium in der Entwicklung des germanischen Völkerlebens, sie vermittelten die Entstehung einer Anzahl von Einheitsstaaten oder Reichen. Indem die in einem Bunde vereinig-

ten Völkerschaften zu einem umfassenderen Ganzen, zu einem Stamme verwuchsen unter Aufopferung ihrer bisherigen verschiedenen Bezeichnungen zu Gunsten eines gemeinsamen Namens, hörten sie gleichzeitig auf, fürderhin eigene Gemeinwesen zu sein. Eines der mehreren Königs- oder Herzogsgeschlechter, wie in Baiern das agilolfingische, entsetzte die übrigen und riß die alleinige Herrschaft an sich, oder, was allerdings nur für das Sachsenreich nachweisbar ist, eine allgemeine Volksversammlung, wie die zu Marklo an der Weser, übernahm die oberste Verwaltung für Alle.[1])

Wann und unter welchen Umständen die Entwicklung zu diesem an sich feststehenden Ergebnisse geführt hat, läßt sich für die in der Heimat entstandenen Reiche im Einzelnen nicht erweisen. Nur die Gründung des Frankenreiches gehört theilweise der beglaubigten Geschichte an.

§. 62.

Die Gründung und Ausbreitung des Frankenreiches insbesondere.

Binding, Geschichte des burgundisch-romanischen Königreiches, 1868, S. 269—273. — Bornhak, Das Stammesherzogthum im fränkischen Reiche, besonders nach der lex Alamannorum und Baiuvariorum, Forsch. z. d. G. XXIII (1882), S. 167—186.

[1]) Non habent regem antiqui Saxones, sed satrapas plurimos suae gentis praepositos, berichtet Beda, welcher in ihrem Lande um das Jahr 770 als Glaubensbote wirkte, in seiner Ecclesiae historia gentis Anglorum V, 11. In Saxonum gente, erzählt ferner Hucbald in dem Leben des h. Liafwin (Monum. G. S. II, 361), singulis pagis principes praeerant singuli. Statuto quoque tempore anni semel ex singulis

In dem großen Bunde der Franken entstanden zunächst, und zwar schon frühzeitig zwei Reiche, das ribuarische, welches im vierten Jahrhundert bereits seinen bleibenden Sitz zwischen der Maas und Mosel hatte, und das salische. Letzteres wurde von jenem Theile der chattischen Franken gegründet, der im vierten Jahrhundert aus der Heimat über den Rhein nach Toxandrien sich begeben hat. Nachdem hier, auf dem classischen Boden der Thierfabel, diese Franken unter dem Namen Salier eine Zeitlang als Bundesgenossen in Freundschaft mit den Römern gelebt, wurden sie deren Feinde und gingen zum Angriff über. Im Jahre 445 unter König Chlojo wurde bereits das Gebiet bis zur Somme besetzt; die entscheidenden Thaten aber fallen in die Zeit Chlodowigs, unter dessen Führung die Salier, von einer Linie zur andern vordringend, Gallien eroberten. Im Jahre 486 wurde in Folge der Schlacht bei Soissons das Land bis zur Seine, etwas später das Gebiet bis zur Loire und in den Jahren 507--509 das westgothische Gallien südlich der Loire gewonnen, nachdem 496 in Folge einer Schlacht (bei Zülpich?) auf heimatlichem Boden die Neckargegenden den Alamannen abgenommen worden waren.

Jedes der beiden Reiche besaß sein eigenes Königsgeschlecht; im salischen herrschte die mervingische Familie, und erst als dieser unter der Herrschaft Chlodowigs im Anfang des sechsten Jahrhunderts auch die Ribuarier sich unterstellten, vollzog sich die Gründung des einigen Frankenreiches. Ein Verbrechen hat diese Rechtsentwicklung vorbereitet. Die Ribuarier thaten den erwähnten Schritt, nachdem sie ihres angestammten Königs Sig-

---

pagis . . . singillatim viri duodecim electi et in unum collecti in media Saxonia secus flumen Wiseram et locum Marklo nuncupatum exercebant generale consilium.

bert beraubt worden, was meuchlings geschehen war durch Mörderhände, die Chlodowig gedungen hatte.

Das Frankenreich hatte, indem es einen großen Theil des römischen Weltreiches in sich aufnahm, zugleich von dessen Tradition etwas geerbt, und da es trotz seiner weiten Ausdehnung im Westen in innigem Verband und Zusammenhang mit der Heimat im Osten geblieben, auch alle die anderen neuentstandenen Reiche an Umfang und Macht übertraf, so war dasselbe wie geschaffen, wenigstens die neue Welt, die germanische in sich zu vereinigen, womit alsbald auch der Anfang gemacht worden ist. Im Jahre 532 wurde das Burgunderreich, 535 ein Theil des Thüringerreiches erobert und einverleibt, 536 das alamannische und bairische Reich wenigstens in ein Abhängigkeitsverhältniß gebracht. Die beiden Reiche durften als solche unter ihren angestammten Königs- oder Herzogsgeschlechtern fortbestehen; sie mußten nur den fränkischen König als Oberherrn anerkennen und in Botmäßigkeit Heeresfolge, wie auch einen alljährlichen Tribut leisten. Wiederholter Treubruch und Verweigerung des Gehorsams veranlaßten jedoch die fränkischen Könige im achten Jahrhundert, in welchem vollendet wurde, was im sechsten begonnen worden war, diese eingeborenen Dynastengeschlechter der Herrschaft zu entsetzen und ihre Länder dem Frankenreiche zu incorporiren, so Alamannien im Jahre 748 nach der Absetzung Landfrieds II., Baiern im Jahre 788 mit der Verurtheilung Thassilos II., während das friesische Reich stückweise in den Jahren 734 und 785 und das Sachsenreich zwischen 777 und 797 sofort einverleibt wurden, das Reich der Langobarden aber, welche neuerlich die Feindseligkeiten gegen Rom aufgenommen hatten, im Jahre 774 in eine Personalunion gebracht worden ist, so daß der jeweilige König der Franken zugleich König der Langobarden gewesen.

Die Verfassung des fränkischen Reiches und ihre Geschichte.

Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung, Bd. I, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 1871.

§. 63.

Das Frankenreich als Erbreich.

Hubrich, Fränkisches Wahl- und Erbkönigthum zur Merovingerzeit, Diss. 1889; v. Pflugk-Hartung, Zur Thronfolge in den germanischen Stammesstaaten, Zeitschr. f. RG. XXV (1890), S. 177—205. — Uhrig, Bedenken gegen die Aechtheit der mittelalterlichen Sage von der Entthronung des merovingischen Königshauses durch den Papst Zacharias, 1875; Maassen, Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit, 1876, S. 114—118. — Schulze, Geschichtliche Entwicklung der fürstlichen Hausverfassung, Zeitschr. f. RG. VII (1868), S. 322 ff., bes. S. 353—392.

Das fränkische Reich war seit Chlodowigs Tod von Rechtswegen ein Erbreich und ist es geblieben, wiewohl seit Chlotars II. Zeiten die Großen des Reiches bei der Bestellung eines Königs der Gewohnheit nach mitwirkten und durch dieselben einmal sogar das Geschlecht, dem die königliche Gewalt erblich zukam, einen Wechsel erfahren hat. Mit der Absetzung des Königs Childerich III. und der gleichzeitigen, vom Papste auf vorangegangenes Befragen gutgeheißenen Erhebung des bisherigen Majordomus Pippin wurde das merovingische Geschlecht durch das karlingische verdrängt. Dieser Rechtsbruch ging glatt und ohne weitere Gewaltthaten von Statten, da für den Abgesetzten, der mit seinem Sohne in ein Kloster verbannt wurde, keine Hand und keine Stimme sich erhob, während das neue Recht mit der Salbung des Königs, der seitdem sich König von

Gottes Gnaden nannte, von der Kirche gesegnet, ja sogar unter ihren Schutz genommen wurde.

Für die Erbfolge des königlichen Geschlechtes im Reiche galt dasselbe Recht wie für die Vererbung des Grundbesitzes in jeder Familie, das salische Gesetz. Hiernach schloß der Mannsstamm die Weiber aus. Innerhalb des Mannsstammes aber gab nicht etwa die Erstgeburt ein Vorrecht; waren mehrere gleich Gesippte in der Familie vorhanden, so theilten sie unter sich das Reich, doch hieß ein Jeder trotz des Besitzes eines bloßen Theiles König der Franken. Die Bestimmung und Zuweisung der Theile, als welche namentlich Austrasien, der germanische Osten, Neustrien, der überwiegend romanische Westen und Burgund wiederholt vorkamen, war den Erben überlassen, welche indeß seit Chlotars II. Zeiten bei ihren Auseinandersetzungen des Einverständnisses der Großen sich versicherten. Das Gleiche that Karl der Große, als er, was damals eine Neuerung war, im Jahre 806 selbst im Voraus für den Fall seines Ablebens die Theile festsetzte,[1]) und nicht minder Ludwig der Fromme, welcher im Jahre 817 das Beispiel seines Vaters nachahmte. Nachdem jedoch die Ausführung der einen wie der andern dieser Verfügungen, übrigens aus verschiedenen Gründen, unterblieben, wurde auch in der Folge durch der Erben Uebereinkommen die Theilung vollzogen, so insbesondere

[1]) Non ut confuse — sagt Karl der Große im Eingange seiner divisio — atque inordinate vel sub totius regni denominatione iurgii vel litis controversiam eis relinquamus, sed trina portione totum regni corpus dividentes, quam quisque illorum tueri vel regere debeat porcionem, discribere et designare fecimus. Eo videlicet modo, ut sua quisque portione contentus, iuxta ordinationem nostram et fines regni sui, qui ad alienigenas extenduntur, cum Dei adiutorio, nitatur defendere et pacem atque caritatem cum fratre custodire.

durch den berühmten, nicht immer richtig aufgefaßten Vertrag von Verdun vom Jahre 843.

Während der Unmündigkeit eines Erben, welche in dem mervingischen Geschlechte nach salischem Rechte bis zum zwölften,[2]) für die Karlinger nach ribuarischem Rechte bis zum fünfzehnten Lebensjahre dauerte, falls nicht eine Wehrhafterklärung, was vorkam, erst später oder schon früher erfolgte, trat eine vormundschaftliche Regentschaft ein. Dieselbe wurde geführt in der mervingischen Zeit von den Großen des Reiches, bisweilen unter der Theilnahme der Königin-Mutter, später von dem Majordomus und im karlingischen Hause von dem nächsten Schwertmagen.

§. 64.

Die Königsgewalt.

Sickel, Zur Geschichte des Bannes. Progr. 1886, S. 1—21. — Wetzel, Das Zollrecht der deutschen Könige von den ältesten Zeiten bis zur goldenen Bulle 1893, Gierke's Untersuchungen XLIII; Soetbeer, Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland, Forsch. z. d. G. II (1862), S. 293—301.

Die Hauptbestandtheile der königlichen Gewalt bildeten auch im Frankenreiche der Heerbann und der Gerichtsbann in seiner weiten Bedeutung; denn im Grunde war das fränkische Königthum das germanische, dessen Aufgabe darin bestand, dem Ganzen Schutz und Schirm, den Einzelnen ihr Recht wie Friede und Sicherheit zu gewähren. Zu den Einzelnen aber, die des königlichen Schutzes und der Sicherung in besonderem

[2]) Wegen Gregor von Tours VII, 33, welcher die Thatsache berichtet, daß König Chilbebert in Austrasien die Herrschaft erhalten habe, da er fünfzehn Jahre alt war, bestreitet dies mit Unrecht Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte III, S. 113, Note.

Maße bedürftig schienen und theilhaftig geworden sind, wie die Witwen und Waisen, waren, nachdem die Franken Christen geworden, insbesondere die kirchlichen Stiftungen mit ihrem Besitzthum gekommen; ferner wurde auch einzelnen Kaufleuten wie einzelnen Juden in der Ausübung ihres Geschäftsbetriebes ein besonderer Königsschutz verliehen.[1]) Die Buße, welche derjenige verwirkte, der einem von dem König oder in seinem Namen kraft des Heer- oder Gerichtsbannes erlassenen Gebote nicht Folge leistete, ohne durch ächte Noth verhindert zu sein, oder zuwiderhandelte, betrug im fränkischen Reiche sechzig Schillinge und hieß der Königsbann.[2])

Die Bekanntschaft mit den Einrichtungen des römischen Reiches wurde von den fränkischen Königen benützt, ihrer ursprünglichen Gewalt eine Ausdehnung zu geben, indem sie von den nutzbringenden Rechten des römischen Fiscus mehrere sich aneigneten. Das wichtigste dieser Rechte war der Anspruch auf das herrenlose Gut. In Folge der königlichen Prärogative fielen namentlich bei den großen Eroberungen alle nicht im Privatbesitz befindlichen Liegenschaften und Ländereien der Krone zu. Sie bildeten in Zukunft das Krongut, soweit nicht der König Einzelnen die Besitznahme gestattet oder das Eigenthum daran zugetheilt hatte. Weiter wurde die königliche Gewalt erstreckt

[1]) Formula imperialis e curia Ludovici a. 828 und ante 825.

[2]) L. Ribuar. LXV, 1: Si quis legibus in utilitatem regis sive in hoste seu in reliquam utilitatem bannitus fuerit et minime adimpleverit, se egritudo eum non detenuerit, 60 solidos multetur. — Capit. Saxonicum 797. I. Hec sunt capitula, ut ecclesiae, viduae, orfani et minus potentes justam et quietam pacem habeant. et ut raptum et fortiam nec incendium infra patriam quis facere audeat praesumptive. et de exercitu nullus super bannum domini regis remanere praesumat. II. Si quis supradicta octo capitula transgressus fuerit, ut Saxones similiter sicut et Franci sexaginta solidos conponant.

auf die Einhebung von Zöllen, Wege-, Brücken- und Schleusengeldern, sowie auf die ausschließliche Prägung der Münzen, welche an Stelle des Viehs als Tausch- und Zahlungsmittel getreten waren. Der Vortheil des Münzregals lag in dem Prägschatz, welcher dem Münzherrn verblieb.

In den eroberten Gebieten des römischen Reiches erwarb der König, da er an Stelle der römischen Imperatoren trat, gegenüber den Romanen auch das Recht der Besteuerung nach den damals giltig gewesenen Vorschriften.

§. 65.

Das Patriciat Pippins und Karls des Großen.

Maassen, Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit, 1876, S. 118—125. — Krosta, De donationibus a Pippino et Carolo M. sedi apostolicae factis, Königsb. Diss. 1862; Engelen, Die ersten Versuche zur Gründung des Kirchenstaates, Hall. Diss. 1882; Martens, Neue Erörterung über die römische Frage unter Pippin und Karl, 1882; v. Heinemann, Der Patriciat der deutschen Könige, 1888; Heimbrucher, Die Papstwahlen unter den Karolingern, 1889.

Seit dem Jahre 754 vereinigte Pippin und nach ihm sein Sohn, der große Karl, mit der Stellung als König im Frankenreiche unter dem Titel eines Patricius die Vogtei über den päpstlichen Stuhl und dessen Besitzthum, den römischen Kirchenstaat, nachdem der letztere durch die Pippinische Schenkung in dem genannten Jahre gegründet und nicht etwa blos wieder hergestellt worden war, wie die später zur Rechtfertigung jenes Vorgangs verfaßte falsche Schenkungsurkunde von Kaiser Constantin die Nachwelt lange Zeit glauben machte.[1])

[1]) Eine Pippinische Schenkungsurkunde ist niemals zum Vorschein gekommen, die Constantinische (nach Langen, Entstehung und Tendenz

Das Territorium, welches der Kirche geschenkt wurde, das Gebiet von Rom, Pentapolis, das Exarchat und die Stadt Narnia, hatte seit Justinian dem Rechte nach allerdings wieder unmittelbar unter den oströmischen Kaisern gestanden, thatsächlich aber war es sich selbst überlassen und auf seine eigenen Kräfte angewiesen, als es im achten Jahrhundert von der Eroberung durch die Langobarden bedroht wurde. In dieser Bedrängniß begab sich Papst Stephan II. Schutz suchend nach dem Frankenreiche, wo ihm die Schenkung gemacht wurde, während im Zusammenhange damit gleichzeitig der Papst dem König das Patriciat übertrug. Das fränkische Volk aber gab seine Zustimmung zu diesem Uebereinkommen auf einer Versammlung der Großen zu Kiersy. Das Patriciat Pippins und seines Nachfolgers unterschied sich daher von dem Patriciate früherer germanischer Könige und dem Proconsulate Chlodowigs, die bloße Titel waren, verliehen von römischen Kaisern.

Um die gemachte Schenkung zu verwirklichen, zog Pippin über die Alpen und übergab das Gebiet, nachdem er es den Langobarden, so weit sie es bereits besetzt hatten, entrissen, seinem neuen Herrn, dem Papste; dem oströmischen Kaiser aber, der dagegen unter Berufung auf sein Recht, das freilich nur deshalb noch bestand, weil es nicht abgeschafft worden war, Einsprache erhob und die Länder für sich beanspruchte, antwortete Pippin in schroffer Weise, daß er nicht für ihn, sondern für den heiligen Petrus zum Schwert gegriffen habe.

---

derselben in Sybel's hist. Zeitschr. I. [1883], S. 413—435, aus dem Jahre 778) aber hat als Palea Eingang in das Decret Gratians, dist. 96, can. 13 und 14 gefunden. Die Aechtheit derselben wurde zuerst von Nikolaus Cusanus (vgl. oben §. 43) in seiner concordantia catholica 1433 bestritten und bald darauf (1440) ihre Unächtheit erwiesen von Lorenzo Valla. S. Vahlen, Lorenzo Valla, 1870, S. 25—33.

Die Rechte, welche dem Patricius um seiner Vogtei willen zustanden, lassen sich im Einzelnen nicht mit Sicherheit feststellen; gewiß ist nur, daß das römische Volk wie der Papst ihm Treue schuldete, welche eidlich gelobt wurde, und daß die Wahl des Papstes vor dessen Inthronisation seiner Bestätigung bedurfte.

§. 66.

Die Kaiserkrone im karlingischen Geschlecht.

Döllinger, Das Kaiserthum Karls des Großen und seiner Nachfolger, Münchener hist. Jahrb. 1865, S. 299—416; Maassen, Neun Capitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit, 1876, S. 125—153.

Durch die Ereignisse, welche im Laufe des achten Jahrhunderts, namentlich in seiner zweiten Hälfte sich vollzogen haben, war das fränkische Reich zu einem Weltreich geworden, dessen Herrscher mächtiger gewesen als selbst der Kaiser in Byzanz. Es war daher natürlich, daß, nachdem durch die Gelehrten am Hofe Karls des Großen und ihre wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Alterthum die Erinnerung an das römische Weltreich aufgefrischt worden, der Gedanke an seine Wiederherstellung mittelst Uebertragung der Kaiserwürde auf den großen König in dessen Umgebung entstand. Verwirklicht wurde der Gedanke mit Hilfe des Papstes, des Oberhauptes der Kirche und gleichzeitigen Gebieters von Rom. In dieser doppelten Eigenschaft setzte er, während Karl zum vierten Male in der ewigen Stadt weilte, um den Papst zu schützen, unter lautem Zuruf des Volkes, am Geburtstage des Heilandes des Jahres 800 dem Patricius die Kaiserkrone aufs Haupt. Dadurch ist dieser unter Beibehaltung der patricischen Befugnisse des Titels Imperator Augustus, sowie der ceremoniellen Vor-

rechte der römischen Kaiser auf Kniefall und Fußkuß theilhaftig geworden, während zugleich sein Beruf als Vogt der römischen Kirche zu dem eines Schirmherrn und Förderers der allgemeinen Kirche sich erweitert hat.[1])

Wiewohl die Förderung Karls des Großen zum Kaiser in den Thatsachen ihre volle Rechtfertigung fand, so lag doch darin gegenüber dem byzantinischen Hofe eine neuerliche, rechtsverletzende Anmaßung, und Karl war bemüht, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Zuerst hegte er den Gedanken, durch eine Ehe mit der oströmischen Kaiserin Irene eine Vereinigung des Kaiserthums von Rom und Byzanz herzustellen. Nachdem aber dieser Plan durch Irenes Sturz hinfällig geworden, bewarb er sich bei dem oströmischen Kaiser um die Anerkennung als Bruder und Kaiser des Abendlandes, die schließlich auch nach langem Sträuben gewährt wurde. Das Ergebniß der Krönung Karls war daher, wenngleich die ursprüngliche Absicht nicht darauf gerichtet gewesen ist, die Wiederherstellung des weströmischen Kaiserthums, das im Jahre 476 aufgehört hatte.

Die Kaiserkrone Karls galt zunächst als ein Erbgut seines Geschlechtes; nicht der Papst, sondern der Vater krönte den ältesten seiner Söhne, oder es nahm mit des Vaters Willen der Sohn selbst die Krone von dem Tische des Herrn und setzte sich dieselbe aufs Haupt. Erst im Jahre 876 legte sich der Papst das Recht bei, den Kaiser zu bestimmen und zu krönen.[2])

---

[1]) Einhardi annales a 801: Leo papa coronam capiti eius imposuit, cuncto Romanorum populo acclamante. — Post quas laudes a Pontifice more antiquorum principum adoratus est, ac deinde omisso Patricii nomine Imperator et Augustus salutatus.

[2]) Auf der römischen Synode vom Jahre 877 sagt Johannes VIII.: Eligimus hunc (Karl den Kahlen) merito et approbavimus una cum annisu et voto omnium fratrum et coepiscoporum nostrorum, atque

§. 67.

Die Reichsverwaltung und der Königshof.

Ahrens, Ueber Namen und Zeit des campus Martius der alten Franken, 1872; Waitz, Der fränkische campus Martius, Forsch. z. d. G. XIII (1873), S. 489—492; W. Sickel, Zur Geschichte des deutschen Reichstages im Zeitalter des Königthums, Mitth. d. J. f. ö. G., Ergänzungsband I (1885), S. 220—253; Die merovingische Volksversammlung, das. II (1888), S. 295—360. — Barchewitz, Das Königsgericht zur Zeit der Merovinger und Karolinger 1882 (Histor. Studien, Heft 5); Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, S. 134—141. — Schöne, Die Amtsgewalt der majores domus, 1856; Bonnel, De dignitate majoris domus, 1858; Hermann, Das Hausmeieramt, ein echt germanisches Amt, 1880, Gierke's Untersuchungen IX. — Pernice, De comitibus palatii comm. I, 1863.

Die Rechte, welche dem Könige im Reiche zustanden, damit er seinen Beruf erfüllen konnte, wurden auch persönlich von ihm ausgeübt. Der Grundsatz des späteren Staatsrechtes „le roi règne, ne gouverne pas“ war der alten Zeit noch unbekannt. Das sichtbare Eingreifen des Königs erschien so nothwendig, daß, als an seiner Statt der Hausmeier waltete, dieser auch zum König verlangt und erhoben wurde. Namentlich übte der König persönlich den Heerbann aus, indem er an die Spitze des versammelten Heeres sich stellte und den Befehl führte. Ferner wurde der Gerichtsbann in seiner weitreichenden Bedeutung persönlich von ihm gehandhabt, indem er das Volk oder auch nur die Großen des Reiches zu Versammlungen berief, um mit ihnen namentlich das Allgemeine zu richten, das

---

aliorum sanctae ecclesiae ministrorum, amplique senatus, totiusque Romani populi, gentisque togatae et secundum priscam consuetudinem solemniter ad Romani imperii sceptra proveximus et Augustali nomine decoravimus, unguente cum oleo extrinsecus.

§. 68.

Die Graf- und Markgrafschaften.

Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, 1860, S. 1—112; Baumann, Die Gaugrafschaften im wirtembergischen Schwaben, 1879; Egger, Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols, Mitth. d. J. f. ö. G., Ergänzungsb. IV (1893), S. 373—428, bes. 382 ff. — Sickel, Zur Organisation der Grafschaft im fränkischen Reiche, das. III (1892), S. 451—585. — Dümmler, Ueber die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingern, Archiv f. ö. G. X (1853), S. 1—76; Lipp, Das fränkische Grenzsystem unter Karl dem Großen, Gierke's Untersuchungen XLI, 1892.

Die ständige örtliche Verwaltung im Reiche beruhte auf der Gau- oder Grafschaftsverfassung. Wo immer der fränkische König zur Herrschaft gelangte, wurden unter Berücksichtigung der ethnographischen Verhältnisse und natürlichen Grenzen durch die Vereinigung einer bald größeren, bald kleineren Anzahl von Hundert- oder Goschaftsgebieten neue Verwaltungsbezirke, Gaue, pagi, gebildet, welche ihre Namen bald von der Himmelsrichtung ihrer Lage, bald von alten Völkerschaften oder von Flüssen, Gebirgen und Wäldern erhielten. An die Spitze derselben aber wurden von dem König Beamte unter dem Namen grafiones, comites gestellt. Ein Graf war in seinem Gau der Statthalter des Königs, indem er die königliche Gewalt in allen ihren Bestandtheilen auszuüben hatte, den Gerichts- und Heerbann, sowie auch die nutzbaren Rechte der Krone. Zur Ausübung seiner Gerichtsgewalt reiste der Graf in den Hundertschaften seines Gaues umher, wobei er stets nur die Einwohner einer Cent zusammenrief, um mit ihnen das Gericht zu hegen; Gauversammlungen, in welchen Recht gesprochen worden wäre, gab es nicht; wenn ausnahmsweise ein-

mal die freien Bewohner einer ganzen Grafschaft zu einer Versammlung berufen wurden, so diente dieselbe anderen Zwecken. Die gräfliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich übrigens nur auf die wichtigeren Rechtssachen, wenn es sich um die Freiheit oder das Leben, um liegendes Gut oder Eigenleute handelte; die niedere Jurisdiction war den Hunnen, Cent- oder Grafen verblieben.[1]) In Ausübung des Heerbannes bot der Graf die Wehrmänner seines Gaues auf, um sodann den Befehl über das in seinen Abtheilungen von den Hunnen geführte Aufgebot zu übernehmen.

Erließ der Graf vermöge seines Amtes und nicht kraft besonderer königlicher Vollmacht und Heimstellung ein Gebot, so wurde dessen Mißachtung auch nicht mit dem Königsbanne, sondern mit einer kleineren Summe, mit fünfzehn Schillingen oder weniger gebüßt.

Einen festen Gehalt bezog der Graf für seine Amtsführung nicht; der Lohn für die Mühewaltung bestand in einem Antheil an allen Gefällen, die durch seine Hand an den König kamen. Ueberdies wurden seit dem achten Jahrhundert liegende Güter, deren Erträgniß dem Grafen zufiel, als Zubehör mit dem Amte verbunden; ein Umstand, der für die spätere Entwicklung von der größten Bedeutung geworden ist.

Eine besondere Bezeichnung war gebräuchlich für die an den Grenzen des Reiches gebildeten Verwaltungsbezirke, die übrigens auch durch einen größeren Umfang von den Gauen sich unterschieden; sie hießen Marken oder Grenzen, und die an

[1]) Capit. de iusticiis faciendis von 811—813, c. 4 (Boretius I, 176): Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia iudicetur; sed ista aut in praesentia comitis vel missorum (vgl. §. 70) nostrorum iudicentur.

ihre Spitze gestellten Beamten wurden Markgrafen, marchiones, genannt. Karl der Große errichtete eine ganze Reihe derartiger Marken, darunter die Mark an der Eider gegen die Dänen, die sächsische Mark an der Elbe, den limes Sorabicus an der Saale, südlich davon die Mark gegen die Böhmen, weiter die Ostmark, die Mark Friaul und die Mark Trient, welche den größten Theil des heutigen Wälschtirol umfaßte. Die Amtsgewalt der Markgrafen konnte kaum eine größere sein als die der Grafen; wohl aber war ihre Macht eine größere bei der größeren Ausdehnung ihrer Amtssprengel.

Außer den Grafen und Markgrafen wurden, jedoch immer nur vereinzelt und vorübergehend, für eine bald größere, bald kleinere Anzahl von Gauen, auch Herzoge ernannt, während die hergebrachten Stammesherzogthümer beseitigt worden sind.

§. 69.

Die gefreiten Herrschaften.

Zöpfl, Die Bildung der ehemaligen geistlichen Fürstenthümer mit vorzugsweiser Rücksicht auf Allodialität und Feudalität im Allgemeinen und mit besonderer Hinweisung auf das Hochstift Würzburg und das Erzstift Mainz in Rechtsalterthümer des deutschen Reiches und Rechtes II (1860), S. 1—126, vgl. auch I, S. 111—114; Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik, Nr. 3 Die Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger bis zum Jahre 840, Wiener Sitzungsber. XLVII (1864), S. 175—277. 565—635; Nr. 5 Die Immunitätsrechte nach den Urkunden der ersten Karolinger bis zum Jahre 840, das. XLIX (1865), S. 311 bis 410; Ficker, Ueber das Eigenthum des Reiches am Reichskirchengut, ebendas. LXXII (1872), S. 55—146, bes. S. 93—104, wogegen Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes I (1885), S. 314—324.

Die innerhalb der Gaue gelegenen Besitzungen des Königs, die Kronländereien waren von jeher den Grafen und Centgrafen

verschlossen. Für das Königsgut und seine Bewohner bestand außer der emunitas im römischen Sinne, das heißt einer Freiung von mancherlei öffentlichen Abgaben und Leistungen, eine Freiung oder Exterritorialität mit Rücksicht auf die Verwaltung. Statt der öffentlichen Beamten walteten hier besondere Ambachtsleute oder Königsrichter, actores sive judices regis. Sie übten statt der Centgrafen insbesondere die niedere Gerichtsbarkeit zum Vortheil des Königs aus und waren die Vermittler, an welche sich die Grafen zu wenden hatten behufs der Ausübung des höhern Gerichtsbannes und des Heerbannes.

Als dann seit dem sechsten Jahrhundert königliche Güter bis zur Erschöpfung des Kronschatzes an weltliche Große geschenkt wurden und diese Schenkungen stets unter Mitverleihung der Immunität [1]) geschahen, entstanden die gefreiten Herrschaften, welche künftig zum Nutzen von Unterthanen weltlichen Standes verwaltet wurden.

Große, ausgedehnte Ländereien mit dazu gehörigen Leuten besaßen ferner die Stifts- und zahlreichen Klosterkirchen, welche in den gallischen Provinzen bei der Eroberung vorgefunden wurden, nach der Annahme und Verbreitung des Christenthums aber allenthalben entstanden sind. Insoweit deren Güter von königlichen Schenkungen herrührten, kam auch ihnen sofort die Immunität zu.[2]) Allein den Bischöfen und Aebten, welche es nicht versäumten, ihre Kirchen dem besonderen Schutz und der Gnade des Königs zu empfehlen, gelang es im Laufe der Zeit

[1]) Chilperich II. schenkte 717 mit den Worten: sub emunitatis nomine, cum omnis fiscus concessus hoc habeat concessum atque indultum. Bréquigny, Diplomata, chartae, 2. Ausg., 1843, II, Nr. 506.

[2]) Concil. Aurel. I, a 511, c. 5: De oblationibus vel agris, quos domnus noster rex ecclesiis suo munere conferre dignatus est — ipsorum agrorum vel clericorum immunitate concessa.

durch Gunstbriefe, praecepta immunitatis, auch für die sonst erworbenen Güter und Leute, für das gesammte Besitzthum ihrer Gotteshäuser die Freiheit von der öffentlichen Administration zu erwerben und eine eigene Verwaltung einzurichten,[3]) deren Organe ebenfalls Amtsmänner oder Richter, später auch advocati hießen.

Im achten Jahrhundert besaßen eine solche Immunität oder Exterritorialität ihrer Gebiete sämmtliche Stifter, indeß auch viele Klöster, und so waren neben den freien weltlichen Herrschaften zahlreiche und große gefreite geistliche Herrschaften entstanden, welche übrigens dadurch in einer weiteren Abhängigkeit vom König geblieben sind, daß durch ihn der jeweilige Inhaber in den Besitz und Genuß gesetzt wurde, während bei den weltlichen Herrschaften das eigene Recht, die Erbfolge den Uebergang vermittelte. Die königliche Einsetzung von Bischöfen und Aebten aber erfolgte in der merovingischen und spätern karlingischen Zeit auf Grund der canonischen Wahlen, während die ersten Karlinger nach eigenem Ermessen handelten und die Kirchenvorsteher ihrer Wahl einsetzten.

[3]) Formula Marculfi I, 3: nos ad petitionem apostolico viro domino illo, illius urbis episcopo, talem pro aeternam retributionem beneficium visi fuimus indulsisse, ut in villabus ecclesie domni illius ... nullus iudex publicus ad causas audiendo aut freda undique exegendum quoque tempore non praesumat ingredere; sed hoc ipsi pontifex uel successores eius, propter nomen Domini, sub integre emunitatis nomine valeant dominare. Statuentes ergo ut ... nulla publica iudiciaria potestas quoque tempore in villas ubicunque in regno nostro ipsius ecclesie ... aut (ad) audiendas altercationes ingredere aut freda de quaslibet causas altercationes exigere nec mansiones aut paratas vel fidejussores tollere non praesumat; sed quicquid exinde aut de ingenuis aut de servientibus ceterisque nationibus, que sunt infra — fines — praedicte ecclesie commanentes fiscus aut de freda aut undecunque potuerat sperare, ex nostra indulgentia pro futura salute in luminaribus ipsius ecclesiae per manu agentium eorum proficiat in perpetuum.

§. 70.

Die Fronbotschaften.

Bürde, De missis dominicis, 1853; Dobbert, Ueber das Wesen und den Geschäftskreis der missi dominici, 1861; Krause, Geschichte des Institutes der missi dominici, Mitth. d. J. f. ö. G. XI (1891), S. 193 bis 300.

Im Anschluß an den von jeher geübten und auch fernerhin festgehaltenen Brauch, Männer vom Hofe mit einzelnen königlichen Aufträgen oder auch mit allgemeinen für ein gewisses Gebiet ertheilten Vollmachten, sogenannte missi discurrentes in das Reich zu entsenden, traf Karl der Große im Jahre 802 die Neuerung, daß er ständige Fron- oder Königsboten für das ganze Reich ernannte, welchen ein- für allemal bestimmte Amtssprengel zugewiesen und die gleichen Aufträge und Vollmachten ertheilt wurden.[1])

Das Amt dieser ständigen Fronboten wurde nur Großen des Reiches übertragen. Unter den Erzbischöfen, Bischöfen,

[1]) Capitulare primum anni 802 sive capitula data missis dominicis, anno secundo Imperii I: Serenissimus igitur et Christianissimus Dominus Imperator Karolus elegit ex optimatibus suis prudentissimis et sapientissimis viros, tam archiepiscopos, quam et reliquos episcopos simulque et abbates venerabiles laicosque religiosos et direxit in universum regnum suum et per eos cunctis subsequentibus secundum rectum legem vivere concessit: Ubi autem aliter quam recte et iuste in lege aliquid esset constitutum, hoc diligentissimo animo exquirere iussit et sibi innotescere: quod ipse donante Deo meliorare cupit. Das capitulare enthält vierzig Absätze, in welchen der Kaiser bestimmt, was er Alles beobachtet und gehalten wissen will. Annal. Lauresham. ad 802: sed elegit in regno suo archiepiscopos et reliquos episcopos et abbates cum ducibus qui jam opus non abebant super innocentes munera accipere et ipsos misit per universum regnum suum ut ecclesiis, viduis et orfanis et pauperibus et cuncto populo iusticiam facerent.

Aebten, Herzogen und Grafen wurden die Besten ausgewählt und gewöhnlich je zwei in einen Sprengel entsendet.

Die Aufträge und Vollmachten, die mündlichen und schriftlichen Instructionen,[2]) mit welchen die Boten versehen wurden, haben im Laufe der Zeit Erweiterungen erfahren, während der Zweck der ständigen Botschaften, bestehend in der regelmäßigen Visitation oder Ueberwachung der örtlichen Verwaltung, stets derselbe blieb. Die Fronboten sollten Sorge tragen, daß die königliche Gewalt entsprechend ihrer Aufgabe aller Orten geübt werde, daß Keinem aus Gunst der Heerdienst nachgesehen und Keinem sein Recht vorenthalten, dem Schutzbedürftigen aber der Schutz gewährt werde. Auch sollten sie den Nutzen und Vortheil des Königs wahrnehmen, insbesondere darüber wachen, daß das Krongut ungeschmälert erhalten bleibe und die Gefälle an die königliche Kammer richtig abgeliefert werden.

Damit der Zweck der Einrichtung erreicht werde, wurden die Gesandten angewiesen, mehrmals im Jahre Rundreisen durch ihre Sprengel zu machen. Dabei sollten sie Versammlungen abhalten, um glaubwürdige Männer auf ihre Eide über den Frieden und die Zustände des Landes zu befragen; ferner sollten sie von einem Vierteljahr zum andern anstatt des Königs zu Gericht sitzen für Jeden, der vergeblich vor dem ordentlichen Richter sein Recht gesucht hatte, erforderlichen Falles sogar einen säumigen Grafen in seinem Gerichte ersetzen. Endlich sollten sie Verzeichnisse anlegen über die Krongüter und deren Bestand. Ueber ihre Thätigkeit aber und die gemachten Erfahrungen hatten sie mündlich und schriftlich dem Kaiser zu berichten.

Die Einrichtung der ständigen Fronbotschaften war zugleich der letzte ernste Versuch, die einheitliche Verwaltung des

[2]) Letztere sind in großer Zahl als Capitularien erhalten.

ausgedehnten Reiches weiterhin aufrecht zu erhalten; indeß konnte auch er nicht verhindern, daß noch vor Ablauf des neunten Jahrhunderts das Reich der Karlinger aus den Fugen ging.

Der Unterthanenverband.

§. 71.

Stammes- und Standesunterschiede in der Bevölkerung, Seniorat und Vasallität.

K. Maurer, Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme, 1846. — Boos, Die Liten und Aldionen nach den Volksrechten, Gött. Diss. 1874; Derichsweiler, Der Stellingabund, 1868. — Jäger, Die Entstehung und Ausbildung der socialen Stände und ihrer Rechtsverhältnisse in Tirol seit der Völkerwanderung bis zum fünfzehnten Jahrhundert, 1881; Hermann, Die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen, 1884, Gierke's Untersuchungen XVII. — Ehrenberg, Commendation und Huldigung nach fränkischem Recht, 1877.

Abgesehen davon, daß die gesammte Bevölkerung des fränkischen Reiches nach Ausrottung des Heidenthums und der arianischen Irrlehre schließlich in demselben Glauben, in der christlichen Religion mit dem nikäischen Bekenntniß sich vereinigte, waren die persönlichen Verhältnisse der Unterthanen mannigfaltig und verschieden.

Vor Allem wies die Nationalität den Einzelnen eine vielfach eigenartige Stellung zu. Die Römer und Provinzialen, worunter die Nachkommen der keltischen Bevölkerung begriffen werden, welche durch ihre Verbindung mit den Römern Romanen geworden, lebten nach römischem Rechte. Die Germanen anderseits besaßen ihr Recht, das germanische. Unter den Germanen aber hatte ein Jeder wieder das besondere Recht seines

Stammes. Die fränkischen Unterthanen salischer und ribuarischer Herkunft, die allerdings nicht zahlreichen Westgothen, die Burgunder, Thüringer, Alamannen, Baiern, Friesen und Sachsen lebten nach verschiedenen Rechten.

Innerhalb derselben Nationalität übte ferner einen großen Einfluß auf die Stellung des Einzelnen der Stand, in dem er geboren war. Von den aus alter Zeit überkommenen drei Ständen des Adels, der Freien und Freigelassenen blieb nur der letzte, der Stand der Liten, Laten, Läten unverändert erhalten. Die nicht gänzlich Freigelassenen, die Halbfreien waren zwar des Volksrechtes theilhaftig, standen jedoch noch unter einer Vormundschaft ihres ehemaligen Leibherrn und mußten demselben eine jährliche Abgabe, litemonium, entrichten. Auch der Stand der freigebornen Besitzer von freiem Grund und Boden hat sich behauptet; indeß nahm die Zahl seiner Mitglieder fortdauernd ab, während die Ausscheidenden in neuen, untergeordneten Ständen ihre Vereinigung fanden. So bildete sich zunächst dem Stande der Vollfreien der Stand der Mundmannen oder Vogteileute; es waren Freie, die, weil ihr geschmälerter Grundbesitz zu einem selbständigen Dasein nicht mehr ausreichte, sich die Mund eines Großen erwarben, wofür eine jährliche Abgabe entrichtet werden mußte, welche als Reallast auf ihr Gut gelegt wurde, so daß sie und ihre Nachkommen nur noch zinspflichtigen Grund ihr Eigen nannten. Auf einer noch tieferen Stufe fanden sich ferner diejenigen zusammen, welche ihren Besitz gänzlich eingebüßt hatten und in Folge dessen genöthigt waren, fremden Boden zu bebauen oder Hintersassen eines Andern zu werden, die freien Landsassen. Was endlich den alten Geschlechtsadel betrifft, so war er bei den Franken in Vergessenheit gerathen, während ein neuer Adel sich gebildet hat, dessen Grundlagen ein Amt und großer Grundbesitz, zumal

eine gefreite Herrschaft waren. Diese Grundlagen mußten auch die altadeligen Geschlechter bei den übrigen Stämmen sich erwerben, wenn sie fernerhin als Große, magnates, optimates oder proceres, gelten und einen Vorrang vor den Gemeinfreien behaupten wollten.

Zu den erblichen, durch Abstammung und Geburt begründeten Unterschieden gesellte sich vom achten Jahrhundert an noch der Unterschied zwischen Vasallen und Senioren, welcher auf einem blos persönlichen, freiwillig eingegangenen Treue- und Dienstverhältniß beruhte. Begründet wurde dasselbe dadurch, daß Einer dem Andern sich dargab, commendirte, seine Hände in die Hände des Andern legte unter dem Schwur der Treue und steter Bereitschaft zu Ehren- und Kriegsdiensten. Während aber ursprünglich solche Commendationen nur gegenüber dem König vorkamen, traten seit dem achten Jahrhundert viele Freie in das Verhältniß der Vasallität auch zu Großen des Reiches, in Folge dessen Letztere als Senioren an Stelle der Grafen Jene zum Heere führten.

§. 72.

Die Verpflichtung der Unterthanen.

Roth, Von den leudes in s. Geschichte des Beneficialwesens, 1850, S. 276—313; Braumann, De leudibus in regno Merovingensi, 1865. — Nissl, Der Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reiche, 1886, vgl. dazu Mitth. d. J. f. ö. G., Ergänzungsbd. III (1893), S. 365—384. — Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 1871, S. 333 bis 455; Hermann, Ueber die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichtes, 1881, Gierke's Untersuchungen X, bes. S. 148 ff.; W. Sickel, Die Entstehung des Schöffengerichtes, Zeitschr. f. RG. XIX (1885), S. 1—86; Brunner, Die Herkunft der Schöffen, Mitth. d. J. f. ö. G. VIII (1887), S. 177—187. — Boretius, Die Wehrpflicht unter den Karolingern in s. Beiträgen zur Capitularienkritik, 1874, S. 69—147; Baldamus, Das

§. 68.

Die Graf- und Markgrafschaften.

Thudichum, Die Gau- und Markverfassung in Deutschland, 1860, S. 1—112; Baumann, Die Gaugrafschaften im wirtembergischen Schwaben, 1879; Egger, Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols, Mitth. d. J. f. ö. G., Ergänzungsb. IV (1893), S. 373—428, bes. 382 ff. — Sickel, Zur Organisation der Grafschaft im fränkischen Reiche, das. III (1892), S. 451—585. — Dümmler, Ueber die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingern, Archiv f. ö. G. X (1853), S. 1—76; Lipp, Das fränkische Grenzsystem unter Karl dem Großen, Gierke's Untersuchungen XLI, 1892.

Die ständige örtliche Verwaltung im Reiche beruhte auf der Gau- oder Grafschaftsverfassung. Wo immer der fränkische König zur Herrschaft gelangte, wurden unter Berücksichtigung der ethnographischen Verhältnisse und natürlichen Grenzen durch die Vereinigung einer bald größeren, bald kleineren Anzahl von Hundert- oder Goschaftsgebieten neue Verwaltungsbezirke, Gaue, pagi, gebildet, welche ihre Namen bald von der Himmelsrichtung ihrer Lage, bald von alten Völkerschaften oder von Flüssen, Gebirgen und Wäldern erhielten. An die Spitze derselben aber wurden von dem König Beamte unter dem Namen graſiones, comites gestellt. Ein Graf war in seinem Gau der Statthalter des Königs, indem er die königliche Gewalt in allen ihren Bestandtheilen auszuüben hatte, den Gerichts- und Heerbann, sowie auch die nutzbaren Rechte der Krone. Zur Ausübung seiner Gerichtsgewalt reiste der Graf in den Hundertschaften seines Gaues umher, wobei er stets nur die Einwohner einer Cent zusammenrief, um mit ihnen das Gericht zu hegen; Gauversammlungen, in welchen Recht gesprochen worden wäre, gab es nicht; wenn ausnahmsweise ein-

mal die freien Bewohner einer ganzen Grafschaft zu einer Versammlung berufen wurden, so diente dieselbe anderen Zwecken. Die gräfliche Gerichtsbarkeit erstreckte sich übrigens nur auf die wichtigeren Rechtssachen, wenn es sich um die Freiheit oder das Leben, um liegendes Gut oder Eigenleute handelte; die niedere Jurisdiction war den Hunnen, Cent- oder Gografen verblieben.[1]) In Ausübung des Heerbannes bot der Graf die Wehrmänner seines Gaues auf, um sodann den Befehl über das in seinen Abtheilungen von den Hunnen geführte Aufgebot zu übernehmen.

Erließ der Graf vermöge seines Amtes und nicht kraft besonderer königlicher Vollmacht und Heimstellung ein Gebot, so wurde dessen Mißachtung auch nicht mit dem Königsbanne, sondern mit einer kleineren Summe, mit fünfzehn Schillingen oder weniger gebüßt.

Einen festen Gehalt bezog der Graf für seine Amtsführung nicht; der Lohn für die Mühewaltung bestand in einem Antheil an allen Gefällen, die durch seine Hand an den König kamen. Ueberdies wurden seit dem achten Jahrhundert liegende Güter, deren Erträgniß dem Grafen zufiel, als Zubehör mit dem Amte verbunden; ein Umstand, der für die spätere Entwicklung von der größten Bedeutung geworden ist.

Eine besondere Bezeichnung war gebräuchlich für die an den Grenzen des Reiches gebildeten Verwaltungsbezirke, die übrigens auch durch einen größeren Umfang von den Gauen sich unterschieden; sie hießen Marken oder Grenzen, und die an

[1]) Capit. de iusticiis faciendis von 811—813, c. 4 (Boretius I, 176): Ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia iudicetur; sed ista aut in praesentia comitis vel missorum (vgl. §. 70) nostrorum iudicentur.

ihre Spitze gestellten Beamten wurden Markgrafen, marchiones, genannt. Karl der Große errichtete eine ganze Reihe derartiger Marken, darunter die Mark an der Eider gegen die Dänen, die sächsische Mark an der Elbe, den limes Sorabicus an der Saale, südlich davon die Mark gegen die Böhmen, weiter die Ostmark, die Mark Friaul und die Mark Trient, welche den größten Theil des heutigen Wälschtirol umfaßte. Die Amtsgewalt der Markgrafen konnte kaum eine größere sein als die der Grafen; wohl aber war ihre Macht eine größere bei der größeren Ausdehnung ihrer Amtssprengel.

Außer den Grafen und Markgrafen wurden, jedoch immer nur vereinzelt und vorübergehend, für eine bald größere, bald kleinere Anzahl von Gauen, auch Herzoge ernannt, während die hergebrachten Stammesherzogthümer beseitigt worden sind.

§. 69.

Die gefreiten Herrschaften.

Zöpfl, Die Bildung der ehemaligen geistlichen Fürstenthümer mit vorzugsweiser Rücksicht auf Allodialität und Feudalität im Allgemeinen und mit besonderer Hinweisung auf das Hochstift Würzburg und das Erzstift Mainz in Rechtsalterthümer des deutschen Reiches und Rechtes II (1860), S. 1—126, vgl. auch I, S. 111—114; Th. Sickel, Beiträge zur Diplomatik, Nr. 3 Die Mundbriefe, Immunitäten und Privilegien der ersten Karolinger bis zum Jahre 840, Wiener Sitzungsber. XLVII (1864), S. 175—277. 565—635; Nr. 5 Die Immunitätsrechte nach den Urkunden der ersten Karolinger bis zum Jahre 840, das. XLIX (1865), S. 311 bis 410; Ficker, Ueber das Eigenthum des Reiches am Reichskirchengut, ebendas. LXXII (1872), S. 55—146, bes. S. 93—104, wogegen Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes I (1885), S. 314—324.

Die innerhalb der Gaue gelegenen Besitzungen des Königs, die Kronländereien waren von jeher den Grafen und Centgrafen

verschlossen. Für das Königsgut und seine Bewohner bestand außer der emunitas im römischen Sinne, das heißt einer Freiung von mancherlei öffentlichen Abgaben und Leistungen, eine Freiung oder Exterritorialität mit Rücksicht auf die Verwaltung. Statt der öffentlichen Beamten walteten hier besondere Ambachtsleute oder Königsrichter, actores sive judices regis. Sie übten statt der Centgrafen insbesondere die niedere Gerichtsbarkeit zum Vortheil des Königs aus und waren die Vermittler, an welche sich die Grafen zu wenden hatten behufs der Ausübung des höhern Gerichtsbannes und des Heerbannes.

Als dann seit dem sechsten Jahrhundert königliche Güter bis zur Erschöpfung des Kronschatzes an weltliche Große geschenkt wurden und diese Schenkungen stets unter Mitverleihung der Immunität[1]) geschahen, entstanden die gefreiten Herrschaften, welche künftig zum Nutzen von Unterthanen weltlichen Standes verwaltet wurden.

Große, ausgedehnte Ländereien mit dazu gehörigen Leuten besaßen ferner die Stifts- und zahlreichen Klosterkirchen, welche in den gallischen Provinzen bei der Eroberung vorgefunden wurden, nach der Annahme und Verbreitung des Christenthums aber allenthalben entstanden sind. Insoweit deren Güter von königlichen Schenkungen herrührten, kam auch ihnen sofort die Immunität zu.[2]) Allein den Bischöfen und Aebten, welche es nicht versäumten, ihre Kirchen dem besonderen Schutz und der Gnade des Königs zu empfehlen, gelang es im Laufe der Zeit

[1]) Chilperich II. schenkte 717 mit den Worten: sub emunitatis nomine, cum omnis fiscus concessus hoc habeat concessum atque indultum. Bréquigny, Diplomata, chartae, 2. Ausg., 1843, II, Nr. 506.

[2]) Concil. Aurel. I, a 511, c. 5: De oblationibus vel agris, quos domnus noster rex ecclesiis suo munere conferre dignatus est — ipsorum agrorum vel clericorum immunitate concessa.

durch Gunstbriefe, praecepta immunitatis, auch für die sonst erworbenen Güter und Leute, für das gesammte Besitzthum ihrer Gotteshäuser die Freiheit von der öffentlichen Administration zu erwerben und eine eigene Verwaltung einzurichten,[3]) deren Organe ebenfalls Amtsmänner oder Richter, später auch advocati hießen.

Im achten Jahrhundert besaßen eine solche Immunität oder Exterritorialität ihrer Gebiete sämmtliche Stifter, indeß auch viele Klöster, und so waren neben den freien weltlichen Herrschaften zahlreiche und große gefreite geistliche Herrschaften entstanden, welche übrigens dadurch in einer weiteren Abhängigkeit vom König geblieben sind, daß durch ihn der jeweilige Inhaber in den Besitz und Genuß gesetzt wurde, während bei den weltlichen Herrschaften das eigene Recht, die Erbfolge den Uebergang vermittelte. Die königliche Einsetzung von Bischöfen und Aebten aber erfolgte in der merovingischen und spätern karlingischen Zeit auf Grund der canonischen Wahlen, während die ersten Karlinger nach eigenem Ermessen handelten und die Kirchenvorsteher ihrer Wahl einsetzten.

[3]) Formula Marculfi I, 3: nos ad petitionem apostolico viro domino illo, illius urbis episcopo, talem pro aeternam retributionem beneficium visi fuimus indulsisse, ut in villabus ecclesie domni illius ... nullus iudex publicus ad causas audiendo aut freda undique exegendum quoque tempore non praesumat ingredere; sed hoc ipsi pontifex uel successores eius, propter nomen Domini, sub integre emunitatis nomine valeant dominare. Statuentes ergo ut ... nulla publica iudiciaria potestas quoque tempore in villas ubicunque in regno nostro ipsius ecclesie ... aut (ad) audiendas altercationes ingredere aut freda de quaslibet causas altercationes exigere nec mansiones aut paratas vel fidejussores tollere non praesumat; sed quicquid exinde aut de ingenuis aut de servientibus ceterisque nationibus, que sunt infra — fines — praedicte ecclesie commanentes fiscus aut de freda aut undecunque potuerat sperare, ex nostra indulgentia pro futura salute in luminaribus ipsius ecclesiae per manu agentium eorum proficiat in perpetuum.

§. 70.

Die Fronbotschaften.

Bürde, De missis dominicis, 1853; Dobbert, Ueber das Wesen und den Geschäftskreis der missi dominici, 1861; Krause, Geschichte des Institutes der missi dominici, Mitth. d. J. f. ö. G. XI (1891), S. 193 bis 300.

Im Anschluß an den von jeher geübten und auch fernerhin festgehaltenen Brauch, Männer vom Hofe mit einzelnen königlichen Aufträgen oder auch mit allgemeinen für ein gewisses Gebiet ertheilten Vollmachten, sogenannte missi discurrentes in das Reich zu entsenden, traf Karl der Große im Jahre 802 die Neuerung, daß er ständige Fron- oder Königsboten für das ganze Reich ernannte, welchen ein- für allemal bestimmte Amtssprengel zugewiesen und die gleichen Aufträge und Vollmachten ertheilt wurden.[1])

Das Amt dieser ständigen Fronboten wurde nur Großen des Reiches übertragen. Unter den Erzbischöfen, Bischöfen,

[1]) Capitulare primum anni 802 sive capitula data missis dominicis, anno secundo Imperii I: Serenissimus igitur et Christianissimus Dominus Imperator Karolus elegit ex optimatibus suis prudentissimis et sapientissimis viros, tam archiepiscopos, quam et reliquos episcopos simulque et abbates venerabiles laicosque religiosos et direxit in universum regnum suum et per eos cunctis subsequentibus secundum rectum legem vivere concessit: Ubi autem aliter quam recte et iuste in lege aliquid esset constitutum, hoc diligentissimo animo exquirere iussit et sibi innotescere: quod ipse donante Deo meliorare cupit. Das capitulare enthält vierzig Absätze, in welchen der Kaiser bestimmt, was er Alles beobachtet und gehalten wissen will. Annal. Laureshan. ad 802: sed elegit in regno suo archiepiscopos et reliquos episcopos et abbates cum ducibus qui jam opus non abebant super innocentes munera accipere et ipsos misit per universum regnum suum ut ecclesiis, viduis et orfanis et pauperibus et cuncto populo iusticiam facerent.

Aebten, Herzogen und Grafen wurden die Besten ausgewählt und gewöhnlich je zwei in einen Sprengel entsendet.

Die Aufträge und Vollmachten, die mündlichen und schriftlichen Instructionen,[2]) mit welchen die Boten versehen wurden, haben im Laufe der Zeit Erweiterungen erfahren, während der Zweck der ständigen Botschaften, bestehend in der regelmäßigen Visitation oder Ueberwachung der örtlichen Verwaltung, stets derselbe blieb. Die Fronboten sollten Sorge tragen, daß die königliche Gewalt entsprechend ihrer Aufgabe aller Orten geübt werde, daß Keinem aus Gunst der Heerdienst nachgesehen und Keinem sein Recht vorenthalten, dem Schutzbedürftigen aber der Schutz gewährt werde. Auch sollten sie den Nutzen und Vortheil des Königs wahrnehmen, insbesondere darüber wachen, daß das Krongut ungeschmälert erhalten bleibe und die Gefälle an die königliche Kammer richtig abgeliefert werden.

Damit der Zweck der Einrichtung erreicht werde, wurden die Gesandten angewiesen, mehrmals im Jahre Rundreisen durch ihre Sprengel zu machen. Dabei sollten sie Versammlungen abhalten, um glaubwürdige Männer auf ihre Eide über den Frieden und die Zustände des Landes zu befragen; ferner sollten sie von einem Vierteljahr zum andern anstatt des Königs zu Gericht sitzen für Jeden, der vergeblich vor dem ordentlichen Richter sein Recht gesucht hatte, erforderlichen Falles sogar einen säumigen Grafen in seinem Gerichte ersetzen. Endlich sollten sie Verzeichnisse anlegen über die Krongüter und deren Bestand. Ueber ihre Thätigkeit aber und die gemachten Erfahrungen hatten sie mündlich und schriftlich dem Kaiser zu berichten.

Die Einrichtung der ständigen Fronbotschaften war zugleich der letzte ernste Versuch, die einheitliche Verwaltung des

[2]) Letztere sind in großer Zahl als Capitularien erhalten.

ausgedehnten Reiches weiterhin aufrecht zu erhalten; indeß konnte auch er nicht verhindern, daß noch vor Ablauf des neunten Jahrhunderts das Reich der Karlinger aus den Fugen ging.

Der Unterthanenverband.

§. 71.

Stammes- und Standesunterschiede in der Bevölkerung, Seniorat und Vasallität.

K. Maurer, Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme, 1846. — Boos, Die Liten und Aldionen nach den Volksrechten, Gött. Diss. 1874; Derichsweiler, Der Stellingabund, 1868. — Jäger, Die Entstehung und Ausbildung der socialen Stände und ihrer Rechtsverhältnisse in Tirol seit der Völkerwanderung bis zum fünfzehnten Jahrhundert, 1881; Hermann, Die Ständegliederung bei den alten Sachsen und Angelsachsen, 1884, Gierke's Untersuchungen XVII. — Ehrenberg, Commendation und Huldigung nach fränkischem Recht, 1877.

Abgesehen davon, daß die gesammte Bevölkerung des fränkischen Reiches nach Ausrottung des Heidenthums und der arianischen Irrlehre schließlich in demselben Glauben, in der christlichen Religion mit dem nikäischen Bekenntniß sich vereinigte, waren die persönlichen Verhältnisse der Unterthanen mannigfaltig und verschieden.

Vor Allem wies die Nationalität den Einzelnen eine vielfach eigenartige Stellung zu. Die Römer und Provinzialen, worunter die Nachkommen der keltischen Bevölkerung begriffen werden, welche durch ihre Verbindung mit den Römern Romanen geworden, lebten nach römischem Rechte. Die Germanen anderseits besaßen ihr Recht, das germanische. Unter den Germanen aber hatte ein Jeder wieder das besondere Recht seines

Stammes. Die fränkischen Unterthanen salischer und ribuarischer Herkunft, die allerdings nicht zahlreichen Westgothen, die Burgunder, Thüringer, Alamannen, Baiern, Friesen und Sachsen lebten nach verschiedenen Rechten.

Innerhalb derselben Nationalität übte ferner einen großen Einfluß auf die Stellung des Einzelnen der Stand, in dem er geboren war. Von den aus alter Zeit überkommenen drei Ständen des Adels, der Freien und Freigelassenen blieb nur der letzte, der Stand der Liten, Laten, Läten unverändert erhalten. Die nicht gänzlich Freigelassenen, die Halbfreien waren zwar des Volksrechtes theilhaftig, standen jedoch noch unter einer Vormundschaft ihres ehemaligen Leibherrn und mußten demselben eine jährliche Abgabe, litemonium, entrichten. Auch der Stand der freigebornen Besitzer von freiem Grund und Boden hat sich behauptet; indeß nahm die Zahl seiner Mitglieder fortdauernd ab, während die Ausscheidenden in neuen, untergeordneten Ständen ihre Vereinigung fanden. So bildete sich zunächst dem Stande der Vollfreien der Stand der Mundmannen oder Vogteileute; es waren Freie, die, weil ihr geschmälerter Grundbesitz zu einem selbständigen Dasein nicht mehr ausreichte, sich die Mund eines Großen erwarben, wofür eine jährliche Abgabe entrichtet werden mußte, welche als Reallast auf ihr Gut gelegt wurde, so daß sie und ihre Nachkommen nur noch zinspflichtigen Grund ihr Eigen nannten. Auf einer noch tieferen Stufe fanden sich ferner diejenigen zusammen, welche ihren Besitz gänzlich eingebüßt hatten und in Folge dessen genöthigt waren, fremden Boden zu bebauen oder Hintersassen eines Andern zu werden, die freien Landsassen. Was endlich den alten Geschlechtsadel betrifft, so war er bei den Franken in Vergessenheit gerathen, während ein neuer Adel sich gebildet hat, dessen Grundlagen ein Amt und großer Grundbesitz, zumal

eine gefreite Herrschaft waren. Diese Grundlagen mußten auch die altadeligen Geschlechter bei den übrigen Stämmen sich erwerben, wenn sie fernerhin als Große, magnates, optimates oder proceres, gelten und einen Vorrang vor den Gemeinfreien behaupten wollten.

Zu den erblichen, durch Abstammung und Geburt begründeten Unterschieden gesellte sich vom achten Jahrhundert an noch der Unterschied zwischen Vasallen und Senioren, welcher auf einem blos persönlichen, freiwillig eingegangenen Treue- und Dienstverhältniß beruhte. Begründet wurde dasselbe dadurch, daß Einer dem Andern sich dargab, commendirte, seine Hände in die Hände des Andern legte unter dem Schwur der Treue und steter Bereitschaft zu Ehren- und Kriegsdiensten. Während aber ursprünglich solche Commendationen nur gegenüber dem König vorkamen, traten seit dem achten Jahrhundert viele Freie in das Verhältniß der Vasallität auch zu Großen des Reiches, in Folge dessen Letztere als Senioren an Stelle der Grafen Jene zum Heere führten.

§. 72.

Die Verpflichtung der Unterthanen.

Roth, Von den leudes in s. Geschichte des Beneficialwesens, 1850, S. 276—313; Braumann, De leudibus in regno Merovingensi, 1865. — Nissl, Der Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reiche, 1886, vgl. dazu Mitth. d. J. f. ö. G., Ergänzungsbd. III (1893), S. 365—384. — Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 1871, S. 333 bis 455; Hermann, Ueber die Entwicklung des altdeutschen Schöffengerichtes, 1881, Gierke's Untersuchungen X, bes. S. 148 ff.; W. Sickel, Die Entstehung des Schöffengerichtes, Zeitschr. f. RG. XIX (1885), S. 1—86; Brunner, Die Herkunft der Schöffen, Mitth. d. J. f. ö. G. VIII (1887), S. 177—187. — Boretius, Die Wehrpflicht unter den Karolingern in s. Beiträgen zur Capitularienkritik, 1874, S. 69—147; Baldamus, Das

Heerwesen unter den späteren Karolingern, 1879, Gierke's Untersuchungen IV; Prenzel, Beiträge zur Geschichte der Kriegsverfassung unter den Karolingern, 1887.

In ihrer Eigenschaft als Unterthanen schuldeten alle Bewohner des Frankenreiches mit Ausnahme der Unfreien, die zum Hausstand ihrer Herren gehörten, „die Leute sam" ohne Unterschied der Nationalität und des Standes, gleichviel ferner, ob Einer des Andern Senior oder Vasall gewesen, dem König Treue; auf Untreue stand der Verlust von Leib und Gut. Der Treueneid wurde anfänglich nur bei der Uebernahme der Herrschaft geschworen;[1]) später mußten ihn auch während derselben, und zwar bei längerem Leben des Königs, wiederholt die inzwischen mündig Gewordenen leisten.

Ferner mußte Jeder vor dem König oder seinen Beamten Recht geben, sofern nicht eine Befreiung hinsichtlich des Gerichtsstandes im Laufe der Zeit gewährt worden war, was namentlich mit Rücksicht auf den Clerus der Fall gewesen. Anfänglich nahm im fränkischen Reiche die Geistlichkeit dieselbe Stellung ein, welche vor Zeiten das Kaiserrecht im römischen Reiche ihr zugetheilt hatte. Die Cleriker standen unter dem weltlichen Recht und Gericht; jedoch durfte einem Bischof vom Königsgericht nur dann an das Leben gesprochen werden, wenn er zuvor von seinen Standesgenossen auf einer Synode schuldig befunden und seines Grades entsetzt worden war, und diese Bestimmung hat nach wiederholten Concilienbeschlüssen, welche auf die von der Kirche im oströmischen Reiche errungenen Erfolge zurückzuführen sind, Chlotar II. in seinem Edicte vom Jahre 614 analog auch auf Priester und Diakonen ausgedehnt. Zu-

[1]) Ernannte ein König bei seinen Lebzeiten einen Sohn zum Mitkönig, so wurde diesem wie jenem Treue geschworen. Form. Marculfi I, 40.

gleich wurde damals der gesammte Clerus wegen geringerer Schuldsachen von der Gewalt der weltlichen Richter, nicht aber des Königs, befreit und die Jurisdiction den Bischöfen verliehen, während in Vermögens- und Statusstreitigkeiten die weltliche Gerichtsbarkeit mit nur geringfügigen Modificationen gewahrt blieb.

Eine weitere gemeinsame Pflicht war die der Dingfahrt, so oft zur Rechtssprechung zu erscheinen, als der König oder einer seiner Beamten gebot. Das Drückende häufiger Dingfahrten, welche die Grafen aus Gewinnsucht um der Bußen willen anordneten, veranlaßte Karl den Großen in der Zeit zwischen 770 und 780, die allgemeine Dingfahrtpflicht auf höchstens drei sogenannte Jahresgedinge zu beschränken, während hier wie bei den in der Zwischenzeit von den Grafen bei Königsbann gehegten Gerichten der alsbald erblich gewordene Beruf zur Rechtssprechung einigen in jeder Grafschaft ausgewählten, dotirten und in Eid genommenen Männern, welche Schöffen, scabini, hießen, zugetheilt wurde.[2])

Neben der Pflicht zur Dingfahrt stand die zur Heerfahrt, wozu ebenfalls Alle ohne Unterschied verbunden waren. Der gleiche Heeres- oder Kriegsdienst, für den Reichen wie den Armen war eine große Unbilligkeit, und es wurden daher bei den einzelnen Aufgeboten zu Gunsten der minder Bemittelten Einschränkungen gemacht, so daß nur die Eigenthümer von Grund und Boden im Ausmaße von drei oder vier Hufen selbst dienen mußten, während die kleineren Grundbesitzer und

[2]) Das capitulare, welches diese Neuerung traf, ist nicht auf uns gekommen. Vorausgesetzt wird sie in dem cap. missorum 803, c. 20: Ut nullus ad placitum banniatur, nisi qui causam suam quaerere aut si alter ei quaerere debet, exceptis scabineis septem, qui ad omnia placita praesse debent.

Diejenigen, welche blos fahrende Habe von einem gewissen Werthe hatten, in einer entsprechenden Zahl sich zusammenthun und einen als ihren Stellvertreter ausrüsten durften.[3]) In Folge dessen hörte die Heerespflicht thatsächlich auf, eine allgemeine zu sein, und es mußte ein Ersatz für den Ausfall in anderer Weise geschafft werden.

Endlich war jeder Unterthan verpflichtet zu gewissen Leistungen, welche publicae functiones hießen: dem Gerüfte oder Landschrei zu folgen behufs der Ergreifung eines Verbrechers, einen übergebenen Missethäter zu bewachen und vor Gericht zu stellen unter eigener Verantwortlichkeit, ferner Herberge zu geben Denen, die zu dem König reisten oder von ihm kamen, Nachtlager und Bewirthung den königlichen Beamten und Gesandten zu gewähren, auch Botendienste, angariae, parangariae, zu thun und Spanndienste, veredi, paraveredi, zu leisten. Eine allgemeine Steuerpflicht war unbekannt; die Zinspflicht der Romanen, Alamannen und Thüringer beruhte auf besonderen Rechtstiteln.

---

[3]) Capitulare missorum von 808 (Boretius a. oben a. O. S. 156 157): Ut omnis liber homo qui quatuor mansos — habet, ipse se praeparet et per se in hostem pergat. — Qui vero tres mansos de proprio habuerit, huic adjungatur unus, qui unum mansum habeat et det illi adjutorium ut ille pro ambobus pergere possit. Qui autem duos habet de proprio tantum, iungatur illi alter qui similiter duos mansos habeat et unus ex eis altero cum adjuvante pergat in hostem. Qui etiam tantum unum mansum de proprio habet, adjungantur ei tres qui similiter habeant et dent ei adjutorium et ille pergat tantum; tres vero qui illi adiutorium dederunt, domi remaneant. Vgl. capitulare missorum für die Gebiete westlich der Seine, 807, Boretius, S. 155: Et qui sic pauper inventus fuerit, qui nec mancipia nec propriam possessionem terrarum habeat, tamen in praecio valente quinque libras: quinque sextum praeparent. Et unicuique ex ipsis qui in hoste pergant, fiunt coniectati solidi quinque a suprascriptis pauperioribus.

§. 73.

Die Beneficialverleihungen, insbesondere mit Hilfe von Kirchengut im Interesse der Heereseinrichtung.

Roth, Geschichte des Beneficialwesens, 1850; Waitz, Die Anfänge der Vasallität, 1856; Roth, Feudalität und Unterthanenverband, 1863; Ehrenberg, Commendation und Huldigung nach fränkischem Recht, 1877; Dippe, Gefolgschaft und Huldigung im Reiche der Merovinger. Diss. 1889. — Brunner, Die Landschenkungen der Merovinger und Agilolfinger, Berliner Sitzungsber. 1885, S. 1173—1202. — Brunner, Der Reiterdienst und die Anfänge des Lehenwesens, Zeitschr. f. RG. XXI (1887), S. 1—38. — Roth, Die Säcularisation des Kirchengutes unter den Karolingern in Münchener hist. Jahrbuch 1865, S. 275—298; Kaufmann, Die Säcularisation des Kirchengutes durch die Söhne Karl Martells, Hildebrands Jahrbücher XXII (1874), S. 73—96; Ribbeck, Die sogenannte divisio des fränkischen Kirchengutes unter Karl Martell und seinen Söhnen, 1883.

Während von den mervingischen Königen zur Belohnung geleisteter Dienste und bewährter Treue an viele Große Schenkungen von Krongut zu Eigenthum mit beschränkter oder unbeschränkter Veräußerlichkeit und Vererblichkeit gemacht wurden, kam in der karlingischen Zeit die Verleihung bloßer Beneficien auf. Der Zweck dieser Beneficialverleihungen aber war, eine Entschädigung denjenigen zu gewähren, welche als Senioren zahlreicher Vasallen die in Folge der Veränderung in den Besitzverhältnissen der Freien, durch die Verarmung Vieler entstandenen Lücken im Heere ergänzten und zumal die im Kampfe mit den Sarazenen nothwendig gewordene Vermehrung der Reiterei bewirkten. Da indessen das Kronvermögen in Folge der mervingischen Schenkungen dem Bedürfniß nach Beneficien nicht zu genügen im Stande war, so verfuhr Karl Martell bei Besetzung der Bisthümer und Abteien in der willkürlichsten Weise. Die Kirchenobern sollten nur gefügige Werkzeuge sein,

durch deren Hände Beneficien aus Kirchengut an die von dem König bezeichneten Großen, precariae verbo regis, verliehen wurden. Die Folge dieses Verfahrens war freilich eine vollständige Verwilderung der Geistlichkeit und das Schwinden jeglicher Kirchenzucht. Den Bemühungen des heiligen Bonifacius und seinem Einfluß auf die Söhne Karl Martells gelang es, eine Besserung der Zustände in dieser Beziehung herbeizuführen. Von den unter seiner Einwirkung eingesetzten Kirchenvorstehern aber war ein Entgegenkommen in der bisherigen Weise nicht mehr zu erwarten, während anderseits das Bedürfniß nach Beneficialverleihungen fortdauerte. In dieser Nothlage nahmen Karlmann und Pippin den Kirchen auf fränkischem Boden einen Theil ihrer Güter weg, um sie selbst als Beneficien an Große zu vertheilen. Diese sogenannte divisio, welche eine Synode zu Léstinnes im Jahre 743 nachträglich genehmigte, war als bloße Anleihe beabsichtigt,[1]) wurde aber im Erfolg zu einer Enteignung und Säcularisation. Das einmal verliehene Gut wurde weiter verliehen und fiel nicht wieder

[1]) Capitulare Liptinense (von Léstinnes); 743, c. 2: Statuimus quoque cum consilio servorum Dei et populi christiani, propter imminentia bella et persecutiones ceterarum gentium quae in circuitu nostro sunt, ut sub precario et censu partem ecclesialis pecuniae in adiutorium exercitus nostri cum indulgentia Dei aliquanto tempore retineamus, ea conditione, ut annis singulis de unaquaque casata (oder: de unoquoque coniugio servorum, wie der Papst Zacharias in seinem darauf bezüglichen Schreiben sich ausdrückt) solidus id est duodecim denarii ad ecclesiam vel ad monasterium reddatur, eo modo, ut si moriatur ille, cui pecunia commodata fuit, ecclesia cum propria pecunia revestita sit. Et iterum, si necessitas cogat ut princeps iubeat, precarium renovetur et rescribatur novum. Et omnino observetur, ut aecclesia vel monasteria penuriam et paupertatem non patiantur, quorum pecunia in precario praestita sit. Sed si paupertas cogat, aecclesiae et domui Dei reddatur integra possessio.

an das Gotteshaus, von dem es herrührte, zurück. Wenn im neunten Jahrhundert noch ein Unterschied zwischen Beneficien aus Kirchen- und Krongut gemacht wurde, so bezog sich derselbe darauf, daß mit dem vertheilten Kirchengut größere Lasten, außer den decimae die nonae, und die Verpflichtung, zur Erhaltung und Ausbesserung der Kirchen Beiträge zu leisten, verbunden waren.

Die Beneficialverleihungen, welche nach der divisio massenhaft aus erster und zweiter Hand vorgenommen wurden, gaben dem Beliehenen ein Nutzungsrecht in so ausgedehntem Maße, wie es sonst nur der Eigenthümer hatte. Jedoch war das Recht blos auf Lebenszeit des Verleihers wie Empfängers gegeben und wurde überdies verwirkt, wenn der Beneficiar auch nur säumig gewesen in der Erfüllung einer Verbindlichkeit, die ihm als Unterthan oder aus einem anderen Rechtsgrunde oblag. Die Verpflichtung zu einer Leistung, zu Diensten legte das Beneficium im neunten Jahrhundert noch nicht auf. Wohl aber wurde es als selbstverständlich betrachtet, daß ein Beneficiar, wenn er es nicht schon vorher gewesen, Vasall des Verleihers wurde und seinem Senior huldigte. Mit der allmälig eingetretenen Verschmelzung von Beneficium und Vasallität entstand dann das Lehnsverhältniß, dem im Rechtsleben der Zukunft eine so große Rolle beschieden war.

§. 74.

Die Auflösung des fränkischen und die Entstehung des deutschen Reiches.

Wenck, Die Erhebung Arnulfs und der Zerfall des karolingischen Reiches, 1852.

Nach wiederholten, durch die Geschlechtsfolge nothwendig gewordenen Theilungen des fränkischen Reiches unter mehrere Mitglieder des königlichen Hauses herrschte seit dem Jahre 884 Karl der Dicke wieder als alleiniger König im ganzen Reiche. Da diesem aber die Eignung gänzlich fehlte, mit starker Hand das Erbe Karls des Großen zusammenzuhalten und wider die äußeren Feinde zu vertheidigen, so erfüllte sich unter ihm das Geschick, das bei dem Selbständigkeitsdrange der Stämme und dem Widerstreben der unteren Kreise gegen eine gleichmäßige Verwaltung von oben allerdings lange schon vorbereitet war: das Reich brach zusammen.

Zunächst von einem Stamme, dem der Baiern, zum Könige ausgerufen, wurde Arnulf im letzten Monat des Jahres 887 auch von den Ostfranken, Schwaben, Sachsen, Thüringern und Lothringern als ihr König anerkannt, nachdem dieselben auf einer Versammlung zu Tribur von Karl dem Dicken sich losgesagt hatten.[1]) Als die eigentlichen Träger dieses neuen Reiches galten bald die Ostfranken, welche im Gegensatze zu den Westfranken, den Romanen, die Sprache des theod, das ist des Volkes, bewahrt hatten und davon auch die deutschen Franken hießen. Aus diesem Grunde wurde das neue Reich das ost- oder deutschfränkische, und später, da auch die übrigen Elemente, mit Ausnahme eines Theiles der Lothringer, die gleiche Sprache redeten, das deutsche schlechthin genannt, bis

[1]) Annales Fuldenses a. 887: Mox vero Caesar gravissima infirmitate detentus est. Ab illo ergo die, male inito consilio, Franci et more solito Saxones et Thuringi quibusdam Baioariorum primoribus et Alamannis ammixtis cogitaverunt deficere a fidelitate imperatoris nec minus perficere. Igitur veniente Karolo imperatore Franconofurt, isti invitaverunt Arnolfum, filium Karlmanni regis, ipsumque ad seniorem elegerunt, sine mora statuerunt ad regem extolli.

ihm seit dem zwölften Jahrhundert Rom, das Haupt der Welt, den Namen gab, der ihm für alle Zeiten verblieben ist.

Ob übrigens das Arnulf'sche Reich einen dauernden Bestand haben würde, war bei seiner Entstehung und noch geraume Zeit nachher ungewiß. Das Streben der einzelnen Stämme nach Unabhängigkeit stand auch mit dieser neuen, engeren Verbindung durch längere Zeit im Widerspiel, während die Lothringer außerdem vorübergehend dem benachbarten Frankreich sich zuwendeten. Nur allmälig fand ein freiwilliges Zusammengehen Aller statt; im Jahre 1024 geschah es zum ersten Male, daß ein König in der Person Conrads II. einmüthig von sämmtlichen Stämmen gewählt wurde.

Als Nebenländer wurden in der Folge mit dem im Jahre 887 selbständig gewordenen Reiche verbunden: Italien, indem seit seiner Eroberung durch Otto I., 961, der deutsche König immer zugleich König der Langobarden war,[2]) und Burgund, das seit Conrad II., 1034, zu dem Reiche gehörte.

B. Die Verfassung des deutschen, beziehungsweise römischen Reiches deutscher Nation und ihre Geschichte vom Jahre 887—1806.

Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band V—VIII (1874—1878), auch unter dem Titel: Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts, Bd. V (1893), in 2. Auflage besorgt von Zeumer.

---

[2]) Krönen ließ sich als lombardischer König zuerst Heinrich II. 1004, und zwar mit einer goldenen Krone, während seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts die Sage entstand, daß entsprechend der eisernen Natur des römischen Reiches die lombardische Krone von Eisen sei, was Heinrich VII. veranlaßte, ein Diadem aus blankem Stahl in Form eines mit Perlen besetzten Lorbeerkranzes anfertigen zu lassen, womit er 1311

I. Das deutsche Reich als Wahlreich.

Phillips, Die deutsche Königswahl bis zur goldenen Bulle, Wiener Sitzungsber. XXIV (1857), S. 365—403, XXVI (1858), S. 41—186; Hartung, Die Thronfolge im deutschen Reiche bis zur Mitte des elften Jahrhunderts, Forsch. z. d. G. XVIII (1878), S. 129—158; Weiland, Ueber die deutschen Königswahlen im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, ebendas. XX (1880), S. 303—338; Maurenbrecher, Geschichte der deutschen Königswahlen vom zehnten bis dreizehnten Jahrhundert, 1889; Lindner, Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenthums, 1893. — Jakoby, Die goldene Bulle K. Karls IV., Tübinger Zeitschr. für Staatswiss. XIII (1857), S. 142—164.

§. 75.

Das Recht der Wahl überhaupt und der freien Wahl insbesondere.

Ficker, De Henrici VI conatu electicium regnum — successionem in hereditariam mutandi, 1850. — Phillips, Ueber Erb- und Wahlrecht, eine akademische Rede 1836 (Vermischte Schriften I, 104—121).

Das Reich, welches mit der Erhebung Arnulfs entstanden ist, war und blieb, so lange es bestanden hat, ein Wahlreich. Der von König Heinrich VI. 1195 unternommene Versuch, die Krone in seinem, dem Hause der Staufer erblich zu machen, scheiterte trotz der verlockenden Zugeständnisse an dem Widerstande der Fürsten, und als eine ähnliche Absicht von einem späteren Kaiser, von Ferdinand II. nur vermuthet wurde, zögerte man viele Jahre mit der Wahl seines Sohnes zum Nachfolger.

Die Wahl war dem Rechte nach frei und nicht gebunden an ein Geschlecht, was im zehnten Jahrhundert zweifellos fest-

gekrönt wurde. Meinhold, Forschungen zur Geschichte der lombardischen Krönung. Hall. Diss. 1883.

ſtand, da ſonſt Otto I., als er im Jahre 936 das Kloſter Quedlinburg mit dem Vorbehalte der Vogtei für ſeine Sippe gründete, nicht verfügt haben würde, daß, wenn einer aus derſelben König ſei, dieſem, wenn aber ein Anderer von dem Volke gewählt werde, dem Mächtigſten ſeines Geſchlechtes die Vogtei zukommen ſolle. Auch dachte man im elften Jahrhundert nach der Abſetzung Heinrich IV. und vor der Wahl Rudolfs nicht daran, die Ungebundenheit des Wahlrechtes wieder feſtzuſetzen oder gar erſt einzuführen, vielmehr ſahen ſich die Fürſten des Reiches auf dem Geſpräche zu Forchheim im Jahre 1077 nur veranlaßt, das niemals aufgehobene Recht gegenüber einer nachgiebigen Gewohnheit bei vorausgegangenen Wahlen förmlich auszuſprechen.[1]) Indeß zweite ſich Gewohnheit und Recht auch in der Folge wieder; man hielt ſich an das herrſchende Haus, ſo lange ein Sprößling desſelben vorhanden war. Nur eine Zeit lang, nachdem das Kurcollegium entſtanden war, fanden ſogenannte ſpringende Wahlen ſtatt, indem von den Kurfürſten durch die eigennützige Ausübung ihres erworbenen Vorrechtes ein Handel mit Scepter und Krone getrieben wurde. Dagegen ſind ſeit Albrechts II. Kur (1438) in Folge der Machtſtellung, welche das Haus Habsburg gewonnen hatte, aus Furcht, wie Severinus de Monzambano im ſiebzehnten Jahrhundert meinte, Oeſterreich könnte, wenn das Band gelöſt würde, ſich von dem Reiche trennen und als ſelbſtändiger Staat neben dasſelbe

[1]) Bruno de bello Saxonico c. 91 (Monum. G. SS. V, 365): Hoc etiam ibi — zu Forchheim — consensu communi comprobatum, Romani pontificis auctoritate est corroboratum, ut regia potestas nulli per haereditatem, sicut antea fuit *consuetudo*, cederet, sed filius regis etiamsi valde dignus esset, per electionem spontaneam, quam per successionis lineam rex proveniret: si vero non esset dignus regis filius vel si nollet eum populus, quem regem facere vellet, haberet in potestate populus. Vgl. oben §. 2, Note 1.

stellen, das Wahlrecht bis zuletzt so ausgeübt worden, daß die Stimmen dem jeweiligen Herrscher in den österreichischen Landen zufielen. Eine Ausnahme trat nur ein, als nach dem Aussterben des habsburgischen Mannesstammes unter mehrseitigen Anfechtungen die weibliche Linie mit Maria Theresia auf Grund der pragmatischen Sanction die Regierung übernahm. Damals traf die Wahl (1742) den Wittelsbacher Karl VII., während es nach dessen baldigem Tode (1745) bereits wieder gelang, die Kaiserkrone mit dem österreichischen Regentenhause insofern zu vereinigen, als der Gemahl Maria Theresia's, Franz von Lothringen und nach ihm der gemäß der Primogeniturordnung zur Herrschaft in den habsburgischen Landen jeweils Berufene gewählt wurde.

§. 76.

Das Recht der unbedingten Wahl.

Ficker, Zur Geschichte des Kurvereins zu Rhense, Wiener Sitzungsberichte XI (1854), S. 673—710; Riezler, Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiern, 1874. — Reimann, Die römische Königswahl von 1562 und der Papst, Forsch. z. d. G. VIII (1868), S. 1—17. — v. Zwiedineck-Südenhorst, Die Obedienzgesandtschaften der deutschen Kaiser an den römischen Hof im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, Archiv f. ö. G. LVIII (1879), S. 171—216.

Seitdem der Papst Gregor VII. in dem Kampfe mit dem Königthum vermöge der Superiorität seiner Gewalt das Recht, die Königswahl zu bestätigen, sich beigelegt hatte, wurde dasselbe von Rom aus noch mehrmals geübt, ohne jedoch auf die Dauer behauptet werden zu können. Da gab die erste spaltige Wahl, welche im Jahre 1198 stattfand, dem päpstlichen Stuhle einen neuen und besonderen Anlaß, die Königswahl seiner

Prüfung zu unterziehen, und bei der nächsten Doppelwahl im Jahre 1257 wurde er von den Gewählten selbst aufgefordert, den zu bestätigen, der als der Gewählte zu betrachten sei. Dagegen haben die bei der Zwiekur vom Jahre 1314 Gewählten, Ludwig der Baier und Friedrich von Oesterreich, die Entscheidung im Kampfe gesucht, der bekanntlich zu Gunsten des Ersteren ausfiel. Als aber dann in dem Streite, der zwischen dem römischen Stuhle und Ludwig dem Baier ausbrach, der Papst diesen aufforderte, den königlichen Namen und die Regierung niederzulegen, bis seine Wahl bestätigt sei, und, da der Aufforderung nicht Folge geleistet wurde, ihn bannte und im weiteren Verlaufe auch das Reich mit dem Interdicte belegte, stellte sich allseitig die Ueberzeugung fest, daß das päpstliche Verfahren wider Gott und die Gerechtigkeit sei. Insbesondere schrieben drei Geistliche in diesem Sinne, die beiden Minoriten Wilhelm von Occam und Marsilius de Menandrino, ferner Lupold von Bebenburg, der nachmalige Bischof von Bamberg.

Nichtsdestoweniger strebte indeß König Ludwig eine Aussöhnung mit dem päpstlichen Stuhle an. Als aber sein Bemühen in Folge des französischen Einflusses vergeblich blieb, berief der König im Jahre 1338 die Großen des Reiches zu einem Hoftage nach Frankfurt, damit dieser entscheide, ob er nicht Alles gethan, was billigerweise von ihm verlangt werden könne. Während ein Ausschuß mit der Prüfung beschäftigt war, traten sämmtliche Kurfürsten, mit Ausnahme des Königs Johann von Böhmen, am 15. Juni zu Lahnstein und am folgenden Tage zu Rhense bei Coblenz zusammen, wo sie das über Deutschland verhängte Interdict für aufgehoben erklärten und außerdem mit Eiden und in Treuen sich verbanden, die angegriffenen Ehren, Rechte und Gewohnheiten des Reiches,

sowie ihre eigenen an der Kur zu wahren und zu vertheidigen. Zugleich wurden diese Rechte und Gewohnheiten einmüthig dahin festgestellt, „daß der von allen oder von der Mehrzahl der Kurfürsten Gewählte auch ohne Bestätigung des römischen Stuhles das Recht habe, die Güter und Rechte des Reiches zu verwalten und den Titel des Königs zu führen".[1]) Von diesem Rechtsstandpunkte ging man im Reiche auch später aus.[2]) Der Gewählte sollte nur Nachricht von der Wahl dem Papste geben, was durch die sogenannten Obedienzgesandtschaften geschah, die übrigens seit dem westfälischen Frieden aufhörten. Der Kurverein von Rhense aber wurde nachmals wiederholt, zuletzt 1558 erneuert und ausgebildet, weshalb jener auch der erste Kurverein genannt wird.

[1]) Die Notariatsurkunde vom 16. Juli 1338 (Ficker a. a. O. S. 703) besagt, daß sämmtliche Kurfürsten, den abwesenden König von Böhmen ausgenommen: diffinitive dixerunt, iudicaverunt et diffiniendo pronunciarunt, hoc esse de jure et antiqua consuetudine imperii approbata, quod postquam aliquis a principibus electoribus imperii vel a maiori parte numero eorundem principum etiam in discordia pro rege Romanorum est electus, non indiget nominatione, approbatione, confirmatione, assensu vel auctoritate sedis apostolice super administratione bonorum et jurium imperii sive titulo regis assumendis, et quod super hiis merito talis electus non habet recurrere sedem ad eandem, sed quod sic est habitum, obtentum et observatum a tempore, de cuius principio memoria non existit, quod electi a principibus electoribus imperii concorditer vel a maiori parte, ut supra, sibi titulum regium assumserunt ac bona et jura imperii administrarunt, et quod de jure et consuetudine hoc licite facere potuerunt et poterunt, nulla approbatione vel licentia dicte sedis apostolice super hoc habita et obtenta. Schließlich stellt die Urkunde fest, daß auf Befragen alle übrigen anwesenden Getreue des Reiches ihr Einverständniß erklärten.

[2]) Die Schrift Lupolds von Bebenburg: Tractatus de juribus regni et imperii, die zuerst ohne Jahrzahl erschien, wurde ein zweites Mal 1508, ein drittes Mal 1604 und zum vierten Male 1664 gedruckt.

§. 77.

Die Wählbarkeit und das Wahlrecht.

Freih. v. Borch, Die gesetzlichen Eigenschaften eines deutsch-römischen Königs und seiner Wähler bis zur goldenen Bulle, 1883. — Hädicke, Kurrecht und Erzamt, Programm von Schul-Pforte, 1872; Waitz, Die Reichstage zu Frankfurt und Würzburg 1208 und 1209 und die Kurfürsten, Forsch. z. d. G. XIII (1873), S. 199—218, vgl. S. 379; Schirrmacher, Die Entstehung des Kurfürstencollegiums, 1874; Wilmanns, Die Reorganisation des Kurfürstencollegiums durch Otto IV. und Innocenz III., 1873, vgl. E. Winkelmann, Sybel's hist. Zeitschr. XXXII (1874), S. 76—85; Tannert, Die Entwicklung des Vorstimmrechtes unter den Staufern und die Wahltheorie des Sachsenspiegels, 1882; Quidde, Die Entstehung des Kurfürstencollegiums, eine verfassungsgeschichtliche Untersuchung, 1884; Lindner a. S. 206 a. O. — Schuster, Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels I. Mitth. d. J. f. ö. G. II (1882), S. 392—407.

Fähig, zum König gewählt zu werden, war ein Jeder, der körperlich gesund, seinem Stande nach zu den freien Herren oder Edelleuten zählte und in rechter Ehe geboren war, außerdem weder in der Acht noch im Banne sich befand.[1]) Deutsches Geblüt war von Rechtswegen nicht erforderlich; wohl aber war die katholische Religion zu allen Zeiten, auch nach der Anerkennung und Gleichberechtigung des neuen Glaubens nothwendig; denn nur derjenige, welcher ein Sohn der Kirche gewesen, konnte die herkömmlichen Gelöbnisse, beziehungsweise Eide schwören und Aufnahme als Cleriker vorab im Stifte zu

[1]) Sachsenſp. III, 54. 3: Lamen man noch meselseken man, noch den die in des paves ban mit rechte komen is, den mut man nicht to koninge kiesen. Die koning sal wesen vri (Kaiſ. Landr. 123: ein vrier herre etc., worüber zu vergleichen Ficker, Wiener Sitzungsber. LXXVII [1874], S. 845—851) unde echt geboren, so dat he sin recht ok behalden hebbe.

Aachen finden. Uebrigens wurde die Frage der Religion nur theoretisch, zuletzt und am eingehendsten von der Göttinger Facultät erörtert, behufs Entscheidung einer in England eingegangenen Wette.

Die Wahlberechtigung stand den Deutschen zu[2]) und keiner andern Nation innerhalb des Weltreiches oder der Christenheit. Das Recht, an der Wahl theilzunehmen, erstreckte sich aber bis ins dreizehnte Jahrhundert selbst auf die freien Männer im Reiche. Doch wurde das Kurrecht von den Wählern, so lange ihre Zahl nicht eine geschlossene war, in verschiedener Weise ausgeübt. Nur die Fürsten saßen, diese aber die längste Zeit hindurch insgesammt bei der Wahl, und jeder von ihnen war berechtigt, einzeln oder bei Namen den künftigen König auszurufen, während die Andern den Umstand bildeten und sich bescheiden mußten, mit gesammtem Mund und gesammter Hand das Vollwort zu geben.[3]) Erst nach der Zwiekur vom Jahre 1198 gelangte bisweilen, und zwar zunächst mit Rücksicht auf diese Doppelwahl die Rechtsanschauung zum Ausdruck, daß

---

[2]) Sachsenſp. III, 52. 1: Die düdeschen solen durch recht den koning kiesen. Uebereinstimmend: Deutschsp. 285; k. Landr. 118; Rechtsb. d. Dist. VI, 9, dist. 1.

[3]) Hunc sumpto indicio concordiae (1) consedere principes, (2) populus frequentissimus astabat. (3) Archiepiscopus Moguntinensis, cuius sententia ante alias accipienda fuit, rogatus a populo quid sibi videretur, abundanti corde hilari voce laudavit et elegit maioris aetatis Chuononem suum in dominum et regem atque rectorem et defensorem patriae. Hanc sententiam caeteri archiepiscopi et reliqui sacrorum ordinum viri indubitanter sequebantur. Iunior Chuono . . maximo favore illum ad omnium et regem eligit . . Tunc singuli de singulis regnis eadem verba electionis saepissime repetebant: (4) fit clamor populi, omnes unanimiter in regis electione principibus consentiebant. Wiponis vita Chuonradi M. G. G. XI, 259. Nicht zur Wahl gehört die darauf folgende Huldigung der Einzelnen mit Handschlag und Schwur.

unter den Fürsten selbst ein Unterschied hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechtes begründet sei, und bei der Wahl Heinrichs im Jahre 1220 muß ein dieser Anschauung entsprechender Vorgang beobachtet worden sein, daß nämlich einzelne der Fürsten, welche schon damals als Kurfürsten bezeichnet wurden, stimmten, während alle anderen nebst den Edelleuten das Vollwort gaben.[4]) Durch die bereitwillig aufgenommene Lehre des sächsischen Rechtskundigen Eike von Repgow aber wurde rasch eine Sicherheit in der Richtung erzielt, welchen unter den, seiner Darstellung gemäß übrigens allein wahlberechtigten, Fürsten eine Stimme zukomme. Neben den drei Erzbischöfen von Mainz, Köln und Trier waren hiernach zur Führung von Stimmen berufen diejenigen weltlichen Fürsten, welche ein Erzamt bekleideten, der Pfalzgraf bei Rhein als Erztruchseß, der Herzog von Sachsen als Erzmarschall und der Markgraf von Brandenburg als Erzkämmerer, während dem vierten Erzbeamten, dem Erzschenken, welcher der König von Böhmen war, das Recht von dem Spiegler abgesprochen wurde, weil er kein Deutscher sei.[5])

---

[4]) Denn der Hofkanzler schrieb darüber nach Rom: vota tam (1) electorum, quam etiam (2) omnium principum et nobilium Theutonie convenerunt. M. G. epist. I, 93.

[5]) Sachsenſp. III, 57. 2: In des keiseres kore sal die erste sin die bischop von megenze, die andere die von trere, die dridde die von kolne. Under den leien is die erste an'me kore die palenzgreve von'me rine des rikes druzte, die andere die herthoge van sassen die marschalk, die dritte die maregreve von brandeburch die kemerere. Die schenke des rikes die koning von behemen, die ne hevet nenen kore, umme dat he nicht düdesch n'is. Sint kisen des rikes vorsten alle, papen unde leien. Die to'me ersten an'me kore genant sin, die ne solen nicht kiesen na iren mutwillen, wenne sven die vorsten alle to koninge irwelt, den solen sie aller erst bi namen kiesen. Uebereinstimmend Deutschsp. 303; anders das kais. Landrechtsbuch auf S. 214, Note 1.

§. 78.

Die Kurfürsten insbesondere.

Außer den zum vorigen Paragraph angeführten Schriften von Hädicke und Schirrmacher: Harnack, Das Kurfürstencollegium bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, 1883. — Lorenz, Die siebente Kurstimme bei Rudolfs I. Königswahl, Wiener Sitzungsber. XVII (1855), S. 175—216; Bärwald, Ueber die Aechtheit und Bedeutung der Urkunde betreffend die bairische Kur, das. XXI (1857), S. 3—70; Ficker, ebenda LXXVII (1874), S. 828—845; Scheffer-Boichorst, Die bairische Kur im dreizehnten Jahrhundert, Münchener Sitzungsber. 1884, S. 462—486.

Sobald einmal feststand, welchen Fürsten das Recht der Stimmführung zukomme, haben diese unschwer das ausschließliche Kurrecht erworben. Als bereits bei der Wahl Rudolfs I. im Jahre 1273 nur noch die vorgenannten Fürsten, die drei Erzbischöfe und die drei weltlichen Erzbeamten des Reiches nebst dem Herzog von Baiern an Stelle des Böhmenkönigs sich bethätigten, wurde zwar von Letzterem gegen die Wahl nachträglich Einsprache erhoben, nicht aber von anderen Fürsten, weil ihre Zuziehung unterblieben war. Sofort[1]) und für alle Zeiten bildete eine geschlossene Zahl von Fürsten das Kurcollegium.

Die Veränderungen, welche im weiteren Verlaufe innerhalb dieses Collegiums sich ergaben, waren, abgesehen von jenen Abmachungen, die blos verschiedene Linien desselben Fürstengeschlechtes betrafen, folgende:

1289 wurde in Folge einer Klage des Königs von Böhmen auf Anerkennung seines Rechtes an der Kur auf Grund des Erzschenkenamtes dieser durch Urtheil des Reichshofes an Stelle des Herzogs von Baiern unter die Kurfürsten aufgenommen

[1]) Kais. Landr. 130: Den kunc svln kiesen dri phaffen fvrsten vnd vier leigen fvrsten ... Dise vier svln tvsche man sin von vater vnde von mvter oder von ir eintwederem.

und dadurch die königliche Bestätigung bedeutungslos, welche Baiern im Streite mit Böhmen auf dem Hoftage vom Jahre 1275 über seinen Besitz des Kurrechtes auf Grund seiner Betheiligung bei den beiden vorausgegangenen Wahlen erlangt hatte.[2])

1623 verlor in Folge seiner Aechtung der Pfalzgraf bei Rhein außer dem Fürstenthum sein Kurrecht und Erzamt; das Eine wie das Andere ging auf den Herzog von Baiern über.

1654 wurde dem Pfalzgrafen sein Fürstenthum zurückgestellt; im Uebrigen erfolgte die Restitution in der Art, daß er eine achte Kurstimme mit einem neuen Erzamte, dem Erzschatzmeisteramte erhielt, wobei jedoch festgesetzt wurde, daß, wenn dermaleinst das bairische Haus aussterben würde, das Erztruchsessenamt an die Pfalz zurückfallen solle, was nach Eintritt der Bedingung im Jahre 1777 auch geschah.

1692 verlieh der Kaiser dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg gegen bestimmte Zusicherungen von Seite dieses protestantischen Hauses eine neue Kur, damals die neunte. Ein Erzamt gewann es erst 1777, und zwar das in diesem Jahre freigewordene Erzschatzmeisteramt.

1708 wurde das neue Kurhaus vom Reiche anerkannt und durch denselben Reichsbeschluß der König von Böhmen in das Exercitium jurium electoralium, von welchen seit Wenzels Zeiten kein Gebrauch gemacht worden war, wieder eingesetzt.

1801 hörten nach den Bestimmungen des Luneviller Friedens die Kuren von Köln und Trier auf, während der

---

[2]) In Folge dieses Sieges im possessorischen Verfahren über die Kur bezeichnete der Verfasser des Land- und Lehnrechtsbuches (gemäß dem zuerst in Umlauf gekommenen Texte) an Einer Stelle (Lehnr. 41 b) den Herzog von Baiern als Erzschenk des Reiches, während zuvor (Landr. 130 und Lehnr. 8) noch der König von Böhmen ausdrücklich als solcher genannt wurde.

Kurerzkanzler von Mainz, dem 1803 ein neues Fürstenthum verliehen wurde, erhalten blieb und gleichzeitig vier weitere Kurfürsten creirt wurden: der Erzherzog-Großherzog von Toscana als Herzog von Salzburg, der Herzog von Würtemberg, welcher sich selbst das Reichsbannerherrnamt beilegte, der Markgraf von Baden und der Landgraf von Hessen.

1805 hörte endlich noch gemäß dem Preßburger Frieden Salzburg auf, ein Kurfürstenthum zu sein, indem Oesterreich das Land nebst Berchtesgaden als einfaches Herzogthum erwarb, während die damit verbunden gewesene Kur auf das dem bisherigen Besitzer von Salzburg als Ersatz zugewiesene Fürstenthum Würzburg übertragen wurde.

§. 79.

Die Wahlhandlung und von den Wahlcapitulationen insbesondere.

Scheffer-Boichorst, Das Berufungsrecht des Pfalzgrafen, Münchener Sitzungsber., 1884, S. 488—506. — Harnack, Ueber das Alter einiger bei der deutschen Königswahl beobachteten Normen, Hist. Aufsätze f. Waitz, 1886, S. 367—376. — Muth, Die Beurkundung und Publication der deutschen Königswahlen bis zum Ende des fünfzehnten Jahrhunderts. Diss. 1888; Rieger, Die Altarsetzung der deutschen Könige nach der Wahl. Berl. Diss. 1885. — Waltz, Die Wahlverschreibung Karls V. und ihre Genesis, Forsch. z. d. G. X (1870), S. 215—233.

Die Veranlassung einer Wahl ging entweder von Fürsten aus, welche zu diesem Zwecke sich vereinigten, oder von dem König, wenn er bei Lebzeiten die Wahl seines Nachfolgers anstrebte. Da unter den Fürsten in aller Regel der Erzbischof von Mainz sich befunden hat, so wurde im zwölften Jahrhundert das Ausschreiben der Wahl, welche längstens binnen Jahresfrist nach Erledigung des Thrones stattfinden sollte, als

ein von den Vorfahren überkommenes Recht des Mainzer Erzbischofs betrachtet, wogegen der im dreizehnten Jahrhundert von dem Pfalzgrafen erhobene Anspruch nicht aufzukommen vermochte. In der goldenen Bulle wurde das Recht des Erzkanzlers bestätigt und gleichzeitig näher geregelt durch Festsetzung einer kürzeren Zeit, innerhalb welcher die Ausschreibung zu erfolgen und die Wahl stattzufinden habe. Als Wahlstätte pflegte regelmäßig ein Ort auf fränkischer Erde bestimmt zu werden; nach dem Interregnum galt Frankfurt, das erst seit dem Jahre 1152 in Betracht gekommen war, als die Wahlstatt und wurde als solche auch in der goldenen Bulle genannt, ohne daß übrigens aus der Vornahme der Wahl an einem andern Orte ein Grund gegen deren Giltigkeit je entnommen worden wäre. Das persönliche Erscheinen eines Wählers war nicht nothwendig, er konnte in früherer Zeit einem Mitwähler Vollmacht geben; später durften die Wahlfürsten durch Boten sich vertreten lassen, welche nachmals als Gesandte ersten Ranges behandelt wurden.

Der Vorsitz bei der Wahl und ihre Leitung kam seit alten Zeiten dem Erzbischof von Mainz zu. Auch war er der Erste, welcher unter den Stimmenden den Wahlruf that. Ihm folgten die anderen geistlichen Fürsten der Reihe nach und hierauf die weltlichen unter dem Vortritt des Pfalzgrafen, wenn nicht dieser oder der erste geistliche Fürst, wie es bei den Wahlen vom Jahre 1257 bis zur goldenen Bulle geschah, damit betraut wurde, „aus Aller Mund", das heißt im Namen aller Stimmberechtigten allein das Kürwort zu sprechen.[1]) So lange die stimmberechtigten Fürsten nicht ausschließlich wahlberechtigt waren, schloß sich an ihren Ausspruch das gemeinsame Vollwort.

[1]) Nicht ganz richtig Lindner a. a. O. S. 87. 88; 139—143; 201.

Da die stimmberechtigten Fürsten nicht nach ihrem eigenen Willen wählen durften, sondern den ausrufen mußten, auf den man sich in den Gesprächen vor der förmlichen Wahl geeinigt hatte, so gab es nur einmüthige Wahlen, die freilich Doppelwahlen oder Zwiekuren gewesen sind, sobald die Wähler in zwei Lager gespalten die Wahl vorgenommen haben. Der Grundsatz, daß die Mehrheit den Entscheid gebe, stellte sich erst, nachdem das ausschließliche Kurrecht einer kleinen Anzahl von Fürsten entstanden war, fest und selbst dann nicht gleich, sondern erst nach der Doppelwahl von Ludwig dem Baier und Friedrich von Oesterreich,[2]) welche daher auch die letzte Zwiekur gewesen ist. Um die Erzielung einer Mehrheit zu befördern, bestimmte die goldene Bulle, daß ein Kurfürst, auf welchen drei Stimmen sich vereinigt haben, durch die eigene seine Wahl rechtsgiltig zu Stande bringen dürfe.

Seit Heinrich VII., 1308, bis auf Joseph I., 1705, durch nahezu vier Jahrhunderte war es bräuchlich, daß ein Gewählter, falls er selbst oder ein Bevollmächtigter anwesend war, auf den Altar erhoben wurde, womit die Wahl einen sichtbaren und feierlichen Abschluß gefunden hat; da diese Erhebung jedoch nur bedingt zur Anwendung kam und somit zur Rechtsgiltigkeit einer Wahl nicht erforderlich gewesen ist, so geschah ihrer in der goldenen Bulle keine Erwähnung.

Nachdem Karl V. im Jahre 1519 nach dem Vorschlag von Kursachsen auf Grund einer Wahlcapitulation, das ist einer

[2]) Zwar sagte schon das kais. Landrechtsbuch c. 130 a: Dar vmbe ist der fvrsten vngerade gesetzet. ob dri an einen gevallen. vnd vier an den andern daz die dri den viern volgen svln. vnd also sol ie div minner volge der merren volgen daz ist aller kor reht. Vgl. auch die Sententia Rudolfi von 1281 (§. 102, Note 1). Von maßgebender Seite aber wurde der Grundsatz als geltendes Recht zuerst in der Rechtsweisung der Kurfürsten vom Jahre 1338 (§. 76, Note 1) anerkannt.

zuvor getroffenen Vereinbarung über eine Reihe die Verwaltung des Reiches betreffender Punkte gewählt worden war, wurde diese Einrichtung bei allen künftigen Wahlen beibehalten. Die Abfassung der Wahlcapitulation ging anfänglich von den Kurfürsten aus. Dem eifersüchtigen Streben der übrigen Fürsten gelang es jedoch, daß in dem westfälischen Frieden die Bestimmung Aufnahme fand, nach welcher von dem Reichstage in seiner nächsten Session eine beständige Wahlcapitulation abgefaßt werden sollte.[3]) Die beiden ersten Collegien hatten sich auch im Jahre 1671 über einen Entwurf verständigt; nur Ein Punkt, das von den Kurfürsten in Anspruch genommene Recht, Zusätze machen zu dürfen, das ius adcapitulandi, blieb streitig, bis im Jahre 1711 ein Vergleich auch darüber zu Stande kam. Das Recht der Kurfürsten wurde anerkannt, anderseits aber eine Grenze gezogen, welche bei der Ausübung dieses Rechtes nicht überschritten werden durfte, in Folge dessen es freilich bei jeder Wahlcapitulation sogenannte passus contradicti gab. Da über die von den beiden ersten Collegien des Reichstages entworfene Wahlcapitulation das dritte, das Collegium der Städte niemals gehört wurde, so blieb sie blos das „Project einer perpetuirlichen Wahlcapitulation", obgleich dasselbe fortwährend bei allen Wahlen zu Grunde gelegt wurde.

§. 80.

Die Königskrönung, Thronbesteigung und Thronbesitzung.

Waitz, Die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert, 1873. —

[3]) J. P. O. VIII, §. 3. In proximis vero Comitiis . . . quoque de electione Romanorum Regum certâ constantique caesareâ capitulatione concipienda . . . ex communi Statuum consensu agatur et statuatur.

Schuster, Beiträge zur Auslegung des Sachsenspiegels II, Mitth. d. J. f. ö. G. IV (1883), S. 192—199.

Während Heinrich I. noch die Krönung, welche mit Pippin üblich geworden war, aus einem übrigens nicht mit Sicherheit erkennbaren Beweggrunde abgelehnt hatte, wurde seit Otto I. jeder Gewählte als König gekrönt, nachdem er den Eid geschworen, daß er das Recht stärken, das Unrecht kränken und das Reich vertreten wolle nach besten Kräften.[1]) Der früher ausschließlich religiöse Weiheact hatte zugleich die Bedeutung einer Rechtshandlung insofern gewonnen, als erst die mit der Salbung verbundene Bekleidung mit den Insignien des Reiches, das ist dem Schwerte Karls des Großen, Ring und Stab, dem Scepter und der silbernen Krone, die königliche Gewalt oder das Recht zu ihrer Ausübung auf den Gewählten übertrug.

Die Krönung, welche der Erzbischof von Köln seit dem Jahre 1051 auf Grund eines päpstlichen Privilegiums vorzunehmen berechtigt war, geschah seit Heinrich III. und in der Folge von Rechtswegen zu Aachen, wo des Reiches Stuhl, der Thron Karls des Großen, über dessen Grab in der Kathedrale stand. Indem sodann der Gekrönte, von den Erzbischof von Trier geführt, diesen Stuhl bestieg,[2]) nahm er Besitz vom

[1]) Nach diesem Schwure sollte ein König keinen andern Eid mehr leisten, was freilich nicht immer und namentlich nicht gegenüber dem Papste beobachtet wurde. Siegel, Wiener Sitzungsber. CXXX (1894), N. 6, S. 47—51.

[2]) Während der Sachsenspiegel III, 52, §. 1 und übereinstimmend der deutsche Spiegel der Thronbesteigung gedenkt: Svenne die gewiet wert von den bischopen die dar to gesat sin unde uppe den stule to aken kumt, so hevet he koninglike walt unde koningliken namen, begnügt sich die entsprechende Stelle des kais. Landr. c. 118 mit der bloßen Krönung: svenne er gewihet wirt mit der willen, die in erwelt haut, so hat er kivniglichen gewalt vnde namen.

Reiche, und indem er in den nächsten drei Tagen wiederholt darauf saß, that er aller Welt die erfolgte Besitzergreifung kund.

Seit Rudolf I. datirte der König seine Herrschaft wieder von dem Tage der Wahl; die Krönung, welche zwar stets — seit dem Jahre 1558 jedoch nicht mehr zu Aachen, sondern der Bequemlichkeit halber in der Wahlstadt selbst, und nicht mehr mit der silbernen Königskrone, sondern mit der goldenen Kaiserkrone[3]) — stattfand, wurde wieder zu dem, was sie früher gewesen, zu einer blos religiösen Feier, zur kirchlichen Weihe, jedoch mit Beibehaltung der inhaltsleer gewordenen weltlichen Ceremonien.

§. 81.

Das Königslager vor Aachen und Frankfurt.

Schellhaß, Das Königslager vor Aachen und Frankfurt in seiner rechtsgeschichtlichen Bedeutung, 1887, Jastrow's hist. Untersuchungen IV.

In Folge der im dreizehnten Jahrhundert wiederholt vorgekommenen Wahlen von Gegenkönigen entstand die Gewohnheit, daß ein Gewählter, ehe er seinen Einzug in die Krönungsstadt halten durfte, vor ihren Thoren einige Tage lagern mußte, um abzuwarten, ob ihm nicht noch die Krone streitig gemacht würde.[1]) Die Rechtsanschauung, welche dieser

[3]) Die silberne, später vergoldete und ehedem offene, später erst mit einem Bügel versehene Königskrone aus dem dreizehnten Jahrhundert wurde von Bock (vgl. dessen Werk: Die Kleinodien des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, mit 46 Tafeln, 1864, S. 39—41) im Schatz des Liebfrauen-Münsters zu Aachen nachgewiesen, während die Kaiserkrone in der Schatzkammer der Wiener Hofburg verwahrt wird.

[1]) Die Bulle Urbans IV. Qui coelum vom Jahre 1263 hat mit den Worten: electus . . . ante Aquisgranum per dies aliquos facta mora . . . coronatur meines Erachtens das Lager vor Aachen nicht begründet, sondern nur das Herkömmliche eines solchen anerkannt.

Gewohnheit zu Grunde lag, hauptsächlich durch die Städte im Interesse einer unbestrittenen Herrschaft gestützt und getragen, fand gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eine weitere Entwicklung; statt der kurzen Dauer von drei Tagen wurde, und zwar zum ersten Male im Jahre 1346, eine sechswöchentliche Frist für das Lager eines Königs gefordert, ferner stellte das Verlangen nach einem solchen Lager, das bisher nur gegenüber der Krönungsstadt hergebracht war, seit dem Jahre 1349 auch die Wahlstadt. Als der doppelte Verzug dem gewählten Ruprecht im Jahre 1400 zugemuthet wurde, hatte freilich Aachen mit seiner Forderung ebensowenig Erfolg als in dem Jahre 1346, wo zuerst die Lagerfrist auf sechs Wochen und drei Tage ausgedehnt worden war. Wie damals Karl IV. auf den Einzug verzichtet und in Bonn die Krone genommen hat, so verfuhr jetzt auch Ruprecht und ließ sich in Köln krönen.

Indem ein gewählter König seine Zelte vor den Thoren der Wahl- oder Krönungsstadt aufschlug, ergriff er Besitz von dem umliegenden Felde.[2]) Der Zweck der Lagerung aber blieb fortwährend derselbe; es sollte dadurch die Möglichkeit geboten werden, daß ein etwaiger Gegner den Gegner finde, um im Kampfe den Entscheid über das Recht auf die Herrschaft herbeizuführen.[3]) Nur derjenige, welcher im Falle eines Angriffes als Sieger oder ohne Anfechtung die Wartezeit hindurch das Feld behauptet hatte, galt nach der Ansicht der Städte als

[2]) Von einer Besitzeinweisung, wie bei einer Anleite durch das Reichshofgericht, kann nicht gesprochen werden.

[3]) Aus der Kampfacht kann Niemand kommen ... es sei denn, daß zwei Reichsgenossen und das heilige römische Reich aus Heereskraft zu Feld oder (sic) Frankfurt läge und der Aechter auf einem weißen Pferde vor beiden Geschickten die Spitze bricht und durchkommt. Nürnberger Kampfrecht (1410—1414) §. 29. Vgl. hierzu unten §. 133.

rechtmäßiger König, während freilich die Fürsten und vorab die Kurfürsten seit dem vierzehnten Jahrhundert in dem von ihnen einmüthig oder mit Stimmenmehrheit Gewählten sofort ihren König erkannten, womit auch die goldene Bulle vom Jahre 1356 im Einklang stand, indem sie schweigend über das Königslager hinwegging. Indeß haben später die Kurfürsten das Erforderniß eines Lagers nur in dem Falle einer einmüthigen Wahl bestritten, und selbst in einem solchen Falle hatten sie einmal, nach Ruprechts Wahl im Jahre 1400, gute Miene zum bösen Spiel gemacht und auf den Boden der gegebenen Thatsachen sich gestellt, indem sie über ein Verlangen von Frankfurt das Recht wiesen, wie sich die Stadt nach Ablauf der sechs Wochen und drei Tage gegenüber dem Gewählten zu verhalten habe.

Das letzte Lager wurde im Jahre 1414 vor Aachen, indeß wieder mit einer nur dreitägigen Frist abgehalten, während ungefähr ein halbes Jahrhundert später, 1461, noch einmal die Erinnerung an das Lager vor Frankfurt aufgetaucht ist in der übrigens ganz verzerrten Anschauung, daß ein Kronwerber blos sechs Wochen und drei Tage dort sich zu behaupten brauche, um auch ohne Wahl König zu werden.

§. 82.

Die Kaiserkrönung und die Kaiserwahl.

Schwarzer, Die ordines der Kaiserkrönung, Forsch. z. d. G. XXII (1882), S. 159—212. — Th. Sickel, Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche vom Jahre 962, 1883; v. Heinemann a. §. 65 a. O.; Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum, eine historische Studie aus dem Staats- und Kirchenrecht, 1874. — Ficker, Ueber die Entstehungsverhältnisse der constitutio de expeditione Romana, Wiener Sitzungsber. LXXIII (1873), S. 173—220, vgl. Waitz, Ueber die Zeit und Heimat

Gewohnheit zu Grunde lag, hauptsächlich durch die Städte im Interesse einer unbestrittenen Herrschaft gestützt und getragen, fand gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts eine weitere Entwicklung; statt der kurzen Dauer von drei Tagen wurde, und zwar zum ersten Male im Jahre 1346, eine sechswöchentliche Frist für das Lager eines Königs gefordert, ferner stellte das Verlangen nach einem solchen Lager, das bisher nur gegenüber der Krönungsstadt hergebracht war, seit dem Jahre 1349 auch die Wahlstadt. Als der doppelte Verzug dem gewählten Ruprecht im Jahre 1400 zugemuthet wurde, hatte freilich Aachen mit seiner Forderung ebensowenig Erfolg als in dem Jahre 1346, wo zuerst die Lagerfrist auf sechs Wochen und drei Tage ausgedehnt worden war. Wie damals Karl IV. auf den Einzug verzichtet und in Bonn die Krone genommen hat, so verfuhr jetzt auch Ruprecht und ließ sich in Köln krönen.

Indem ein gewählter König seine Zelte vor den Thoren der Wahl- oder Krönungsstadt aufschlug, ergriff er Besitz von dem umliegenden Felde.[2]) Der Zweck der Lagerung aber blieb fortwährend derselbe; es sollte dadurch die Möglichkeit geboten werden, daß ein etwaiger Gegner den Gegner finde, um im Kampfe den Entscheid über das Recht auf die Herrschaft herbeizuführen.[3]) Nur derjenige, welcher im Falle eines Angriffes als Sieger oder ohne Anfechtung die Wartezeit hindurch das Feld behauptet hatte, galt nach der Ansicht der Städte als

[2]) Von einer Besitzeinweisung, wie bei einer Anleite durch das Reichshofgericht, kann nicht gesprochen werden.

[3]) Aus der Kampfacht kann Niemand kommen ... es sei denn, daß zwei Reichsgenossen und das heilige römische Reich aus Heereskraft zu Feld oder (sic) Frankfurt läge und der Aechter auf einem weißen Pferde vor beiden Geschickten die Spitze bricht und durchkommt. Nürnberger Kampfrecht (1410—1414) §. 29. Vgl. hierzu unten §. 133.

rechtmäßiger König, während freilich die Fürsten und vorab die Kurfürsten seit dem vierzehnten Jahrhundert in dem von ihnen einmüthig oder mit Stimmenmehrheit Gewählten sofort ihren König erkannten, womit auch die goldene Bulle vom Jahre 1356 im Einklang stand, indem sie schweigend über das Königslager hinwegging. Indeß haben später die Kurfürsten das Erforderniß eines Lagers nur in dem Falle einer einmüthigen Wahl bestritten, und selbst in einem solchen Falle hatten sie einmal, nach Ruprechts Wahl im Jahre 1400, gute Miene zum bösen Spiel gemacht und auf den Boden der gegebenen Thatsachen sich gestellt, indem sie über ein Verlangen von Frankfurt das Recht wiesen, wie sich die Stadt nach Ablauf der sechs Wochen und drei Tage gegenüber dem Gewählten zu verhalten habe.

Das letzte Lager wurde im Jahre 1414 vor Aachen, indeß wieder mit einer nur dreitägigen Frist abgehalten, während ungefähr ein halbes Jahrhundert später, 1461, noch einmal die Erinnerung an das Lager vor Frankfurt aufgetaucht ist in der übrigens ganz verzerrten Anschauung, daß ein Kronwerber blos sechs Wochen und drei Tage dort sich zu behaupten brauche, um auch ohne Wahl König zu werden.

§. 82.

Die Kaiserkrönung und die Kaiserwahl.

Schwarzer, Die ordines der Kaiserkrönung, Forsch. z. d. G. XXII (1882), S. 159—212. — Th. Sickel, Das Privilegium Otto I. für die römische Kirche vom Jahre 962, 1883; v. Heinemann a. §. 65 a. O.; Lorenz, Papstwahl und Kaiserthum, eine historische Studie aus dem Staats- und Kirchenrecht, 1874. — Ficker, Ueber die Entstehungsverhältnisse der constitutio de expeditione Romana, Wiener Sitzungsber. LXXIII (1873), S. 173—220, vgl. Waitz, Ueber die Zeit und Heimat

der sogenannten constitutio de exp. Rom., Forsch. z. d. G. XIV (1874), S. 31—35. — Ficker a. §. 69 a. O. S. 689. 709. — Reimann, Der Streit zwischen Papstthum und Kaiserthum im Jahre 1558, Forsch. z. d. G. V (1865), S. 291—335.

Nachdem Otto I. im Jahre 962 durch den Papst zu Rom als Kaiser gekrönt worden war, stellte sich der Rechtssatz fest, daß der deutsche König zur Förderung zum Kaiser gewählt werde, oder mit anderen Worten, den Anspruch auf Erlangung des kaiserlichen Namens sammt den patricischen Rechten[1]) besitze, während seit dem Aussterben des karlingischen Geschlechtes ganz nach seiner Wahl der Papst die Krone vergeben hatte.

Der König, welcher gekrönt werden wollte von dem Papste, mußte diesem zuvor Sicherheit geben, daß er ein getreuer Schirmer und Vogt der Kirche sein werde. Als Sicherheit mußte das bloße Versprechen des Königs genügen; indeß wurde nicht selten ein Huldigungseid geschworen, niemals aber Hulde gethan oder Mannschaft geleistet. Dem Gelöbniß oder der Eidesleistung folgte die Festsetzung des Krönungstages. Zur Erlangung der goldenen Krone aber fand die Römerfahrt statt, die den Reichsfürsten und ihren Mannen Jahr und Tag zuvor angesagt werden mußte.

Was vom zehnten Jahrhundert ab die Regel gebildet, die Krönung der Könige als Kaiser zu Rom, wurde vom dreizehnten Jahrhundert an zur Ausnahme, und die im Anschluß an das kurfürstliche Weisthum von Rhense erlassene Constitutio de jure et excellentia imperii vom 6. August 1338

[1]) Wenn Heinrich III. im Jahre 1046, wie auch Heinrich IV. im Jahre 1061, nach der Kaiserkrönung von den Römern noch die Würde und den Namen eines Patricius annahm, so legte er sich damit wohl die Rechte des von dem Adel gewählten römischen Stadthauptmannes bei, welcher den Papst geradezu ernannte. v. Heinemann S. 16 ff.

zuerkannte sogar im Widerspruch mit dem bisherigen Rechte[2]) schon der Wahl die Verleihung des kaiserlichen Namens. Auf Grund eines rabulistischen Gutachtens in einer aufgeregten, dem päpstlichen Stuhle feindselig gesinnten Zeit zu Stande gekommen, vermochte jedoch dieses Gesetz vorerst nicht durchzudringen. Indeß hielt Maximilian, nachdem er den Römerzug, ohne das Ziel zu erreichen, unternommen hatte, sich für berechtigt, im Jahre 1508 auf dem Heimwege in Trient den Titel „erwählter römischer Kaiser" anzunehmen, und während Karl V. noch einmal vom Papste gegen die Regel zu Bologna als Kaiser sich krönen ließ, führten künftighin allerdings die Gewählten sofort den kaiserlichen Namen, es sei denn, daß schon bei Lebzeiten des Kaisers sein Nachfolger gewählt worden wäre. Nur diesem kam von nun ab noch der Königstitel zu, und zwar so lange, bis mit dem Tode des Kaisers die Regierung des Reiches und gleichzeitig der kaiserliche Name auf ihn überging.

§. 83.

Die Vicare des Reiches.

Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes III (1859), S. 112—137; Merkel, Ludovico Pernice — gratulatur, 1861, p. 6—8.

Bei der Art und Weise, wie das Recht der freien Wahl vor wie nach dem Forchheimer Gespräche und seinem Beschlusse geübt wurde, mußte zu wiederholten Malen für eine vormundschaftliche Regentschaft an Stelle des gewählten, noch unmündigen Königs gesorgt werden, während das Bedürfniß

[2]) Sachsensp. III, 52, §. 1 (vgl. S. 220, Note 2): Svenne in die paves wiet, so hevet he des rikes gewalt unde keiserlicken namen.

nach einer Verweſung des Reiches wegen Erledigung des Thrones Jahrhunderte lang nicht aufgetreten iſt. Erſt in Folge der mehrfachen Entſetzung von Königen im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts, nach dem dadurch herbeigeführten ſogenannten Interregnum erhoben zwei Fürſten, der Pfalzgraf bei Rhein und der Herzog von Sachſen den Anſpruch, für den Fall der Thronerledigung als Reichsverweſer nebeneinander gewiſſe Rechte des Königs auszuüben.[1]) In der goldenen Bulle wurde das Recht der beiden Fürſten beſtätigt,[2]) und ſie ſind dauernd die Vicare

[1]) Kaiſ. Lehnrechtsb. 147a: Vnd ist daz ein romscher kvnc stirbet. vnd wirt inr iars vrist nit ein ander kvnc genomen ... des svln die fvrsten vnd ander des riches man nit entgelten an ir lehen ... alle, die lehen von dem riche hant, (svln) iriv lehen enphahen von dem phalzgraven von rine, ane die fvrsten, div svln ir fvrsten ampt nit von im emphahen ... Urkunde Rudolfs aus der Zeit von 1276—1278 mitgetheilt von Merkel: cum comes palatinus Rheni, dux Bawariae, inter alias suorum principatuum prerogativas hoc insigne jus habeat ab antiquo, quod vacante imperio principatus, terras, possessiones et alia jura imperii custodire debeat et sinceritate debita conservare ...

[2]) Aurea bulla cap. V, §. 1: Quoties ... sacrum vacare continget imperium, illustris comes Palatinus Rheni ... ad manus futuri regis Romanorum in partibus Rheni et Sueviae et in jure franconico *ratione principatus seu comitatus palatini* privilegio esse debet provisor ipsius imperii cum potestate judicia exercendi, ad beneficia ecclesiastica praesentandi, recolligendi redditus et proventus, et investiendi de feudis, juramenta fidelitatis vice et nomine s. imperii recipiendi: quae tamen per regem Romanorum postea electum suo tempore omnia innovari et de novo sibi ipsa juramenta praestari debebunt, feudis principum duntaxat exceptis et illis, quae vanlehen vulgariter appellantur, quorum investituram et collationem soli imperatori vel regi Romanorum specialiter reservamus. Ipse tamen comes Palatinus omne genus alienationis seu obligationis rerum imperialium hujusmodi provisionis tempore expresse sibi noverit interdictum. §. 2: Et eodem jure provisionis illustrem ducem Saxoniae ... frui volumus in illis locis, ubi Saxonica jura servantur, sub omnibus modis et conditionibus, sicut superius est expressum.

des Reiches geblieben. Vorübergehend theilte sich allerdings in den Besitz des Rechtes mit dem Pfalzgrafen der Herzog von Baiern. Letzterer hatte bei der Thronerledigung im Jahre 1657 auf Grund der in den Jahren 1623 und 1654 getroffenen Anordnungen das pfalzgräfliche Vicariatsrecht ganz und gar für sich in Anspruch genommen. So ungerechtfertigt der Anspruch war, ließ sich der Pfalzgraf doch im Jahre 1752 zu einem auf ein Alterniren gerichteten Vergleich herbei, welcher übrigens nach einem Vierteljahrhundert mit dem Aussterben des bairischen Hauses gegenstandslos geworden ist.

Die Vicariatsgebiete wurden in der goldenen Bulle dahin bestimmt, daß der Pfalzgraf am Rhein, in Schwaben und in den Ländern des fränkischen Rechtes, der Herzog von Sachsen in den Ländern des sächsischen Rechtes berechtigt sein sollte. Bei dieser Grenzbestimmung behaupteten mehrere Fürstenthümer, wie Baiern, Oesterreich, Salzburg neben Mainz die Freiheit vom Vicariate. Auch gelang es den an den Grenzen der beiden Sprengel gelegenen Fürstenthümern, indem sie die Berechtigung des einen oder des andern Vicars bestritten, dem Vicariat überhaupt sich zu entziehen, bevor der 1750 geschlossene und 1764 vom Reiche bestätigte Vergleich der beiden Vicariatshöfe genauer die Grenzen regulirte.

Als Gerechtsame wurden in der goldenen Bulle den Vicaren das Recht zuerkannt, Gericht zu halten, Eide der Treue im Namen des Reiches abzunehmen, Belehnungen zu ertheilen und Kirchenpfründen zu vergeben. Die Befugniß, Fahnlehen zu verleihen und Reichsgüter zu veräußern oder zu beschweren, wurde ihnen ausdrücklich versagt. In der Folge gewannen sie noch einige weitere Rechte hinzu, die iura caesarea reservata cummulativa, das Recht, den Reichstag zu berufen und fortzusetzen, Commissäre zu Bischofswahlen zu entsenden und das

Recht der Standeserhöhung, mit Ausnahme der Erhebung in den Reichsfürstenstand, während die Publicisten der Vicare vergeblich sich bemühten, darzuthun, daß ihren Herren die gesammte königliche Gewalt von Rechtswegen in der Zwischenzeit gebühre.

II. Die Verantwortlichkeit und Absetzbarkeit des Reichsoberhauptes.

Schulze, De iurisdictione principum germanicorum in imperatorem exercita, 1847; Merkel, Ludovico Pernice — gratulatur, 1861, p. 5, 6; Löher, Das Rechtsverfahren bei König Wenzels Absetzung in Münchener histor. Jahrb. 1865, S. 1—129; Weizsäcker, Der Pfalzgraf als Richter über den König, Göttinger gel. Abhandlungen XXX (1886), S. 1—84.

§. 84.

Wegen begangenen Unrechtes.

Die königliche Gewalt im deutschen Reiche stellte ihren Träger nicht über Gesetz und Recht, wie die Kaiserwürde im alten Rom, wo der Satz gegolten: princeps legibus solutus est. Die fortdauernde Gebundenheit des Königs an das Recht war das Ergebniß ächt christlicher Denkweise, die nach einem Streit unter den Schriftgelehrten im neunten Jahrhundert den Sieg davongetragen hatte.

Trotz seiner erhabenen Stellung blieb der König unterworfen dem geistlichen Recht; sein Richter aber in geistlichen Sachen war der Papst. Nach der Lehre des Sachsenspiegels sollte jedoch die höchste geistliche Strafe, der Bann, über einen König nur verhängt werden dürfen, wenn er an dem rechten Glauben zweifelte, wenn er Gotteshäuser zerstörte und sein

rechtes Eheweib verſtieß.[1]) Von der Kirche wurde dieſe Lehre freilich nicht anerkannt, der betreffende Artikel des genannten Rechtsbuches gehört zu jenen, welche im Jahre 1374 als ketzeriſch verdammt wurden.

Der Richter in weltlichen Dingen über einen König war der Pfalzgraf bei Rhein,[2]) der Nachfolger des Pfalzgrafen am fränkiſchen Königshofe. Urtheiler in ſeinem Gerichte mußten Fürſten ſein, wenn die Klage an das Leben, den Leib oder die Ehre ging, während bei geringeren Vergehen auch Grafen und Freie, ſelbſt Dienſtmannen des Reiches das Recht finden konnten. Bevor jedoch ein Todesurtheil wider einen König geſprochen werden durfte, mußte ihm die königliche Gewalt aberkannt werden, was im dreizehnten Jahrhundert mit dem Satze begründet wurde, daß der König fränkiſches Recht habe.[3]) Die Gerichtsgewalt des Pfalzgrafen bei Rhein wurde in der goldenen Bulle ausdrücklich anerkannt,[4]) jedoch mit der Beſtim-

[1]) Sachſenſp. III, 57, §. 1: Den keiser ne mut de paves noch neman bannen seder der tiet dat he gewiet is ane umme dre sake: of he an'me geloven twiflet oder sin echte wif let oder godes hus tostoret. Vgl. kaiſ. Landr. 128.

[2]) Sachſenſp. III, 52, §. 3: wen die scultheite is richter siner (des greven) scult; als is die palenzgreve over den keiser. Der Deutſchenſpiegel ſchweigt davon an der entſprechenden Stelle. Das kaiſ. Landrechtsb. c. 121 aber lehrt: daz clagen die fürsten vnde anders, daz in werre. dem phallentz grauen vom rine. wan der ist zerehte rihter vber den kivnig. vnd davon hat die phallentze vil eren.

[3]) Sachſenſp. III, 54, §. 4: Die koning sal hebben vrenkesch recht svenne he gekoren is, von svelker bord he ok si, wanne alse die vranke sinen lif nicht verwerken ne mach, he ne werde in der hanthaften dat gevangen, oder ime ne si sin vrenkesch recht verdelet, also ne mach deme koninge neman an sin lif spreken, ime ne si dat rike vore mit ordelen verdelt. Vgl. kaiſ. Landr. 123b.

[4]) Aurea bulla cap. V, §. 3: Et quamvis Imperator sive rex Romanorum super causis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, sicut

mung, daß das Gericht nur am kaiserlichen Hofe, wo das Reichsoberhaupt weile, gehegt werden dürfe.

§. 85.

Die Absetzbarkeit wegen Unwürdigkeit.

Harnack, Hat eine rechtliche Befugniß zur Absetzung des Königs im deutschen Reiche bestanden? Forsch. z. d. G. XXVI (1886), S. 146—152.

Die Frage, ob ein König wegen Untauglichkeit oder Unwürdigkeit seiner Gewalt entsetzt werden könne durch ein Erkenntniß der Fürsten als seiner Wähler, tauchte im deutschen Reiche zum ersten Male auf in den Zeiten der unseligen Herrschaft Heinrichs IV. So lebhaft auch von gewichtiger Seite sofort das Recht der Fürsten verfochten wurde, so mußte doch noch neun Jahre lang das Unheil im Reiche andauern, bis die Ueberzeugung eine allgemeine geworden war und Heinrich IV. durch Fürstenspruch im Jahre 1077 der königlichen Gewalt für verlustig erklärt wurde. Seitdem bestand unzweifelhaft die Rechtsanschauung, daß ein König, wenn er auch nicht ein an das Leben rührendes Verbrechen begangen, in welchem Falle seine Absetzung hätte erfolgen müssen, um das Todesurtheil möglich zu machen, wegen Unwürdigkeit von den Fürsten abgesetzt werden könne. In einem Rechtsbuche oder Gesetze hat die Anschauung allerdings niemals einen Ausdruck gefunden; zur Anwendung gebracht wurde sie jedoch noch zweimal, wider

ex consuetudine introductum dicitur, coram comite palatino Rheni ... respondere: illud tamen judicium comes ipse Palatinus non alibi praeterquam in Imperiali Curia, ubi Imperator seu Romanorum Rex praesens extiterit poterit exercere.

Adolf von Nassau im Jahre 1298 und gegen König Wenzel im Jahre 1400. In einer eigenthümlichen Gestalt machte sie sich zuletzt im Jahre 1456 geltend bei dem Versuche mehrerer Kurfürsten, auf Friedrich III. eine Pression auszuüben. Es wurde dem Kaiser nicht mit seiner Entsetzung gedroht, sondern nur die Absicht ausgesprochen, neben ihn einen König, der die Regierung führen sollte, zu wählen. Hierzu verlangte man seine Einwilligung, jedoch mit dem gleichzeitigen Bedeuten, daß im Falle ihrer Verweigerung die Wahl dennoch stattfinden würde und er dann Gefahr liefe, auch die Kaiserwürde zu verlieren.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert hatte sich neben den Fürsten auch der Nachfolger Petri, mit Rücksicht auf die ihm angeblich von Gott verliehene oberste Gewalt, das Recht beigelegt, durch seinen Ausspruch einen unwürdigen König zu entsetzen,[1]) und wiederholt handelten darnach die Päpste mit der Wirkung, daß der Thron als erledigt betrachtet und eine Neuwahl vorgenommen wurde. Auch fand das päpstliche Recht Anerkennung in dem kaiserlichen Landrechtsbuche,[2]) und ein vehmgerichtliches Urtheil aus der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts stellte sogar das Recht des Papstes als das alleinbegründete hin.

---

[1]) Die päpstliche Urkunde, worin Innocenz IV. 1245 den Kaiser Friedrich für abgesetzt erklärte, c. 2 in 6to 2, 14, lautet: Nos itaque ... memoratum principem, qui se imperio et regnis omnique honore et dignitate reddidit tam indignum, quique propter suas iniquitates adeo, ne regnet vel imperet, est abiectus, suis ligatum peccatis et abiectum omnique honore ac dignitate privatum a domino ostendimus, denunciamus et nihilominus sententiando privamus ...

[2]) C. 313: wir lesen och, daz der babest Innocentius entsatzte den keiser Otten vom römischen riche (im Jahre 1211) durch ander sin unreht; diz tunt de bebest mit rehte. Vgl. auch §. 102, Note 1.

III. Die Reichsverwaltung und ihre Geschichte.

1. Die Verfassungsgeschichte bis zur Entstehung der Landeshoheit im zwölften, dreizehnten Jahrhundert.

v. Dönniges, Das deutsche Staatsrecht und die deutsche Reichsverfassung. Erster (und einziger) Theil: Historische Entwicklung seit Karls des Großen Kaiserkrönung bis auf das zwölfte Jahrhundert, 1842. — Gengler, Die Verfassungszustände im bayrischen Franken bis zum Beginn des dreizehnten Jahrhunderts in s. Beiträgen zur Rechtsgeschichte Bayerns IV, 1892.

§. 86.

Die königliche Gewalt.

Steinbeck, Das Bergrecht des Sachsenspiegels, Zeitschr. f. d. R. XI (1847), S. 254—265; Weiske, Der Sachsenspiegel und das Bergregal, das. XII (1848), S. 270—280; Zachariae, Ueber Regalien überhaupt und das Salzregal in Deutschland insbesondere, ebenda XIII (1852), S. 319—381; Böhlau, De regalium notione et de salinarum jure regali, 1855; Grueter, De regali metallorum jure, Berol. 1867; Kommer, Ueber die Entwicklung des Bergregals bis zum Jahre 1273 und die Sachsenspiegelstelle I, 35, Zeitschr. f. Bergrecht X (1869), S. 376—398; Virnich, De juris regalis metallorum origine ac progressu, Tub. 1871; Arndt, Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, 1879; vgl. v. Inama-Sternegg, Zur Verfassungsgeschichte der deutschen Salinen, Wiener Sitzungsber. CXI (1886), S. 569—602. — Ueber das Geleitsrecht; Franklin, Observationes ad articulos quosdam constitutionis pacis 1235, 1852, p. 21. 22. — Ueber das Regalienrecht: Berchthold, Die Entwicklung der Landeshoheit I (1863), S. 65—73. — Ueber das Spolienrecht: Waitz, Forsch. z. d. G. XIII (1873), S. 494—502. — Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, 1866.

Die Gewalt, welche einem deutschen König zukam, war ihrem Inhalte nach anfänglich dieselbe, welche die Beherrscher des großen Frankenreiches besessen hatten. In dem natürlichen und durch das Bedürfniß gerechtfertigten Streben, weitere Ein-

nahmequellen zu erschließen und Hilfsmittel zu gewinnen, um die Zwecke der Herrschaft besser verwirklichen zu können, gelang es jedoch in der Folge den deutschen Königen, durch den Erwerb einiger neuen Rechte ihre Gewalt zu stärken und zu mehren.

Die auf dem römischen Rechte beruhende Besteuerung des Bergwerk- und Salinenbetriebes, der im fränkischen Reiche von Römern ausging, bot den deutschen Königen die Handhabe, Erze und Salze wie überhaupt alle im Schooße der Mutter-erde, tiefer als ein Pflug ging, verborgenen Schätze sich zuzu-sprechen, während bisher darauf als Zubehör des Grundes und Bodens dessen Eigenthümer den Anspruch hatte. Die bereits bestehenden Bergwerke und Salinen blieben zwar den Eigen-thümern und ihren Theilhabern gewahrt, jeder neue Schurf oder künftige Fund aber sollte dem König gehören. Das Berg- und Salzregal kann im Anfang des elften Jahrhunderts als begründet angesehen werden.[1]) Da jedoch die königliche Gewalt nicht an einen Eigenbetrieb denken konnte, so bestand, wenn nicht einem Gutsbesitzer im Bereiche seiner Herrschaft das Regal ge-schenkt wurde, der Nutzen des neuen Rechtes in einer Abgabe, dem späteren Bergzehnten, welchen der Finder für die Be-willigung zum Bergbau an der Fundstätte zu entrichten hatte. Daß aber dem Schürfenden, mochte er nun der Eigenthümer des Gutes selbst sein oder ein Fremder, dem der Eigenthümer die Erlaubniß gegeben hatte, in der Folge jene Bewilligung

[1]) In dem Sachsenſp. I, 35, §. 1: Al schat under der erde be-graven deper den ein pluch ga, die hort to der koninglichen gewalt. §. 2: Silver ne mut ok neman breken up enes anderen mannes gude ane des willen des de stat is, ist nur das Schatzregal deutlich ausge-sprochen, nicht auch das Berg- und Salzregal. Aber schon die Gloſſe zum Sachsenspiegel sagt: dat alle schat hore in dat rike, dat is war, wae man schat niint vor ercze.

ertheilt werden mußte, darin beſtand die ſogenannte Freierklärung des Bergbaues.

Der Beſuch von Märkten und Meſſen durch wandernde Kaufleute gab ferner den Königen Veranlaſſung, ein Geleitsrecht, ius conductus, ſich beizulegen, das iſt das ausſchließliche Recht, Kaufleuten, die mit ihren Waaren umherzogen, zum Schutz gegen Raub und Ueberfall ein bewaffnetes Geleite zu ſtellen, wofür ein Entgelt bezahlt werden mußte.

Nachdem vermöge des Wormſer Concordates die weltlichen Güter und Rechte der Stifts- und Kloſterkirchen als Regalien geliehen worden ſind, nahmen weiter im zwölften Jahrhundert die Könige mit Erfolg das Recht in Anſpruch, die Einkünfte erledigter Bisthümer und Abteien Jahr und Tag zu beziehen, das ſogenannte Regalienrecht. Und wahrſcheinlich im Anſchluß daran brachte Kaiſer Friedrich der Rothbart das Spolienrecht oder ius exuviarum zur Geltung, vermöge deſſen der Nachlaß der geiſtlichen Würdenträger des Reiches an die königliche Kammer fiel.

Endlich entwickelte ſich ein ergiebiges Regal aus dem Königsſchutz der Juden, welche mit der Zeit in größerer Zahl aus Frankreich und Italien ins Reich gekommen waren. Während die fränkiſchen Könige immer nur einzelnen angeſehenen Juden gegen Dienſte ihren beſonderen Schutz nebſt Vorrechten verliehen haben, wurde derſelbe von den deutſchen Königen der geſammten Judenſchaft eines Ortes [1]) und zuletzt allen Juden

[1]) Vgl. die Formula imperialis curiae ante 825 (Notum sit quia istos Hebraeos, Dommatum Rabbi et Samuelem nepotem eius sub nostra defensione succepimus) und das edictum Henrici IV für Speier vom Jahre 1090 (Notum sit, qualiter quidam Judei, Judas .. *cum sodalibus suis* .. rogaverunt, quo cum infantibus eorum .. sub tuitionem nostram reciperemus. Quod ita fecisse cognoscat ..).

im ganzen Reiche gewährt. Als Ebenteuer für diesen Schutz, welcher freilich in der religiös erregten und leidenschaftlichen Zeit der Kreuzzüge die grausamste Verfolgung der Juden nicht hinderte, hatten dieselben an die königliche Kammer eine Reihe von Abgaben zu entrichten: die ordentliche Judenschatzung, die Profitsteuer, den güldenen Opferpfennig, das erforderliche Pergament für die königliche Kanzlei und zumal die Kronsteuer, ein Drittheil ihrer Habe, womit sie von jedem neuen König ihr Leben sich erkaufen mußten. Mit Rücksicht auf diese Abgaben wurden die Juden als die Knechte der königlichen Kammer bezeichnet, und das Recht, solche Knechte zu haben, das sogenannte Judenschutzrecht, galt als ein ausschließliches Recht des Königs.

Der Nutzen, den die Erweiterung der königlichen Gewalt mit sich brachte, verblieb indeß nur zum geringen Theile den Königen oder dem Reiche; in Folge der üblich gewordenen lehnsweisen Ueberlassung der königlichen Rechte zogen den Gewinn die Lehnsträger, in erster Linie die Fürsten.

§. 87.

Des Königs Verwaltung, insbesondere von den Gesprächen und Hoftagen.

Franklin, De iusticiariis curiae imperialis, 1860; Das königliche und Reichshofgericht in Deutschland in der Zeit von Heinrich I. bis Lothar von Sachsen in Forsch. z. d. G. IV (1864), S. 463—534; Das Reichshofgericht im Mittelalter I (1867), Geschichte von 919—1495, II (1869), Verfassung und Verfahren enthaltend. — Guba, Der deutsche Reichstag in den Jahren 911—1125, Hist. Studien XII (1884); Wacker, Der deutsche Reichstag unter den Hohenstaufen, das. VI (1882); H. Ehrenberg, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273—1378, das. IX (1883). — Stumpf, Die Reichskanzler vornehmlich des zehnten, elften und zwölften Jahrhunderts I (1865), S. 9—11.

Auch im deutschen Reiche gipfelte die Verwaltung noch in der unmittelbaren Thätigkeit seines Oberhauptes, des Königs. Begleitet von einzelnen Großen, die seine Rathgeber waren, später auch gefolgt von Rechtsgelehrten, zog er im Reiche umher, um mit ihnen bald da bald dort das Königsgericht oder den Reichshof zu hegen. Seinen Aufenthalt und wechselnden Sitz nahm er in Burgen und Städten des Reiches, zumal in solchen Städten, welche bischöfliche Residenzen waren.

Bedurfte der König des Rathes Vieler, weil die Ausführung eines Beschlusses ihre thätige Hilfe und Mitwirkung erheischte, sei es daß ein Gesetz oder ein gemeines Urtheil, ein völkerrechtlicher Vertrag, ein kriegerisches Unternehmen oder eine eingreifende Neuerung in der inneren Verwaltung zur Frage stand, so wurden die Großen des Reiches, insgesammt oder doch in größerer Zahl, zu einer Versammlung entboten. Diese Versammlungen trugen einen verschiedenen Charakter; entweder waren sie einfache Gespräche, zu welchen die Theilnehmer nur mit kleinem Gefolge kamen, oder sie waren feierliche, mit Glanz und Gepränge begangene Hoftage, wobei ein Jeder der Geladenen mit seinem Hofstaate erscheinen mußte. Solche Hoftage fanden regelmäßig im Anschluß an die Celebration eines hohen Kirchenfestes, zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, oder gelegentlich der Feier eines Marientages im August und September statt. Gespräche durften aller Orten, in allen Städten des Reiches veranstaltet werden; einen Hoftag abzuhalten war der König nur in gewissen Städten, zu welchen übrigens jede Reichsstadt mit bischöflicher Residenz gehörte, berechtigt. Dem König Rudolf haben allerdings die Bischöfe, da Hoftage mit Lasten und großen Einbußen für sie als Stadtherren verknüpft waren und man ihrer während des Interregnums sich entwöhnt hatte, das Recht bestritten, in den Mauern ihrer Städte solche

Versammlungen abzuhalten. Auf dem Hoftage zu Nürnberg im Jahre 1274 ließen sie jedoch von ihrem Widerspruche ab und fügten sich dem früheren Herkommen und Recht.[1])

Zum Rath wie zur That, zu einer Hoffahrt wie zu einer Heerfahrt waren auf des Königs Gebot zu erscheinen bei Strafe verpflichtet die Fürsten und Edelleute nebst den Reichsdienstmannen; es sei denn, daß ein Fürst nach dem Vorgang des Herzogs von Oesterreich eine Freiheit erworben hatte.[2])

Den Vorsitz in der Versammlung führte auf erhöhtem Stuhle der König, mochte er, wie dies die Regel war, selbst die Frage stellen oder ausnahmsweise ein Anderer, falls es sich darum handelte, ein gemeines Urtheil zu erlangen. Desgleichen führte der König den Oberbefehl über das vereinigte Heer.

Mit der Nothwendigkeit einer stäten persönlichen Bethätigung des Königs in der Verwaltung mag es zusammenhängen, daß es, abgesehen von den Kanzleien, an eigenen Aemtern zur

[1]) Sachsenſp. III, 62, §. 1: Vif stede die palenze heten liegen in'me lande to sassen, dar die koning echte hove hebben sal. (Gruna, Goslar [Werla], Walhausen, Altstedt und Merseburg). Uebereinstimmend: kaiſ. Landr. 136; während c. 137 berichtet: Der kunc giht, er svl in allen steten, da bistvm inne sint, hof gebieten; da criegten etwenne die phaffen fursten wider; die hant ir criec nv gelaezzen. er sol och sinen hof gebieten ze frankenfvrt unde ze Nurenberc vnd ze vlme; in ander stete di des riches sint, dar in mac er wol gebieten siu gespraeche mit reht. Vgl. Ficker, Wiener Sitzungsber. LXXVII (1874), S. 816—828.

[2]) Sachsenſp. III, 64, §. 1: Büt die koning des rikes dienst oder sinen hof mit ordelen, unde let he in kundegen den vorsten mit sinem brieve unde ingesegele ses weken er he werde sole, den solen se süken binnen düdischer art, svar he is. — Privilegium minus 1156: Dux vero Austrie de ducatu suo aliud servicium non debet, nisi quod ad curias, quas imperator praefixerit in Bavaria, evocatus veniat; nullam quoque expeditionem debeat, nisi forte quam imperator in regna vel provincias Austrie vicinas ordinaverit.

Unterstützung des Königs oder an selbständigen Berechtigungen, den König zu vertreten, bis ins dreizehnte Jahrhundert fast gänzlich fehlte. Jedes Eingreifen von anderer Seite beruhte auf besonderem königlichen Auftrag. Erst im Jahre 1235 wurde das ständige Amt eines Hofrichters, judex curiae, geschaffen,[3]) und erst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts erwarben einige Fürsten ein Recht, den König im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit vom Reiche in gewissen Beziehungen zu vertreten.[4])

Kanzleien zur Ausfertigung königlicher Urkunden gab es drei, eine für das Reich, die andere für Italien und eine dritte für Burgund. Mit den Kanzlerämtern sammt den damit verbundenen Nutzungen wurden die drei Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier durch Uebergabe eines Siegelringes belehnt,[5]) während die Geschäfte der Beurkundung nicht durch sie selbst, sondern durch einen vom König ernannten Kanzler, zeitweise auch Vicekanzler genannt, oder einen Protonotar mit Notaren und Copisten besorgt wurden. Indeß fanden die höhergestellten unter diesen Kanzleibeamten zugleich auch eine Verwendung als Räthe und Bevollmächtigte des Königs.

§. 88.

Die örtliche Verwaltung in den Reichslanden.

Kirch, De judiciis provincialibus quorum mentio fit in speculo Saxonico, diss. 1854; Stobbe, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels,

[3]) Const. Mogunt. 1235, c. 15: ut curia nostra iusticiarium habeat, virum libere conditionis, qui in eodem persistat officio ad minus per annum.

[4]) So sagt das kais. Landrechtsbuch c. 125 a. E. von dem Erzbischof von Mainz: und emphilhet jm der kvnig der jvden nicht, er pfliget ir doch mit recht.

[5]) v. Amira, Mitth. d. J. f. ö. G. XI (1890), S. 521—527.

Zeitschr. f. d. R. XV (1855), S. 82—124; Samson, De personarum et iudiciorum ordine ex spec. Sax. cum eo, qui saec. XIII per Questfaliam vigebat comparando, Diss. 1866; Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen, 1870; Schröder, Die Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, Zeitschr. f. RG. XVIII (1884), S. 1—68, ferner Der ostfälische Schultheiß und der holsteinische Overbode, das. XX (1886), S. 1—16. — Baumann und Egger a. §. 63 a. O. — Thausing, Die Neumark Oesterreich und das Privilegium Heinricianum 1043—1058, Forsch. z. d. G. IV (1864), S. 355—383; Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Processes in der Mark Brandenburg vom zehnten bis Ablauf des fünfzehnten Jahrhunderts, 2 Bde., 1865. 1867. — Frank, Die Landgrafschaften des heiligen römischen Reiches, 1873; Freih. v. Schenk zu Schweinsberg, Beiträge zur Frage nach der Bedeutung der Landgrafschaft, Forsch. z. d. G. XVI (1876), S. 525—555. — Teusch, Die Reichs-Landvogteien in Schwaben und im Elsaß zu Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts, Diss. 1880; Moshack, Die Reichs-Landvogtei in der Wetterau, Diss. 1888. — G. Meyer, Die Verleihung des Königsbannes und das Dingen bei markgräflicher Huld, 1881, vgl. v. Zallinger, Ueber den Königsbann, Mitth. d. J. f. ö. G. II (1882), S. 539—564, und Zur Geschichte der Bannleihe, das. X (1889), S. 221—243.

Die zum Zwecke der Verwaltung getroffene fränkische Einrichtung von Graf- und Markgrafschaften blieb sammt den ihnen untergeordneten Hundert- und Gografschaften oder niederen Landgerichten, wie die Bezeichnung namentlich im südlichen Deutschland lautete, auch in dem neuen Reiche erhalten, während ihre Gebiete, die Gaue und Marken, im Laufe der Zeit freilich wesentliche Veränderungen erfahren haben, indem jene vielfach getheilt und zerstückt, diese durch erobertes Feindesland im Osten bedeutend vergrößert wurden. Von den Grafschaften hießen später einige Landgrafschaften, ohne daß jedoch in dieser Bezeichnung ein gemeinsamer und eigenthümlicher Rechtscharakter zum Ausdruck gekommen wäre. Das Institut der Fronbotschaften wurde nicht auf das neue Reich übertragen; dagegen haben sich in den Herzogthümern und Pfalzgrafschaften zwei Aemter von übergeordneter Stellung herausgebildet.

Neben den weltlichen Fürstenthümern standen die in der Folge an Zahl weitaus überwiegenden geistlichen Territorien, die Bisthümer und Abteien des Reiches, ferner gab es in manchen Gegenden freie Herrschaften, die einstigen immunitates weltlicher Großen, und zerstreut endlich einzelne Reichsvogteien als Ueberbleibsel der immunitates fisci.

Die Verwaltung oder Ausübung der königlichen Gerechtsame in diesen unterschiedlichen Gebieten vollzog sich in nachfolgender Weise. Auch in den weltlichen Territorien fiel der Nutzen nicht mehr dem Könige, sondern dem zu, der an seiner Statt waltete, indem nunmehr die Aemter selbst den Gegenstand der Belehnung bildeten.[1]) Der Nutzgenuß der Stifter und Abteien wurde bis zum Jahre 1122 wie früher den Vorstehern durch die Investitur, seit dem Wormser Concordate ebenfalls durch Belehnung übertragen. In den gefreiten weltlichen Herrschaften schalteten die Herren nicht blos zu ihrem Vortheile, sondern auch in ihrem Namen, und nur in den spärlichen Reichsvogteien übten noch bestellte Vögte wie im Namen, so zum Vortheile des Königs die Rechte des Reiches aus.

Da übrigens die lehnsweise Ueberlassung der Aemter und sonstigen königlichen Gerechtsame nur deshalb stattfand, weil der König nicht überall selbst seines Amtes walten konnte, so

---

[1]) Sachsensp. III, 52, §. 2: Den koning küset man to richtere over egen unde len unde over iewelkes mannes lif. Die keiser ne mach aver in allen landen nicht sin unde al ungerichte nicht richten to aller tiet, dar umme liet he den vorsten grafscap unde den greven scultheitdum. Der letzte Ausdruck hat mit dem nur in der Heimat Eicke's und den benachbarten ostfälischen und nordthüringischen Gauen bekannten sogenannten Schultheißenamt (vgl. Schröder a. oben a. O. S. 48. 51. 58 bis 62. 66 f.), dem in Holstein das Amt des Oberboten entsprach, nichts zu thun; s. Homeyer, Sachsenspiegel Note 16 zu diesem Artikel und System des Lehnrechtes S. 539 f.

wurde ihm die geliehene Gewalt ledig zur eigenen Ausübung in Stadt und Land, wohin er kam und wo er weilte.[2])

§. 89.

Die Entstehung und spätere Beschränkung der Herzogthümer und Pfalzgrafschaften.

Stenzel, De ducum Germanorum post tempora Caroli M. origine et progressu, diss. I, 1816; Leo, Die Entstehung und Bedeutung der deutschen Herzogthümer nach Karl d. Gr., 1827, vgl. Sickel a. §. 61 a. O. — Aschbach, Hat Franken im zehnten Jahrhundert Landesherzoge gehabt? in Schlosser's und Vercht's Archiv f. Gesch. und Literatur II (1831), S. 62 bis 192; Breßlau, Die Würzburger Immunitäten und das Herzogthum Ostfranken, Forsch. z. d. G. XIII (1873), S. 87—110; Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg, 1874; v. Zallinger, Das würzburgische Herzogthum, Mitth. d. J. f. ö. G. XI (1890), S. 528—573. — Stälin, Wirtembergische Geschichte II (1847), S. 645—651. — Wittich, Die Entstehung des Herzogthums Lothringen, 1862. — Steindorf, De ducatus qui Billingorum dicitur in Saxonia origine et progressu, 1863; Weiland, Das sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen, 1866; Grauert, Die Herzogsgewalt seit dem Sturze Heinrichs des Löwen, Th. 1: Die Herzogsgewalt in den nordwestfälischen Bisthümern Münster, Osnabrück und Minden, 1877. — Heigel und Riezler, Das Herzogthum Baiern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach, 1867; Schottmüller, Die Entstehung des Stammherzogthums Baiern am Ausgange der karolingischen Periode, 1868. — v. Gebler, Geschichte des Herzogthums Steiermark, 1862. — Pfaff, Geschichte des Pfalzgrafenamtes nach seiner Entstehung und Bedeutung, 1847.

Die Herzogthümer, welche gleich bei Beginn des neuen Reiches in Lothringen, Thüringen und Baiern, im Jahre 910 in Franken und 911 in Schwaben entstanden sind, waren das

[2]) Sachsenſp. III, 60, §. 2: In svelke stat des rikes de koning kumt binnen deme rike, dâr is ime ledich monte unde toln, unde in svelke lant he kumt, dar is ime ledich dat gerichte, dar he wol richten mut alle die klage, die vor gerichte nicht begunt, noch nicht gelent ne sin.

Erzeugniß der noch immer wirksamen, insbesondere auch bei den Königswahlen hervortretenden Stammesbesonderung, und die Könige mußten sich beeilen, die ohne ihr Zuthun entstandenen Gewalten als Aemter des Reiches anzuerkennen und zu behandeln.

Wie der herzogliche Gerichtsbann zu dem der im Herzogthum sitzenden Markgrafen, Grafen, Bischöfe und Aebte sich verhielt, ist ungewiß; doch scheint die Annahme gerechtfertigt, daß ein Herzog ausschließlich befugt war, über Friedensbrüche zu richten, sowie das Gericht zu hegen, in welchem ein Zweikampf ausgefochten werden konnte, und daß ein Herzog das Recht hatte, Hof zu halten, wozu die unter ihm Sitzenden erscheinen mußten. Von solcher Unterordnung strebten Letztere seit dem Ende des elften Jahrhunderts frei zu werden,[1]) und da die Herzoge mit ihrer Macht auch den Königen Gefahr drohten, so fanden an diesen die Bestrebungen jener eine wirksame Unterstützung. In Folge dessen gelang es im zwölften Jahrhundert das Ziel zu erreichen: die Herzogthümer wurden gesprengt, während den Befreiten nicht selten zugleich der herzogliche Name und die Würde verliehen ward, wie namentlich dem Markgrafen von Oesterreich im Jahre 1156. Diese Wandelung, die sogenannte Sprengung oder Beschränkung der Stammesherzogthümer und gleichzeitige Begründung von Landes- oder Territorialherzogthümern[2]) wurde ohne Rechtsver-

[1]) Die den Bischöfen von Brixen und Trient verliehenen Grafschaften und die Markgrafschaft Trient wurden bereits im Jahre 1027 von der Abhängigkeit gegenüber dem Herzogthum Baiern befreit.

[2]) Das von Reichswegen im Jahre 1168 anerkannte Herzogthum des Würzburger Stiftes in Ostfranken war weder das alte fränkische Stammesherzogthum, noch eines der neuerlich entstandenen Territorialherzogthümer; seinen Inhalt bildete vielmehr die über das eigene Land hinausreichende Gerichtsgewalt des Bischofs, das nachmalige Landgericht. S. v. Zallinger a. a. O.

letzung, durch das eigene Verschulden der Herzoge ermöglicht. Dem Ungehorsam eines Herzogs gegen den König folgte die Acht und mit der Acht der Heimfall seines Herzogthums an das Reich, wodurch der König im Vereine mit den Fürsten freie Hand zur Verfügung gewann.[3])

Das zweite Amt in den Stammländern, die Pfalzgrafschaft, und zwar die am Rhein für Franken, die Pfalzgrafschaft

---

[3]) Sachsensp. III, 53, §. 1: Jewelk düdesch lant hevet sinen palenzgreven (andere Hdss. hertogen, noch andere hertogen unde palenzgreven): sassen, beieren, vranken unde svaven. Dit waren alle koningrike; seder wandelde man in den namen und hiet sie hertogen, seder sie die romere bedungen; doch behilden sie die vorsten to manne unde de van lene under deme namen. Seder hebben in die keisere beide, vorsten unde van len afgebroken. Vgl. kais. Landr. 120. — Hermann von Altaich (Monum. G. S. XVII, 382) berichtet: Ut duces Bavariae minus deinceps contra imperium superbire valerent, imperator de voluntate et consensu principum in curia Ratispone habita anno Domini 1156 marchionatum Austriae a iurisdictione ducis Bavariae eximendo et quosdam ei comitatus de Bavaria adjungendo convertit in ducatum . . . Nam huc usque ad quatuor marchiones Austriae et Styriae, Istriae, Chambensis qui dicebatur de Vohburch, evocati ad celebrationem curiae ducis Bavariae veniebant, sicut hodie episcopi et comites ipsius terrae facere tenentur. — Das kais. Landrechtsb. 139 setzt diese Wandelung voraus, wenn es sagt: ez sint svmliche leigen fursten die daz reht hant, daz si hoeve gebietent fur sich selben; daz reht hant si von dem kivnige. Wem sie hof gebieten svln, daz svln wir iv sagen. Ist ez ein herzoge oder ein ander leigen furste vnde sitzent bischove in sinem fursten ampte, die svln sinen hof suchen . . . Allez daz reht daz der kivnig hat gegen den, die sinen hof nvt suchent, daz selbe reht hat der herzoge gegen den, die sinen hof nvt suchent. . . . Ein leigen furste mag mit rehte einem andren leigen fursten nvt hof gebieten, ob er daz reht hat, daz er ouch hof gebutet; vnde hat er dez rehtes nvt vnde hat er gut vnde burge in sinem lande oder stette, er sol mit rehte sinen hof suchen. Dit selbe reht hant si ouch vmbe graven vnde vmbe vrien vnde vmbe dienest man, die sogetan gut in ir lande hant, daz burge vnde stete sind.

in Schwaben, Sachsen und Baiern, wurde, wie es scheint, als Gegengewicht gegen das Herzogthum im zehnten Jahrhundert durch die Könige geschaffen; doch ist der Inhalt dieses Amtes noch ungewisser als der des Herzogthums und auch die Gestaltung seines Schicksals, das schließlich in einer Gleichstellung mit anderen Fürstenthümern bestand, unserer Kenntniß entzogen.

§. 90.

Die Auflösung der Gauverfassung und die Vereinigung von mehreren Grafschaften in einer und derselben Hand.

Baumann und Egger a. §. 68 a. O.; Huber, Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen, Archiv f. ö. G. XLIII (1882), S. 609—657; Richter, Untersuchungen zur historischen Geographie Salzburgs, Mitth. d. J. f. ö. G., Ergänzungsbd. I (1885), S. 590—738.

Der Umstand, daß an Stifter und Reichsabteien von Einzelnen zum Heile ihrer Seelen fortwährend Schenkungen gemacht wurden, hatte zur Folge, daß ununterbrochen Gutsgebiete der gräflichen Gewalt entrückt und damit aus dem Grafschaftsverbande ausgeschieden worden sind. Dadurch wie durch Theilungen haben die Gaue im zehnten und elften Jahrhundert immer mehr ihre ursprüngliche Gestalt verloren, was gewöhnlich die Auflösung der Gauverfassung genannt wird, während richtiger von einem theilweisen Schwinden der alten Gaueintheilung gesprochen werden sollte.

Weiter ist es geschehen, daß, seitdem die Grafschaften als nutzbare Rechte geliehen wurden und in Folge dessen zum Gegenstande von Schenkungen, Käufen und Verkäufen, Tauschverträgen und von Satzungen gemacht wurden, häufig eine Vereinigung, Cumulation von mehreren Grafschaften in der

Hand Eines Fürsten, zumal in der todten Hand von Stiftern eintrat. So waren namentlich im elften Jahrhundert von den Königen viele Grafschaften an Stifter, selten an Klöster geschenkt worden. Der Bischof von Bamberg zum Beispiel besaß nicht nur sämmtliche Grafschaften, welche innerhalb seiner Diöcese lagen, sondern überdies mehrere, welche zum Würzburger Sprengel gehörten.

Die Grafschaften, welche ein Stift oder ein weltlicher Fürst zu seinem Herzogthum, einer Pfalz- und Markgrafschaft oder einfachen Grafschaft erwarb, durften indeß nicht von ihm selbst oder einem Bevollmächtigten verwaltet werden; er mußte sie weiter leihen.[1]) Dadurch ist der Unterschied von Grafschaften in zweiter und dritter Hand oder von reichsunmittelbaren und mittelbaren Grafschaften entstanden, und zwar schwand die Zahl jener immer mehr, während diese entsprechend sich vermehrten.[2]) Die Folge der Weiterverleihung aber war, daß der Nutzen aus einer solchen Grafschaft und ihrer Verwaltung nicht dem Fürsten, sondern einer anderen, der dritten Hand zukam, welche übrigens der Bannleihe von Seite des Königs bedurfte,[3]) um die in dem Amte enthaltenen Befugnisse ausüben zu dürfen.

---

[1]) Sachsenſp. III, 53, §. 3 sagt: Man ne mut ok nen gerichte lien, de dem it dar gelegen is, so dat dar volge an si; it ne si en sunderlik grafscap, die in en vanlen hore; die ne mut man sau nicht ledich hebben, und die Gloſſe bemerkt zu dieſer Stelle: Eine greveschap dy untfaet ein vorste van dem ryke, unde dy greve vorbat van den vorsten, während Sachsenſp. III, 52, §. 3 erklärt: An die vierden hant ne mach nen len komen, dat gerichte si over hals unde over hant.

[2]) Im Sachſenlande blieb als einzige Grafſchaft, welche immer unmittelbar von dem damit belehnten Grafen verwaltet wurde, die von Aſchersleben oder Aſcharien.

[3]) Sachsenſp. III, 54, §. 1: Len an gerichte ne mut neman hebben, he ne si scepenbare vri, unde dat he dem koninge hulde du na vries mannes rechte, womit zu vergleichen iſt §. 98, Note 1.

§. 91.

Die Belehnung und das Lehensband mit Rücksicht auf die Reichsverwaltung.

Homeyer, Das System des Lehnrechtes in des Sachsenspiegels zweitem Theil II (1844), S. 261—634, bes. S. 528—552. — Berchtold, Die Landeshoheit Oesterreichs, 1862, S. 40—63. — v. Sicherer, Ueber die Gesammtbelehnung in deutschen Fürstenthümern, 1865.

Die Belehnung mit einem Reichsamte, einem Herzogthum, einer Pfalz- oder Markgrafschaft, einer Grafschaft erfolgte dadurch, daß der König eine Fahne dem Lehnsempfänger übergab,[1]) woher die Fürstenthümer den Namen Fahnlehen führten, während der Belehnte, wie bei jedem andern Lehen, persönlich den Treueneid schwören und die Mannschaft leisten mußte.

Gleich den übrigen Lehen wurde das Amtslehen bis gegen Ende des elften Jahrhunderts rechtlich nur für die Lebenszeit gegeben und empfangen. Daher fielen die Aemter dem Reiche anheim, wenn der König starb, und sein Nachfolger war berechtigt, anderweitig darüber zu verfügen. Aus dem Brauche, daß ein bisher Belehnter den neuen König um die Wiederbelehnung zu bitten pflegte und letztere nicht versagt wurde, entwickelte sich jedoch das Recht auf Lehnserneuerung, um welche der Lehnsträger nur ansuchen mußte, ehe Jahr und Tag verstrichen war.

Auf ähnliche Weise entstand ferner zur selben Zeit beim Mannsfall ein Erbrecht mit der bloßen Verpflichtung des Erben, die Erneuerung des Lehens zu muthen oder zu sinnen,[2]) wofür

[1]) Kais. Landr. 132 a: der keiser sol lihen ... ir reht ... allen weltlichen fursten mit dem vanen. Vgl. Sachsensp. III, 60, §. 1.

[2]) Sächs. Lehnr. 71, §. 5: noch (mach) nieman mit rechte nicht richten, uppe den't gerichte irstirft, die wile he't nicht untvangen ne

ebenfalls die Frist eines Jahres eingeräumt war. Der Erbgang nach Lehnrecht aber beschränkte sich auf die Söhne und Sohnessöhne, wenn nicht aus besonderer Gunst auch Töchter in die Belehnung eingeschlossen worden waren (sogenannte Weiber- oder Kunkellehen), und hatte eine Gesammtbelehnung Mehrerer stattgefunden, so trat mit dem Tode der einen Hand die überlebende zunächst in das ausschließliche Recht ein. Beides war der Fall gewesen bei der Belehnung Heinrichs und seiner Gemahlin Theodora mit dem Herzogthume Oesterreich im Jahre 1156.[3])

Starb der Lehnsträger ohne Erben oder wurde ihm durch Urtheil das Lehen aberkannt, so fiel dasselbe an den Lehnsherrn zur freien Verfügung zurück, während bei dem Heimfall eines Reichsamtes ein den König beschränkender besonderer Rechtssatz galt. Eine Zeit lang durfte er das Amt zu seinem Vortheile verwalten lassen, bevor jedoch die Frist von Jahr und Tag ablief, mußte dasselbe wieder anderweitig verliehen sein.[4])

---

hevet, it ne neme ime echt not dat he's nicht untvangen ne moge, svenne he to sinen jaren komen is.

[3]) Sächs. Lehnr. 21, §. 3: It ne erft nieman nen len wen die vader uppe den sone. 22, §. 1: Na des vaders dode binnen jar unde dage kome die sone to sime herren unde biede ime sine manscap mit gesammeden henden. — Privilegium minus 1156: ducatum (Austrie) prefato patruo nostro Heinrico et uxori sue Theodore in beneficum concessimus, perpetuali iure sancientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie eundem Austrie ducatum hereditario iure a regno teneant et possideant. Si autem predictus dux et uxor ejus absque liberis decesserint, libertatem habeant, eundem ducatum affectandi cuicunque voluerint.

[4]) Kais. Landr. 132: Der kivning sol dehein van lehen in siner gewalt han iar und tag. er sol hin lihen. Vgl. das. 121 c: Der kivnig sol mit rehte dirre herschilte deheinen — das ist dehein fürsten ampt, marcgraveschaft, phallentz graveschaft noch graveschaft, 121 b — in siner gewalt han iar vnd tag. er sol si hin lihen. dut er dez nvt. dez clagen die fürsten. vnde anders daz in werre dem phallentz graven vom rine.

Vermöge dieses Rechtssatzes war das Reich ein erklärter Fürstenstaat und das Recht des Königs, der an seiner Spitze stand, darauf beschränkt, den künftigen Lehensträger eines erledigten Fürstenthums zu bestimmen, was dem jeweiligen Oberhaupte für die Begründung einer Hausmacht dienlich sein mochte, dem Reiche selbst aber wenig Nutzen brachte. Ganz vereinzelt war das dem Herzog von Oesterreich und seiner Gemahlin verliehene Vorrecht, für den Fall ihres kinderlosen Ablebens selbst den Nachfolger im Herzogthum bezeichnen zu dürfen.[5])

§. 92.

Der Investiturstreit und die Belehnung der geistlichen Großen des Reiches.

Giesebrecht, Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregors VII., Münchener Jahrb. 1866, S. 91—193; Meltzer, Papst Gregors VII. Gesetzgebung und Bestrebungen in Betreff der Bischofswahlen, 1869. — Zöpfl und Ficker a. §. 69 a. O.; Heusler, Institutionen I, S. 314—324; Maassen, Neun Capitel über die freie Kirche, 1876, S. 163 ff. 168 ff.; Waitz, Verf.-G. VIII (1878), S. 433—469. — Friedberg, Die narratio de electione Lotharii, ein kritischer Beitrag zur Geschichte des Investiturstreites, Forsch. z. d. G. VIII (1868), S. 75—91; Bernheim, Ueber den Tractat de investitura episcoporum, Forsch. z. d. G. XVI (1876), S. 280 bis 295; Zur Geschichte des Wormser Concordates, 1878; Volkmar, Das Verhältniß Lothars III. zur Investiturfrage, Forsch. z. d. G. XXVI (1886), S. 437—499.

Die durch Freiung oder Immunitätsverleihung reichsunmittelbar gewordenen Stifts- und Klosterkirchen im deutschen Reiche, sämmtliche Bisthümer und viele Abteien und Propsteien galten nebst allen ihren Gütern und Rechten, gleichviel, aus wessen Hand dieselben erworben worden waren, nach einer all-

[5]) Vgl. Anm. 3 dieses Paragraphen.

mälig zum Durchbruch gelangten Auffassung als im Eigenthum des Reiches stehend.

Das Eigenthum berechtigte den König als den Vertreter des Reiches zwar nicht, die Bisthümer und Abteien nach seiner Willkür zu vergeben, — die Kirchenvorsteher sollten vielmehr, und zwar frei von jeder Gewalt, gewählt werden, die Bischöfe von dem Volk und der Geistlichkeit des bischöflichen Sitzes, die Aebte von den Conventualen: wohl aber war der König in Ausübung des dem Reiche zukommenden Eigenthums befugt, den Gewählten in die Kirche und mit der Kirche in den Besitz und Genuß ihrer weltlichen Güter auf die Dauer seines Lebens einzusetzen. Die Einsetzung in die Kirche und deren Zubehör, die Investitur, geschah in der Art, daß der König einen Ring und Stab übergab, während der Empfänger einen einfachen Treueneid schwur.

Im Laufe der Zeit rissen mancherlei Mißbräuche in der Besetzung der Kirchen ein. Die Wahlen wurden beeinflußt, ja sogar vollständig umgangen und Denjenigen die Bisthümer und Abteien übertragen, welche das meiste Geld dafür boten. Mit Recht erhob sich gegen solche Mißbräuche, namentlich wider die Simonie, Papst Gregor VII. auf der römischen Synode vom Jahre 1075. Doch blieb der Papst hiebei nicht stehen, indem er weiter die Investitur durch Laien, die schon lange der Kirche ein Gegenstand des Aergernisses war, aufhob und vorab dem König für die Zukunft das Recht hiezu einfach absprach.[1]) So entstand der unter dem Namen Investiturstreit bekannte Conflict, in welchem die beiden zum einträchtigen Wirken von Gott

[1]) Arnulf. Mediolan. ad 1075, c. 7: papa habita Romae synodo palam — veröffentlicht wurde das Verbot nach Meltzer erst 1078 — interdicit regi, jus deinde habere aliquod in dandis episcopatibus omnesque laicas ab investituris summovet personas.

gesetzten Schwerter feindlich sich kreuzten und der Friede aus dem Reiche für Jahrzehnte verschwand.

Die Zähigkeit, mit welcher an dem bestrittenen Rechte in hartnäckigem Kampfe festgehalten wurde, mußte in der Folge auch dem päpstlichen Stuhle die Ueberzeugung verschaffen, daß auf dem von ihm eingeschlagenen Wege eine Lösung der Frage unmöglich sei, daß durch bloßen Machtspruch dem König nicht einfach ein Recht genommen werden könne, das seit Jahrhunderten bestanden. So sah sich Rom auf den Vertragsweg gewiesen, und den nächsten Versuch, den Streit gütlich beizulegen, bildete ein Uebereinkommen, das zu Sutri mit dem auf der Römerfahrt begriffenen König Heinrich V. im Anfang Februar des Jahres 1111 zu Stande kam. Als Ebenteuer für den Verzicht des Königs auf die Investitur gestand der Papst eine fast vollständige Säcularisation der Bisthümer und Abteien zu; was letztere an weltlichen Rechten und Gütern vom Reiche erhalten, sollte an dieses zurückfallen, und nur diejenigen Güter sollten ihnen verbleiben, welche aus Schenkungen von anderer Seite herrührten.[2]) Als dieser Vergleich den Fürsten in Rom bekannt wurde, rief er jedoch allseitig den heftigsten Wider-

[2]) Vertrag von Sutri vom Jahre 1111 bei Jaffé, Bibl. V, 273: Tibi . . . et regno regalia *illa* dimittenda praecipimus, quae ad regnum manifeste pertinebant tempore Karoli, Ludevici, Heinrici et ceterorum praedecessorum tuorum; interdicimus enim . . ., ne qui episcoporum seu abbatum, vel praesentium vel futurorum, eadem regalia invadant id est civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, theloneum, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes, quae manifeste regni erant, miliciam et castra regni, nec se deinceps nisi per gratiam regis de ipsis regalibus intromittant; . . . porro ecclesias cum oblationibus et hereditariis possessionibus, quae ad regnum manifeste *non* pertinebant, liberas manere decernimus. Der Text des Vertrages in den Monum. G. leg. II, 67. 69, worin die cursiv gedruckten Worte fehlen, ist unrichtig und irreführend.

ſpruch hervor. Er erwies ſich ſofort als unausführbar, und Papſt Paſchalis II. wurde gezwungen, einfach das alte Königsrecht der Inveſtitur von Neuem zu verbriefen. Eine wirkliche Beendigung des Streites war damit freilich nicht erzielt. Hergeſtellt wurde der Friede erſt im Jahre 1122 durch das zu Worms zwiſchen Heinrich V. und Papſt Calixtus II. abgeſchloſſene Concordat. Hiernach verzichtete jener auf die Inveſtitur, dieſer aber geſtand die Wahl der Biſchöfe und Aebte in Gegenwart des Königs und die Belehnung der Gewählten mit allem weltlichen Beſitzthum durch Uebergabe eines Scepters gegen Leiſtung der Mannſchaft zu; die Conſecration ſollte im Reiche erſt nach der Belehnung ſtattfinden,[3]) wogegen man hauptſächlich, übrigens erfolglos, nach der Hand von kirchlicher Seite ſich ſträubte.

Die Stellung der Reichsangehörigen nach Land-, Dienſt- und Lehnrecht.

§. 93.

Die landrechtlichen Stände.

Stobbe, Die Stände des Sachſenſpiegels, Zeitſchr. f. d. R. XV (1855), S. 311—363; Jäger a. §. 71 a. O. — Ficker, Vom Reichsfürſtenſtand,

[3]) Wormſer Concordat vom Jahre 1122 nach Bernheim, S. 36: Ego Calixtus . . . imperatori . . . concedo electiones episcoporum et abbatum Teutonici regni, qui ad regnum pertinent, in praesentia tua fieri absque simonia et aliqua violentia; ut si qua inter partes discordia emerserit, metropolitani et comprovincialium consilio vel judicio saniori parti assensum et auxilium praebeas. Electus autem regalia [absque omni exactione — vermuthliche Interpolation —] per sceptrum a te recipiat, et quae ex his jure tibi debet faciat. Ex aliis vero partibus imperii consecratus . . . regalia . . . a te recipiat.

Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung im zwölften und dreizehnten Jahrhundert I (1861). — v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, 1887; vgl. Schröder, Zeitschr. f. RG. XXII, S. 58—63. — Löwe, Die rechtliche Stellung der fränkischen Bauern im Mittelalter. Diss. 1888.

In den Standesverhältnissen derer, welche des Landrechtes theilhaftig waren und blieben, sind auch im deutschen Reiche einige Veränderungen eingetreten.

Der in fränkischer Zeit entstandene Amtsadel fand seine Fortsetzung in dem Fürstenstand. Zu den Fürsten zählten aber von Geistlichen außer einem Patriarchen die Erzbischöfe, Bischöfe, sowie die reichsunmittelbaren Aebte und Aebtissinnen. Was die weltlichen Mitglieder betrifft, so gehörten dazu bis ungefähr um das Jahr 1180 die Herzoge, Mark-, Pfalz- und Landgrafen, sowie die Grafen schlechthin. Seit diesem Zeitpunkte forderte dagegen der Fürstenstand, daß Einer mindestens eine Grafschaft unmittelbar vom König zu Lehen trug und derselbe überdies nicht eines andern weltlichen Fürsten Lehnsmann war. Uebrigens konnte seitdem durch königliche Gnade der Fürstenstand verliehen werden, falls seine Voraussetzungen nicht vorhanden waren. Den nächsten Stand nach den Fürsten, welchen allgemein das Prädicat illustres zukam, bildeten die freien oder edlen Herren, die Besitzer von durchaus freiem Eigen, unter denen übrigens viele den Grafentitel führten. Die Buße der freien Herren war wie die der Fürsten der Ehre halber in Gold zahlbar, während im dreizehnten Jahrhundert eigentlich nur noch Silbermünzen im Verkehre sich befanden;[1]) auch faßte das kaiserliche Landrechtsbuch an mehreren Stellen diejenigen

[1]) v. Inama-Sternegg, Die Goldwährung im deutschen Reiche während des Mittelalters, Zeitschr. f. Social- und Wirthschaftsgeschichte III (1894), S. 13 ff.

unter ihnen, welche nicht ihrer Genoſſen Lehnsmannen geworden, mit den Fürſten unter einer gemeinſamen Bezeichnung als Semperfreie zuſammen und ſonderte davon die Mittelfreien oder die freien Herren, welche von ihren Genoſſen Lehen genommen haben. Darin freilich wurden von den Fürſten ſelbſt jene unterſchieden, daß ihnen wie den Mittelfreien nur das Prädicat nobiles zukam. Der Verfaſſer des Sachſenſpiegels nannte die freien Herren mit Rückſicht darauf, daß in ihrem Stande das Schöffenamt erblich war, regelmäßig mit einer in Weſtfalen üblichen Bezeichnung Schöffenbarfreie oder freie Schöffenbare, auch ſchöffenbare Leute.[2]) Indeß begriff Eicke darunter auch ehemalige Herrengeſchlechter, diejenigen nämlich, welche, was ſeit der Mitte des zwölften Jahrhunderts häufig und zwiſchen 1215 und 1218 auch hinſichtlich ſeiner eigenen Familie der Fall geweſen, in das Dienſtmannenverhältniß zu einem geiſtlichen oder weltlichen Fürſten getreten waren und in Folge deſſen zwar den Anſpruch auf die Goldbuße[3]) wie auf das Prädicat nobiles verloren hatten, dagegen ihr freies Eigen und mit demſelben einen Schöffenſtuhl, beziehungsweiſe die Erbfähigkeit dazu bewahrt haben.

Zwiſchen den übrigen Freien, welche ohne freies Eigen oder Eigen überhaupt dem Ritterdienſt entfremdet waren und als Bauern lebten, wurde außerhalb der ſächſiſchen Erde kein Unterſchied mehr gemacht, ſie hießen insgeſammt Landſaſſen-

[2]) Laut einer Urkunde vom Jahre 1233 erwarb das Kloſter Willibaldeſſen von einem homo libere conditionis, quod *in vulgari scepenbere* vocatur eine Hufe, welche dieſer, ſein Bruder und ſeine Erben jure libertatis de manu nostra (der Grafen von Everſtein) tenuerunt. Wilmans, Weſtfäliſches Urkundenbuch IV, N. 221.

[3]) Sachſenſp. III, 45, §. 1. Nur in dieſer Stelle und I, 3, §. 2 (ſ. S. 257, Note 3) werden ſchöffenbare Leute neben und unterſchieden von den freien Herren in dem Rechtsbuche genannt.

freie, während man in Sachsen, wo die Erniedrigung freier Grundbesitzer erst im zehnten Jahrhundert eingetreten war,[4]) noch drei Jahrhunderte später die Mundmannen, Pfleghaften, Wachszinsigen oder Biergelden, wie die Eigenthümer von abgabepflichtigem Grund und Boden genannt wurden, und die freien Landsassen, welche ihr Grundeigenthum gänzlich eingebüßt hatten und daher fremden Boden bebauten, als zwei gesonderte Stände behandelt hat.

§. 94.

Der Stand der Dienstmannen.

Außer den §. 18 angeführten Schriften von Freih. v. Fürth, Nitzsch und Ficker: Freih. v. Schele, Ueber die Freiheit oder Unfreiheit der Ministerialen des Mittelalters, 1868; v. Zallinger, Ministeriales und Milites — zunächst in bairischen Rechtsquellen, 1878; Freih. v. Borch, Ritter und Dienstmannen fürstlicher und gräflicher Herkunft, 1881; Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Oesterreich im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, Wiener Sitzungsber. CII (1883), S. 235—286; v. Zallinger, Die ritterlichen Classen im steirischen Landrecht, Mitth. d. J. f. ö. G. IV (1883), S. 393—432.

Zwischen die landrechtlichen Stände schob sich seit dem elften Jahrhundert ein Geburtsstand ein, welcher in dem eigenthümlichen Rechte wurzelte, das für die Dienstleute sich ausgebildet hatte, der Stand der Ministerialen. Sie waren ursprünglich Unfreie, und dieser Ursprung wirkte auch später noch fort, indem die Dienstmannen mannigfachen Beschränkungen

[4]) In der zwischen 917 und 930 geschriebenen Biographie Liafwin's sagt noch Hucbald von den Sachsen: Erat gens ipsa, sicuti nunc usque consistit, ordine tripartito divisa. Sunt denique ibi, qui illorum lingua edlingi, sunt qui frilingi, sunt qui lassi dicuntur. Monum. G. S. II, 361.

sowohl im persönlichen Verkehre, als auch in der Verfügung über ihre Güter unterworfen blieben; allein vermöge der Ritter- oder Sendmäßigkeit und ihres großen Lehnsbesitzes, der es ihnen möglich machte, selbst wieder Ritter zu halten, erhoben sie sich weit über die Freien bäuerlicher Art und reihten sich unmittelbar den Edelleuten oder Mittelfreien an.

Je nach ihrer Zugehörigkeit gab es übrigens verschiedene Arten von Ministerialen. Die Dienstmannen des Reiches waren theils unverliehen, theils als Zubehör eines geistlichen oder weltlichen Fürstenthums mit demselben verliehen. Von diesen Ministerialen eines weltlichen Fürsten waren verschieden die Dienstmannen des betreffenden fürstlichen Geschlechtes; so gab es beispielsweise neben den herzoglich bairischen Ministerialen, welche geliehene Reichsdienstmannen waren, wittelsbachische Dienstmannen, welche dem Hause selbst gehörten. Auch freie Herren hatten ihre Ministerialen, während von dem kaiserlichen Landrechtsbuche nur dem Reiche und den Fürsten, von dem kleinen Kaiserrechtsbuche sogar nur dem Reiche die Fähigkeit, Dienstmannen zu haben, zugestanden wurde.[1])

Seit der Mitte des zwölften Jahrhunderts traten, wie schon erwähnt wurde, um ihres Vortheils willen auch viele Freie oder Edelleute von minderer Begüterung zu geistlichen und weltlichen Fürsten in das Verhältniß von Dienstmannen. Da dieselben trotz dieser Veränderung nicht ihres ererbten freien Grundbesitzes und der damit verbundenen landrechtlichen Stellung verlustig gingen, so war zwischen ihnen und den eingeborenen Ministerialen allerdings ein Unterschied begründet,

[1]) Landrechtsbuch c. 308: Ir sollt wissen daz nieman dienest man haben mag mit rehte. wan daz riche vnd die fvrsten. wer anders giht, er habe dienest man, der seit unrehte. Kl. Kaiserrechtsbuch III, 6: Nyeman mag gesprochen von den fursten: ich han dinstlute.

und die Frage: was ein rechter Dienstmann sei, ist er eigen, ist er frei? konnte nicht leicht mit derselben Bestimmtheit, wie sie gestellt war, und auf keinen Fall gleichmäßig für Alle beantwortet werden.

§. 95.

Der Heerschild und seine Stufen.

Homeyer, System des Lehnrechtes im Sachsenspiegel zweiter Theil II (1844), S. 289—298; Ficker, Vom Heerschilde, 1862; vgl. v. Zallinger, Ministeriales und Milites, 1878, S. 43—55, S. 77—103. — Weiland, Die Reichsheerfahrt von Heinrich V. bis Heinrich VI. nach ihrer staatsrechtlichen Seite, Forsch. z. d. G. VII (1867), S. 113—174, beziehungsweise 188; Baltzer, Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens bis auf Kaiser Friedrich II., 1877; Spannagel, Zur Geschichte des deutschen Heerwesens bis zum Ausgang des zwölften Jahrhunderts. Diss. 1885. — Freih. Roth v. Schreckenstein, Die Ritterwürde und der Ritterstand, 1886.

Unter der Bezeichnung Heerschild faßte die Rechtssprache im Mittelalter die Gesammtheit der Ritterbürtigen oder Sendmäßigen [1]) zusammen, worunter alle diejenigen verstanden wurden, welche fähig waren, im Lehnsverhältnisse zu stehen oder durch den Ritterschlag [2]) der Ritterehre und Turniergenossenschaft theilhaftig zu werden. Da jedoch die sonstigen Verhältnisse der Ritterbürtigen oder Lehnsfähigen sehr ungleich und

[1]) „Sendmäßig" in der ursprünglichen Bedeutung waren diejenigen, welche unmittelbar der bischöflichen Gerichtsbarkeit, die auf der Diöcesansynode oder der Send geübt wurde, unterstanden. Da aber Solches bei allen Ritterbürtigen der Fall war, wie für das Bisthum Würzburg nachgewiesen ist, so wurde der Ausdruck „Sendmäßige" auf die Ritterbürtigen in der Gesetzessprache des Reiches, zuerst 1231 übertragen. v. Zallinger, Ueber die Herkunft der Bezeichnung „Synodalis", Mitth. d. J. f. ö. G. X (1889), S. 217—224.

[2]) Der mit dem Schwerte geführt wurde unter den Worten: Besser Ritter, denn Knecht.

mannigfaltig waren, ſo wurde innerhalb des Heerſchildes eine Reihe von Stufen unterſchieden und jede einzelne derartige Stufe ebenfalls Heerſchild genannt. Für dieſe Stufenunterſchiede kam in erſter Linie in Betracht der Stand, den der Einzelne landrechtlich und ſpäter auch nach Dienſtrecht einnahm, in zweiter Linie wirkte die Stellung im Lehnsnexus beſtimmend ein. Mit der Veränderung der Stände und durch Eingehung des Lehnsverhältniſſes unter Standesgenoſſen wechſelten daher die Heerſchilde und wuchs ihre Zahl. Die Rechtsbücher des dreizehnten Jahrhunderts unterſchieden für ihre Zeit übereinſtimmend ſieben Stufen des Heerſchildes, wie die Welt ſeit ihrem Beſtande in ſieben Weltalter zerfällt und die Sippe oder Magſchaft aus ſieben Gliedern beſteht.[3])

Den erſten Schild hatte zu allen Zeiten der König und nur der König inne; auf der zweiten Stufe ſtanden die Pfaffenfürſten, welche im zwölften Jahrhundert, gemäß dem Wormſer Concordat, Lehnsmannen des Königs geworden ſind; den dritten Heerſchild nahmen die Laienfürſten ein, da ſie nicht blos Lehnsmannen des Königs waren, ſondern ſeit dem elften Jahrhundert auch Lehnsmannen ihrer geiſtlichen Standesgenoſſen geweſen ſind. Der vierte Heerſchild kam den freien oder edlen Herren zu, unter welchen die reichbegüterten meiſt den Grafen-

[3]) Sachſenſp. (vgl. Deutſchenſp. c. 5, womit bis auf den Schlußſatz übereinſtimmt das kaiſ. Landrechtsb. c. 2) I, 3, §. 2: Tu disse selven wis sint de herschilde ut geleget, der de koning den irsten hevet; de biscope unde ebbede unde ebdischen den anderen; die leien vorsten den dritten, sint se der biscope man worden sin; die vrien herren den vierden; de scepenbare lüde unde der vrienherren man (Deutſchenſp. die mittern vreien) den veften; ire manne vort (Deutſchenſp. die dienstman) den sesten . . . Deutſchenſp. den sibende herschilt hevet ein isleich man der nicht aigen ist; kaiſ. Lehnrecht c. 1: die semperen livte den sibenden.

titel führten. Stimmen bis hierher sämmtliche Rechtsbücher auch in der Darlegung der einzelnen Stufen überein, so treten im Folgenden kleine Verschiedenheiten hervor. Auf die fünfte Heerschildstufe werden von dem Sachsenspiegel die vormals freien Herren, welche Dienstmannen von Fürsten und zugleich Lehnsmannen ihrer früheren Standesgenossen geworden sind, jedoch die Schöffenbarkeit bewahrt haben, gestellt, von den süddeutschen Rechtsbüchern die Mittelfreien. Die sechste Stufe nehmen nach Eicke die Lehnsmannen der zuvor Genannten, gemäß den beiden anderen Rechtsbüchern die Dienstmannen ein. Wer endlich auf der siebenten Stufe stehe, wird im Sachsenspiegel nicht gesagt, ja es wird sogar das Lehnsrecht dieser letzten Stufe bezweifelt, während der Verfasser des kaiserlichen Lehnrechtsbuches an einer Stelle (c. 1) die sendbaren Leute dazu nennt, worunter einschildige Ritter, die Lehen zu empfangen, aber nicht zu geben fähig waren, oder Ritter von unfreier Art zu verstehen sind.

§. 96.

Die Entstehung des Bürgerstandes und besonderer Verfassungsverhältnisse in den Städten.

Freih. Roth v. Schreckenstein, Das Patriciat in den deutschen Städten, 1857; Lambert, Das Hallische Patriciat, 1866. — Gengler, Deutsche Stadtrechtsalterthümer, 1882, S. 407—431 (die Luft macht frei). — Wilda, Das Gildenwesen des Mittelalters, 1831; Nitzsch, Ueber die niederdeutschen Genossenschaften des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, Berliner Monatsber. 1879, S. 4—28; Ueber norddeutsche Kaufgilden, das. 1880, S. 370 bis 403; Die niederdeutsche Kaufgilde, Zeitschr. f. RG. XXVI (1892), S. 1 bis 95; Kruse, Die Kölner Richerzeche, Zeitschr. f. RG. XXII (1888), S. 152—209 und dagegen Liesegang, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Köln, das. XXIV (1890), S. 1—61; Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 2 Bde., 1891, vgl. Pappenheim, München. Vierteljahrsschr. XXXIV, S. 172—218. — Dittmer, Die Reichsvögte der

freien Stadt Lübeck während des dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderts und der ihnen verliehene Reichszins, 1858; Frensdorff, Die älteren Magdeburger Burggrafen, Forsch. z. d. G. XII (1872), S. 295—316; Köhne, Das Hansgrafenamt, 1893. — Außer der allgemeinen Litteratur zu §. 19: Michelsen, Die Rathsverfassung von Erfurt im MA., 1855; Römer-Büchner, Die Entwicklung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt a. M., 1855; Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, 1860; Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, 1861; Lambert, Die alte Geschichte und Verfassung der Stadt Erfurt, 1868; Hegel, Verfassungsgeschichte von Köln im MA., 1877 (Chroniken der deutschen Städte, Bd. I und III); Berner, Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg vom Ende der römischen Herrschaft bis zur Codification des zweiten Stadtrechtes im Jahre 1276, Gierke's Untersuchungen V, 1879; Hegel, Verfassungsgeschichte von Mainz im MA., 1882 (Chroniken der d. Städte, Bd. II, 2); Markgraf, Verfassungsgeschichte von Breslau im Codex dipl. Silesiae XI (1882), p. V—LVIII; Gramich, Verfassung und Verwaltung der Stadt Würzburg vom dreizehnten bis fünfzehnten Jahrhundert, Festschr. 1882; Frensdorff, Zur Geschichte und Verfassung der Stadt Dortmund, Hansische Geschichtsquellen III (1882), p. I—CLIX; Gfrörer, Verfassungsgeschichte von Regensburg von der germanischen Ansiedelung bis zum Jahre 1256, 1882; Kruse, Verfassungsgeschichte von Straßburg I, 1884; Richter, Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden, 1885; Stephan, Verfassungsgeschichte der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen, I. Theil, 1350, 1886; Düngelmann, Bremische Verfassungsgeschichte bis zum Jahre 1300, Brem. Jahrb. XIII (1886), S. 38—84; Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels im MA., Gierke's Untersuchungen XXIII, 1888; Gengler, Grundzüge der Regensburger Stadtverfassung, Beiträge zur RG. Bayerns III (1892), S. 68—123.

Die Einwohnerschaft der Städte, das heißt der zu einem ständigen Markte berechtigten, mit Mauern umgebenen Orte, die theils aus römischer Zeit stammten, theils später im Anschluß an bischöfliche Residenzen und königliche Pfalzen entstanden sind, war aus unterschiedlichen Elementen zusammengesetzt. Außer der zahlreichen Welt- und Klostergeistlichkeit namentlich in bischöflichen Städten, ferner neben vielen Ministerialen saßen hier die eigentlichen Kaufleute oder Großhändler, letztere

in dem Genuß eines althergebrachten Schutzes und Rechtes;[1]) hauptsächlich aber bestand die städtische Bevölkerung aus den Hofleuten oder Unfreien, welche im Dienste der verschiedenen Herrschaften, denen sie gehörten, die Gewerbe nebst dem Feldbau betrieben. Erst mit dem Ende des elften und Anfang des zwölften Jahrhunderts, als letzteren in Gunstbriefen die Freiheit geschenkt und gleichzeitig bestimmt wurde, daß ein Jeder, der in die Stadt komme, sofort oder wenigstens nach einjährigem unwidersprochenem Aufenthalte derselben Freiheit genießen solle, kam hier ein neuer Stand zur Entstehung, der Bürgerstand, in welchem die alten Kaufherrengeschlechter und Ministerialen als Ehr- oder Erbbürger, als Patricier, künftig nur eine bevorrechtete Classe bildeten. Während aber im Norden die am Marktverkehre betheiligten Einwohner einer Stadt oder die Bürger sich zu einer einzigen der Sippe nachgebildeten Gilde vereinigt haben, waren dieselben im Süden und Westen von Anfang an je nach ihrem Handels- oder Gewerbbetriebe unter verschiedene Aemter, welche aus der Zeit des Hofrechtes stammten, beziehungsweise in abgesonderte Bruderschaften, die vornehmlich kirchlichen Zwecken dienten, vertheilt.

Auch die Verfassung in den Städten hat längere Zeit nichts Eigenthümliches dargeboten. Zwar bildete jede Stadt in Folge der ihr von dem König durch Uebersendung eines Handschuhs verliehenen Rechtes, ständig einen Markt innerhalb ihrer Mauern zu halten, einen eigenen Verwaltungs- und Gerichtsbezirk; allein die Herrschaft in demselben führte der

[1]) Diploma Ottonis I a. 965 für Bremen: Quin etiam negotiatores .. in omnibus tali patrocinentur tutela et potiantur iure, quali ceterarum regalium institores urbium oder, wie es in der Bestätigungsurkunde Heinrichs II. vom Jahre 1014 heißt: quali majorum videlicet ciuitatum institores per nostrum regnum.

König oder der Bischof und, seitdem es auch Städte in weltlichen Territorien gab, der Fürst durch den von ihm gesetzten Beamten, einen Vogt oder Burggrafen, dessen Stellung übrigens nicht aller Orten dieselbe war. Als Rathgeber und Schöffen in dem Gerichte des Stadtherrn sind außer den Kaufherren namentlich Ministerialen thätig gewesen, welche, ein Dutzend oder vierundzwanzig an der Zahl, seit dem zwölften Jahrhundert in bischöflichen Städten mit Einwilligung des Bischofs in Gemeinde- oder Markt- und Gewerbeangelegenheiten auch ohne den Burggrafen oder Vogt unter dem Vorsitze ihres Obmannes, eines Rathsmeisters oder gewöhnlich sogenannten Bürgermeisters, wirksam wurden. Als dann aber zu Anfang des folgenden Jahrhunderts dieser „Rath" das Recht der Besteuerung oder der Abgaben- und Ungelderhebung von der Stadt sich anmaßte und ausübte, ist er zu einer zweiten Obrigkeit neben dem Bischofe geworden. Der Widerspruch, den nun die Bischöfe dagegen erhoben, blieb, obgleich die königliche Gewalt sich auf ihre Seite stellte,[1]) fruchtlos, und immer mehr erweiterte sich der Wirkungskreis der neuen Obrigkeit. Von der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts gingen, hier früher, dort später, auf den Rath noch folgende, häufig durch Kauf von dem bisherigen Stadtherrn erworbene Rechte über: das Recht auf die Zölle, die Gerichtsgewalt und das Münzrecht. Damit waren in den bischöflichen Städten neuerlich Gemeinwesen mit einer Selbstverwaltung entstanden. Und wie in den bischöflichen Städten vielfach in

[1]) Friderici II edictum 1232: Hac nostra edictali sanctione revocamus in irritum et cassamus in omni civitate vel oppido Alemanniae communia, consilia et magistros civium seu rectores vel alios quoslibet officiales, qui ab universitate civium sine archiepiscoporum vel episcoporum beneplacito statuuntur.

Streit und Kampf der Rath zur Herrschaft gelangt ist, so entwickelte er sich auch in den Städten mit königlichen Pfalzen, während den fürstlichen Städten bei ihrer späteren Gründung die Selbstverwaltung und deren Organ als ein Geschenk landesherrlicher Gunst in die Wiege gelegt worden ist.

2. Die Landeshoheit und ihre Entstehung.

§. 97.

Die Entwicklung im Allgemeinen.

Löher, Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen, dargestellt in den Reichsgesetzen Friedrichs II., 1846; Blondel, Étude sur la politique de Frédéric II et sur les transformations de la constitution allemande, 1892; Berchthold, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis einschließlich zum Tode Rudolfs von Habsburg staatsrechtlich erörtert, 1. Theil, 1863. — Meyer und Zallinger a. §. 88 a. E. a. O. — Lörsch, De ortu et incremento superioritatis territorialis in comitatu Iuliacensi, diss. 1862; Berchthold, Die Landeshoheit Oesterreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen, 1862; Jürgens, Die Landeshoheit im Fürstenthum Lauenburg im Jahre 1371. Diss. 1888; Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts. Diss. 1889.

Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, nicht überall gleichzeitig, vollzog sich im Reiche eine entscheidende Wandlung, die darin bestand, daß die Wirksamkeit der königlichen Gewalt in den Fürstenthümern für die Zukunft eingeschränkt, zurückgedrängt und in mehrfacher Richtung gänzlich ausgeschlossen wurde, während die einstigen Beamten und nachmaligen Lehnsträger zu entsprechend selbständig berechtigten Herren ihrer Länder erhoben worden sind. Ermöglicht wurde diese Entwicklung, die Entstehung der Landeshoheit durch die italienische Politik der Staufer, zumal Friedrichs II., welcher meist jenseits

der Alpen weilte, wo sein Haus außer der Mathildinischen Erbschaft (1133) auch Neapel und Sicilien (1193) erworben hatte. Ueber Italien vernachlässigte der Kaiser das Reich, so daß die fürstlichen Bestrebungen nur bei den Städten auf einigen Widerstand stießen. Letztere aber fanden nicht nur keine Unterstützung seitens der königlichen Gewalt, vielmehr vereinigte sich diese mit den Fürsten gegen die Städte. Die beiden Gesetze des dreizehnten Jahrhunderts, welche die Entwicklung der Landeshoheit hauptsächlich befördert haben,[1]) enthalten gleichzeitig mit der Preisgebung königlicher Rechte zu Gunsten der Fürsten eine Reihe von Bestimmungen, welche wider die Städte gerichtet waren.

So sollte das den Fürsten höchst unbequeme Pfahl- und Ausbürgerthum unstatthaft sein. Entlaufene Eigenleute, die in den Pfahl- und Schanzwerken vor einer Stadt sich angesiedelt hatten, waren nämlich als Bürger aufgenommen worden; desgleichen hatten Ritterbürtige vom Lande gegen die Verpflichtung, der Stadt zu helfen, das Bürgerrecht und damit den Schutz der Stadt erworben, ohne den ständigen Wohnsitz innerhalb ihrer Mauern zu nehmen. Ferner sollten Leute, welche in irgend einem Gewaltsverhältniß zu einem Fürsten standen, wie auch flüchtige Missethäter keine Aufnahme in den Mauern einer Stadt finden. Weiter wurde jede Ausdehnung der Gerichtsbarkeit über den Burgfrieden oder das Weichbild, worunter man neben dem von der Stadtmauer eingeschlossenen Gebiete auch die Viehweide, die Einzelhufen und das Gartenland bis

[1]) Die sogenannte confoederatio cum principibus ecclesiasticis vom Jahre 1220, der Preis, womit der Kaiser die Wahl seines Sohnes Heinrich zum König erkaufte, und das statutum in favorem principum von 1231, bestätigt auf dem Hoftage Friedrichs II. zu Cividale im folgenden Jahre.

zur äußeren Landwehr verstand, untersagt und endlich die Rückerstattung dessen, was an Eigen und Lehen in Fehden mit den Fürsten die Städte an sich gebracht hatten, geboten.

Die Rechte aber, auf welche die königliche Gewalt zu Gunsten der Fürsten für die Zukunft Verzicht leistete, betrafen einmal Abgaben an Wein, Getreide oder Geld, welche von den Landleuten eines Territoriums bisher entrichtet wurden, ferner den Neubau von Burgen und Städten, die Abänderung der vorhandenen Verkehrsstraßen, die Errichtung neuer Zollschranken, die Anlage neuer Münzstätten und die Prägung von Münzen. Weiter sollte in bischöflichen Städten das Gericht, wie auch das Münz- und Zollrecht dem König bei seiner Anwesenheit nicht mehr ledig werden, außer acht Tage vor und acht Tage nach einem ächten Hoftage.

Die vollständige Gerichtsgewalt mit dem Rechte, selbst den Bann innerhalb ihrer Länder zu leihen, war an einzelne größere Fürsten, an weltliche wie an geistliche, und zwar an letztere trotz des canonischen Verbotes, die Blutgerichtsbarkeit zu handhaben, bereits seit dem zwölften Jahrhundert durch Privilegien gekommen. Im letzten Viertel des folgenden Jahrhunderts anerkannte aber das Reichsrecht alle hervorragenden Fürsten als Besitzer dieser vollen Gerichtsgewalt mit dem Rechte der eigenen Bannleihe in ihren Ländern.[2]) Die Folge war,

[2]) König Rudolf schreibt an den Erzbischof von Salzburg im Jahre 1278 (Böhmer, Acta imperii I, 331): Ex concessione tuorum regalium . . plenam et liberam potestatem, in tuis districtibus et territoriis iudicandi *more maiorum principum* in causis civilibus et criminalibus accepisti. Wenn der Deutschenspiegel c. 81 und das Landrechtsbuch c. 92 den geistlichen Fürsten die Gerichtsgewalt über das Blut und das Recht der Bannleihe absprechen, während beide Rechtsbücher den Laienfürsten schlechthin das zweite Recht zuerkennen, so stellen sie in erster Beziehung das canonische Recht höher als das Reichsrecht.

daß auch in den zu einem Fürstenthume gehörigen Grafschaften Richter ernannt wurden, die nicht mehr von dem Könige, sondern von den Fürsten den Bann empfingen, in Folge dessen diese Grafschaften zu landesherrlichen Gerichten geworden sind, was für die Begründung der Landeshoheit von großer Bedeutung gewesen ist.

§. 98.

Die Fortdauer freier Grafschaften in Westfalen und die Vehmgerichte.

Marquard Freher, De secretis judiciis olim in Westphalia usitatis, postea abolitis commentariolus, Heidelb. 1599; **K. Ph. und Ulr. F. Kopp**, Ueber die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westfalen, 1794; **Wigand**, Das Vehmgericht Westfalens, 1825, 2. Aufl. 1893; **Troß**, Sammlung merkwürdiger Urkunden für die Geschichte des Vehmgerichtes, 1826; **Usener**, Die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens (aus Frankfurter Urkunden), 1832; **Thiersch**, Die Vervehmung des Herzogs Heinrich des Reichen von Baiern, 1835, und: Der Hauptstuhl des westfälischen Vehmgerichtes auf dem Königshofe von Dortmund, 1838; **Wigand**, Wetzlar'sche Beiträge, 1840. I, 1—47. II, 196—209. III, 1—61; **Wächter**, Die Vehmgerichte des Mittelalters, in seinen Beiträgen z. d. G. 1845, S. 3—38, vgl. S. 113—244; **Geisberg**, Die Vehme, eine Untersuchung über Namen und Wesen des Gerichtes, in Zeitschr. f. G. und A. Westfalens XIX (1858), S. 119 ff.; **Wernecke**, Die westfälischen Vehmgerichte, 1861; **Brode**, Freigrafschaft und Vehme, Diss. 1880, und hist. Aufsätze für Waitz 1886, S. 377 bis 388; **Lindner**, Die Vehme, 1888. Außerdem wird eine neue Bearbeitung von **Duncker** (vgl. a. §. 32 a. E.) vorbereitet. — Ueber die Wirksamkeit der Vehmgerichte außerhalb Westfalen: **Hofacker** in seinen Jahrbüchern der Gesetzgebung in Würtemberg I (1825), S. 24—29; **Voigt**, Die westfälischen Vehmgerichte in Beziehung auf Preußen, 1836; **Trummer**, Die Vehmgerichtsacten auf dem hamburgischen Stadtarchiv in seinen Vorträgen I (1884), S. 213—338; **Geiß**, Beiträge zur Geschichte der westfälischen Gerichte in Bayern, Oberbayr. Archiv XII (1851—1852), S. 185 bis 202; **Fiedeler**, Zur Geschichte der Vehmgerichte in besonderer Beziehung auf die braunschweig-lüneburgischen Lande, Zeitschr. des hist. Vereines f. Niedersachsen, 1854, S. 184—278; **Heffner**, Zur Geschichte der

westfälischen Gerichte in Franken, Archiv des hist. Vereines f. Unterfranken XIII (1855), S. 186—213; Gaupp, Von Vehmgerichten mit besonderer Rücksicht auf Schlesien, 1857; Tadama, Geschiedenis van het Veemgerigt en van het latere duitsche Rijkskamergerigt in husme betrekking tot Nederland, Leiden 1857; Ladurner, Das Hereinragen des Vehmgerichtes in Tirol, Archiv f. G. und A. Tirols, V. Jahrg. (1869), S. 193—208; Bischoff, Ein Vehmgerichtsproceß aus Steiermark, Mitth. des hist. Vereines f. Steiermark XXI (1874), S. 137—168.

Länger als anderwärts blieb in Westfalen der Landeshoheit die formelle Anerkennung vorenthalten, da die für die Verwaltung der Grafschaften auf rother Erde ernannten Beamten, die Freigrafen, wie sie hießen, fortwährend vom König den Bann empfingen. Dies ist insbesondere auch in jenen Grafschaften der Fall gewesen, welche zu dem über das Kölner und Paderborner Bisthum sich erstreckenden Herzogthum Westfalen gehörten, das 1180 aus der Zerschlagung des sächsischen Herzogthums entstanden und gleichzeitig an das Erzstift Köln gekommen war.[1]) In Folge dessen bestanden die westfälischen Grafengerichte als königliche Gerichte fort mit der Befugniß, zu richten im ganzen Reiche, sofern vor dem ordentlichen Richter das Recht nicht zu erlangen war. Und diese Gewalt übten sie auch bei der mangelhaften Rechtspflege im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in einer ebenso ausgebreiteten als gefürchteten Weise aus. Gefördert aber wurde die Wirksamkeit der nunmehr sogenannten Freistühle oder Vehmgerichte namentlich durch die Eigenthümlichkeiten, welche in ihrem Verfahren

[1]) Verzeichniß des Marschallamtes über die judicia et jura ducis Westphaliae 1306—1308 bei Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte, Urkundenbuch I (1839), S. 644: Item archiepiscopus habet comitatus hos, qui dicuntur vrygraschap, in Ruden (Rüthen) Scerue (Scherfede) Cansten (Kanstein) in Medebeke (Medebach); et isti judices dicti vrygreuen auctoritatem judicandi immediate a rege recipiunt et *idem seruatur in omnibus comitatibus consimilibus.*

wie in ihrer Verfassung im vierzehnten Jahrhundert sich ausgebildet haben, während die Sage im folgenden Jahrhundert dieselben auf eine Anordnung Karls des Großen vom Jahre 772 zurückgeführt hat.

Eine dieser Besonderheiten in der Verfassung der Vehmgerichte bestand darin, daß sie mit Wissenden oder Eingeweihten besetzt waren, welche, und das ist die ursprüngliche Bedeutung von Vehme, einem Bunde angehörten, der über alle Theile des Reiches sich erstreckte; denn fähig, in den Bund aufgenommen zu werden, war jeder unbescholtene deutsche Mann, der, frei und ehelich geboren, weder in der Acht, noch im Banne sich befand. Bei seiner Aufnahme, die übrigens nur in Westfalen selbst stattfinden konnte, erfuhr der neue Genosse die Pflichten, die er als Schöffe des heiligen römischen Reiches übernahm und die mit den Besonderheiten des Verfahrens in Verbindung standen. Sodann wurden ihm die Heimlichkeiten, die er vor Weib und Kind, vor Sand und Wind verschweigen mußte, mitgetheilt und erklärt: die Losung „Stock, Stein, Gras, Grein", das Nothwort „reiner durch Feuer" [2]) und der heimliche Schöffengruß: „Gott grüß Euch, lieber Mann, was fanget Ihr hier an?" mit seiner Erwiderung: „Alles Glück kehr' ein, wo die Freischöffen sein."

Auf diesem Bunde, dem allerwärts angesehene Männer der verschiedensten Lebenskreise angehörten, beruhte hauptsächlich die eingreifende Wirksamkeit der Vehmgerichte; seine Mitglieder trugen Sorge, daß Sachen aus den entlegensten Gegenden vor einen Stuhl der rothen Erde gezogen wurden und nicht minder,

---

[2]) In der Ueberlieferung lauten die Worte: Reinir dor feweri, welche Wöste, Zeitschr. des berg. Geschichtsvereines IX (1873), S. 69, aus einer absichtlichen Verstellung von Buchstaben, als: ir einir dorf ewer, das heißt: „Einer von ihr bedarf Euer", zu erklären sucht.

daß die daselbst gefällten Urtheile überall auch ihre Vollstreckung fanden.

Die andere Eigenthümlichkeit in der Verfassung der Vehmgerichte bildete die Abhaltung von heimlichen Sitzungen, wobei nur Wissende zugegen sein durften, während im Uebrigen das heimliche oder Stillgericht gleich dem offenen bei hellichtem Tage, unter Gottes freiem Himmel, an der herkömmlichen Dingstätte gehegt wurde. Was von Vermummten im Walde oder unterirdischen Gemächern, von nächtlichen Gerichten gemunkelt wurde, hat Angst und Furcht ersonnen.

Die Stellung, welche die Vehmgerichte erworben hatten, wurde im fünfzehnten Jahrhundert vielfach mißbraucht. Während die Fürsten, zum Beispiel die Herzoge von Baiern im Jahre 1456 und 1469 abermals, ihren Unterthanen verboten, fernerhin Klagen in Westfalen anhängig zu machen, waren Kaiser und Reich bemüht, die Mißbräuche abzustellen; die Competenz der Gerichte wurde eingeschränkt. Im sechzehnten Jahrhundert wurden auch die zuvor so sehr und weithin gefürchteten Vehmgerichte zu landesherrlichen Gerichten, die nur über geringe Frevel ohne Todesstrafe erkennen durften, während sie als Sittengerichte noch lange die alten Gebräuche und Heimlichkeiten festgehalten und eine locale Bedeutung sich bewahrt haben.

§. 99.

Die besondere Rechtsentwicklung in Friesland und in der Schweiz.

Leding, Die Freiheit der Friesen im Mittelalter und ihr Bund mit den Versammlungen beim Upstalsbom, Diss. 1878; Freih. v. Richthofen, Untersuchungen über friesische Rechtsgeschichte, erste Abhandlung. Upstalsbom, Freiheit und Grafen in Friesland, 1880. Theil 2 (Bd. 1

und 2), 1882. Theil 3, 1886; Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung, 1894; vgl. Michelsen, Von der bauernschaftlichen Meentverfassung im Dithmarschen, Zeitschr. f. d. R. VII (1841), S. 89—110; Rive, Ueber den Freistaat „Ditmarschen" im Mittelalter, Festschr. 1871. — Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde, Bd. I (König Rudolf und seine Zeit) in zwei Abtheilungen, 1845. 1847; Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I (1850), S. 117—145. 205—360, II (1858), S. 74—94; Lorenz, Leopold III. und die Schweizer Bünde, Vortrag 1860; Huber, Die Waldstädte Uri, Schwyz, Unterwalden bis zur festen Begründung ihrer Eidgenossenschaft, 1861.

Die Verbindung Frieslands mit dem deutschen Reiche ist von Anfang an eine äußerst lockere gewesen. Ohne Herzog nahm der friesische Stamm keinen Antheil an den Königswahlen, und wegen des wüthenden Meeres und seiner Gefahren waren die Bewohner des Landes entbunden von der Verpflichtung zu Reichsheerfahrten. Die Grafschaftsverfassung war bei Begründung der fränkischen Herrschaft zwar auch in Friesland eingeführt worden, indem jeweils mehrere Schulzensprengel (Centenen) zu einem Go vereinigt und einem Grafen zur Verwaltung unterstellt wurden. Da jedoch seit dem zehnten Jahrhundert die Grafschaften zwischen dem Fli und der Weser meist an auswärtige Herren geliehen wurden, die selten im Lande sich aufhielten, so gelang es in diesen Gegenden bereits zu Beginn des zwölften Jahrhunderts, im Westerlauwerschen im Laufe des folgenden Jahrhunderts den Goen unter der Führung ihrer selbstgewählten Schulzen und Asegen, den sogenannten consules oder Rathmannen, sich freizumachen von der gräflichen Gewalt. Ein Bund, welcher von den selbständig gewordenen Goen mit allgemeinen Versammlungen ihrer Vertreter zu Upstalsbom ins Leben gerufen und mehrmals erneuert wurde, schützte eine Zeitlang ihre Unabhängigkeit. Im vierzehnten Jahrhundert aber stellten sich innere Zwistigkeiten ein; vergeblich suchte der im

Jahre 1361 noch einmal in Gröningen aufgerichtete Bund, an dem übrigens schon nicht mehr alle Goe theilnahmen, der Zwietracht entgegenzutreten, und so glückte es auch hier, nur später als anderwärts, den belehnten Grafen, die Landeshoheit herzustellen.

Dagegen ist letztere niemals zur Entstehung gekommen in einem andern Lande, in der Schweiz, wo jedoch der Kampf um die Freiheit schließlich mit der vollen Selbständigkeit und Lostrennung des Landes vom Reiche geendet hat. Die Versuche, die Landeshoheit zu begründen, gingen aus von den Grafen von Habsburg, welche neben den in der Grafschaft, die sie besaßen, enthaltenen Befugnissen erbliche Vogteirechte in Anspruch nahmen, während zu Zeiten Kaiser Friedrichs II. die Reichsunmittelbarkeit der Urcantone ausdrücklich anerkannt worden war.[1]) Die zur Zeit König Rudolfs hervorgetretenen Bestrebungen riefen sofort nach seinem Tode 1291 die Eidgenossenschaft hervor. Mit Eiden und in Treuen verband man sich, die Freiheit zu vertheidigen, und die springenden Wahlen der folgenden Zeit kamen den Eidgenossen hilfreich zu Statten. Nachdem die über die habsburgischen Güter gesetzten Vögte Albrechts, welche die Landeshoheit in den Cantonen begründen sollten, vertrieben worden, wurde 1309 von

[1]) Uri sollte nach einer Urkunde König Heinrichs von 1231 reichsunmittelbar sein und bleiben (vos nunquam a nobis vel per concessionem seu per obligationem alienamus sed semper vos ad usus nostros et imperii manutenere volumus et fovere), Schwyz gemäß einer Erklärung Kaiser Friedrichs II. von 1240 (recipientes vos sub nostram specialem et imperii protectionem, ita quod nullo tempore vos e nostris et imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus), während für Unterwalden allerdings ein entsprechender Freibrief nicht nachweisbar ist, wohl aber in der Bestätigung der Schwyzer Urkunde vom Jahre 1316 eine Ausdehnung derselben auf Nidwalden vorliegt.

König Heinrich VII. aus dem luxemburgischen Hause die unter Kaiser Friedrich anerkannte Reichsunmittelbarkeit bestätigt und zugleich von Reichswegen ein Landvogt für die Thäler ernannt. Die gewaltsam versuchte Wiedereinsetzung der habsburgischen Vögte mißlang in Folge der Schlacht bei Morgarten im Jahre 1315; der Bund wurde erneuert und von Ludwig dem Baier, dem König aus wittelsbachischem Hause, auf einer Versammlung der Fürsten zu Nürnberg im folgenden Jahre den Herzogen von Oesterreich abgesprochen und zu Reichshanden gezogen, was sie an Gütern und Rechten in den Waldstätten besaßen. Indeß dauerten die Streitigkeiten und Kämpfe zwischen dem sich stetig erweiternden Bund der Eidgenossen[2]) und dem Hause Oesterreich fort, bis im Jahre 1415 mit der Aechtung des Herzogs Friedrich, der die Flucht des Papstes von dem Constanzer Concil begünstigt hatte, durch König Sigmund, den Luxemburger, die Schweiz von allen Rechten, die Oesterreich zu haben vermeinte, befreit und selbst mit der hohen Gerichtsbarkeit, dem Blutbann, förmlich belehnt wurde. Damit war die Begründung der Landeshoheit für alle Zeiten ausgeschlossen. Die Schweiz aber begnügte sich nicht mit der Reichsunmittelbarkeit; sie verweigerte dem kaiserlichen und Reichskammergericht nebst den übrigen damit in Verbindung stehenden neuen Einrichtungen die Anerkennung und den Gehorsam. Die im Jahre 1499 beschlossene Unterwerfung mit Gewalt kam nicht zur Ausführung, und die seitdem behauptete, thatsächliche Selbständigkeit der Eidgenossenschaft wurde im westfälischen Frieden rechtlich anerkannt.

[2]) Mit den drei Waldstätten verbündeten sich Luzern 1332, Zürich 1351, Glarus 1352, Zug 1352, Bern 1353, während durch Verträge mit diesen acht sogenannten alten Orten dann noch fünf weitere Orte der Eidgenossenschaft sich angeschlossen haben.

3. Die Verfassungsgeschichte seit der Entstehung der Landeshoheit bis zur Auflösung des Reiches 1806.

a. Die Reichsverfassung und ihre Geschichte.

Pütter, Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reiches, 3 Bde., 1786; Institutiones juris publici, 1770, 6. Aufl. 1802, und dazu als Commentar: Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechtes nach dem System von Pütter, 3 Bde., 1792, beziehungsweise 1794 und 1797.

§. 100.

Die kaiserliche Machtvollkommenheit und die Reservatrechte.

Außer Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter (§. 87): Tomaschek, Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im fünfzehnten Jahrhundert, Wiener Sitzungsber. XLIX (1865), S. 521 bis 612; Franklin, Das königliche Kammergericht vor dem Jahre 1495, 1871; Vogel, Beiträge zur Geschichte des deutschen Reichshofgerichtes, Zeitschr. f. RG. XV (1881), S. 151—197.

Seit der Entstehung der Landeshoheit waren die Träger derselben, in ihrer Gesammtheit oder Vereinigung das Reich genannt, unausgesetzt bemüht, die königliche oder kaiserliche Gewalt, die vordem stetig sich erweitert hatte, künftig immer mehr einzuschränken, und der Erfolg war auf ihrer Seite. Die wichtigsten Regierungsrechte des Kaisers gingen in den Mitbesitz des Reiches über und wurden, in der Jurisprudenz als iura comitialia bezeichnet, von dem Reichstage ausgeübt. Die auf Grund dieser Entwicklung im siebzehnten Jahrhundert von Hippolithus a Lapide[1]) ausgesprochene Behauptung, daß dem Kaiser nur mehr ein Directorialrecht in Reichssachen zukomme,

[1]) Vgl. über diesen Politiker und seine Schrift oben S. 132—134.

mochte den Wünschen und der Politik der meisten Reichsstände wohl entsprechen, mit der Wirklichkeit stand sie jedoch keineswegs im Einklang; denn neben den Rechten, welche nur in Gemeinschaft mit den Fürsten oder dem Reiche der Kaiser fernerhin besaß, blieben demselben jedenfalls noch einzelne Gerechtsame, für welche die Benennung iura caesarea reservata üblich geworden ist, ausschließlich vorbehalten, während die Kaiser ihrerseits damit sich nicht begnügten, sondern fortwährend eine Machtvollkommenheit, eine potestas universalis sive generalis in Anspruch nahmen und nur deren Determination durch Verträge und Gesetze einräumten. Daher konnte die kaiserliche Gewalt niemals, insbesondere nicht gelegentlich der westfälischen Friedensverhandlungen zu einer Specification ihrer Reservaten bestimmt werden. Auch hatte der Kaiser auf Grund seiner potestas in der That noch einmal, nachdem 1516 die erste Post zwischen Wien und den Niederlanden eingerichtet worden war, ein neues Regal, das Postregal geltend gemacht; freilich wurde dasselbe schon nicht mehr allseitig respectirt, die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg versagten ihm die Anerkennung.

Selbst von den unbestrittenen Reservatrechten durften übrigens mehrere in gewissen Fällen vom Kaiser nur mit dem Willen und der Zustimmung Anderer ausgeübt werden, wodurch der Begriff der iura caesarea limitata im Gegensatz zu den illimitata entstanden ist, und weiter wurde die Ausübung mancher dieser Rechte im Laufe der Zeit noch mehrfachen Beschränkungen unterworfen, wozu die Wahlen mit den Wahlcapitulationen eine stets sich erneuernde Gelegenheit boten.

Zu den unbestrittenen Reservatrechten zählte aber einmal die Privilegienhoheit, das ist das Recht, Privilegien aller Art zu ertheilen und wieder aufzuheben oder die Anwendung der

Reichsgesetze im einzelnen Falle auszuschließen, welches Recht insbesondere von der goldenen Bulle als ein Ausfluß der kaiserlichen Machtvollkommenheit oder plenitudo potestatis bezeichnet wurde. Eine weitere Prärogative des Kaisers war das Eigenthum am Reichsgut und die Lehnsherrlichkeit bezüglich der verliehenen Güter und Rechte des Reiches. Dieses für die Hausinteressen eines Kaisers so wichtige Recht verlor durch die Wahlcapitulation vom Jahre 1519 die frühere Bedeutung, indem seitdem heimgefallene Lehen, „so etwas Merkliches ertragen", nicht wieder verliehen werden durften. Auch der oberste Gerichtsbann, den der Kaiser mit den Fürsten und daneben im vierzehnten Jahrhundert durch sein Hofgericht, im folgenden Jahrhundert durch das Kammergericht ausgeübt, blieb trotz der Errichtung des kaiserlichen und Reichskammergerichtes ein Reservatrecht und wurde durch den Reichshofrath gehandhabt. Ferner behielt der Kaiser das Recht der Achtserklärung von Reichsständen, indeß nur bis zum Jahre 1711, wo es zu einem jus comitiale erklärt wurde. Das weitere Recht, den Reichstag zu berufen, wurde mit der Permanenz desselben bedeutungslos. Die nutzbaren Regalien aus früherer Zeit blieben zwar ebenfalls reservirt, jedoch waren sie meist verliehen, und dasselbe Schicksal erfuhr auch das neu entstandene Postregal, welches an die spätere fürstliche Familie Thurn und Taxis gekommen ist. Das Spolienrecht war bereits im dreizehnten Jahrhundert aufgegeben worden, das Recht, Commissäre zu den Wahlen von Bischöfen und Aebten zu senden, blieb erhalten, ebenso das Recht der Königspfründen, der ersten Bitte (ius precum primariarum) und der Ausstellung von Panisbriefen oder Freßzetteln, wie der Volksmund sie nannte. Endlich hatte der Kaiser das Recht der Standeserhöhung, das übrigens mehrfach beschränkt wurde, das Recht, Universitäten zu privilegiren, akademische

Grade zu ertheilen, Notarien zu creiren, zu legitimiren, Quinquenelle zu gewähren und die Jahre zu geben, Rechte, welche aus Italien in das Reich gekommen waren.

§. 101.

Die Reichskanzlei, die geheimen Räthe und der Reichshofrath, die kaiserlichen Commissionen und die Hofpfalzgrafen.

Lorenz, Reichskanzler und Reichskanzlei in Drei Bücher Geschichte und Politik (1876), S. 52—86; Herzberg-Fränkel, Geschichte der deutschen Reichskanzlei 1246—1308, Mitth. d. J. f. ö. G. I, Ergänzungsbd. (1885), S. 254—297; Seeliger, Kanzleistudien I, Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei 1471—1475, das. VIII (1887), S. 1—64, und Erzkanzler und Reichskanzleien, 1889. — Adler, Die Organisation der Centralverwaltung unter Kaiser Maximilian I., 1886; Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I., Archiv f. ö. G. LXIX (1887), S. 51 bis 86; Fellner, Zur Geschichte der österreichischen Centralverwaltung (1493—1848), Mitth. d. J. f. ö. G. VIII (1887), S. 258—301. — Hintze, Der österreichische Staatsrath im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, Zeitschr. f. RG. XXI (1887), S. 137—164. — Herchenhahn, Geschichte der Entstehung des kaiserlichen Reichshofrathes, 8 Theile, 1791—1793, vgl. v. Bergmann, Leibnitz als Reichshofrath und über den Reichshofrath, nebst dem Verzeichniß der Reichshofrathspräsidenten von 1559—1806, Wiener Sitzungsber. XXVI (1858), S. 187—215. — Ueber die Hofpfalzgrafen: Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II (1869), S. 66—118.

Die eigene Thätigkeit des Kaisers in der Reichsverwaltung beschränkte sich mit der Zeit immer mehr auf die Fassung von Entschließungen und die Unterzeichnung ihrer Ausfertigungen. Allerdings erschien der Kaiser wenigstens bisweilen noch auf den Reichstagen persönlich, so lange die Versammlung nicht permanent geworden war, ferner nahm er bis zuletzt eigenhändig die Belehnung mit den Fürstenthümern vor, und endlich galt es stets als eine Pflicht des Kaisers, in eigener Person den Gesandten der Reichsstände Audienz zu geben.

Sein eigentlicher Minister war der Kanzler oder, wie er später ständig hieß, der Vicekanzler, welcher jedoch nicht von dem Kaiser selbst, sondern als Vertreter des Erzkanzlers von diesem ernannt werden sollte. Das Recht seiner Ernennung war letzterem gleichzeitig mit dem Zehnten aus den Einkünften des Judenregals im Jahre 1298 gewährleistet worden,[1]) während 1308 das kurmainzische Ernennungsrecht auf sämmtliche Kanzleibeamte ausgedehnt und mit dieser Ausdehnung in der im Jahre 1559 vereinbarten Kanzleiordnung bestätigt wurde. Doch sollte hiernach eine Ernennung nur mit des Kaisers „Vorwissen und Bewilligung" erfolgen, so daß nunmehr auch Uebergriffe von mainzischer Seite möglich waren und vorkamen, während bis dahin nur die Kaiser zu Zeiten einer Nichtbeachtung des erzkanzlerischen Rechtes sich schuldig gemacht und selbst den Vicekanzler ernannt hatten. Der Vicekanzler empfing und öffnete alle an den Kaiser gerichteten Eingaben, um sie, falls ihr Inhalt Reichsangelegenheiten betraf, entweder bei der Majestät selbst in dem geheimen Rathe anzubringen oder dieselben, seitdem der Reichshofrath bestand, diesem zuzuweisen.

Um zu einer Resolution zu gelangen, hatte der Kaiser zunächst blos seine geheimen Räthe, die in verschiedenen Berufsstellungen sich befanden und deren Zahl eine unbestimmte war, später außerdem eine eigene Behörde, welche der Hofrath hieß. Bis zum Jahre 1654 waren jene berechtigt, auch den Hofrath zu besuchen; durch das fortgesetzte Drängen der Stände wurde jedoch letzterer und sein Gutachten von der Einwirkung

[1]) Dipl. Alberti I a. 1298, Lünig, R. Archiv XVI, 45: Qua ratione Archicancellariae praedictae debent habere videlicet in accipienda semper nobiscum decima parte de bonis petitionibus et extractionibus Iudaeorum, *praeficiendo cancellarium aulae nostrae* perpetuis temporibus loco sui aliisque suis utilitatibus.

der geheimen Räthe unabhängig gemacht. Als selbständige, aus einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern bestehende Behörde verdankte der Reichshofrath seine Entstehung im Jahre 1498 dem natürlichen Bedürfnisse Maximilians I., sich als Obrigkeit zu entlasten. Da der König zugleich Landesherr und Haupt einer fürstlichen Familie war, so sollte sich der Hofrath befassen mit Geschäften, die aus dem Reiche oder von den erblichen Fürstenthümern und Landen herflossen, wie auch mit Sachen, die den Hof und seine Verwandten betrafen. Im Jahre 1518 wurde verordnet, daß von den achtzehn Mitgliedern fünf aus anderen Reichsländern genommen werden sollen; übrigens hatten alle Räthe jede Sache ohne Rücksicht auf ihre Herkunft, also auch eine erbländische, gemeinschaftlich zu berathen, „denn Oesterreich gehört doch auch zu dem Reiche". So lange Karl V. Kaiser und Ferdinand I. König war, gab es einen kaiserlichen und einen königlichen Hofrath. Nachdem aber der erste, für welchen im Jahre 1550 eine eigene Geschäftsordnung[2]) erlassen wurde, mit der Abdankung Kaiser Karls eingegangen war, wurde der zweite, dessen Geschäftsgang in den Jahren 1498, 1541 und 1559 seine Regelung fand, in dem letztgenannten Jahre unter Vermehrung der gesunkenen Zahl seiner Mitglieder aus dem Reiche und den Erblanden und unter gleichzeitiger Ernennung eines eigenen Präsidenten zum kaiserlichen oder Reichshofrath erhoben.

Der Reichshofrath war einmal Justizbehörde, und als solche concurrirte er mit dem Reichskammergericht, während ihm eine ausschließliche Competenz zukam in peinlichen Sachen der Reichsunmittelbaren sowie in Streitigkeiten über die un-

[2]) Sie wurde nach längerer Verschollenheit neuerlich von Winter wieder aufgefunden und im Archiv f. ö. G. LXXIX (1892) S. 101 ff. veröffentlicht.

mittelbar vom Reich geliehenen Fürstenthümer und Herrschaften, da diese dem Herkommen gemäß vor ein Fürstengericht unter dem Vorsitz des Kaisers gehörten, endlich in Streitsachen, welche Privilegien und überhaupt Reservatrechte betrafen. Ferner war der Reichshofrath administrativer Lehnshof und Regierungscollegium.

Außer sämmtlichen Parteisachen wurden ihm diejenigen Geschäfte zugetheilt, welche eine rechtliche Cognition erforderten. In Angelegenheiten der zweiten Art traf in der Regel der Kaiser selbst die Entscheidung auf ein an ihn erstattetes Gutachten, sogenanntes votum separatum ad imperatorem, während dies in Parteisachen nur dann geschah, wenn der Fall wichtig war und zudem die Meinungen getheilt und für jede Meinung stattliche Gründe geltend gemacht waren.

Die Ausfertigung der kaiserlichen Resolutionen erfolgte durch die Reichskanzlei, war jedoch ein Reichshofrathsgutachten erstattet worden, durch den Reichshofrath; indeß unterschrieb auch in diesem Falle neben dem Präsidenten der Vicekanzler.

Konnte oder wollte der Kaiser einem Geschäfte sich nicht selbst unterziehen und war auch der Reichshofrath nicht geeignet, so wurde eine kaiserliche Commission mit entsprechender Vollmacht ernannt. Uebrigens gab es auch ständige Commissionen, zum Beispiel die Reichstags-Commission.

Die Ausübung einzelner minder wichtiger Reservatrechte wurde von den Kaisern seit Karl IV. auch Anderen, und zwar Fürsten erblich, ferner Corporationen, wie Universitäten und Einzelnen, namentlich vielen Rechtsgelehrten[3]) persönlich überlassen. Dadurch entstand der Begriff der iura caesarea com-

[3]) So wurde beispielsweise Reinkingk (vgl. oben S. 130) vom Kaiser zum Hofpfalzgrafen 1627 ernannt.

munia oder cummulativa im Gegensatz zu den exclusiva oder privativa. Die mit einer Comitiv Beliehenen hießen Hofpfalzgrafen, eine Bezeichnung, die gleich der Einrichtung selbst aus Italien stammte. Dabei wurde eine größere und eine kleinere Comitiv unterschieden. Jene schloß das Recht, den Adel zu verleihen und die kleinere Comitiv wieder zu ertheilen, ein, während diese namentlich das Recht, Notarien zu creiren, zu legitimiren, die venia aetatis und Moratorien oder Quinquelle zu gewähren, in sich begriff.

§. 102.

Die Vorrechte der Kurfürsten in der Reichsverwaltung.

Huyn, De Rudolfi I et de litteris quae dicuntur „Willebriefe", Bonn. Diss. 1855; Lamprecht, Die Entstehung der Willebriefe und die Revindication des Reichsgutes unter Rudolf von Habsburg, Forsch. z. d. G. XXI (1881), S. 1—19; Ficker, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen, Mitth. d. J. f. ö. G. III (1882), S. 1—62; Lamprecht, Zur Vorgeschichte des Consensrechtes der Kurfürsten, Forsch. z. d. G. XXIII (1882), S. 65—116. — Wyneken, Uebersicht über die Geschichte des Kurvereines von 1338—1521, das. VIII (1868), S. 565—581.

Bald nachdem sich der Kreis der zur Königswahl Berechtigten geschlossen hatte, gelang es den Kurfürsten, den König in der Ausübung mancher Rechte an ihre Einwilligung zu binden. Die Urkunden, worin die Zustimmung erklärt wurde, hießen Willebriefe. Die kurfürstliche Einwilligung wurde sofort nach der Wahl Rudolfs erfordert bei Verfügungen des Königs über Reichsgut, und dem Erforderniß in dieser Anwendung hat man sogar rückwirkende Kraft für die Zeit seit der Absetzung Friedrichs II. beigelegt,[1]) dann bei Verleihungen

[1]) Ein Urtheil, das 1281 unter König Rudolf erging, verfügt: Quod omnia donata, confirmata seu facta ... de rebus vel bonis imperii per quondam Richardum regem illustrem aut praedecessores suos

heimgefallener ansehnlicher Reichslehen, ferner bei Ertheilung wichtiger Privilegien, seit dem sechzehnten Jahrhundert bei der Berufung eines Reichstages mit Rücksicht auf die Zeit und den Ort, und im siebzehnten Jahrhundert auch bei der Aechtung von Reichsständen. Die Rechte, zu deren Ausübung die Zustimmung der Kurfürsten nothwendig war, bildeten in der Folge die iura caesarea limitata im Gegensatz zu den illimitata.

Der Kurverein, welcher im Jahre 1338 zur Wahrung des Kurrechtes gegründet worden war, wurde bei seiner wiederholten Erneuerung auch auf die Erhaltung und Ausübung ihres Einwilligungsrechtes von den Kurfürsten ausgedehnt. Ueberhaupt suchten letztere mittelst dieses Vereines auf Grund der goldenen Bulle eine möglichst selbständige Stellung gegenüber dem Kaiser und eine bevorzugte Stellung vor den anderen Fürsten in der Reichsverwaltung sich zu verschaffen. Dabei diente als gesetzlicher Anhaltspunkt die übrigens niemals vollständig ausgeführte Bestimmung des genannten Gesetzes, daß die Kurfürsten, welche jetzt vorzugsweise die unbeweglichen Säulen des Reiches oder die Glieder am Leibe des Kaisers genannt und unter den Schutz der lex Julia majestatis gleich den Mitgliedern des consistorium principis in Rom gestellt wurden, zur Berathung des Kaisers alljährlich einmal sich versammeln sollten. Erreicht haben die Kurfürsten mit ihren Bestrebungen Folgendes: daß sie ein eigenes, und zwar das erste Collegium des Reichstages,[2]) ebenso

in Romano imperio a tempore, quo lata fuerat in olim Fredericum imperatorem secundum depositionis sententia (s. dieselbe oben §. 85, Note 1), nullius habere debeant roboris firmitatem, nisi consensu maioris partis principum in electione Romani regis vocem habentium fuerit approbata. Monum. G. leg. II, 435.

[2]) Die erste gesetzliche Anerkennung des schon längst bestehenden Herkommens der Kurfürsten, einen „sondern Rath" zu haben, enthält der Reichsabschied von 1544, §. 25.

ein selbständiges, und zwar gleichfalls das erste Collegium bei der ordentlichen Reichsdeputation bildeten, daß sie seit der Errichtung des kaiserlichen Reichskammergerichtes im Jahre 1495 ein bevorzugtes Präsentationsrecht bei dessen Besetzung ausübten, daß ihnen im Jahre 1500 eine hervorragende Theilnahme und Thätigkeit bei dem ins Leben gerufenen Reichsregimente eingeräumt wurde, und endlich, daß sie seit dem Jahre 1519 die Wahlcapitulation aufstellten, wodurch ein geradezu dominirender Einfluß auf die Reichsverwaltung gewonnen war. Derselbe dauerte fort bis in die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts, wo die beständige Wahlcapitulation abgefaßt wurde.

Der Reichstag.

§. 103.

Seine Entstehung, Zusammensetzung und Gliederung.

v. Weizsäcker, Deutsche Reichstagsacten unter König Wenzel, herausgegeben durch die Münchener hist. Commission, Bd. I (1867), p. LIII. LIV. — Brücke, Die Entwicklung der Reichsstandschaft der Städte, ein Beitrag zur Geschichte des Reichstages von der Mitte des dreizehnten bis zum Ende des vierzehnten Jahrhunderts, 1881; Keussen, Die politische Stellung der Reichsstädte mit besonderer Berücksichtigung der Reichsstandschaft unter König Friedrich III. 1440—1457. Diss. 1885; Becker, Ueber die Theilnahme der Städte an den Reichsversammlungen Friedrichs III. 1440—1493. Diss. 1891. — H. Ehrenberg, Zur Geschichte des deutschen Reichstages in den Jahren 1273—1378. Diss. 1883; Bahlen, Der deutsche Reichstag unter König Wenzel, 1892; Wendt, Der deutsche Reichstag unter König Sigmund 1410—1431, Gierke's Untersuchungen XXX, 1889.

Der Reichstag, welcher sich allmälig zu einer Körperschaft ausgebildet hat, der die wichtigsten Regierungsrechte im Reiche zukamen, ging hervor aus den von alter Zeit herkömmlichen Hoftagen und Gesprächen der Großen, aus den seit dem

dreizehnten Jahrhundert von den Königen einberufenen Städtetagen und den im folgenden Jahrhundert üblich gewordenen Versammlungen der Kurfürsten. Als regierende Körperschaft aber war der Reichstag zusammengesetzt aus dem Kaiser einerseits und den Ständen andererseits. Die Beschlüsse, welche letztere faßten, bedurften zu ihrer Giltigkeit und Rechtskraft immer der Genehmigung des Kaisers. Seitdem dieser nicht mehr persönlich erschien, ließ er sich vertreten durch einen Commissarius, welcher von Geburt ein Fürst sein mußte. Da demselben seit 1663 ein Concommissarius in der Person eines Rechtskundigen zur Seite stand, so erhielt jener den Titel Principalcommissarius. Beide bildeten zusammen die sogenannte Reichstags-Commission. Die Repräsentanten der Stände, durch welche die Vertretung aufgekommen war, hießen Gesandte, während die Abgeordneten der Städte Freunde genannt wurden. Das Directorium der Reichsversammlung oder des Reichsconventes, wie das Plenum der Stände hieß, führte seit alten Zeiten der Erzbischof von Mainz.

Behufs der Berathung und Beschlußfassung theilte sich, und zwar nicht erst seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, das Plenum der Stände in drei Collegien. Die beiden ersten waren das Kurfürstencollegium, in welchem den Vorsitz ebenfalls der Erzbischof von Mainz führte, und der sogenannte Reichsfürstenrath. Letzterer bestand aus zwei Bänken, der geistlichen Bank, auf welcher seit dem privilegium majus an erster Stelle der Erzherzog von Oesterreich, sodann die Erzbischöfe, sofern sie nicht Kurfürsten waren, die Ordensmeister, Bischöfe und Prälaten saßen, und der weltlichen Bank mit den Laienfürsten, die nicht Kurfürsten waren, den Grafen und Herren. Seit dem westfälischen Frieden bis zum Jahre 1803 gab es zwischen den beiden Bänken noch eine sogenannte Querbank,

auf welcher den protestantisch gewordenen geistlichen Fürsten, dem Erzbischof von Magdeburg bis 1680, dem Bischof von Lübeck und dem abwechselnd bald katholischen, bald protestantischen Bischof von Osnabrück der Sitz zugewiesen wurde. Das Directorium in dem Reichsfürstenrathe führte der Erzbischof von Salzburg; auf Grund seines ersten Sitzes nahm aber das Haus Oesterreich ein Condirectorium in Anspruch, und Salzburg gestand schließlich, allerdings unter Wahrung seines Rechtes, ein nach den Berathungsgegenständen wechselndes Mitdirectorium dem Erzherzog zu. Das dritte Collegium endlich bildeten die Städte. Seit dem Jahre 1474 wurde in demselben eine rheinische und eine schwäbische Bank unterschieden; auf jener saßen die sogenannten freien Reichsstädte, damals vierzehn an der Zahl, auf dieser die übrigen siebenunddreißig unmittelbaren Städte, welche Reichsstädte schlechthin hießen.[1]) Das Directorium führte jeweils die Stadt, in welcher der Reichstag abgehalten wurde; als im Jahre 1803 Regensburg mediatisirt wurde und überhaupt nur sechs freie Reichsstädte übriggeblieben waren, wurde bestimmt, daß dieselben von zwei zu zwei Jahren im Vorsitze alterniren sollten.

§. 104.

Die Sitz- und Stimmberechtigung in dem Reichsfürstenrathe.

Aegidi, Der Fürstenrath nach dem Luneviller Frieden, 1853, S. 201 bis 221 (die Virilstimmen der Erbfürsten und der geistlichen Fürsten), S. 221—248 (von der Religionseigenschaft der fürstlichen Virilstimmen); Ficker, Vom Reichsfürstenstande I (1861), S. 363—370. 374—376; Domke, Die Virilstimmen im Reichsfürstenrath von 1495—1654, Gierke's Untersuchungen XI (1882).

[1]) Ueber die Bedeutung der verschiedenen Benennung vgl. §. 120, Note 1.

Die Stimmberechtigung der Mitglieder in dem zweiten Collegium war von verschiedener Art; während die Fürsten Virilstimmen besaßen, mußten sich die Prälaten, Grafen und Herren mit einigen wenigen Curiatstimmen begnügen. Anfänglich gab es nur drei Curien, eine geistliche Curie, in welcher die Prälaten vereinigt waren, und zwei weltliche Curien, die der wetterauischen und schwäbischen Grafen. Von Reichswegen autorisirt, sonderten sich im Jahre 1640, als nach langer Unterbrechung wieder ein Reichstag gehalten wurde, die fränkischen und im Jahre 1653 die westfälischen Grafen ab und bildeten fernerhin eigene Curien, weiter theilte sich in dem letztgenannten Jahre die Prälatencurie in eine schwäbische und rheinische, so daß nunmehr die Zahl der Curien die doppelte war und geblieben ist bis zu dem Reichsdeputationshauptschluß, in Folge dessen die beiden geistlichen Curien in Wegfall kamen.

Das Recht auf Sitz und Stimme im Kreise der Fürsten galt ursprünglich als ein Recht, das dem Vertreter eines Hochstiftes, beziehungsweise dem jeweiligen Haupte eines reichsunmittelbaren Hauses von fürstlichem Range gebührte. Starb ein Fürstengeschlecht aus, so entfiel daher seine Stimme, theilte sich ein Haus in mehrere Linien, so führte jedes Haupt derselben eine eigene Stimme, und wenn endlich ein Graf vom Kaiser in den Fürstenstand erhoben wurde, so erwarb er damit zugleich eine Virilstimme. Als aber mit Rücksicht hierauf der Kaiser in den Jahren 1653 und 1654 einen größeren Fürstenschub vornahm, um die katholische Partei im Fürstenrathe zu stärken, gab dieser Vorgang den Anlaß, daß noch in dem zweitgenannten Jahre der Reichsschluß zu Stande kam, durch welchen, abgesehen von der Admission eines Neucreirten seitens der Kurfürsten und Stände, dessen Recht auf Sitz und Stimme für die Zukunft abhängig gemacht wurde von dem Erwerb eines

Fürstenthums,[1]) und die entsprechende Norm stellte die nächste Wahlcapitulation nicht minder bezüglich der Grafen auf. In Folge dieser Gesetze wurde dann auch der Stimmberechtigung insofern die Eigenschaft eines Realrechtes zuerkannt, daß bei einer etwaigen Theilung des Besitzthums eines Fürstenhauses unter mehrere Linien doch nur Eine Stimme künftig geführt werden durfte und anderseits mit dem Erwerb einer bisher stimmberechtigten Begüterung durch einen andern Fürsten, was im Gefolge von Säcularisationen mehrfach vorkam, eine weitere Stimme auf denselben überging, so daß mit dem Wandel in dem Charakter des Rechtes zugleich eine gewisse Stetigkeit in die Zahl der Stimmen des Fürstenrathes gekommen ist. Der seit J. J. Moser unter den Publicisten gangbaren Unterscheidung zwischen neufürstlichen Stimmen, wie die seit 1653 ent-

[1]) Ueber diß haben wir — heißt es im JRA. von 1654, §. 197 — bei nächstverwichenem Reichs-Tag mit der Churfürsten und Ständen Einwilligung im Fürsten-Rath auffgenommene aber ... nicht introducirten Fürsten (den von Hohenzollern, den Herzog von Crumau und den Fürsten von Lobkowitz), wie ingleichen die auch hochgebohrne Fürsten (von Salm, Dietrichstein, Nassau-Hadamar und Piccolomini) ingleichen Johann Weikard Fürsten von Awersberg ... bei diesem Reichstag zu würklicher Session und Stimm, jedoch dergestalt introduciren lassen, daß diejenige, welche ohne ... der im Reich ohnmittelbare Begütung wegen dero vortrefflichen Meriten, dißmahl ... admittirt und eingeführt worden, von niemand, wer der auch seye, über kurtz oder lang, pro exemplo oder praejudicio nicht annoch zu einiger Consequentz gezogen, und dieses beneficium sessionis et voti auff dero Erben und Successoren nicht extendirt werden solle, sie haben sich dann vorhero mit ohnmittelbahren fürstmässigen Reichsgütern versehen, und solle forthin ohne vorgehende Real-Erfüllung aller nothwendiger und bestimmbter Requisiten und insonderheit erstgemeldter Begütung und ohne der Chur-Fürsten und Ständen Vorwissen und Consens keine Session und Stimme im Fürsten-Rath zugelassen werden.

standenen Virilstimmen im Gegensatz zu den schon vorher, namentlich auf dem vielbesuchten Augsburger Reichstag von 1582 geführten Vota der altfürstlichen Häuser genannt wurden, mangelte jede praktische Bedeutung. Uebrigens gab es auch nach dem Jahre 1654 einige Stände, deren Stimmrecht nicht durch eine entsprechende Realbegüterung fundirt war; sie hießen die Personalisten. So wurden geraume Zeit von drei Fürsten und seit 1801 von drei weiteren Fürsten Stimmen geführt, wiewohl ihre Fürstenthümer, nämlich das Erzstift Besançon, das Bisthum Chur, die Markgrafschaft Nomeny und seit dem Luneviller Frieden die Fürstenthümer Aremberg, Salm und Dietrichstein nicht mehr zum Reiche gehörten, und größer noch war die Zahl der Personalisten unter den Grafen. Endlich haben eigenthümliche Verhältnisse gewaltet bei den Fürsten von Schwarzburg und Dietrichstein, deren Fürstenthümer abhängig waren von Sachsen und Oesterreich, sowie bei den Grafen von Stolberg und Schönburg, die nur mittelbare oder landsässige Grafschaften besaßen.

§. 105.

Der Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Reichstages.

Was vor das Forum des Reichstages gehörte, wurde zum ersten Male ausdrücklich, wenn auch nicht mit erschöpfender Vollständigkeit in dem westfälischen Frieden bestimmt.[1])

[1]) I. P. O. VIII, §. 2 — praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra Statuum ditiones exstruenda nomine publico veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut foedera facienda aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint, nil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali, liberoque omnium Imperii Statuum suffragio et consensu.

Hiernach hatte der Reichstag die Gewalt, Gesetze zu geben und authentisch zu erläutern, ferner die Gewalt, einen Reichskrieg zu beschließen. Damit in Verbindung stand das Recht, die Stärke der Reichsarmee in einer sogenannten Matrikel festzusetzen und die zu stellende Mannschaft auf die Kreise zu vertheilen, während diesen die Subrepartition auf die einzelnen Stände zukam, das Recht, die Feldherren zu wählen, die Einquartierung, namentlich die Ueberwinterung der Truppen, worüber in dem dreißigjährigen Kriege so viele Klagen erhoben worden waren, zu bestimmen und endlich Festungen im Reiche anzulegen. Weiter hatte der Reichstag die Gewalt, Steuern auszuschreiben,[2]) was auf zweifache Weise geschehen konnte: durch Einhebung des gemeinen Pfennigs oder durch Veranschlagung der Stände zu bestimmten Summen, den sogenannten Matricularbeiträgen. Endlich war dem Reichstag das Recht übertragen, Frieden zu schließen und Bündnisse mit fremden Mächten einzugehen. Der Gerichtsgewalt oder Judicatur des Reichstages, wiewohl sie unter gewissen Voraussetzungen begründet war, geschah keine Erwähnung.

Die Anregung, damit die Reichsversammlung thätig wurde, ging regelmäßig von dem Kaiser aus, der vor Zeiten dem Reichstag bei seinem Zusammentritt die sogenannte Proposition stellte, während seit seiner Permanenz demselben die Anträge auf schriftlichem Wege in Commissionsdecreten, die unterschrieben von dem Principalcommissarius an das Reichsdirectorium gerichtet waren, oder in Hofdecreten, welche von dem Vicekanzler unterzeichnet und an die gesammte Reichsversammlung adressirt wurden, zugingen. Daneben konnte übrigens auch von anderer

[2]) Die erste allgemeine Reichssteuer wurde in der Hussitennoth unter König Sigmund 1427 zu Frankfurt, indeß mit geringem Erfolge beschlossen.

betheiligter Seite der Anstoß gegeben werden, daß eine Sache in Verhandlung gezogen wurde. Was aber auf die eine oder andere Weise in Anregung gebracht zur Berathung kommen sollte, unterlag zunächst der sogenannten Dictatur, das heißt der Antrag wurde von dem mainzischen Legationssecretär den zu diesem Zwecke versammelten Gesandtschaftskanzelisten in die Feder gesagt. War hiernach die Angelegenheit auf den sogenannten Ansagezettel gesetzt worden, so konnte nun die Berathung darüber stattfinden. Da letztere in drei Collegien abgesondert gepflogen wurde, so mußte, nachdem jedes der beiden ersten Collegien schlüssig geworden, für den Fall, daß eine Differenz in ihren Beschlüssen bestand, zunächst zwischen diesen durch gegenseitige Verhandlung, welche Re- und Correlation genannt wurde, eine Einigung herbeigeführt werden. War diese erzielt und auch die Zustimmung des dritten Collegiums, seitdem der westfälische Friede das bestrittene Decisivvotum der Städte ausdrücklich anerkannt hatte,[3]) eingeholt, so lag ein sogenanntes Reichsgutachten vor, das zu einem Reichsschlusse geworden ist, sobald die kaiserliche Genehmigung in einem sogenannten Ratificationsdecrete hinzukam. Bis ins sechzehnte Jahrhundert haben übrigens abwesende Stände, weil sie nicht mitgerathen, sich auch nicht für gebunden erachtet mitzuthaten, und man sah sich bemüssigt, ihren nachträglichen Beitritt zu Reichsschlüssen in sogenannten Beibriefen zu erwirken. Als es aber im achtzehnten Jahrhundert noch einmal geschah, daß dieser Rechtsstandpunkt geltend gemacht wurde, fand derselbe die entschiedenste Zurückweisung.

---

[3]) J. P. O. VIII, §. 4: Tam in universalibus quam particularibus diaetis liberis imperii civitatibus non minus quam caeteris statibus imperii competat votum decisivum. Wie übrigens unter Umständen das Votum umgangen, dabei aber die Form gewahrt wurde, s. oben, S. 219.

Die Reichs- und Kreisbehörden.

§. 106.

Das kaiserliche und Reichskammergericht.

Thudichum, Das vormalige Reichskammergericht und seine Schicksale, Zeitschr. f. d. R. XX (1860), S. 148—222; vgl. Stobbe, Leipziger Rectoratsrede, 1878.

Gleichzeitig mit der Aufrichtung des ewigen Landfriedens wurde ein Gericht bestellt, welches vermöge seiner Besetzung durch die Stände geeignet schien, mit seiner Rechtssprechung bereitwillige und allseitige Anerkennung zu finden. Es wurde das kaiserliche und Reichskammergericht eingeführt, bestehend aus einem Kammerrichter, der mindestens ein freier Herr des Reiches sein mußte, und sechzehn Beisitzern, die zur Hälfte Ritter, zur Hälfte Gelehrte, Doctoren oder Licentiaten sein sollten.[1]) Die Assessoren wurden von den Kurfürsten und Ständen anfänglich dem Kaiser zur Ernennung vorgeschlagen, während seit 1507 die Präsentation dem Gerichte selbst geschah. Berechtigt aber waren zur Präsentation für zwei Stellen Oesterreich und Burgund, für sechs die sechs activen Kurfürsten, und für acht Stellen endlich die gesammten Reichsstände. Seit dem Jahre 1521 maßte sich der Kaiser als solcher die Nomination für zwei weitere Stellen an, und man ließ sich die Prätension gefallen. Im westfälischen Frieden wurde die Zahl der Assessoren auf fünfzig erhöht; außerdem sollte der Kaiser vier statt der seit 1521 hergebrachten zwei Senatspräsidenten ernennen. Es rührte sich jedoch keine Hand zur Verwirklichung dieser durch die Verhältnisse nur allzusehr gerechtfertigten Bestimmungen.

[1]) Kammergerichtsordnung von 1495, §. 1 oben §. 44, Note 1.

Das Reichskammergericht war berufen, vorab bei Landfriedensbrüchen auf die Klage des dazu bestellten kaiserlichen Fiscalprocurators zu judiciren, sodann in allen öffentlichen wie bürgerlichen Streitsachen das Recht zu sprechen über Reichsunmittelbare in erster oder in zweiter Instanz, falls nämlich ein Austrägalanspruch begründet war,[2]) über Mittelbare oder Landesunterthanen in letzter Instanz als Appellationsgericht, sofern nicht ein privilegium de non appellando dem Landesherrn zustand.

Eröffnet wurde der neue Gerichtshof zu Frankfurt; allein bald wechselte er, und zwar wiederholt, seinen Sitz; er übersiedelte nach Worms, Nürnberg, Regensburg, zurück nach Worms (1520), ferner noch einmal nach Nürnberg und von da nach Eßlingen. Im Jahre 1527 wurde das Gericht nach Speyer verlegt, und hier sollte es ständig bleiben; allein 1689 mußte es sich flüchten. Wetzlar erbot sich zu seiner Aufnahme, und da größere Städte dieselbe ablehnten, so wurde schließlich das Anerbieten der kleinen, unansehnlichen Reichsstadt von dem Reichstage angenommen.

Die Thätigkeit des Reichskammergerichtes war nur kurze Zeit, nachdem es seinen dauernden Sitz in Speyer erhalten hatte, in den Jahren 1532 bis 1556 eine geordnete, die Bedürfnisse befriedigende. Während dieser Zeit fanden alljährlich ordentliche Visitationen statt, welche für einen regelmäßigen Fortgang des Geschäftes sorgten. Wenn in der Folge das Gericht den Erwartungen nicht entsprach, die auf dasselbe bei seiner Errichtung gesetzt wurden, so lag übrigens die Schuld weniger an dem Gericht, das zu allen Zeiten tüchtige und hervorragende Juristen zu seinen Mitgliedern zählte, als vielmehr

[2]) Wovon unten §. 110 des Näheren handelt.

an den Ständen, welchen die Erhaltung des Gerichtes oblag. Da die Sporteln allein nicht genügten, mußten Gehalte bewilligt werden, welche von den Ständen aufzubringen waren. Um zu sparen, wurde mit den Präsentationen zurückgehalten, so daß das Gericht fast niemals vollständig, häufig aber sehr schwach besetzt war. Die nothwendige Folge davon war, daß es lange Zeit brauchte, bis ein Proceß entschieden wurde, und daß die Rückstände immer mehr anschwollen. Während ein alter Spruch verlangt: ne lites immortales sint, dum homines mortales sunt, berichtet schon Carpzov 1638 von einem Witzwort, welches sagte: processus Spiris spirant sed non exspirant.[3]) Im Jahre 1767 sollen nach Goethe's Mittheilung zwanzigtausend Streitsachen vergeblich ihrer Erledigung gewartet haben, und mit einem solchen Nachlaß an Rückständen schloß das Gericht sein Dasein. Wenngleich in Folge dessen die Aufgabe unerfüllt blieb, welche dem kaiserlichen und Reichskammergericht zugedacht war, so wurde es doch jederzeit und mit Recht als des Reiches Kleinod geschätzt, und auch seinen Mitgliedern, welche leisteten, was sie konnten, fehlte nicht der Stolz und das Selbstgefühl, welches zu verleihen die Erhabenheit der Institution wohl geeignet war.

§. 107.

Das kaiserliche und Reichsregiment und die ordentliche Reichsdeputation.

v. Kraus, Das Nürnberger Reichsregiment, Gründung und Verfall, 1883. — Wyneken, Die Regimentsordnung von 1521 in ihrem Zusammenhange mit den Kurvereinen, Forsch. z. d. G. VIII (1868), S. 563—628.

[3]) In etwas veränderter Form lautete es: Spirae litigantes diu sperant, nunquam adspirant.

Die Sorge für die Erhaltung des Landfriedens und die Vollstreckung der kammergerichtlichen Urtheile insbesondere wurde im Jahre 1495 dem Reichstage übertragen, welcher, um die nothwendigen Maßregeln zu treffen, alljährlich sich versammeln sollte. Diese Verfügung erwies sich jedoch sehr bald als unausführbar, und auf Antrag des Erzbischofs von Mainz, eines Grafen Berthold von Henneberg, der es verstand, den schon seit längerer Zeit in der Luft schwebenden Reformideen Gestalt und Leben zu geben, wurde von dem Augsburger Reichstage im Jahre 1500 ein Reichsregiment zu Nürnberg errichtet, welches jene Aufgabe des Reichstages zugewiesen erhielt.

Dasselbe wurde aus zwanzig Mitgliedern, welche theils sogenannte Regenten, theils Räthe waren, unter dem Vorsitz des Kaisers oder eines von ihm ernannten Statthalters zusammengesetzt. Mitglieder aber sollten sein: die sechs activen Kurfürsten, von welchen übrigens fünf ihre Räthe schicken durften und nur einer, der Vorgeher genannt, weil er zuerst die Stimme abgab, persönlich anwesend sein mußte, ferner ein geistlicher Fürst als Vertreter von sechs namentlich genannten Pfaffenfürsten, ein weltlicher Fürst in Vertretung von sechs namentlich genannten Laienfürsten, zwei Räthe für Oesterreich und Burgund, ein Prälat an Stelle von vier namentlich genannten geistlichen Herren, ein Graf als Vertreter der Grafen und weltlichen Herren, zwei Repräsentanten von acht bei Namen aufgeführten Reichsstädten und endlich sechs von sämmtlichen Reichsständen gewählte Vertreter. Um letztere zu wählen, wurde das Reich mit Ausschluß der Kurlande, sowie von Oesterreich und Burgund in sechs Kreise getheilt.

In Fällen schwieriger Art mochte das Reichsregiment sich verstärken durch Einberufung sämmtlicher Kurfürsten und aller namentlich genannten geistlichen und weltlichen Fürsten, so daß

die Zahl der Votanten auf dreißig erhöht wurde; überdies konnte das Reichsregiment durch die Einberufung sämmtlicher Stände zu einem allgemeinen Reichstag sich erweitern.

Zwietracht, welche von Frankreich zwischen dem Kaiser und den Ständen gesäet wurde, gönnte dem Nürnberger Reichsregiment nur eine kurze Dauer. Nach anderthalbjährigem Bestande fand es bereits sein Ende, indem der Kaiser im September 1502 mit der Erklärung, keinen Statthalter finden zu können, dem Erzbischof von Mainz als dem Vorstande der Regimentskanzlei das Regimentssiegel abverlangte. Versuche des Kaisers, ein abhängigeres Regiment einzusetzen, scheiterten an dem Widerstand der Stände. Dem Nachfolger Maximilians aber wurde sofort in der Wahlcapitulation die Wiederaufrichtung eines Regiments auf der ursprünglichen Basis,[1]) jedoch mit der Beschränkung, daß es blos während der Abwesenheit des Kaisers in Thätigkeit treten sollte, zur Pflicht gemacht. Dasselbe trat im Jahre 1521 zusammen. Indeß war auch dieses zweite Regiment nicht von langer Dauer; mit der Wahl Ferdinands I. zum römischen König in dem Jahre 1530 ging es auseinander. Seine Geschäfte übernahm seit 1548 die ordentliche Reichsdeputation, ein Ausschuß des Reichstages, bestehend aus einem Collegium der Kurfürsten unter dem Directorium von Kurmainz und einem Collegium der Stände unter dem Vorsitz des Erzherzogs von Oesterreich, für die Zeit, da der Reichstag nicht versammelt war, und führte dieselben, bis der Reichstag permanent wurde und dadurch in die Lage kam, selbst für die Handhabung des Friedens und die Vollstreckung der kammergerichtlichen Urtheile zu sorgen, falls die inzwischen getroffenen Kreiseinrichtungen als unzureichend sich erwiesen.

[1]) Nur durfte der Kaiser als solcher auch zwei Räthe ernennen.

§. 108.

Die Kreiseintheilung und die Kreisbehörden.

Seit König Wenzel war wiederholt der Gedanke aufgetaucht, die Reichsstände in Kreisen zu vereinigen, um den Landfrieden, der damals vertragsmäßig und immer nur für eine gewisse Zeit aufgerichtet wurde, besser handhaben zu können. Seine thatsächliche Verwirklichung fand der Gedanke jedoch erst, nachdem der ewige Landfrieden verkündigt worden und ein weiteres Vierteljahrhundert ins Reich gegangen war.

Im Zusammenhang mit der Einsetzung des Reichsregiments waren im Jahre 1500 die Reichsstände, unter Ausschluß der Kurfürsten und des Besitzers der österreichischen und burgundischen Länder, zu sechs Wahlkreisen vereinigt worden. Die damals gebildeten Kreise waren der bairische, schwäbische, oberrheinische, fränkische, westfälische und niedersächsische Kreis. Durch einen Reichsschluß vom Jahre 1512 wurde die vorhandene Kreiseintheilung ergänzt; zu den sechs alten Kreisen kamen vier neue hinzu, welche aus den kurfürstlichen, den österreichischen und burgundischen Ländern hergestellt worden sind, nämlich der kurrheinische, obersächsische, österreichische und burgundische Kreis. Zugleich wurde bestimmt, daß in jedem der Kreise ein Hauptmann, später Oberst genannt, nebst zugeordneten Räthen gewählt werde, um mit Hilfe der von den Kreisständen nach Maßgabe der Reichsmatrikel zu stellenden Mannschaft die Reichsacht und die kammergerichtlichen Urtheile zu vollstrecken, wie auch besorglichen inneren Unruhen vorzubeugen und entstandene zu unterdrücken. Kaiser Maximilian that jedoch nichts zur Ausführung dieses Beschlusses; erst Karl V. forderte, nachdem der Beschluß im Jahre 1522

wiederholt worden war, einen oder auch zwei, einen geistlichen und einen weltlichen Fürsten in jedem Kreise auf,[1]) ihre Mitstände in seinem Namen zu einer Versammlung, dem sogenannten Kreistage einzuberufen, damit derselbe die Wahl der Kreishauptleute und Räthe vornehme. Die Fürsten, welche damals als kaiserliche Commissäre die Kreistage beriefen und auf denselben das Directorium führten, betrachteten bald diese Stellung als ein wohlerworbenes, erbliches Recht und nannten sich „kreisausschreibende Fürsten".

Im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts wurde sodann den Kreisen im Interesse des gemeinen Nutzens noch eine weitere fürsorgliche Thätigkeit zugewiesen; über das Zollwesen sollten die kreisausschreibenden Fürsten innerhalb ihrer Kreise eine Aufsicht führen, und zur Prüfung der gemeinen Reichsmünze sollten seit 1559 in jedem Kreise sogenannte Probationstage abgehalten werden, während die benachbarten Kreise angewiesen wurden, gemeinschaftliche derartige Tage zu veranstalten oder wenigstens in Correspondenz dieserhalb miteinander zu treten.

Die Eintheilung in Kreise blieb erhalten, so lange das Reich bestanden hat. Indeß büßten mehrere derselben im Laufe der Zeit theils durch Mediatisirungen, theils durch die eigenmächtige Lossagung einzelner Mitglieder, theils endlich durch die erzwungene Abtretung bisheriger Reichstheile an Frankreich ihre ursprüngliche Vollständigkeit ein. Als aber in Folge des Luneviller Friedens die beiden rheinischen Kreise geradezu in Trümmer gelegt wurden, fanden letztere durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 ihre einstweilige Vereinigung

[1]) Die Aufforderung, welche sich als eine Vollzugsverordnung darstellt, erging unter Uebermittelung des eine Woche vorher gefaßten Beschlusses in einem Briefe vom 17. Februar 1522.

zu einem neuen Verbande unter der gemeinsamen Leitung des Kurerzkanzlers und des Kurfürsten von Hessen.

Die Reichsunmittelbaren und ihre Unterordnung unter Kaiser und Reich.

§. 109.

Die Stände und Glieder des Reiches, insbesondere die Reichsritterschaft.

v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege, der seitdem eingetretenen Veränderungen und der gegenwärtigen Bestandtheile des deutschen Bundes, 1830. — Hösler, Betrachtung über das Städtewesen, Archiv f. ö. G. XI (1853), S. 177—224. — Hugo, Verzeichniß der freien Reichsdörfer in Deutschland, Höfer's Zeitschr. f. Archivkunde II (1836), S. 446—476. — Freih. Roth v. Schreckenstein, Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrom, 2 Bde., 1857. 1871.

Nach der Ausbildung der Landeshoheit schied sich die deutsche Nation im römischen Reiche in zwei Gruppen: die Reichsunmittelbaren, deren Zahl eine verhältnißmäßig sehr geringe war, und die Mittelbaren oder Unterthanen, welche die große Masse der Bevölkerung ausmachten. Reichsunmittelbar waren fortan nur noch die verschiedenen Landesherren selbst, die weltlichen sammt ihren Familiengliedern, die geistlichen mit den Capiteln und Conventen, ferner die Reichsstädte und deren Bürgerschaft, die Reichsdörfer mit ihren Bewohnern und die im Reichsdienste stehenden Beamten des Kaisers und Reiches. Zu den Landesherren aber zählten einmal die weltlichen Fürsten, sodann die geistlichen Fürsten, wozu in aller Regel dem Clerikerstande angehörige Mitglieder aus fürstlichen, gräflichen, frei-

herrlichen oder mindestens aus ritterschaftlichen Häusern von altem Adel gewählt wurden,[1]) weiter die Prälaten und Aebtissinnen, die Grafen und Herren, sowie endlich die Reichsritter, welch' letztere im Gegensatz zu dem hohen den niederen Reichsadel bildeten. Um das Jahr Siebzehnhundert dürfte es fünf- bis sechshundert fürstliche und gräfliche Hofhaltungen, fünfzehnhundert ritterschaftliche Familien gegeben haben.

Von den Reichsunmittelbaren sind zugleich Stände des Reiches gewesen die regierenden Fürsten, Prälaten, Grafen und Herren, sowie die Reichsstädte, während die Reichsdörfer und die Häupter der reichsritterschaftlichen Familien der Standschaft entbehrten. In der Reichsritterschaft, welche im südlichen und südwestlichen Deutschland ansässig war, lebten die Geschlechter der unverliehenen ehemaligen Reichsdienstmannen fort; durch Bündnisse war es ihnen gelungen, von der Unterwerfung unter die Landeshoheit der benachbarten Fürsten sich frei zu erhalten. Nachdem um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts kaiserliche Privilegien von Karl V. und Ferdinand I. den drei Parteien oder Kreisen der Ritterschaft am Rhein, in Franken und Schwaben die Freiheit verbrieft hatten,[2]) einigten sich letztere im Jahre 1577 zu dem wichtigen Beschlusse, alljährlich Correspondenztage abzuhalten, an welchen Abgeordnete aus allen Kreisen theilnehmen sollten, um über die gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen und schlüssig zu werden. Das Direc-

[1]) Ausnahmen waren der Fürstbischof von Brixen, Nikolaus Cusanus und der vom Papste ernannte Salzburger Erzbischof Matthäus Lang.

[2]) Der rheinischen im Jahre 1542, der fränkischen und schwäbischen im Jahre 1559; die Ritterschaft im untern Elsaß, deren Reichsunmittelbarkeit noch im westfälischen Frieden anerkannt wurde, war erst 1651 in eine regelmäßige Verbindung zu der übrigen Reichsritterschaft getreten, konnte dieselbe jedoch nicht lange aufrecht erhalten, da sie der Souveränität Frankreichs unterworfen wurde.

torium auf diesen Correspondenztagen führten abwechselnd die Directorien der Kreise. Das Directorium eines Kreises bildeten wiederum abwechselnd die Directorien der einzelnen Orte oder Cantone, in welche jeder Kreis zerfiel. Das Cantons- oder Ortsdirectorium aber bestand nach altem Gebrauch aus einem Hauptmann mit zugeordneten Räthen und Ausschüssen. Auf einem solchen Correspondenztage zu Eßlingen im Jahre 1590 wurde das für die Erhaltung des ungeschmälerten Besitzes und der Selbständigkeit der Reichsritterschaft so wichtige Retractrecht eingeführt, welches nachmals in kaiserlichen Privilegien anerkannt und erweitert wurde.

Die Zahl der Stände und Glieder des Reiches hat eine fortwährende Abnahme im Laufe der Zeit erfahren, theils durch Abtretung von Reichstheilen an fremde Mächte, theils durch Säcularisationen und Mediatisirungen; in größerer Zahl haben solche in Folge der Reformation, namentlich aber im Jahre 1803 und noch kurz vor Auflösung des Reiches im Jahre 1805 stattgefunden. Im erstgenannten Jahre traf die bereits bei den Verhandlungen über den westfälischen Frieden von einzelnen Fürsten beantragte, von anderen mindestens geplante durchgreifende Säcularisation fünfundfünfzig Stifter und Abteien, ferner wurden gleichzeitig einundvierzig Reichsstädte und die noch vorhandenen sechs Reichsdörfer, in dem zweitgenannten Jahre aber zu Gunsten der Herzoge von Baiern und Würtemberg viele Reichsritter mediatisirt.

§. 110.

Die Pflichten der Reichsunmittelbaren.

v. Gohren, Ursprung und weitere Ausbildung der Austrägalinstanz, Zeitschr. f. d. R. XVIII (1858), S. 1—28.

Die Unterordnung der Reichsunmittelbaren unter Kaiser und Reich äußerte sich, abgesehen von der Verpflichtung zur Treue, hauptsächlich in der Verbindlichkeit, zu Recht zu stehen und Recht zu geben vor dem Kaiser und Reich. Diese allgemeine Gerichtsunterthänigkeit schloß freilich Verschiedenheiten im Einzelnen nicht aus. Die geistlichen Reichsstände waren nur in Lehnssachen der Gerichtsgewalt von Kaiser und Reich unterworfen; im Uebrigen galt für sie das canonische Recht, und in Folge dessen unterstanden sie der Jurisdiction des Papstes. Die weltlichen Fürsten, Grafen und Herren, sowie die Reichsritter hatten ein Recht auf Austräge in erster Instanz, während die Reichsstädte und Reichsdörfer dieses Rechtes entbehrten, sofern nicht aus besonderer Gnade einer Stadt dasselbe eingeräumt worden war. Die Austräge leiteten ihren Ursprung aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, aus der Zeit der Bündnisse und Einigungen her. Die Mitglieder willkürten damals für etwaige Streitigkeiten oder Späne, die unter ihnen entstehen würden, Schiedsgerichte, und diese Schiedsgerichte wurden auch nach der Errichtung des kaiserlichen und Reichskammergerichtes beibehalten, um fernerhin als kaiserliche Commissionen zu richten. Der Anspruch der Fürsten auf die Austrägalinstanz war ein unbedingter, indeß durfte der Austrag oder das Schiedsgericht verschieden gebildet werden, je nachdem der Kläger von geringerem oder gleichem Stande war; die Grafen und Herren, sowie die Reichsritter besaßen dagegen blos ein bedingtes Austrägalrecht, sofern nämlich der Kläger demselben oder einem höheren Stande angehörte.[1])

[1]) Die Austrägalinstanz hat sich auch noch in dem Rechte des deutschen Bundes erhalten, Bundesacte Art. 11: Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der

Andere Verpflichtungen, außer der zur Treue und zum gerichtlichen Gehorsam, lagen nur den Ständen des Reiches ob, so die Verpflichtung, auf dem Reichstage zu erscheinen, für die Bedürfnisse des Reiches Steuern zu zahlen und zum Reichsheere Contingente zu stellen. Die Reichsritterschaft war nicht gehalten, für die eigentlichen Bedürfnisse des Reiches etwas zu leisten, weder an Steuern noch an Mannschaft; sie gab nur dem Kaiser Caritativsubsidien und bisweilen auch Militär.

Die Lehnsverbindung, in welcher die Fürsten, Grafen und Herren nebst den Reichsrittern von altersher zum Reiche gestanden, blieb zwar aufrecht erhalten, so lange das Reich existirt hat. Indeß legte das Lehnsband den Vasallen blos noch die Verpflichtung auf, die Lehen beim Thron- und Mannsfall zu muthen. Der Kaiser nahm persönlich nur noch die Belehnung mit den Fürstenthümern, die nunmehr Thronlehen hießen, vor, indem er dabei auf dem Throne saß und nach abgelegtem Lehnseide dem Vertreter des fürstlichen Vasallen den Knauf des entblößten Schwertes zum Kusse darreichte. Die Belehnung mit allen übrigen Lehen geschah durch den Reichshofrath bei offenen Thüren.

§. 111.

Die Freiheiten und Vorrechte des Erzhauses.

Schrötter, Erste Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte, von den Freiheitsbriefen, 1762; zweite Abhandlung u. s. w., von den Titeln und Reichsämtern des durchlauchtigsten Erzhauses, 1762; Chmel,

---

Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

Eine Hypotheſe, Wiener Sitzungsber. V (1850), S. 806—816; Verſuch einer Begründung meiner Hypotheſe über den Urſprung des privilegium majus von 1156, daſ. VIII (1852), S. 435—481; Wattenbach, Die öſterreichiſchen Freiheitsbriefe, Archiv f. ö. G. VIII (1852), S. 77—119, vgl. daſ. XIV (1855), S. 4—6; Chmel, Zur Streitfrage über den Urſprung des Fridericianum majus von 1156, Wiener Sitzungsber. IX (1853), S. 616—642; Jäger, Beiträge zur öſterreichiſchen Geſchichte, 1855; Ein Beitrag zur Privilegiumsfrage, Wiener Sitzungsber. XX (1856), S. 3—16; Chmel, Die öſterreichiſchen Freiheitsbriefe, daſ. XXIII (1857), S. 517 bis 574 und XXVIII (1858), S. 91—126; Huber, Ueber die Entſtehungszeit der öſterreichiſchen Freiheitsbriefe, daſ. XXXIV (1860), S. 17—56; Jäger, Francesco Petrarca's Brief an Kaiſer Karl IV. über das öſterreichiſche Privilegium von 1058, Archiv f. ö. G. XXXVIII (1867), S. 439—483. — Vgl. noch Kürſchner, Die Urkunden Herzog Rudolfs IV. von Oeſterreich 1358—1365, daſ. XLIX (1872), S. 1—88.

Unter den Ständen des Reiches nahmen die Fürſten von Oeſterreich ſeit dem Jahre 1453 eine in ihrer Art einzige Stellung ein, und nicht minder eigenthümlich war der Urſprung dieſer Sonderſtellung. Die Ehren und Freiheiten, welche den Kurfürſten die goldene Bulle grundgeſetzlich gewährleiſtet hatte, konnte der hochſtrebende Sinn des Herzogs Rudolf von Oeſterreich nicht verwinden, und da der junge Fürſt ſelten vertraut war mit altem Schriftweſen, verfiel er bald nach ſeinem Regierungsantritt (1358) auf den Gedanken, alt ſcheinende Privilegien, und unter denſelben insbeſondere ein ſolches von Friedrich dem Rothbart aus dem Jahre 1156, das ſogenannte privilegium majus, anzufertigen, worin den Fürſten von Oeſterreich zugleich mit Rückſicht auf das Land, welches als Schild und Herz des heiligen römiſchen Reiches bezeichnet wurde, noch weit größere Vorrechte und Freiheiten, als die Kurfürſten erlangt hatten, zugeſprochen waren.[1]) Sofort trat Rudolf in

[1]) Das ächte privilegium (minus) von 1156 ſagt:

Das Rudolfiniſche privilegium (majus) von 1156 lautet:

Gemäßheit dieser Urkunde auf, indem er den Titel eines Pfalzerzherzogs führte und seinen Fürstenhut mit einer Zinkenkrone, dem Abzeichen der königlichen Würde, schmückte. Er mußte jedoch den Titel wieder ablegen und sich verantworten, daß er die königliche Zier getragen. Nach seinem frühen Tode wurde das Privilegium längere Zeit nicht geltend gemacht, bis es im Jahre 1453 von Kaiser Friedrich III. mit Zustimmung der Kurfürsten förmlich bestätigt wurde. Seitdem bildete es, in jedem Jahrhundert einmal von Neuem confirmirt, einen allgemein anerkannten Bestandtheil des Reichsstaatsrechtes.

Marchiam Austrie in ducatum commutavimus et eundem ducatum cum omni iure prefato patruo nostro Heinrico et prenobilissime uxori sue Theodore in beneficium concessimus, perpetuali iure sanctientes, ut ipsi et liberi eorum post eos indifferenter filii sive filie eundem Austrie ducatum hereditario iure a regno teneant et possideant. Hierauf werden drei Begünstigungen den Genannten und den Herzogen überhaupt gewährt, nämlich, daß sie bei dem kinderlosen Tode den Nachfolger im Herzogthume zu bestimmen berechtigt sind, daß Niemand ohne des Herzogs Willen eine Gerichtsgewalt im Lande üben darf, und endlich, daß der Herzog als Reichsfürst nur zur Hoffahrt im Baiernlande und nur zur Heerfahrt in die Oesterreich benachbarten Königreiche und Länder verpflichtet ist. S. oben S. 247, Note 3, und S. 237, Note 2.

Marchionatum Austrie et dictam marchiam supra Anesum commutavimus in ducatum eundemque ducatum cum subscriptis iuribus, privilegiis et graciis omnibus liberalitate caesarea contulimus predicto Heinrico nostro patruo karissimo, et prenobili sue uxori Theodore et liberis eorundem ob singularem fauorem, quo erga dilectissimum patruum nostrum Heinricum Austrie ejus conthoralem prenobilem Theodoram et eorum successores nec non erga terram Austrie que clippeus et cor Sacri Romani imperii esse dinoscitur afficimur de consilio et assensu principum imperii dictis conjugibus eorum in eundem ducatum successoribus nec non prefate terre Austrie subnotatas constitutiones, concessiones et indulta auctoritate imperiali in iura plena et perpetua redactas donauimus liberaliter uigore presencium et donamus, primo etc.

Nach dem Inhalt des Privilegiums war der Fürst von Oesterreich, ausgezeichnet durch den Titel eines Erzherzogs wie ausgezeichnet durch eine Krone mit dem Kreuz auf dem Fürstenhut, von der Verpflichtung freigesprochen, Recht zu geben; wollte er es aber thun, so mochte er einen seiner Lehnsmannen zum Richter bestimmen, und wurde er kampflich gegrüßt, so durfte er, was die Folge besonderer Würdigkeit war, einen Kämpfer für sich stellen. Ferner war er befreit von der Verpflichtung, einen Reichstag zu besuchen; kam er freiwillig, so sollte ihm der Sitz unmittelbar nach den Kurfürsten auf der rechten Seite gebühren. Weiter war er zu keiner Reichssteuer und ebensowenig zur Beistellung von Truppen für das Reichsheer verbunden; blos zwölf Mann sollte er während eines Monates gegen Ungarn bereithalten, zum Zeichen, daß er ein Reichsfürst sei. Die Lehnserneuerung konnte er im Lande selbst verlangen und dabei durfte er hoch zu Roß sitzen, im Fürstengewand, mit wallendem Federbusch und einen Stab haltend. Auch wurden unter Einführung des Erstgeburtsrechtes die Bestimmungen des Privilegiums vom Jahre 1156 in Betreff der Erbfolge der Töchter und der Wahl des Nachfolgers beim Aussterben des Hauses wiederholt, sowie noch mancherlei andere Vorrechte dem Fürsten und seinem Lande ertheilt.[2]) Das

[2]) Das Reich sollte kein Lehen in Oesterreich haben, alles weltliche Gericht, der Wald- und Wildbann, sowie die Fischerei von dem Herzog zu Lehen gehen, was derselbe fecerit vel statuerit durfte der Kaiser nicht abändern, seinen institucionibus et destitucionibus sollte Folge geleistet werden, er durfte Juden und Wucherer halten, aller Vorrechte, die ein sonstiges Fürstenthum besäße, sollte Oesterreich theilhaftig sein, auch sollten sie gelten für künftig zu erwerbende Gebiete. Wer im Lande gegen den Herzog etwas unternehmen würde, sollte ihm mit Leib und Gut verfallen und das Reich verpflichtet sein, ihm zu seinem Rechte zu verhelfen.

A E I O U mit der Bedeutung: „Aller Ehren ist Oesterreich voll" war in der That eine unbestreitbare Wahrheit.

b. Das Rechtsverhältniß zwischen Staat und Kirche im heiligen römischen Reiche deutscher Nation.

§. 112.

Die Gemeinschaft zwischen Reich und Kirche im Mittelalter, insbesondere der Rechtssatz der Glaubenseinheit.

Phillips, Kirchenrecht III, 1 (1848), S. 92—318; Aegidi, Der Fürstenrath nach dem Luneviller Frieden, 1853, S. 129—183; Höfler, Kaiserthum und Papstthum, 1862; Maassen, Neun Capitel, 1876, S. 95 bis 228. Vgl. Jäger, Ueber Maximilians I. Verhältniß zum Papstthum, Wiener Sitzungsber. XII (1854), S. 195—236. 409—441.

Die Verbindung, welche das Oberhaupt der Kirche mit dem fränkischen König Pippin geknüpft und mit Karl dem Großen befestigt und erweitert hatte, ging seit der Krönung Ottos I. zum Kaiser auf die deutschen Könige über.

Das Papst- und Kaiserthum bildeten nach göttlicher Anordnung die höchsten Obrigkeiten hienieden. Jede derselben hatte in ihrem Bereiche die Christenheit zu regieren, wo aber die geistliche Gewalt nicht ausreichte, sollte sie die weltliche unterstützen. Die gemeinsame Aufgabe wie das wechselseitige Verhältniß der beiden Gewalten zu einander stellte die Lehre von den beiden Schwertern und dem Steigbügeldienste des Kaisers sinnbildlich dar: Zwei Schwerter sind gesetzt zu beschirmen die Christenheit, das eine, das weltliche, ist gegeben dem Kaiser, das andere, das geistliche, dem Papste. Wenn dieser zu gewissen Zeiten auf einem weißen Rosse reitet, soll der Kaiser ihm den Stegreif halten, damit der Sattel sich nicht verschiebe. Dies ist das Wahrzeichen, daß der weltliche

Arm zur Hilfe bereit sein soll, wenn die geistliche Autorität seiner bedarf.[1])

Von dieser Vorstellung war das ganze Mittelalter beherrscht; daneben aber gelang es dem Papstthum, eine Zeitlang bei Vielen die Anschauung hervorzurufen, daß in ihm allein die unmittelbar von Gott eingesetzte Obrigkeit enthalten sei und erst durch eine Uebertragung von Seite des Papstes die kaiserliche Gewalt begründet werde.[2]) Auch war der römische Stuhl in der praktischen Verwerthung dieser Anschauung nicht säumig, indem er namentlich das Recht, die Träger der obersten weltlichen Gewalt ab- und einzusetzen, sich beilegte. Nach dem ungünstigen Verlaufe, den der Streit mit Ludwig dem Baier nahm, und vollends nach dem großen Schisma, das gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts in der Kirche eintrat, konnte jedoch die zuerst von Gregor VII. und dann

— — —

[1]) Sachsenſp. I, 1: Tvei svert lit got in ertrike to bescermene de kristenheit. Deme pavese is gesat das geistlike, deme keisere dat wertlike. Deme pavese is ok gesat to ridene to bescedener tiet up eneme blanken perde unde de keiser sal ime den stegerep halden, dur dat de sadel nicht ne winde. — Dit is de beteknisse, svat deme pavese widersta, dat he mit geistlikeme rechte nicht gedvingen ne mach, dat it de keiser mit wertlikem rechte dvinge deme pavese gehorsam to wesene.

[2]) Kaiſ. Landrechtsb., Vorw. d: Sit nv got des frides fvrste haizet, so liez er zwai swert hie vf ertriche. do er ze himel fv̊r. zeschirme der cristenhait. *div lech vnser herre sante peter beidiv.* einz von geistlichem gerihte. daz ander von weltlichem gerichte. Daz weltlich swert des gerihtes. *daz lihet der pabest dem chaeiser.* das geistlich ist dem pabest gesetzet daz er da mite rihte. e: Dem pabest ist gesetzet in bescheidenlicher zit ze rihten vf einem blanchen pherde. vnd der cheiser sol dem pabest den stegreif haben . . daz bezeichent daz. swaz dem pabest wider ste. des er mit geistlichem gerihte nit betwingen mac. daz sol der cheiser vnd ander weltliche rihter betwingen mit der *ehte.*

wieder von Innocenz III. in Anspruch genommene Suprematie nicht weiter behauptet werden, während der solidarische Beruf der beiden Regierungsgewalten, der weltlichen und der geistlichen nach wie vor anerkannt blieb.

Bei der von rechtswegen eintretenden Unterstützung der geistlichen Obrigkeit durch die weltliche hatte aber einmal der ausgesprochene Bann die Verhängung der Acht im Gefolge und ferner wurde, als im zwölften Jahrhundert Irrlehren auftauchten, der Grundsatz der Glaubenseinheit im Reiche bald mit einer solchen Strenge gehandhabt, daß ein Abtrünniger als Verbrecher mit dem Tode, und zwar mit der Verbrennung auf dem Scheiterhaufen bestraft worden ist. So starben dem bestehenden Rechte gemäß noch Huß und Hieronymus 1415 und 1416 den Feuertod. Mit dem Auftreten Luther's hat zwar die Folge eines Abfalles von der Kirche sofort eine Aenderung erfahren,[3]) im Uebrigen aber stieß das Vorgehen der Luther'schen Partei auf den hartnäckigsten Widerstand. Da die Verfassungs- und Besitzverhältnisse im Reiche aufs Innigste verwachsen waren mit der Kirche und ihrem Glauben, so bedurfte es der größten Anstrengungen, langwieriger und verheerender Kriege, bis der Rechtssatz der Glaubenseinheit beseitigt und schließlich sogar die Gleichberechtigung der verschiedenen christlichen Religionsparteien zum Grundgesetz erhoben werden konnte.

§. 113.

Die einstweilige Zulassung der protestantischen Confession.

Nachdem Luther 1521 vom Papste gebannt worden war, wurde, als er, vor den Reichstag zu Worms geladen, nicht

[3]) Das Nähere hierüber s. unten §. 183.

widerrief, über ihn und seinen Anhang am 8. Mai desselben Jahres vom Kaiser in dem Wormser Edicte die Reichsacht ausgesprochen. Schon 1524 konnte indeß ein zweiter Reichstag es wagen, das Edict unter dem Verlangen eines Concils zur Wiedervereinigung der im Glauben Entzweiten zu suspendiren, und 1526 wurde auf dem Reichstag zu Speyer von den fürstlichen Anhängern Luther's in Verbindung mit den Reichsstädten sogar ein Beschluß des Inhaltes durchgesetzt, daß bis zum künftigen Concil in Sachen des Wormser Edictes ein Jeder sich so halten und regieren möge, wie er es vor Gott und dem Kaiser zu verantworten gedenke.

Dieser Beschluß bot den Landesobrigkeiten die Möglichkeit dar, Anordnungen über den Cultus und Verfügungen über das Kirchengut im Sinne der neuen Lehre zu treffen, wovon auch Gebrauch gemacht wurde. Der Kaiser, wiewohl er immer entschiedener als ein Gegner der reformatorischen Bestrebungen sich zu erkennen gab, konnte längere Zeit, verhindert durch Kriege mit Frankreich und den Türken, nicht thätig eingreifen. Endlich wurde für den Anfang des Jahres 1529 von Spanien aus ein Reichstag nach Speyer ausgeschrieben, und auf demselben kam durch die Majorität ein dem weiteren Fortschritt der Reformation entgegentretender Reichsschluß zu Stande. Die Stände, welche bisher das Wormser Edict beobachteten, sollten hiernach auch ferner dabei beharren, die Gegner aber weitere Neuerungen möglichst verhüten und Niemanden in der Ausübung des alten Gottesdienstes hindern. Dagegen wurde allerdings Protest eingelegt, da in Gewissenssachen die Majorität die Minorität nicht binden könne, und davon ist die Bezeichnung Protestanten auf die Anhänger der neuen Lehre übergegangen. Außer dem Proteste geschah jedoch nichts weiter, da es gewiß wurde, daß der Kaiser auf den nächsten, für das

Jahr 1530 nach Augsburg einberufenen Reichstag selbst kommen werde, um die beiden Religionsparteien, die Protestanten mit ihrem Bekenntniß, das daher die Augsburgische Confession genannt wird, und die Vertheidiger des alten Glaubens andererseits zum Zwecke ihrer Vergleichung zu hören. Der angestrebte Vergleich kam indeß nicht zu Stande. In mehreren Punkten, welche die Privatmesse, das heilige Abendmahl in beiderlei Gestalt und die Priesterehe betrafen, weigerten sich die Protestanten auf das Entschiedenste nachzugeben. In Folge dessen entwarf der Kaiser mit den katholischen Ständen einen Reichsschluß, welcher den Andersgläubigen eine Frist bis zum 15. April 1531 setzte, um sich auch in den nicht verglichenen Punkten wieder zu vereinigen, während in der Zwischenzeit Alles unterbleiben sollte, was der neuen Lehre zur Förderung dienen könnte. Da die protestantischen Stände an diesen Beschluß sich nicht gebunden erachteten, so fügte demselben der Kaiser die Erklärung bei, daß er als Schirmvogt der Kirche sich mit den katholischen Ständen zum Schutze der hergebrachten christlichen Religion verbündet habe, daß, unter Aufhebung aller früheren Reichsabschiede, jede Neuerung verboten und der alte Zustand wieder herzustellen sei. Gegen jeden Renitenten oder Zuwiderhandelnden aber sollte bei den Reichsgerichten Klage erhoben werden. Während diese Drohung unter den Protestanten den Schmalkaldischen Bund im Jahre 1531 hervorrief, war eine neuerliche Türkengefahr im Anzug, und der Kaiser sah sich gezwungen, in Unterhandlungen mit dem Bunde zu treten. Das Ergebniß war der Nürnberger Religionsfriede oder richtiger Waffenstillstand vom Jahre 1532. Demgemäß sollte bis zum Spruch des Concils oder, falls es nicht zu Stande kommen würde, bis zu einem anderweitigen Reichstagsschluß kein Stand wider den andern wegen der Religion Gewalt

gebrauchen, auch sollten alle Processe, den Glauben anlangend, während dieser Zeit suspendirt sein.

§. 114.

Die endgiltige Anerkennung der protestantischen Confession.

Unter dem Schutz des Nürnberger Uebereinkommens machte die Reformation weitere Fortschritte, der Schmalkaldener Bund, dem 1538 von katholischer Seite der heilige Bund entgegengesetzt wurde, erneuerte und verstärkte sich; zu Anfang der vierziger Jahre war das ganze nördliche Deutschland dem neuen Glauben zugewendet.

Im Jahre 1545 wurde endlich zu Trient das Concil eröffnet, von dem man auf katholischer Seite noch immer die Hoffnung hegte, daß es die gespaltenen Religionsparteien wieder vereinigen werde; allein die Protestanten verweigerten ihm die Anerkennung. Der Kaiser, der inzwischen durch den Frieden mit Frankreich und den Türken freie Hand gewonnen, beschloß daher mit Gewalt die Anerkennung zu erzwingen. Der Schmalkaldener Bund wurde gesprengt, und die Besiegten unterwarfen sich auf dem Augsburger Reichstag 1547 und 1548 dem Concil. Da trat wie ein Verhängniß die Entzweiung zwischen dem Kaiser und dem Papste ein, weil letzterer die Kirchenversammlung nach Bologna verlegte. In Folge dessen faßte der Kaiser den Entschluß, auf eigene Hand die Religionsangelegenheit zu regeln, und erließ eine dem Augsburger Reichsabschiede vom Jahre 1548 einverleibte provisorische Verordnung, das sogenannte Interim. Da dasselbe Einiges zugestand, aber nicht Alles, so traf es bei beiden Theilen auf Widerstand; indeß wurde es immerhin in mehreren protestantischen Ländern voll-

zogen, als der Abfall des Kurfürsten Moriz von Sachsen vom Kaiser eine ebenso plötzliche wie entscheidende Wendung herbeiführte. Durch den Verrath wurde der Kaiser, der sich selbst kaum retten konnte, genöthigt, den Passauer Vertrag oder Religionsfrieden im Jahre 1552 abzuschließen, welcher in dem Augsburger Reichsabschied vom Jahre 1555 seine Ausführung gefunden hat.

Durch diesen beständigen, ewig währenden Frieden wurde den Reichsunmittelbaren protestantischer Confession einmal das Recht der freien und ungehinderten Religionsübung zugestanden.[1]) Nicht minder wurde den weltlichen Ständen das Recht der freien Religionswahl oder des Uebertrittes zum Protestantismus zuerkannt; dagegen weigerte man sich von katholischer Seite, dasselbe Recht den geistlichen Reichsständen einzuräumen, und da eine Einigung nicht erzielt werden konnte, so traf der Kaiser „kraft kaiserlicher Vollmacht und Heimstellung" die Verfügung, daß ein Geistlicher, welcher von der alten Religion abtrete, sein Beneficium verliere, und diese Bestimmung, der geistliche Vorbehalt, reservatum ecclesiasticum genannt, ist auch mehrfach zur Geltung gebracht worden.

Den Mittelbaren oder protestantischen Unterthanen eines katholischen Landesherrn wurde das Recht freier Religionsübung und Wahl nicht zu Theil; vielmehr ging man von

[1]) Augsburger Reichsabschied v. 1555, §. 15: So sollen die Kayserl. Maj., Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs keinen Stand des Reichs von wegen der Augspurgischen Confession ... gewaltiger Weise überziehen, beschädigen — — §. 16: Dagegen sollen die Stände, so der Augspurgischen Confession verwandt, die Röm. Kayserl. Maj. uns und Churfürsten, Fürsten und andere des heiligen Reichs Stände der alten Religion anhängig ... gleicher Gestalt bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen ... auch ihrer Haab, Landen, Leuthen ... unbeschwert bleiben und sie derselben friedlich gebrauchen lassen.

dem Grundsatze aus, welcher lautete: cujus regio, illius religio, und das einzige Zugeständniß, das für die Mittelbaren zu erreichen war, bestand darin, daß ihnen freier Abzug gegen einen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer gewährleistet wurde.[1])

Endlich wurde die Rechtsbeständigkeit der Verfügungen anerkannt, durch welche von protestantischen Landesherren geistliche Güter eingezogen worden waren, sofern dieselben nicht reichsunmittelbaren Corporationen gehört, oder aber weder zur Zeit des Passauer Friedens, noch seitdem im Besitze der todten Hand sich befunden hatten.

§. 115.

Die Gleichstellung der beiden Religionsparteien.

Tupetz, Der Streit um die geistlichen Güter und das Restitutionsedict 1629, Wiener Sitzungsber. CII (1883), S. 315—522. — Aegidi, Der Fürstenrath nach dem Luneviller Frieden (1853), S. 42—109, 171—173: Die gesetzliche Regel der Religionsgleichheit. — Frantz, Das katholische Directorium des corpus Evangelicorum, 1880.

Nach dem Augsburger Religionsfrieden gewann der neue Glaube das Uebergewicht im Reiche; in den nächsten zwanzig Jahren reformirten noch manche Landesherren in ihren Territorien. Das Concil hatte 1563 seine Sitzungen beendet, und

[1]) Augsb. RA. §. 24: Wo unsere, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen der alten Religion oder Augspurgischen Confession anhängig, von solcher ihrer Religion wegen aus unsern, der Churfürsten, Fürsten und Ständen des heil. Reichs Landen ... an andere Ort zihen und sich nider thun wolten, denen soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkauffung ihrer Haab und Güter, gegen zimlichen billigen Abtrag der Leibeigenschafft und Nachsteuer ... unverhindert männiglichs zugelassen und bewilligt, auch an ihren Ehren und Pflichten allerding unentgolten seyn.

im folgenden Jahre wurden seine Beschlüsse verkündet, ohne daß dieselben von einem unmittelbaren Einfluß auf die protestantische Confession gewesen wären.

Allmälig aber verschlechterte sich die Lage der Protestanten; die Reformirten oder Calviner sonderten sich von den Augsburger Confessionsverwandten ab zu einer selbständigen Religionspartei, welche in dem Frieden nicht enthalten war. Anderseits wirkte der nach Deutschland verpflanzte Jesuitenorden auf das Ersprießlichste für die Wiederherstellung des alten Glaubens. Gegenreformationen wurden in mehreren Ländern, in Baiern, in Salzburg, im Würzburg'schen, in Oesterreich durchgeführt und die Klagen wegen Verletzungen des Religionsfriedens, namentlich des geistlichen Vorbehaltes vom Kammergericht wie Hofrath im katholischen Sinne entschieden.

Im Gefühle der wachsenden Gefahr schlossen die protestantischen Fürsten wieder einen Bund, die Union zu Ahausen 1608, welcher im folgenden Jahre ein Bündniß der katholischen Stände, die nachmalige Liga, entgegengestellt wurde. Die Spannung wuchs, und es bedurfte nur des zündenden Funkens, um allseitig einen verheerenden Brand zu entflammen. Der Aufstand der utraquistischen Stände in Prag, welche argwöhnten, daß der Kaiser als König von Böhmen die ihnen in dem Majestätsbrief von 1609 zugesicherte freie Religionsübung zu verletzen und eine Gegenreformation durchzuführen beabsichtige, gab 1618 das Zeichen zum Beginn eines dreißigjährigen Krieges, welcher die Bevölkerung des Reiches um ein Dritttheil verringert und Wohlstand in Noth und Elend verwandelt hat.

Im ersten Jahrzehnt des Krieges war der Sieg auf Seite des Kaisers und der Liga; von dieser gedrängt, glaubte jener im Frühjahr 1629 das sogenannte Restitutionsedict erlassen zu können, welches in Form eines Urtheils vor Allem

besagte, daß die Katholiken Recht hätten, wenn sie die seit 1552 eingezogenen Klöster und sonstigen mittelbaren geistlichen Güter zurückforderten, ebenso wenn sie den geistlichen Vorbehalt für giltig erklärten und daher die Einsetzung katholischer Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte in den reichsunmittelbaren Stiftern beanspruchten, während zwei andere Punkte des Edictes die Vertreibung evangelischer Unterthanen aus katholischen geistlichen Ländern und die Stellung der Calviner betrafen. Zur Vollstreckung des Edictes wurden sofort kaiserliche Commissäre entsendet; als aber 1631 mit seiner Durchführung auch wider Kursachsen Ernst gemacht wurde, entbrannte neuerlich der Krieg, der bereits von Schweden wieder begonnen worden war und durch seine und die spätere Theilnahme Frankreichs derart in die Länge gezogen wurde, daß der Friede erst 1648 zu Stande kam, wiewohl die meisten Stände bereits 1635 mit dem Kaiser sich geeinigt hatten und die Friedenspräliminarien schon 1641 aufgesetzt worden waren.

Der westfälische Friede, als Reichsgrundgesetz kundgemacht in dem jüngsten Reichsabschiede vom Jahre 1654, bestätigte in dem Theile, welcher die gravamina ecclesiastica betrifft, einmal den Augsburger Religionsfrieden, übrigens mit der Erweiterung, daß nunmehr auch die Reformirten einbezogen wurden. Der Streit über den geistlichen Vorbehalt wurde dahin verglichen, daß die Religionseigenschaft am 1. Januar 1624 für alle Zukunft maßgebend sein sollte, was analoge Anwendung fand auch auf die mittelbaren Klöster. Den Unterthanen oder Mittelbaren wurde eine Vergünstigung gewährt, indem ihnen das Recht zugesichert wurde, die Religion auch ferner üben zu dürfen, welche sie in irgend einem Theile des Jahres 1624 öffentlich bekannt hatten. Nur auf einige, zumal die österreichischen Länder sollte sich diese Begünstigung nicht

erstrecken.[1]) Völlig neu war endlich die Einführung des Grundsatzes der Parität zwischen den verschiedenen Religionsparteien in Reichsangelegenheiten.[2]) Mit Rücksicht auf die im Reichstage und zumal im Reichsfürstenrathe zum Nachtheil der evangelischen Partei bestehende Ungleichheit in dem Stimmenverhältniß wurde in Glaubenssachen ein jus eundi in partes anerkannt. Im Falle einer itio beschlossen die evangelischen Stimmberechtigten als corpus Evangelicorum unter dem Directorium von Kursachsen selbständig gegenüber dem corpus Catholicorum unter dem Vorsitz von Kurmainz. Nur durch ihre Einigung konnte ein für beide Theile bindender Beschluß zu Stande kommen. Die Religionseigenschaft einer Stimme aber hing nach dem im siebzehnten Jahrhundert stetig beobachteten Herkommen ab von der Religion des betreffenden reichsständischen

[1]) J. P. O. V. §. 30, XII a. E.: conventum est ... porro quoque, nulli statui immediato jus, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio Religionis competit (sc. jus reformandi), impediri oportere. §. 31: Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli et subditi cuiuscumque generis, qui ... Augustanae confessionis exercitium anno 1624 quacumque anni parte ... habuerunt, retineant id etiam imposterum — —. §. 41, XIII: Et cum de majore Religionis libertate et exercitio in supradictis (§. 38—40) et reliquis Caesareae Majestatis et Domus Austriacae Regnis et provinciis concedendo in praesenti tractatu varie actum sit, nec tamen ob Caesareanorum Plenipotentiariorum contradictiones conveniri potuerit, Regiae Majestas Sueciae et Augustanae confessionis Ordines facultatem sibi reservant ... ulterius respective amice interveniendi et demisse intercedendi.

[2]) J. P. O. V. §. 1 a. E.: In reliquis omnibus autem inter utriusque religionis Electores, Principes, Status omnes et singulos sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae Reipublicae, Constitutionibus imperii et praesenti conventioni conformis est, ita ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum. Gegen die Anerkennung der aequalitas als einer mutua sträubte sich anfänglich die katholische Partei; da aber die evangelische darauf bestand, so wurde von jener zur Abschwächung der auch schließlich angenommene Zusatz quatenus vorgeschlagen.

Hauses und nicht, wie bisweilen aus politischen Gründen selbst von Publicisten behauptet wurde, von der Religion des regierenden Herrn oder des Landes oder gar von dem Ermessen des Landesherrn. Jede Reichsdeputation, sowohl die ordentliche als auch eine außerordentliche, sollte zur Hälfte aus Katholiken, zur Hälfte aus Protestanten bestehen. Ebenso wurde für die seitens der Stände für das Kammergericht zu präsentirenden Beisitzerstellen die Gleichheit angeordnet. Im Reichshofrath sollten blos sechs von den achtzehn Mitgliedern evangelisch sein; daher mußte dem Reichstag jede Sache zur Judicatur abgetreten werden, welche für eine Religionsangelegenheit erklärt wurde, und dasselbe fand auch bei dem Kammergericht später statt mit Rücksicht auf die zwei vom Kaiser vergebenen Stellen.

Unberührt blieb von der Anerkennung und Gleichberechtigung der evangelischen Religionspartei im Reiche der Charakter des Kaiserthums, mit welchem die Vogtei über die katholische Kirche verknüpft war. Nach wie vor mußte der Gewählte, ehe er gekrönt wurde, schwören, daß er den rechten Glauben behalten und bewähren, mit Gottes Hilfe ein treuer Schirmer der Kirche und ihrer Diener sein, sowie endlich dem Papst und der Kirche geziemende Folge leisten wolle. Und entsprechend lauteten die Pflichten, welche dem jeweiligen Reichsoberhaupte die Wahlcapitulationen auferlegten; nur wurde in letzteren mit der Zeit wenigstens die Bestimmung aufgenommen, daß die Vogtei dem westfälischen Frieden nicht zum Nachtheil angesprochen und gebraucht werden dürfe.

c. Das Territorialstaatsrecht und seine Entwicklung.

v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorialverhältnisse vor dem französischen Revolutionskriege und der seitdem eingetretenen Veränderungen, 1830; Perthes, Das deutsche Staatsleben vor

der Revolution, 1845. — Pfister, Geschichte der Verfassung des Wirtembergischen Hauses und Landes, bearbeitet von Jäger, 1838; Walter, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln. Entwicklung ihrer Verfassung vom fünfzehnten Jahrhundert bis zu ihrem Untergang, 1866.

§. 116.

Die Landeshoheit in ihrer fortschreitenden Ausbildung.

Schrötter, Dritte Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte, von den Erbhuldigungen und Kleinodien der Erzherzoge von Oesterreich, 1763. Vierte Abhandlung. — Von den vorzüglichsten Rechten, welche den durchlauchtigsten Erzherzogen mit und neben der Landeshoheit gebühren, 1765. — Stieglitz, Geschichtliche Darstellung der Eigenthumsverhältnisse an Wald und Jagd in Deutschland von den ältesten Zeiten bis zur Ausbildung der Landeshoheit, 1832. — Colberg, Iuris reformandi principum in Germania historia I. Hall. Diss. 1851; Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche, 1872, 1. Abth., S. 99 ff. und 2. Abth.; Maassen, Neun Capitel, 1876, S. 229—279: Evangelische Religionsstaaten im deutschen Reich, S. 280—370: Die Fürstenallmacht und die katholische Kirche. — Warnkönig, Die staatsrechtliche Stellung der katholischen Kirche in den katholischen Ländern des deutschen Reiches, besonders im achtzehnten Jahrhundert, 1878. — Stieve, Das kirchliche Polizeiregiment in Bayern unter Maximilian I. (1595—1651), 1876; Golther, Der Staat und die katholische Kirche im Königreich Würtemberg, Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen beiden und des geltenden Rechtes, 1879; Lehmann, Preußen und die katholische Kirche seit dem Jahre 1640. Bis 1882 zwei Bände (—1747). — Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie vom fünfzehnten Jahrhundert, 1885, Schmoller's staats- und socialw. Forsch. V, 3, S. 109—121. 129—138.

Die Landeshoheit bestand anfänglich aus einer bald größeren, bald kleineren Summe von Rechten, welche vom Reiche zwar geliehen waren, indeß immer selbständiger und unabhängiger durch ihre Lehnsträger ausgeübt werden durften. Den Kern der Landeshoheit bildete die Gerichtsgewalt, während außerdem das Münzrecht, dessen Ausübung übrigens bisweilen auch der Landschaft auf Zeit oder Widerruf überlassen

wurde, das Geleitsrecht, der Judenschutz, Zollrechte und das Berg- und Salzregal geliehen sein konnten. Jene gab dem Landesherrn das Recht, Hof- oder Obergerichte zu halten, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in zweiter Instanz judicirten, während die dritte Instanz noch dem Kaiser und Reiche vorbehalten war. Diese landesherrliche Gerichtsbarkeit erhielt im vierzehnten Jahrhundert eine Ausdehnung, indem ihr durch privilegia de non evocando viele Grafen und Herren, sowie Reichsdienstmannen unterstellt wurden, welche, ohne selbst die Landeshoheit zu besitzen, im Lande begütert waren und bisher noch unter der Jurisdiction von Kaiser und Reich gestanden hatten. Ferner ist in den größeren Territorien der Landesherr zum höchsten und ausschließlichen Gerichtsherrn erhoben worden durch die Verleihung von privilegia de non appellando. Auch diese wurden den Kurfürsten bereits in der goldenen Bulle ertheilt,[1]) von dem kaiserlichen und Reichskammergericht jedoch nicht anerkannt. Die Kurfürsten verschafften sich aber seit der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts neuerlich solche Freiungen, und im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert wurden auch andere Fürsten des Reiches damit bedacht, freilich nicht immer unbeschränkt, wodurch der Unterschied zwischen privilegia de non appellando limitata und illimitata entstanden ist. Ein Landesherr, auf welchen die ausschließliche Gerichtsgewalt in seinem Lande durch ein solches

[1]) Aurea bulla c. XI, §. 1: Statuimus etiam, ut nulli Comites, Barones, feudales Vasalli, Castrenses, Milites, Clientes, Cives, Burgenses ... extra territorium ... ad quodcunque aliud tribunal ... trahi seu vocari debeant. — §. 3: Adjicientes expresse, quod nulli Comiti etc. ... ad quodcunque tribunal aliud liceat appellare, quamdiu ... querulantibus non fuerit justitia denegata. — §. 4: In defectu vero justitiae praedictis omnibus ad Imperialem duntaxat curiam ... liceat appellare. Vgl. daſ. §. 5 und c. VIII.

Privilegium übergegangen war, hatte damit zugleich als Gesetzgeber freie Hand gewonnen, er konnte, was auch geschah, das Recht seines Landes eigenartig ordnen mit Aufhebung der gemeinen Rechte.

Eine weitere Entwicklung der Landeshoheit erfolgte dadurch, daß die Landesherren zu den übertragenen Rechten andere originär erwarben. So legten sie sich das Recht bei, ihre Unterthanen zu besteuern, um die Beiträge für das Reich aufzubringen und die Bedürfnisse des eigenen Hauses bei besonderen Anlässen bestreiten zu können (Prinzessinnensteuer); ferner eigneten sie sich im fünfzehnten Jahrhundert das Jagd- und Fischereiregal, sowie das Mühlenregal an. Vergeblich beriefen sich die aufständischen Bauern gegenüber dem wegen der damit verbundenen Dienste besonders lästigen Jagdregal auf ein Wort der heiligen Schrift, die Juristen wußten mit einem andern biblischen Ausspruch zu antworten. Großen Gewinn verstanden weiter die Landesherren für die Mehrung ihrer Gewalt aus der Reformation zu ziehen. Nach dem von den protestantischen Fürsten mit Billigung der Reformatoren eingehaltenen Verfahren vindicirten sich die Landesherren allgemein das dann im Augsburger Religionsfrieden, wenn auch nicht unter diesem Namen anerkannte und geregelte jus reformandi, das Recht, den Glauben ihrer Unterthanen zu bestimmen oder einen Gewissenszwang zu üben, auf dessen künftige Geltendmachung erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts von Einzelnen, wie 1781 von Joseph II., aus politischen Erwägungen durch Gewährung einer beschränkten Gewissensfreiheit in Toleranzedicten[2]) verzichtet wurde, während im

[2]) Frank, Das Toleranzpatent Josephs II., urkundliche Geschichte seiner Entstehung, 1881.

Zusammenhang mit den territorialen Veränderungen des Jahres 1803, wodurch viele Länder mit einer dem Glauben nach gemischten Bevölkerung entstanden sind, jenes Recht fast allgemein die fernere Anwendbarkeit verloren hat. Weiters übernahmen, erst nothgedrungen, dann als Ausfluß ihrer Obrigkeit, die protestantischen Landesherren in den Landeskirchen, als deren Bischöfe sie sich betrachteten, das geistliche Regiment, zu dessen Begründung übrigens neben dem Episcopalsystem auch ein sogenanntes Territorial- und Collegialsystem aufgestellt wurde. Durch das Beispiel bewogen, haben sodann auch die katholischen Fürsten und unter den protestantischen diejenigen, welche katholische Landestheile erwarben, in ihrer Eigenschaft als Landesherren über die römische Kirche eine Herrschaft sich beigelegt, welche von der Jurisprudenz als jus majestaticum circa sacra bezeichnet wurde. Dieses Recht äußerte sich namentlich in einer Controle, in dem Erfordernisse des Placet, in Nominationen und Steuerauflagen, in der Nothwendigkeit staatlicher Mitwirkung bei der Administration und Veräußerung von Kirchengut, in der Zulassung einer Appellation von den geistlichen Gerichten an ein weltliches Tribunal, während der noch weitergehende Versuch Josephs II., die Kirche in seinen Landen als höchster und unumschränkter Herrscher zu regieren,[3]) mit einem Mißerfolg endete.

[3]) Sein Verhalten gegenüber der Kirche war theilweise beeinflußt von dem in Rom verbrannten, in Mainz gebilligten Werke: De statu ecclesiae et legitima potestate romani pontificis, welches der trierische Weihbischof Nikolaus Hontheim (1701—1790) unter dem Namen Justinus Febronius 1763 herausgegeben hat. Daß dieses Buch die usurpirten Rechte der Päpste an ihre legitimen Träger, die Concilien, Metropoliten und Bischöfe zurückerstattet wissen wollte, war nicht neu; neu und eigenthümlich aber war, daß es die Durchführung dieser Reformation, die Wiederbegründung der christlichen Freiheit vom Staate verlangte und

In Folge der Ausbildung, welche die Landeshoheit erfahren hatte, wurde dieselbe bereits seit dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts als dignitas sive potestas regalis aufgefaßt. Das stolze Wort, welches zuerst ein Herzog von Braunschweig-Lüneburg ausgesprochen hat: ich bin Kaiser in meinem Lande, galt bald als ein Rechtssatz, der in der Parömie: quilibet status tantum potest in territorio suo, quantum imperator in imperio allgemeine Anerkennung fand. Entsprechend der Machtvollkommenheit, welche damit die ursprünglichen Beamten des Reiches innerhalb ihrer Territorien gewonnen haben,[4]) entwickelte sich deren Selbständigkeit auch nach außen. Der westfälische Friede räumte den Landesherren, die Reichsstände waren, das für das Reich so verhängnißvoll gewordene Recht ein, unbeschadet des Reiches Bündnisse sowohl unter sich als auch mit fremden Mächten einzugehen.[5]) In Folge dessen konnte ihnen das Recht nicht versagt werden, auf eigene Hand Kriege zu führen, und als eine weitere Consequenz erwarben sie das

daher der weltlichen Gewalt das Recht, kirchliche Disciplinargesetze zu geben, und die Pflicht, die bestehenden Canonen zu schützen, sowie die verletzten und aufgehobenen wieder herzustellen, zuschrieb. Während der sogenannte Febronianismus sich nur auf das Verhältniß des Episcopats zum Primat bezieht, erstreckt sich dagegen der Josephinismus auf ein viel größeres Gebiet.

[4]) Wobei das Bestreben der größeren Landesherren, welche gleichzeitig Fürsten in mehreren Territorien gewesen sind, auch darauf gerichtet war, nicht blos die Erbfolge in letzteren einheitlich zu gestalten, sondern auch dieselben in einen einheitlich geordneten und einheitlich verwalteten Staat umzuwandeln. Vgl. Bidermann, Geschichte der österreichischen Gesammtstaatsidee, 2 Bde. 1867. 1889; Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, 2 Bde., 1888.

[5]) J. P. O. VIII, §. 2: Cumprimis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cuiusque conservatione et securitate singulis Statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium etc.

Recht, durch besondere Gesandtschaften sich vertreten zu lassen, während Kaiser und Reich einer solchen Vertretung entbehrten. Die erste Frucht dieses Bündnißrechtes der Landesherren war die rheinische Allianz vom Jahre 1658, die letzte der Rheinbund vom Jahre 1806, welcher die unmittelbare Veranlassung zur Auflösung des Reiches gegeben hat.

§. 117.

Die Hausverfassung in den weltlichen Landen.

Die Literatur über Autonomie s. §. 138. — Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern, 1851; Hofmann, Zur Geschichte der Fideicommisse, Excurse über österr. allg. bürgerl. Recht, Beilagen zum Commentar von Pfaff und Hofmann II (1884), S. 277—315. — Reyscher, Das Erbrecht der adeligen Töchter und deren Verzichte, Zeitschr. f. d. R. VI (1841), S. 257—334; Die Erbverzichte der adeligen Töchter und die Versuche der Reichsritterschaft zur Regelung derselben, das. XV (1855), S. 1—56; Franklin, Die freien Herren und Grafen von Zimmern, 1884, S. 57—76. — Kraut, Die Vormundschaft in den ehemals reichsständischen Häusern, in: Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes, Bd. 3 (1859), S. 138—261. — Tabor, Die körperliche Thronfolgefähigkeit in den deutschen Bundesstaaten, Zeitschr. f. d. R. IX (1845), S. 258—296. — Schrötter, Fünfte Abhandlung aus dem österreichischen Staatsrechte, von der Erbfolgeordnung wie auch Vormundschaft der durchlauchtigsten Erzherzoge, 1766, vgl. Seidler, Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechtes, 1894, S. 22—55; Berner, Die Hausverfassung der Hohenzollern, Sybel's histor. Zeitschr. LII (1884), S. 78—121.

Während die Succession in den geistlichen Territorien vermittelt wurde durch die Wahl, welche in den Stiftern seit dem zwölften Jahrhundert allmälig auf die durch den päpstlichen Stuhl begünstigten Domcapitel mit Ausschluß des Volkes und selbst des Clerus übergegangen war, beruhte die Nachfolge in die Landeshoheit eines weltlichen Fürstenthums oder

einer weltlichen Herrschaft auf dem Lehnerbrecht. Dieses berief, abgesehen von dem seltenen Fall eines Weiberlehens, ausschließlich den Mannsstamm, in welchem, so lange das einheimische Recht galt, nur die Leibeserben, nach dem recipirten langobardischen Lehnrecht auch die Stammesvettern, sofern sie von dem ersten Lehnserwerber abstammten, berechtigt waren.

Bei dem Vorhandensein von mehreren gleich nahen Erben wurden mit dem Verschwinden des Amtscharakters der Fürstenthümer Land und Leute getheilt. Dieser wenig entsprechende Grundsatz des gemeinen Rechtes fand zuerst eine Abänderung, und zwar dadurch, daß bereits zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts die Willkür oder Autonomie in dem einen und andern Hause das Fürstenthum für untheilbar erklärt hat. Nachdem sodann in der goldenen Bulle vom Jahre 1356 für die Kurlande, um Irrungen bei der Führung und Abgabe der Kurstimme vorzubeugen, die Untheilbarkeit unter Anerkennung des Erstgeburtsrechtes festgesetzt worden war,[1]) wurde wegen der Nachtheile, welche die Zersplitterung eines Fürstenthums für den Flor des Hauses wie für das Wohl der Unterthanen zur Folge hatte, die Untheilbarkeit eines Territoriums häufiger ausgesprochen und den mehreren Erben eine Gesammtregierung zur Pflicht gemacht. Von dem Ende des sechzehnten Jahrhunderts an wurde aber in den meisten Ländern die Individual-

[1]) Aurea bulla XXV, 2: Decernimus ... quod ... Principatus videlicet regnum Bohemiae, Comitatus Palatinus Rhenani, Ducatus Saxoniae et Marchionatus Brandenburgensis, terrae districtus, homagia, vassalagia et aliaquavis ad ipsa spectantia scindi, dividi, seu quavis conditione dimembrari non debeant, sed in sua perfecta integritate perpetua maneant. Primogenitus filius succedat in eis, sibique soli jus ad dominium competat: *nisi forte mente captus, fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari.*

succession zu Gunsten des Erstgeborenen unter Abfindung der Nachgeborenen mit einem fürstlichen, beziehungsweise gräflichen Deputate oder einer Apanage eingeführt, da, wie die Erfahrung zeigte, nur Majorat oder Primogenitur den Glanz eines Hauses wirksam zu erhalten geeignet war.

Der Allodialbesitz eines weltlichen Fürsten oder Herrn vererbte sich nach dem Landrechte; da jedoch dieses seiner allmäligen Entwicklung gemäß beide Geschlechter gleich behandelte, so wurden die Töchter, erst von Fall zu Fall und später vielfach durch Hausgesetze ein- für allemal, angehalten, gegen Empfang einer Aussteuer einen Erbverzicht auf den ledigen Anfall auszustellen. Ferner wurde, da das dem Landrecht unterstehende Vermögen immerhin veräußert werden konnte, falls der nächste Erbe zustimmte, um den Glanz und Flor der Familie dauernd zu sichern, ein großer Theil des Allodialvermögens entweder für Hausgut erklärt oder nach spanischem Vorbild zu einem Familienfideicommiß bestimmt, das unveräußerlich bis zum Aussterben der Familie auf den jeweils regierenden Herrn sich vererbte.

Die Mündigkeit oder Regierungsfähigkeit des Erben setzten die Hausgesetze nach dem Muster der goldenen Bulle regelmäßig mit dem achtzehnten Jahre fest, wobei häufig zugleich die vormundschaftliche Regentschaft geregelt wurde. Um die Reinheit wie den Vorzug des Geblütes und damit das Ansehen des Herrscherhauses bei Standesgenossen und Unterthanen zu erhalten, verlangte das Hausgesetz oder die Observanz regelmäßig eine ebenbürtige Ehe, sowie die Abstammung aus einer solchen als Bedingung der Erbfolgefähigkeit, während anderseits den Nachgeborenen aus Rücksichten der Sparsamkeit häufig morganatische Verbindungen vorgeschrieben wurden. Damit das Regentenhaus der Tradition der Vorfahren treu bleibe, wie

auch im Interesse der Unterthanen forderten ferner manche Hausgesetze als Bedingung der Successionsfähigkeit das Bekenntniß der hergebrachten Religion.

Zwischen verschiedenen landesherrlichen Familien wurden mit Genehmigung des Kaisers bisweilen auch Erbverbrüderungen eingegangen, wodurch beim Aussterben des einen Geschlechtes dem überlebenden der Anfall des Fürstenthums zugesichert wurde, und derartige Verträge können noch in Zukunft wirksam werden.[2])

§. 118.

Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden.

Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im MAlter I, 2 (1886), S. 1357—1481. — Seeliger, Das deutsche Hofmeisteramt im späteren MA., 1885. — Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums in den deutschen Territorien, Bd. I, 1872. — Wolf, Die Hofkammer unter Kaiser Leopold I., Wiener Sitzungsber. XI (1853), S. 440—484; Freih. v. Hock-Bidermann, Der österreichische Staatsrath (1760—1848), 1878; v. Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich, 1879; v. Maasburg, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien (1749—1848), 1879; Huber, Geschichte der österreichischen Verwaltungsorganisation bis zum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts, Akad. Rede 1884; Adler, Rosenthal, Fellner, Hintze a. §. 101 a. O.; Luschandl, Die Centralstellen der Verwaltung in Oesterreich-Ungarn. Sep.-Abdr. aus Oesterr. Staatswörterbuch 1894, S. 1—35; Seidler a. §. 117 a. O., S. 70—188; v. Raumer, Das königlich preußische Generaloberfinanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium in seinem historischen Taschenbuch, 1836, S. 397—427; Isaacsohn, Geschichte des preußischen Beamtenthums vom Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, bis jetzt 3 Bde., 1874—1884; Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, 2 Bde.,

[2]) So die zwischen den Häusern Wettin (Sachsen) und Hessen 1373 geschlossene und wiederholt erneuerte Erbverbrüderung. E. Löning, Die Erbverbrüderungen zwischen Sachsen-Hessen und Sachsen-Brandenburg-Hessen, 1867.

1888, und Fünfzehn Vorträge aus der brandenburgisch-preußischen St.- und RG., 1889; Holtze, Geschichte des brandenburgisch-preußischen Kammergerichtes bis 1688, 2 Bde., 1890/91; Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Behördenorganisation Bayerns vom Ende des zwölften bis zum Ende des sechzehnten Jahrhunderts I, 1889, vgl. v. Luschin, Mitth. d. J. f. ö. G. XII, S. 519 ff.; Mayer, Quellen zur Behördengeschichte Bayerns. Die Neuorganisation Herzog Albrechts V., 1890.

Die untere Verwaltung in einem Territorium besorgten nach altem Herkommen die landesfürstlichen und grundherrlichen Vögte oder Maier, auch Amtmänner, Pfleger, Schultheißen oder Richter genannt, welche Justiz und Administration in ihren Händen vereinigten, ferner die Rentmeister, Kastner oder Amtskellner und Förster, welche über die Domänengüter und Waldungen gesetzt waren.

Seit dem vierzehnten Jahrhundert wurden für größere Landesdistricte von den Fürsten Landeshauptleute, Vicedome, Großvögte, Verweser oder Statthalter ernannt, welche gewöhnlich alle landesherrlichen Rechte mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit auszuüben bestellt waren; insbesondere hatten sie das Gebiet zu vertheidigen mit Hilfe der Ritterschaft und des Landesaufgebotes, für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu sorgen, die unterstehenden Beamten zu beaufsichtigen und zumal die Abfuhr der Gefälle zu überwachen, wofür ihnen ein eigener Rentmeister oder Landschreiber beigeordnet war. Zur Handhabung der höheren Gerichtsbarkeit gab es meist eigene Beamte, die obersten Landrichter; indeß mußte in gewissen Fällen daneben immer noch der Landesherr selbst richten. Statt jedoch an den althergebrachten Malstätten zu Gericht zu sitzen, führten die Fürsten seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts, allgemeiner im vierzehnten Jahrhundert, den Brauch ein, an ihren Höfen die Gerichte zu hegen. So entstanden die Hofgerichte unter des Fürsten oder eines Hofrichters Vorsitz, welche

mit der Zeit die Landgerichte fast überall aus ihrer früheren Stellung verdrängt haben.

Den Rath, der dem Landesherrn in der obersten Verwaltung wie auch bei der Entscheidung von Rechtssachen, die an ihn gelangten, zur Seite stand, bildeten anfänglich einige auserlesene Herren und Ritter des Landes, unter denen gewöhnlich die Träger der obersten Hofämter sich befanden.[1]) Von diesen gewann der von dem Königshof an die Fürstenhöfe gekommene Hofmeister im fünfzehnten Jahrhundert eine hervorragende Stellung, wie auch der Kanzler, ursprünglich ein Geistlicher, der an der Spitze der Kanzlei stand. Neben den „wesentlichen" Räthen, den Räthen am Hofe, beziehungsweise in der fürstlichen Kanzlei, wozu seit dem Aufkommen einer gelehrten Bildung namentlich Doctoren genommen wurden, gab es überdies „Räthe von Haus aus" oder Hausräthe, wie die Bezeichnung in Oesterreich lautete.[2])

Eine wichtige Neuerung in dem Verwaltungsorganismus wurde von Maximilian I. und seinem Enkel Ferdinand I. in ihren Erblanden durch die collegiale Einrichtung von Ober- oder Hof- und Mittelbehörden eingeführt. Außer dem Hofrath, der zugleich für das Reich bestimmt war, wurde eine Hofkammer 1527 und ein Hofkriegsrath 1556 errichtet; ferner erhielten die nieder- und oberösterreichischen Lande je eine „Regierung", die bis 1527 auch Hofrath genannt wurde, und je eine „Raitkammer", mit welchen Behörden das Amt des Kammerprocurators, der dem Fiscalprocurator bei dem Reichskammergericht entsprach, in Verbindung stand. Diese Behörden-

[1]) In Oesterreich schuf diesen Rath König Ottokar. Siegel, Wiener Sitzungsber. CII (1883), S. 253—256.

[2]) Ueber eine Verwendung derselben siehe zum Beispiel oben S. 144.

einrichtung fand in anderen deutschen Landen Nachahmung. Früher oder später wurden überall derartige Collegialbehörden unter verschiedenen Bezeichnungen, als Directorien, Commissariate, denen seit der Reformation für Kirchen- und Schulangelegenheiten die Consistorien sich zugesellten, eingerichtet, ferner wurde aus den Räthen der Fürsten ein geschlossener und festgegliederter Berathungskörper als Hofrath, geheimer Rath oder Staatsrath gebildet.

§. 119.

Die Landstände und ihre Rechte.

Unger, Geschichte der deutschen Landstände, 2 Bde., 1844; v. Campe, Die Lehre von den Landständen nach gemeinem deutschen Staatsrecht, 2. Aufl., 1864, S. 19—229; vgl. Gierke, Deutsch. Genossenschaftsrecht I (1868), S. 536—581, 801—822. — Uebelen, Entstehung der Landstände des ehemaligen Herzogthums Würtemberg, 1818; Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern, 1819; Rockinger in Lerchenfeld's altbairische landständische Freibriefe, 1853; vgl. Baasch, Die Steuer im Herzogthum Baiern bis zum ersten landständischen Freiheitsbrief von 1311. Diss. 1888; (Chmel), Fragmente aus den ständischen Verhandlungen in Oesterreich ob und unter der Enns nach dem Tode Kaiser Maximilians I., Wiener Sitzungsber. IV (1850), S. 42—49; Stülz, Ausschußlandtag der fünf innerösterreichischen Lande in Wien 1556, Archiv f. ö. G. VIII (1852), S. 155 bis 169; Zeibig, Der Ausschußlandtag der gesammten österreichischen Lande in Innsbruck 1518 (mit Urkunden und Actenstücken zur Geschichte der österreichischen Landtage aus den Jahren 1509—1540), das. XIII (1854), S. 201—366; Ipsen, Die alten Landtage der Herzogthümer Schleswig-Holstein von 1558—1675, 1852; Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände bis zum Jahre 1555, 1856; v. Mühlverstedt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg vornehmlich im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert, 1858; Wohlwill, Die Anfänge der landständischen Verfassung im Bisthum Lüttich. Diss. 1867; Jäger, Die Genesis der Landstände Tirols von dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts bis 1439 (Bd. II, Th. 1 seiner Geschichte der landständischen Verfassung Tirols), 1882; Herder, Die Entwicklung der Landstände im

Herzogthum Braunschweig-Lüneburg vom dreizehnten bis zum Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts. Diss. 1888.

Daß es gegenüber der landesherrlichen Gewalt ein ständiges Recht gebe, wurde bereits im Jahre 1231 in einem gemeinen Urtheile ausgesprochen, welches von dem Reichshofe zu Worms unter dem Vorsitz von König Heinrich auf eine gestellte Anfrage ergangen ist.[1]) Zu einer geschlossenen Körperschaft sind jedoch die Stände eines Landes erst im vierzehnten Jahrhundert geworden, indem damals in Folge wiederholter Steuerforderungen diejenigen Bewohner und Gemeinwesen des Landes, welche bisher dem Landesherrn keine Steuer entrichtet hatten, sich zusammenthaten, um auch fernerhin die hergebrachte Freiheit zu erhalten. Schon längere Zeit boten die ordentlichen Einkünfte den Landesherren nicht mehr ausreichende Bedeckung für ihre Bedürfnisse und Ausgaben. Um den Abgang zu ersetzen, wurde ein Anlehen gemacht und ein Theil der ordentlichen Einkünfte verpfändet. Dieses Verfahren konnte eine Zeitlang fortgesetzt werden. Früher oder später aber stellte sich die Verlegenheit und Noth ein. Um sich daraus zu retten, blieb dem Landesherrn nur die Wahl, entweder einen Theil des Landes zu veräußern und sich dadurch das nöthige Geld zu verschaffen, oder aber die Unterthanen um eine Hilfe und Steuer anzugehen. Gewöhnlich entschloß man sich zu dem zweiten Auskunftsmittel. Der Weg, den die Landesherren dabei einschlugen, war anfänglich ein verschiedener: entweder wurden die Stände, das heißt die hervorragenden Einwohner und Gemeinwesen des Landes sofort zusammenberufen, oder der Landesherr verhandelte abgesondert mit den Angehörigen der verschiedenen Stände. In beiden Fällen versprachen sich

[1]) Dasselbe ist mitgetheilt oben S. 71, Note 1.

die einzelnen Stände einander beizustehen in der Wahrung ihrer Freiheit in Zukunft, und diese Verbindung ging in eine dauernde Einigung über.

Die Stände, welche diese Einigung oder den Landtag bildeten, waren einmal die im Lande ansässigen Grafen und freien Herren mit Einschluß der geliehenen Reichsdienstmannen, welche übrigens nur in größeren Territorien sich fanden, ferner die Prälaten, das heißt die Vorsteher mittelbarer Klöster nebst den Universitäten, die Ritter des Landes und die Städte; nur ausnahmsweise, wie in Tirol, auch die Bauern oder die Gerichte. Die zu einem Stande Gehörigen vereinigten sich zu einer Curie, und gewöhnlich bestand ein Landtag aus drei Curien. Die Stände stellten zwar das Land dar und hießen auch zusammen die Landschaft; indeß vertraten sie doch nur sich selbst und diejenigen, welche hinter oder unter ihnen saßen. Jede Curie beschloß für sich, und der Beschluß, zu dem zwei Curien sich vereinigt hatten, war keineswegs bindend für die dritte.

Die Bewilligung von Steuern, welche ebensowohl hätten verweigert werden können, gab im Laufe der Jahre den Landtagen Gelegenheit zur Ausbildung der ständischen Verfassung und zu dem Erwerb mannigfacher Freiheiten und Rechte, die in der Blüthezeit des ständischen Lebens auch ausgeübt wurden. Das Nächste war, daß dem Landtage eine Theilnahme an der Einhebung und Verwaltung der bewilligten Steuer durch landschaftliche Beamte eingeräumt wurde, ferner daß er durch einen Ausschuß sich vertreten lassen durfte, während er nicht versammelt war, daß er eigenmächtig zusammentreten durfte, wenn er nicht berufen wurde, auch daß er, so lange seine Beschwerden keine Erledigung gefunden, in eine neue Verhandlung nicht einzugehen brauchte. Bei einer etwaigen vormundschaftlichen

Regentschaft sollten die Stände mitwirken, weiter bei Streitigkeiten mehrerer Landesherren vermitteln oder als Austrag entscheiden und bei der Besetzung von landesherrlichen Behörden, von Gerichten durch Präsentationsrechte einen Einfluß üben; ohne ihre Zustimmung sollte das Land nicht getheilt und kein Theil veräußert werden, der Zustand der Religion nicht verändert, kein Bündniß geschlossen und kein Krieg geführt werden, überhaupt sollte ihr Rath in jeder wichtigen Angelegenheit eingeholt werden. Eine Huldigung konnte nur nach vorausgehender Confirmation der städtischen Freiheiten und Rechte verlangt werden, und würden dieselben verletzt, so sollten die Stände das Recht haben, sich zu widersetzen.

Allmälig nahm jedoch die Bedeutung der Landstände wieder ab; der neue Stand der Gelehrten, der kein Landstand war, namentlich aber die despotische Regierungsweise Ludwigs XIV. in Frankreich, welche bei den meisten Landesherren eifrige Nachahmung fand, wurde der Wirksamkeit und dem Ansehen der Stände nachtheilig,[2]) während sie selbst sich schädigten durch eine immer mehr zunehmende Gleichgiltigkeit und Unkenntniß ihrer Rechte, wie auch durch die kleinliche Art ihrer Geschäftsbehandlung. In der Mehrzahl der Länder sanken die Stände zu Schattenbildern,[3]) zu sogenannten Postulatlandtagen herab, die nur noch über die Art der Aufbringung der Postulate zu beschließen hatten, falls sie nicht, was vielfach noch vor Auflösung des Reiches, in den Jahren 1803 bis 1805, ohne jede Schwierigkeit geschah, gänzlich beseitigt wurden.

[2]) Friedrich Wilhelm I. von Preußen (1713—1740) that einmal die Aeußerung, „er wolle das niepos volam (liberum veto) der Junker ruiniren und eine Souverainité als ein Rocher von Bronze stabiliren."

[3]) „Finde keinen Anstand, pro formalitate die Landtäge beizubehalten," rescribirte Maria Theresia 1748 den mährischen Ständen.

§. 120.

Die Reichsstädte im Gegensatz zu den Landstädten und die Veränderungen in der Rathsverfassung.

Außer der Literatur zu §. 19, 96, 103: Lorenz, Ueber den Unterschied von Reichs- und Landstädten mit besonderer Berücksichtigung von Wien, Sitzungsber. LXXXIX (1878), S. 17—92. — Frantz, Die evangelische Kirchenverfassung in den deutschen Städten des sechzehnten Jahrhunderts. Hall. Diss. 1876.

Nachdem in den Städten Gemeinden mit Selbstverwaltung entstanden waren, gehörte in der Folge zum Wesen einer Stadt, daß sie außer dem Marktrecht und der Umwallung mit einer Mauer Gerichtsbarkeit und ein eigenes Recht, Freiheiten und Indulte, Zoll- und Ungeldrechte, eine gemeine Truhe oder Burse, unter ihren Gütern Gärten, für den Handelsverkehr ihr eigenes Gewicht und Maß besaß, daß sie endlich frei war von Abgaben und Fronden; womit die unter einer Reichs- oder Landvogtei stehenden Dörfer beschwert werden konnten.[1]) Im Uebrigen aber hat sich die rechtliche Stellung solcher Gemeinwesen seit der Entwicklung der Landeshoheit verschieden gestaltet, je nachdem eine Stadt reichsunmittelbar war oder zu einem Lande gehörte und mittelbar blieb, mochte sie letzteren Falles innerhalb ihrer Mauern auch noch so selbständig sein, ein unbeschränktes Kürrecht in Verbindung mit der vollständigen Gerichtsbarkeit besitzen und nach Außen mit anderen Städten, selbst mit Reichsstädten in Bundesgenossenschaft stehen. Die Reichsunmittelbarkeit und deren Anerkennung in königlichen Pri-

[1]) S. Chronologische Geschichte des Ungehorsams der Bruchsaler Bürger, o. J., II, S. 12.

vilegien zu erlangen, war aber neben den auf freiem Reichsboden befindlichen Städten fast allen bischöflichen Städten gelungen, nachdem sie das Selbstbesteuerungsrecht erworben hatten.[2]) Da seitdem das Reichsoberhaupt dieselben auch zu gemeinsamen Tagen berief, um mit ihnen über die Beschaffung von Geldmitteln zu Reichszwecken und die Stellung von Söldnern zum Reichsheere zu verhandeln, so gelangten sie weiter in den Besitz der Reichsstandschaft, und mit deren Anerkennung wurde ihnen zugleich die Landeshoheit innerhalb ihrer Gebiete gewährleistet.[3])

Um die Theilnahme an dem Stadtregiment und der städtischen Verwaltung war seit dem vierzehnten Jahrhundert allenthalben in den reichsfreien wie landsässigen Städten ein heftiger Kampf entstanden, der mitunter sogar zu blutigen Auf-

---

[2]) Wenn von diesen reichsunmittelbar gewordenen Städten einige, namentlich die früher bischöflich gewesenen Städte am Rhein, von Basel bis Köln und Regensburg, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sich „Freistädte" nannten, so geschah dies, um auszudrücken, daß sie nicht in ein näheres Dienstverhältniß zum Reiche getreten, daß sie insbesondere weder zum Kammerzins, noch zur Heerfahrt verpflichtet seien. Da sie trotzdem aber zum Reiche gehörten, so wurde seit der Mitte des folgenden Jahrhunderts die Bezeichnung „freie Reichsstädte" üblich, worin das Vorrecht vor den übrigen Reichsstädten, die zur Entrichtung des Kammerzinses verpflichtet waren, noch immer einen genügenden Ausdruck fand.

[3]) J. P. O. VIII, 4: Tam in universalibus vero quam in particularibus diaetis liberis Imperii civitatibus non minus quam ceteris statibus Imperii competat votum decisivum, iisque rata et intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi et inde dependentia aliaque jura ab Imperatore et Imperio legitime impetrata vel longo usu ante hos motus obtenta, possessa et exercita cum omnimoda jurisdictione intra muros et in territorio. S. auch V, 29, betreffend die Gleichstellung der Städte mit den Ständen hinsichtlich der Religion.

tritten in den engen Gassen geführt hat, wenn die Geschlechter, die im Besitze der Gewalt sich befanden, den Forderungen der Zünfte oder Innungen, Gilden, Gaffeln, Zechen, in welchen die Jungbürger, das heißt die frei gewordenen Handwerker und Gewerbetreibenden vereinigt waren, nicht gutwillig nachgaben. Früher oder später ist jedoch überall in vollerem oder geringerem Maße das wohlbegründete Verlangen derer, die bisher nur mitthaten, ohne mitrathen zu dürfen, nach einer Antheilnahme an der Stadtverwaltung von Erfolg begleitet gewesen. Die Rathsverfassung, auf der die Leitung der städtischen Angelegenheiten ruhte, erfuhr eine gründliche Umgestaltung. Einmal wurde dem Rathe, welcher das Stadtregiment führte und bisher durchaus selbständig geführt hatte, ein großer oder weiterer Rath, ein von der gesammten Bürgerschaft gewählter, aus bald mehr bald weniger Mitgliedern bestehender Ausschuß zur Seite gestellt, dem ungefähr die Bedeutung zukam, welche die Landstände in den Territorien hatten. Sodann aber wurde die Zusammensetzung des regierenden oder künftigen engeren Rathes abgeändert, wobei sich drei Grundformen unterscheiden lassen. In manchen Städten blieben die Rathsherrenstellen in überwiegender Zahl auch fernerhin den Patriciern oder Geschlechtern vorbehalten, während nur wenige den sogenannten Rathsfreunden, welche aus der Wahl der Bürger hervorgingen, eingeräumt wurden. In anderen Städten kam es dagegen zu einer gemischten Besetzung des Rathes; nur ein Theil wurde noch von den Patriciern, der andere von den Zünften besetzt. Endlich haben nicht selten in einer Stadt die Zünfte die ausschließliche oder nahezu vollständige Besetzung des Rathes an sich gezogen; es gelangte das sogenannte Zunftregiment zur Herrschaft, mehrfach übrigens erst, nachdem ein gemischtes Regiment vorausgegangen war.

[illegible]

[illegible]

[illegible] Auflösung des [illegible] Bundes*. [illegible]

[illegible]

[illegible]

§. 121.

Die Gründung des Rheinbundes und die Auflösung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation.

Marchese de Luccheſini, Sulle cause e gli effeti della confiderazione Renana, 3 Vol. 1819—1823, deutſch von Halem, 3 Bde., 1821 bis 1825.

In Folge der unabhängigen und ſelbſtändigen Stellung, welche die Stände als Landesherren und zum Theil als ſehr mächtige Landesherren allmälig erworben haben, waren ſchon ſeit geraumer Zeit die Grundfeſten des Reiches untergraben. Seine Verfaſſung konnte nur ſo lange noch erhalten werden, als mit der deutſchen Libertät eine Devotion und ein Reſpect gegen die kaiſerliche Majeſtät und die ehrwürdigen Inſtitutionen des Reiches ſich verband. In dieſer Beziehung trat ein Umſchwung ein mit der franzöſiſchen Revolution, welche vollends alle Achtung vor dem Hergebrachten und Beſtehenden vernichtet hat. Als zu Anfang des Jahres 1806 der König von Schweden in ſeiner Eigenſchaft als Herzog von Pommern von dem Reichstage zurücktrat, motivirte er dieſen Schritt mit dem Hinweis auf die Rechtswidrigkeiten, welche täglich von verſchiedenen Mitgliedern des Reiches gegen die Conſtitution begangen werden.

Die unmittelbare Veranlaſſung zur Auflöſung des Reiches und ſeiner Verfaſſung gab aber die Stiftung des Rheinbundes, welche am 12. Juli ſtattgefunden hat.*) Die ſeit Ludwig XIV. von Frankreich verfolgte Politik, welche bereits im Jahre 1658 zur rheiniſchen Allianz geführt hatte, feierte unter Napoleon ihren höchſten Triumph. Seit dem Jahre 1804 herrſchte

*) Winkopp, Die rheiniſche Conföderationsacte, 1808.

In den Reichsstädten behielt, abgesehen davon, daß Karls V. gewaltsames Eingreifen in vielen unmittelbaren Städten auf schwäbischem Boden das Geschlechterregiment wiederherstellte, die Rathsverfassung im Allgemeinen die Gestalt bei, welche ihr die Bürgerschaft einer Stadt nach dem Siege der Zünfte gegeben hatte, während allerdings der Geist, in dem das Regiment geführt wurde, im Laufe der Jahrhunderte mannigfach sich verändert hat. Dagegen konnte in den Landstädten bei der fortschreitenden Entwicklung der Landeshoheit nur ausnahmsweise mit der Autonomie und Gerichtsbarkeit zugleich die früher gewillkürte Verfassung aufrecht erhalten werden. In aller Regel wurde den landsässigen Städten das Recht der Selbstgesetzgebung entzogen und die Gerichtsgewalt, welche sie an sich gebracht hatten, zurückerworben; die Bürgerausschüsse wurden nicht mehr versammelt, während die Besetzung des zumeist umgestalteten eigentlichen Rathes von der Bestätigung oder gar Ernennung seitens des Landesherrn abhängig gemacht worden ist. Der Boden war geebnet für eine von Oben ausgehende gleichmäßige Ordnung der städtischen Gemeindeverfassung in einem Lande, womit denn auch seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts der Anfang gemacht wurde.

C. Die Verfassungsgeschichte von der Auflösung des Reiches bis zur Sprengung des deutschen Bundes*) 1806—1866.

v. Kaltenborn, Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse und Einheitsbestrebungen von 1806—1856, 2 Bde., 1857.

*) v. Meyer, Corpus juris confoederationis Germanicae oder vollständige Sammlung der Quellen des deutschen Bundesrechtes vom Luneviller Frieden bis zu den neuesten Bundesgesetzen, 3. Auflage fortgesetzt bis 1866 von Zöpfl, 3 Bde., 1858—1869.

§. 121.

Die Gründung des Rheinbundes und die Auflösung des heiligen römischen Reiches deutscher Nation.

Marchese de Luccheſini, Sulle cause e gli effeti della confiderazione Renana, 3 Vol. 1819—1823, deutſch von Halem, 3 Bde., 1821 bis 1825.

In Folge der unabhängigen und ſelbſtändigen Stellung, welche die Stände als Landesherren und zum Theil als ſehr mächtige Landesherren allmälig erworben haben, waren ſchon ſeit geraumer Zeit die Grundfeſten des Reiches untergraben. Seine Verfaſſung konnte nur ſo lange noch erhalten werden, als mit der deutſchen Libertät eine Devotion und ein Reſpect gegen die kaiſerliche Majeſtät und die ehrwürdigen Inſtitutionen des Reiches ſich verband. In dieſer Beziehung trat ein Umſchwung ein mit der franzöſiſchen Revolution, welche vollends alle Achtung vor dem Hergebrachten und Beſtehenden vernichtet hat. Als zu Anfang des Jahres 1806 der König von Schweden in ſeiner Eigenſchaft als Herzog von Pommern von dem Reichstage zurücktrat, motivirte er dieſen Schritt mit dem Hinweis auf die Rechtswidrigkeiten, welche täglich von verſchiedenen Mitgliedern des Reiches gegen die Conſtitution begangen werden.

Die unmittelbare Veranlaſſung zur Auflöſung des Reiches und ſeiner Verfaſſung gab aber die Stiftung des Rheinbundes, welche am 12. Juli ſtattgefunden hat.*) Die ſeit Ludwig XIV. von Frankreich verfolgte Politik, welche bereits im Jahre 1658 zur rheiniſchen Allianz geführt hatte, feierte unter Napoleon ihren höchſten Triumph. Seit dem Jahre 1804 herrſchte

*) Winkopp, Die rheiniſche Conföderationsacte, 1808.

zwischen dem französischen Hofe und den benachbarten Reichsständen im Westen und Süden volles Einverständniß darüber, daß letztere in eine Verbindung mit Frankreich treten müßten. Mit Rücksicht darauf ließ Napoleon anläßlich der österreichischen Rüstungen durch seinen Residenten an dem Reichstage im September 1805 mittheilen, daß er jeder Macht den Krieg erklären werde, die sich feindselig gegen die Möglichkeit eines deutschen Staatenbundes benehmen würde. Der Krieg, welcher Oesterreich zu einem Widerstande unfähig machte, wurde noch in demselben Jahre geführt, während Preußen dadurch, daß es zu Anfang des folgenden Jahres sich verpflichtete, von dem Coalitionsvertrage der Großmächte wider Frankreich zurückzutreten, freiwillig auf einen Widerstand verzichtet hat. Nachdem auf solche Weise in Deutschland jedes Hinderniß beseitigt war und die in Italien von Napoleon beabsichtigten Veränderungen zur Ausführung gekommen waren, erwartete der Regensburger Reichstag seit dem Mai 1806 täglich und stündlich seine Auflösung von Paris. Am 1. August endlich gab Napoleon zu Regensburg Kenntniß von der Stiftung des Rheinbundes und verband damit die Erklärung, daß er das Reich fernerhin nicht mehr als bestehend anerkenne. Die dem Bunde unter Frankreichs Protectorat beigetretenen Fürsten aber kündigten dem Kaiser den Gehorsam und sagten sich los aus der Verbindung mit den übrigen Gliedern des Reiches. Die Rheinbundsfürsten, sechzehn an der Zahl, von welchen mehrere gleichzeitig höhere Würden und Titel sich beilegten, waren der König von Baiern, der König von Würtemberg, der Fürst-Primas oder nachmalige Großherzog von Frankfurt, der Großherzog von Baden, von Berg (Murat) und von Hessen, der Herzog von Nassau-Usingen und der von Nassau-Weilburg, der Fürst von Hohenzollern-Hechingen und der von Hohenzollern-Sigmaringen, der Fürst

von Salm-Salm und der von Salm-Kyrburg, der Fürst von Ysenburg-Birstein, der Herzog von Arenberg, der Fürst von Liechtenstein und endlich der Fürst von der Leyen.

Die Antwort, welche der Kaiser auf die Erklärungen Frankreichs und der abtrünnigen Fürsten am 6. August gab, bestand darin, daß er die Krone niederlegte, die Mitglieder und Angehörigen des Reiches ihrer Pflichten entband und seine deutschen Provinzen und Reichslande, welche in Voraussicht der nunmehr eingetretenen Ereignisse sammt den übrigen Ländern 1804 zum Kaiserthum Oesterreich erhoben worden waren, von der Verbindung, in der sie mit dem Reiche gestanden, loszählte.[1]) Die Auflösung des Reiches, nach einem fast tausendjährigen Bestande, wurde sofort als eine vollendete Thatsache behandelt; nur der König von England als Kurfürst von

[1]) In seiner Proclamation vom 6. August 1806 sagt Kaiser Franz II. unter Anderem: Wir erklären demnach durch Gegenwärtiges, daß Wir das Band, welches Uns bis jetzt an den Staatskörper des deutschen Reichs gebunden hat, als gelöst ansehen, daß Wir das reichsoberhauptliche Amt und Würde durch die Vereinigung der conföderirten Stände als erloschen und Uns dadurch von allen übernommenen Pflichten gegen das deutsche Reich losgezählt betrachten und die von wegen derselben bis jetzt getragene Kaiserkrone und geführte kaiserliche Regierung, wie hiemit geschieht, niederlegen.

Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reiches, durch die Constitution gebunden waren. Unsere sämmtlichen deutschen Provinzen und Reichsländer zählen Wir dagegen wechselseitig von allen Verpflichtungen, die sie bis jetzt unter was immer für einem Titel gegen das deutsche Reich getragen haben, los, und Wir werden selbige in ihrer Vereinigung mit dem ganzen österreichischen Staatskörper als Kaiser von Oesterreich . . . zu jener Stufe des Glücks und Wohlstandes zu bringen beflissen sein, welche das Ziel aller Unserer Wünsche, der Zweck Unserer angelegensten Sorgfalt stets sein wird.

Hannover (Braunschweig-Lüneburg) erhob Einsprache, die jedoch unbeachtet blieb.

§. 122.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse in den Jahren 1806—1813.

Perthes, Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der französischen Herrschaft I (das südliche und westliche Deutschland) 1862, II (die deutschen Länder des Hauses Oesterreich) 1869. — Winkopp, Der rheinische Bund, eine Zeitschrift historischen, politischen, statistischen, geographischen Inhalts, 23 Bde., 1807—1813; Klüber, Staatsrecht des rheinischen Bundes, 1808; Pölitz, Der Rheinbund, historisch und statistisch dargestellt, 1811; Beck, Zur Verfassungsgeschichte des Rheinbundes, 1890. — v. Witzleben, Die Verhandlungen über den norddeutschen Bund, Archiv f. sächs. Gesch. VI (1868), S. 36—75. 113—158.

Nachdem das Band gelöst war, welches so lange die nunmehr souverän gewordenen Staaten verknüpft hatte, standen nur die zum Rheinbund gehörigen Länder in einer gewissen Verbindung, während von den übrigen ein jedes bei vollkommener Selbständigkeit auf sich selbst angewiesen war. Von weitgreifender Bedeutung erschien freilich auch jene Verbindung nicht; der Rheinbund erwies sich als ein bloßes Kriegsbündniß, das Napoleon für seine Zwecke geschlossen hatte. Jeder Krieg auf dem festen Lande, den einer der contrahirenden Theile zu führen haben könnte, wurde für alle anderen unmittelbar zur gemeinsamen Sache;[1]) das hieß mit anderen Worten, daß die

[1]) Rheinbundsacte Art. 35: Zwischen dem französischen Reiche und den rheinischen Bundesstaaten soll in ihrer Gesammtheit sowohl als mit jedem einzelnen ein Bündniß statt haben, vermöge wessen jeder Krieg auf dem festen Lande, den einer der contrahirenden Theile zu führen haben könnte, für alle andern unmittelbar zur gemeinsamen Sache wird. Vgl. Art. 36: Im Falle eine diesem Bündnisse fremde und benachbarte Macht sich rüstet, sollen die hohen contrahirenden Theile, um nicht unvorbereitet

Mitglieder dem Protector in seinen kriegerischen Unternehmungen zur Heeresfolge verpflichtet seien. Allerdings war eine weitere Verbindung unter den Bundesgliedern in Aussicht genommen, indem eine Bundesversammlung zu Frankfurt ins Leben treten sollte mit der Aufgabe, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen und etwaige staatsrechtliche Streitigkeiten unter den Genossen zu entscheiden. Das dafür zu erlassende Fundamentalstatut ist jedoch nicht einmal in Angriff genommen, geschweige denn zu Stande gebracht worden, da kein Theil ein Interesse an der Ausbildung des Bundes hatte.

Zwischen den selbständigen Staaten im nördlichen Deutschland suchte Preußen unter seiner Oberhoheit einen dem Rheinbunde ähnlichen nordischen Bund ins Leben zu rufen; allein die darauf gerichteten Bestrebungen scheiterten und, nachdem Preußen von Napoleon in einem längeren Kriege vom Herbst 1806 bis zum Sommer 1807 besiegt worden war, trat von den bis dahin selbständig gebliebenen Staaten einer nach dem andern dem Rheinbund bei, so daß mit Schluß des Jahres 1808 zu den ursprünglichen sechzehn Rheinbundsfürsten dreiundzwanzig weitere hinzugekommen waren und nur noch Oesterreich, das sehr verkleinerte Preußen, die dänischen und schwedischen Herzogthümer unabhängig und unverbunden nebeneinander standen.

Neuerliche Veränderungen traten im Jahre 1809 und 1810 ein. Nachdem auch Oesterreich in dem erstgenannten Jahre von Napoleon wieder besiegt worden war, wurde durch

---

überfallen zu werden, auf die Anforderung, welche der Minister eines conföderirten Staates diesfalls zu Frankfurt machen wird, sich ebenfalls bewaffnen ... aber die Bewaffnung darf nicht eher bewerkstelligt werden, als in Folge einer von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige an jede der verbundenen Mächte erlassenen Einladung.

den Friedensvertrag Görz, Triest, Krain, ein Theil von Kärnten, Fiume und Istrien an Frankreich abgetreten und unter französische Verwaltung gestellt. Ferner nahm Napoleon mit Decret vom 13. December 1810 mehreren Verbündeten ihre Länder und Leute, indem er, um die Continentalsperre wider England aufrecht zu erhalten, das Gebiet an den Mündungen des Rheins, der Ems, der Weser und Elbe für französisches Territorium erklärte und französisches Gouvernement einführte. Dieser mit beispielloser Willkür und Rücksichtslosigkeit von dem Gewalthaber geschaffene Rechtszustand blieb bestehen bis zum Jahre 1813.

§. 123.

Deutschlands Wiedervereinigung und die Gründung des deutschen Bundes.

(Eichhorn) Die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn vom Stein, 1814. — A. Schmidt, Geschichte der deutschen Verfassungsfrage während der Befreiungskriege und des Wiener Congresses 1812 bis 1815, 1890 und daraus: Der Abschluß des deutschen Verfassungswerkes auf dem Wiener Congresse, Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft III (1890), S. 227—320; Pfizer, Ueber die Entwicklung des öffentlichen Rechtes in Deutschland durch die Verfassung des Bundes, 1835.

Den Anfang des großen Bündnisses wider Napoleon und seine maßlose Herrschaft bildete der Tractat zu Kalisch, welcher am 16. Februar 1813 zwischen Preußen und Rußland mit der nächsten Absicht, den Rheinbund aufzulösen, geschlossen wurde. Nachdem dieser Entschluß öffentlich kundgegeben und der Krieg allen denen, die von der Sache Deutschlands abtrünnig bleiben würden, erklärt worden war, begannen alsbald die kriegerischen Unternehmungen der Verbündeten. Ein längerer Waffenstillstand, zu welchem am 5. Juni der Feind sich

verstehen mußte, wurde zu Verhandlungen benützt, um die kommende Entscheidung vorzubereiten. Außer Schweden und England, das durch Subsidien half, trat am 9. September im Vertrag zu Teplitz Oesterreich und am 8. October gemäß dem Vertrag zu Ried Baiern dem Bündnisse bei. Am 18. October wurde die Entscheidungsschlacht bei Leipzig geschlagen; mit dem Siege der Verbündeten war der Rheinbund gesprengt. Während Sachsen nebst einigen anderen Staaten bis zur endgiltigen Entscheidung über ihr Schicksal unter die sogenannte Centralverwaltung der Verbündeten gestellt wurde, ließ man die meisten der bisherigen Rheinbundsfürsten auch jetzt noch, im Laufe des November und December, durch Accessionsverträge dem Bündnisse beitreten. Inzwischen zogen die Heere der Verbündeten über den Rhein und besetzten Paris, wo am 30. Mai 1814 mit dem auf den Thron seiner Väter zurückberufenen König Ludwig XVIII. der erste Pariser Friede geschlossen wurde. Mit Rücksicht auf Deutschland bestimmte derselbe unter Wiederherstellung der Grenzen vom Jahre 1792 im sechsten Artikel, daß die deutschen Staaten unabhängig sein und durch ein Föderativband vereinigt werden sollen.[1])

Die Ausführung der Friedensbestimmungen, welche eine weitere Berathung nöthig machten, und dazu gehörte namentlich auch der Artikel VI, wurde einem Congresse übertragen, der noch in demselben Jahre in Wien zusammentreten sollte und auch wirklich zusammengetreten ist.*) Während zur Ordnung der europäischen Angelegenheiten ein europäisches Comité der Großmächte niedergesetzt wurde, überwies der Congreß die

[1]) Les états de l'Allemagne seront indépendans et unis par un lien fédératif.

*) Klüber, Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815, 8 Bde., 1815—1819 mit Supplementband, 1835.

Feststellung der künftigen Verfassung Deutschlands einem deutschen Comité, das auch Fünfer-Comité heißt, weil es aus den Vertretern von fünf Staaten, von Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover und Würtemberg gebildet wurde. Sobald zwischen der österreichischen und preußischen Regierung ein Verfassungsentwurf im bundesstaatlichen Sinne, der sogenannte Zwölf-Artikel-Entwurf concernirt worden war, begann dieses Comité am 16. October seine Berathungen; allein sehr bald erhob sich seitens der Mittelstaaten gegen den, angeblich sowohl mit der Gleichheit als auch mit der Souveränität der Einzelstaaten im Widerspruch stehenden Entwurf eine so entschiedene Opposition, daß schon am 16. November die Berathungen abgebrochen werden mußten. Die Errichtung eines Bundesstaates erschien nach diesen Vorgängen eine Unmöglichkeit. Inzwischen war unter der Hand, und zwar zuerst von den Mediatisirten unter Beistimmung des Papstes, sodann selbständig von den Kleinstaaten, welche wegen ihres Ausschlusses bei der Zusammensetzung des Comités verstimmt waren, und endlich sogar von dem patriotisch gesinnten preußischen Staatsmann Freiherrn vom Stein der Gedanke an die Wiederherstellung des Reiches zum Gegenstand vertraulicher Verhandlungen gemacht worden. Allein auch diese Idee erwies sich als undurchführbar, da Preußen nicht geneigt war, einem starken, mit Oesterreich verbundenen Kaiserthum sich unterzuordnen. Es blieb nach den gemachten Erfahrungen daher nur die Errichtung eines Staatenbundes übrig, und damit begnügte sich auch der neue Entwurf, über den sich Oesterreich und Preußen einigten, als die unerwartete Rückkehr Napoleons von der Insel Elba nach Frankreich am 30. März 1815 den Wiener Congreß an die Wiederaufnahme der Verhandlungen und die endliche Herstellung einer Verfassung dringend mahnte. Der neue Entwurf

gelangte nach einer Berathung in den elf allgemeinen Schlußconferenzen, an welchen alle deutschen Staaten theilnehmen durften, am 8. Juni 1815 zur Annahme und bildet die deutsche Bundesacte.[2]) Dem von dem Papste und den Mediatisirten dagegen eingelegten Proteste blieb jegliche Wirkung versagt. Eine Ergänzung fand die Bundesacte später noch durch die Wiener Schlußacte,*) welche ein Plenarbeschluß der Bundesversammlung vom 8. Juni 1820 zum zweiten Grundgesetz des deutschen Bundes erhoben hat.[3])

[2]) Bundesacte Art. II: Der Zweck des deutschen Bundes ist Erhaltung der äußeren und inneren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten. — Art. III: Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesacte unverbrüchlich zu halten.

[3]) Schlußacte 1: Der deutsche Bund ist ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und freien Städte, zur Bewahrung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit ihrer im Bunde begriffenen Staaten und zur Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands. — 2: Dieser Verein besteht in seinem Innern als eine Gemeinschaft selbständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitigen gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten, in seinen äußeren Verhältnissen aber als eine in politischer Einheit verbundene Gesammtmacht. — 3: Der Umfang und die Schranken, welche der Bund seiner Wirksamkeit vorgezeichnet hat, sind in der Bundesacte bestimmt, die der Grundvertrag und das erste Grundgesetz dieses Vereines ist. Indem dieselbe die Zwecke des Bundes ausspricht, bedingt und begränzt sie zugleich dessen Befugnisse und Verpflichtungen. — 4: Der Gesammtheit der Bundesglieder steht die Befugniß der Entwicklung und Ausbildung der Bundesacte zu, insofern die Erfüllung der darin aufgestellten Zwecke solche nothwendig macht. Die deshalb zu fassenden Beschlüsse dürfen aber mit dem Geiste der Bundesacte nicht im Widerspruch stehen, noch von dem Grundcharakter des Bundes abweichen.

*) Die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen zur Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes. Urkunden, Geschichte und Commentar von Aegidi. 1. Abth., die Urkunden enthaltend in zwei Lieferungen, 1860.

§. 124.

Der deutsche Bund bis zu seiner Sprengung.

Ilse, Geschichte der deutschen Bundesversammlung, 3 Bde., 1860 bis 1862, und Geschichte der politischen Untersuchungen, welche durch die neben der Bundesversammlung errichteten Commissionen geführt sind, 1860; Wurm, Kritische Versuche über die öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland seit der Mitte des Jahres 1832, 1835; Fischer, Die Nation und der Bundestag, ein Beitrag zur deutschen Geschichte, 1881. — v. Sybel, Die Begründung des deutschen Reiches durch Kaiser Wilhelm I., bis jetzt 7 Bde., 1889—1894 (bis zum Ausbruch des Krieges reichend). — v. Künßberg, Das deutsche Verfassungswerk im Jahre 1848, 1849; Jürgens, Zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes 1848—1849, 3 Bde., 1850 bis 1857; Haym, Die deutsche Nationalversammlung, 3 Abth., 1848—1850; Binding, Der Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche, Rede 1892. — Schmidt, Preußens deutsche Politik, 1850; v. Wangenheim, Das Dreikönigsbündniß, 1850. — Zachariae, Die Rechtswidrigkeit der versuchten Reactivirung der im Jahre 1848 aufgehobenen Bundesversammlung, 1850; v. Linde, Betrachtungen über die wichtigsten Fragen der Gegenwart auf dem Gebiete des öffentlichen deutschen Bundesrechtes, Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes I (1850), 1 Heft; Pfeiffer, Der alte und der neue Bundestag nach ihrer Wirksamkeit für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Rechtszustandes in Deutschland, 1851; Preußen im Bundestag 1851—1859, Documente der preußischen Bundestagsgesandtschaft, herausgegeben von v. Poschinger, 4 Bde., 1882—1884. — Der Gang der preußischen Politik in der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit vom November 1863 bis zum Juni 1865, 1865; Hahn, Zwei Jahre preußisch-deutscher Politik, 1866—1867; Binding, Die Gründung des norddeutschen Bundes, 1889, aus der Festgabe für Windscheid.

Der Bund der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, welcher nach der zur Zeit seiner Errichtung gehegten und ausgesprochenen Absicht der Gründer ein beständiger sein sollte, hat mit einer kurzen Unterbrechung ungefähr ein halbes Jahrhundert bestanden.

Am 5. November 1816 trat der Bundestag, bestehend aus den Gesandten sämmtlicher Regierungen, unter dem Vorsitz

des österreichischen, des Präsidialgesandten, zu Frankfurt zusammen. Bald beschränkte sich die Thätigkeit dieser Versammlung, abgesehen davon, daß eine ständige Bundesmilitär-Commission für die Einrichtung und Gestaltung eines Bundesheeres wohlthätig wirkte, fast ausschließlich auf die Handhabung der höheren Staatspolizei. Nachdem die Regierungen seit 1819 überall demagogische Umtriebe vermutheten, galt es namentlich die Universitäten und ihre Lehre zu überwachen, die Presse zu zügeln, die Redefreiheit in den Landtagen zu begrenzen und das Versammlungs- und Vereinswesen einzuschränken.*) Für die Befriedigung nationaler Wünsche oder gemeinsamer nationaler Interessen geschah von Seite der Bundesversammlung fast nichts; was Nennenswerthes in dieser Richtung geleistet wurde, ging von dem unter der Führung Preußens errichteten Zollvereine aus. Als aber später in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 die Einzelregierungen der Volksbewegung sich anschlossen und demgemäß ihre Vertreter instruirten, wurde aus dem Bundestag das vollziehende Organ der nationalen Bestrebungen; er berief die Nationalversammlung und, nachdem diese eine provisorische Centralgewalt mit der Wahl des Erzherzogs Johann als Reichsverweser geschaffen hatte, erklärte er seine Thätigkeit für beendet und trat ab, am 12. Juli 1848.

An Stelle des Bundes war ein sogenanntes Reich getreten, dessen Verfassung die Nationalversammlung feststellen sollte und auch wirklich festgestellt hat.**) Indeß blieb diese Verfassung auf dem Papiere stehen, da der in Gemäßheit der-

*) Weil, Quellen und Actenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte von der Gründung des Bundes, 1850; Welker, Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation (die Karlsbader und Wiener [1834] Conferenz-Protokolle), aus den Papieren Klüber's mitgetheilt und erläutert, 2. Aufl., 1845.

**) Roth und Merk, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848 (bis 26. Mai 1849), 2 Bde., 1850.

selben zum Erbkaiser gewählte König von Preußen die ihm angetragene Krone ablehnte. Während in der nun folgenden Zeit Preußen eine Union mit den deutschen Staaten unter seiner Vorstandschaft und ein Bündniß der Union mit Oesterreich anstrebte,* wirkte letzteres einfach für die Wiederherstellung des alten Bundes, der sammt seiner Verfassung in der That auch im Verlauf von 1850 reactivirt wurde. Alle Versuche, die dann später seit dem Jahre 1850 gemacht wurden, die Bundesverfassung den nationalen Forderungen entsprechend zu entwickeln, blieben erfolglos. Unverändert bestand der Bund fort, bis die Mißhelligkeiten zwischen Preußen und Oesterreich, die als sogenannte Vormächte die Lösung der schleswig holsteinischen Frage in ihre Hände genommen hatten,** zu dem Aeußersten, zu einem Kriege der beiden Staaten führten, für den Preußen einen erwerbslustigen Kampfgenossen an Italien gewonnen hatte, während der Bund nur lahm auf Oesterreichs Seite an demselben sich betheiligte. Der Krieg nahm einen raschen Verlauf: in dem Prager Frieden vom 23. August 1866 anerkannte Oesterreich die Auflösung des deutschen Bundes und gab seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne seine Theilnahme.† Damit war das Band zerschnitten, das die im Besitze des Hauses Habsburg befindlichen Reichslande mit den übrigen deutschen Ländern seit vielhundert Jahren verfassungsmäßig zusammengehalten hatte. Deutschlands Neugestaltung hat sich inzwischen, nach einem an Siegen reichen, in der Geschichte beispiellos dastehenden Kriege mit Frankreich

*) Actenstücke betreffend das Bündniß vom 26. Mai und die deutsche Verfassungsangelegenheit, 2 Bde., 1849—1851.

**) Actenstücke zum Wiener Friedensvertrage vom 30. October 1864, 1865.

†) Sammlung amtlicher Kundgebungen und halbamtlicher Aeußerungen von der Schleswig Holsteinischen Krisis bis zur Gründung des Zollparlamentes, 1868.

durch die Errichtung eines Reiches unter dem König von Preußen als Erbkaiser endgiltig vollzogen, während in Oesterreich der bereits im Jahre 1865 eingeschlagene Vertragsweg 1867 zu einer dualistischen Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie führte. Die Monarchen der beiden selbständigen Reiche aber empfanden, nachdem man sich mit der Zeit in die neuen Verhältnisse gefunden hatte, zunächst mit Rücksicht auf Rußlands bedrohliche Haltung von Neuem das Bedürfniß nach einem wechselseitigen Anschluß, der auch mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das früher bestandene Bundesverhältniß in einem 1879 eingegangenen,[1]) am 3. Februar 1888 gleichzeitig durch eine Wiener und Berliner officiöse Zeitung kundgemachten Schutzbündnisse erfolgt ist.[2])

[1]) In Erwägung — sagt die Begründung des aus drei Artikeln bestehenden Vertrages — daß beide Monarchen ähnlich wie in dem früher bestandenen Bundesverhältnisse durch festes Zusammenhalten der beiden Reiche im Stande sein werden, diese Pflicht (für die Sicherheit ihrer Reiche und die Ruhe ihrer Völker unter allen Umständen zu sorgen) leichter und wirksamer zu erfüllen; ... haben Ihre Majestäten ... einen Bund des Friedens und der gegenseitigen Vertheidigung zu knüpfen beschlossen. 1. Sollte .. Eines der beiden Reiche von Seite Rußlands angegriffen werden, so sind die hohen Contrahenten verpflichtet, einander mit der gesammten Kriegsmacht Ihrer Reiche beizustehen und demgemäß den Frieden nur gemeinsam und übereinstimmend zu schließen. 2. Würde Einer der hohen contrahirenden Theile von einer anderen Macht angegriffen werden, so verpflichtet sich hiemit der andere hohe Contrahent, .. mindestens eine wohlwollende neutrale Haltung gegen den Mitcontrahenten zu beobachten. ..

[2]) Inzwischen war auch Italien durch den zu Wien am 20. Mai 1882 abgeschlossenen Accessionsvertrag auf die Dauer von fünf Jahren dem Bündnisse beigetreten (Chiala, La triplice alleanza, 1893) und dieser Vertrag 1887 erneuert worden, während die abermalige Erneuerung desselben 1892 stattgefunden hat.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte des Privatrechtes.

J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, 1828, S. 226—621; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes, 2 Bde., 1885, 1886; Thudichum, Geschichte des deutschen Privatrechtes, 1894. S. auch Stobbe's Handbuch des deutschen Privatrechtes, 5 Bde., 1871—1885. — Weiske, Grundsätze des teutschen Privatrechtes nach dem Sachsenspiegel, 1826; v. Gosen, Das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrechte, 1866; Zöpfl, Das alte Bamberger Recht, 1839, S. 181—226; Göschen, Die Goslarischen Statuten, systematische Zusammenstellung ihrer Rechtssätze von Erbe, Erbgut und Vormundschaft, 1840, S. 128—290; Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen in der hamburgischen Rechtsgeschichte, Bd. II (1847), S. 130 bis 334, III (1850), S. 1—387; Dahn, Das Erb- und Familienrecht nach dem Stadtbuche von Augsburg vom Jahre 1276, 1882.

Ein treffliches kleines corpus juris germanici privati enthält Kraut's Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, 6. Aufl., von Frensdorff 1886.

Die Leibeigenschaft.

Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft, 1819; Grimm, RA., S. 300—396. — Böhlau, Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg, Zeitschr. f. RG. X (1872), S. 357—426; v. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreußen, das. XXI (1887), S. 38—66; Die Leibeigenschaft in Pommern, ebenda XXII (1888), S. 104—152. — v. Zallinger, Ministeriales und Milites, Untersuchungen über die ritterlichen Unfreien, 1878. — v. Brünneck, Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrich des Großen und das allgemeine preußische Landrecht, Zeitschr. f. RG. XXIII (1889), S. 24—62, XXIV (1890), S. 101—150.

§. 125.

Ihre Entstehung, Dauer und Aufhebung.

Das Verhältniß, daß Einer mit seinem Leibe, insbesondere mit seiner Arbeitskraft einem Andern eigenthümlich zu-

gehörte, war bei den Germanen uralt. Die Entstehung der Unfreiheit fällt in die vorgeschichtliche Zeit zurück. Während aber noch bei Beginn der historischen Kunde die Unfreiheit in solcher Ausdehnung bestanden hat, daß die Zahl der Leibeigenen, der Schalken oder armen Schelme die der Freien oder Kerle, der ganzen Kerle nach unserer Sprachweise weit überwog, hat sich in der Folge das Verhältniß verändert. Vielen, welche als Eigenhörige in den Besitz von Gotteshäusern gekommen waren, schenkte der Krummstab die Freiheit; ferner sonderten sich unter den Eigenleuten des Reiches und seiner Großen diejenigen ab, welche hervorragende und wichtige Stellen in der privaten Verwaltung bekleideten, sie bildeten künftig einen eigenen Stand, den Stand der Dienstmannen; endlich wurde in den Städten mit ihren freien Bewohnern seit dem Ausgang des elften, Anfang des zwölften Jahrhunderts ein sicherer Hort für die Ausbreitung und ein stetiges Wachsthum der Freiheit geschaffen. Abgesehen von der Mehrzahl der Bauern waren Leibeigene seitdem nur noch Ritter und Reisige der höheren Stände, die sogenannten sendmäßigen Leute, und als auch diesen mit der Zeit die Freiheit zu Theil wurde, beschränkte sich die Eigenhörigkeit ausschließlich auf die, übrigens zahlreich vertretene, bäuerliche Bevölkerung unfreier Herkunft. In dieser aber pflanzte sich das Verhältniß fort von Geschlecht zu Geschlecht, von einem Jahrhundert zum andern, so daß es durch nahezu zwei Jahrtausende geschichtlicher Kenntniß bestanden hat. Bis ins dreizehnte Jahrhundert nahm man gläubigen Sinnes die Leibeigenschaft als das von einem der ersten Menschen, von Kain oder Cham, von Ismael oder Esau überkommene Vermächtniß hin. Eine genauere Kenntniß der heiligen Schrift erwies jedoch den bisherigen Glauben in seinen verschiedenen Formen nicht blos als Irrthum, aus der Wirkung des Jubel-

jahres nach je siebenmal sieben Jahren und aus dem Worte, daß der Mensch als Gottes Ebenbild erschaffen wurde, erhellte klar der Widerspruch der Leibeigenschaft mit der göttlichen Offenbarung. Der Verfasser des ersten Rechtsbuches [1]) sprach sich daher offen über die Unrechtmäßigkeit der Entstehung und Fortdauer des Verhältnisses aus. Mit der Verbreitung des Rechtsbuches theilten sich Anderen diese Gedanken mit, und allmälig drangen sie in die Kreise der Eigenleute selbst, welche dann auch, als die religiöse Bewegung zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts alle Gemüther in Aufregung versetzte, sich erhoben, um das Joch abzuschütteln. Unter wilden Ausschreitungen, sengend und brennend auf den Gütern ihrer Herren, stellten die Aufrührer neben anderen Forderungen namentlich das Verlangen ihrer Freigebung unter Berufung auf den Heiland, welcher nach dem Evangelium für die Erlösung Aller sein kostbares Leben hingegeben hat.[2]) Der Aufstand wurde jedoch rasch unterdrückt, und die überkommene Einrichtung hat noch mehr als sechs Menschenalter überdauert. Erst in der Zeit der Aufklärung gingen kraft ihrer souveränen landesherrlichen Gewalt Friedrich II. von Preußen im Jahre 1773 und Joseph II. in den Jahren 1781 und 1782, ersterer übrigens nur in seinen östlichen Ländern, wo das Verhältniß noch ein drückenderes gewesen, mit der Aufhebung der Unfreiheit

---

[1]) S. Sachsenspiegel III, 42, oben S. 99, Note 1.

[2]) Beschluß der aufständischen Bauern vom Jahre 1525: Zum dritten, ist der brauch bisher gewesen das man uns für ir eygen leut gehalten haben, welches zu erbarmen ist angesehen, das uns Christus all mit seinem kostparlichen blut vergossen erlost und erkaufft hat, den hirrten gleych alls den höchsten, keinen ausgenommen. Darum erfindet sich mit der geschrifft, das wir frey seyen und wöllen sein ... Seyen auch one zweyfel, ir werdent uns der eygentschaft ... gern entlassen oder uns im Evangelio des berichten, des wirs seyen.

vor.[3]) Dem Beispiele, das von den beiden mächtigsten Fürsten im Reiche gegeben worden, folgte dann zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die Gesetzgebung auch in den übrigen Territorien.

Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft ist ein altes Unrecht beseitigt worden. So groß aber auch die Befriedigung war, welche seinerzeit dieser gesetzgeberische Act hervorgerufen hat, eine dauernde Zufriedenheit konnte dadurch nicht begründet werden. Die großentheils aus der ehemaligen Leibeigenschaft hervorgegangene freie Arbeiterbevölkerung namentlich auf industriellem Gebiete ist unter dem Einflusse verschiedener den Gewerbebetrieb selbst betreffenden Factoren in eine Lage gekommen, in der sie zu neuen Forderungen sich gedrängt fühlt, welche die Gesetzgebung auch bereits beschäftigt haben und noch weiter in der Zukunft beschäftigen werden.

§. 126.

Der Eintritt in die Leibeigenschaft und der Austritt aus derselben.

Winogradoff, Die Freilassung zu voller Unabhängigkeit nach den Volksrechten, Forsch. z. d. G. XVI (1876), S. 599—608, vgl. das. XVIII (1878), S. 189 (zur lex Salica XXVI); Stock, Ueber die Freilassung im Zeitalter der Volksrechte, Hall. Diss. 1881; vgl. Fournier, Essai sur les formes et les effets de l'affranchissement dans le droit gallo-franc., 1885; Zeumer, Ueber die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiscus nach fränkischem Rechte, Forsch. z. d. G. XXIII (1882), S. 187—197; Brunner, Die Freilassung durch Schatzwurf, hist. Aufsätze f. Waitz 1886, S. 55—72; Schröder, Gairethinx, Zeitschr. f. RG. XX (1887), S. 53—60.

Der Eintritt in die Leibeigenschaft, so lange dieselbe bestanden hat, erfolgte regelmäßig mit der Geburt. Die unfreie

[3]) S. S. 358, Note 3.

Geburt bildete die unverſiegliche Quelle für die fortwährende Erneuerung des Verhältniſſes. Das Kind, welches der Schooß einer Unfreien gebar, war gleich ſeiner Mutter der Leibeigenſchaft verfangen. Dieſen Rechtsſatz drückte das Sprichwort aus: Das Kalb folgt der Kuh, womit jedoch zugleich die weitere Bedeutung ſich verband, daß, falls die Eltern verſchiedenen Herren gehörten, das Kind dem Herrn der Mutter zufiel. Uebrigens wurde der die Freiheit begünſtigende Satz des römiſchen Rechtes, daß dem Kinde einer Leibeigenen die Unfreiheit nicht ſchade, wenn die Mutter zur Zeit ſeiner Empfängniß oder auch nur während der Schwangerſchaft frei geweſen, ſofort, nachdem das römiſche Recht bekannt geworden, in Deutſchland als giltig betrachtet.[1])

Der Fall, daß ein Freigeborener ſpäter unfrei wurde, ereignete ſich wohl ſelten; doch konnte er immerhin vorkommen, und zwar aus folgenden Gründen. Einmal wurde ein Freier, der es nicht verſchmähte, offen mit einem fremden Eigenweibe eine geſchlechtliche Verbindung einzugehen, unfrei. „Trittſt du mein Huhn, ſo wirſt du mein Hahn," ſagte einmal der Leibherr einer Unfreien, und in dieſer Form wurde der Rechtsſatz ſprichwörtlich. Geſchah es, daß ein Unfreier ſich erkühnte, eine Freie zu ſeinem Weibe zu machen, ſo traf ihn nach altem Sachſenrecht unerbittlich der Tod.[2]) Nach dem Rechte der ribuariſchen Franken ſollte der Frau ein Schwert und eine Spindel vorgelegt werden; wählte ſie letztere, ſo wurde ihm

[1]) S. oben S. 108, Note 5.

[2]) Rudolfi († 895) translatio S. Alexandri c. 1 (Monum. G. S. II, 675): Quatuor igitur differentiis gens illa (Saxonum) consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus

das Leben geschenkt und die Frau wurde leibeigen seinem Herrn. Diese Folge trat wohl sonst und später auch nach sächsischem und ribuarischem Rechte ein, so daß für die Verbindung eines Unfreien mit einer Freien ebenfalls allgemein der Satz galt: Die unfreie Hand zieht die freie nach sich.[3]) Ferner verfiel ein Schuldner, der zahlungsunfähig war und weder von seiner Familie, noch von Freunden ausgelöst wurde, dem Gläubiger, während in der spätern Schuldknechtschaft eine bloße Verpfändung der Freiheit enthalten war. Weiter konnte ein Freier ungezwungen seinen Nacken beugen und in die Leibeigenschaft sich ergeben, falls sein Erbe zustimmte. Endlich wurde die Freiheit verloren durch Verjährung, wenn Einer Jahr und Tag unter den Unfreien eines Herrn lebte. „Die Luft macht unfrei" nach dem sogenannten Wildfangsrecht.

Ein Austritt aus der Leibeigenschaft fand in aller Regel nur mit Gunst und Willen des Herrn statt, nämlich durch Freilassung. In der alten Zeit kamen Freilassungen mit zweifach verschiedener Wirkung vor. Entweder wurde der Eigenmann nur zum Laten, Liten oder Aldionen gemacht, oder es erhielt der Freigelassene die volle Selbständigkeit gegenüber seinem bisherigen Herrn. Die zweite Wirkung verband sich mit der Freilassung durch Wehrhafterklärung mittelst Uebergabe eines Speeres, gairethinx bei den Langobarden genannt,

---

conjugatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.

[3]) Wenn ein gotzhus man ein fry wib genimpt vnd zu im an das bett getrittet vnd sich entschüchet, so hat sy ir fryheit verloren vnd ist des gotzhus eygen vnd ouch die kind, die von ir koment. Zer glichen wyse wo ein gotzhus wib einen fryen man nimpt, alsbald sich der entgurtet vnd zu der frowen leit, so hat er sin fryheit verlorn. Weisth. aus dem Obernbreisgau von 1461, Grimm 3, 740.

§. 124.

Der deutsche Bund bis zu seiner Sprengung.

Ilse, Geschichte der deutschen Bundesversammlung, 3 Bde., 1860 bis 1862, und Geschichte der politischen Untersuchungen, welche durch die neben der Bundesversammlung errichteten Commissionen geführt sind, 1860; Wurm, Kritische Versuche über die öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland seit der Mitte des Jahres 1832, 1835; Fischer, Die Nation und der Bundestag, ein Beitrag zur deutschen Geschichte, 1881. — v. Sybel, Die Begründung des deutschen Reiches durch Kaiser Wilhelm I., bis jetzt 7 Bde., 1889—1894 (bis zum Ausbruch des Krieges reichend). — v. Künßberg, Das deutsche Verfassungswerk im Jahre 1848, 1849; Jürgens, Zur Geschichte des deutschen Verfassungswerkes 1848—1849, 3 Bde., 1850 bis 1857; Haym, Die deutsche Nationalversammlung, 3 Abth., 1848—1850; Binding, Der Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche, Rede 1892. — Schmidt, Preußens deutsche Politik, 1850; v. Wangenheim, Das Dreikönigsbündniß, 1850. — Zachariae, Die Rechtswidrigkeit der versuchten Reactivirung der im Jahre 1818 aufgehobenen Bundesversammlung, 1850; v. Linde, Betrachtungen über die wichtigsten Fragen der Gegenwart auf dem Gebiete des öffentlichen deutschen Bundesrechtes, Archiv für das öffentliche Recht des deutschen Bundes I (1850), 1 Heft; Pfeiffer, Der alte und der neue Bundestag nach ihrer Wirksamkeit für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Rechtszustandes in Deutschland, 1851; Preußen im Bundestag 1851—1859, Documente der preußischen Bundestagsgesandtschaft, herausgegeben von v. Poschinger, 4 Bde., 1882—1884. — Der Gang der preußischen Politik in der Schleswig-Holstein'schen Angelegenheit vom November 1863 bis zum Juni 1865, 1865; Hahn, Zwei Jahre preußisch-deutscher Politik, 1866—1867; Binding, Die Gründung des norddeutschen Bundes, 1889, aus der Festgabe für Windscheid.

Der Bund der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands, welcher nach der zur Zeit seiner Errichtung gehegten und ausgesprochenen Absicht der Gründer ein beständiger sein sollte, hat mit einer kurzen Unterbrechung ungefähr ein halbes Jahrhundert bestanden.

Am 5. November 1816 trat der Bundestag, bestehend aus den Gesandten sämmtlicher Regierungen, unter dem Vorsitz

des österreichischen, des Präsidialgesandten, zu Frankfurt zusammen. Bald beschränkte sich die Thätigkeit dieser Versammlung, abgesehen davon, daß eine ständige Bundesmilitär-Commission für die Einrichtung und Gestaltung eines Bundesheeres wohlthätig wirkte, fast ausschließlich auf die Handhabung der höheren Staatspolizei. Nachdem die Regierungen seit 1819 überall demagogische Umtriebe vermutheten, galt es namentlich die Universitäten und ihre Lehre zu überwachen, die Presse zu zügeln, die Redefreiheit in den Landtagen zu begrenzen und das Versammlungs- und Vereinswesen einzuschränken.*) Für die Befriedigung nationaler Wünsche oder gemeinsamer nationaler Interessen geschah von Seite der Bundesversammlung fast nichts; was Nennenswerthes in dieser Richtung geleistet wurde, ging von dem unter der Führung Preußens errichteten Zollvereine aus. Als aber später in Folge der Ereignisse des Jahres 1848 die Einzelregierungen der Volksbewegung sich anschlossen und demgemäß ihre Vertreter instruirten, wurde aus dem Bundestag das vollziehende Organ der nationalen Bestrebungen; er berief die Nationalversammlung und, nachdem diese eine provisorische Centralgewalt mit der Wahl des Erzherzogs Johann als Reichsverweser geschaffen hatte, erklärte er seine Thätigkeit für beendet und trat ab, am 12. Juli 1848.

An Stelle des Bundes war ein sogenanntes Reich getreten, dessen Verfassung die Nationalversammlung feststellen sollte und auch wirklich festgestellt hat.**) Indeß blieb diese Verfassung auf dem Papiere stehen, da der in Gemäßheit der-

*) Weil, Quellen und Actenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte von der Gründung des Bundes, 1850; Welker, Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation (die Karlsbader und Wiener [1834] Conferenz-Protokolle), aus den Papieren Klüber's mitgetheilt und erläutert, 2. Aufl., 1845.

**) Roth und Merk, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848 (bis 26. Mai 1849), 2 Bde., 1850.

selben zum Erbkaiser gewählte König von Preußen die ihm angetragene Krone ablehnte. Während in der nun folgenden Zeit Preußen eine Union mit den deutschen Staaten unter seiner Vorstandschaft und ein Bündniß der Union mit Oesterreich anstrebte,*) wirkte letzteres einfach für die Wiederherstellung des alten Bundes, der sammt seiner Verfassung in der That auch im Verlauf von 1850 reactivirt wurde. Alle Versuche, die dann später seit dem Jahre 1859 gemacht wurden, die Bundesverfassung den nationalen Forderungen entsprechend zu entwickeln, blieben erfolglos. Unverändert bestand der Bund fort, bis die Mißhelligkeiten zwischen Preußen und Oesterreich, die als sogenannte Vormächte die Lösung der schleswig-holsteinischen Frage in ihre Hände genommen hatten,**) zu dem Aeußersten, zu einem Kriege der beiden Staaten führten, für den Preußen einen erwerbslustigen Kampfgenossen an Italien gewonnen hatte, während der Bund nur lahm auf Oesterreichs Seite an demselben sich betheiligte. Der Krieg nahm einen raschen Verlauf; in dem Prager Frieden vom 23. August 1866 anerkannte Oesterreich die Auflösung des deutschen Bundes und gab seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne seine Theilnahme.†) Damit war das Band zerschnitten, das die im Besitze des Hauses Habsburg befindlichen Reichslande mit den übrigen deutschen Ländern seit vielhundert Jahren verfassungsmäßig zusammengehalten hatte. Deutschlands Neugestaltung hat sich inzwischen, nach einem an Siegen reichen, in der Geschichte beispiellos dastehenden Kriege mit Frankreich

*) Actenstücke betreffend das Bündniß vom 26. Mai und die deutsche Verfassungsangelegenheit, 2 Bde., 1849—1851.

**) Actenstücke zum Wiener Friedensvertrage vom 30. October 1864, 1865.

†) Sammlung amtlicher Kundgebungen und halbamtlicher Aeußerungen von der Schleswig-Holstein'schen Krisis bis zur Gründung des Zollparlamentes, 1868.

durch die Errichtung eines Reiches unter dem König von Preußen als Erbkaiser endgiltig vollzogen, während in Oesterreich der bereits im Jahre 1865 eingeschlagene Vertragsweg 1867 zu einer dualistischen Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie führte. Die Monarchen der beiden selbständigen Reiche aber empfanden, nachdem man sich mit der Zeit in die neuen Verhältnisse gefunden hatte, zunächst mit Rücksicht auf Rußlands bedrohliche Haltung von Neuem das Bedürfniß nach einem wechselseitigen Anschluß, der auch mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das früher bestandene Bundesverhältniß in einem 1879 eingegangenen,[1]) am 3. Februar 1888 gleichzeitig durch eine Wiener und Berliner officiöse Zeitung kundgemachten Schutzbündnisse erfolgt ist.[2])

[1]) In Erwägung — sagt die Begründung des aus drei Artikeln bestehenden Vertrages — daß beide Monarchen ähnlich wie in dem früher bestandenen Bundesverhältnisse durch festes Zusammenhalten der beiden Reiche im Stande sein werden, diese Pflicht (für die Sicherheit ihrer Reiche und die Ruhe ihrer Völker unter allen Umständen zu sorgen) leichter und wirksamer zu erfüllen; ... haben Ihre Majestäten ... einen Bund des Friedens und der gegenseitigen Vertheidigung zu knüpfen beschlossen. 1. Sollte .. Eines der beiden Reiche von Seite Rußlands angegriffen werden, so sind die hohen Contrahenten verpflichtet, einander mit der gesammten Kriegsmacht Ihrer Reiche beizustehen und demgemäß den Frieden nur gemeinsam und übereinstimmend zu schließen. 2. Würde Einer der hohen contrahirenden Theile von einer anderen Macht angegriffen werden, so verpflichtet sich hiemit der andere hohe Contrahent, .. mindestens eine wohlwollende neutrale Haltung gegen den Mitcontrahenten zu beobachten. ..

[2]) Inzwischen war auch Italien durch den zu Wien am 20. Mai 1882 abgeschlossenen Accessionsvertrag auf die Dauer von fünf Jahren dem Bündnisse beigetreten (Chiala, La triplice alleanza, 1893) und dieser Vertrag 1887 erneuert worden, während die abermalige Erneuerung desselben 1892 stattgefunden hat.

selben zum Erbkaiser gewählte König von Preußen die ihm angetragene Krone ablehnte. Während in der nun folgenden Zeit Preußen eine Union mit den deutschen Staaten unter seiner Vorstandschaft und ein Bündniß der Union mit Oesterreich anstrebte,*) wirkte letzteres einfach für die Wiederherstellung des alten Bundes, der sammt seiner Verfassung in der That auch im Verlauf von 1850 reactivirt wurde. Alle Versuche, die dann später seit dem Jahre 1859 gemacht wurden, die Bundesverfassung den nationalen Forderungen entsprechend zu entwickeln, blieben erfolglos. Unverändert bestand der Bund fort, bis die Mißhelligkeiten zwischen Preußen und Oesterreich, die als sogenannte Vormächte die Lösung der schleswig-holsteinschen Frage in ihre Hände genommen hatten,**) zu dem Aeußersten, zu einem Kriege der beiden Staaten führten, für den Preußen einen erwerbslustigen Kampfgenossen an Italien gewonnen hatte, während der Bund nur lahm auf Oesterreichs Seite an demselben sich betheiligte. Der Krieg nahm einen raschen Verlauf; in dem Prager Frieden vom 23. August 1866 anerkannte Oesterreich die Auflösung des deutschen Bundes und gab seine Zustimmung zu einer neuen Gestaltung Deutschlands ohne seine Theilnahme.†) Damit war das Band zerschnitten, das die im Besitze des Hauses Habsburg befindlichen Reichslande mit den übrigen deutschen Ländern seit vielhundert Jahren verfassungsmäßig zusammengehalten hatte. Deutschlands Neugestaltung hat sich inzwischen, nach einem an Siegen reichen, in der Geschichte beispiellos dastehenden Kriege mit Frankreich

*) Actenstücke betreffend das Bündniß vom 26. Mai und die deutsche Verfassungsangelegenheit, 2 Bde., 1849—1851.

**) Actenstücke zum Wiener Friedensvertrage vom 30. October 1864, 1865.

†) Sammlung amtlicher Kundgebungen und halbamtlicher Aeußerungen von der Schleswig-Holstein'schen Krisis bis zur Gründung des Zollparlamentes, 1868.

durch die Errichtung eines Reiches unter dem König von Preußen als Erbkaiser endgiltig vollzogen, während in Oesterreich der bereits im Jahre 1865 eingeschlagene Vertragsweg 1867 zu einer dualistischen Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie führte. Die Monarchen der beiden selbständigen Reiche aber empfanden, nachdem man sich mit der Zeit in die neuen Verhältnisse gefunden hatte, zunächst mit Rücksicht auf Rußlands bedrohliche Haltung von Neuem das Bedürfniß nach einem wechselseitigen Anschluß, der auch mit ausdrücklicher Bezugnahme auf das früher bestandene Bundesverhältniß in einem 1879 eingegangenen,[1]) am 3. Februar 1888 gleichzeitig durch eine Wiener und Berliner officiöse Zeitung kundgemachten Schutzbündnisse erfolgt ist.[2])

[1]) In Erwägung — sagt die Begründung des aus drei Artikeln bestehenden Vertrages — daß beide Monarchen ähnlich wie in dem früher bestandenen Bundesverhältnisse durch festes Zusammenhalten der beiden Reiche im Stande sein werden, diese Pflicht (für die Sicherheit ihrer Reiche und die Ruhe ihrer Völker unter allen Umständen zu sorgen) leichter und wirksamer zu erfüllen; ... haben Ihre Majestäten ... einen Bund des Friedens und der gegenseitigen Vertheidigung zu knüpfen beschlossen. 1. Sollte .. Eines der beiden Reiche von Seite Rußlands angegriffen werden, so sind die hohen Contrahenten verpflichtet, einander mit der gesammten Kriegsmacht Ihrer Reiche beizustehen und demgemäß den Frieden nur gemeinsam und übereinstimmend zu schließen. 2. Würde Einer der hohen contrahirenden Theile von einer anderen Macht angegriffen werden, so verpflichtet sich hiemit der andere hohe Contrahent, .. mindestens eine wohlwollende neutrale Haltung gegen den Mitcontrahenten zu beobachten. ..

[2]) Inzwischen war auch Italien durch den zu Wien am 20. Mai 1882 abgeschlossenen Accessionsvertrag auf die Dauer von fünf Jahren dem Bündnisse beigetreten (Chiala, La triplice alleanza, 1893) und dieser Vertrag 1887 erneuert worden, während die abermalige Erneuerung desselben 1892 stattgefunden hat.

Zweiter Abschnitt.

Geschichte des Privatrechtes.

J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, 1828, S. 226—621; Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes, 2 Bde., 1885, 1886; Thudichum, Geschichte des deutschen Privatrechtes, 1894. S. auch Stobbe's Handbuch des deutschen Privatrechtes, 5 Bde., 1871—1885. — Weiske, Grundsätze des teutschen Privatrechtes nach dem Sachsenspiegel, 1826; v. Gosen, Das Privatrecht nach dem kleinen Kaiserrechte, 1866; Zöpfl, Das alte Bamberger Recht, 1839, S. 181—226; Göschen, Die Goslarischen Statuten, systematische Zusammenstellung ihrer Rechtssätze von Erbe, Erbgut und Vormundschaft, 1840, S. 128—290; Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen in der hamburgischen Rechtsgeschichte, Bd. II (1847), S. 130 bis 334, III (1850), S. 1—387; Dahn, Das Erb- und Familienrecht nach dem Stadtbuche von Augsburg vom Jahre 1276, 1882.

Ein treffliches kleines corpus juris germanici privati enthält Kraut's Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, 6. Aufl., von Frensdorff 1886.

Die Leibeigenschaft.

Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogenannten Leibeigenschaft, 1819; Grimm, RA., S. 300—396. — Böhlau, Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg, Zeitschr. f. RG. X (1872), S. 357—426; v. Brünneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreußen, das. XXI (1887), S. 38—66; Die Leibeigenschaft in Pommern, ebenda XXII (1888), S. 104—152. — v. Zallinger, Ministeriales und Milites, Untersuchungen über die ritterlichen Unfreien, 1878. — v. Brünneck, Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrich des Großen und das allgemeine preußische Landrecht, Zeitschr. f. RG. XXIII (1889), S. 24—62, XXIV (1890), S. 101—150.

§. 125.

Ihre Entstehung, Dauer und Aufhebung.

Das Verhältniß, daß Einer mit seinem Leibe, insbesondere mit seiner Arbeitskraft einem Andern eigenthümlich zu-

gehörte, war bei den Germanen uralt. Die Entstehung der Unfreiheit fällt in die vorgeschichtliche Zeit zurück. Während aber noch bei Beginn der historischen Kunde die Unfreiheit in solcher Ausdehnung bestanden hat, daß die Zahl der Leibeigenen, der Schalken oder armen Schelme die der Freien oder Kerle, der ganzen Kerle nach unserer Sprachweise weit überwog, hat sich in der Folge das Verhältniß verändert. Vielen, welche als Eigenhörige in den Besitz von Gotteshäusern gekommen waren, schenkte der Krummstab die Freiheit; ferner sonderten sich unter den Eigenleuten des Reiches und seiner Großen diejenigen ab, welche hervorragende und wichtige Stellen in der privaten Verwaltung bekleideten, sie bildeten künftig einen eigenen Stand, den Stand der Dienstmannen; endlich wurde in den Städten mit ihren freien Bewohnern seit dem Ausgang des elften, Anfang des zwölften Jahrhunderts ein sicherer Hort für die Ausbreitung und ein stetiges Wachsthum der Freiheit geschaffen. Abgesehen von der Mehrzahl der Bauern waren Leibeigene seitdem nur noch Ritter und Reisige der höheren Stände, die sogenannten sendmäßigen Leute, und als auch diesen mit der Zeit die Freiheit zu Theil wurde, beschränkte sich die Eigenhörigkeit ausschließlich auf die, übrigens zahlreich vertretene, bäuerliche Bevölkerung unfreier Herkunft. In dieser aber pflanzte sich das Verhältniß fort von Geschlecht zu Geschlecht, von einem Jahrhundert zum andern, so daß es durch nahezu zwei Jahrtausende geschichtlicher Kenntniß bestanden hat. Bis ins dreizehnte Jahrhundert nahm man gläubigen Sinnes die Leibeigenschaft als das von einem der ersten Menschen, von Kain oder Cham, von Ismael oder Esau überkommene Vermächtniß hin. Eine genauere Kenntniß der heiligen Schrift erwies jedoch den bisherigen Glauben in seinen verschiedenen Formen nicht blos als Irrthum, aus der Wirkung des Jubel-

jahres nach je siebenmal sieben Jahren und aus dem Worte, daß der Mensch als Gottes Ebenbild erschaffen wurde, erhellte klar der Widerspruch der Leibeigenschaft mit der göttlichen Offenbarung. Der Verfasser des ersten Rechtsbuches[1]) sprach sich daher offen über die Unrechtmäßigkeit der Entstehung und Fortdauer des Verhältnisses aus. Mit der Verbreitung des Rechtsbuches theilten sich Anderen diese Gedanken mit, und allmälig drangen sie in die Kreise der Eigenleute selbst, welche dann auch, als die religiöse Bewegung zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts alle Gemüther in Aufregung versetzte, sich erhoben, um das Joch abzuschütteln. Unter wilden Ausschreitungen, sengend und brennend auf den Gütern ihrer Herren, stellten die Aufrührer neben anderen Forderungen namentlich das Verlangen ihrer Freigebung unter Berufung auf den Heiland, welcher nach dem Evangelium für die Erlösung Aller sein kostbares Leben hingegeben hat.[2]) Der Aufstand wurde jedoch rasch unterdrückt, und die überkommene Einrichtung hat noch mehr als sechs Menschenalter überdauert. Erst in der Zeit der Aufklärung gingen kraft ihrer souveränen landesherrlichen Gewalt Friedrich II. von Preußen im Jahre 1773 und Joseph II. in den Jahren 1781 und 1782, ersterer übrigens nur in seinen östlichen Ländern, wo das Verhältniß noch ein drückenderes gewesen, mit der Aufhebung der Unfreiheit

---

[1]) S. Sachsenspiegel III, 42, oben S. 99, Note 1.

[2]) Beschluß der aufständischen Bauern vom Jahre 1525: Zum dritten, ist der brauch bisher gewesen das man uns für ir eygen leut gehalten haben, welches zu erbarmen ist angesehen, das uns Christus all mit seinem kostparlichen blut vergossen erlost und erkaufft hat, den hirrten gleych alls den höchsten, keinen ausgenommen. Darum erfindet sich mit der geschrifft, das wir frey seyen und wöllen sein ... Seyen auch one zweyfel, ir werdent uns der eygentschaft ... gern entlassen oder uns im Evangelio des berichten, des wirs seyen.

vor.[3]) Dem Beispiele, das von den beiden mächtigsten Fürsten im Reiche gegeben worden, folgte dann zu Ende des vorigen und zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts die Gesetzgebung auch in den übrigen Territorien.

Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft ist ein altes Unrecht beseitigt worden. So groß aber auch die Befriedigung war, welche seinerzeit dieser gesetzgeberische Act hervorgerufen hat, eine dauernde Zufriedenheit konnte dadurch nicht begründet werden. Die großentheils aus der ehemaligen Leibeigenschaft hervorgegangene freie Arbeiterbevölkerung namentlich auf industriellem Gebiete ist unter dem Einflusse verschiedener den Gewerbebetrieb selbst betreffenden Factoren in eine Lage gekommen, in der sie zu neuen Forderungen sich gedrängt fühlt, welche die Gesetzgebung auch bereits beschäftigt haben und noch weiter in der Zukunft beschäftigen werden.

§. 126.

Der Eintritt in die Leibeigenschaft und der Austritt aus derselben.

Winogradoff, Die Freilassung zu voller Unabhängigkeit nach den Volksrechten, Forsch. z. d. G. XVI (1876), S. 599—608, vgl. das. XVIII (1878), S. 189 (zur lex Salica XXVI); Stock, Ueber die Freilassung im Zeitalter der Volksrechte, Hall. Diss. 1881; vgl. Fournier, Essai sur les formes et les effets de l'affranchissement dans le droit gallo-franc., 1885; Zeumer, Ueber die Beerbung der Freigelassenen durch den Fiscus nach fränkischem Rechte, Forsch. z. d. G. XXIII (1882), S. 187—197; Brunner, Die Freilassung durch Schatzwurf, hist. Aufsätze f. Waitz 1886, S. 55—72; Schröder, Gairethinx, Zeitschr. f. RG. XX (1887), S. 53—60.

Der Eintritt in die Leibeigenschaft, so lange dieselbe bestanden hat, erfolgte regelmäßig mit der Geburt. Die unfreie

[3]) S. S. 358, Note 3.

Geburt bildete die unversiegliche Quelle für die fortwährende Erneuerung des Verhältnisses. Das Kind, welches der Schooß einer Unfreien gebar, war gleich seiner Mutter der Leibeigenschaft verfangen. Diesen Rechtssatz drückte das Sprichwort aus: Das Kalb folgt der Kuh, womit jedoch zugleich die weitere Bedeutung sich verband, daß, falls die Eltern verschiedenen Herren gehörten, das Kind dem Herrn der Mutter zufiel. Uebrigens wurde der die Freiheit begünstigende Satz des römischen Rechtes, daß dem Kinde einer Leibeigenen die Unfreiheit nicht schade, wenn die Mutter zur Zeit seiner Empfängniß oder auch nur während der Schwangerschaft frei gewesen, sofort, nachdem das römische Recht bekannt geworden, in Deutschland als giltig betrachtet.[1])

Der Fall, daß ein Freigeborener später unfrei wurde, ereignete sich wohl selten; doch konnte er immerhin vorkommen, und zwar aus folgenden Gründen. Einmal wurde ein Freier, der es nicht verschmähte, offen mit einem fremden Eigenweibe eine geschlechtliche Verbindung einzugehen, unfrei. „Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn," sagte einmal der Leibherr einer Unfreien, und in dieser Form wurde der Rechtssatz sprichwörtlich. Geschah es, daß ein Unfreier sich erkühnte, eine Freie zu seinem Weibe zu machen, so traf ihn nach altem Sachsenrecht unerbittlich der Tod.[2]) Nach dem Rechte der ribuarischen Franken sollte der Frau ein Schwert und eine Spindel vorgelegt werden; wählte sie letztere, so wurde ihm

[1]) S. oben S. 108, Note 5.

[2]) Rudolfi († 895) translatio S. Alexandri c. 1 (Monum. G. S. II, 675): Quatuor igitur differentiis gens illa (Saxonum) consistit, nobilium scilicet et liberorum, libertorum atque servorum. Et id legibus firmatum, ut nulla pars in copulandis conjugiis propriae sortis terminos transferat, sed nobilis nobilem ducat uxorem, et liber liberam, libertus

das Leben geschenkt und die Frau wurde leibeigen seinem Herrn. Diese Folge trat wohl sonst und später auch nach sächsischem und ribuarischem Rechte ein, so daß für die Verbindung eines Unfreien mit einer Freien ebenfalls allgemein der Satz galt: Die unfreie Hand zieht die freie nach sich.[3]) Ferner verfiel ein Schuldner, der zahlungsunfähig war und weder von seiner Familie, noch von Freunden ausgelöst wurde, dem Gläubiger, während in der spätern Schuldknechtschaft eine bloße Verpfändung der Freiheit enthalten war. Weiter konnte ein Freier ungezwungen seinen Nacken beugen und in die Leibeigenschaft sich ergeben, falls sein Erbe zustimmte. Endlich wurde die Freiheit verloren durch Verjährung, wenn Einer Jahr und Tag unter den Unfreien eines Herrn lebte. „Die Luft macht unfrei" nach dem sogenannten Wildfangsrecht.

Ein Austritt aus der Leibeigenschaft fand in aller Regel nur mit Gunst und Willen des Herrn statt, nämlich durch Freilassung. In der alten Zeit kamen Freilassungen mit zweifach verschiedener Wirkung vor. Entweder wurde der Eigenmann nur zum Laten, Liten oder Aldionen gemacht, oder es erhielt der Freigelassene die volle Selbständigkeit gegenüber seinem bisherigen Herrn. Die zweite Wirkung verband sich mit der Freilassung durch Wehrhafterklärung mittelst Uebergabe eines Speeres, gairethinx bei den Langobarden genannt,

---

conjugatur libertae et servus ancillae. Si vero quispiam horum sibi non congruentem et genere praestantiorem duxerit uxorem, cum vitae suae damno componat.

[3]) Wenn ein gotzhus man ein fry wib genimpt vnd zu im an das bett getrittet vnd sich entschüchet, so hat sy ir fryheit verloren vnd ist des gotzhus eygen vnd ouch die kind, die von ir koment. Zer glichen wyse wo ein gotzhus wib einen fryen man nimpt, alsbald sich der entgurtet vnd zu der frowen leit, so hat er sin fryheit verlorn. Weisth. aus dem Obernbreisgau von 1461, Grimm 3, 740.

oder eines Schwertes, ferner mit dem Schatz- oder Pfennigwurf, wie die allgemein übliche und bis in das zwölfte Jahrhundert nachweisbare manumissio per denarium im Volksmunde hieß. Dem Freizulassenden wurden Gold- und Silbermünzen durch den Leibherrn oder einen Andern vor versammelter Gemeinde oder vor dem König, später durch diesen selbst aus der Hand geschlagen, zum Zeichen, daß jener keinerlei Zins mehr zu entrichten habe oder vollständige Freiheit genießen solle, was durch eine königliche Urkunde bestätigt wurde.[4]) Die blos mündliche, bei den chamavischen Franken an einer Heiligenstätte eidlich zu bekräftigende und überdies durch elf Hilfseide zu bestärkende Freierklärung[5]) verlieh nur halbe Freiheit, wenn nicht ausdrücklich der Freilassende jedweden Rechtes sich begab. Auch bei der Kirche waren, so lange sie nach römischem Rechte lebte, Freilassungen mit verschiedener Wirkung im Gebrauche: die Constantinische, welche im Gotteshause vor versammeltem Volke und der Geistlichkeit durch den Bischof erfolgte, sie machte den Tabularius zum freien Römer, nicht aber zum freien Germanen, und die mittelst einer Privaturkunde, wodurch der Freigesprochene Römer schlechthin, möglicher Weise nur Tributarius wurde. In späterer Zeit gab es nur noch Eine Art der Freilassung, welche in der Ausfertigung eines Los- oder Freibriefes bestand und die unterste Stufe der Freiheit verlieh. Abgesehen von der Freigebung durch den Herrn konnte ein Unfreier später

[4]) Form. append. ad Marculf. 24 (Rozière I, n. 55). Et quia ille ante nos (regem) vel procerum nostrorum praesentia iactante denario ... servo suo ... dimisit ingenuo, eius quoque obsolutione per praesente auctoritate firmamus.

[5]) Ewa Chamavorum XI: Qui per handradam hominem ingenuum dimittere voluerit, in loco qui dicitur Sanctum sua manu duodecima ipsum ingenuum dimittere faciat. Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I, S. 573—582.

dadurch frei werden, daß das Eigenthum verwirkt wurde oder verjährte. Jenes war der Fall, wenn der Herr seinen Mann in der Noth verließ, dieses, wenn ein Unfreier Jahr und Tag unangefochten in einer Stadt wohnte; denn „Die Luft macht frei" nach Weichbildrecht.

§. 127.

Die Entwicklung des Rechtsverhältnisses.

Jastrow, Ueber das Eigenthum an und von Sclaven nach den deutschen Volksrechten, Forsch. z. d. G. XIX (1879), S. 626—633. — Jastrow, Zur strafrechtlichen Stellung der Sclaven bei Deutschen und Angelsachsen, 1878, Gierke's Untersuchungen II. — Köhne, Die Geschlechtsverbindungen der Unfreien im fränkischen Recht, 1888, das. XXII. — K. Schmidt, Das ius primae noctis, 1881.

Das Rechtsverhältniß der Leibeigenschaft hat während seiner Dauer gewaltige Veränderungen zu Gunsten der Unterworfenen erfahren, und nur dadurch ist ein so langer Fortbestand desselben überhaupt möglich gewesen.

In der ältesten Zeit galten rechtlich die Eigenleute den Thieren des Hausstandes gleich. In Folge dieser Behandlung, die in dem Wortlaut mancher Parömie der späteren Zeit noch nachklingt, hatte der Herr gegenüber seinen Hörigen die Gewalt über Leben und Tod, ein unbeschränktes Verkaufsrecht, die Befugniß, ungemessen Dienste und Abgaben zu fordern, sowie die Gewalt, zu binden und zu lösen, oder einen Heiratszwang mit gleichzeitigem Scheidungsrechte. Das Eigenthum am Leibe, in Folge dessen kein Unfreier sich seinem Herrn entziehen konnte, ohne daß letzterer nachjagen durfte, schloß das Eigenthum am Gute der Hörigen ein; was der Unfreie besaß, gehörte seinem Herrn. Dritten gegenüber aber haftete der Herr schlechthin für jeden Schaden, den der Eigenmann mit seiner Hand anrichtete,

wie er einstehen mußte für den Schaden, den das Pferd mit dem Huf, der Stier mit dem Horn, der Hund mit dem Biß verursacht hatte, und entsprechend war er anderseits auch berechtigt, Ersatz zu verlangen für den Nachtheil, den ein Dritter durch Verletzung seines Hörigen ihm zufügte.

Im Fortschritt der Zeit, namentlich unter dem fördernden Einfluß des Christenthums, kam auch rechtlich mehr und mehr der Mensch im Leibeigenen zur Anerkennung, und die ursprünglich viehische Knechtschaft ging allmälig über in eine vererbliche Dienstbarkeit höriger Leute, wobei letztere in immer größerem Maße eines Rechtes gegenüber der Herrschaft und der Rechtsfähigkeit im Verkehre mit Dritten theilhaftig geworden sind. Der Weg, auf welchem diese Umgestaltung erfolgte, war ein zweifacher. Einestheils machten die Herren selbst, wenn auch nicht aus eigenem Antriebe Zugeständnisse, woraus das Hofrecht entstanden ist, anderntheils wurde die staatliche und kirchliche Gesetzgebung in der bezeichneten Richtung zu Gunsten der Eigenleute wirksam. Vor Allem wurde das Recht zu einem unbeschränkten Dienst- und Zinszwang von Seite der Herren aufgegeben und jedem Eigenmann eine vererbliche Pflicht zu bestimmten Roboten und Abgaben auferlegt. Ein- für allemal wurde festgesetzt, wie viele Tage in der Woche der Einzelne zu dienen habe, und welcherlei Fronden von ihm zu leisten seien. Ebenso wurden die Abgaben fixirt. Der Leibzins, den ein Jeder zur Anerkennung der Leibeigenschaft jährlich entrichten mußte, bestand häufig in dem sogenannten Fastnachtshuhn. Was ein Unfreier durch seinen Fleiß erwarb und nach Entrichtung der Abgaben erübrigte, gehörte zwar rechtlich noch immer der Herrschaft; wenigstens durfte er das Errungene nicht veräußern, und mit seinem Tode fiel es jedesfalls der Herrschaft anheim. Dagegen wurde schon seit dem elften Jahr-

hundert der rechtliche Uebergang der ersparten Habe eines Eigenmannes auf seine Leibeserben anerkannt, und nur ein Theil davon, das Mortuarium, der Todfall oder blos das Besthaupt, bisweilen gar nur eine Biene, oder der Fuß von einem dreibeinigen Stuhle blieb der Herrschaft vorbehalten.[1]) Seit dem vierzehnten Jahrhundert wurde ferner den Eigenleuten, welche zur Feldbestellung auf Herrengüter gesetzt waren, an letzteren eine Gewere nach Hofrecht oder ein Nutzeigenthum eingeräumt, während zugleich die meisten Dienste und Abgaben seitdem als Ebenteuer dafür oder als dingliche Lasten erschienen. Das Recht, Leibeigene außer Landes zu verkaufen, wurde bereits im fränkischen Reiche den Herren abgesprochen und denselben zugleich die Pflicht auferlegt, für ihre Leute zu sorgen.[2]) Die Kirche aber entzog auf einem Concil vom Jahre 813 in der Erinnerung an das Wort: „Was Gott verbunden, soll der Mensch nicht trennen", mit ihrem geistlichen Rechte den Herren die Scheidungsbefugniß zunächst für den Fall, als die beiden Leute von der Herrschaft waren zusammengegeben worden gegen Entrichtung des Schürzengeldes, eines Bockfelles oder Kuppelpelzes in der alten Zeit, womit jedoch nicht etwa ein Recht der ersten Nacht abgelöst wurde, später nicht minder für den andern Fall, als die Verbindung sträflicher Weise eigenmächtig geknüpft worden war. Seit dem dreizehnten Jahrhundert wurde die Tödtung und in der Folge selbst das Schlagen und willkürliche Peinigen eines Eigenmannes verboten. Auch Dritten gegenüber wurde allmälig eine Willensfähigkeit der Unfreien anerkannt, zuerst mit Rücksicht auf begangenes

[1]) Die Henne trägt das Hauptrecht auf dem Schwanze mit sich, sagte das Sprichwort.

[2]) Capit. Niumag. 806 c. 8: Unusquisque . . de sua proprietate propria familia nutriat.

Unrecht, so daß die Herrschaft nicht mehr unbedingt haftete, sodann auch mit Rücksicht auf Rechtsgeschäfte, in Folge dessen Eigenleute sich verpflichten und Rechte erwerben konnten. Die Fähigkeit zum Zeugniß wurde ihnen im dreizehnten Jahrhundert, die Fähigkeit, als Kläger oder Beklagte vor Gericht zu stehen, womit die Nothwendigkeit der Vertretung durch den Herrn entfiel, im fünfzehnten Jahrhundert zuerkannt. In Folge dieser Wandlungen, welche das Rechtsverhältniß im Laufe der Zeit erfahren hat, konnten nach der Einführung des römischen Rechtes die Eigenleute in Deutschland mehr den liberti als den servi verglichen werden, und bei der schließlichen Aufhebung der Leibeigenschaft handelte es sich namentlich um die Gewährung der Freizügigkeit und Abschaffung der Losbriefe, des Eheconsenses, sowie der Hofdienste und persönlichen Zinsen.[3])

[3]) In dem Patent Josephs II. vom 1. November 1781 — vgl. die Patente vom 12. Juli 1782 (für Kärnten) und vom 20. December 1782 (für die österreichischen Vorlande) — heißt es: Die Leibeigenschaft wird von nun an in Böhmen gänzlich aufgehoben ... 1. Ist jeder Unterthan blos gegen vorhergehende Anzeige ... sich zu verehelichen berechtigt, sowie 2. jedem Unterthan freisteht, unter Beobachtung dessen, was das Werbbezirkssystem vorschreibt, auch von der Herrschaft wegzuziehen und innerhalb des Landes sich niederzulassen oder Dienste zu suchen ... 3. Können die Unterthanen nach Willkür Handwerke und Künste erlernen und ohne Losbrief, welche ohnehin schon gänzlich aufhören, ihrem Nahrungsverdienste ... nachgehen. 4. Sind die Unterthanen künftig nicht mehr schuldig, einige Hofdienste zu leisten; nur haben 5. Jene, welche beider Eltern verwaist sind, wegen der von der Obrigkeit unentgeltlich zu besorgenden Obervormundschaft die gewöhnlichen Waisenjahre ... auf dem Hofe abzudienen. Und da endlich 6. alle übrigen auf den unterthänigen Gründen haftenden Roboten, Natural- und Geldprästationen, zu welchen die Unterthanen auch nach der aufgehobenen Leibeigenschaft verbunden bleiben, durch die Urbarialpatente ohnehin bestimmt sind, so kann außer diesem von den Unterthanen nirgends etwas mehr abgefordert werden ... Josephs II. polit. Ges.-Sammlung 1 (1785), S. 57—60.

Das Recht der Ebenbürtigkeit oder Hausgenossenschaft.

§. 128.

Die Ebenburt als Erforderniß der Rechts- und Handlungsfähigkeit.

Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, 2 Bde., 1846. — Vgl. auch v. Martitz, Qui sint ingenuitate sibi compares iure speculi Saxonici, 1861; Schröder, Zur Lehre von der Ebenbürtigkeit nach dem Sachsenspiegel, Zeitschr. f. RG. III (1863), S. 461—480 mit dem Nachtrage das. VII (1868), S. 147—151; Zöpfl, Ueber den hohen Adel und Ebenbürtigkeit, 1853; Siegel, Wiener Sitzungsber. CII (1883), S. 280—286.

Die über den Unfreien stehende Bevölkerung schied sich wieder nach Ständen; und da letztere durchaus Geburtsstände waren, so lebten und verkehrten die zu einem Stande Gehörigen in aller Regel nur untereinander, wobei die höher Geborenen geringschätzig auf die niedriger Geborenen herabsahen. Unter diesen Verhältnissen war es natürlich, daß, so lange das Recht ausschließlich ein Erzeugniß der Volksanschauung gewesen ist, die Standesgenossenschaft, Ebenburt oder Hausgenossenschaft auch auf dem Rechtsgebiete, nämlich als Erforderniß der Rechts- und Handlungsfähigkeit, eine wichtige Rolle gespielt hat.

Da es unmöglich schien, daß der Ungenosse den Höhergeborenen in seinem Denken und Handeln verstehe und daher Jeder nur zu Seinesgleichen ein Herz fassen konnte, so war mindestens Ebenbürtigkeit nothwendig, damit Einer über den Andern Urtheil finden oder Recht sprechen,[1]) wider einen Andern eine

[1]) Sachsenssp. II, 12, §. 2: It ne mut aver uppe se (scepenbare lüde) neman ordel vinden, dat an ir lief, oder an ir ere, oder an ir erve ga, noch ordel scelden, he ne si in evenburdich.

eidliche Aussage machen oder Zeugniß ablegen, den Gegner zum gerichtlichen Zweikampf grüßen, den Eid eines Andern durch seinen Hilfseid bestärken oder auch nur dessen Wort vor Gericht als Vorsprecher reden durfte. In Folge von standesungleichen Ehen konnte es auch unter den Angehörigen einer und derselben Familie, unter Blutsverwandten Ungenossen geben; sie waren Mangels der Ebenburt unfähig, ihre übergenössischen Verwandten zu beerben oder eine Vormundschaft über dieselben zu führen. Als mit der Zeit die Standeseigenschaft der Besitzer von liegenden Gütern auf diese selbst übertragen wurde, entstand ferner eine dingliche oder reale Ebenbürtigkeit in dem Sinne, daß nur derjenige, welcher eines Gutes Genosse war, dasselbe zu erwerben die Fähigkeit besaß. Freies Eigen konnte nur von einem Vollfreien erworben werden. Endlich konnte nach österreichischem Rechte das übrigens nur zwischen Edelleuten mögliche Verbrechen der Heimsuchung, welches in dem bewaffneten Ueberfall eines Mannes in seinem Hause bestand, blos von Seiten eines Ungenossen oder Hausgenossen verübt werden; der Uebergenosse machte sich durch eine derartige Handlung einer Gewaltthätigkeit, nimmer aber des genannten Verbrechens schuldig.

Da das römische Recht keinen Unterschied zwischen verschiedenen Ständen kannte, so wurde seit seiner Anwendung das Ebenbürtigkeitsrecht im Allgemeinen beseitigt; nur bezüglich der Ehe blieb ihm, wenigstens in den höheren und höchsten Kreisen der Nation, auch fernerhin eine Wirksamkeit gewahrt.

§. 129.

Von der Mißheirat und morganatischen Ehe insbesondere.

Pütter, Ueber Mißheiraten teutscher Fürsten und Grafen, 1796; Hefster, Ueber Ebenbürtigkeit, Standesgleichheit und Standesungleichheit

in den deutschen souveränen und ersten standesherrlichen Häusern in seinen Beiträgen zum deutschen Staats- und Fürstenrecht, 1829, S. 1—105; Dieck, Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Mißheirat, 1838; Wilda, Der reichsgräflich Bentink'sche Erbfolgestreit, Zeitschr. f. d. R. III (1840), S. 197—297, IV (1840), S. 148—344; Zöpfl, Ueber Mißheiraten in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überhaupt und in dem Oldenburgischen Gesammthause insbesondere, 1853. — Heffter, Die Versorgung der Witwen und Kinder bei standeswidrigen Ehen des deutschen hohen Adels, Zeitschr. f. d. R. II (1839), S. 1—25. — v. Niebelschütz, De matrimonio ad morganaticam commentatio, diss. 1851; Danz, Ueber Familiengesetze des hohen deutschen Adels, welche standesmäßige Vermählungen untersagen, 1792.

Mit Rücksicht auf eine geschlechtliche Verbindung war die Standesungleichheit von verschiedener Bedeutung, je nachdem der Mann oder das Weib der ungenössische Theil war.

Wenn, was wohl seltener vorkam, ein Mann niedrigeren Standes Herz und Hand einer Uebergenossin gewann und sie heimführte, so traf ihn, wie einen Unfreien, nach altem sächsischen Rechte der Tod; sonst und später allgemein mochte er eine regelmäßige Ehe mit der Bethörten eingehen, indem sie aus ihrem höheren Geburtsstande in den ihres Mannes herabsank.

Erkor sich, was häufiger der Fall gewesen, ein Uebergenosse ein unebenbürtiges Mädchen, so wurde dasselbe, so lange der Concubinat gestattet war, sein Kebsweib. Als aber in der Folge die Kirche, um den Concubinat wirksam zu bekämpfen, solche Verbindungen mit ungenössischen Frauen, welche in aller Regel heimlich eingegangen und auch fernerhin geheim gehalten wurden, vor ihrem Forum als giltige Ehen, als sogenannte Gewissensehen anerkannte, schützte wenigstens das weltliche Recht, das Landrecht noch allgemein die höheren Stände mit ihrem volleren Blute gegen die Beimischung geringerer, minder edler Lebenssäfte dadurch, daß solche Ehen als Mißheiraten, disparagia, behandelt wurden. Der Frau blieb der

Stand ihres Gatten, den mit ihr gezeugten Kindern der ihres Vaters vorenthalten. Letztere folgten der Mutter und entbehrten als Ungenossen der Erbberechtigung gegenüber dem Vater und den väterlichen Verwandten. Die Ehe war eine Heirat ins Blut und nicht in den Stand und das Gut. Erst mit der Reception des römischen Rechtes hörte die Mißheirat auf, eine gemeinrechtliche Einrichtung zu sein. Seitdem knüpften sich die vollen Wirkungen einer Ehe für Weib und Kind auch an die Ehe eines Uebergenossen, wogegen sich jetzt nur noch der Reichsadel durch Anwendung der ihm zustehenden Autonomie zu wehren vermochte und auch wirklich in vielen einzelnen Familien gewehrt hat. Die Abwehr war übrigens eine verschiedene innerhalb des hohen und niederen Adels. In Familien des letzteren wurden, nachdem 1601 das Bemühen der Reichsritterschaft, ein kaiserliches Rescript zu erlangen, damit in ihrem Kreise die Standesvermischung nicht zu gemein werde, erfolglos geblieben, durch autonome Beliebungen nur Erbansprüche von einer standesgleichen Ehe abhängig gemacht. Dagegen haben unter den reichsständischen Häusern die hervorragenden zur Wahrung ihres guten Rufes an der Mißheirat selbst festgehalten, indem sie durch Hausgesetze Frauen, die nicht ebenfalls von fürstlichem oder gräflichem Geblüte waren, sowie den Kindern aus Verbindungen mit solchen ihren Namen und Stand versagten und gleichzeitig die Kinder für erbunfähig erklärten. Eine solche hausgesetzliche Verfügung konnte allerdings im einzelnen Falle unwirksam gemacht werden, wenn der Kaiser in Ausübung seines Rechtes der Standeserhöhung der ungenössischen Frau und ihren Kindern den fürstlichen oder gräflichen Stand und Namen des Gatten, beziehungsweise des Vaters verlieh. Ein unter Karl VI. vorgekommener Fall dieser Art gab jedoch den Anlaß zu einer Aenderung, welche in einer

allem Gerechtigkeitssinne hohnsprechenden Weise ins Werk gesetzt und mit rücksichtsloser Härte durchgeführt wurde. Als nämlich Karl VI. starb, fand auf Betreiben des sächsischen Herzogshauses, das durch jenen Fall zunächst berührt war, in die Wahlcapitulation vom Jahre 1742 eine Bestimmung [1]) Aufnahme, der gemäß der Kaiser bei einer notorischen Mißheirat auf die Verleihung der väterlichen Titel und Würden, sowie auf die Ebenbürtigkeitserklärung für die Zukunft verzichtete — und, sofern es bereits geschehen, die Verleihung für nichtig zu achten sich verpflichtete! In Folge dessen mußte ein späterer Kaiser nehmen, was der Vorgänger rechtmäßig gegeben hatte.

Die Bestimmung der Wahlcapitulation vom Jahre 1742 wurde in jener vom Jahre 1790 ausgedehnt auf den Fall einer morganatischen Ehe. Diese, welche eine Ehe bedeutet, wie sie Vornehme, morganati in der italienischen Sprache, einzugehen pflegten, war zugleich mit der Mißheirat aufgekommen und unterschied sich von der letzteren nur dadurch, daß von den Gatten selbst die regelmäßige Folge einer Ehe bezüglich des Standes und der Vermögensansprüche für die Frau und die Kinder ausgeschlossen und deren Abfindung gleichzeitig festgesetzt wurde.[2]) Da die Trauung in einem solchen Falle nicht

[1]) Art. 22: — auch (sollen und wollen Wir nicht) den aus unstreitig notorischer Mißheirat erzeugten Kindern eines Standes des Reiches oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn zur Verkleinerung des Hauses die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, viel weniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch (sollen und wollen Wir) wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.

[2]) II feud. 29: Quidam habens filium ex nobili conjuge, post mortem ejus non valens continere, aliam minus nobilem duxit; qui nolens existere in peccato eam desponsavit ea lege, ut nec ipsa nec

wie gewöhnlich auf die rechte Hand stattfand, so nannte man eine derartige Ehe auch eine Ehe zur linken Hand. Zu größerer Bedeutung gelangte sie, sobald das Recht der Mißheirat nicht mehr allgemein giltig war.

§. 130.

Das Fremdenrecht.

Grimm, RA., S. 396—402; Engelhardt, Quae peregrinorum apud Germanos, conditio et olim fuerit et nunc sit, exponit 1841. — Homeyer, Ueber die Heimat nach altdeutschem Rechte, insbesondere über das Hantgemal, Berliner Abh. 1852. — Ofenbrüggen, Die Gastgerichte des deutschen Mittelalters, Oesterr. Vierteljahrsschr. XVI (1865), S. 63—98. — Böhlau, Zum landsassiatus plenus, Zeitschr. f. RG. XI (1873), S. 296—310.

Wer als Fremder, als Elender, der seine Heimat anderswo hatte, kam, war ursprünglich rechtlos, sonder Schutz und Friede; wenn nicht ein Eingeborner sich seiner als Freund annahm, mochte er gefangen und festgehalten werden, bis er sich löste. Dies ist die alte Bedeutung des Wildfangsrechtes, die noch lange fortwirkte,[1]) während im fränkischen Reiche dieses Recht

filii ejus amplius habeant de bonis patris, quam dixerit die sponsaliorum: — quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad morganaticam (sc. rationem), alibi lege Salica. Durch den Gebrauch der letztgenannten Bezeichnung dürfte insbesondere die Bemerkung des Otto von Freising, welcher in Paris mehrere Jahre gelebt hatte und 1158 starb, in seiner Chronik IV, c. 32: hac (lege Salica) *nobilissimi* Francorum, qui Salici dicuntur, adhuc utuntur, veranlaßt worden sein.

[1]) Ekkehard IV., † 1036, Casus S. Galli c. 1 (Monum. G. S. II, 91), erzählt von den Klosterschülern der berühmten S. Gallus-Abtei auf der Reichenau, daß sie ihren Abt Salomon, der zugleich Bischof von Constanz (890—920) war, bei einem Besuche der Schule gefangen nahmen, und bemerkt dazu: Erat utique jus illorum, sicut adhuc hodie quidem

wider Fremde eine Einschränkung erfahren hat, insofern der einer Nationalität des Reiches Angehörige keineswegs mehr rechtlos war, sondern seines angeborenen Rechtes auch in der Fremde theilhaftig blieb. Ueberdies konnte ein Fremdling, der auf Gottes oder des Handels Fährte zog, schützendes Obdach und einen warmen Platz am Herde von Jedem verlangen. Aus dieser Herbergspflicht entwickelte sich allerdings auch ein Recht für den, welcher die Gastfreundschaft übte, das Recht, falls der Fremde starb, die in seinem Besitze befindlichen Habseligkeiten zu behalten, das sogenannte Fremdlingsrecht, jus albinagii, droit d'aubaine. Kaiser Friedrich II. hob zwar dieses Recht 1220 für das ganze Reich auf;[2]) es erhielt sich jedoch noch lange Zeit namentlich in Hospitälern, welche zuerst in den Zeiten der Kreuzzüge zur Aufnahme der Pilger entstanden sind. Ferner durfte der Fremde unterwegs Obst nehmen, um seinen Hunger zu stillen, und sein Pferd füttern; er durfte weiter, wenn er in die Lage kam, einen Eid mit Helfern schwören zu müssen, den „elenden Eid" ableisten, das heißt selbst so viele Eide schwören, als Helfer verlangt wurden, wogegen übrigens schon Johann von Buch in seinem Richtsteig Landrechts 45, §. 5 als eine Thorheit geeifert hat. Endlich sollte ihm, wenn er Recht suchte, rasche Hilfe gewährt werden; in der Beschleunigung des Rechtsganges bestand die Bedeutung und Einrich-

est, *quoniam exleges quidem sunt*, ut *hospites* intrantes capiant, captos, usque dum se redimant, teneant.

[2]) Authentica: Omnes peregrini nach c. 10, C. VI, 59: Omnes peregrini et advenae libere hospitentur, ubi voluerint. Et hospitati si testari voluerint, de rebus suis liberam ordinandi habeant facultatem ... si vero intestati decesserint, ad hospitem nihil perveniet, sed bona ipsorum per manus episcopi loci, si fieri potest, heredibus tradantur vel in pias causas erogentur ... non obstante statuto aliquo aut consuetudine seu privilegio, quae hactenus contrarium inducebant.

tung der Gast- oder Nothgerichte, die freilich nicht allgemein begründet waren, da um der Wegfertigen willen der Eingesessene sein Recht nicht verloren hat.

Neben dem Mitgefühl und Wohlwollen für wegfertige Leute bestand anderseits eine starke Abneigung gegen die dauernde Niederlassung von Fremden; daher galten letztere von jeher als unfähig, Grund und Boden zu erwerben, oder wenigstens als unfähig, solchen zu besitzen; im zweiten Falle mußte der Fremde das etwa durch Erbgang erworbene Gut an einen Einheimischen verkaufen. Uebrigens verlor bisweilen auch ein Fremder diese seine Eigenschaft durch den Erwerb von liegendem Gute; es knüpfte sich daran der sogenannte landsassiatus plenus. Der fremde Besitzer wurde Unterthan des betreffenden Landes. In weiterem Umfang kam ein beschwerendes, mit Nachtheilen verbundenes Fremdenrecht in Folge des engherzigen Egoismus, der sich in Stadt und Land geltend machte und von den Gewalthabern benützt wurde, zur Entstehung. Wenn der Nachlaß eines Einheimischen an fremde Erben fiel, so wurde ein Theil davon, die Hälfte, ein Drittel, ein Zehntel, sogenannter detractus realis, gabella hereditaria, Abschoß, zurückbehalten. Wer mit seiner Habe in die Fremde ziehen oder auswandern wollte, mußte einen Theil, ein Drittel oder Zehntel zurücklassen, detractus personalis, gabella emigrationis, Nachsteuer. Ein fremder Gläubiger wurde den Inländern im Concurse nachgesetzt, ja es konnten Fremde sogar wegen Schulden ihrer Mitbürger oder Landsleute in Anspruch genommen werden.

Während die rechtlichen Vortheile, die der Fremde vor Zeiten genoß, schon früher in Abgang gekommen sind, bestanden die Nachtheile noch längere Zeit fort, bis endlich ein gesteigerter Verkehr und erweiterter Gesichtskreis in unserem Jahrhundert

auch sie beseitigt und den Fremden dem Einheimischen unter der Voraussetzung der Reciprocität im Allgemeinen rechtlich gleichgestellt hat.

Das Recht des Einzelnen und die Rechtlosigkeit.

§. 131.

Das Recht.

Das „Recht" des Einzelnen bildeten nach germanischer Auffassung zwei Ansprüche, welche ihm zukamen im Interesse seines persönlichen Schutzes, zur Wahrung der Integrität seines Lebens, seiner Gesundheit und Ehre einerseits, sowie zur Vertheidigung seiner Unschuld anderseits.

Der eine dieser Ansprüche war das Recht auf eine Buße, welche dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung von dem Verletzer entrichtet werden mußte.[1]) Während in späterer Zeit der Verletzer peinlich bestraft wird und die Staatsgewalt bemüht ist, Verletzungen vorzubeugen, waren ursprünglich Strafen sowohl als auch Sicherheitsmaßregeln unbekannt; der Schutz der Person ruhte ausschließlich auf den Bußen. Das Leben, die einzelnen Theile und Glieder des Leibes, sowie die Ehre eines Freien waren mit bestimmten Summen versichert, die im

[1]) Daß die dem Einzelnen zukommende Buße, wovon §. 173, 174 und 176 des Näheren handelt, sein Recht genannt wurde, zeigt z. B. Görlitzer Lehn- und Landrechtsbuch XLVII, §. 17: Vor vier unde zweinzich jarin můz ein iegelich man wol einen vor mundin habin ob er wil, unde ne schadit sime *rechte* nicht . . . Swer abir . . . nach sezzich jarin . . . einen vor mundin nimit, der . . . hat den halbin teil seiner rechtin *bůze* verlorn. Vgl. §. 134, Note 1.

Falle einer Verletzung als Bußen bezahlt werden mußten. Die größte dieser Bußen, welche auf das Leben gesetzt war, hieß vielfach das Wer- oder Manngeld; Bruchtheile des Wergeldes bildeten die Versicherungssummen für einzelne Gliedmaßen, während auf bloßer Beleidigung, ohne Schädigung der Gesundheit, eine besondere, geringere Summe als Buße stand.

Der andere Anspruch, in welchem das Recht des Einzelnen sich äußerte, war die Befugniß eines Beschuldigten, mit seinem Eide sich zu entschuldigen. Während später ein Beklagter der Schuld durch Zeugen oder auf andere Art überwiesen werden mußte, war es in alter Zeit Sache des Angegriffenen, seine Unschuld darzuthun. Daß er dies aber vollbringen durfte mit seinem Eide, darin bestand sein Recht.[2]) Uebrigens wurde je nach dem Inhalt und der Tragweite der Beschuldigung bald ein größerer, bald nur ein geringerer Eid von ihm gefordert, das heißt es mußten mehr oder weniger Helfer mit ihm schwören, die ihrerseits betheuerten, daß der Eid des Beschuldigten rein und unmein sei.

Die Größe der Bußen wie der Eide war bei den verschiedenen Stämmen verschieden, so daß das Recht des Einzelnen vor Allem sich bestimmte nach der Nationalität, der er vermöge seiner Herkunft angehörte. Innerhalb desselben Stammes aber gebührte dem Höhergeborenen eine größere Buße, während anderseits ein geringerer Eid von ihm verlangt wurde. Das

[2]) Nordhauser Statuten c. a. 1300 (Förstemann, Neue Mittheil. III, 1, S. 40), §. 32: Si actio fit in virum perfectum iure pro furto vel pro spolio, nullo vincetur testimonio, sed *iuramento* se expurgabit. Vgl. Naumburger Stadtrecht von 1337 (Mühler, Deutsche Rechtshandschriften des Stadtarchivs Naumburg, 1838, S. 66), §. 14: Swelch man sine truwe und sine ere had gehalden, den sal nimant uberzuge wes man in beschuldiget, sundern he sal mit sime *rechte* davor ste. S. ferner noch §. 132, Note 2.

Recht des Einzelnen war ein Recht seines Standes. Innerhalb des Standes erwies sich ferner das Geschlecht von Einfluß, und zwar waren die Weiber in der alten Zeit höher taxirt. Auch kam es vor, daß durch ein Amt das vermöge der Geburt zustehende Recht erhöht, die Buße verdreifacht wurde.

§. 132.

Die Recht- und Ehrlosigkeit.

Budde, Ueber Rechtlosigkeit, Ehrlosigkeit und Echtlosigkeit, 1842; Hillebrand, Ueber die gänzliche und theilweise Entziehung der bürgerlichen Ehre nach den Rechtsbüchern des Mittelalters, 1844.

Die Rechtlosigkeit oder Recht- und Ehrlosigkeit bestand ursprünglich darin, daß Jemand weder auf Wergeld und Buße, noch auf den Leugnungseid einen Anspruch hatte, in Folge dessen ihm im Falle der Verletzung eine bloße Scheinbuße, welche zu dem Schaden noch den Spott fügte, zuerkannt wurde,[1]) während er zur Vertheidigung seiner Unschuld auf eine Feuer- oder Wasserprobe angewiesen war.[2])

Unter dieser Rechtlosigkeit litten alle diejenigen, welche die Achtung und das Vertrauen, die Werthschätzung ihrer Genossen entweder verloren oder niemals besessen hatten. Daher galten als rechtlose Leute namentlich die Verbrecher, welche den Hals oder die Hand verwirkt, mit Geld aber die Voll-

[1]) l. Fris. V, 1: Campio sine compositione occidi potest; Sachsenſp. III, 45, §. 9: Kempen unde iren kinderen, den gift man to bute den blik von eme kampscilde iegen die sunne.

[2]) Burchardi leges et statuta 1024, c. 32: Si quis ex familia furtum fecerit — constituimus, ut *legem sibi innatam* propter furtum perditam habeat et si ab aliquo de aliqua re inculpatus fuerit, non se expurget iuramento, sed aut duello aut bullienti aqua aut ferventi ferro — —

In dieser mannigfachen Unfähigkeit, die anfänglich neben der Rechtlosigkeit begründet war, wurde später, als mit der Verdrängung der Bußen und des Unschuldseides das Recht seine ursprüngliche Bedeutung verloren hat, das Wesen der Recht- und Ehrlosigkeit gefunden. Und eine derart wirksame Schmälerung der Ehre hat sich auf Grund eines Urtheilsspruches oder als Folge gewisser Strafen bis auf die Gegenwart erhalten, während das römische Recht über Infamie nur in Einzelheiten Anwendung zu finden vermochte.

§. 133.

Die Land- und Lehnrechtlosigkeit.

Bienko, De proscriptione secundum fontes iuris Saxonici medii aevi commentatio, 1867; **Ficker**, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I (1868), S. 73—230, vgl. III (1872), S. 378—402; **Franklin**, Das Reichshofgericht II (1869), S. 320—384; **Frensdorff**, Die Verfestung nach den Quellen des lübischen Rechtes, Hans. Geschichtsquellen I (1875), p. XIII—XLVI; **v. Planck**, Das deutsche Gerichtsverfahren im MA. II (1879), S. 291—312, und Münchener Sitzungsber., Jahrg. 1884, S. 153—178; **Brunner**, Abspaltungen der Friedlosigkeit, Zeitschr. f. RG. XXIV (1890), S. 62—100.

Neben der Recht- und Ehrlosigkeit, welche immer nur eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit oder den Verlust einzelner Rechte bedeutete, gab es noch einen Zustand vollständiger Rechtlosigkeit. Wer darein versetzt wurde, war friedlos wie der Wolf im Walde, todt bei lebendigem Leibe. Seine Frau wurde zur Witwe, seine Kinder galten als Waisen, sein Eigen war der Verwüstung ausgesetzt, später jedoch nur der Fronung durch die königliche Gewalt, von der es sogar die Erben binnen Jahr und Tag beanspruchen konnten, sein Lehen fiel dem Herrn

streckung der Strafe abgekauft hatten, ihre Buße bestand fortan in zwei Besen und einer Scheere; ferner die gewerbsmäßigen Kämpfer, welche nicht um der gerechten Sache willen, sondern für Geld das Schwert führten, ihre Buße war der Glanz eines von der Sonne beschienenen Schildes; weiter die Spielleute und Gaukler, welche als Landstreicher mit dem Lotterholz oder Zauberstab und Himmelreich oder Puppenspiel, auch Bärentanz, umherzogen, ihre Buße war der Schatten eines Mannes; endlich alle unehelich Geborenen, deren Buße ein Fuder Heu war, das ein Paar einjähriger Ochsen ziehen konnte. Die Unehrlichkeit und Rechtlosigkeit der außerehelichen Kinder war nicht ursprünglich und wurde auch später bekämpft; denn nicht die Geburt macht gut und schlecht, sondern was unrecht ist und recht. Der Makel entstand erst unter dem Einfluß der Kirche, welche auch dadurch, daß sie für die Mißachtung der unglücklichen Geschöpfe aus verbotenem Umgange wirkte, das Heilthum der Ehe und die Keuschheit im Cölibat zu fördern gesucht hat. Dagegen wurden wohl von jeher durch Urtheil ehr- und rechtlos gesprochen alle Treubrecher, zu welchen auch diejenigen zählten, die ihre als Sicherheit für ein Versprechen mit der Hand gegebene Treue nicht einlösten.

Abgesehen davon, daß sie rechtlos waren, sind diese unehrlichen Leute auch unfähig gewesen zu gerichtlichen Functionen, wie zum Finden und Schelten von Urtheilen, zur Uebernahme einer Gerichtsbotschaft, zur Ablegung eines Zeugnisses, zum Vorsprecheramt; ferner konnten sie als Parteien vor Gericht keines Vorsprechers sich bedienen und im Zweikampfe nicht durch einen Kämpfer sich vertreten lassen, auch darbten sie endlich der Fähigkeit, im Lehnsnexus oder im Verbande einer Zunft zu stehen, da Zünfte so rein sein mußten wie von Tauben gelesen.

In dieser mannigfachen Unfähigkeit, die anfänglich neben der Rechtlosigkeit begründet war, wurde später, als mit der Verdrängung der Bußen und des Unschuldseides das Recht seine ursprüngliche Bedeutung verloren hat, das Wesen der Recht- und Ehrlosigkeit gefunden. Und eine derart wirksame Schmälerung der Ehre hat sich auf Grund eines Urtheilsspruches oder als Folge gewisser Strafen bis auf die Gegenwart erhalten, während das römische Recht über Infamie nur in Einzelheiten Anwendung zu finden vermochte.

§. 133.

Die Land- und Lehnrechtlosigkeit.

Bienko, De proscriptione secundum fontes iuris Saxonici medii aevi commentatio, 1867; **Ficker**, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens I (1868), S. 73—230, vgl. III (1872), S. 378—402; **Franklin**, Das Reichshofgericht II (1869), S. 320—384; **Frensdorff**, Die Verfestung nach den Quellen des lübischen Rechtes, Hans. Geschichtsquellen I (1875), p. XIII—XLVI; **v. Planck**, Das deutsche Gerichtsverfahren im MA. II (1879), S. 291—312, und Münchener Sitzungsber., Jahrg. 1884, S. 153—178; **Brunner**, Abspaltungen der Friedlosigkeit, Zeitschr. f. RG. XXIV (1890), S. 62—100.

Neben der Recht- und Ehrlosigkeit, welche immer nur eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit oder den Verlust einzelner Rechte bedeutete, gab es noch einen Zustand vollständiger Rechtlosigkeit. Wer darein versetzt wurde, war friedlos wie der Wolf im Walde, todt bei lebendigem Leibe. Seine Frau wurde zur Witwe, seine Kinder galten als Waisen, sein Eigen war der Verwüstung ausgesetzt, später jedoch nur der Fronung durch die königliche Gewalt, von der es sogar die Erben binnen Jahr und Tag beanspruchen konnten, sein Lehen fiel dem Herrn

zu, sein Fleisch gehörte als Beute den Thieren im Walde, den Vögeln in der Luft, den Fischen im Wasser.

Mit dieser Fried-, Echt- oder Land- und Lehnsrechtlosigkeit, welche zu ihrer Begründung stets einen Urtheilsspruch voraussetzte, wurde vornehmlich der Ungehorsam gegenüber dem Gerichte, indeß auch manches Verbrechen geahndet, das, von einem Flüchtigen begangen, eines besondern Abscheus würdig war oder den Frieden schwer verletzt hatte.

Zu einer Friedloslegung wegen Ungehorsams aber kam es regelmäßig erst, nachdem eine voraufgegangene Achtserklärung, eine Verfestung oder ein Fürbann längere Zeit erfolglos geblieben war. Wenn nämlich Einer, zur Verantwortung auf eine peinliche Klage vor Gericht geladen, das dritte oder vierte Mal, falls Gnade für Recht erging, nicht erschienen ist oder von seinem geistlichen Richter gebannt worden war, so wurde er geächtet, verfestet.[1]) Die Achtserklärung beschränkte sich zunächst auf den betreffenden Gerichtssprengel; ihre Wirksamkeit im ganzen Reiche setzte voraus, daß die Aechtung letzterem mitgetheilt und bewiesen wurde oder von dem Reichshofe selbst auf eine bei ihm angebrachte peinliche wie bürgerliche Klage ausgegangen war. Die Wirkung der Acht aber bestand darin, daß Jedermann den Geächteten ergreifen und festnehmen mochte, um ihn vor Gericht zu stellen, daß Niemand außer dem Walde ihm Zuflucht und Herberge gewähren durfte, daß endlich seine Habe und sein Gut überall mit Beschlag belegt oder bekümmert werden konnte. War der Ungehorsame wegen eines Todschlages geklagt worden, so mochten die Verwandten des Erschlagenen sogar

[1]) Sachsenſp. I, 68, §. 1: Umme anders nene klage sal man den man vervesten, ane umme die, die an das lief oder an die hant gat, während die Reichsacht auch wegen einer bürgerlichen Klage erfolgen konnte.

blutige Rache an dem Geächteten nehmen. Immer aber konnte letzterer sich noch „ausziehen" aus der Acht, das heißt von derselben sich befreien, indem er reumüthig dem Gerichte sich stellte, den Achtsschatz bezahlte und mit Bürgen versprach, Recht geben zu wollen. That er dies aber nicht binnen Jahr und Tag, so wurde nun die Oberacht oder Rechtlosigkeit über ihn ausgesprochen.

Der Fall, in welchem ausnahmsweise ohne eine früher erfolgte Acht und deren Verjährung sofort auf Rechtlosigkeit erkannt wurde, war der, daß Einer, zum gerichtlichen Zweikampf vorgefordert, das dritte Mal nicht erschienen ist.[2]) Die Kampfacht stand in ihrer Wirkung der Oberacht gleich.

Wer so friedlos geworden war, hatte nach altem Rechte das Verlorene für immer verwirkt. Nach einer späteren Rechtssage konnte allerdings auch der Echtlose durch eine unter besonderen Umständen vollbrachte ruhmvolle Waffenthat sein Recht, nicht aber sein Gut wiedergewinnen, und diese Sage

---

[2]) Ordnung des Kampfrechtes am Landrecht zu Franken (Grimm, Weisthümer 3, 605): N. als dich N. nach kampfrecht und frankhenrecht geheischen und gefordert hat vnd wir dir darum . . . rechtstage gesatzt haben . . . du alles verschmehet hast und vff solche forderung aussen blieben vnd vnserm geboth widersessig und ungehorsam gewesen vnd noch bist: des urteiln wir und achten dich, vnd nehmen dich von und aus allen rechten und setzen dich in alles unrecht, und wir theiln deine wirthin zu einer wissenhafftigen wittwen vnd deine kinder zu ehehafftigen weisen, deine lehen dem herrn, von dem die zu lehen rüren, dein erb und eygen deinen kindern, deinen leib und dein fleisch den thiern in den wälden, den vögeln in den lüfften und den fischen in dem wage; wir erlauben dich auch menniglichen uff allen strassen, und wo ein jeglich man fried und geleid hat, da soltu keins haben, und wir weisen dich in die vier strassen der welt in dem nahmen des teuffels. S. auch das Urtheil des recht frihe gericht kunig karls vom Jahre 1405, daſ. S. 595.

hat sich noch lange erhalten,[3]) obgleich bereits seit dem Ausgang des dreizehnten Jahrhunderts eine nachsichtige Gewohnheit auch die Befreiung von der Oberacht mit allen ihren Folgen zuließ.

Während die Land- und Lehnrechtlosigkeit als Folge des Ungehorsams wie auch als selbständige Strafe bei gewissen Verbrechen längst verschwunden ist, wurde dieselbe in unserem Jahrhundert auch da aufgehoben, wo sie als bürgerlicher Tod mit der Verurtheilung zu gewissen Strafen noch verknüpft war.

Die Unmündigkeit und Vormundschaft.

Grimm, RA., S. 403—417. 447—449. 455—466; Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechtes, Bd. I (1835), II (1847), III (1859); Rive, Geschichte der deutschen Vormundschaft, Bd. I (1862), II. Abth. 1 (1866), 2 (1875), vgl. v. Amira, Krit. Vierteljahrsschr. XVII (1875), S. 421—443. — Bluhme, Die Mundschaft nach Langobardenrecht, Zeitschr. f. RG. XI (1873), S. 375—401. — Schenk, Die österreichische Vormundschaft im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert. Oesterr. Vierteljahrsschr. XII (1863), S. 256—274; Graf Chorinsky, Das Vormundschaftsrecht Niederösterreichs vom sechzehnten Jahrhundert bis zum Erscheinen des Josefinischen Gesetzbuches, 1878; v. Ruber, Beiträge zur Geschichte des Vormundschaftsrechtes in Mähren, 1885.

§. 134.

Die Unmündigen.

Wackernagel, Die Lebensalter, ein Beitrag zur vergleichenden Sitten- und Rechtsgeschichte, 1862. — Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, 2. Aufl., 1882, bes. I S. 193 ff., II S. 1 ff.; Opet, Die Geschlechtsvormundschaft in den deutschen Volksrechten, Mitth. d. J. f. ö. G., Ergänzungsbd. III (1891), S. 1—37; Ficker, Untersuchungen zur RG. I (1891), S. XXIV, S. 198 ff. — Haupt, Der Alvil des Sachsenspiegels und seine Verwandten, 1870; Höfer, Altvile im Sachsenspiegel, 1870.

[3]) Sachsensp. I, 38, §. 3 und oben §. 81, Note 3.

Unter den Volksgliedern, welche des Rechtes theilhaftig waren, gab es neben den Mündigen oder Selbstmündigen, Vogtbaren, die ihr Recht auch geltend zu machen oder selbständig in jeder Beziehung zu handeln fähig waren, Viele, welche wegen gänzlicher oder theilweiser Handlungsunfähigkeit, als Unmündige, der Vertretung, Mund oder Hand eines Andern bedurften.

Die Handlungsunfähigkeit konnte einmal ihren Grund haben in der Kindheit. Unmündig waren die Knaben, bevor sie mannbar und wehrhaft geworden sind, das heißt so lange sie nicht zwischen zwei Bärten sich gürteten oder das zwölfte, beziehungsweise vierzehnte Lebensjahr vollendet hatten. Diese Verschiedenheit im Mündigkeitstermin ist alt, ohne daß der Gegensatz vom Norden und Süden hierauf von Einfluß gewesen wäre; im Frankenstamme war der frühere Zeitpunkt bei den Saliern, der spätere bei den Ribuariern Herkommen. Der vorgeschrittenen Zeit und ihren gesteigerten Anforderungen entsprach ein so früher Mündigkeitstermin nicht mehr. Wenn die Sachsen nichtsdestoweniger an dem alten Termin festhielten, so daß nach wie vor ein Knabe mit seinem zwölften Geburtstage „zu seinen Jahren" kam, so war dies nur dadurch möglich, daß daneben ein zweiter Zeitpunkt gesetzt wurde, das einundzwanzigste Jahr, womit der Jüngling „zu seinen Tagen" gekommen ist. Die Bedeutung dieses weiteren Termines aber bestand darin, daß bis zu demselben die Vormundschaft ohne Nachtheil für den Vertretenen fortdauern konnte.[1]) Im übrigen

[1]) Sachsenſp. I, 42, §. 1: Er sinen dagen unde na sinen dagen mut en man wol vormunden hebben, ob he's bedarf, unde mut is wol untberen of he wel. — Over ein unde tvintich jar so is de man to sinen dagen komen. Over sestich jar is he boven sine dage komen, alse he vormünden hebben sal of he wel, unde ne krenket dar mede sine bute nicht noch sin wergelt. Gegen die unverſehrte Erhaltung der

Deutschland und zumal in den Städten wurde dagegen der Mündigkeitstermin einfach erstreckt auf das achtzehnte, zwanzigste, zwei- und vierundzwanzigste Lebensjahr, wenn nicht inzwischen die römische Majorennität Geltung erhalten hatte.

Die Abnahme der körperlichen und geistigen Kräfte in hohen Jahren, die nicht seltene Erscheinung, daß das Alter kindisch macht, hatte früher auf dem Rechtsgebiete zur Folge, daß Greise, welche über ihre Tage gekommen waren, das heißt das sechzigste Lebensjahr überschritten hatten, sich ihrer Handlungsfähigkeit begeben und ohne Schaden unter Vormundschaft stellen durften, was jedoch später in Abgang gekommen ist.[2])

Die Handlungsunfähigkeit konnte ferner begründet sein in der Zaghaftigkeit und Schwäche des Geschlechtes; unmündig waren in gewissen Beziehungen in der ältesten Zeit wohl allenthalben die dem weiblichen Geschlechte Angehörigen, auch wenn sie bereits erwachsen oder mannbar gewesen sind.[3]) Bei den Franken und Baiern wurde dagegen schon frühzeitig die Mündigkeit der Jungfrauen nach vollendetem zwölften, später nach dem achtzehnten oder zwanzigsten Lebensjahre, sowie die Selbständigkeit der Witwen anerkannt; nur die Ehefrauen blieben auch hier in einzelnen Beziehungen unmündig. Allgemein aber kam in den Städten die volle Mündigkeit der Kauffrauen zur Anerkennung.

Endlich waren unmündig die Thoren und Sinnlosen, während der Lahme nur kampfunfähig gewesen ist. Scharf

---

Buße erklärt sich allerdings das Görlitzer Lehn- und Landrechtsbuch auf S. 367, Note 1.

[2]) Während eine Gutsabtretung mit Altentheil und Leibzucht im Bauernstande noch heute sich erhalten hat.

[3]) Zu einer entgegengesetzten Ansicht ist Ficker a. a. O. durch seine Untersuchungen gelangt.

geschieden von diesen Bresthaften waren aber die Zwerge und Krüppel, sowie die Zwitter oder Altvile, wie Mißgeburten hießen, Geschöpfe, die halb Menschen, halb Thiere gewesen, während die Glosse zum Sachsenspiegel seit Brand von Tzerstede darunter Hermaphroditen verstand. Sie waren der Pflege und Fürsorge ihrer Verwandten anheimgegeben und standen nicht, da ihnen die Rechtsfähigkeit mangelte, unter Vormundschaft.

§. 135.

Begriff und Arten der Vormundschaft.

Stobbe, Die Aufhebung der väterlichen Gewalt nach dem Rechte des Mittelalters in seinen Beiträgen zur Gesch. des deutschen Rechtes, 1865, S. 1—24; vgl. v. Salis, Beitrag zur Geschichte der väterlichen Gewalt nach altfranzösischem Recht, Zeitschr. f. RG. XX (1887), S. 137 bis 204.

Die Mund oder eigentlich Munt, latinisirt mundium, mundeburdium, die Vormundschaft, Vogtei oder Gerhabschaft war begrifflich eine Vertretung des Mündels,[1]) welche in der alten Zeit zumal in der Geltendmachung seines „Rechtes", der Forderung von Wergeld und Buße, sowie in der Eidesleistung für den Unmündigen sich äußerte. Im Uebrigen hing Maß und Umfang einer Vormundschaft, ihre Einrichtung und Dauer von dem Grunde der Unmündigkeit oder Handlungsunfähigkeit ab. Was für die eine Vormundschaft galt, galt noch keineswegs für die andere;[2]) auch besaß mancher Vormund daneben

[1]) Mit Unrecht findet Heusler, Institt. I, S. 102 ff. in der Munt eine Gewalt, die Herrschaft des Familienhauptes über sämmtliche Hausangehörigen, und in der Vertretung nach Außen nur die Folge dieser Gewalt.

[2]) Von der Ehevogtei sagt das Clevener Stadtrechtsbuch Tit. 55 (56): Ind dese voirmonderscap heeft ander recht, dan voirmonderscap

in Folge seines besonderen Verhältnisses zu dem Schützling eine Gewalt über denselben, welche ehedem von weitreichender Bedeutung gewesen, später aber eingeschränkt wurde.

Der Vormund eines Kindes war sein Vater, falls er lebte. Die väterliche Vormundschaft erstreckte sich auf die Vertretung vor Gericht, auf den Besitz und die Verwaltung des etwaigen Muttergutes, sowie auf die Mitwirkung bei Rechtsgeschäften, insbesondere bei der Uebernahme von Verpflichtungen. Als derjenige, der das Leben gegeben, hatte der Vater außerdem eine in der alten Zeit sehr weitgehende Gewalt über seine Kinder, seine Leibeserben; er durfte ein neugeborenes Kind, so lange es nicht Milch und Honig bekommen, tödten oder aussetzen, ferner im Falle der Noth das Kind verkaufen, endlich stand ihm zu allen Zeiten ein Züchtigungsrecht zu. Eigenthümlich war der väterlichen Vormundschaft, daß sie so lange, aber auch nur so lange fortbestand, als das Kind des Vaters Brot aß; mit der wirthschaftlichen Selbständigkeit des Kindes, insbesondere bei seiner Aussonderung aus dem Vaterhause erreichte sie ihr Ende.

Die Vormundschaft über vaterlose Kinder führte von Rechtswegen der nächste, ebenbürtige und selbständige, männliche Verwandte von des Vaters Seite, ihr nächster Schwertmage. Der Vormund war geboren und konnte nicht vom Vater gekoren werden, worin eine Grundverschiedenheit zwischen dem deutschen und römischen Recht bestand. Die Altersvormundschaft äußerte sich ebenfalls in der Vertretung vor Gericht, ferner in der Verwaltung des Mündelgutes, wofür jedoch Sicherheit

van maichscap wegen . . . off oec dan voirmonderscap van gerichts halven: want dese voirmonderscap endarf niet verwissen . . ., ten anderen, si en dorven oec niet rekenen; ten derden, sol en mach men si niet aff setten . . .; ten vierden en darf hie nit evenburdich sin.

zu stellen und worüber dem Erben jährlich Rechnung zu legen war, endlich in der Mitwirkung bei Rechtsgeschäften. Ein Züchtigungsrecht besaß der Altersvormund, als ob er Vater wäre. Die Vormundschaft endete mit Erreichung der Jahre der Mündigkeit. Ein Balmunt, das heißt übler Vormund, konnte abgesetzt werden.

Der Vormund einer Frau war als Haupt und Meister in der Ehe der Mann, sobald die Trauung stattgefunden hatte. Die Ehevogtei bezog sich auf die gerichtliche Vertretung des Weibes, sowie auf den Besitz, die Verwaltung und den Genuß des Frauengutes. Daneben hatte der Eheherr das Recht in der alten Zeit, seine Frau im Falle der Noth zu verkaufen, wegen Ehebruchs zu bestrafen und, wenn es ihm geboten schien, zu züchtigen. Die Vormundschaft währte so lange, als die Ehe dauerte.

Die Geschlechtsvormundschaft über Jungfrauen und Witwen stand dem nächsten Schwertmagen ihres Vaters, beziehungsweise ihres verstorbenen Ehemannes, falls letzterer seinem Weibe ebenbürtig gewesen, zu. Sie beschränkte sich auf die gerichtliche Vertretung und die Mitwirkung bei Rechtsgeschäften.

Die Vormundschaft über Thoren und Sinnlose schloß neben der gerichtlichen Vertretung auch eine Vermögensverwaltung in sich, während die Vormundschaft über Lahme gleich der vereinzelt erwähnten Vormundschaft über einen Todten nur auf den Kampf sich bezog.

§. 136.

Die Standesvormundschaft, Kirchenvogtei und Lehnsvormundschaft.

Kraut a. a. O. I, S. 12—18. — Walter, Deutsche Rechtsgeschichte I, §. 109. 118. 191—195. — Homeyer, Des Sachsenspiegels zweiter Theil II (1844), S. 485—493; Kraut III, S. 1—110.

Von altersher kam geraume Zeit auch bei Männern, die ihren Jahren nach mündig gewesen wären, eine Vertretung vor, auf welche die Bezeichnung Vormundschaft Anwendung gefunden hat. Wer der Leibeigenschaft entlassen wurde, ohne die volle Freiheit zu empfangen, jeder Late, Lite oder Läte stand mit seiner Habe unter der Mundschaft des früheren Leibherrn. In der Folge unterstellten sich auch bisher Freie mit ihrem Besitzthum der schützenden Hand eines Mächtigen, was für dieselben eine Verringerung ihrer Buße und ihres Wergeldes zur Folge hatte. Auch mußte für die Vertretung eine jährliche Abgabe, der sogenannte Mundschatz, entrichtet werden, welche als Reallast auf den Grundbesitz gelegt wurde. Auf diese Weise kam ein Stand minderer Freiheit zur Entstehung, der bald nach der Abgabe, bald nach dem Schutze genannt wird, der Stand der Biergelden, Wachszinsigen, Pfleghaften, Vogteileute oder Mundmannen. Da die Mundmannenschaft der Entwicklung der Fürstenmacht hinderlich war, so wurde das Verhältniß vom dreizehnten Jahrhundert ab durch die Reichsgesetzgebung unabläßig verfolgt und verpönt,[1]) bis es verschwunden ist.

Der Standesvormundschaft, wie die Vertretung von Angehörigen eines ganzen Standes bezeichnet zu werden pflegt, verwandt war die Kirchenvogtei. Dieselbe gelangte zum Schutze der Stifter und Klöster, sowie ihres Besitzthums allgemein zur Einführung in der karlingischen Zeit, und zwar bestellte der König entweder selbst einen mächtigen weltlichen Herrn aus der Grafschaft als Vogt, oder er überließ seine Wahl dem Kirchenvorsteher, während bei den später gegründeten Klöstern der Fundator die Vogtei einem Mitgliede seiner Familie vorzu-

[1]) Mainzer Landfriedensgesetz von 1235, c. 9: Muntmannos eciam ubique penitus cessare jubemus.

behalten pflegte. Ein solcher Vogt war berufen, die Anstalt und ihr Besitzthum mit bewaffneter Hand zu vertheidigen, dieselbe in Rechtshändeln vor Gericht zu vertreten und im Rechtsverkehr an ihrer statt zu handeln; zugleich wurde ihm und seinen Untervögten häufig der Gerichtsbann im kirchlichen Gebiete und die Anführung der Klostermannschaft in Fehden und Kriegen übertragen. Als Entgelt für die Vertretung empfing der Vogt Güter zu Lehen und das Recht auf mancherlei Abgaben. In der Folge wurden die Vogteien selbst als Lehensgegenstand betrachtet und daher weiter geliehen, verpfändet, verkauft und sogar getheilt. Da die Vögte nicht selten ihr Amt zur Bedrückung ihrer Schutzbefohlenen mißbrauchten, so suchten letztere sich der Vögte zu entledigen, was auf verschiedene Weise auch erreicht wurde durch Erwerbung des Pfandbesitzes, durch Kauf, durch Verzicht und dadurch, daß ein Abt selbst zum Vogte sich bestellen ließ. Die Klöster des seit 1098 entstandenen Cistercienserordens hielten sich von Anfang an frei von der Vogtei.

Eine Vormundschaft eigener Art bildete sich endlich in der Lehnsvormundschaft auf Grund des Angefälles aus. Letzteres trat zu Gunsten des Lehnsherrn im Falle der Unmündigkeit seiner Mannen ein, sobald das aus den Beneficialverleihungen und der Vasallität hervorgegangene Lehnsverhältniß erblich geworden ist. So lange die Lehnserben noch nicht zu ihren Jahren gekommen und daher unfähig waren, dem Lehnsherrn die Dienste zu leisten, kam diesem der Nutzgenuß des Lehngutes und im Anschlusse daran dessen Vertretung vor Gericht zu. Wurde übrigens das Angefälle dem Kinde selbst oder seinem Vormund nach Landrecht, dem nächstgeborenen Schwertmagen geliehen, so war letzterer zugleich der Lehnsvormund.[2]) Solche

[2]) Sächs. Lehnr. 26, §. 2: Sve so it kint len ansprikt binnen sinen jaren des man ime nicht ne bekant, dat mut die herre be-

Verleihungen scheinen häufig vorgekommen zu sein. Unter dieser Voraussetzung aber bildete das Angefälle in der That nur eine Belästigung für die Lehnsleute, und als solche wurde es im Jahre 1186 von den Herzogen von Oesterreich und Steiermark aufgehoben. Allgemein jedoch kam es und mit ihm die Lehnsvormundschaft erst unter der Herrschaft des fremden, des langobardischen Lehnrechtes in Abgang. Dagegen besteht noch heute eine der Lehnsvormundschaft ähnliche Einrichtung fort in der Interimswirthschaft bei Bauerngütern, welche an Stelle des unmündigen Anerben einzutreten pflegt, und in der Vormundschaft Verschollener, deren Vermögen den vermuthlichen Erben zum einstweiligen Genusse ausgefolgt wird.

§. 137.

Die Familienvormundschaft seit der Herrschaft des fremden Rechtes.

Als das römische Recht bekannt wurde, ging zwar die Bezeichnung patria potestas auf die väterliche Vormundschaft über, ohne daß jedoch der Name eine Aenderung in der Sache bewirkt hätte. Die väterliche Gewalt ist in deutschen Landen niemals ein Imperium geworden, sondern ein Mundium ge-

---

sceiden in des kindes stat mit des kindes mannen oder des kindes vormünden, of deme kinde oder ime selven dat anevelle gelegen is. Die herre is immer des kindes vormünde *an deme gude dat it kint von im hevet, die wile he it anevelle vnverlegen hevet*, unde sal dat gelt des gudes nemen, wente it kint to sinen jaren kome. — Glosse zu 26: Ein ist vormund zu lantrecht. Der ander ist des kindes vormund zu lehenrecht, das ist der, der den genies von seinen gütern aufhebet, also das angefelle daran verlihen ist oder sein herr selbst, der es behelt.

blieben, was sich sowohl in ihrem Inhalt, als auch in der Art ihrer Geltendmachung wie in ihrer beschränkten Dauer[1]) stetig bewährt hat.

Bei der Altersvormundschaft vermochten die römischen Unterschiede zwischen tutela und cura, auctoritatis interpositio und consensus nicht zur Anerkennung zu gelangen. Ferner sorgte die Reichsgesetzgebung dafür, daß die Vormundschaft obligatorisch fortbestand bis zur Erreichung der vogtbaren Jahre seitens des Mündels, womit nur das, was außerhalb Sachsen bisher giltig gewesen, auch gegenüber dem aufgedrungenen fremden Rechte in Kraft und Wirksamkeit erhalten wurde. Im Uebrigen kam durch die Polizeigesetzgebung seit dem sechzehnten Jahrhundert zur Einführung, was von den Capitularien bereits, jedoch ohne andauernd wirksamen Erfolg, erstrebt worden war, die obrigkeitliche Obervormundschaft. Mit deren Ausbildung hörte die Vormundschaft auf, eine Familiensache zu sein; sie wurde eine Angelegenheit der öffentlichen Verwaltung, indem den Gerichten oder eigenen Aemtern die Bestellung der Vormünder gegen Eidschwur oder Handschlag, sowie eine Aufsicht und Mitwirkung bei der Führung der Vormundschaft zugewiesen wurde.

Die eheliche Vormundschaft, welche dem neuen gemeinen Rechte fremd war, erhielt sich unter dem veränderten Namen als ehemännliches Recht, wo immer das heimische, bisherige

[1]) Der Grundsatz des römischen Rechtes, daß die väterliche Gewalt bei Lebzeiten des Vaters in der Regel nicht anders aufhören könne, als wenn er sie freiwillig aufgibt, ist nicht zur Geltung gekommen. Eine eigentliche Emancipation kann überhaupt nur ganz vereinzelt stattgefunden haben, was sich daraus ergibt, daß die älteren Juristen für den Beweis ihrer Anwendung immer nur auf einen und denselben Fall, die Emancipation des Grafen Ludwig des Aelteren von Löwenstein, sich berufen. Kraut II, 643.

eheliche Güterrecht im Gegensatz zu dem römischen Dotalrechte in Geltung verblieben ist, und dies war fast allenthalben der Fall.

Die Geschlechtsvormundschaft endlich fristete, sofern sie überhaupt bestanden hat, auch unter der Herrschaft des justinianischen Rechtes in einzelnen Ländern und Städten auf sächsischer und schwäbischer Erde als Geschlechtsbeistandschaft, Kriegsvogtei oder Litiscuratel ihr Dasein fort. Da jedoch die Wahl und der Wechsel des Beistandes dem Weibe selbst überlassen wurde, so bildete sie eine sachlich bedeutungslose, nur lästige Einrichtung, deren schließliche Beseitigung von allen Betheiligten als eine Wohlthat empfunden werden mußte.

Die Sippe und ihr Recht.

§. 138.

Der Bestand und die Zusammensetzung einer Sippe.

v. Dargun, Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germanischen Recht und Leben, 1883, Gierke's Untersuchungen XVI, vgl. Mutterrecht und Vaterrecht. 1. Hälfte (die Grundlagen) 1892. — Wilda, Von den unecht gebornen Kindern, Zeitschr. f. d. R. XV (1855), S. 237 bis 297; Rive, Zur Lehre von der Beurtheilung der außerehelichen Verwandtschaft nach deutschem Recht, Zeitschr. f. RG. III (1864), S. 210 bis 237; Maurer, Die unechte Geburt nach altnordischem Rechte, Münchener Sitzungsber. 1883, S. 3—86; Dieck, Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe, 1832, und Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Mißheirat, 1838; Heffter, Die Erbfolgerechte der Mantelkinder, 1836; Görig, Zur Lehre von der Erbfolgefähigkeit der vorehelichen Kinder in Lehen und Stammgüter, Zeitschr. f. d. R. VII (1842), S. 319—344. — Rosin, Der Begriff der Schwertmagen in den Rechtsbüchern und verwandten Quellen des deutschen Mittelalters, 1877; Schröder, Ueber die Bezeichnung der Spindelmagen in der ältern deutschen Rechtssprache, Zeitschr. f. RG. XVII (1883), S. 1—15.

Die Sippe oder Freundschaft, Magschaft, der Geschlechtsverband beruhte bei den Germanen im Beginn der historischen Zeit keinesfalls mehr allein auf der gemeinschaftlichen Herkunft von demselben Weibe. Das sogenannte Mutterrecht, wonach das Weib die ausschließliche Vermittlerin der Verwandtschaft war, hatte, wenn es überhaupt bestanden und die Innigkeit des Verhältnisses zwischen dem Mutterbruder und dem Schwestersohne eine Erinnerung daran gewesen sein sollte, bereits seine Geltung verloren. Die Sippe gründete sich in der geschichtlichen Zeit schon auf die Abstammung von beiden Eltern. Daß Letztere in rechter Ehe gestanden, verlangte das heidnische Alterthum nicht. Zur Sippe gehörten auch die mit Kebsweibern Erzeugten. Erst durch den Einfluß der Kirche wurden die unehelich Geborenen verstoßen und unfähig gemacht, etwas zu erben und zu vererben, zugleich wurden sie bemakelt und rechtlos. In der Folge verband zwar das Recht, was blos in dem Kreise des hohen Adels auf erfolgreichen Widerspruch stieß, mit einer nachfolgenden Ehe für die sogenannten Mantelkinder alle Rechte der ehelichen Geburt; dagegen haben die zur Milderung der Härte seit dem dreizehnten Jahrhundert üblich gewordenen Legitimationen durch Rescripte der Kaiser und Päpste immer nur in einzelnen Beziehungen den Mangel der ehelichen Geburt ersetzt.

Ausnahmsweise wurde das Band der Sippe wohl auch durch ein Rechtsgeschäft geknüpft, dadurch, daß die Sippegenossen mit einem Fremden gemeinschaftlich vom Blut eines Thieres tranken und Eide tauschten, sich wechselseitig beizustehen in Noth und Gefahr, das heißt Bruderschaft schlossen oder dadurch, daß Einer aus der Sippe den Fremden an Sohnesstatt annahm. Andererseits war auch eine Lösung des Sippeverbandes möglich. Wenn vor versammeltem Volke der einer

Sippe Angehörige einen Erlenzweig über seinem Haupte in vier Stücke zerbrach und dieselben nach den vier Himmelsrichtungen von sich warf, indem er eidlich sich lossagte von jeder Verbindung, so war für ihn der durch das gemeinsame Blut begründete Zusammenhang aufgehoben.[1])

Nach außen wie nach innen, mit Rücksicht auf die für die Mitglieder der Sippe begründeten Rechte und Pflichten, wurde ein näherer oder engerer und entfernterer Verwandtenkreis unterschieden. Zu jenem gehörten gewöhnlich die sechs Verwandten, für welche die Sprache ursprünglich allein besondere und einfache Namen besaß: der Vater, die Mutter, der Sohn, die Tochter, der Bruder und die Schwester.

Nach ihrem Abstammungsverhältniß waren die Glieder einer Sippe entweder Nachkommen, welche auch Leibeserben genannt wurden, oder Vorfahren, Ahnen, oder endlich Nachkommen von gemeinsamen Stammeltern. Bildlich hießen die Ersten, woher noch unser Busenfreund stammt, und zwar im Laufe der Zeit Alle ohne Unterschied, der Busen, die Andern der Schooß und die Dritten der Magen oder die Magschaft. Die letztere Bezeichnung war übrigens auch für die Verwandtschaft überhaupt üblich, und diese weitere Bedeutung lag insbesondere dem Ausdruck Schwertmagen zu Grunde, worunter in Sachsen männliche Verwandte oder in einem engeren Sinne die männlichen, durchwegs durch Männer (al ut von svert-

[1]) l. Sal. LX: De eum qui se de parentilla tollere vult. 1. In mallo ante thunginum ambulare debet et ibi tres (richtiger quatuor in anderen Hdss.) fustis alninus super caput suum frangere debet. Et illos per quattuor partes in mallo jactare debet et ibi dicere debet, quod juramento et de hereditatem et totam rationem illorum se tollat. 2. Et si postea aliquis de suis parentibus aut occidatur aut moriatur, nulla ad eum nec hereditas nec conpositio perteneat sed hereditatem ipsius fiscus adquirat.

halven) Verwandten begriffen wurden, während die Spille oder Spindel das, was wir heute die weibliche Linie nennen,[2]) bezeichnete, so daß nicht bloß Verwandte weiblichen Geschlechtes, sondern auch Männer, deren Blutsgemeinschaft durch ein Weib vermittelt war, Spill- oder Spindelmagen hießen. Die Unterscheidung von Vater- und Muttermagen, welche außerhalb Sachsen eine große Rolle spielte, bezog sich auf die Verwandtschaft von des Vaters und der Mutter Seite, während nach sächsischem Rechte unter den Magen im engeren Sinne, den Nachkommen von demselben Stamme die Vollgeburt, die bildlich in kindlicher Weise durch einen Menschen mit zwei Köpfen dargestellt wurde, gegenüber der Halbsippe, der nur ein Theil von den Stammeltern gemeinsam war, ins Gewicht fiel.

§. 139.

Die Sippezählung insbesondere.

Siegel, Die germanische Verwandtschaftsberechnung mit besonderer Beziehung auf die Erbenfolge, 1853; Wasserschleben, Das Princip der Successionsordnung nach deutschem, insbesondere sächsischem Rechte, 1860, vgl. Siegel, Oesterr. Vierteljahresschr. VI (1860), S. 22—27, und Homeyer, Die Stellung des Sachsenspiegels zur Parentelenordnung, 1860; Rive, Zur Frage nach dem Princip der Successionsordnung im germanischen Rechte, Jahrb. f. g. d. R. VI (1863), S. 197—228; Wasserschleben, Die germanische Verwandtschaftsberechnung und das Princip der Erbenfolge. Eine Replik, 1864; Stobbe, Die Erbfolgeordnung nach den Magdeburger Schöffensprüchen, Beiträge z. G. d. d. R., 1865, S. 36–58; Brunner, Das Anglo-Normannische Erbfolgesystem, 1869; Wasserschleben, Das Princip der Erbenfolge nach den älteren deutschen und verwandten Rechten, 1870; v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung nach den altniederdeutschen Rechten, 1874, vgl. Lewis, Krit. Vierteljahresschr. XVII (1875),

[2]) Vgl. zum Beispiel das österr. a. b. G. §. 626 mit seiner Unterscheidung von männlichen und weiblichen Erben innerhalb derselben.

S. 400—421; Kohler, Zur Parentelenordnung, Puchelt's Zeitschr. f. franz. R. VI (1875), S. 171—196; Schanz, Das Erbfolgeprincip des Sachsenspiegels und des Magdeburger Rechtes, Freib. Diss. 1883, vgl. v. Amira, Gött. g. A., 1881, S. 38—48; Stutz, Das Verwandtschaftsbild des Sachsenspiegels, 1890, Gierke's Untersuchungen XXXIV; Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte I (1891), S. 277—531, II (1893), S. 22—67.

Da die Magschaft oder Verwandtschaft von Nachkommen derselben Stammeltern auf dem Rechtsgebiete im Allgemeinen nicht bis ins Unendliche anerkannt war, die Sippe vielmehr mit einer gewissen, in den verschiedenen Beziehungen übrigens verschieden gezogenen Grenze rechtlich aufhörte, und da ferner die verwandtschaftlichen Rechte und Pflichten nicht allen Genossen zugleich, sondern den näheren vorzugsweise zukamen, so bedurfte es einer Regel für die Sippezählung oder Verwandtschaftsberechnung.[1])

Nun bestimmte sich aber in deutschen Landen das verwandtschaftliche Verhältniß zwischen zwei Nachkommen gemeinschaftlicher Stammeltern nach der Zahl der Geschlechtsfolgen oder Generationen, welche von letzteren ausgegangen waren. Um die Zugehörigkeit zu den einzelnen Geschlechtsfolgen anschaulich zu machen, setzte man im Mittelalter die Magen an die verschiedenen Gelenke oder Kniee der beiden oberen Gliedmaßen des menschlichen Körpers, an die Arm-, Hand- und Mittelfingergelenke, während den Stammeltern selbst an dem Kopfe und ihren Kindern, den Geschwistern, nach der in Mittel- und Niederdeutschland heimischen Vorstellung an dem Halse der

[1]) Keiner Sippezählung bedurfte es nach Schwabenrecht, um den Anspruch auf das Heergeräthe eines Verstorbenen zu begründen. Weil nach Schwabenrecht die Verwandtschaft ohne Grenze berufen war, genügte hier der Nachweis: dat en sin vorvare jens vorvaren oder jens vorvare sines vorvare herwede .. genomen hebbe. Sachsensp. I, 19, §. 1.

Platz zugewiesen war. Am Haupte, so lautete die Lehre, stehen die Eltern, an dem Halse deren Kinder, die Geschwister,[2]) an dem ersten Gelenk, der Schulter oder Achsel, die Geschwisterkinder, an dem Ellbogen die Nach- oder Achtergeschwisterkinder, Geschwisterenkel, an dem Handgelenk die Geschwisterurenkel, an dem vierten Gelenk, das ist dem ersten Gelenk des Mittelfingers, die Geschwisterururenkel und so fort bis zum Nagel mit den sogenannten Nagelmagen.

Wer sein verwandtschaftliches Verhältniß zu einem Andern feststellen wollte, mußte die beiderseitigen Vorfahren, soweit sie Nachkommen gemeinsamer Stammeltern waren, oder nach der Lage des Falles blos seine, beziehungsweise des Andern Vorfahren als Nachkommen von Stammeltern, die ihm und dem Andern gemeinsam waren, nachweisen.[3]) Da hierbei die Magen

[2]) Während der Sachsenspiegel I, 3 und nach ihm der Deutsche Spiegel c. 6, wie auch das Görlitzer Landrechtsbuch XLV, §. 10, das Schlesische Landrecht c. 6 und das Rechtsbuch nach Distinctionen I, 4 in des halses lede die kindere setzen und dann fortfahren: brüder kindere de stat an deme lede, dar scülderen unde arm to samene gat ... dit is de irste sibbe tale, die man to magen rekenet, sagt das kais. Landrechtsbuch c. 3: geswistrige — hebent die ersten sippe zal die man ze magen rechent. daz wider stritent vngelerte livte vnd mvz ez doch war sin vor den rechten maistern. vnd swer och sippe zal anders raiten wil der ist ver irret. vnd also hebent geswistride die erste sippe. Hiermit stimmt überein die Darstellung des Bruder Berthold von Regensburg in seiner Predigt von der é (Pfeiffer I, 312), sowie eine Brünner Schöffensatzung 226 (Rößler 2, 401). — Die Langobarden hatten dagegen die Geschwister in das zweite Glied gesetzt, vgl. formula ad edictum Rotharis 153: avus meus et avus suus fuerunt fratres et fuerunt secundo gradu, pater meus et mater sua in tertio etc.

[3]) Form. ad edictum Rotharis 153: Marcoardus proavus suus fuit consobrinus de proavo meo et fuerunt in tertio (vgl. Note 2 a. E.) gradu. Avus meus et avus illius in quarto. Pater meus et pater illius in quinto. Ego et ille in sexto.

schlechthin unter dem Gesichtspunkte von Geschwistern, Geschwisterkindern, Nachgeschwisterkindern und so fort in Betracht kamen, so war, wenn es sich beispielsweise um das Verhältniß von einem Oheim und Neffen handelte, die Stellung des Letzteren, das heißt des Geschwisterkindes, und nicht die des Ersteren maßgebend.[4]) Es galt, allgemein ausgedrückt, die Regel, daß das Gelenk, an welchem zwei Magen gleichmäßig zu beiden Seiten standen oder aber der von dem gemeinschaftlichen Stammvater Entferntere unter ihnen sich befand, ihre Nähe, beziehungsweise das Maß ihrer Verwandtschaft bestimmt hat.

Die deutsche Sippezählung wurde von der Kirche, welche mit Rücksicht auf das Eheverbot für allzu nahe Verwandte eines Maßstabes bedurfte, bereits im achten Jahrhundert statt der bis dahin gebrauchten römischen Computation angenommen. Theilweise, jedoch keineswegs allgemein eignete sich im elften Jahrhundert die kirchliche Gesetzgebung auch die in Mittel- und Niederdeutschland übliche Ausscheidung der Geschwister aus der Magschaft an, in Folge dessen letztere erst von den Geschwisterkindern ab gerechnet wurde. Die einzige Abweichung, welche die Kirche gegenüber der volksthümlichen Zählung Jahrhunderte lang sich gestattete und gestatten konnte, da sie immer nur das Verhältniß zwischen zwei Personen festzustellen in die Lage kam, bestand darin, daß von dem geistlichen Richter die Abstammung auf jeder Seite besonders gezählt und die Zahl auf der kürzeren Seite für das Eheverbot als entscheidend behandelt wurde. Allein auch in diesem Punkte conformirte sich das geistliche Recht schließlich mit dem Volksrechte. Im Jahre 1232 gab Gregor IX. in c. 9, X. IV, 14 eine Entscheidung,

[4]) De moeders broeder ist int *anderde* lit. S. unten §. 169, Note 2 a. E.

die ausdrücklich motivirt wurde durch die Regel, welche in der volksmäßigen Sippezählung enthalten war und auf die man sich auch schon früher, wiewohl vergeblich, in der Kirche berufen hatte: quoto gradu remotior distat a stirpe, et (distat) a quolibet per aliam lineam descedentium ex eodem.

Als canonische Computation hat sich die deutsche Sippezählung bis auf den heutigen Tag erhalten, während auf dem weltlichen Rechtsgebiete mit der Herrschaft des römischen Rechtes auch dessen Verwandtschaftsberechnung zur Geltung kam.

§. 140.

Die Sippe als Rechtsgenossenschaft.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868) u. d. T. Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 14—28. 409—426. — Außer der Literatur zu §. 173 und 185: Wilda, Autonomie in Weiske's Rechtslexikon I (1839), S. 539—560; K. Maurer, Krit. Ueberschau II (1855), S. 229—269; Hermann, De autonomia juris Germanici fonte, Jen. Diss. 1859.

In dem Rechtsleben der Vorzeit nahmen die Sippen eine selbständige, das Staats- oder Gemeinwesen in mehrfacher Beziehung vertretende Stellung ein. Innerhalb gewisser Grenzen waren sie an seiner statt berechtigt, thätig zu werden, und eine Nachwirkung davon hat bei den Familien des ehemaligen Reichsadels bis zur Stunde sich erhalten.

Ursprünglich und noch geraume Zeit hindurch wurde die Gewalt zu richten und zu schlichten keineswegs ausschließlich der Allgemeinheit zuerkannt; vielmehr hatte sie in bestimmten Fällen das Haus, die Sippe sich vorbehalten. Für den Fall, daß ein Genosse getödtet oder ein Mädchen aus der Familie geraubt wurde, besaß letztere das Recht der Rache und der

Fehde zum Zweck der Rache. Die Sippe war nicht genöthigt, vor dem Gericht und mit seiner Hilfe Genugthuung und Entschädigung zu suchen, sie durfte eigenmächtig sich nehmen, was sie als ihr Recht erkannte. Diese Befugniß der Selbsthilfe schloß freilich nicht aus, daß auch die Sippe des Angegriffenen als berechtigt galt, für ihren Genossen einzustehen und sich zu wehren oder Macht mit Macht abzuwenden. Die Fehden, welche dadurch entstanden sind, haben mancher Sippe den Untergang bereitet, anderseits wurde der allgemeine Friede und die öffentliche Ordnung beständig gestört. Karl der Große wie seine Nachfolger waren daher bemüht, durch eine Beschränkung des Rechtes solchen Fehden für die Zukunft vorzubeugen. Sie bedrohten mit Verbannung Jeden, der ein dargebotenes Wergeld anzunehmen und ein gefordertes Wergeld zu zahlen sich weigern würde.[1]) Allein die Bemühungen waren vergeblich, die Anordnungen blieben wirkungslos, obgleich ihnen Gesetzeskraft verliehen wurde. Die Selbsthilfe der Sippen wurzelte zu tief in den Gefühlen und Anschauungen des Volkes, in Folge dessen wenigstens die Blutrache durch das ganze Mittelalter hindurch als ein Recht der Familie sich erhalten hat.

Neben der Gerichtsgewalt, welche auch auf außerhalb des Verbandes Stehende sich erstreckte, kam der Sippe von jeher ferner die Befugniß zu, das Recht zu setzen, das für ihre Mitglieder und ihre inneren Verhältnisse Geltung haben sollte, die

---

[1]) Caroli cap. (Franc.) 779, c. 22 (1, 39): Si quis pro faida precium recipere non vult, tunc ad nos sit transmissus, et nos eum dirigamus ubi damnum minime facere possit. Simili modo et qui pro faida precium solvere noluerit nec iusticiam exinde facere, in tali loco eum mittere volumus ut pro eodem majus damnum non crescat. Capp. legibus addenda 817, c. 13; capitulare Wormat. 829, capp. pro lege habenda c. 8.

sogenannte Familienautonomie, Haus- oder Selbstgesetzgebung, und diese Befugniß wußten die Familien des Reichsadels, unterstützt durch ihre Herrscherstellung, dauernd bis auf die Gegenwart sich zu wahren. Indem aber dieselben im Laufe der Zeiten von ihrer Gewalt Gebrauch machten, entstand ein statutarisches Recht der adeligen Häuser, das nicht ganz zutreffend sogenannte Privatfürstenrecht, in welchem neben manchen allerdings eigenartigen Bestimmungen vielfach nur das Herkommen Schutz gefunden hat gegenüber dem aufgedrungenen fremden Rechte.

§. 141.

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Sippegenossen.

Wilda, Das Strafrecht der Germanen, 1842, S. 372—398; v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung, 1874, S. 22—36. 42. 84—89. 115—118. 153—163; Brunner, Sippe und Wergeld nach niederdeutschen Rechten, Zeitschr. f. RG. XVI (1882), S. 1—87. — Peters comment. ad tit. 47 leg. Salicae (de reipus), Berl. Diss. 1830; Weinhold, Reipus und achasius, Zeitschr. f. d. A. VII (1849), S. 539—544.

Die Zugehörigkeit zu einer Sippe legte Pflichten auf und theilte Rechte zu. Wenn der Ruf nach Rache erscholl, mußten die Wehrhaften zum Schwerte greifen und dem Hauptmann der Fehde Folge leisten. Dafür waren aber auch die Mitglieder der Familie berechtigt, falls eine Sühne zu Stande kam oder auf dem Rechtsweg ein siegreiches Urtheil erstritten wurde, an dem Wergelde theilzunehmen,[1]) sofern dasselbe nicht ausnahmsweise, wie nach ribuarischem Rechte, einen Bestandtheil der Hinterlassenschaft des Erschlagenen bildete, worauf nur der Erbe einen Anspruch hatte. Die Art, wie das empfangene Wergeld unter

[1]) Tacitus, Germania, c. 21: Suscipere inimicitias seu patris seu propinqui . . . necesse est . . . recipitque satisfactionem universa domus.

die Genossen vertheilt wurde, war gewöhnlich in dem Stammesrechte für alle Sippen gleichmäßig geregelt; bisweilen hatte dafür jedoch auch jede einzelne Sippe ihr autonomes Recht.

Wie dem Rächer die Genossen seiner Familie folgen mußten, so waren ferner die Freunde eines Angegriffenen verpflichtet, diesem wider seine Feinde beizustehen, und kam es zur Zahlung des Wergeldes und vermochte der Ueberwundene nicht die ganze Summe aufzubringen, so mußten sie, um sein Leben zu retten, als Gesammtbürgen mit der Haftung Aller für Einen das Fehlende beitragen. Auch die Verpflichtung, das Wergeld zu zahlen, vertheilte sich nach bestimmten Regeln; um dieselbe wachzurufen, mußte aber der in seinen Mitteln Erschöpfte seine Mittellosigkeit durch eine entsprechende Rechtshandlung kundgeben. Nachdem er einen Eid selbstzwölfte geschworen, daß er nichts mehr besitze, was er sein nennen könne, weder auf noch unter der Erde, ging er einer Vorschrift des alten salischen Rechtes zufolge in die leere Hütte und klaubte in den vier Winkeln etwas von der reinen Erde auf. Diese, chrene cruda in der altfränkischen Mundart genannt, und nicht eine Scholle, wie Neuere meinen, warf er sodann, auf die Thürschwelle tretend, das Gesicht nach innen gerichtet, mit der linken Hand über seine Schulter auf die zur Beihilfe berufenen Magen. War dies geschehen, so sprang er entkleidet bis aufs Hemd und barfuß mit Hilfe einer ausgerissenen Planke über den Zaun, und damit überließ er das Haus sammt seiner Hofreithe den Verwandten. Die Gesammtbürgschaft, welche Viele zu Grunde gerichtet, die einst reich und mächtig gewesen, soll schon frühzeitig aufgehoben worden sein;[2]) allein gerade in

[2]) In der alten Ausgabe der lex Salica von Herold findet sich bei tit. LVIII de chrene cruda die Bemerkung: at praesentibus tem-

Gebieten des ſaliſchen Rechtes beſtand ſie noch im dreizehnten Jahrhundert fort.

Ohne Zweifel hat in alten Zeiten auch die Vormundſchaft mit den daraus entſprungenen Rechten den Blutsfreunden in ihrer Geſammtheit zugeſtanden. Insbeſondere waren wohl Alle berechtigt, an dem Kaufpreis theilzunehmen, der für ein Mädchen von dem Brautwerber bezahlt werden mußte. Später ging gleich dem Erbrecht auch die Vormundſchaft ſammt den damit verbundenen Anſprüchen auf den jeweils Nächſten in der Familie über. Dies war bereits der Fall mit den altfränkiſchen Verſöhnungsgaben, welche den Verwandten des verſtorbenen Mannes, deſſen Witwe wieder heiratete, entrichtet werden mußte. Der im neunten Jahrhundert übrigens abgeſchaffte reipus, Reif oder Ring, welchen im Betrage von drei Schillingen und einem Pfennig der eine Witwe heiratende Mann zu bezahlen hatte, gebührte dem nächſten der Muttermagen und in Ermanglung ſolcher dem nächſten Vatermagen, welcher nicht Erbe des verſtorbenen erſten Mannes war. Ferner hatte nur der nächſte unter wenigen nahen Verwandten eines verſtorbenen Ehemannes Anſpruch auf den achasius (achat?), welcher, in einem Theile des empfangenen Widums beſtehend, von der treuloſen, ſich wieder verheiratenden Witwe erſtattet werden mußte, um den Frieden ſeitens der Blutsfreunde ihres verſtorbenen Gatten ſich zu ſichern.

---

poribus, si de suis propriis rebus non habuerit, unde transsolvere aut se de lege defensare possit, omnis causa superius comprehensa ad caput suum pertinet observare, und die Tiliana der decretio Childeberti II hat den Schlußſatz: de chrene cruda lex, quam paganorum tempore observabant, deinceps nunquam valeat, quia per ipsam cecidit multorum (wofür freilich Horten, Perſonalexecution I, S. 140 multarum geſetzt wiſſen will) potestas.

Das Recht an Grund und Boden.

§. 142.

Die gemeine Mark und ihre Schicksale.

Freih. v. Löw, Ueber die Markgenossenschaften, 1829; Landau, Die Territorien in Beziehung auf ihre Bildung und Entwicklung, 1854, S. 111—185; v. Maurer, Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, 1856; Thudichum, Die Gau- und Markenverfassung, 1860, S. 115—332; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht I (1868), S. 60 ff., 585 ff., 658 ff., II (1873), S. 194 ff. — Sternberg, Hessische Rechtsgewohnheiten, Heft 1: Der oberhessische Gemeindenutzen, 1842; Renaud, Die Gemeindenutzungen, insbesondere die Realgemeinderechte, Zeitschr. f. d. R. IX (1845), S. 1 bis 100; v. Wyß, Die schweizerischen Landgemeinden, Zeitschr. f. schweiz. R. I (1852), 1 S. 20—84, 2 S. 2—47; v. Miaskowski, Die schweizerische Almende in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Schmoller's staats- und socialwiss. Forsch. II (1879), 4 S. 1—245; Freudenstein, Geschichte des Waldeigenthums in der vormaligen Grafschaft Schaumburg. Ein Beitrag zu der Lehre von der Markgenossenschaft, 1879.

Als die Germanen auf der nachmaligen deutschen Erde dauernd sich ansiedelten, blieben von dem in Besitz genommenen Lande ausgedehnte Strecken, Wald und Haide, Wunne und Weide unvertheilt und Allen zur Benützung zugänglich. Diese Gründe, worauf zunächst weder der Pflug noch die Sense ging, bildeten die Mark, Almende oder Gemein und Frei.

Anfänglich gehörte die Mark der Hundertschaft und deren Mitglieder waren berechtigt, im Wald ihr Bau- und Brennholz zu fällen, ihr Vieh auf die Weide zu treiben, ihre Schweine mit den Eicheln zu mästen und auch Theile des Markbodens für einen mehrjährigen Nutzen zu roden, während die Markangelegenheiten wie die übrigen Sachen der Hundertschaft von dem versammelten Volk unter dem Vorsitz des Häuptlings geordnet wurden.

Eine solche Hundertschafts-Mark wurde später fast allenthalben in der Art vertheilt, daß jeweils mehrere Dorfgemeinden zusammen ein Stück davon erhielten. So entstanden von der Centene losgelöste und unabhängige Genossenschaften von blos wirthschaftlicher Bedeutung, welche Markgenossenschaften hießen. Die Zeit aber, in der diese erste Theilung stattgefunden, ist ebensowenig nachweisbar, als die Ursache, welche Veranlassung dazu gab. Je nachdem die Markgenossen ihren eigenen Rauch hatten oder Hintersassen von Grundherren waren, wurden freie, grundherrliche oder gemischte Markgenossenschaften unterschieden. Auf deren Verfassung übte jedoch diese Verschiedenheit keinen Einfluß: in allen wurden die Markangelegenheiten von dem Märkerding, das heißt von den versammelten Genossen gerichtet und bestimmt; die gewählten Beamten, unter welchen der höchste der Obermärker, Markrichter oder Holzgraf hieß und den Vorsitz auf dem Märkerding führte, hatten nur dessen Beschlüsse zu vollziehen.

In vielen dieser Markgenossenschaften kam es im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert zu einer neuerlichen Theilung, indem sich die mehreren bisher vereinigt gewesenen Dorfgemeinden auseinandersetzten und jede ein Stück als eigene Almende nahm. Wo dies der Fall war, da haben sich nicht selten die Nachfolger im Grundbesitz der damaligen Dorfgenossen, unterschieden von der durch die spätere Aufnahme neuer Mitglieder erweiterten politischen Gemeinde, als sogenannte Realgemeinde unter verschiedenen Namen, wie Nachbarschaft, Bauernschaft, Gehöfer- oder Baumannsschaft bis auf den heutigen Tag im ausschließlichen Besitz und Nutzen der Almende erhalten, während mitunter allerdings das Verhältniß verdunkelt wurde und die politische Gemeinde mit sämmtlichen Gemeindegliedern nunmehr als Eigenthümerin von Wald und Weide erscheint.

Wo es aber zu einer Auftheilung der Mark unter die einzelnen Gemeinden nicht gekommen ist, wo die Markgenossenschaft fortbestand, da gelang es häufig dem Obermärker, nachdem sein Amt erblich geworden war, sich zum Herrn und Eigenthümer des Markbodens aufzuwerfen, so daß die früheren Genossen mit bloßen Nutzungsrechten an einem fremden Grunde künftig sich begnügen mußten. Und ähnlich war das Schicksal dieser Corporationen anderwärts, indem die Landesherren vermöge der Forstpolizei und Gerichtsbarkeit zuerst in die Verwaltung der Markangelegenheiten sich einmischten und schließlich die Mark, namentlich den Wald als ihr Eigenthum in Anspruch genommen und wirklich auch erworben haben, so daß nur noch in einigen Alpengenossenschaften der Gebirgsländer die ehemaligen Markgenossenschaften fortleben.

§. 143.

Das Sondereigenthum.

Pütter, Die Lehre vom Eigenthum nach deutschen Rechten (mit einer Zusammenstellung der auf das Eigenthum bezüglichen Sätze der sächsischen und fränkischen Rechtsquellen des Mittelalters), 1831. — Waitz, Die Nachrichten der Alten über den Grundbesitz der Germanen, Kieler Monatsschr. 1854, S. 105—116; Derselbe, Ueber die altdeutsche Hufe, 1854; Landau, Die Territorien, 1854; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte I (1879), II (1891); Hansen, Agrar-historische Abhandlungen, 2 Bde., 1880. 1884; Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter, 2 Bde., 1886; v. Miaskowski, Das Problem der Grundbesitzvertheilung in geschichtlicher Entwicklung, Rede 1890. — v. Inama-Sternegg, Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit, Schmoller's staats- und socialwiss. Forsch. I (1878), S. 1—118. — Wagner, Die Abschaffung des privaten Grundeigenthums, 1870.

Sobald die Germanen auf deutscher Erde bleibend in Dörfern oder einzelstehenden Höfen sich niederließen, entstand

ein Sonderrecht Einzelner an Grund und Boden und zwar als Eigenthum.[1]) Eine derartige Niederlassung erfolgte aber zum ersten Male, nachdem einigermaßen feste Grenzen gegenüber dem Römerreiche gewonnen waren, während es später wenigstens theilweise zu neuen Niederlassungen kam, als die von Osten her erzwungene Völkerwanderung ihr Ende erreicht hatte. Der Hergang bei einer Niederlassung war folgender: eine Völkerschaft nahm durch ihre Hundertschaften Besitz von einer Gegend, worauf sofort von jeder Hundertschaft das zum Anbau geeignete Land unter ihre Mitglieder, die Familienhäupter, zu Sondereigenthum vertheilt wurde. Seitdem blieb das Urbarland dasselbe, während nur noch der Anbau und die Brache der einzelnen Felder alljährlich wechselte.[2])

[1]) Die Anwendbarkeit dieses Begriffes auf die ältesten salfränkischen Bodenrechtsverhältnisse bestreitet Halban-Blumenstock, Entstehung des deutschen Immobiliarsachenrechtes I (1894), S. 193—374.

[2]) Tacitus, Germania, c. 26: Agri pro numero cultorum ab universis in vices (wofür in anderen Hdss.: vices, per vices, vice und vicis steht, ohne daß der Sinn „wechselseitig" geändert wird) occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur. Facilitatem partiendi camporum spatia praestant. Arva per annos mutant et superest ager. Da Tacitus zu einer Zeit schrieb, wo die Germanen zu bleibenden Niederlassungen kamen oder vor nicht Langem gekommen waren, so dürfte es nicht auffallend erscheinen, daß er das dabei eingehaltene Verfahren beschreibt. — Wie verschieden die Verhältnisse noch zu Cäsar's Zeiten waren, ergibt dessen Bericht De bello gallico IV, c. 1: Suevorum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium. Hi centum pagos habere dicuntur, ex quibus quotannis singula milia armatorum bellandi causa ex finibus educunt Reliqui, qui domi manserint se atque illos alunt. Hi rursus invicem anno post in armis sunt; illi domi remanent. Sic neque agricultura, nec ratio atque usus belli intermittitur. Sed privati ac separati agri apud eos nihil est; neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet. Vgl. VI, 22: neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios, sed magistratus . . in annos singulos . . cognationibus . . quantum et quo loco visum est agri tribuunt.

Die Vertheilung kam nicht der gesammten Bevölkerung zu Statten, indem die Liten und selbstverständlich die Eigenleute leer ausgingen. Da ferner der Adel bevorzugt wurde bei der Zuweisung der Lose, so gab es bei den Germanen von Anfang an einen Großgrundbesitz, der in der Folge nur noch vergrößert wurde. Von den Ländereien, welche die fränkischen Könige mit der Eroberung und Herstellung ihres Reiches erwarben, gelangte ein guter Theil durch Schenkungen an den Adel, während das Besitzthum der Kirchen und Klöster, womit diese bei ihrer Gründung ausgestattet wurden, fortwährend sich mehrte durch fromme Gaben, die in jeder Art gefördert und nicht, wie später, durch Amortisationsgesetze eingeschränkt waren. Dazu kam, daß von den Minderbegüterten viele, die nachmaligen Land- oder Hintersassen, durch die Ungunst der Verhältnisse mit der Zeit sich gezwungen sahen, ihr Eigenthum aufzugeben, das ebenfalls den Mächtigen zufiel.

Die so begründeten Eigenthumsverhältnisse haben sich auf dem Lande, außerhalb der Städte, bis in die jüngste Zeit nur wenig verändert; daß sie aber so lange aufrecht erhalten werden konnten trotz der großen Ungleichheit in der Bodenvertheilung, erklärt sich aus den inzwischen entstandenen zahlreichen und dauernden Nutzungsrechten, wodurch wenigstens die Theilnahme an dem Genuß Vielen verschafft worden ist. Zu einer wirklichen Auftheilung des Eigenthums unter Viele, zu einem Eigenthum an Parcellen oder Zwerggütern kam es erst in unserem Jahrhundert durch die Allodifications- und Grundentlastungsgesetze, welche die Guts- und Lehnsherrlichkeit mit oder ohne Ablösung aufhoben und gleichzeitig die Rechte der Vasallen und Bauern in freies Eigenthum umgewandelt haben.

Kaum sind durch ein solches Eingreifen der Gesetzgebung Viele eines Grundeigenthums theilhaftig geworden, als schon

eine neue Forderung von gewisser Seite gestellt und propagirt wird. Die socialistische und communistische Lehre verlangt gänzliche Abschaffung des privaten Grundeigenthums und Einführung eines Collectiv- oder Gesammteigenthums mit gemeinschaftlicher Feldwirthschaft, so sehr auch alle besseren Erfahrungen über Bodenproduction hiermit im Widerspruch stehen. Daß übrigens die Bauern in dem ihnen zu Theil gewordenen freien Sondereigenthum nur schwer auf die Dauer sich behaupten können, hat die inzwischen verflossene Zeit bereits gelehrt. Zur Ueberwindung der Schwierigkeiten werden neue Gesetze erstrebt. Außer einer allgemeinen Elementarversicherung verlangt das Bauernprogramm die Steuerfreiheit für das Existenzminimum einer bäuerlichen Familie, die sogenannte Heimstätte und eine Ablösung der seither aufgenommenen Hypothekarschulden durch den Staat.

§. 144.

Die Gewere.

Albrecht, Die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechtes, 1828; Gaupp, Kritische Untersuchungen über die Gewere des deutschen Rechtes (unvollendet), Zeitschr. f. d. R. I (1839), S. 86—143; Brackenhöft, Ueber die sogenannte juristische Gewere an Immobilien, Zeitschr. f. d. R. III (1840), S. 1—39, Ueber die sogenannte juristische Gewere an Mobilien, das. V (1841), S. 133—181; Homeyer, Sachsenspiegel II, 2 (1844), S. 402 -419; Bruns, Das Recht des Besitzes im MA. und in der Gegenwart, 1848; Sandhaas, Ueber das Wesen der Gewere in seinen Germanistischen Abhandlungen (1852), S. 81—162; Delbrück, Der Schutz des Eigenthums und des Besitzes nach älterem deutschen Rechte, Zeitschr. f. d. R. XIV (1853), S. 207—262, vgl. ferner Zu c. 26 im Richtsteige Landrechts, ebenda XIX (1859), S. 98—120; Gerber, Ueber die Gewere in den deutschrechtlichen Quellen des Mittelalters, Zeitschr. f. Civ. u. Proc., N. F. XI (1854), S. 1—51; Stein, Untersuchungen über die Entwicklung und Fortbildung des deutschen Sachenrechtes, 1. (und einzige) Abth., 1857; Stobbe, Gewere, in Ersch und Gruber, Encyklo-

pädie, erste Section LXV (1857), S. 428—488; Delbrück, Die dingliche Klage des deutschen Rechtes, 1857; Rückert, Untersuchungen über das Sachenrecht der Rechtsbücher, zunächst des Sachsenspiegels, 1860, vgl. Maurer, Münchener krit. Vierteljahrsschr. II, S. 256 ff.; Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des Mittelalters, 1869, S. 155—406, vgl. Münchener krit. Vierteljahrsschr. XI, S. 248 ff.; Heusler, Die Gewere, 1872 (vgl. Laband, Krit. Vierteljahrsschr. XV (1873), S. 378—421), und mit Aenderungen: Institutionen II, S. 20 bis 46; Huber, Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht, 1894. — Duncker, Ueber dominium directum und utile, Zeitschr. f. d. R. II (1839), S. 177—212. — W. Sickel, De possessione legitima, diss. 1871; Bitzer, De legitima possessione juris Germanici medii aevi. Bonn. Diss. 1872; v. Buhn, Deutschrechtliche Arbeiten, 1877, S. 1—56; Heusler, Institutionen II, S. 103 ff.; Fockema-Andreae, Die Frist von Jahr und Tag und ihre Wirkung in den Niederlanden, Zeitschr. f. RG. XXVI (1893), S. 75—111.

Mit dem Ausdruck „Gewere", welcher von dem gothischen Wurzelworte vasjan, das heißt bekleiden, herstammt, bezeichneten die Germanen in ihrer Rechtssprache ursprünglich die Einführung des Eigenthümers in den Nutzgenuß eines Gutes, während in späterer Zeit namentlich der dem Eigenthümer eingeräumte Nutzgenuß selbst und, seitdem es neben dem Eigenthum und abgeleitet aus demselben noch andere Nutzungsrechte an Grund und Boden gab, jeder berechtigte Nutzgenuß oder Besitz überhaupt Gewere genannt wurde. Es gab eine eigentliche Gewere, eine Gewere nach Lehn- und Hofrecht, sowie eine Satzungsgewere. Da ferner ein gleichzeitiger zweifacher Nutzgenuß Mehrerer an Grund und Boden möglich war, ein unmittelbarer, bestehend in der Gewinnung der Bodenerzeugnisse, und ein mittelbarer, bestehend in dem Genuß von Diensten oder Zinsen, welche als Ebenteuer für die Ueberlassung eines Gutes entrichtet werden mußten, so wurde solchen Falls gleichzeitig Zweien eine Gewere zuerkannt. Die unmittelbare oder lediglich Gewere, auch Nutz und Gewere genannt, kam vor-

nehmlich den Lehnsleuten und Hintersassen, die mittelbare oder Zinsgewere den Lehns- und Grundherren zu.[1]) Diese, gleichzeitig mögliche, zweifache Gewere bildete den Ausgangspunkt und die Rechtfertigung für die spätere Theorie der Glossatoren von dem dominium divisum, directum und utile, während dem römischen Rechte mit seiner rei vindicatio directa und utilis nur die Namen entlehnt worden sind.

Erworben wurde die Gewere durch die Einweisung oder Besitznahme auf Grund einer Auflassung, Belehnung, Satzung oder eines Erbfalles, ferner durch ein obsiegendes Urtheil und später auch durch bloßen Erbfall; verloren ging sie durch freiwilliges Aufgeben und gerichtliche Aberkennung, nicht aber durch Gewalt; die gewaltsame Verhinderung am Genuß galt rechtlich nur als eine Störung.

Die Gewere sicherte ihrem Inhaber einen Anspruch auf Schadensersatz im Falle der Störung und in einem Rechtsstreite den Beruf zum Beweise; wer die Gewere hatte, war näher die Sache zu behalten, als ein Anderer, sie ihm abzugewinnen. In dem Falle, da Zwei gleichzeitig in der Gewere sich befanden, kam die Berufung zum Beweise im Streit mit Dritten dem Inhaber der eigenlichen Gewere, im Streit mit dem Eigenthümer und Nutzungsberechtigten dagegen dem Inhaber der lediglichen Gewere zu.

Hatte die auf Grund einer Auflassung entstandene Gewere unangefochten durch Jahr und Tag[2]) bestanden, so wurde

[1]) Sachsensp. II, 57: Al sie en gut manges mannes, also dat dat en von dem anderen hebbe, svat so man up deme gude dut, dat sal man beteren deme, die't in ledichliken geweren hevet unde anders nemanne. Vgl. dazu S. 407, Note 2.

[2]) Erst später wurden außer einem Jahre noch sechs Wochen und drei Tage, worunter eine dreimalige Frist von je vier-, beziehungsweise fünfzehn Tagen zu verstehen ist, verlangt.

sie zur rechten Gewere, was aber anfänglich keineswegs bedeutete, daß sie fortan unanfechtbar sei; vielmehr war ihr Inhaber nur der Pflicht, sofort auf eine Klage sich einzulassen, enthoben, er durfte eine dreimalige Frist verlangen, und wenn es zum Beweise kam, sein Recht durch seinen Eid darthun, ohne den Schirm oder die Gewährleistung seitens seines Vormannes zu benöthigen. In der Folge wurde dagegen ein etwaiges Widerspruchsrecht binnen Jahr und Tag verschwiegen, so daß das Recht des Inhabers nunmehr unanfechtbar war. Uebrigens gehörte die Einrichtung der rechten Gewere allgemein nur dem Weichbild an, außerhalb der Städte beschränkte sie sich auf das sächsische, friesische und fränkische Rechtsgebiet, während sonst nach Land- und Lehnrecht, um dauernde Ruhe zu erwerben, dreißig, beziehungsweise zwölf ruhige Jahre erforderlich waren.

Mit der Reception des fremden Rechtes und Processes verlor die Gewere ihre Bedeutung; die allerdings in einzelnen Beziehungen modificirte possessio mit dem eigenthümlichen Besitzschutz trat frühzeitig an ihre Stelle.

§. 145.

Die dauernden Nutzungsrechte.

Homeyer, Sachsenspiegel zweiter Theil II (1844), S. 383—444. — v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, 1863, III S. 218—229, IV S. 314 bis 334. 465 ff.; Freih. v. Schwind, Die Entstehungsgeschichte der freien Erbleihen, 1891, Gierke's Untersuchungen XXXV. — v. Heß, Das Burgrecht, ius civile, Wiener Sitzungsber. XI (1854), S. 761—796; Arnold, Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten, 1861; Rosenthal, Zur Geschichte des Eigenthums in der Stadt Würzburg, 1878; Gobbers, Die Erbleihe und ihr Verhältniß zum Rentenkauf im mittelalterlichen Köln des zwölften bis vierzehnten Jahrhunderts, Zeitschr. f. RG. XVII (1883), S. 130—214; Jäger, Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in

der Stadt Straßburg während des Mittelalters, Diss. 1888; Bruder, Studien über die Finanzpolitik Rudolfs IV. von Oesterreich, 1886. — Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg von der Zeit der deutschen Colonisation bis zur Regierung des Königs Friedrich I., Zeitschr. f. RG. XI (1873). S. 1—44; Großmann, Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom sechzehnten bis achtzehnten Jahrhundert in Schmoller's staats- und socialwiss. Forsch. IX (1890), 4. Heft, vgl. dazu Fuchs, Zeitschr. f. RG. XXV (1891), S. 17—34; v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigenthums in Ost- und Westpreußen: I. Die kölmischen Güter, 1892, und Zur Geschichte des sogenannten Magdeburger Lehnrechtes, Zeitschr. f. RG. XXVIII (1894), S. 53—122; Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Böhmen, Mähren und Schlesien, 2 Bde., 1894.

Die umfassenden und bald auch vererblichen Nutzungsrechte, durch deren Begründung bei der ungleichen Bodenvertheilung und der Besitzlosigkeit Vieler die Minderbedachten und Ausgeschlossenen als Inhaber einer lediglichen Gewere oder des später sogenannten dominium utile an dem Genuß des Bodenertrages neben dem Eigenthum der Bevorzugten theilnahmen, waren das ritterliche Lehnrecht und das Recht aus der ländlichen und städtischen Erbleihe.

Das erstgenannte Nutzungsrecht entwickelte sich aus den Beneficialverleihungen, welche anfänglich von den Kirchen und Klöstern auf Veranlassung der fränkischen Könige ausgingen, später aber von letzteren selbst, nachdem sie zu diesem Zwecke einen Theil der Kirchengüter eingezogen hatten, vorgenommen wurden.[1]) Das geliehene Gut hieß beneficium, seit dem elften Jahrhundert Feod, feudum, im Gegensatz zum Allod, oder Lehen. Der Empfänger hatte das ausgedehnteste Nutzungsrecht wie ein Eigenthümer; anfänglich beschränkt in seiner Dauer,

[1]) Vgl. hierüber oben S. 202. 203.

wurde es in der Folge zu einem bleibenden, auf die männliche Nachkommenschaft vererblichen Rechte, das nur noch bei dem Herrn- oder Mannsfall gemuthet werden mußte. Die Befugniß, das Gut zu verpfänden oder zu veräußern, stand dem Beliehenen nicht zu, wohl aber das Recht der Weiterverleihung. So lange das Lehnsverhältniß seine eigentliche Bedeutung bewahrte, mußten von dem Lehen und für dasselbe Kriegs- und Ehrendienste geleistet werden, die jedoch allmälig in Abgang gekommen sind.

Das andere dauernde Nutzungsrecht, welches insbesondere der großen Masse der Enterbten oder vom Eigenthum Ausgeschlossenen eine Theilnahme an dem Fruchtertrag des Bodens verschafft hat, entstand durch die Erbleihe. Als viele Freie ihren Besitz verloren, ließen sich dieselben gegen die Verpflichtung von Zinsen und Abgaben von großen Grundherren Güter zum erblichen Nutzgenuß einräumen. Dieses Nutzungsrecht kam unter verschiedenartigen Bezeichnungen vor, als Erbrecht, als Erbpacht-, Erbstift- oder Erbzinsrecht, in einigen Gegenden als Landsiedelrecht, in anderen als Bau- und Kaufrecht, während allenthalben dafür der Ausdruck Bergrecht üblich war, wenn Weinberge den Gegenstand der Leihe bildeten. In den Colonisationsgebieten und in den slavischen Ländern, wo die Güter an Einwanderer aus dem Westen gegeben wurden, fand die Leihe, wie der Ausdruck lautete, nach dem deutschen oder holländischen, flämischen, flandrischen, fränkischen, kölnischen und magdeburgischen Rechte statt.

Mit dem Nutzungsrechte verband sich eine vererbliche Zinsschuld; für deren rechtzeitige Erfüllung aber war entweder durch die Verdoppelung des Betrages bei Säumniß, durch den sogenannten Rutscherzins und den schließlichen Heimfall des Gutes an den Grundherrn oder durch das Recht des Letzteren

zur eigenmächtigen Pfändung seines Zinsmannes Sorge getragen.

Während bei der Leihe von Weinbergen der Beliehene in die unter den Winzern bestehende Berggenossenschaft eintrat, machte das zu einem Hofe oder einer Gemeinde gehörige Gut den Empfänger gleichzeitig zum Hof- oder Gemeindegenossen. Doch kamen auch ländliche Erbleihen vor, deren Wirkung nur in der Begründung eines erblichen Nutzungsrechtes und einer entsprechenden Zinsschuld bestanden hat.

Letzteres war namentlich und allgemein der Fall bei der seit dem zwölften Jahrhundert nachweisbaren städtischen Erbleihe, deren Gegenstand zumal Häuser und Baugründe oder Verkaufsplätze, indeß auch Wiesen, Aecker und Gärten innerhalb des Burgfriedens bildeten. Sie begründete das in Süddeutschland sogenannte Burgrecht, welche Bezeichnung übrigens auch für den von dem Beliehenen zu entrichtenden Zins üblich gewesen ist. Die städtische Erbleihe wurde im Gegensatz zu der ländlichen schon frühzeitig, in Oesterreich bereits 1360, in den meisten deutschen Städten aber nach der Reformation für ablösbar erklärt, so daß der bürgerliche Erbzinsmann sich zum freien Eigenthümer machen konnte und auch wirklich gemacht hat.[3])

Seit dem vierzehnten Jahrhundert wurde auch den Eigenleuten ein Nutzungsrecht, wie es die Erbleihe gewährte, an den ihnen bis dahin gnadenweise überlassenen herrschaftlichen Grund-

[3]) Glosse zum sächs. Lehnr. 41: Meine bawren, die do in meinem dorfe sitzen, die sint mein, und die ecker die sie haben, die sint auch mein. Nun mag ich meinen bawren nicht davon treiben, er verwürk es denn mit sonderlichen sachen. Und woelt ich in denn davon treiben mit unredlichen sachen, der bawer blieb billicher bei seiner gewer, wann das ich in darvon treiben moecht, obwol der bawer die gewer von mir hette. Vgl. dazu S. 403, Note 1.

stücken im Hofrechte zuerkannt, was einen großen Fortschritt in der Entwicklung der Leibeigenschaft bezeichnet.

Die geliehenen Güter waren häufig untheilbar, während eine Veräußerung nur mit Einwilligung des Grundherrn stattfinden durfte. Bei jedem Besitzwechsel oder einer Handänderung mußte der Handlohn oder Ehrschatz, die An- und Ableit, das laudemium, entrichtet werden. Nach der Reception des römischen Rechtes wurden bisweilen die Bestimmungen über die Emphyteuse auf diese Nutzungsrechte übertragen, welche von Geschlecht zu Geschlecht sich fortvererbten und so die wirthschaftliche Grundlage für den Bauernstand bildeten, wie die Lehnsberechtigung die Basis der hervorragenden Stellung des Adels gewesen ist.

§. 146.

Die zeitlichen Nutzungsrechte.

Außer den Schriften über die Gewere zu §. 144: v. Brünneck, Zur Geschichte der Miethe und Pacht in den deutschen und germanischen Rechten des Mittelalters, Zeitschr. f. RG. XIV (1880), S. 138—190. — v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht, 1867, vgl. Stobbe, Krit. Vierteljahrsschr. IX (1867), S. 284—322; Platner, Der Wiederkauf, Zeitschr. f. RG. IV (1864), S. 123—167; Roth, Die Hausbriefe des Augsburger und Regensburger Rechtes, Zeitschr. f. RG. X (1872), S. 354—357; Bischoff, Ueber Verpfändung der Haus- und Grundbriefe, das. XII (1876), S. 37—46; Kohler, Pfandrechtliche Forschungen, 1882.

Außer den Nutzungsrechten von immerwährender Dauer bildeten sich zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse auch zeitlich beschränkte Nutz- und Gebrauchsrechte an Liegenschaften aus. Zu den dinglichen Rechten dieser Art zählte einmal das Leibzuchts-, Leibgedings- oder Advitalitätsrecht, jus precarium, das ist ein Nutzungsrecht auf die Lebensdauer des Berechtigten, ferner das Mieth- und Zeitpachtrecht unter der Voraussetzung,

daß durch Gewohnheit in Stadt oder Land der Satz: Kauf bricht nicht Miethe, Geltung gewonnen hat,[1]) endlich das ältere Satzungs- oder Nutzpfandrecht. Die Ausbildung des letzteren hing mit dem Zinsenverbot für Christen zusammen. Statt der unerlaubten Zinsen mochte sich ein Geldgeber als Ersatz dafür, daß er des Geldgenusses entbehrte, das Recht, den Nutzen einer Liegenschaft des Schuldners zu ziehen, einräumen lassen. Hierin lag die Bedeutung der sogenannten älteren Satzung. Bei der Bestellung eines solchen Nutzpfandrechtes konnten übrigens verschiedene Nebenverabredungen getroffen werden. So kam häufig die Bestimmung vor, daß der Satzungsgläubiger nicht berechtigt sein sollte, die Rückzahlung der Schuld zu verlangen, in Folge dessen die Dauer des Pfandrechtes ausschließlich von dem Willen und Zahlungsvermögen des Schuldners abhing, was thatsächlich nicht selten zu einer sogenannten ewigen Pfandschaft geführt hat. Ferner wurde gewöhnlich festgesetzt, daß der Satzungsgläubiger zu seiner Befriedigung wegen der Forderung nur an die verpfändete Liegenschaft, nicht auch an die übrigen Güter des Schuldners sich sollte halten können. Dagegen war nur selten das an und für sich mit dem Zwecke der ältern Satzung im Widerspruch stehende Gedinge, daß der aus dem Gute gezogene Nutzen das dargeliehene Capital mindern, beziehungsweise tilgen solle. Von der älteren Satzung

[1]) Nach dem Eisenacher Rechtsbuch III, 31, womit Purgoldt's Rechtsbuch II, 46 übereinstimmt, war der Satz im Landrechte, worunter vermuthlich das sächsische Recht zu verstehen ist, begründet, nicht aber in dem Stadtrechte, nämlich von Eisenach. Hat eyn man sin hucz adir eigin vormit, verkoift her daz, der kouf tued die mite abe. Stadt recht. Abir noch lant rechte wolde en der abetribin, der es gekofft had, daz en sal nicht sin: wan her ist sin ingedinge nehir zcu bewisene uf den heilgin zcu eyn jar zcinse adir zcu ein halbin, danne ez yenir breche moge.

oder dem Nutzpfandrecht durchaus verschieden entstand namentlich in den Städten eine Satzung, welche die neuere genannt wird und in solchen Fällen, wie es scheint, Anwendung fand, wo nur auf kürzere Zeit mit einem Darlehen ausgeholfen werden sollte. Diese neuere Satzung gab nämlich dem Gläubiger bloße Sicherheit für seine Forderung, nicht auch einen Ersatz für das Ausstehen seines Geldes. Er erwarb zunächst kein Recht an dem Gegenstande der Satzung, sondern nur einen Anspruch auf gerichtliche Veräußerung oder Uebereignung desselben behufs seiner Befriedigung, während später die Dinglichkeit des Rechtes zur Anerkennung gelangte, insofern der Verpfänder ohne des Gläubigers Einwilligung die Sache weder verkaufen,[2]) noch belasten, ein Haus nicht einmal vermiethen durfte. Die gleiche Wirkung verband sich nach dem Rechte mancher Städte und Länder mit der Uebergabe des Haus- oder Grundbriefes an den Gläubiger, und dieser Brauch hat sich örtlich noch lange Zeit erhalten, während unter der Herrschaft des fremden Rechtes das neuere Satzungsrecht durch die zwar ähnliche, aber doch verschiedene römische Hypothek verdrängt wurde.

§. 147.

Die Auflassung und das Grundbuchsrecht.

Albrecht, Die Gewere, 1828, S. 63–78; Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen I (1835), S. 19–47; Sandhaas, Zur Lehre von der Uebertragung dinglicher Rechte an Grund und Boden in seinen Germa-

[2]) Ein Verkauf ohne die Zustimmung des Satzungsgläubigers würde letzterem, wenigstens nach Magdeburgischem Rechte, die Befugniß gegeben haben, binnen Jahr und Tag Widerspruch zu erheben. Magdeburger Schöffenurtheil bei Wasserschleben, Sammlung deutscher Rechtsquellen I, 222—224.

nistischen Abhandlungen, 1852, S. 1—77; Michelsen, Ueber die fistuca notata und die germanische Traditionssymbolik, 1856; Merkel, Das firmare des bairischen Volksrechtes, Zeitschr. f. RG. II (1863), S. 101—174; Stobbe, Ueber die Salmannen, Zeitschr. f. RG. VII (1868), S. 405—438; Bülowius, Utrum ad dominium rerum immobilium transferendum secundum jus Sax. medii aevi resignatione solemni in iudicio opus fuerit. Diss. 1870; Stobbe, Die Auflassung des deutschen Rechtes, Dogmat. Jahrb. XII (1873), S. 137—272; Haiß, Traditio und investitura, 1876; Sohm, Zur Geschichte der Auflassung in den Festgaben zu Thöl's Jubiläum, 1879, S. 79—118; Bewer, Sala, traditio, vestitura, 1880. Vgl. Lehmann, Die altnordische Auflassung, Zeitschr. f. RG. XVIII (1884), S. 84—115; Aubert-Doublier, Beiträge zur Geschichte der deutschen Grundbücher, Zeitschr. f. RG. XXVI (1893), S. 1—74. — Brinck, Bestellung der dinglichen Rechte an fremden Immobilien im MA., 1887. — Freih. v. Haan, Studien über Landtafelwesen, 1866; v. Maasburg, Die Entwicklung des Institutes der öffentlichen Bücher in Böhmen, 1877; Randa, Die geschichtliche Entwicklung des Institutes der öffentlichen Bücher in Oesterreich, Grünhut's Zeitschr. VI (1879), S. 81—119.

Von jeher war im deutschen Rechte für eine gewisse Publicität der Rechtsverhältnisse an Grund und Boden Vorsorge getroffen, indem einzelne Veränderungen, wie der Eigenthumswechsel unter Lebenden und die Begründung liegenschaftlicher Rechte, öffentlich in einer für Jedermann wahrnehmbaren Weise vollzogen werden mußten.

Obgleich schon durch den Kauf, wie auch durch einen Tausch oder in Folge einer Schenkung das Eigenthum erworben wurde, mußte doch der Verkäufer noch vor versammeltem Gericht an echter Dingstatt oder vor Zeugen auf offener Straße laut und sichtbar seines Eigenthums sich begeben. Diese öffentliche Entäußerung mit Mund und Hand, das heißt mit aufzeigenden Fingern, oder mit Mund und Halm,[1]) Sala, Auf-

[1]) Weisthum zu Breisig, Grimm 2, 632: mit vberlieferung eines strohalms oder rutgen das gut verleihen.

lassung, traditio, exfestucatio, abdicatio oder resignatio genannt, neben welcher im Süden und Westen übrigens auch die dem römischen Vulgärrechte entlehnte öffentliche Uebergabe einer gesiegelten Urkunde vorkam, hatte namentlich den Zweck, Gelegenheit zum Widerspruch Dritten zu geben und gleichzeitig den Ausgangspunkt für die Verjährung ihrer etwaigen Rechte zu gewinnen.[1]) Bei einer gerichtlichen Auflassung insbesondere scheint der Vorgang folgender gewesen zu sein: Der Käufer frug den Verkäufer, ob er ihm das Gut verkauft habe; auf die Bejahung dieser Frage forderte sodann das Gericht einen Jeden auf, der sich für berechtigt halte, Einsprache zu erheben. Wurde kein Widerspruch angemeldet, so nahm nun der Verkäufer die Auflassung vor, worauf der Erwerber um ein Urtheil des Inhaltes bat, daß ihm das Gut rechtmäßig zugeeignet sei. Mit dem erbetenen Urtheil wurde ihm zugleich Friede

[1]) Brünner Schöffenbuch 322: Hereditatum resignatio est coram judicio contestato in publico facienda. Et hoc ideo, si ad hereditatem resignandam vel personam resignantem alicui competat aliqualis jurisdictio, ille per impetitionem resignationem prohibeat: quod si contingat, non admittatur resignatio, nisi prius fiat impetitionis disbrigatio. Facta autem resignatione, qui possessor hereditatis ipsam anno et die tenuerit et libere ab impetitione possedit: impetitio postea per quemcumque facta cassa est et vana; infra autem dictum tempus, quod continet praescriptionem, quae in iure civili est annua et diurna, tenetur venditor emtori hereditatem resignatam ab omnibus impetitionibus disbrigare. Impetens etiam, si post impetitionem factam anno et die continue quieverit nec causam impetitionis judicialiter tractaverit, ratione praescriptionis interveniente privabitur ipso iure. — Weisthum zu Niederprüm: Item wan ein gut verkauft wird, mag der kauff an orten und enden geschehen, woe man will; aber wan man dessen kauffs eins ist, soll man vor den hoffschultheissen vnd scheffen erscheinen, aldae den kauff vermelden vnd eins dem andern mit mund vnd halm vbertragen vnd verzigk geschehen .. jedoch der kauff den negsten erben jar vnd tag offen stehen vnverlustig. Grimm 2, 533. 534.

gewirkt, und zwar ein Königsfriede, wenn unter Königsbann die Auflassung erfolgt war.

An die Auflassung hat sich in älterer Zeit weiter die Gewere oder vestitura angeschlossen; dem neuen Eigenthümer wurde das Gut mittelst einer Erdscholle, dem „Torf und Zweig" oder, falls es ein Haus war, durch einen aus dem Thürpfosten gehauenen Span zur Benützung übergeben, oder er setzte sich selbst in den Besitz, indem er drei Gäste bewirthete, ein Feuer anzündete, oder etwa mit dem Pfluge um die Grenzen fuhr. Der Gewere folgte endlich noch eine dreitägige Besitzung des Gutes, die sessio triduana, durch den neuen Erwerber oder einen Bevollmächtigten.

Nachdem es üblich geworden, was seit dem zwölften Jahrhundert der Fall war, gerichtliche Auflassungen in ein Buch, das Stadt-, Schreins- und Urbarbuch oder die Landtafel einzutragen, verloren sich allmälig die Förmlichkeiten mit der Hand oder dem Halm,[2]) ferner kam die förmliche Einweisung sammt dem dreitägigen Besitz in Abgang, endlich aber büßte auch das Kaufgeschäft seine frühere Wirkung ein: die Buchung des vor Gericht oder dem Stadtrath in Worten erklärten Verzichtes übertrug nunmehr das Eigenthum. Und was für den Eigenthumsübergang galt, fand auch Anwendung auf die Begründung von liegenschaftlichen Rechten, namentlich die Satzung.

In einigen Ländern und Städten erhielt sich die gerichtliche Auflassung oder das Grundbuchsrecht gegenüber dem römischen Rechte. Als gemeines Recht drang jedoch letzteres auch auf diesem Gebiete durch. Als aber unter seiner Herrschaft, namentlich in Folge seines Hypothekenrechtes, der Real-

[2]) Rechtsbuch n. Dist. I, 31, §. 1: Wurde ouch vorgessen, daz man dy finger nicht ufreckte, daz en schadet ouch nicht; wen her is mit worten uflisz unde wenne dy gehort werden, so ist is doch gnugk.

credit aufs Tiefste sank, sah sich seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts die Gesetzgebung in den einzelnen Territorien genöthigt zu eingreifenden Aenderungen, wobei an das verdrungene einheimische Recht insofern angeknüpft wurde, als wieder Grundbücher eingeführt worden sind, denen übrigens mit der Zeit eine erweiterte rechtliche Wirksamkeit zugewiesen wurde.

Das Recht an fahrender Habe, insbesondere die Verfolgung beweglicher Sachen.

§. 148.

Das Unterwindungsrecht und der Anefang.

Budde, De vindicatione rerum mobilium germanica, 1837; Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens I (1857), S. 42—48. 86—96. 252—258; Sohm, Der Proceß der lex Salica, 1867, S. 55—121; Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen nach den sächsischen Rechtsquellen des MA., 1869, S. 57. 90—132; Fruin, De anfang en de slichte clage naar het oud-saksische recht, 1871; del Vecchio, Sulla rivendicazione dei beni mobili nell' antico diritto germanico, Archivio giuridico XX (1878), S. 19—48. 236—282; Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im MA. I (1879), S. 821—839; Jobbé-Duval, Étude historique sur la revendication des meubles en droit français, 1880; Hermann, Die Grundelemente der altgermanischen Mobiliarvindication, Gierke's Untersuchungen XX (1886); London, Die Anefangsklage in ihrer ursprünglichen Bedeutung, 1886.

Für die Verfolgung eines Gegenstandes fahrender Habe, einer trag-, treib- oder ziehbaren Sache, die dem Eigenthümer wider oder ohne seinen Willen abhanden kam, galt folgendes Recht. Fand der Eigenthümer die entwendete Sache, indem er ihrer Spur nachging, vor der dritten Nacht, so durfte er Selbsthilfe gebrauchen und seine Sache mit Gewalt dem

Besitzer, der vermuthlich noch der Dieb oder Räuber war, entreißen. Traf er dagegen erst später, und zwar auf offener Straße oder auf dem Markte die Sache, so durfte er dieselbe, indem er sie als ein ihm gestohlenes oder geraubtes Gut in Anspruch nahm, blos anhalten mit der Aufforderung an den Besitzer, zu seiner Vertheidigung gegen die Diebstahlsinzicht den Dritten zu stellen, von dem er die Sache erhalten. Mit Rücksicht darauf hieß die Handlung in der alten Gesetzessprache intertiatio oder in tertiam manum missio, während sie in der Folge, als die Aufforderung an den Besitzer allgemein dahin lautete, entweder gutwillig die Sache herauszugeben oder mit ihr vor Gericht zu kommen, in der volksthümlichen Rechtssprache der Anefang genannt wurde. Kam es nun aber nach demselben in Folge der verweigerten Herausgabe zu einer gerichtlichen Verhandlung, so durfte der Anefangende nach Urtheil und Recht selbstdritte zu der Sache sich ziehen, das heißt durch einen unter Anpackung der Sache selbstdritte zu leistenden Schwur sein Recht an derselben darthun. Das Anpacken der Sache war wesentlich dabei und deshalb genau vorgezeichnet. Handelte es sich beispielsweise um ein Pferd, und der Pferdediebstahl scheint sehr häufig gewesen zu sein, so sollte der Anefangende seinen rechten Fuß auf den linken Huf setzen und mit der linken Hand das rechte Ohr halten, was sich ein Thier nur von seinem Herrn ruhig gefallen lassen mochte. Der Schwur selbstdritte, womit der Anefangende die in Anspruch genommene Sache gewann, konnte übrigens hinausgeschoben werden dadurch, daß der Besitzer vor Gericht auf einen Gewähren sich berief, von dem er den Gegenstand gekauft hatte und gegen welchen der Anefang wiederholt werden mußte; ferner konnte der Schwur des Anefangenden gänzlich ausgeschlossen werden dadurch, daß der Besitzer selbst oder einer

der Gewährsmänner ursprünglicher Eigenthümer der Sache zu sein behauptete, in welchem Falle ein jeder von diesen näher war mit seinem Eide die Sache zu behalten, denn jener, sie ihm abzugewinnen.

Der Anefang, zu dessen Vornahme im dreizehnten Jahrhundert die Gegenwart eines Gerichtsboten verlangt wurde, blieb im Gebrauche, bis das fremde Recht zur Herrschaft gelangte. Uebrigens wurde in Sachsen seit Johann von Buch's Lehre[1]) nicht mehr gefordert, daß die Sache wider oder ohne seinen Willen dem Eigenthümer abhanden gekommen sei, womit eine Annäherung an die römische rei vindicatio erfolgt war.

§. 149.

Die Rechtsregel: Hand muß Hand wahren.

Heusler, Die Beschränkung der Eigenthumsverfolgung bei Fahrhabe und ihr Motiv im deutschen Rechte, Gratulationsschr. 1871 und auszugsweise in seiner Gewere S. 487—502; Kern, Entwicklung des Grundsatzes „Hand muß Hand wahren", Bresl. Diss. 1881; Poincaré, Du droit de suite dans la propriété mobilière, 1883.

Hatte der Eigenthümer einen Gegenstand fahrender Habe selbst aus seinem Besitze in die Hand eines Andern gebracht, sei es, daß er sie als Pfand versetzt, zum Gebrauche geliehen oder zur Aufbewahrung übergeben hatte, und war dieselbe auf irgend eine Weise aus der zweiten Hand in den Besitz eines

[1]) Richtsteig Landr. 11, §. 4: Wete aver dat itlike secgen, dat anevank an neneme dinge tu rechte gescin moge, wen an deme dat vorstolen odder genomen si. Des is nicht, den en islik mut sic des sinen wol mit rechte *unterwinden* war het süt. Vgl. Sachsenspr. III, 22 §. 3: Unterwinden mut sik ok wol en man sines gudes, swar he't süt, mit rechte, dat man ime mit unrechte vor unthalde over beseedene tiet.

Dritten gekommen, so konnte der Eigenthümer nur an seinen Vertrauensmann mit einer Ersatzklage sich halten. Dem dritten Besitzer gegenüber war er klaglos; denn des Anefangs konnte er sich nicht bedienen, da ihm die Sache weder geraubt, noch gestohlen war.[1]) Der Rechtssatz aber, daß der Eigenthümer nur an den sich halten konnte, dem er die Sache gegeben, fand seinen Ausdruck in dem Sprichworte: Hand muß Hand wahren.

Als in der Folge bei dem Anefang von der ursprünglichen Voraussetzung, daß die Sache geraubt oder gestohlen sein mußte, abgesehen wurde, ist ihm gegenüber, wie auch gegenüber der bald darauf an seine Stelle getretenen römischen Vindication aus dem Rechtssatz: Hand muß Hand wahren, eine wirksame Einrede geworden. Auf Herausgabe der Sache belangt, mochte derjenige, welcher dieselbe von einer Hand erworben hatte, die durch den Eigenthümer selbst in den Besitz gelangt war, diesen Umstand für sich geltend machen und mit den Worten: Trau, schau wem oder wo man seinen Glauben gelassen, da muß man ihn wieder suchen, den Eigenthümer an seinen Vertrauensmann weisen. Diese Verweisung aber war von dem entsprechenden Erfolge begleitet, da nach der Rechtsanschauung, die sich inzwischen im Volke gebildet hatte, der dritte Erwerber mehr Anspruch auf Schutz zu haben schien als der Eigenthümer, welcher einer unverläßlichen Hand den Besitz überlassen hatte. Letzterer sollte bei einem solchen Zusammentreffen

[1]) Sachsenſp. II, 60, §. 1: Svelk man enen anderen liet oder sat perde oder en kleid oder ienegerhande varende have, to svelker wis he die ut von sinen geweren let mit sime willen, verkoft sie die, die sie in geweren hevet oder versat he sie oder verspelet he sie oder wert sie ime verstolen oder afgerovet; jene die sie verlegen oder versat hevet, die ne mach dar nene vorderunge up hebben, ane uppe den deme he sie leich oder versatte.

der Umstände mit seinem übelangebrachten Vertrauen zurückstehen. Zu diesem älteren, die Verfolgung des Eigenthums an fahrender Habe beschränkenden Rechtsgedanken gesellte sich sodann noch ein zweiter jüngeren Ursprungs: wer eine Sache offen, insbesondere von einem zum Verkaufe befugten Gewerbsmanne erworben, sollte ebenfalls des Schutzes genießen gegenüber dem etwaigen Eigenthümer, selbst wenn letzterem der Gegenstand entwendet worden wäre.

Beide Rechtsgedanken haben im Gegensatze zum römischen Rechte theils sich erhalten, theils in der Gesetzgebung[2]) neuerlich ihre Anerkennung gefunden.

§. 150.

Die Bannrechte.

Mittermaier, Grundsätze des deutschen Privatrechtes II (1847), §. 510. 528. 529.

Während von den Königen und später auch von den Landesherren vermöge ihrer Gewalt verschiedene Rechte zur ausschließlichen Vornahme gewisser nutzbringender Handlungen im Reiche und in den Territorien, für welche die Bezeichnung Regalien üblich geworden ist, begründet wurden, hat unternehmender Sinn und schöpferische Thätigkeit im wirthschaftlichen und gewerblichen Leben auch Einzelnen zum Erwerbe mancher derartiger Rechte, welche Bannrechte genannt zu werden

[2]) Beide Rechtssätze enthält das Oesterr. allg. bürg. Gesetzbuch §. 367: Die Eigenthumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht statt, wenn er beweiset, daß er die Sache entweder in einer öffentlichen Versteigerung oder von einem zu diesem Verkaufe befugten Geschäftsmanne oder gegen Entgelt von Jemandem an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst zum Gebrauche, zur Verwahrung oder in was immer für einer andern Absicht anvertraut hatte.

pflegen, verholfen. Die Urheber von Anlagen und Einrichtungen gewannen das Recht, Handlungen einträglicher Art, welche mit der Gründung im Zusammenhange standen, innerhalb eines bestimmten Gebietes ausschließlich vorzunehmen oder jedem Andern zu verbieten. Bisweilen unterwarfen sich die Bewohner eines Bezirkes aus freien Stücken sofort diesem Banne; in anderen Fällen setzte ein Unternehmer, unterstützt von seiner sonstigen Stellung als Leib- und Grundherr, eigenmächtig die Anerkennung seines Rechtes durch; jedenfalls wurde, was thatsächlich seit unvordenklicher Zeit geübt worden war, als Recht für die Zukunft geschützt. So erwarb, wer mit landesherrlicher Erlaubniß eine Mühle gebaut hatte, bisweilen das ausschließliche Recht, daß in einem gewissen Umkreise das Getreide in seiner, der Bannmühle gemahlen werden mußte, wer einen Backofen errichtete, wurde berechtigt, daß nur in seinem Ofen das Brot innerhalb eines Bezirkes gebacken werden durfte, die Anlage einer Weinkelter hatte das Bannrecht zum Keltern der Trauben im Gefolge, mit Brauvorrichtungen in Bürgerhäusern verband sich das ausschließliche Brau- und Schankrecht, der Bierzwang, vermöge dessen alle Bewohner einer Gegend oder wenigstens die Wirthe gehalten waren, ihren Bedarf an Bier nur von dort oder aus den Schankstätten der brauberechtigten Bürger zu beziehen. Häufig führte auch die erste Anlage oder Anpflanzung von Weinbergen zum ausschließlichen Weinschank in der Umgegend, und dieser Weinzwang wurde da und dort sogar zu dem Rechte gesteigert, daß in gewissen Jahreszeiten jeder Inwohner ein bestimmtes Maß Wein, den sogenannten Bannwein, zu dem festgesetzten Preise abnehmen mußte.[1])

[1]) Und wanehe der wein binnen der vorgenannten zeith nytt ausgehet, so soll, nach der Weisung der Schöffen zu Hetzerodt an der

Während die genannten Bannrechte von Einzelnen als Realrechte erworben wurden, auf dem Lande wie in Städten, ließen sich in letzteren die daselbst befindlichen gewerblichen Genossenschaften regelmäßig vom Rathe den Zunftbann verleihen. Im Interesse der Reinheit ihres Werkes gewannen sie damit das Recht, allen Jenen, die in die Innung, Gilde oder Zunft nicht als Meister aufgenommen waren, den Bönhasen oder Pfuschern im Weichbild und innerhalb der Bannmeile den Gewerbebetrieb, sowie die Anlage von Werkstätten und Niederlagen zu verbieten, auch Fremden das Einbringen und den Verkauf solcher Waaren außer der Marktzeit zu verwehren und die widerrechtlich eingeführten Gegenstände zu pfänden.

Die Erinnerung an das Verdienst, das sich der erste Erbauer eines Backofens oder einer sonstigen Anlage um den gemeinen Nutzen erworben hatte, war längst entschwunden, während die Bannrechte fortdauerten. Dabei gab ihre rücksichtslose, eigennützige Ausbeutung zu Beschwerden häufig wohlbegründeten Anlaß. Als man schließlich in diesen Vorrechten Einzelner nur Schranken für die natürliche Freiheit Aller erblickte, war die Zeit der Abrechnung gekommen. Auch hier ging Joseph II. voran, indem er 1789 die Mehrzahl der Bannrechte aufhob. Der Zunftbann blieb noch geraume Zeit erhalten; erst in unserm Jahrhundert mußte er einer neuen Gewerbeordnung oder dem Princip der Gewerbefreiheit weichen. Inzwischen aber hat der Begriff des Bannrechtes von Neuem

Untermosel, der boeth im dorff vmbgaen zu hauss und einem icklichen sein gepurre und anzahl in sein hauss tragen; ob es aber sach were, dass sich yemandt daran weihert, und sulchen wein von dem boethen nytt entfangen und nehmen wulle, soe mach alsdann der boede ime den wein in den sewtrog (nach anderen Weisthümern in das Hühnerloch) schoeden, soll dan der boethe denselbigen man pfenden vor hauptgeld und die boess. Grimm, Weisthümer, 3, 802.

Körper und Leben gewonnen in Gerechtsamen anderer Art, in dem geistigen Urheber-, Erfinder-, Musterschutz- und Markenrecht. Damit jedoch diese Bannrechte der Neuzeit nicht wieder gleich einer ewigen Krankheit sich vererben, ist ihnen, abgesehen von dem letztgenannten Rechte, von vorneherein nur eine beschränkte Dauer gegönnt.

Das Recht der Schuldverhältnisse.

Grimm, RA. S. 600—621; Löning, Der Vertragsbruch im deutschen Rechte, 1876. Vgl. v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I, Altschwedisches Recht, 1882; II, 1, Westnordisches Recht, 1892.

§. 151.

Das Versprechen als Verpflichtungsgrund.

Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund, 1873, vgl. F. Hofmann, Die Entstehungsgründe der Obligationen, insbesondere der Vertrag mit Rücksicht auf Siegel's „Das Versprechen als Verpflichtungsgrund", 1874. — Witte, Die bindende Kraft des Willens im altdeutschen Obligationenrecht, Zeitschr. f. RG. VI (1867), S. 448—486. — Siegel, Das erzwungene Versprechen und seine Behandlung im deutschen Rechtsleben, Wiener Sitzungsber. CXXVIII (1892), N. 2.

Die Treue war ohne Zweifel eine hervorragende Eigenschaft im Wesen der Germanen; denn nicht nur sie selbst haben sich dieser Tugend berühmt, auch von Anderen, insbesondere von den Römern wurde sie an ihnen gerühmt. Und da Treue Vertrauen oder Glauben hervorruft, so bildete im Sinne der Deutschen das Versprechen, Gelöbniß oder Gelübde, welches aus eigenem, freien Willen Einer dem Andern gab, den Rechtsgrund für seine Verpflichtung. Ein Mann ein Mann, ein Wort ein Wort, urtheilte das Volk und variirte diesen Gedanken in verschiedenen Wendungen. Zusagen steht im freien

Willen, aber dem Halten ist ein Seil über die Hörner geworfen; denn es hätte wider die Treue und Ehre verstoßen, durch sein Wort zu täuschen, und unvereinbar mit dem Glauben wäre die Möglichkeit gewesen, durch das Wort eines Andern getäuscht zu werden.[1]) Wer sein Wort gegeben, mußte bei demselben bleiben; er konnte nicht widerrufen, ein Widerruf wäre unwirksam gewesen. Mit der Gebundenheit an das Wort verknüpfte sich in aller Regel aber auch die Verpflichtung, dasselbe einzulösen oder das Versprochene zu leisten, gleichviel, um was es sich handelte. Demgemäß begab sich ein Germane, welcher zuletzt, wenn Alles fehlte, seine Freiheit aufs Spiel gesetzt und verloren hatte, gutwillig dem Gewinner in die Knechtschaft; obgleich jünger, obgleich stärker, ließ er sich fesseln. Ein solches Beharren in einer Verkehrtheit, fügt Tacitus seiner Erzählung bei, nennt dieses Volk Treue.[2])

Damit jedoch einem Versprechen die bindende Kraft zukam, mußte es aus des Gebers freiem Entschlusse hervorgegangen sein. Wurde ein Versprechen durch Gewaltandrohung erzwungen oder, was das Gleiche bedeutete, gegeben aus Furcht, sonst das Leben, die Gesundheit oder auch nur Hab und Gut zu verlieren, so war es unkräftig und konnte angefochten werden. Dasselbe galt für die in Gefangenschaft gemachten Ver-

---

[1]) So wiesen die Schöffen oder Eidschwörer im Münsterthal in Tirol 1427 zu Recht: Item alle redlichen käuf, daz redlichen und ungevärlichen zugât, daz sol kraft und macht haben von geding, gricht, landzrecht, und was ainer dem andern verspricht und verheisst, daz sol man mit recht pillich halten, won ainer sol vorhin wissen, was ainer tun oder lassen mag und was sein sach ist; niemant sol den andern täuschen, niemant sol getäuscht werden noch getäuscht sein. Oesterr. Weisth. IV (1880), S. 350, 43 ff.

[2]) Nach der Meinung Neuerer freilich kannten auch die Germanen ursprünglich nur sogenannte Baargeschäfte und keine Schuldverträge.

ſprechen; nur eines, das Verſprechen der Rückkehr, welches ein Gefangener bei ſeiner zeitlichen Entlaſſung gab, ſollte unter der Vorausſetzung, daß er nicht unehrlicher Weiſe feſtgenommen worden war, verbindlich ſein. Dementſprechend handelte wirklich Herzog Heinrich von Oeſterreich im Jahre 1323 und nicht minder laut der Sage ſein berühmterer Bruder Friedrich der Schöne. Dieſer, in ſpaltiger Wahl mit Ludwig dem Baier zum König gewählt, hatte als deſſen Gefangener in der Burg Trausnitz 1325 dem ſiegreichen Gegner, König Ludwig dem Baier, verſprochen, zur Sonnwende in die Gefangenſchaft zurückzukehren, falls er in der Heimat, wohin ihm frei zu reiten geſtattet wurde, ſeinen Bruder nicht zur Anerkennung des Königs beſtimmen könnte. Da ſein Bemühen vergeblich blieb, ſo ſtellte er ſich, wiewohl ihn der Papſt aus verſchiedenen Rechtsgründen ſeines Wortes entbunden hatte, nach der Legende zur feſtgeſetzten Zeit in dem Gefängniß wieder, und die ſpäteren Geſchichtsſchreiber wie Dichter haben dieſe That echter deutſcher Treue laut geprieſen.

Da für einen Mann ſein Wort den Verpflichtungsgrund bildete, konnten die Vornehmen zu mehr ſich verpflichten, denn Niedrigergeborne, ſo zur freiwilligen Gefangenſchaft oder zum Einlager.[3]) Ferner war das Verhalten Desjenigen, zu deſſen Handen etwas verſprochen wurde, von untergeordneter Bedeutung; es genügte, daß er das Verſprechen nicht zurückwies, ſeiner ausdrücklichen Annahme bedurfte es nicht. Dagegen iſt unter dem Einfluſſe der römiſchen Begriffsbeſtimmung des

[3]) Doch heben dy am herschilde eyne vorloysende willekor ores adils, daz sy me wullen halden in orer besseren gebort, won dy koufleute. Rechtsb. d. Diſt. IV, 41, d. 5. Vgl. Vultejus, Cons. Marpurg. IV, 1631, cons. 30, n. 195: illustres et nobiles personas prae aliis honestas, fides et constantia decet.

pactum als duorum vel plurium in idem placitum consensus der Rechtswissenschaft allmälig das Bewußtsein, daß auch in dem Vertrage das Versprechen den eigentlichen Verpflichtungsgrund bilde,[4]) abhanden gekommen. In Folge dessen galt vor ihrem Forum ein bloßes Versprechen nothwendig als unverbindlich wie untauglich, eine Verpflichtung zu begründen, wogegen jedoch in neuerer Zeit nicht ohne Erfolg angekämpft wurde.

§. 152.

Der urkundliche und der formlose Vertrag.

Siegel, Geschichte des Gerichtsverfahrens I (1857), S. 40; Sohm, Recht der Eheschließung, 1875, S. 24. 34 ff.; Val de Lièvre, Launegild und Wadia — aus dem langobardischen Rechte, 1877; vgl. Pappenheim, Launegild und Garethinx, 1882, Gierke's Untersuchungen XIV und Val de Lièvre, Revision der Launegildtheorie, Zeitschr. f. RG. XVII (1883), S. 15—54; Franken, Französisches Pfandrecht im Mittelalter, 1879, S. 241. 261—266; Heusler, Institutionen II (1886), S. 228 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 282 ff. — L. Seuffert, Zur Geschichte der obligatorischen Verträge, 1881, S. 87 ff.; vgl. Stintzing, Münchener Vierteljahrsschr. XXIII (1881), S. 489—511.

---

[4]) Was noch von Perneder (s. oben S. 115) in seinen Institutionen Buch 3, Tit. 16 im Anschlusse an seine Ausführung über den Einfluß der Leonischen Constitution auf die Stipulation, „diese Solennität und zierlichkeit (ist) durch die neuere recht nachgelassen worden, auch also fürsehen und geordnet, das die vollkommenheit mündlichen versprechens allein auf ainmüthiger mainung und verwilligung der parteyen, so einander ichts zusagen oder verhaißen, steen und beruhen", so scharf hervorgehoben wurde, indem er also fortfährt: „Es ist auch hierin allein an dem Versprechen oder Verpflichten gelegen, und wo die Verheißung gewiß und unzweifentlich ist, bedarf es ferner, was der, dem dieselbe Verheißung beschehen, davor oder darnach geredet, keins Disputirens", und in dem Summarium dazu sagt: „das zu ayner mündlichen Versprechung anders nichts denn des Theils Bewilligung gehörig".

Wer seinem in Worten erklärten Willen gleichzeitig einen sichtbaren Ausdruck durch eine körperliche Bethätigung verleiht, folgt einem natürlichen, menschlichen Zuge. Was aber in Folge dessen unwillkürlich im Leben geschah und noch geschieht, war in dem Rechtsverkehr vergangener Zeiten unter gewissen Voraussetzungen geboten. Insbesondere mußte bei einem vor Gericht oder überhaupt öffentlich gemachten Versprechen zum sichtbaren Zeichen oder zur Urkunde dessen, daß der Mund etwas gelobte, eine Handlung vorgenommen werden, während für die Annahme des Gelöbnisses sogar die entsprechende Handlung allein genügt zu haben scheint.

Die Handlungen, welche zur Beurkundung dienten, waren verschiedener Art. Nach einem weitverbreiteten Herkommen mußte der Versprechende einen an sich werthlosen kleinen Gegenstand, ein Hölzchen (festuca), einen Halm oder auch nur ein aus seinem Gewande gezupftes Haar werfen, beziehungsweise hingeben, und der Andere hob oder fing auf die sogenannte Wette, wadia, oder nahm sie an sich. Doch war das Geben und Nehmen einer Wette keineswegs allgemein bräuchlich. Bei den Sachsen geschah die Beurkundung eines Vertrages dadurch, daß erst der Versprechende mit dem Finger seiner Rechten aufzeigte und hierauf der Empfänger des Versprechens das Gleiche that.[1])

[1]) Sächs. Lehnr. 26, §. 1: deme solen sie die were loven mit vingere unde mit tungen; ebenso Magdeb. Schöffenurtheil bei Wasserschleben, Deutsche RQ. I, 207. — Freiberger Stadtrecht 3, 231 a. E.: he sal in angrifen mit zwen fingern in sin oberste kleit vnd sal denne vregen eines urteiles, ab he im nu zu rechte icht den kampf geloben sulle. so sal man teilen, he sulle in im billiche geloben. So sal he uregen eines urteiles, wie he im geloben sulle. so sal man teilen. he sulle einen vinger ufrecken. So sal he ufrecken einen vinger. So sal he biten eines urteiles, ab he den kampf zu rechte icht intphahen

Wo das Geben und Nehmen einer Wette üblich gewesen, da mußte eine solche bei einem Versprechen auch dann gegeben werden, wenn dasselbe außergerichtlich gemacht wurde, nämlich bei dem Versprechen, einen Bürgen zu stellen, indem hiebei der Wette eine weitere Bedeutung zukam. Der Dritte, welcher bereit war, gutzustehen, mußte sich dieselbe von dem, der sichergestellt werden sollte, geben lassen.[2]) Mit der Uebernahme der Wette wurde die Bürgschaft übernommen;[3]) nun war der Dritte statt des Schuldners verpflichtet gegenüber dem Gläubiger und zugleich berechtigt, bei dem Schuldner sich zu erholen.[4])

So weit ein Versprechen und seine Annahme nebst den Worten oder statt derselben einer Handlung bedurfte, auf deren gehörige Vornahme vor Gericht sogar das strenge Recht oder die Gefahr Anwendung gefunden hat,[5]) gab es auch im deut-

---

sulle. so sal man teilen, he sulle in billiche entphahen. So sal der uorderer mit der andern hant uprecken einen vinger. damite sal he den kampf intphahen.

[2]) Die Ausdrücke dafür lauten: suscipere, solvere, recolligere, liberare, expignorare.

[3]) Nach langobardischem Rechte: ex tacita stipulatione, wie Carolus de Tocco später sagte, nach fränkischem Rechte wurde gleichzeitig ein mündliches Versprechen gegeben. S. placitum a. 591—595 bei Bréquigny, Dipl. II, N. 424.

[4]) Mit Rücksicht auf die bei einer Bürgenstellung der Wette zukommende weitere und eigenthümliche Rolle wurde dem zu einer Beweisführung Verurtheilten, welcher dieserhalb einen Bürgen zu stellen hatte, einen solchen aber zu stellen nicht im Stande war und daher selbst Bürge für sich sein mußte, das heißt gestockt werden durfte, in Chilperichs Edict c. 6 vorgeschrieben, daß er die Wette, welche der Besitzer eines Bürgen seinem Proceßgegner gab, in seiner Hand, der linken behalte (teneat), und daß, während sonst der als Bürge gestellte Dritte die Wette von dem Sicherzustellenden sich geben ließ oder nahm, er selbst diese sich von der Linken seiner Rechten geben lasse oder nehme (auferat).

[5]) Urk. Friedrichs I. von 1166: Qui de calumpnia uel aliqua re impetebatur, non poterat expurgationis sue satisdationem offerre, nisi

schen Rechtsleben Formverträge. Solche Formverträge waren aber in aller Regel nur die Verträge, welche gerichtlich geschlossen wurden, während sonst im Leben das bloße schlichte Wort genügte, um den Geber eines Versprechens dem Empfänger zu verpflichten.[6])

Als dann im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert die Nothwendigkeit eintrat, mit dem aufgezwungenen römischen Rechte sich auseinanderzusetzen, wurde das einem Andern in schlichten Worten gegebene Versprechen entweder als eine der „Worte und Zierlichkeiten" entkleidete Stipulation, oder aber, was häufiger und später allgemein der Fall gewesen, als ein pactum nudum aufgefaßt. Letzteres war nach römischem Rechte freilich unklagbar, und nur wenige unter den Rechtsgelehrten hatten sich von ihres Volkes Eigenart so viel bewahrt, daß sie mit Rücksicht auf Treue und Glauben trotz dem römischen Rechte die Klagbarkeit behaupteten, während andere, um dem Bedürfnisse des Lebens gerecht zu werden, wenigstens bedingt für die Gewährung einer Klage eintraten, falls nämlich mit Ernst und Ueberlegung das Versprechen gegeben worden wäre. Dies aber wurde angenommen, wenn das Versprechen wiederholt worden, beim pactum geminatum, oder vor Gericht abgelegt war, beim pactum judiciale, oder endlich unter Kauf-

per festucam quam inclinatus de terra leuasset. Quam si subito non inuenisset, in penam compositionis decidit. Siegel, Wiener Sitzungsber. LI (1865), S. 123 ff.

[6]) Einem Gaste waren bei seiner Wirthin Habseligkeiten abhanden gekommen. Darüber ernstlich zur Rede gestellt, sagte sie: durch Got habit guten mut, is sol mir verloren werden und nicht euch. Als sie aber den Verlust nicht ersetzte, wurde sie geklagt, und da sie vor Gericht zugab, die vorgenannten Worte gesprochen zu haben, erging das Urtheil: das gelobede da sy bekennet, das sol sy halden. Behrend, Das Buch der Magdeburger Fragen, S. 238.

leuten gegeben worden, beim pactum mercatorium. Der Widerstreit der Meinungen in dieser für den Verkehr so wichtigen Frage dauerte geraume Zeit fort und wurde zu Gunsten der Klagbarkeit erst im Verlaufe des siebzehnten Jahrhunderts entschieden,[7]) als man überhaupt begann, des heimischen Rechtes sich zu erinnern, und zugleich bedacht war, es wieder zur Geltung zu bringen.

§. 153.

Die Befestigung einer Schuld.

Bluhme, Ueber die Bekräftigungsformeln der Rechtsgeschäfte, besonders der Contracte vom sechsten bis neunten Jahrhundert, Jahrb. f. g. d. R. III (1859), S. 197—226; R. Löning, Ueber Ursprung und rechtliche Bedeutung der in den altdeutschen Urkunden enthaltenen Strafclauseln, Habschr. 1875. — Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechtes, 1855 (über Klagbarkeit, Form, Verstärkung und Beweis der Verträge), S. 1—111. — R. Löning, Der Vertragsbruch im deutschen Rechte, 1876; W. Sickel, Die Bestrafung des Vertragsbruches und analoger Rechtsverletzungen, 1876; Siegel, Der Handschlag und Eid, Wiener Sitzungsber. CXXX (1894), N. 6. — Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund, S. 26—38; Stobbe, Neuerecht und Vertragsschluß nach älterem deutschen Rechte, Zeitschr. f. d. RG. XIII (1878), S. 209—259.

Auch da, wo das einfache Wort genügte, um eine Verpflichtung zu begründen, geschah in aller Regel noch ein Uebriges zur Stätigung oder Bestärkung des Bandes und damit zur Befestigung oder Sicherung der Schuld.

Das Gewöhnlichste war, daß ein Schuldner unter gleichzeitiger Darreichung seiner Hand bei seiner Treue und Ehre zu halten gelobte, was er schlicht zuvor versprochen hatte. Aus diesem Gelöbniß in Treuen oder dem Handgelübde ging einer-

[7]) Vornehmlich durch die Autorität Carpzov's (oben S. 147), welcher die Klagbarkeit zuerst auf sächsisches, später auf allgemeines Gewohnheitsrecht, mores, gründete.

seits der stumme Handschlag, welcher namentlich bei einem wechselseitig gegebenen Versprechen Anwendung fand, und anderseits der Einsatz des bloßen Ehrenwortes hervor. Wer die durch ein Handgelübde oder sein Ehrenwort verpfändete Treue nicht einlöste, wurde gerichtlich ehr- und rechtlos gesprochen. Der Mißbrauch aber, welcher mit der Zeit einriß, daß der Gläubiger seinen Schuldner ohne Urtheil und Recht öffentlich einen Schelmen schalt in Wort und Bild, in einem sogenannten Schandgemälde, wurde von Reichswegen im Jahre 1577 aufgehoben.

Statt bei seiner Treue zu geloben, konnte ferner ein Schuldner bei Gott und den Heiligen mit Aufhebung oder Auflegung der zwei Finger auf die Reliquien schwören, daß er halten wolle, was er versprochen, und häufig wurde sogar ein Handgelübde und ein Schwur gleichzeitig nebeneinander abgelegt. Wer wider seinen Eid handelte, wurde ebenfalls mit Rechtlosigkeit und später überdies mit Abhauung der Schwurfinger gleich dem Meineidigen bestraft. Und dasselbe sollte auch dann der Fall sein, wenn ein Hand- oder Treugelübde an Eidesstatt gethan worden war.

Wie allgemein angewendet die beiden Bestärkungsmittel waren, zeigen die hundertfältigen Beschwerden, welche 1521 zu Worms von den Ständen zusammengestellt wurden; in einer derselben wird Klage geführt, daß mit Rücksicht auf die Handtreue an Eidesstatt und den promissorischen Eid die geistlichen Gerichte ihre Jurisdiction derart ausgedehnt hätten, daß der weltlichen Gerichtsbarkeit in Schuldsachen der Laien gänzliche Verdrängung drohe.[1])

Ein Versprechen und Gegenversprechen oder einen zweiseitigen Vertrag, wozu auch eine Wette gehörte, zu stätigen, war

[1]) Die Stelle wurde oben S. 118, Note 2 mitgetheilt.

neben dem Handschlage ein beliebtes Mittel der Leit- oder Weinkauf, welcher darin bestand, daß beide Theile mit Freunden das Geschäft „beweinten" oder Eins darauf tranken; der Kauf- oder Miethvertrag insbesondere wurde häufig auch gestätigt dadurch, daß der Käufer oder Miether eine Angabe, Arrha entrichtete oder zum Frommen der Armen Etwas widmete, den sogenannten Gottes- oder Heiligengeistpfennig. Damit wurde wie durch einen Handschlag oder Leitkauf das noch immer einseitig wandelbare Geschäft unwandelbar[2]) oder, mit anderen Worten, das Reuerecht ausgeschlossen, welches bis dahin trotz Treue und Glauben das Volk jedem der beiden Theile zugestanden hat, weil er mit der Zurücknahme des eigenen Wortes gleichzeitig dem Andern auch das seinige zurückgab. Indeß wurde an manchen Orten selbst nach bezahlter Arrha gegen ihren Verlust, beziehungsweise gegen Erstattung des doppelten Betrages noch für kurze Zeit ein Reuerecht eingeräumt. Solchen Falls war aus dem Haftgeld eine Wandelpön oder Reubuße geworden, die sogar gegenüber dem römischen Rechte da und dort sich erhalten hat.

Mit Rücksicht auf das Beweisrecht, welches einem Schuldner, der auf die wider ihn erhobene Klage leugnete, gestattet hat, mit seinem Eide sich freizuschwören,[3]) wurde endlich die Vorsicht gebraucht, ein Versprechen sich sicherstellen zu lassen durch seine Verlautbarung vor Gericht, beziehungsweise vor Zeugen, wozu in vielen Städten eigens gewisse Bürger, „die

[2]) Wann man chawft oder hin geit, wan man leytchawf trinkht oder gotsphenig geit, so ist der chawf stêt (steirisches Landr. 177), d. h. kauf mit gotis pfennig schol nicht wider redt werden: wer einen kauff thuet vmmb farund hab, der da pestetiget wirt mit einem gotes pfennig, der selbig kauff musz stetig seynn zu gewyn vnnd schaden (Ofner Stadtrechtsb. 375).

[3]) Sachsenſp. I, 18, §. 2, oben S. 130, Note 1.

Genannten", bestimmt waren, oder auch durch die Ausfertigung einer gesiegelten Urkunde. Dadurch wurde die Schuld unleugbar und, wenn Brief und Siegel gegeben worden, war sie sogar lange Zeit hindurch pfändbar.

Diese Bestärkungsmittel blieben auch nachdem das fremde Recht zur Herrschaft gelangt war noch vielfach in Gebrauch und Anwendung.

§. 154.

Sachliche Sicherheiten für die Befriedigung eines Gläubigers.

Müller, Ueber die germanische Bürgschaft mit besonderer Rücksicht auf das jütische Low, Zeitschr. f. d. R. I (1839), S. 321—350; Paulsen, Beitrag zur Lehre von der Bürgschaft aus dem nordischen Rechte, das. IV (1840), S. 124—147; Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechtes, 1855 (die Bürgschaft, das Versprechen zur gesammten Hand und das Einlager), S. 115—206; Platner, Die Bürgschaft, 1857; Heusler, Bürge und Selbstzahler, Zeitschr. f. schweiz. R. IX (1861), S. 68—88. — Erhard, Das Einlager, Höfer's Zeitschr. f. Archivkunde I (1831), S. 259 bis 289; Friedländer, Das Einlager, 1868.

Zu den Mitteln, welche üblich waren, um dem Gläubiger eine größere sachliche Sicherheit hinsichtlich seiner Befriedigung zu gewähren, gehörte einmal die Bürgschaft, welche ursprünglich wohl im deutschen Rechtsleben die Bestimmung hatte, an Stelle eines unsichern Schuldners einen sichern Zahler dem Gläubiger zu geben. Daher mußte, wie dies auch in Oesterreich der Fall war, der Bürge statt des Hauptmannes belangt werden,[1]) und jener wurde frei, wenn dieser in Anspruch genommen worden wäre. In der Folge trat aber gemeinhin der Bürge neben den Selbstschuldner, und der Gläubiger hatte die

[1]) Darauf zielten die Sprichwörter: Dazu hat man einen Bürge, daß man ihn würge, und Bürgen soll man würgen.

Wahl, welchen von beiden er belangen wollte, während da und dort endlich auch der Bürge erst nach dem ausgeklagten Hauptschuldner haftbar gewesen ist. Allgemein aber galt nach deutschem Rechte, daß Bürgschaftsschulden, weil sie aus Freundschaft übernommen worden, nicht auf den Erben übergingen.

Ein anderes Mittel, welches vorzugsweise die pünktliche Befriedigung des Gläubigers sichern sollte, war das Versprechen einer freiwilligen Gefangenschaft, des Einlagers, Einreitens, Leistens, der Geiselschaft, obstagium. Hervorgegangen aus dem Feldgefängniß, zu welchem Kriegsgefangene sich verpflichteten, pflegte ein solches Versprechen namentlich von vornehmen, adeligen Schuldnern seit dem zwölften Jahrhundert gegeben zu werden. Der Schuldner verpflichtete sich, wenn nicht rechtzeitig gezahlt würde, sofort oder auf Mahnung, meist mit einem Gefolge, an einen bestimmten Ort in eine Herberge sich zu begeben und so lange daselbst zu verbleiben, bis der Gläubiger befriedigt wäre. Das Einlager mit seinen Gelagen, wofür das Sprichwort galt „Geiselmahl, köstlich Mahl", war äußerst kostspielig, weshalb die Verwandten und Freunde Alles aufbieten mußten, daß ihm durch eine Befriedigung des Gläubigers ein rasches Ende bereitet werde. Die Ausschreitungen aber, welche sich Geiseln im Müßiggang und in ihrer Völlerei zu Schulden kommen ließen, hatten zur Folge, daß das Einlager aus polizeilichen Gründen von Reichswegen im Jahre 1577 für immer aufgehoben wurde.

Neben Liegenschaften konnte weiter der Gläubiger auch fahrende Habe als Handpfand von dem Schuldner sich versetzen lassen. Trotz der Satzung bestimmter Vermögensgegenstände mußte aber der Gläubiger, falls er nicht befriedigt wurde, den Schuldner erst ausklagen, bevor er die gerichtliche Veräußerung der versetzten Gegenstände verlangen konnte. Die

Langsamkeit, später auch die Unsicherheit gerichtlicher Hilfe veranlaßte ferner das Aufkommen der sogenannten Pfandclausel, welche dem Gläubiger die Befugniß einräumte, falls er nicht befriedigt würde, „ohne Recht", das heißt mit Umgehung des Gerichtes sich selbst bezahlt zu machen durch Wegnahme von Sachen des Schuldners, was bis zum ewigen Landfrieden zulässig war.

Nicht dem wirklichen Leben, nur der Sage angehörig war das Pfund Fleisch, welches der jüdische Gläubiger aus dem Leibe seines christlichen Schuldners sich ausbedang[2]) und für welches Gedinge im Volksmunde „Kaiser Karls Recht" galt, ein Urtheil, das der weise Urheber alles guten Rechtes gesprochen hat. Nach demselben mochte immerhin der Jude auf seinem Pfund vom Fleische des Schuldners bestehen; aber das Leben sollte er verwirkt haben, wenn er auch nur ein Quentchen mehr oder weniger, als bedungen worden, ausschneiden oder, etwas anders gewendet, wenn Blut dabei vergossen würde.

§. 155.

Das Recht und Verfahren wider einen zahlungsunfähigen Schuldner.

Korn, De obnoxatione et vadio antiquissimi juris German. Diss. 1863 und De jure creditoris in personam debitoris secundum ius aevi medii Germanorum. Habschr. o. J.; Löning, Der Vertragsbruch (1876), S. 193—215.

[2]) Während das Versprechen eines Schuldners, sich köpfen zu lassen, wenn er nicht zahle, thatsächlich vorkam, aber rechtlich unwirksam war: cum jus habeat commune, quod nemo pro debitis vita sit privandus. Brünner Schöffenbuch N. 610. S. dazu den folgenden Paragraphen.

Ein Schuldner haftete in der ältesten Zeit mit Gut und Blut oder mit seinem Leben. Besaß weder er noch seine Familie in ausreichendem Maße pfändbares Vermögen, fahrende Habe oder liegendes Gut, und trat auch kein Bürge für ihn ein, so erfolgte seitens des Gerichtes seine Uebergabe an den Gläubiger mit der Wirkung, daß letzterer nach Belieben über ihn verfügen, ihn selbst tödten konnte.

Diese überaus strenge persönliche Haftung eines Schuldners in der ältesten Zeit hat später eine Ermäßigung erfahren. Den Bemühungen mittel- und hilfloser Schuldner dürfte es häufig gelungen sein, das ihnen von Rechtswegen drohende Schicksal dadurch abzuwenden, daß sie sich selbst als Pfand für ihre Schuld den Gläubigern anboten und letztere mit diesem Angebot sich zufrieden gaben. Was so längere Zeit hindurch als Gnade für Recht geübt worden sein mag, hat dann die Gesetzgebung der fränkischen Könige zum Rechte erhoben. Sobald aber das Gesetz einem mittellosen Schuldner nicht mehr seine Freiheit nahm, sondern dieselbe als bloßes Unterpfand für die Schuld zu geben gestattet hat,[1]) schwächte sich die frühere Haftung mit Gut und Blut zu einer Haftung mit Leib und Gut ab. Dem entsprechend fand in der Folge die gerichtliche Uebergabe des Schuldners an den Gläubiger nur noch „zu Hand und Halfter" statt, während das vorausgehende Verfahren dasselbe geblieben ist. Nach wie vor wurde ein zahlungsunfähiger Schuldner auf Verlangen des Gläubigers in Haft genommen und in dem Stock oder im Eisen drei Tage, höchstens sechs Wochen lang festgehalten, um, falls innerhalb

[1]) Cap. legi Rib. addit. 803, c. 3: Homo ingenuus qui multa qualibet solvere non potuerit et fidejussores non habuerit, *liceat ei* semetipsum in wadium ei, cui debitor est, mittere usque dum multa quam debuit persolvat.

der Frist kein Bürge sich einstellte, als Pfand oder Schuldknecht dem Gläubiger von Gerichtswegen überwiesen zu werden.

Der Gläubiger mochte dem Schuldner Fesseln an die Füße legen und ihn als Knecht seine Schuld abverdienen lassen, wobei er jedoch in der Arbeit und Kost dem Gesinde gleich behandelt werden mußte. Der Gläubiger konnte ihn ferner in ein Gemach sperren, das übrigens nicht gesundheitsschädlich sein durfte, auch Sonne und Mond sehen ließ, und ihn bei Wasser und Brot gefangen halten, während Besuche zu empfangen dem Schuldner gestattet war. Endlich konnte auch und mußte sogar an manchen Orten der Gläubiger den ihm übergebenen Schuldner auf freien Fuß setzen gegen das eidliche Versprechen, von seinem Einkommen zur Tilgung der Schuld abzuliefern, was er nicht zum Leben nothwendig bedurfte. Ein „geschworener Gelter" sollte äußerlich erkennbar sein, in Bamberg ging er auf der rechten Seite barschenkel und barfuß mit einem kurzen Rocke bekleidet, in Tirol trug er ein gelbes Scheibel auf der Brust.

Wo nicht später durch eine Verweisung mittelloser Schuldner aus der Stadt oder dem Lande die Schuldknechtschaft beseitigt wurde, ist seit dem sechzehnten Jahrhundert gemeiniglich die Privathaft durch eine Verwahrung des Schuldners in einem öffentlichen Gefängniß, dem sogenannten Schuldthurm ersetzt worden.[2]) Der Gesichtspunkt, daß zahlungsunfähige Schuldner eine Strafe verdienen, wirkte bei dieser Umwandlung der Haft entschieden mit, wenn auch letztere auf Kosten des Gläubigers stattfand und nur bis zu dessen Befriedigung dauerte.

Seit dem vorigen Jahrhundert verschwand in den meisten Territorien auch die Personalhaft im Schuldthurm als sub-

[2]) Das gemeine canonische Recht (Homo liber pro debito non teneatur, c. 2 X 3, 21) hat fast nirgends Geltung erlangt.

sidiäres ordentliches Executionsmittel. Dagegen hat die im siebzehnten Jahrhundert für Wechselschulden entstandene, im jüngsten Reichsabschiede §. 107 anerkannte primäre Haftbarkeit des Schuldners fortbestanden. Erst in neuerer Zeit wurde aus Humanitätsrücksichten für die Schuldner der Personalarrest auch in dieser Anwendung aufgehoben, so daß gegenwärtig nur noch eine Realexecution für Schulden begründet ist.

§. 156.

Das Tragen der Gefahr in Schuldverhältnissen.

Maurenbrecher, Iuris germanici ac praesertim speculi Saxonici de culpa doctrina, 1827; v. Madai, Ueber den Umfang der Verantwortlichkeit des Treuhänders (Depositars), Zeitschr. f. d. R. VIII (1843), S. 131—153; Förster, Die Verantwortlichkeit des Satzungsgläubigers nach dem Rechte des MA., das. IX (1845), S. 101—143; Budde, Das Verhältniß der älteren deutschen Satzung zum Eigenthum, ebenda S. 411 bis 439; vgl. Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen der hamburgischen Rechtsgeschichte II (1847), S. 130—176; Stobbe, Zur Geschichte des deutschen Vertragsrechtes, 1855, S. 207—304; vgl. Schmidt, Die Grundsätze über den Schadensersatz in den Volksrechten, Gierke's Untersuchungen XVIII (1885), S. 21—31.

Bei der Beurtheilung der Frage, wer den Schaden leide, wenn eine Sache von dem Eigenthümer einem Andern überlassen worden, welche letzterer zurückgeben sollte, aber nicht zurückgeben konnte, weil sie durch einen Unfall zu Grunde gegangen oder durch Diebstahl und Raub abhanden gekommen, war für das deutsche Rechtsgefühl, abgesehen von dem Zwecke der Ueberlassung, hauptsächlich der Umstand, wer aus derselben den Vortheil zog, entscheidend. Indeß spielte auch die Thatsache, welche die Rückerstattung unmöglich machte, eine Rolle, und bisweilen fiel ins Gewicht, ob der Besitzer zugleich

an eigenen Sachen von demselben Unfall oder Verlust betroffen wurde.

War eine Sache zur Treue, zur Aufbewahrung oder zum Verkauf empfohlen worden, und zwar ohne Entgelt, so trug der Eigenthümer den Schaden, falls die Sache ein Thier war und dasselbe umstand oder eine beliebige Sache mit der Habe des Eigenthümers in derselben Noth zu Grunde ging, nicht aber wenn die Sache gestohlen wurde, während später auch in diesem Falle den Eigenthümer der Schaden traf, sofern zugleich eigene Sachen der treuen Hand durch den Diebstahl entwendet worden sind oder letztere ihre Schuldlosigkeit darzuthun vermochte. Geschah dagegen die Verwahrung oder Empfehlung zum Verkauf gegen einen Lohn, so traf der Schaden schlechthin den Empfänger; er hatte die Sache zum Schätzungswerthe übernommen und haftete bei einem Thiere selbst für den gemeinen Tod,[1]) was der späteren gemeinrechtlichen Doctrin zur Aufstellung des Begriffs der culpa levissima für einen solchen Fall den Anlaß gegeben hat.

War eine Sache ausgeliehen worden, um einen bestimmten Gebrauch davon zu machen, ohne Lohn oder aus Liebe, so trug der Entleiher jede Gefahr, während anderseits bei der Leihe um Lohn der Eigenthümer des Schadens sich getrösten mußte, der aus Raub, durch gemeinen Tod oder einen sonstigen Unfall bei ordnungsmäßigem Gebrauche entstand.

War eine Sache zur Sicherung einer Forderung oder von Pfennigen versetzt worden, so trug der Eigenthümer die Gefahr für den Unfall, der die Sache binnen der Satzung

[1]) I. Baiuv. XIV, 1, §. 1: Si quis caballum aut quodlibet animalium genus ad custodiendum mercede placita commendaverit, si perierit, ejusdem meriti ille qui commendata suscepit exsolvat; si tamen mercedem fuerit pro custodia consecutus.

traf, bei essenden Pfändern später nur für den Unfall, der ihnen „zwischen Wasser und Krippe" oder im Stalle zustieß. Insofern der Eigenthümer die Gefahr trug, mußte er trotz des Verlustes der Sache die Forderung gelten. Den Rechtskundigen in Sachsen schien es dagegen — zuerst bei essenden Pfändern und dann allgemein — billig, daß, wenn der Eigenthümer seine Pfandsache verliere, der Pfandgläubiger anderseits seiner Forderung verlustig gehen solle, und diese ursprünglich sächsische Auffassung ist durch Vermittlung der Rechtsbücher gemeingiltig geworden,[2]) während zum Beispiel in Wien an dem früheren Rechte festgehalten wurde.[3])

Der Hirt, dem Vieh zur Hut übergeben wurde, mußte ersetzen, was ihm gestohlen oder geraubt wurde, es sei denn, daß er selbst gefangen worden wäre oder den Nothschrei erhoben hätte. Den Schaden, den der gemeine Tod anrichtete, litt der Eigenthümer. Der Gastwirth haftete nur für Diebstahl; ebenso der Handwerker, der eine Sache zur Bearbeitung gegen Lohn erhalten hatte, indeß befreite ihn bisweilen der Umstand, daß auch eigene Sachen mitgestohlen wurden, und dasselbe war der Fall bei dem Fuhrmann.

Der Schaden, den Jemand an seinem Gute nahm, während er im Dienste eines Andern thätig wurde, mußte regelmäßig von dem ersetzt werden, für welchen die Dienste geleistet worden sind.

---

[2]) Kais. Landrechtsb. 258[b] (vgl. Sachsenssp. III, 5, §. 5; Deutschenssp. 205): Versetzet ein man dem andren ein pherit vnde phenninge. vnde stirbet daz in siner gewalt ane sine schulde. daz ist der gemeine tot. er sol ez nvt gelten. er verlvset aber sine phenninge die er dar geliehen hat.

[3]) Stadtrechtsb. 145: Misselingt ir ainem (ros, rinder, schaf und swein, und allen essunden dinch oder phant) in derselben zeit, also das est stirbt, dennoch mues man dem gelter (Pfandgläubiger) sein gelt geben.

§. 157.

Das Wucherverbot und der Rentenkauf, Reallaſten und Inhaberpapiere.

Neumann, Geſchichte des Wuchers in Deutſchland bis zur Begründung der heutigen Zinſengeſetze, 1865. — Auer, Das Stadtrecht von München, 1840, S. CXXIX—CCXI (Ewiggeld); Stobbe, Zur Geſchichte des Rentenkaufes, Zeitſchr. f. d. R. XIX (1859), S. 178—217; v. Wyß, Die Gült und der Schuldbrief nach Züricher Recht, Zeitſchr. f. ſchweiz. R. IX (1861), S. 3—67; Pauli, Abhandlungen aus dem lübiſchen Rechte IV (1865): Die ſogenannten Wieboldsrenten oder die Rentenkäufe des lübiſchen Rechtes, vgl. Neumann a. a. O. S. 212—292 und die bei §. 145 über die ſtädtiſche Erbleihe angeführten Schriften. — Stobbe, Leibrenten in ſeinen Beiträgen zur Geſchichte des deutſchen Rechtes, 1865, S. 25—35. — Duncker, Ueber Papiere auf den Inhaber, Zeitſchr. f. d. R. V (1841), S. 30—52; Kuntze, Die Lehre von den Inhaberpapieren, 1857, S. 54, beziehungsweiſe 67 ff.; Eigenbrodt, Ein Beitrag zu der Lehre von den Inhaberpapieren, Dogm. Jahrb. II (1858), S. 181—247; Platner, Ein Beitrag zur Lehre von den Inhaberpapieren, Civil. Archiv XLII (1859), S. 111—145. 189—246; Hecht, Ein Beitrag zur Geſchichte der Inhaberpapiere in den Niederlanden, 1869; v. Poſchinger, Beitrag zur Geſchichte der Inhaberpapiere in Deutſchland, 1875; Brunner, Die fränkiſch-romaniſche Urkunde, Goldſchmidt's Zeitſchr. XXII (1877), S. 59—134. 505—554, und Zur Geſchichte des Inhaberpapiers in Deutſchland, daſ. XXIII (1878), S. 225—262.

Zinſen von einem Darlehen zu nehmen, war von der Kirche entſprechend dem bibliſchen Worte: mutuum date, nihil inde sperantes dem Chriſtenmenſchen verboten. Durch die Capitularien wurde dieſes canoniſche Wucherverbot auch als weltliches Recht anerkannt und das Zinſennehmen bei Darlehen nur Juden geſtattet, welche daher das Geſchäft der Geldvermittlung berufsmäßig betrieben. Wiewohl das Zinsverbot im Leben vielfach umgangen oder auch geradezu verletzt wurde, beſtand dasſelbe doch fort bis in die Zeit nach der Reformation.

Während Luther noch theoretisch für dasselbe sich ausgesprochen hat, erklärte sich Calvin dagegen. In Folge dessen wurde es in vielen Territorien im Laufe des sechzehnten Jahrhunderts, im Reiche mit dem Jahre 1654 aufgehoben und zugleich der erlaubte Zinsfuß auf fünf pro Cent festgesetzt.

Das Geschäft, welches neben der älteren Satzung seit dem zwölften Jahrhundert als eigentlicher Ersatz für das verbotene zinsbare Darlehen durch den Geldüberfluß in der einen Hand und den Geldbedarf auf der andern Seite hervorgerufen wurde, war der Renten- oder Gültenkauf. Derselbe bestand darin, daß sich ein Capitalist mit seinem Gelde eine jährliche Entrichtung für immerwährende Zeiten kaufte,[1]) zu welcher der Empfänger des Geldes sich, in seiner Eigenschaft als Besitzer eines Grundstückes, sowie jeden künftigen Besitzer desselben verpflichtete. Durch diesen Vertrag zu Lasten Dritter wurde, wie der Ausdruck lautete, die Rente auf ein Grundstück gelegt oder die Rentenverpflichtung als eine Reallast begründet, womit sich ein eigenthümlicher deutscher Rechtsbegriff von allgemeinerer Bedeutung verbindet.[2]) Darunter fiel jede dem Besitzer einer Realität als solchem obliegende Verbindlichkeit zu periodisch wiederkehrenden Leistungen, welche die Schuld als solche weder mindern noch aufheben. Das Recht auf die Entrichtung der Rente war bisweilen gestärkt durch die Befugniß des Berechtigten, des Gutes sich zu unterwinden, wenn der Besitzer seiner Verpflichtung nicht nachkam, während der Deputationsabschied

[1]) In den Städten kam übrigens bereits seit dem dreizehnten Jahrhundert daneben auch schon der Kauf von Leibrenten vor.

[2]) Während die Jurisprudenz, so lange sie von dem römischen Rechte beherrscht war, darin nur eine besondere Anwendung des allgemeinen römischen Servitutenbegriffes in Deutschland zu finden vermocht hat.

vom Jahre 1600 §. 35 auch die Vertragsbestimmung zuließ, solchen Falles das Capital zu kündigen, womit der Rentenkauf dem zinsbaren Darlehen nähergerückt wurde.

Bei dem Umstande, daß Häuser vielfach mit Renten überlastet waren und in Folge dessen von ihren Besitzern verlassen wurden und verödeten, sind bereits im vierzehnten Jahrhundert in zahlreichen Städten Gesetze erlassen worden, welche dem Schuldner das Recht einräumten, eine immerwährende Rente, beispielsweise mit dem achtfachen Betrage, abzulösen. Im Allgemeinen aber bestanden die Ewiggelder nebst den übrigen Reallasten fort bis zu dem großen Werke der Grundentlastung in unserem Jahrhundert, wobei die überkommenen für ablösbar erklärt, beziehungsweise aufgehoben wurden, während die Begründung neuer in Zukunft nur auf Zeit oder mit dem Rechte auf jederzeitige Ablösung gestattet wurde.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert war es üblich, in den Rentenbriefen oder Gültenverschreibungen, indeß auch in Darlehensurkunden die Zahlung nicht blos an einen bei Namen genannten Gläubiger, sondern daneben an den wissentlichen und rechtmäßigen, oder seit dem sechzehnten Jahrhundert an den getreuen Inhaber des Briefes zu versprechen. Nachdem bald nachher der getreue Inhaber durch den Inhaber schlechthin ersetzt worden, sind im Anschlusse hieran und in weiterer Entwicklung die Inhaberpapiere der Neuzeit entstanden, die verbrieften Versprechen, welche von vorneherein zu Gunsten ihrer Inhaber oder Ueberbringer lauten.

§. 158.

Das Wechselgeschäft.

Biener, Historische Erörterungen über den Ursprung und Begriff des Wechsels in seinen Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte,

1846, S. 59—159; Wechselrechtliche Abhandlungen, 1859, S. 1—302; v. Kaltenborn, De cambiis statuta Hamburgensia a. 1603 et 1605 in Germania prima legislationis cambialis vestigia edid. 1862; M. Neumann, Geschichte des Wechsels im Hansagebiet bis zum 17. Jahrhundert, 1863 und Geschichte des Wuchers, 1865, S. 348—439, vgl. Brunner, Brügger Schöffensprüche zur Geschichte des Wechselrechtes im fünfzehnten Jahrhundert, Goldschmidt's Zeitschr. XXII (1877), S. 1—58.

Wo Münz- und Prägestätten sich befanden, da gab es seit dem zwölften Jahrhundert auch öffentlich bestellte Wechsler, campsores, deren Geschäft neben dem Einkauf von abgenützten Münzen hauptsächlich darin bestand, außer Curs gesetzte Werthe gegen neue oder fremdes Geld gegen landesübliches, beziehungsweise am Orte geprägtes mit einem kleinen Vortheil einzutauschen. Dieser Handwechsel, cambium manuale, war wie in anderen Ländern so auch im römischen Reiche zu deutschen Landen heimisch.

Nicht minder entstand hier selbständig seit dem dreizehnten Jahrhundert auch der Briefwechsel oder Wechselbrief, das cambium litterale, zur Effectuirung von Geldzahlungen an Orten, welche von dem Wohnsitz des Schuldners entfernt waren. Ein solcher Briefwechsel kam in zweifacher Anwendung vor, als domicilirter Eigenwechsel oder Schuldbekenntniß und als gezogener Wechsel oder Zahlungsauftrag. Die Ausstellung derartiger Urkunden ging jedoch in Deutschland, namentlich im Hansagebiete nicht von den Wechslern, sondern von den weitverzweigten Handelshäusern oder von städtischen Obrigkeiten aus.

Dagegen haben sich in dem südwestlichen Europa, in Frankreich und in den Niederlanden italienische Wechsler, Florentiner und Genuesen zu Trägern des Wechselverkehrs gemacht. Sie errichteten in den Emporien des Handels Comptoirs oder Commanditen und stellten auf dieselben Anweisungen oder Tratten aus, welche von denen, die an einem solchen Platze

Zahlungen zu machen hatten, gekauft wurden. Auch bezogen diese italienischen Geldwechsler in Gemeinschaft mit den Waarenhändlern große Messen und Märkte, um den Geldverkehr zu vermitteln. In Folge dessen war eine Zeitlang, während des sechzehnten Jahrhunderts, die wichtigste Anwendung des Wechsels der Meß- und Marktwechsel. Bei diesen Wechseln kamen vier Personen vor: der Aussteller und der Bezogene oder Trassat, die beide Wechsler waren, der Remittent, welcher den Wechsel sich ausstellen ließ, um damit die eingekauften Waaren zu bezahlen, und der Präsentant, welcher den ihm an Zahlungsstatt gegebenen Wechsel beim Bezogenen zur Einlösung brachte.

Für den Wechsel der italienischen Campsoren bildete sich das rasche und strenge Verfahren mit der Personalhaft, die sogenannte parata executio aus, und insoferne dieses Verfahren seit dem siebzehnten Jahrhundert auf die Wechsel der Kaufleute jeder Art und aller Länder, insbesondere auch auf die der Handelsleute in Deutschland angewendet wurde, ist der Wechsel der italienischen Campsoren zu einem Gemeingut des Kaufmannsstandes überhaupt geworden. Gleichzeitig und in Verbindung damit kam, von Frankreich ausgehend, das Indossament oder Giro auf, der Präsentant wurde nicht mehr sofort bei Ausfertigung des Wechsels genannt. Ein Vermerk auf der Rückseite, in dorso, des Wechsels machte letzteren anfänglich beschränkt, seit dem achtzehnten Jahrhundert fort und fort übertragbar, bis der letzte Indossatar ihn zur Zahlung präsentirte. Aus dem Rectapapier, das der Wechsel der italienischen Campsoren war, ist unter den Händen der Kaufleute ein Ordrepapier geworden.

Bis zur Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts blieb der Wechsel ein auf den Kaufmannsstand beschränktes Geschäft.

Erst durch die allgemeine deutsche Wechselordnung wurde die Fähigkeit, einen Wechsel auszustellen und sich wechselmäßig zu verpflichten, Jedermann ohne Rücksicht auf seinen Stand zuerkannt und dadurch das Geschäft in den gemeinen bürgerlichen Verkehr eingeführt.

Was aber den Charakter des Wechsels und insbesondere sein Verhältniß zu anderen Rechtsgeschäften betrifft, so wurde derselbe im siebzehnten Jahrhundert noch als ein Consensualvertrag, als emtio venditio pecuniae aufgefaßt; erst im achtzehnten Jahrhundert brach sich namentlich in Folge der unbedingten Anerkennung des Indossamentes eine richtigere Beurtheilung des Wechsels überhaupt als eines eigenthümlichen Litteralgeschäftes Bahn, dessen Wesen freilich auch noch heute bestritten ist.

§. 159.

Sonstige Rechtsgeschäfte.

Gareis, Die Verträge zu Gunsten Dritter, 1873, S. 59—149. 151—203. — Huck, Die Viehverstellung, Zeitschr. f. d. R. V (1841), S. 226—323. — Hertz, Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes, 1879, Gierke's Untersuchungen VI. — Schmidt, Die Handelsgesellschaft in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters, 1883, das. XV. — Wilda, Die Lehre vom Spiel aus dem deutschen Rechte neu begründet, Zeitschr. f. d. R. II (1839), S. 133—193; Schuster, Das Spiel, seine Entwicklung und Bedeutung im deutschen Rechte, 1878. — Wilda, Die Wetten, Zeitschr. f. d. R. VIII (1843), S. 200—239.

Für die Rechtsgeschäfte, welche wie in Rom, so im deutschen Rechtsleben zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse üblich waren, galt hier und dort keineswegs in jedem Betracht das Gleiche, und trotz der feineren Ausbildung des römischen Rechtes hat sich auch nach seiner Reception manche Eigenthümlichkeit des heimischen Rechtes erhalten.

Beim Viehhandel stand der Verkäufer in Deutschland nur für gewisse Mängel, welche Hauptmängel waren, ein; es konnte daher blos auf Wandelung geklagt werden, wofür kurze Fristen gegeben waren, deren rechtliche Bedeutung übrigens im Laufe der Zeit wesentlich sich verändert hat.[1]) Früchte auf dem Halme zu kaufen war in älterer Zeit gänzlich verboten, während später der Kauf gestattet wurde, jedoch nur zu dem beim Geschäftsabschlusse oder vierzehn Tage nach der Ernte üblichen Marktpreise. Beim Verkaufe eines Hauses oder eines Pferdes konnte der Verkäufer neben dem Kaufpreise für sich auch eine Zahlung an einen Dritten sich versprechen lassen, das Schlüssel- oder Herdgeld für die Frau oder Tochter, das Halfter- oder Zaumgeld für den Stallknecht; auch in diesen Versprechungen zeigt sich die nach deutschem Rechte statthafte Vertragsschließung zu Gunsten Dritter wirksam. Wurde ferner ein abgeschlossenes Kaufgeschäft nicht Zug um Zug erfüllt, behielt der Verkäufer noch die verkaufte Sache, so trug er und nicht der Käufer bis zur Uebergabe die Gefahr. Bei der Pacht eines Landgutes konnten die darauf befindlichen Nutzthiere zu halbem Gewinne verstellt oder auch als „eisern" Vieh, als „Immerkühe" von dem Pächter übernommen werden, so daß ihn ausschließlich der Schaden, den das Vieh nahm, traf. Die Gesindemiethe gab in Folge der Aufnahme der Dienstleute in die Hausgemeinschaft eine gewisse Schutz- und Strafgewalt der Herrschaft, während anderseits der Anspruch auf den Lohn

[1]) Während innerhalb der Fristen früher schlechthin die Wandelung verlangt werden konnte (vor howptsich wert man obir 14 nacht, vor starblint 4 wochen; vorkundiget her (der Käufer) is jeme (dem Verkäufer) in der czit, her mus sin pfert wedir nemen unde mus desen sin gelt wedir geben. Rechtsb. d. Dist. IV, 13, 19), spricht heutzutage für den Käufer nur noch die Rechtsvermuthung, daß das Vieh schon vor der Uebernahme krank gewesen sei.

mannigfach bevorrechtet war, die Klage insbesondere in manchen Gegenden eine Buße für den Verurtheilten zur Folge hatte.[2]) Die offene Handelsgesellschaft, welche in den Städten urwüchsig entstanden ist aus der Vereinigung von Verwandten, namentlich der Erben eines Kaufherrn, begründete für jeden der Gesellschafter die Verpflichtung zu gesammter Hand, wie wenn sie zusammen in dieser Weise ein Versprechen gegeben hätten. Eine große Bedeutung kam von jeher im deutschen Leben dem Spiele zu. Wurde in der alten Zeit mit dem Würfel ausschließlich der kühnen Lust am Wagniß gefröhnt, so hat später, seit dem dreizehnten Jahrhundert auch Gewinnsucht zum Spiel verführt, in Folge dessen nun mannigfache Verbote von Spielen gewisser Art, mit hohen Beträgen, an öffentlichen Orten und zu gewissen Zeiten ergangen sind. Da nur um Sachen gespielt wurde, welche zur Hand waren, mochte es übrigens in alter Zeit nach dem Verlust von Hab und Gut selbst die Freiheit sein, so durfte der Gewinner und später der Pfantner, Pfleger oder Jude, ein Mittelsmann, dessen man sich bediente, der verlorenen Sache sich bemächtigen oder den Verlustträger pfänden. Entfernte sich aber letzterer, ohne daß mit Einsätzen gespielt war, so stand dem Gewinner in aller Regel keine Klage zu, während das, was verloren und bezahlt worden war, niemals zurückgefordert werden konnte. Die Wette, welche in einer weitverbreiteten Neigung, sich mit Anderen zu messen im Laufen und Ringen, wurzelte, anderseits zur Bewährung widerstreitender Behauptungen diente, galt nur

---

[2]) Es ist in etelichen landen site: swer sich beklagen laet umb einen gearneten lôn und ez jenem niht engibet âne klage, der muoz dem rihter sehs schillinge ze buoze geben. Unde daz waere in allen landen ein guotiu gewonheit. Bertholds Predigten (Pfeiffer) I, 90.

ſelten gleichfalls für klaglos, viel häufiger wurde daraus eine Klage zugelaſſen.

Das Eherecht.

§. 160.

Die Ehe und die Gemeinſchaft mit Kebsweibern, insbeſondere die Gewiſſensehe.

Weinhold, Die deutſchen Frauen im Mittelalter II (1882), S. 15 bis 19. — Dieck und Wilda a. §. 129 a. O.

Die Ehe war bei den Germanen eine Geſchlechtsverbindung zwiſchen Mann und Weib, welche in der von dem Volksrecht gebotenen Weiſe eingegangen wurde und eigentlich zur Erzielung von Erben beſtimmt war. In der heidniſchen Zeit konnte in einer ſolchen Geſchlechtsgemeinſchaft ein Mann mit mehreren Frauen leben. Monogamie war nicht nothwendig, wenn auch gewöhnlich; mehrfache Ehen pflegten nur bei Vornehmen vorzukommen.

Außer der Ehe gab es übrigens noch eine zweite Geſchlechtsverbindung dauernder Art; ſtatt oder neben einer Ehefrau konnte ein Mann ein Weib auch „zu lediglichen Dingen“ haben. Der Gemeinſchaft mit einem Kebsweibe oder einer Friedel, welche durch bloßes Einverſtändniß begründet wurde, war der Zweck, nachkommende Erben zu erzeugen, fremd. In derartigem Concubinate, wobei eine gleichzeitige Verbindung mit mehreren Weibern ebenfalls nicht ausgeſchloſſen war, lebten namentlich Höhergeborene mit Frauen niedrigeren Standes.

Nach der Einführung des Chriſtenthums ſuchte die Kirche, namentlich durch Anwendung ihrer geiſtlichen Strafgewalt, die

polygamischen Ehen und den Concubinat mit mehreren Weibern,[1]) wie auch den Concubinat neben einer bestehenden Ehe[2]) zu verdrängen, was, wie es scheint, allmälig ihrem Einflusse gelungen ist, ohne daß sie dabei durch weltliche Verbote unterstützt worden wäre. In der Folge aber richtete sich ihr Bemühen, wobei selbst die Unschuldigen, die außerehelichen Kinder durch ihre Bemakelung nicht geschont wurden, auf das weitere Ziel, der Ehe die ausschließliche Berechtigung im Geschlechtsleben zu verschaffen. Und auch dieses Ziel wurde wenigstens insofern erreicht, als seit 1530 jedes Zusammenwohnen „außerhalb von Gott auffgesetzter Ehe" reichsgesetzlich untersagt und mit Strafen bedroht war.

In dem Bestreben, die Ehe als die einzig zulässige Geschlechtsverbindung zur Geltung zu bringen, hatte die Kirche inzwischen von ihrem Gebote der priesterlichen Trauung mit Einsegnung, das ohnedies auf harten Widerstand bei der Bevölkerung gestoßen war, Abstand genommen und unter Berufung auf den römischen Satz consensus facit nuptias Gewissensehen anerkannt, wenn auch nicht gebilligt. In Folge dessen erschienen, da die Standesverschiedenheit für die Kirche kein Ehehinderniß bildete, insbesondere auch die heimlich oder vor Gott geknüpften Verbindungen von Höhergeborenen mit ungenössischen Frauen als giltige, unauflösliche Ehen, welchen

[1]) Synodus Moguntin. 852, c. 15 (Monum. G. l. I, 415): De eo qui uxorem habet si concubinam habuerit, non communicet; ceterum autem is, qui non habet uxorem et pro uxore concubinam habet, a communione non pellatur; *tantum aut unius mulieris, aut uxoris aut concubinae, ut ei placuerit, sit coniunctione contentus.*

[2]) Synodus cit. c. 12 (1, 414): Quod si quislibet concubinam habuerit, que non legitime fuit desponsata et postea desponsatam rite puellam duxerit, abiecta concubina habeat illam quam legitime desponsavit.

nur, ebenso wie den morganatisch geschlossenen Ehen, die Wirkung auf den Stand und das Gut, und zwar anfänglich allgemein, später wenigstens noch in einzelnen Familien des hohen Adels kraft hausgesetzlicher Verfügungen benommen war.[3])

Was aber das fernere rechtliche Schicksal heimlicher Ehen, namentlich solcher, „davon das Publicum nichts weiß, noch wissen soll", betrifft, so hätten dieselben nach der eingetretenen Glaubenstrennung für Protestanten gemäß ihren Eheschließungsvorschriften als ungiltig behandelt werden müssen. Indeß zeigte sich, als dennoch solche Ehen in den höheren Ständen vorkamen, die Gerichtspraxis schwankend und eher zur Anerkennung geneigt, wozu auch das den Landesherren mehrfach zugebilligte Selbstdispensationsrecht beigetragen hat. Mit Entschiedenheit wurde übrigens nur einmal die von einem Reichsgrafen 1664 ohne kirchliche Trauung eingegangene, freilich standesmäßige und auch nicht geheimgehaltene Verbindung als eine in jeder Beziehung, insbesondere auch mit Rücksicht auf die darin gezeugten Kinder vollgiltige Ehe gerichtlich erkannt.[4]) Für Katholiken waren gemäß dem Tridentinum Gewissensehen auch in Zukunft vollgiltige Ehen geblieben; von Joseph II. wurde jedoch im Jahre 1783 die Eingehung solcher dem Adel in seinen Ländern fernerhin untersagt.[5])

[3]) Vgl. hierüber oben S. 361 ff.

[4]) Durch mehrere Urtheile des Reichshofrathes von 1782—1784. Der Bentinck'sche Rechtsstreit, wobei es sich um eine längere Zeit geheim gehaltene und standesungleiche Gewissensehe handelte, wurde schließlich ausgeglichen.

[5]) Im Eingang der Verordnung heißt es: Nur Ahnenstolz und gesellschaftliche Vorurtheile haben die mariages de conscience erfinden machen. Wer erröthet, eine Handlung öffentlich zu thun, soll sie auch im Geheimen unterlassen. Wer aber, überzeugt von seinem zeitlichen Glück und Vergnügen, sie zu unternehmen sich entschließt, soll auch standhaft genug sein, den Vorurtheilen Trotz zu bieten.

Die Begründung einer rechten Ehe.

Friedberg, Das Recht der Eheschließung, 1865; Sohm, Das Recht der Eheschließung aus dem deutschen und canonischen Rechte geschichtlich entwickelt, 1875; Friedberg, Verlobung und Trauung, 1876; Sohm, Trauung und Verlobung, 1876; v. Scheurl, Die Entwicklung des kirchlichen Eheschließungsrechtes, 1877; Habicht, Die altdeutsche Verlobung in ihrem Verhältniß zu dem Mundium und der Eheschließung, 1879. Vgl. Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten des früheren Mittelalters, 1882. — F. Hoffmann, Ueber den Verlobungs- und Trauring, Wiener Sitzungsber. LXV (1870), S. 825—863, bes. 849 ff.

§. 161.

Brautkauf, Verlobung und Bewidmung.

Rive, De dote qualis sit in antiquis Germanorum legibus, 1856; Schröder, De dote secundum leges gentium Germanicarum antiquissimas, 1861; Brunner, Die fränkisch-romanische dos, Berliner Sitzungsber. XXIX (1894), S. 545—574; Eckhardt, Das Witthum oder Dotalitium und Vidualitium in ihrer historischen Entwicklung quellenmäßig dargestellt, Zeitschr. f. d. R. X (1846), S. 473—493.

Zur Begründung einer echten, rechten Ehe verlangte das Volksrecht in der alten Zeit, daß der Bräutigam das Mädchen von seiner Sippe abkaufte. Frauenraub mag einstens zulässig gewesen sein, in der historisch beglaubigten Zeit war er unrechte Gewalt, die zur Fehde führte. Der Braut- oder Fraukauf aber ist ursprünglich ein wirklicher Kauf gewesen; der Preis, der zu bezahlen war, stand wohl im Einklang mit dem Wergeld des Mädchens. In Folge der Verminderung des weiblichen Geschlechtes, die später auch eine Minderung seines Wergeldes nach sich zog, schwächte sich der wirkliche Kauf zu einem Scheinkauf ab. So wurde nach fränkischem Recht bereits im fünften Jahrhundert nur ein Schilling und ein Pfennig bezahlt,

während nach dem Sachsenrecht selbst im zehnten Jahrhundert noch die ansehnliche Summe von dreihundert Schillingen zu entrichten war.[1]) In dem Scheinpreis lebte die Erinnerung an das alte Recht fort, mit der Zeit ist jedoch auch sie entschwunden und an die Stelle des Scheinkaufs die einfache Werbung und Verlobung, desponsatio, getreten. Die Sitte, daß dabei ein Ring, der römische annulus pronubus, der Braut von dem Bräutigam übergeben wurde, hat durch die Kirche ihre Verpflanzung nach Deutschland erfahren. Nachdem aber die Sitte sich eingelebt hatte, fand das Rechtsgeschäft in dieser Handlung seinen Ausdruck, gemäß dem Sprichworte: Ist der Finger beringt, ist die Jungfer bedingt.

Außer dem Kauf oder der Verlobung war seit den ältesten Zeiten nach Volksrecht, dem die Kirche sich angeschlossen hat, zur Begründung einer Ehe weiter erforderlich, daß die Frau für den Fall des Witwenstandes von dem Manne versorgt oder sichergestellt wurde, die sogenannte Bewidmung, dotatio.[2]) Dieselbe konnte entweder in der Zuwendung von Gütern zu Eigenthum oder in der bloßen Bestellung einer Leibzucht bestehen.[3]) Ohne eine Bewidmung war keine rechtsgiltige Ehe vorhanden. Auf fränkischem Gebiete, wo durch die

[1]) L. Sax. VI, 1: Uxorem ducturus CCC solidos (pretium emptionis eius, daſ. VII, 3. 4) det parentibus eius.

[2]) Dotem non uxor marito sed maritus uxori offert. Germania c. 18.

[3]) Bei den Sachsen wurde das Widum allgemein als bloßes Leibgedinge behandelt, falls die Ehe unbekindet blieb, während Kindergeburt nach den Sonderrechten von verschiedener Wirkung war. Nach ostfälischem und engerischem Rechte wurde dadurch die Frau zur Eigenthümerin des Widums, nach westfälischem Rechte ging sie desselben verlustig, erhielt jedoch einen Ersatz dafür in dem Anspruche auf die Hälfte der Errungenschaft. Vgl. oben S. 27, Note 3.

Römer eine schriftliche Ausfertigung von Rechtsgeschäften üblich geworden ist, wurde vorübergehend sogar bei dem Mangel eines Widmungsbriefes der Rechtsbestand einer Ehe mit Rücksicht auf die Kinder in Frage gestellt.[4]) Die Anschauung aber, daß eine Frau von ihrem Manne ein Widum erhalten müsse, damit sie als sein rechtes Eheweib gelte, hat sich erhalten, so lange die Bewidmung, was zumal in den höheren Ständen andauernd der Fall war, üblich geblieben ist. Ein Jeder, heißt es noch am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts,[5]) ist von göttlichen Rechtes wegen schuldig, sein eheliches Weib zu bewidmen, damit es als Witwe seines Gutes sich erfreuen möge und nicht von seinen Erben verstoßen oder für eine Dienstmagd oder für eine leichte Frau, die in Unehren bei ihm gesessen, geachtet werde.

§. 162.

Die Trauung.

Nachdem das Widum versprochen oder später eine andere Heiratsabrede getroffen war, konnte die Braut in die Mund und Gewalt des Bräutigams gegeben, ihm zugelegt oder ge-

[4]) Form. Marculfi app. LII: — dum non est incognitum, quod femina aliqua — bene ingenua ad coniugium mihi sociavi uxore, sed qualis causas vel tempora me oppresserunt ut chartolam libelli dotis ad eam, sicut lex declarat minime excessit facere, *unde ipsi filii mei secundum legem naturales appellantur.* Die Worte: sicut lex declarat bezieht Brunner S. 553 auf die Novelle Maioran's vom Jahre 458: qui fuerint sine dote coniuncti, ita ut nec matrimonium iudicetur nec legitimi ex iis filii procreantur. Allein unter dos ist hier die römische dos gemeint, und ferner wird auch nicht von der charta dotis hier gesprochen, während in der lex Ribuariorum XXXVII, 1 und 2 von chartae mit Rücksicht auf die germanische dos die Rede ist.

[5]) In dem Saarbrücker Landrecht VIII, 1, §. 1.

traut werden. Die Trauung aber nahm in der alten Zeit der Vormund vor. Die dabei von den Brautleuten einander gemachten Geschenke deuteten an, daß der Mann der gewaltige Vogt seiner Frau, sie aber seine treue Lebensgefährtin in Kriegsnöthen wie in friedlicher Arbeit werden sollte. Später frug der Vormund den Bräutigam, ob er die Braut nehmen wolle zu einer Bettgenossin, und die Braut, ob sie den Mann haben wolle zu ihrem Vogt und Bettgenossen. Auf die Bejahung dieser Fragen wurde das Mädchen ihrem Verlobten überantwortet. Die Sitte, daß dabei Ringe, die Trauringe im Gegensatz zu dem Verlobungsring, gewechselt wurden, ist erst seit dem dreizehnten Jahrhundert nachweisbar und dürfte als eine Nachahmung des höfischen Brauches, wonach Liebende Fingerlinge mit einander tauschten, längere Zeit auf die höheren Stände sich beschränkt haben.

Die Kirche, welche in der Ehe ein ihr zugehöriges Verhältniß erblickte, suchte alsbald dessen Eingehung, die Eheschließung in den Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen, wobei sie von der Gesetzgebung Karls des Großen unterstützt wurde. Nach dem Aachener Capitulare vom Jahre 802 sollten die Brautleute unter Einsegnung ihres Bundes durch den Priester vereinigt werden.[1]) Indeß ließ sich die Sippe nicht so rasch aus ihrem hergebrachten Rechte verdrängen; die Trauung durch einen Laien blieb erhalten, und das Einzige, was die Geistlichkeit mit ihrem Einfluß allmälig zu erreichen vermocht hat, war, daß die Eheleute nach vollzogener Ehe den Gang nach der Kirche unternahmen, um den Segen zu empfangen. Erst im

[1]) Capit. Aquisgranense 802, c. 35 (1, 95): episcopi, presbyter cum senioribus populi consanguinitatem coniungentium diligenter exquirant et *tunc cum benedictionem iungantur.*

vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, nachdem inzwischen, entgegen ihrer grundsätzlich festgehaltenen Forderung, die Kirche zur Anerkennung von Gewissensehen sich veranlaßt gefunden hatte, drang auf wiederholte Concilienbeschlüsse die priesterliche Trauung unter gleichzeitiger Einsegnung des Bundes durch, und hieran hielt die augsburgische Confession fest, während die katholische Kirche seit dem Tridentinum mit der bloßen Erklärung der Brautleute vor dem zuständigen Pfarrer und zwei Zeugen sich begnügt.

Nachdem in Frankreich während der großen Revolution durch die Constitution von 1791 die Civilehe eingeführt worden, fand im gegenwärtigen Jahrhundert auch in deutschen Landen die Trauung oder Eheschließung durch einen bürgerlichen Standesbeamten Eingang, theils um die volle Gleichberechtigung der christlichen Confessionen zu verwirklichen, theils um Ehen zwischen Dissidenten und Angehörigen verschiedener Religionen, namentlich zwischen Christen und Juden zu ermöglichen. Mit der obligatorischen Civilehe wurde der Eheschließung der Stempel einer ausschließlichen staatlichen Angelegenheit aufgedrückt.

Das eheliche Güterrecht.

Hasse, Skizze des Güterrechtes der Ehegatten nach einigen der ältesten deutschen Rechtsquellen, Zeitschr. f. gesch. RW. IV (1820), S. 60 bis 111; Kraut, Vormundschaft, Bd. II (1847), S. 331—586; Roth, Ueber Gütereinheit und Gütergemeinschaft, Jahrb. f. g. d. R. III (1859), S. 313 bis 358; Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Deutschland, Bd. I, 1863 (Volksrechte), Bd. II (Mittelalter), Abth. 1, 1868 (schwäbisches und bairisches Recht), Abth. 2, 1871 (fränkisches Recht), Abth. 3, 1874 (sächsisches und friesisches Recht); Bocke, Gemeines eheliches Güter- und Erbrecht in Deutschland, 2 Bde., 1873; vgl. Schröder, Das eheliche Güterrecht und die Wanderungen der deutschen Stämme im MA., Sybel's hist. Zeitschr. XXXI (1874), S. 289—311. — Euler, Die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt a. M. mit Rücksicht auf das fränkische Recht

überhaupt, 1841; Das Cölner Recht und die gesammte Hand im Elsaß, Zeitschr. f. d. R. VII (1842), S. 80—88; Die Fortbildung und Gestaltung des fränkischen ehelichen Güterrechtes seit dem Eindringen des römischen Rechtes, das. X (1846), S. 1—61; Sandhaas, Fränkisches eheliches Güterrecht, 1866. — Heusler, Das eheliche Güterrecht im Canton Wallis nach den alten Rechtsquellen, Zeitschr. f. d. R. XVII (1857), S. 91—134. — v. Martitz, Das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels und der verwandten Rechtsquellen, 1867; Agricola, Die Gewere zu rechter Vormundschaft als Princip des sächsischen ehelichen Güterrechtes, 1869, vgl. Schröder, Zeitschr. f. RG. X (1872), S. 426—450. — Siegel, Das Güterrecht der Ehegatten im Stiftslande Salzburg, Wiener Sitzungsber. XCIX (1882), S. 75—108. — v. Czyhlarz, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechtes im böhmisch-mährischen Landrechte, 1883. — Huber, Die historische Grundlage des ehelichen Güterrechtes der Berner Handfeste, Festschr. 1884; vgl. Stocker, Darstellung und historische Entwickelung des ehelichen Güterrechtes im Canton Bern. Diss. 1887. — Adler, Eheliches Güterrecht und Abschichtungsrecht nach den ältesten bairischen Rechtsquellen, 1893.

§. 163.

Das Beilager und die Morgengabe.

Gengler, De morgengaba secundum leges antiquissimorum Germanorum, 1843.

Sollte eine Ehe in vermögensrechtlicher Beziehung von Wirkung sein, so mußte die Frau mindestens sich entgürtet haben, in aller Regel aber wurde verlangt, daß das Beilager stattgefunden habe. Mit Rücksicht auf das Widum lautete das Sprichwort: Ist das Bett beschritten, ist das Recht erstritten,[1]) und für den Fall, daß Gütergemeinschaft in der Ehe begründet war, erklärte eine spätere Parömie: Wenn die Decke über den Kopf gefallen, so sind die beiden Gatten gleich reich.

[1]) Während der Franzose genauer sich ausdrückte und sagte: au coucher gagne la femme son douaire.

Die Bettbeschreitung erfolgte in der alten Zeit bei anderen Sitten in Gegenwart der versammelten Familien; „der Mann ging offen mit seinem Weibe zu Bett", und diese öffentliche Bettbesteigung hat sich als eine symbolische Feierlichkeit im Fürstenbrauch bis ins fünfzehnte Jahrhundert erhalten.[2])

Mit dem Beilager stand eine allenthalben im Rechtsleben übliche Zuwendung an die Frau im Zusammenhang. Am Morgen nach der Brautnacht verehrte der Mann seinem Weibe ein Geschenk, welches die Morgengabe hieß. Sie wurde im Allgemeinen dafür gegeben, daß die Frau ihren Leib dem Manne gegönnt, in manchen Gegenden, namentlich in Baiern und Schwaben, brachte sie die Anerkennung der Jungfrauschaft zum Ausdruck. Wo die Morgengabe der Preis für das geopferte Magdthum war, konnte sie einer Witwe nicht gegeben werden; vielmehr sollte in einem solchen Falle der Mann, wenn er ein Junggeselle war, darauf Anspruch haben, und wurde dennoch der Frau ein Geschenk gemacht, so nannte der Schalk im Volke dasselbe eine Abendgabe. Da kein Geschenk einem Neuvermählten als Morgengabe groß genug schien, so setzte das Recht mit bedachtsamer Wahrung aller Interessen fest, wie viel ein Mann je nach seinem Stande ohne der Erben Zustimmung als Morgengabe zu geben berechtigt sei. Die ihr unter vier Augen versprochene Morgengabe aber durfte die Frau mit ihrem alleinigen Eide behalten, den sie, die Hand auf die entblößte Brust und den überhängenden Zopf gelegt, zu schwören pflegte, während das Recht an den zugewendeten

[2]) Eine Beschreibung des symbolischen Beilagers, das bei der Vermählung des Kaisers Friedrich III. mit Leonor, der portugiesischen Königstochter, stattgefunden, hat Aeneas Sylvius, der Kanzler des Kaisers und nachmalige Papst Pius II., gegeben.

Gegenständen verschieden war und nur bei der freien Morgengabe in einem unbeschränkten Eigenthum bestanden hat.[3])

§. 164.

Die verschiedenen Güterordnungen und ihre Ausbildung.

Held, Die eheliche Errungenschaft nach den Volksrechten und Rechtsbüchern des MA., 1839. — Deiters, Die eheliche Gütergemeinschaft nach dem Münster'schen Provincialrechte, 1831; Schwarz, Die Gütergemeinschaft nach fränkischem Rechte, 1858; Hänel, Die eheliche Gütergemeinschaft in Ostfalen, Zeitschr. f. RG. I (1861), S. 273–344.

In der ältesten Zeit, so lange die Weiber dem Mannsstamme im Erbrechte nachgesetzt waren, bestand das Vermögen in einer Ehe, abgesehen von dem der Frau gegebenen Widum und ihrem Schmuck und Gewand, sowie der Einrichtung für Tisch und Bett, womit sie vom Hause ausgestattet worden war, nur aus Gütern des Mannes, dem daher auch die Errungenschaft gehörte.

Nachdem das weibliche Geschlecht immer mehr des Erbrechtes theilhaftig geworden, haben auch die Frauen neben ihrer Ausstattung Güter in die Ehe gebracht oder während derselben erworben. Zugleich kam der namentlich in oberdeutschen Landen seit dem dreizehnten Jahrhundert nachweisbare Brauch auf, daß auch die Frau dem Manne zu dessen lebenslänglichem Nutzgenuß einen Theil ihres Vermögens wid-

[3]) Wurde aber ain morgengab versprochen frei oder nach den landsrechten (zu Salczburg vnd nidern Bayrn), ist si frei, damit mag ain iedes mit handls verschaffen, vergöben zu hail sein seel oder wie es verlust, würt sie aber nach den landsrechten versprochen und wans zu fälln kombt, so geet si halbe wider haimb und beleibt halbe dem andern thail seiner freundschaft. Landrecht von Altenthan, Oesterr. Weisthümer I, 28^{11}, vgl. 41^{37}.

mete oder als Heiratsgut bestellte, und dieses wurde von dem Manne widerlegt, indem er ebensoviel, bisweilen auch etwas mehr dagegen der Frau zur Besserung oder Vermehrung ihres bei seinem Tode rückfälligen Heiratsgutes vermachte, das Gegenvermächtniß, die Widerlage oder contrados.[1]) Rücksichtlich des Eigenthums blieben die beiderseitigen Güter durchaus unterschieden;[2]) was von dem einen oder anderen Gatten in die Ehe mitgebracht oder während derselben erworben wurde, gehörte auch ferner ihm,[3]) die Errungenschaft aber, das heißt das durch die Thätigkeit der beiden Eheleute oder den Ertrag ihrer Güter Erkoberte und Ersparte mehrte im Allgemeinen noch wie ehedem das Mannesgut, während Frauengut nicht wuchs und nicht gewann.

In einigen Ländern, in Westfalen und auf fränkischer Erde hat dagegen Gewohnheit und Recht schon frühzeitig auch

[1]) Letztere erscheint als eine entsprechende Umbildung des Widums, und das einst zutreffende Wort des Tacitus in seiner Germania c. 18: Dotem non uxor marito sed maritus uxori offert, würde jetzt gelautet haben: Dotem uxor marito et contradotem maritus uxori offert.

[2]) Weshalb wir auf Grund der Münster'schen Rechtsmittheilung für Bielefeld von 1220 (§. 9: In sede nupciarum dant sponsus et sponsa mutuo res suas, nisi velint interponere *differenciam*) diese Güterordnung „allgemeine Güterunterschiedenheit" nennen, während Andere dafür mit Rücksicht auf die Wirkung, welche das ehemännliche Recht übt, die Ausdrücke Gütereinheit, Güterverbindung, Gütervereinigung, System des in der Hand des Mannes geeinten Gutes, formelle Gütergemeinschaft oder auch Verwaltungsgemeinschaft (s. darüber noch S. 461, Note 1) gebrauchen.

[3]) Dies war auch hinsichtlich der fahrenden Habe der Fall, während nach dem ostfälischen Rechte des Sachsenspiegels und bei den Dithmarsen der Frau alle ihrer Obhut und Fürsorge anheimgegebenen Wirthschaftsgegenstände todter und lebender Art, die Schafe und Gänse, die Truhen mit dem Bett- und Tischzeug nebst der zum weiblichen Gebrauch und Schmuck dienenden Habe, wie Kleider, Bürsten, Scheeren, Spiegel, Gebetbücher, die sogenannte Gerade oder weibliche Waare, dem Manne dagegen die vorhandenen übrigen trag-, treib- und ziehbaren Sachen gehörten.

der Witwe unter gewissen Voraussetzungen einen Anspruch auf die Errungenschaft, auf die Hälfte derselben oder ein Drittel, den sogenannten Spindeltheil zuerkannt. In Folge dessen bildete sich hier zuerst eine theilweise oder particuläre Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft aus, neben welcher hinsichtlich der übrigen Güter die Unterschiedenheit oder das Sondereigenthum eines jeden der Gatten fortbestand. Das erkoberte Gut aber wurde bei Auflösung der Ehe bald nach der Halbscheid, bald nach dem Drittelsrecht getheilt, sofern nicht dasselbe, was auch vorkam,[4]) dem überlebenden Gatten, der Frau ebenso wie dem Manne ganz zufiel.

An manchen Orten wurde ferner die Gemeinschaft auch auf die während der Ehe von einem der Gatten ererbten oder sonstwie erworbenen Güter erstreckt, und man spricht solchen Falles von einer Gemeinschaft des Zugewinnstes oder Adquästes, während wieder an anderen Orten die gesammte fahrende Habe im Gegensatz zu den Liegenschaften als gemeinsames Gut behandelt wurde und damit die sogenannte Mobiliargemeinschaft entstanden ist.

In allen deutschen Landen führte endlich seit dem zwölften Jahrhunderte in den bürgerlichen Kreisen, wo das Stammgut nicht zu Hause war und die beiden Geschlechter hinsichtlich des Erbrechtes völlig gleichgestellt wurden, später auch im Bauernstande die Innigkeit des ehelichen Lebens wenigstens local oder von Fall zu Fall zur Begründung einer Gemeinschaft aller Güter, der sogenannten allgemeinen Gütergemeinschaft. Die Leute heirateten, wie der Volksmund sich aus-

[4]) Leges et statuta familiae S. Petri 1024, c. 1: et quicquid simul acquisierant, si quis eorum alterum supervixerit, totum habeat in sua potestate et quicquid inde facere velit faciat.

drückte, „Leib an Leib, Gut an Gut“ oder „Hut bei Schleier, Schleier bei Hut“. Sämmtliche Güter ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und die Zeit oder Art ihres Erwerbes wurden von Rechtswegen oder in Folge eines Vertrages, der vor oder während der Ehe errichtet werden konnte, zu Einem Vermögen vermengt. Wo von Rechtswegen die allgemeine Gütergemeinschaft eintrat, entstand sie bisweilen, so insbesondere auch nach dem flämischen Rechte, erst beim Tode eines Gatten und solchen Falles nur dann, wenn die aufgelöste Ehe eine bekindete war; regelmäßig wurde sie jedoch auf Tod und Leben begründet, sofort nachdem das Beilager stattgefunden oder aber erst nachdem ein Kind die vier Wände beschrieen, beziehungsweise nachdem die Ehe Jahr und Tag gedauert hatte. Der Antheil eines Gatten an dem gemeinschaftlichen Vermögen aber war gewöhnlich die Hälfte, es fand eine Halbsetzung statt oder man kam auf halb und halb zusammen; seltener regelte sich die Gemeinschaft nach dem Drittheilsrechte. Indeß konnte auch hier jeder Gatte auf das Ganze berufen sein, und eine Ehe, in der Letzteres der Fall gewesen, hieß eine gerönnte Ehe, eine Renndlensheirat, eine Ehe mit rändlosem Heiratsbriefe.

Diese verschiedenen Güterordnungen haben sich in aller Regel erhalten, so daß das römische Dotalrecht nur in wenigen Ländern zur Geltung gelangt ist.

§. 165.

Die Rechtsverhältnisse während der Ehe.

Jäger, Die Entstehungsgeschichte des ehemännlichen Nießbrauches. Diss. 1872. — Hagemeister, Neuer Versuch, das Bergen und Dachdingsauftragen des lübischen Rechtes zu erklären, Zeitschr. f. gesch. RW. III (1817), S. 173 ff.; Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Recht II (1839), S. 225—236.

Während des Bestandes einer Ehe war übrigens für das Verhältniß der Gatten zu dem Vermögen und ihr Walten und Schalten mit demselben weniger die herrschende Güterordnung bestimmend, als vielmehr die ehemännliche Vogtei, die Schlüsselgewalt der Frau und das Recht der sogenannten gesammten Hand.

Als Haupt und Meister in der Ehe hatte der Mann das Recht, das gesammte Vermögen, auch das der Frau, beziehungsweise ihren Antheil an dem gemeinsamen Gute zu besitzen,[1]) ohne Rechnungslegung zu verwalten, oder mit anderen Worten, den Nutzen daraus zu ziehen, und, so lange das ehemännliche Recht nicht unter dem Einflusse der romanisirenden Jurisprudenz zu einem ususfructus maritalis abgeschwächt war, regelmäßig sogar die Befugniß, über die Fahrhabe der Frau zu verfügen, während sie selbst in der Disposition über ihr Gut beschränkt war,[2]) so daß von ihr auf eigene Hand vorgenommene Veräußerungen seitens des Mannes angefochten und übernommene Verbindlichkeiten nicht vollstreckt werden konnten. In Folge der ehemännlichen Gewere zu rechter Vormundschaft hatten Mann und Weib auch da, wo Gütergemeinschaft nicht bestand, kein gezweiet Gut bei ihrem Leib; mit Rücksicht auf das

[1]) Sachsenssp. I, 31, §. 2: Svenne ein man wif nimt, so nimt he in sine gewere al ir gut to rechter vormundscap. — Da die Verwaltung des Mannes bei jeder Güterordnung begründet war, so ist der heutzutage in der Literatur eingebürgerte und auch von der Redactionscommission des deutschen Gesetzbuches acceptirte Ausdruck „Verwaltungsgemeinschaft" für das System der Güterunterschiedenheit verwerflich. Der deshalb in der ersten Auflage ausgesprochenen Erwartung, daß dieser Ausdruck wenigstens in dem Gesetzbuche keine Aufnahme finden werde, hat der inzwischen veröffentlichte Entwurf entsprochen.

[2]) Görl. Landr. XLV, §. 9: Swelich wip ane irs mannis orloup icht vor gibit, daz mere dan dri schillinge wert ist, daz mach der man wol wider nemin ob er wil. Stäfner Offnung 15 a. E., Grimm I, 46.

Recht des Mannes war die Parömie: „Ein Leib, Ein Gut“ allgemein giltig. Enthielt, wie es die Regel gewesen, das ehemännliche Recht die Befugniß, die Fahrhabe des Weibes zu veräußern, so haftete dieselbe auch für des Mannes Schulden. Vielfach wurde jedoch die Haftpflicht weiter ausgedehnt auf das gesammte Frauengut, indem es nur gerecht und billig schien, daß „die dem Manne traut, auch dessen Schulden traut“, mochte doch manche wackere Frau freiwillig dafür eingetreten sein mit der Erklärung, die in der Folge sprichwörtlich geworden: „Wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut.“ Um übrigens nicht auch mit ihrem künftigen Vermögen haften zu müssen, durfte die Witwe nach dem Begräbniß ihres in Schulden verstorbenen Gatten unter Zurücklassung ihrer Habe das Haus schließen und die Schlüssel auf das Grab niederlegen mit der Wirkung, daß sie hierdurch von jeder weiteren Haftung sich befreite. Aehnlich war die lübische Rechtswohlthat, welche die mit einem verschuldeten Manne beerbte Witwe nach dessen Ableben für sich und ihre Kinder in Anspruch nehmen konnte. Verzichtete sie auf Bürgen und eine Frist, worin das „bergen und dagdingk up dragen“ bestand, so wurde sie vom Gerichte aus dem Sterbehause, aus welchem sie nichts als ein gewöhnliches Gewand und ihre Kinder mitnehmen durfte, geführt und war gleich den Erben von jeglicher Haftung entbunden.

Insoweit die Frau für den Mann das Haus und die Wirthschaft führte, war sie selbständig trotz der ehemännlichen Vogtei; sie durfte Ausgaben in kleinen Beträgen, zum Beispiel bis zu achtzehn Pfennigen machen, beziehungsweise durch Eingehung von Verbindlichkeiten den Mann verpflichten.[3]) Dieses

[3]) Eine Frau ist über ein Biesli Meister, Schweizer Sprichwort.

Recht hieß die Schlüsselgewalt; denn der Schlüsselbund war im Mittelalter das Merkmal einer Hausfrau.

Ein Verfügungsrecht über das liegende Gut war nicht in der ehemännlichen Vogtei enthalten. Daher konnte der Mann, so lange die Güter unterschieden wurden, Liegenschaften der Frau nur mit ihrer Zustimmung veräußern, während er über die eigenen andererseits frei verfügen durfte. Diese freie Verfügungsbefugniß blieb dem Manne im sächsischen Rechte gewahrt. Dagegen wurde er außerhalb Sachsen in der Veräußerung seiner Liegenschaften durch die Ehe beschränkt. Eine Verfügung darüber durfte nur mit Zustimmung der Frau[4]) oder von der gesammten Hand, von dieser aber ohne die Einwilligung der Kinder getroffen werden, was dann nach der Entstehung der Gütergemeinschaft in gleicher Weise bezüglich der gemeinsamen Liegenschaften galt.

§. 166.

Die Rechtsverhältnisse nach Auflösung der Ehe, insbesondere einer unbekindeten Ehe.

So lange die Bande des Blutes wirksamer waren als das Band der Ehe, und in Zusammenhang damit das beiderseitige Vermögen der Gatten unterschieden blieb, beschränkten sich beim Tode des einen die Ansprüche des Ueberlebenden hauptsächlich auf das, was ihm bei der Verheiratung zuge-

[4]) Während der Sachsenspiegel I, 31, §. 1 nur sagt: Wif ne mach ok ires gudes nicht vergeven ane ires mannes willen, dat he't dur recht dulden durve, heißt es im Deutschenspiegel und kais. Landrechtsbuch 34: Ein wip mac ir gȗtes niht gegeben hin ane ir mannes willen, *noch ein man seines gûtes an sines wibes willen.*

sichert oder gegeben worden war, während die sonstigen Güter des Verstorbenen ledig an seine Erben zurückfielen.

Die Frau erhielt daher beim Tode des Mannes außer ihren eigenen Gütern oder, wie bei den Ostfalen und Dithmarsen, außer ihren Liegenschaften und der Gerade sammt dem Mußtheile, welcher die Hälfte aller Speisevorräthe in sich schloß, die Morgengabe und das Widum, beziehungsweise die zur Besserung ihres Heiratsgutes vermachte Widerlage. Der Mann aber durfte beim Tode seiner Frau das Heiratsgut, falls ihm ein solches zugebracht worden war, auch ferner zur Leibzucht behalten; dazu verblieb ihm das eigene und das errungene Vermögen, bei den Ostfalen von den trag-, treib- und ziehbaren Sachen indeß nur diejenigen, welche nicht zur Gerade gehörten.

Als aber mit der Zeit die Anschauung durchdrang, daß neben den Kindern der Gatte dem Gatten der Nächste sei, kam es seit dem zwölften Jahrhunderte fast überall, nicht blos da, wo Gütergemeinschaft entstanden ist, zu einer Umgestaltung des bisherigen Rechtes bei Auflösung einer Ehe. Ob der Mann oder das Weib zurückgeblieben, war für die Ansprüche des Ueberlebenden nach dem neuen Rechte in aller Regel gleichgiltig, während dieselben natürlich verschieden sich bestimmten, je nachdem die aufgelöste Ehe eine bekindete, beerbte oder eine unbekindete, unbeerbte gewesen ist.

Falls eine unbekindete Ehe ihre Auflösung fand, waren für den überlebenden Gatten ohne besondere Zuwendungen künftig solche Ansprüche begründet, daß die früher sofort und ausschließlich berechtigte Blutsverwandtschaft des Verstorbenen theils zurückgedrängt, theils eingeschränkt, wenn nicht gänzlich ausgeschlossen wurde. Dabei fehlte es freilich im Einzelnen nicht an zahlreichen Verschiedenheiten. Nach dem Rechte mancher

Länder und Städte fiel zum Beispiel dem Gatten die vorhandene Fahrniß, ferner die Errungenschaft oder wenigstens ein Theil der letzteren eigenthümlich zu, während er daneben des Verstorbenen Liegenschaften und dessen etwaigen Errungenschaftsantheil lebenslänglich genießen durfte. Wieder andere Rechte gewährten dem Ueberlebenden ein ausschließliches oder doch ein mehr oder minder umfassendes Erbrecht auf den gesammten Nachlaß des Verstorbenen, ohne daß zwischen Fahrhabe und liegendem Gute, zwischen Einbringen nebst Zugewinnst und Errungenschaft fernerhin unterschieden worden wäre. So war bereits im Jahre 1019 durch ein Reichsgesetz von König Heinrich II. dem Manne die ausschließliche Nachfolge in das Vermögen seiner kinderlos verstorbenen Frau zugesprochen worden.[1]) In einer Zeit erlassen, wo es an der Voraussetzung für die Wirksamkeit von Gesetzen mangelte, vermochte diese Anordnung freilich nicht sofort und allenthalben Geltung zu erlangen; dagegen ist sie später auf dem Wege localer Rechtsbildung vielfach zur Herrschaft gekommen. In zahlreichen Städten verschiedener Stammländer erwarb der Ueberlebende in der That ein ausschließliches Erbrecht, das in den beiden Sprichwörtern: „Längst Leib, längst Gut" und „Der Letzte macht die Thüre zu" seinen Ausdruck gefunden hat. Anderwärts, namentlich nach dem Rechte der westfälischen Städte, erbte der Gatte die Hälfte von dem Vermögen des Verstorbenen und so auch nach der flämischen Erbgerechtigkeit, während in noch anderen Städten und Ländern ein Drittel dem Gatten zufiel. Der dem Ehegatten gebührende Erbtheil wurde,

[1]) Henrici II leges a. 1019, c. 1 (II, 38): Quicumque ex quacumque natione legitimam uxorem accepit vel acceperit, si eam mori contigerit sine filiis eorum amborum, vir suae uxori succedat et omnia bona eius percipiat.

nachdem das römische Recht die Anerkennung als jus commune sich erworben hatte, als portio statutaria bezeichnet.

§. 167.

Die Rechtsverhältnisse bei Auflösung einer bekindeten Ehe.

Müller, Historisch-dogmatische Darstellung der Verhältnisse bei beerbter Ehe nach den bairisch-schwäbischen Stadtrechten, 1874; Freudenthal, Historisch-dogmatische Darstellung der Verfangenschaft, Grundtheilung und Einkindschaft in den fränkischen Rechten, und insbesondere im Würzburger Landrecht, 1878.

Eine andere Gestalt nahmen die Rechtsverhältnisse an, wenn die aufgelöste Ehe bekindet war, indem solchen Falles neben der Sorge für den Gatten zugleich die für die Kinder sich wirksam erwies. Mit Leibeserben war eine Auseinandersetzung des überlebenden Gatten, wie sie mit Verwandten des Verstorbenen stattfand, falls jener nicht allein erbte, nur äußerst selten im Rechte begründet. Fast überall blieb vielmehr der überlebende Gatte fortgesetzt in dem Beisitze des gesammten vorhandenen Vermögens, während andererseits zum Mindesten die von dem Verstorbenen herrührenden, bisweilen aber auch die errungenen, im fränkischen Rechtsgebiete selbst die von dem Ueberlebenden eingebrachten Liegenschaften den Kindern verfangen waren. Vermöge des Verfangenschaftsrechtes konnten diese Güter den Kindern weder durch eine Veräußerung der einsam gewordenen Hand, es wäre denn ein Fall echter Noth vorhanden gewesen, entfremdet,[1]) noch durch nachkommende Geschwister aus einer spätern Ehe geschmälert werden.

[1]) Bamberger Stadtrecht, §. 284: Es mag auch weder man noch frawen, do gesambte hanndt zu prochen ist, ires erbs vnnd eygens nymandt vererben an der kinder wort, er schwer dan darein vnnd behab, das er ... es vor not hin muss lassen.

Der Beisitz aber stand in den Ländern des fränkischen Rechtes, dessen Entwicklung allein zur Zeit klargestellt ist,[2]) bis in das vierzehnte Jahrhundert dem zurückgebliebenen Gatten auf die Dauer seines Lebens zu; namentlich wurde er nicht durch eine Wiederverheiratung aufgehoben. Erst mit dem Tode des längstlebenden Elterntheiles kam es zum ledigen Anfall der Güter an die Kinder.

Seit dem vierzehnten Jahrhundert bildete sich dagegen für den Fall, daß eine Wiederverheiratung stattfand, zum Vortheil der Kinder das sogenannte Grundtheilrecht aus, in Folge dessen der Ueberlebende nunmehr zu einer Abtheilung mit ihnen verpflichtet war. Die Theilung, welche sich auf das gesammte Vermögen der ersten Ehe und das inzwischen Erworbene erstreckte, geschah mit Verzicht, so daß die Kinder kein Erbrecht mehr beim dereinstigen Tode ihres zweiten Elterntheiles besaßen. Der Maßstab aber, nach welchem die Theilung vorgenommen wurde, wechselte nach dem ortsüblichen Rechte; bald wurde nach Hälften, bald nach Schwert- und Spindeltheil, in der Regel jedoch nach Köpfen getheilt.

Da sich indeß bald zeigte, daß solche Grundtheilungen anläßlich einer Wiederverheiratung zumal da, wo nach Köpfen getheilt wurde, den überlebenden Gatten sehr hart trafen, so suchte man dieselben durch Errichtung von Einkindschaftsverträgen zu umgehen, und aus dieser Uebung ist sodann im sechzehnten Jahrhundert das Einkindschaftsrecht entstanden. Hiernach gebührte an dem gesammten Vermögen der ersten und zweiten Ehe, soweit nicht etwas als sogenannter Voraus für die erstehelichen Kinder, beziehungsweise als sogenannter

[2]) Durch die ebenso umfassenden als scharfsinnigen Untersuchungen von G. Sandhaas.

Vorbehalt oder Reservat für die Kinder und den Gatten der zweiten Ehe ausgeschieden worden war, sämmtlichen Kindern ein Erbrecht zu gleichen Theilen, welches jedoch nur von den erstehelichen Kindern beim Tode ihres Parens sofort auch geltend gemacht werden konnte.

Das Erbrecht.

Grimm, RA., S. 466—490. — Kayser, Das Erbrecht nach den Edicten der langobardischen Könige, Zeitschr. f. RG. VIII (1869), S. 466 bis 488; Miller, Das langobardische Erbrecht, das. XIII (1878), S. 38 bis 104. — v. Sydow, Darstellung des Erbrechtes nach dem Sachsenspiegel. 1828; Siegel, Das deutsche Erbrecht nach den Rechtsquellen des Mittelalters, 1853. — Vgl. Huber, Die schweizerischen Erbrechte in ihrer Entwicklung seit der Ablösung des alten Bundes vom deutschen Reiche, 1872.

§. 168.

Die Erbberechtigten im Allgemeinen, insbesondere der Vorzug des Mannsstammes.

Rosin, Commentatio ad titulum legis Salicae LIX de alodis, 1875; Opet, Die erbrechtliche Stellung der Weiber in der Zeit der Volksrechte, Gierke's Untersuchungen XXV, 1888, und die Literatur bei §. 117. — Gierke, Erbrecht und Vicinenrecht im Edict Chilperichs, Zeitschr. f. RG. XII (1876), S. 430—491. — Homeyer, System des Lehnrechtes in des Sachsenspiegels zweitem Theil II (1844), S. 444—469. — Maurer, Geschichte der Frohnhöfe IV (1863), S. 334—376. — Tomaschek, Das Heimfallsrecht, 1882.

Das Erbrecht oder der Anspruch auf die Güter eines Verstorbenen war ursprünglich und noch lange Zeit hindurch ein ausschließliches, unentziehbares Recht des Geblütes.[1]) Der

[1]) Tacitus, Germania c. 20: heredes successoresque sui cuique liberi, si liberi non sunt proximus gradus in possessione et nullum testamentum.

Erbe wurde geboren und nicht gekoren; Gott, nicht der Mensch machte den Erben. Was Einer an Vermögen besaß, besaß er nicht als Einzelner, sondern als Glied in der Reihe eines Geschlechtes, ohne daß jedoch deshalb der Familie ein Gesammteigenthum zugesprochen werden könnte oder jedes Vermögen als ein Familienfideicommiß bezeichnet werden dürfte.

Mit Rücksicht darauf, daß ein Vermögen dem Geschlechte seines Besitzers vorbehalten war, wurden in fränkischen Gegenden unter Umständen die Güter einer Hinterlassenschaft nach der Herkunft gesondert, damit ihr Erbgang gemäß dem Fallrechte, ius recadentiae, welches in den Worten: paterna paternis, materna maternis seinen entsprechenden Ausdruck fand, erfolgen konnte. Ueberall aber war unter der Herrschaft jener Anschauung der Mannsstamm bevorzugt vor den Weibern, und dieser Vorzug hat wohl ehedem ganz allgemein gegolten: Der Mann ging zum Erbe, das Weib davon.[2]) Erst nach dem Aussterben des Mannsstammes kam von dem Schwert oder Speer das Vermögen auf die Spindel. Schon im salischen Gesetz wurde jedoch der Vorzug eingeschränkt auf Grund und Boden und später noch weiter auf das, was davon Erb- oder Stammgut gewesen, den Ansedel oder das Handgemal, während anderwärts ein solcher Unterschied zwischen den Gütern nicht gemacht wurde, ein Vorrecht des Mannsstammes aber blos noch im Kreise der nächsten Verwandten anerkannt blieb. Das Verlangen nach einer völligen Gleichstellung des weiblichen Geschlechtes entstand nur in den Städten und wurde befriedigt durch das Weichbildrecht, während erst mit dem römischen Rechte

[2]) So lautet ein nordisches Wort: tha gänger hatter til ok huva fram. Grimm, RA., S. 473. — Dagegen hat Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge I, S. XXIII, die Ueberzeugung gewonnen, „daß Mann und Weib ursprünglich gleichgestellte Erben gewesen sein müssen".

allgemein die Gleichheit der Geschlechter zur Geltung kam. Der Adel aber, welcher hierin nicht ohne Grund eine Gefahr für sich und seine künftige Stellung erblickte, suchte dagegen mit Hilfe der Autonomie sich möglichst zu schützen. Statuten zwangen die adeligen Töchter, zu Gunsten des Mannsstammes gegen eine Ausstattung im Falle ihrer Verheiratung Erbverzichte auf den ledigen Anfall auszustellen, ferner wurden Familienfideicommisse für die Agnaten gestiftet, nachdem man diese spanische Rechtseinrichtung kennen gelernt und auf deutschen Boden verpflanzt hatte.

Im Gebiete des Lehnrechtes blieb stets der Mannsstamm ausschließlich erbberechtigt; nur ausnahmsweise wurde ein Lehen als Weiberlehen verliehen, was übrigens bei den sogenannten Fuldischen Lehen allgemein der Fall gewesen.[3]) Dieselben waren aus Auftragungen entstanden und wurden zuerst von dem Abte von Fulda, dann aber auch unter obigem Namen von anderen Herren geliehen.

Auch im Hofrechte, wo ungetheilte Gemeinschaft die Bedingung des Erbrechtes war, galt bis zum Ausgang des Mittelalters der Vorzug des Mannsstammes.

Nachdem im Landrecht das weibliche Geschlecht neben den Männern eines Erbrechtes theilhaftig geworden ist, mußte beim Tode eines Rittersmannes, welcher von einer weiblichen Verwandten, als der Nächsten beerbt wurde, aus der Hinterlassenschaft das sogenannte Heergeräthe oder Heergewette ausgesondert und dem nächsten männlichen Verwandten, dem Schwertmagen, entrichtet werden. Dasselbe bestand in der voll-

[3]) Zöpfl, Die weibliche Lehnserbfolge in Fuldische Lehen, 1852; Wasserschleben, Ueber die Succession in Fuldische Lehen, Zeitschr. f. RG. XXIV (1890), S. 157—177.

ständigen Ausrüstung eines Ritters, in dem gesattelten und aufgezäumten Streitroß, in dem Rüstzeug und den Waffen, sowie in der gesammten Feldeinrichtung. Dem Heergeräthe entsprach die Gerade, welche nach sächsischem Rechte aus dem Nachlaß einer Frau, der einem männlichen Erben zufiel, der nächsten Nistel auszufolgen war.

Erstarb ein Gut erblos und war es Allodialvermögen, so fiel es der königlichen Gewalt oder ihrem Vertreter zu, es sei denn, daß eine Corporation, beispielsweise eine Stadt, das Heimfallsrecht erworben hätte; ein Lehen fiel an den Lehnsherrn zurück und das hofrechtliche Erbe kam der Grundherrschaft zu.

§. 169.

Die Erbfolgeordnung.

Außer der Literatur zu §. 139: Gerber, De unione prolium observationes, 1844; Hillebrand, Das Rechtsprincip in der Lehre von der Einkindschaft, Zeitschr. f. d. R. X (1846), S. 420—436; Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge II (1893), S. 99—188 (Erbenclassen und Eintrittsrecht). — Schulze, Das Recht der Erstgeburt in fürstlichen Häusern, 1851, vgl. Homeyer, Ueber die Heimat nach altdeutschem Rechte, Berliner Abh. 1852, S. 40—44; Frommhold, Beiträge zur Geschichte der Einzelerbfolge im deutschen Privatrecht, Gierke's Untersuchungen XXXIII, 1889.

Als nächste Erben dem Blute nach waren seit den ältesten Zeiten stets und überall berufen die Kinder, später auch die Enkel oder der Busen, worunter freilich noch später überhaupt alle Nachkommen verstanden wurden. Dabei gingen die ehelichen Kinder, welchen die legitimirten keineswegs vollkommen gleich geachtet wurden, den außerehelichen vor. Stiefkinder erbten nur dann, wenn sie zu Einkindern oder Vollgeschwistern durch eine Einkindschaft, unio prolium, gemacht worden waren, oder dieselben ihr Vater seiner zweiten Frau zur Morgengabe

angewünscht hatte und die Stiefmutter keine eigenen Kinder gewann. Die Kinder schlossen die Enkel aus, auch wenn deren Eltern bereits gestorben waren. Indeß brach sich allmälig eine dem Eintritt der Enkel günstige Rechtsanschauung da und dort Bahn. In Sachsen bestand im zehnten Jahrhundert in dieser Beziehung ein Zwiespalt der Ansichten, und da auf einer deshalb im Jahre 941 nach Steele ausgeschriebenen allgemeinen Volksversammlung die Besten und Aeltesten sich nicht zu einigen vermochten, so wurde ihrem Kampfe die Entscheidung anheimgegeben. Der Sieg in diesem Kampfe, der übrigens auf Anordnung des Königs aus Rücksicht für die Würdigkeit und das Alter der zum Kampfe Berufenen von Vertretern ausgefochten wurde, fiel dem Theile zu, welcher für das Eintrittsrecht der Enkel vorverstorbener Söhne gestritten hatte. Trotzdem muß jedoch die entgegengesetzte Gewohnheit vielseitig sich erhalten haben, da es selbst nach der Reception des römischen Rechtes wiederholter Reichsschlüsse bedurfte, um dem Repräsentationsrecht der Enkel Geltung zu verschaffen.[1])

Fehlte es an dem Busen, so waren dem Blute nach zunächst berufen die Eltern, welchen bisweilen wohl auch die Großeltern und Ahnen überhaupt angereiht wurden. Es fand der sogenannte Schooßfall statt; es sei denn, daß der Grundsatz: Das Erbe fällt nicht hinter sich oder achterwärts, in voller Strenge gegolten hätte, was zum Beispiel in Oesterreich der Fall war, wo auffallender Weise bis ins siebzehnte Jahrhundert sogar die Eltern gänzlich ausgeschlossen waren und ein Gut erblos erstarb, falls sie die einzigen Verwandten gewesen sind.

[1]) S. oben S. 139, Note 3. —. Ueber die im Texte mitgetheilte Erzählung des Widukind, Res gest. Saxonum II, 10: Gaupp, Germanist. Abhandlungen, 1853, S. 127; Simson, Forsch. z. d. G. XXV (1885), S. 369 bis 373; v. Planck, Münchener Sitzungsber. 1886, S. 155—188.

Nach dem Busen und allenfalls dem Schooß, bisweilen indeß auch vor letzterem, kamen die Geschwister, welche seit alten Zeiten zu dem engeren oder nächsten Verwandtenkreise gehörten. Wo der Schooß keine Ausdehnung erfahren hatte auf die entfernteren Vorfahren, da folgten nun diese und, was für das wirkliche Leben zumal von Bedeutung war, die Magen bis zum vierten, fünften oder sechsten Gelenk nach der herkömmlichen Rechnung. Die Rangordnung unter den Magen aber bestimmte sich nach der Nähe der Verwandtschaft, wie dieselbe auf Grund der deutschen Sippezählung sich ergab.[2]) Nur selten hatte der Rechtsgedanke, daß das Erbe allezeit vorwärts fallen solle, mit der Bedeutung Geltung erlangt, daß diejenigen unter den Magen, welche den nächsten Stammvater mit dem Erblasser gemeinsam hatten, jenen vorgingen, die auf einen entfernteren Ursprung ihre Verwandtschaft gründeten.[3])

[2]) Vgl. oben S. 388 ff. und Consuetudines proborum hominum terre Valesii ab antiquo conseruate (Zeitschr. f. schweiz. Recht XXIX (1881), 284): III. Item si aliquis decesserit .. bona ipsius ad liberos et uxorem si quos habeat, alioquin ad proximos usque ad quartum consanguinitatis inclusive, gradibus computatis secundum canonicam equitatem. Wenn man (v. Amira, Erbenfolge und Verwandtschaftsgliederung, 1874, S. 50) dagegen geltend machen zu dürfen geglaubt hat, „avunculus und consobrinus hätten unter dieser Voraussetzung gleichzeitig Erbansprüche erheben können", so vermag ich hierauf nur mit den Schöffen und Eidschwörern im Münsterthal in Tirol zu antworten: ainer müge sines bruders son als wol erben als ein geswistrigetkind das andere, vnd daz were unsere mainung, sinn und rat. Oesterr. Weisthümer IV, 353. Daß ferner der Oheim, weil im zweiten Gliede stehend, die Großneffen ausschloß, sagt das ostfriesische Landrecht II, c. 139: so nimpt de moeders broeder dat gut und dat broederskindeskint nicht, wente de moeders broeder is int anderde lit.

[3]) Die solchenfalls sich ergebende Reihenfolge, die irrthümlich lange Zeit für die gemeingiltige gehalten wurde, wird Parentelen- oder Linealordnung, am zutreffendsten Linealgradualordnung genannt.

Daß gleich Nahe auch zugleich erbten, war ein allgemeines Princip des deutschen Rechtes. Ein Vorrecht der Erstgeburt oder des höheren und jüngeren Alters, die Primogenitur wie das Majorat und Minorat beruhte auf besonderen Anordnungen oder Gewohnheiten und galt immer nur für einzelne Güter und Erbschaften bestimmter Art.

§. 170.

Das Wartrecht.

Gerber, Meditationes ad speculi Saxonici art. I, 52, 1847; Sandhaas, Ueber die Rechte des nächsten Erben in Germanistische Abhandlungen, 1852, S. 163–206; Zingerle, Das deutsche Stammgutssystem nach seinem Ursprung und Verlauf, 1857; Schröder, Zur Geschichte des Wartrechtes des Erben, Zeitschr. f. RG. IX (1870), S. 410—421; Fipper, Das Beispruchsrecht nach altsächsischem Rechte, 1879, Gierke's Untersuchungen III; Adler, Das Erbenwartrecht nach den ältesten bairischen Rechtsquellen, 1891, das. XXXVI und die zu den §§. 163 ff. angeführte Schrift. — Renaud, Zur Lehre von dem Näherrecht, Zeitschr. f. d. R. VIII (1844), S. 240–283. — Schenk v. Schweinsberg, De bonorum stemmaticorum et fideicommissorum familiarum nobilium origine atque discrimine, Marb. Diss. 1829; Fabricius, De fideicommissorum familiae natura, Gött. Diss. 1844, p. 40—50; Costa, Entwicklungsgeschichte der deutschen Familienfideicommisse, 1864; Hofmann, a. §. 117 a. O.

Geraume Zeit hindurch war der Erbe mit Rücksicht darauf, daß er die Güter beim Tode ihres gegenwärtigen Besitzers erhielt, schon bei dessen Lebzeiten an denselben berechtigt. Namentlich Liegenschaften, welche den sicheren Grundstock eines Vermögens bilden, durften von ihrem Eigenthümer nicht im Widerspruch mit dem Anwärter verschenkt, verkauft, verpfändet oder belastet werden. Eine ohne des Erben Willen vorgenommene Veräußerung war binnen Jahr und Tag derart anfechtbar, daß das Gut nicht mehr der Eigenthümer, sondern

schon jetzt der Erbe erhielt.[1]) Dieses Wider-, Ein- oder Beispruchsrecht des Erben dürfte auf folgende Weise entstanden sein. Bei der Seltenheit von Veräußerungen befand sich eine Sippe seit unvordenklichen Zeiten im Besitze ihrer liegenschaftlichen Güter. Wurde nun ausnahmsweise einmal eine Veräußerung von dem, der durch den Erbgang Eigenthümer geworden, vorgenommen, so empfand diesen Eingriff in den gewöhnlichen Gang der Dinge sein Nachfolger als eine ihn treffende Beeinträchtigung. Er erhob Widerspruche, und da das Volk mit seinem Rechtsgefühl auf des Erben Seite sich stellte, so ging aus dem eingelegten Widerspruch ein Recht zu widersprechen hervor. Als aber Verarmung und Noth im sechsten und siebenten Jahrhundert viele Grundbesitzer zu Veräußerungen zwang und andere, besorgt um ihr Seelenheil, zu Schenkungen an Kirchen und Klöster sich gedrängt fühlten, wurde mit Rücksicht auf Verfügungen dieser Art das Anwärterrecht durch die Gesetzgebung der fränkisch-christlichen Zeit eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben.[2]) Sobald jedoch die Gesetze in Vergessenheit geriethen, lebte in aller Regel des Erben Recht in seiner früheren Wirksamkeit wieder auf,[3])

[1]) Sachsenſp. I, 52, §. 1: Ane erven gelof unde ane echt ding ne mut nieman sin egen noch sine lüde geven. Gift he't weder rechte sunder erven gelof, die erve underwinde's sik mit ordelen, als of he dot si jene de't dar gaf, so he's nicht geven ne mochte.

[2]) Die bairische Gesetzgebung (l. Baiuv. I, 1 und 2) hat das Eigenthümliche, daß sie einem Manne mit Leibeserben gestattete, eine Abtheilung mit seinen Kindern bei Lebzeiten vorzunehmen und den Theil seines Vermögens, welcher hiebei auf ihn entfallen war, frei und ohne der Erben Einsprache zum Frommen seiner Seele an die Kirche zu vergeben. Dieses Abtheilungsrecht behufs freier Verfügung wurde dann im bairischen Rechte weiter ausgebildet.

[3]) Während die lex Saxonum tit. 62 bestimmte: Nulli liceat traditionem hereditatis suae facere *praeter ad ecclesiam* vel regi, ut

ohne indeß die wiedererlangte Kraft auf die Dauer behaupten zu können. Mit der Entwicklung des Immobiliarverkehrs mußte des Erben Wartrecht als eine unbequeme Fessel erscheinen, von welcher mindestens diejenigen Güter befreit zu sein verdienten, welche der gegenwärtige Eigenthümer selbst erworben hatte. In diesem Sinne wurde namentlich in den Städten zwischen Erbgut und wohlgewonnenem Gut unterschieden, während im Landrecht dem Stammgut, dem von den Vorfahren überkommenen alles sonst ererbte wie gekaufte Vermögen entgegengestellt und letzteres als frei veräußerlich behandelt wurde. Auch mußte der Erbe mit der Zeit, sofern nicht in einer Familie die Errichtung eines Fideicommisses sogar die vollständige Unveräußerlichkeit der darin enthaltenen Güter festsetzte, die Abschwächung seines Widerspruchs- oder Revocationsrechtes zu einem bloßen Näherrechte, einem Vorkaufs- und Retracts-, Einstands-, Abtriebs-, Erb- oder Blutlosungsrechte sich gefallen lassen, und in dieser Gestalt hat das Recht vielfach fortbestanden bis in das gegenwärtige Jahrhundert.[4])

Auf die Fahrhabe im Vermögen erstreckte sich das Recht des Anwärters nicht. Sobald jedoch der Eigenthümer den

---

heredem suum exheredem faciat, wird in dem diploma Ottonis III a. 996 (Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins I, Nr. 129) berichtet, daß nach dem Tode eines Grafen Wichmann, der magnam certae proprietatis partem dem von ihm gegründeten Kloster Elten, zu dessen Aebtissin er seine Tochter Liudgarde ernannte, geschenkt hatte: altera suae procreationis filia, nomine Adela quandam proprietatis iam traditae partem exposcens *dicensque, quod pater eius secundum Saxonicam legem absque eius consensu et licentia nullam potuisset facere traditionem, totam patris sui donationem perduxit in errorem.*

[4]) In Oesterreich wurden alle Einstandsrechte aufgehoben durch Hofdecret vom 8. März 1787, Nr. 649.

vollen Besitz seiner Kräfte verlor oder auf das Siechbett kam, hörte auch mit Rücksicht auf das bewegliche Vermögen zu Gunsten des Erben die Befugniß der freien Verfügung auf. Was Einer, schwach geworden von Alter oder Krankheit, selbst nicht mehr benützen konnte, würde er durch eine Vergabung nicht sich, sondern nur seinen Erben entziehen. Der Artikel des Sachsenspiegels, welcher dies aussprach,[5]) wurde freilich als unchristlich verdammt, und ohne Zweifel hat diese Verurtheilung mitgewirkt, daß allmälig das lange genug vom Volke festgehaltene Recht des Erben in Abgang gekommen ist.

§. 171.

Das Recht nach der todten Hand.

Renaud, Die französische Rechtsregel „le mort saisit le vif" aus ihrer romanischen (? germanischen) Grundlage und dem droit coutumier erläutert, Krit. Zeitschr. f. R. und G. des Auslandes XIX (1847), S. 99 bis 137, vgl. S. 279—305. 376—412; Cosack, Der Besitz des Erben, 1877, S. 25 ff.; Behrend, Anevang und Erbengewere, Festschr. 1885. — Stobbe, Ueber das Eintreten des Erben in die obligatorischen Verhältnisse des Erblassers, Jahrb. f. g. d. R. V (1862), S. 293—349; Lewis, Die Succession des Erben in die Obligationen des Erblassers nach deutschem Rechte, 1864; v. Ohlen und Adlerskron, De obligatione heredis ex maleficio defuncti, 1868, p. 17—63; v. Luschin, Das Berufen von Brief und Siegel, Zeitschr. f. RG. XII (1876), S. 46—80. — Homeyer, Der Dreißigste, Berliner Abh. 1864, S. 87—270; Siegel, Der Dreißigste insbesondere

[5]) Sachsensp. I, 52, §. 2: Alle varende have gift de man ane erven gelof in allen steden, unde let unde liet gut, al de wile he sik so vermach, dat he begort mit eme sverde unde mit eme scilde up en ors komen mach, von enem stene oder stocke ener dum elne ho, sunder mannes helpe, deste man ime dat ors unde den stegerep halde. Svenne he disses nicht dun ne mach, so ne mach he geven noch laten noch lien, dar he't jeneme mede geverne, de is na sineme dode wardende is.

nach Hofrecht, Münchener Vierteljahrsschr. VII (1868), S. 275—288. — Unger, Die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich, 1862.

Der Erwerb einer Erbschaft vollzog sich unmittelbar mit dem Tode des Erblassers, ohne daß es einer Erklärung oder Handlung von Seite des Erben bedurfte, selbst ohne daß er um den Anfall wußte. „Der Todte erbt, das heißt setzt zum Erben ein, den Lebendigen", le mort saisit le vif, wie das französische Sprichwort in seiner alten Bedeutung sagte, mortuus aperit oculos viventis, wie eine gelehrte Formel den Rechtssatz ausdrückte. Dagegen bedurfte es zum Erwerb des Besitzes, wenigstens ursprünglich allgemein, der Ergreifung seitens des Erben, mochte dieselbe nun eigenmächtig erfolgen, mittelst Anefang, wie auch diese Handlung in manchen Gegenden genannt wurde, oder unter Mitwirkung des Gerichtes; erst später vermittelte auch den Uebergang der Gewere, der nachmals sogenannten possessio civilissima, bereits der bloße Erbfall.

Die Erbschaft bestand aus den Gütern und Rechten des Verstorbenen, während seine Schulden eine darauf ruhende Last bildeten.[1]) Hereditas sunt bona aere alieno deducendo; die Schulden oder Gelter sind der nächste Erbe. Der Erbe haftete nur als Besitzer der Erbschaft für des Verstorbenen Schulden und nicht einmal für alle. Blos diejenigen Schulden waren zu berichtigen, für welche der Erblasser „Wiedererstattung", das heißt ein Entgelt oder Ebenteuer empfangen hatte,[2]) was bei einer Bürgschaftsschuld beispielsweise nicht der Fall gewesen.

[1]) Görl. Lehn- und Landr. XLVI, §. 9: Swelch gelt vorgoldin wirt nach des mannis tode, daz ne heizit durch recht nicht ein erbe.

[2]) Und hat mir die gabin nicht umbsunst gegeben, sundir umb widerstattunge wiln, Wasserschleben, Deutsche Rechtsquellen I, 187.

Wenn in einem Lande eine Zeitlang der Erbe nur soweit haftete, als die Fahrhabe reichte, so hing dies mit seinem bereits bei Lebzeiten des Erblassers begründeten Anrecht auf die Liegenschaften zusammen. Im Allgemeinen erstreckte sich die Haftung auf den gesammten Nachlaß, während die Haftung des Erben mit seinem eigenen Vermögen, so daß „wer einen Heller erbt, einen Thaler bezahlen muß", nur unter Einwirkung des völlig verschiedenen römischen Rechtes in deutschen Landen zur Geltung kam.[3]) Der Beweis einer Schuld nach moltiger Munt oder Zunge, wie man später sagte, war im Allgemeinen erschwert, nach sächsischem Rechte aber gänzlich ausgeschlossen, so daß der Erbe nur der Schuld, und zwar mit zweiundsiebzig Männern, deren Zahl allerdings später auf sieben herabgemindert wurde, geinnert werden konnte, falls der Gläubiger nicht vorzog, ihn der Wissenschaft zu schuldigen.[4]) Nach einem dem Judenrecht entlehnten jüngeren Rechtsbrauch in österreichischen Ländern konnte der Erbe Brief und Siegel gerichtlich berufen mit der Wirkung, daß ein Gläubiger, der die Anmeldung unterließ, sich verschwieg und sein Recht verlor.

Wiewohl der Erbe sofort mit dem Tode des Erblassers berechtigt war, so durfte er dreißig Tage lang doch nicht seine Rechte ausüben, ebensowenig durften aber auch während dieser

[3]) Dies war ausnahmsweise im Ribuarierlande unter gewissen Voraussetzungen allerdings schon frühzeitig der Fall, indem die lex Ribuariorum LXVII, 1 festsetzte: Si quis moriens debitosus aut testamenta venditionis seu traditionis aliqua fecerit, si filios aut filias non relinquerit, quicunque de parentibus suis, *quantum unus solidus valet, in hereditatem acceperit*, vel cui weregildus eius, si interfectus fuisset, legitime obveniebat, *omne debitum per ipsum solvi iudicatur* et omne factum eius idoneare studeat aut culpam incurrat.

[4]) Contra mortuum testari non licet, Bremer Rechtsbrief von 1181 (Grimm, Weisthümer III, 218) und Sachsenspiegel I, 6, §. 2 und 3.

Frist Dritte die ihrigen wider ihn geltend machen. Während eines Monates sollten um der Ruhe im Sterbehause willen die Rechtsverhältnisse ruhen. Erst nach dem Dreißigsten fand die, im Allgemeinen außergerichtliche, Verlassenschaftsabhandlung statt, die Befriedigung der Gläubiger, die Auseinandersetzung mit anderen Berechtigten und die Theilung unter mehreren Erben gemäß dem Kürrecht, jus optionis, wornach der Aeltere theilt, der Jüngere wählt. Die Monatsfrist, welche als Trauerzeit jüdischen Ursprungs ist, hat durch Vermittlung der Kirche in deutschen Landen Aufnahme gefunden; sie sollte einem andächtigen Seelendienst für den Verstorbenen gewidmet sein. Für die armen Leute vertrat den Dreißigsten nach den Hofrechten vielfach der siebente oder der dritte Tag, ja sogar der Tag nach dem Begräbniß. Immer aber beschloß den von der Kirche gebotenen Dienst für den Abgestorbenen eine Erquickung der Lebenden nach dem Volksbrauch, sei es bei einem feierlichen Todtenmale oder dem schlichten Tröstelbier.

§. 172.

Rechtsgeschäfte auf den Todesfall.

Beseler, Die Lehre von den Erbverträgen: I (1835), Die Vergabungen von Todeswegen nach dem älteren deutschen Rechte, II (1837), Der Erbeinsetzungsvertrag im Allgemeinen, III (1840), Arten des Erbeinsetzungsvertrages und der Erbverzicht; v. Wyß, Die letztwilligen Verfügungen nach den schweizerischen Rechten der früheren Zeit, Zeitschr. f. schweiz. R. XIX (1876), S. 68—160; Hübner, Die Donationes post obitum und die Schenkungen mit Vorbehalt des Nießbrauches im älteren deutschen Rechte, 1888, Gierke's Untersuchungen XXVI; R. Schmidt, Die Affatomie der lex Salica, Habschr. 1891. S. auch Sally Meyer, Beiträge zur Geschichte der fideicommissarischen Substitutionen, insbesondere der bürgerlichen Familienfideicommisse in Deutschland, Diss. 1878, und Beitrag zur Erklärung von cap. 72, Buch R des rechten Weges, Zeitschr. f. RG. XIV (1880), S. 131—137.

Eine Verfügung oder Anordnung auf den Todesfall zu Gunsten eines Unerben war an und für sich nach deutschem Rechte unwirksam. Wollte Jemand, daß nach seinem Tode ein Anderer als der Erbe Gegenstände seines fahrenden Gutes habe, so mußte er schon jetzt bei seinen Lebzeiten ihm dieselben übergeben.[1]) Und selbst zu einer sofortigen Hingabe verlangte das Recht die Einwilligung des Erben, wenn der Geber nicht mehr der vollen Gesundheit theilhaftig war. Sollte aber liegendes Gut oder, was gleich behandelt wurde, das ganze Vermögen, beziehungsweise ein Theil desselben nach dem Tode seines Besitzers einem Unerben zukommen, so bedurfte eine solche Verfügung zu ihrer Rechtsgiltigkeit der Bestätigung in einer der für Eigenthumsübertragungen erforderlichen Formen. Nach sächsischem Rechte mußte der Besitzer vor Gericht auf das Gut Verzicht leisten oder dasselbe auflassen, wodurch dem Erben zugleich Gelegenheit zur Einsprache gegeben war;[2]) außerhalb Sachsen stand dem Verzichte vor dem Richter oder Grundherrn die öffentliche Uebergabe einer die Verfügung enthaltenden, gesiegelten Urkunde gleich. Trotz solcher Bestätigungen gebrach es indeß dem Bedachten noch immer an einer vollständigen Sicherheit, da der Verfügende den Nutzgenuß des Gutes, so lange er lebte, behielt oder für die Zeit seines Lebens zurückerhielt, falls bei der Bestätigung der Gabe dem Bedachten zu-

[1]) Goslarer Statuten 9, 7—10: Vorghift en wat, of he sterve dat men dat dar denne antwarde, de will he leve so wille he des gheweldich sin, dat ne is nen gave.

[2]) Sachsenſp. II, 30: Sve so ime erve to seget nicht von sibbe halven, denne von gelovedes halven, dat hebbe man vor unrecht; man ne moge getügen, dat dat gelovede vor gerichte gestedeget si. Vgl. Eisenacher Rechtsb. I, 34: eygin sal man mit erbin gelobidin *lassin*. Dese ... gabe meynit dit buch, do geschrebin steht, dat ez vor gerihte sall gestedigit sin.

gleich die Gewere eingeräumt worden wäre. Wollte unter diesen Umständen der Besitzer die Gabe für den Bedachten ganz sicher machen, so mußte er demselben einen Zins setzen.[3]) In dessen alljährlicher Entrichtung fand das Recht des Bedachten seine fortwährende äußere Anerkennung, so daß nun auch er eine Gewere an dem Gute hatte, nämlich eine Zinsgewere. Die altfränkische Adfatamie, Fadmerei oder heredis nominatio, adoptio in hereditatem, wie die Gesetzessprache das Geschäft umschrieb, bei welchem eine Auflassung mit der Einräumung des Besitzes an einen Salmann stattfand, damit dieser vor Ablauf eines Jahres das Gut weiter dem auflasse, für welchen es eigentlich bestimmt war,[4]) ist bis heute nicht befriedigend erklärt.

---

[3]) Kais. Landrechtsb. 22: Ist daz ein man sinem frivnde gvt schaffen wil nach sinem tode. wil er im daz sicher machen. er sol im srift dar vber geben. mit ende haftn isigeln. oder er sol fvr sinen richter varn. oder fvr sinen herren. vnd sol sine gezivge ziehen. vnd ander die da bi sint gewesen. vnd wil aber er imz gar stete machen: so setze im einen zins dar vz. damit hat er die gewer. vnd mac daz gvt mit rehte nit verliesen .. vnd ist daz dem man ehaft not an gat der dise gabe da getan hat der sol sin gvt an grifen. vnd sol sin ehaft not da mit bvzen. vnd wil im daz ienr wern. so sol er varn fvr sinen herren. oder fvr den rihter vnd sol bereden sine ehaft not .. als er daz getvt. so sol der rihter ienem gebieten. daz er in dar an niht irre.

[4]) l. Salica XLVI, 1: requirent hominem qui ei non perteneat et sic fistucam in laisum jactet. Et ipse in cui laisum fistucam jactavit de futurna sua dicat verbum, quantum voluerit aut totam futurnam suam cui voluerit dare. Ipse in cuius laisum fistucam jactavit, in casa ipsius manere debet. Et hospites tres vel amplius collegere debet et de facultatem quantum ei creditum est in potestatem suam habere debet. Et postea ipse cui isto creditum est, ista omnia cum testibus collectis agere debet. Postea aut ante rege aut in mallo illi cui futurna depotavit reddere debet et accipiat fistucam in mallo ipso. Ante XII menses quos heredes appellavit in laisum jactet; nec minus nec majus nisi quantum ei creditum est.

Das hergebrachte Recht mit seinen Schranken und Hindernissen für Verfügungen auf den Todesfall wurde in der Folge durchbrochen, und zwar ist von nicht geringem Einflusse die Geistlichkeit gewesen, welche einerseits für sich die Freiheit zu testiren in Anspruch nahm, andererseits von jedem Christenmenschen ein Vermächtniß zum Frommen der Kirche, das Seelgeräthe verlangte. Die Rechtsveränderung zu Gunsten einer freieren und leichteren Verfügung auf den Fall des Absterbens vollzog sich nicht überall gleichzeitig, der Süden ging darin entschieden dem Norden voran. Ferner war die Art, wie das neue Recht zur Geltung kam, verschieden; manche Städte erbaten sich, um desselben theilhaftig zu werden, geradezu kaiserliche Privilegien. Auch herrschte, was die Einzelheiten des neuen Rechtes betrifft, große Mannigfaltigkeit. Bald erforderte eine Verfügung auf den Todesfall Gesundheit, bald war dieselbe auf dem Siechbette gestattet; hier galt die Verfügung als eine letztwillige, dort war sie bindend, ohne daß in dieser Beziehung die Ein- und Zweiseitigkeit des Geschäftes oder Gemächtes den Ausschlag gegeben hätte; an manchen Orten mußte noch immer Rücksicht auf die Erben genommen werden, anderwärts war diese Rücksicht entfallen und höchstens dem Gerichte oder Rathe die Wahrung ihrer Interessen überlassen. Trotz aller derartigen Verschiedenheiten war indeß der Boden geebnet für eine Anwendung des römischen Rechtes in Betreff der Testamente und die Grundlage geschaffen für die später im Gegensatz zum römischen Rechte zur Anerkennung gebrachten Erbverträge, während freilich das Volk in seinen unteren Schichten stets an dem Gedanken festhielt: „Wer will wohl und selig sterben, laß sein Gut den rechten Erben."

Dritter Abschnitt.

Geschichte des Criminalrechtes.

Grimm, RA., S. 622—744; Tittmann, Geschichte der deutschen Strafgesetze, 1832; Häberlin, Iuris criminalis ex speculo Saxonico et Suevico adumbratio, 1837; Zöpfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, 1839, S. 104—131; Göschen, in seiner Ausgabe der Goslarer Statuten, 1840, S. 291—365; Wilda, Geschichte des deutschen Strafrechtes, Bd. I, Das Strafrecht der Germanen, 1842; Köstlin, Die Entwicklung des deutschen Strafrechtes im Mittelalter, Zeitschr. f. d. R. XII (1848), S. 33—112, ferner das germanische Strafrecht, das. XIV (1853), S. 267—431; Hälschner, Das preußische Strafrecht, Bd. I, Geschichte des brandenburgisch-preußischen Strafrechtes, 1855, und die geschichtlichen Einleitungen in Bd. II (1858) und III (1868); John, Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher I, 1858; Köstlin, Geschichte des deutschen Strafrechtes im Umriß, herausgegeben von Geßler, 1859, S. 58 ff.; Osenbrüggen, Das alamanische Strafrecht im deutschen Mittelalter, 1860; Geib, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, Bd. I, Geschichte 1863, S. 151—363; Osenbrüggen, Das Strafrecht der Langobarden, 1863; ferner Das Strafrecht in Kaiser Ludwigs Landrechtsbuch von 1346, Münchener Vierteljahrsschr. VIII (1866), S. 123—156. 213—239; v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechtes, Bd. I, Geschichte des deutschen Strafrechtes und der Strafrechtstheorien, 1882, S. 51—70. 87—198. 219—310. Vgl. Abegg, Beiträge zur Geschichte der Strafrechtspflege in Schlesien, insbesondere im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert, Zeitschr. f. d. R. XVIII (1858), S. 389—454; Beitrag zur Geschichte der älteren einheimischen Strafrechtspflege mit Rücksicht auf sogenannte Malefizbücher, Zeitschr. f. RG. III (1863), S. 90—124; Der strafrechtliche Inhalt der neuerlich veröffentlichten Nürnberger Polizeiordnungen aus dem dreizehnten bis fünfzehnten Jahrhundert, das. IV (1864), S. 446—473, V (1866), S. 120—155; Caspar, Der strafrechtliche Inhalt des Schwabenspiegels und des Augsburger Stadtrechtes. Diss. 1892.

§. 173.

Das Recht der Rache und Sühne.

Frauenstädt, Blutrache und Todtschlagssühne im deutschen Mittelalter, 1881; vgl. Abegg, Ueber den Einfluß der Kirche auf die Sühne bei dem Todtschlag, Zeitschr. f. RG. VII (1868), S. 259—279.

Die erste und natürlichste Regung, die in der Seele eines Menschen entsteht, dem ein Unrecht widerfährt, ist das Verlangen nach Rache, das Verlangen, den zu verderben, der das Unrecht zugefügt hat. Dieser Rachedurst durfte in gewissen Fällen, namentlich wenn einem Manne seine Ehre geraubt wurde, die in des Weibes Reinheit bestand, wenn ein Genosse getödtet oder ein Mädchen aus der Sippe entführt wurde, noch lange in der geschichtlich beglaubigten Zeit befriedigt werden. Wohl waren der große Karl und sein frommer Sohn bemüht, die Familienrache zu verdrängen; allein ihre Gebote und Drohungen hatten nicht den gewünschten Erfolg. Mindestens an der Blutrache, zur Ahndung von Mord und Todtschlag hielt das Volk das ganze Mittelalter hindurch fest, und die öffentliche Gewalt mußte dulden, was sie nicht verhindern konnte.[1]) Ausdrücklich ist die Berechtigung dazu niemals wieder anerkannt, niemals aber auch besonders aufgehoben worden. Seit dem ewigen Landfrieden durfte jedoch auch die Blutrache keinesfalls mehr geübt werden, während das Racherecht des Ehemannes erst im sechzehnten Jahrhundert beseitigt und künftig die Tödtung des auf der That ertappten Buhlen nur noch als

[1]) Was mit Rücksicht auf die Rache eine Wohlthat war, das Asylrecht, wurde für die Wirksamkeit des Strafgerichtes von ebenso großem Nachtheil.

ein Grund, den Rächer seiner Ehre milder zu behandeln, betrachtet wurde.

In innigem Zusammenhang mit der Rache stand die Sühne. Wer sich rächte, richtete, und wer richten durfte, durfte auch schlichten. Der gewöhnliche Inhalt einer Todtschlagssühne aber bestand darin, daß der Todtschläger zur Zahlung einer Summe, des Wer- oder Blutgeldes, sich verpflichtete, die Begräbnißkosten übernahm, ferner, seitdem die Kirche einen Einfluß gewonnen hatte, die Familie des Erschlagenen um Verzeihung bat und der armen Seele zum Trost und zur Erquickung verschiedene Leistungen versprach, während ihm die Sippe des Getödteten anderseits Friede oder Urphede, das heißt das Aufhören der Todfeindschaft mit Mund und Hand gelobte. Die Leistungen, welche zum Frommen der armen Seele versprochen wurden, waren mannigfaltiger Art. Bald machte der Todtschläger sich anheischig, ein ewiges Licht in der Kirche oder auf dem Grabe, ferner eine jährliche Messe, den sogenannten Jahrestag zu stiften, Wachs für den Gottesdienst und Seelbäder für die Armen zu spenden, bald gelobte er ein Begängniß für den Todten, eine Leichenfeier mit einem Katafalk, dem Leichzeichen, in der Kirche zu veranstalten, eine Marter, das ist ein Kreuz, dem Erschlagenen zu errichten und eine Buß- und Bittfahrt nach Aachen, nach Rom oder selbst in das heilige Land zu unternehmen.

Wiewohl die Sühne oder Schlichtung eines vorgefallenen Verbrechens durch einen Vergleich der Betheiligten[2]) in der erlaubten Rache ihren Grund und Ursprung hatte, so wurde

[2]) Wofür es in alter Zeit sogar eigene vom König aufgestellte und freiwillig dem Berufe sich widmende Vermittler, die sacebarones, deren Zahl nicht größer als drei an jeder Malstätte sein sollte, die späteren niederländischen Segsmannen, gab. Indeß sind die Ansichten über die sacebarones sehr getheilt.

sie doch und noch lange Zeit hindurch auch bei solchen Sachen ehrlicher Art, um deren willen keine Rache mehr geübt werden durfte, wie bei bloßen Verwundungen, trockenen Schlägen, Faust- und Fußstreichen, Schmäh- oder Scheltworten zugelassen. Allerdings ging in der Folge das Streben der öffentlichen Gewalt dahin, der Sühne oder Taidigung möglichst den Boden zu entziehen, indem verlangt wurde, daß sie rasch erfolge, bevor die Streitenden von einander sich getrennt oder so lange die That noch nicht übernächtig geworden.[3]) Andernfalls durfte die Abmachung nur mit Wissen des Gerichtes stattfinden, und käme heimlich eine Sühne, eine Hehlsühne, zu Stande, so sollte sie wenigstens dem Gerichte hinsichtlich des ihm bei einer Büßung gebührenden Wandels keinen Abtrag thun[4]) und daher rügbar sein.

§. 174.

Die Bußen und Strafen in ihrem geschichtlichen Verhältniß.

Böhlau, Ueber die Entwicklung der Strafrechtsidee bis zum Landfrieden vom Jahre 1235, in seinen Novo constitutiones domni Alberti, 1858, S. 66—84.

— — — —

[3]) So galt auf den dem Gotteshaus St. Blasien im Schwarzwald gehörigen Zwinghöfen von Birmensdorf und Urdorf nach einer Aufschreibung vom Jahre 1347 das Recht: Wer ouch, dass einer den andern schlüge oder wundoti ussret husse, so sol er es den vögten besseren mit nün schilling pfeningen vnd tvt im dar zu sinen schaden abe, berichtet er aber sich mit im by der tagzeit, so der schaden beschechen ist, oder by der nacht, so hat ein vogt damite nicht ze schaffene, es were danne das der vögten amptman under ogen were. Grimm, Weisthümer I, 36. 37.

[4]) Oberbair. Landrechtsb. §. 169: Da ainer den andern wunt mit scharffem ort, daz sichtig pogwunten, das heißt fließende Wunden, sint,

Abgesehen von der Rache, die in der geschichtlichen Zeit nur ausnahmsweise noch geübt werden durfte, und der selten verhängten Friedlosigkeit oder einer Todesstrafe, die auf besonders hassenswerthen Thaten, wie Verrath, Heeresflucht, Tempelschändung, Schändung der Hausehre stand, war in der alten Zeit die Folge eines begangenen Unrechtes die, daß der Verbrecher mit einer Bußschuld, und zwar in erster Linie zu Gunsten des Verletzten beladen wurde.[1]) Diese regelmäßige Art der Ahndung von Missethaten hing aufs Engste zusammen mit dem Recht und der Freiheit des Einzelnen nach germanischer Auffassung. Wer durch eine Widerrechtlichkeit verletzt worden war, konnte verlangen, daß ihm Genugthuung und Entschädigung zu Theil werde, und anderseits schützte den, der ein Unrecht begangen, die angeborene Freiheit noch immer gegen eine schimpfliche Pein, welche nur bei Unfreien anwendbar war.

Sobald jedoch der Gedankenkreis eine Erweiterung erfuhr, als man namentlich Kenntniß erhalten hatte von der höheren politischen Auffassung des Alterthums, welche den gemeinen Nutzen und die öffentliche Sicherheit in den Vordergrund stellte, begann die gesetzgeberische Thätigkeit im fränkischen Reiche einzelne, besonders gefährliche und gemeinschädliche Handlungen, auch wenn sie von Freien verübt worden, mit Strafen an

---

und sich mit einander berichtent ân dez richters wizzen, daz sol dem richter unschedlich sein an seiner puozze.

[1]) Tacitus, Germania c. 12: Distinctio poenarum ex delicto: proditores et transfugas arboribus suspendunt, ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude iniecta insuper crate mergunt ... Sed et levioribus delictis pro modo poena: equorum pecorumque numero convicti muletantur. Pars muletae regi vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis eius exolvitur.

Stelle der bisher üblichen Bußen zu belegen. So sollten der Straßenraub, eine Brandstiftung, der Meineid, ein Diebstahl mit Einbruch oder ein großer Diebstahl, vordem als leichtere oder geringere Sachen behandelt, künftig als größere Sachen, als todeswürdige Verbrechen bestraft werden. Diese Umbildung des Bußenrechtes in ein Strafrecht, welche im sechsten Jahrhundert mit den Stammesgesetzen und den Capitularien anhob, die Ersetzung der Bußen durch peinliche Strafen,[2]) wurde sodann durch Reichsgesetze namentlich des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts weiter verfolgt und zum Abschluß gebracht. Das Hinderniß, welches der Bestrafung eines freien Mannes im Wege stand, der keine unehrliche That begangen, suchte man auf verschiedene Weise zu beseitigen. Einem Franken, der mit dem Tode bestraft werden sollte, mußte zuvor sein Recht aberkannt werden; die von der Vehme Gerichteten wurden zum Scheine gebüßt. Trotz alledem wollte noch geraume Zeit dem Verbrecher und seiner Familie die Gerechtigkeit der verhängten Strafe nicht einleuchten. Letztere erschien vielmehr als ein Grund zur Rache. Gemäß der Bamberger und Brandenburger Halsgerichtsordnung erklärte noch das Gericht nach jeder Verurtheilung warnungsweise, daß, wer die erkannte Strafe rächen würde, in dieselbe Strafe verfallen solle. Ja es haben sogar die Gerichte von dem Missethäter selbst nach überstandener Strafe eine sogenannte Urpheda de non ulciscendo sich schwören lassen, und erst am Ende des vorigen

---

[2]) Sachsenſp. III, 50: Svar die düdesche man sinen lif oder sine haut verwercht mit ungerichte, he lose se oder ne du, dar ne dar he geven noch gewedde noch bute to. Doch konnte bei einem Zusammentreffen von Missethaten, zum Beispiel bei einer Heimsuchung und Tödtung eine peinliche Strafe und daneben eine Wergeldzahlung stattfinden. S. Decretum imperatoris Henrici a. 1024.

Jahrhunderts wurde ein solches eidliches Versprechen als unnütz, wie auch als des Staates unwürdig abgeschafft.[3])

§. 175.

Insbesondere von der Straflösung.

Wahlberg, Zur Geschichte des Begnadigungsrechtes in Oesterreich, 1862, Ges. Schriften II, S. 122—137.

Bis übrigens die Neuerung, welche in der gesetzlichen Anordnung von Strafen an Stelle der Bußen bestand, im Leben entsprechend verwirklicht wurde, verging eine lange Zeit. Trotz der Gesetze blieb das bisherige Recht in Uebung. Durch die Art, wie jene gehandhabt wurden, ist man auf einem Umwege zu diesem zurückgekehrt. Falls nicht schon bei der Festsetzung der Strafe die Möglichkeit ihrer Lösung mit einer gleichzeitig fixirten Summe Geldes anerkannt worden war,[1]) wurde dieselbe durch Gewohnheit eingeführt. Erklärte sich der

---

[3]) Preußisches Rescript vom 18. April 1796: Die Urphede (soll) nicht ferner gefordert werden ... indem die Urphede, so weit sie ein Anerkenntniß von der Gerechtigkeit der erlittenen Strafe sein soll, unnütz ist, ... soweit aber dieselbe ein Versprechen, sich wegen der erlittenen Strafe nicht rächen zu wollen, enthält, es zweckwidrig und unter der Würde des Staats ist, in dem eidlichen Angelöbnisse eines Verbrechers Sicherheit gegen künftige nachtheilige Unternehmungen desselben zu suchen.

[1]) Wie dies namentlich mit Rücksicht auf vornehmere Missethäter der Fall gewesen ist, vgl. l. Rib. LIX, 3: Si autem testamentum falsatum fuerit ... Cancellario pollex dexter auferatur *aut eum cum quinquaginta solidis redimat.* Decretum imp. Henrici a 1024: De kamerariis vero .. aliisque honoratis .. servitoribus .. constituimus, ut si quis tale aliquid illorum fecerit, praedictae poenae subiaceat .. (tollantur corium et capilli et insuper in utraque maxilla .. comburetur) .. *vel X libris denariorum redimatur.*

zunächst von dem Verbrechen Betroffene damit einverstanden und gab später auch das Gericht seine Einwilligung dazu, so durfte der zu einer peinlichen Strafe Verurtheilte letztere in aller Regel abkaufen. Der Preis, welcher dafür bedungen wurde, fiel dem Verletzten und theilweise dem Gerichte an Stelle des früheren Gewettes oder Wandels zu.[2]) So lange diese Einrichtung der Straflösung bestanden, und sie erhielt sich unverändert in der angegebenen Weise bis ins fünfzehnte Jahrhundert, war daher die Umwandlung des Bußenrechtes in ein Strafrecht praktisch von geringem Belange. Nach wie vor mußte der Arme dulden, während der Reiche zahlte. Nur die kleinen Diebe wurden gehenkt, die großen ließ man gegen Zahlung einer Lösungssumme laufen. Indeß war, und darin bestand immerhin eine Verschiedenheit, derjenige, welcher eine zu Hals oder Hand gehende Strafe abgekauft hatte, recht- und ehrlos für sein Leben.

Nur langsam brach sich die Einsicht Bahn, daß die angedrohte Strafe auch vollzogen werden müsse, daß eine Lösung

---

[2]) Kais. Landrechtsb. c. 176 a: Swem der mvnt ab gesniten wirt. oder die ougen vz gestochen werdent. oder dı̊ oren ab gesniten werdent. oder div zunge vz wirt gesniten. oder vnder den beinen wirt vz gesniten. oder im svz wirt verderbet. Swer div ding dem andren tv̊t. dem sol man daz selbe hinwider tv̊n . . . wen sol dem rihter deheine bůzze geben. ob ez also gerihtet wirt. wellent aber die pheninge nemen den der schade geschiht. daz tv̊nt si wol. daz stant an in. vnd nı̊vt an den rihter. vnd bv̊zzet man aber mit phenningen. wen sol dem rihter ouch bůzzen mit phenningen. Fı̊r die leme ist dem rihter gesetzet etwa zehent phvnt der lant phenningen. etwa me etwa minre. ie nach dez landez gewonheit. Vgl. c. 317: So sol man in henken. ob erz verstal vnde sol in enthovbten ob er ez rovbte . . . wil der clager er mag sich ouch minneclichen verrihten mit dem diebe. oder mit dem rovber daz můz geschehen mit des rihters vrlobe. vnd mit sinem willen. vnd der schuldige mv̊z im bv̊zzen nach sinen gnaden.

derselben mit ihrem Zwecke durchaus im Widerspruch stehe.[3]) Seit dem fünfzehnten Jahrhundert hing die Lösung einer verhängten Strafe unter allen Umständen von dem Willen des Gerichtes ab und wurde als eine Art Begnadigung behandelt, die nicht „on besonder vrsach", zum Beispiel nur demjenigen gewährt werden sollte, welcher sich ihrer durch ein freiwilliges und offenes Bekenntniß seiner Schuld würdig gemacht habe. Im sechzehnten Jahrhundert entfiel auch die Entrichtung einer Geldsumme, und damit wurde der Nachlaß einer verhängten Strafe aus rücksichtswürdigen Gründen zu einer wahren Begnadigung, welche zu gewähren der Gerichtsherr als sein Recht in Anspruch nahm.

§. 176.

Die Bußen.

v. Woringen, Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechtes. Erster (und einziger) Beitrag: Erläuterungen über das Compositionenwesen, 1836; Gaupp, Ueber das Wergeld- und Bußensystem der alten lex Frisionum in seinen Germanistischen Abhandlungen, 1853, S. 1—27; Bewer, Die Todtschlagssühne in der lex Frisionum, Zeitschr. f. RG. XXVI (1892), S. 95—124. Vgl. A. Schmid und Hammer a. §. 181 a. O.; Freih. v. Borch, Das sächsische Freien-Wergeld, Forsch. z. d. G. XXV (1885), S. 579—582.

Während ursprünglich die Bußen so, wie sie entrichtet wurden, auch angesetzt waren, in Vieh, Getreide und anderen Werthgegenständen, sind dieselben, sobald das Recht bei den

[3]) Informacio — e speculo Saxonico (s. darüber oben §. 36), S. 641. 642: So wie nu dat lif breket den sal men doden na siner verschuldeden pinen; welk rihter des nicht en doed ind dar gelt ind gut vur nimt, als die richtere vakene doit ind laten die lude vortan stelen ind morden, die is des dodes sulven werdich, ind schuldich rede darvur goede to geven to den jungesten dage . . .

verschiedenen germanischen Stämmen gesatzt und aufgeschrieben wurde, in Geld oder geprägter Münze, in den zunächst gangbaren Schillingen, Drittelsschillingen und Pfennigen fixirt worden. In den Hofrechten, die auf Uebung beruhten, hat dagegen noch lange das Herkommen fortbestanden, daß die Bußen in Gegenständen des Gebrauchs bestimmt wurden; so waren hier zum Beispiel Bußen, bestehend in zwei Hühnern oder in zwei Schweinsfüßen oder in einem Sacke Hafer, nicht selten. Allgemein aber hat für einen besonderen Fall, nämlich die Tödtung eines Haus- oder Hofhundes, neben dem geschriebenen Recht, das eine Buße von einem Schilling oder mehreren festsetzte, die ursprüngliche Hundebuße oder das Hunderecht merkwürdiger Weise noch lange in der Sage des Volkes fortgelebt. Hiernach sollte, was übrigens schon der Glossator des Sachsenspiegels für eine Raserei erklärte, der getödtete Hofwart mit dem Schwanze oder mit seinen Hinterfüßen an einen Pfahl derart befestigt werden, daß die Schnauzhaare den Boden berührten; dann sollte der Todtschläger den Hund so lange mit Weizenkörnern oder Magsamen beschütten, bis er vollständig zugedeckt war. Diese Hülle um die Fülle, der Getreidehaufen, welcher das getödtete Thier barg, war die Buße, welche seinem Herrn gebührte.

Unter den, nach verschiedenen Gesichtspunkten bestimmten, Bußen war die wichtigste und größte das Wer- oder Manngeld, auch leudis genannt, womit namentlich die Tödtung, das Leben eines freien Menschen gebessert wurde. Die Summe, welche das Wergeld bildete, hing vor Allem von der Nationalität des Getödteten ab. Das Wergeld eines Germanen war größer als das der Römer; ferner zweite sich die Mannbuße eines Franken und Thüringers von jener der nieder- und oberdeutschen Stämme. Für einen freien Mann fränkischer und

thüringischer Herkunft mußten 200, für einen Gemeinfreien der anderen Stämme nur 160 Schillinge den Verwandten bezahlt werden.[1]) Bei gleicher Nationalität war ferner der Geburtsstand und das Geschlecht von Einfluß; der höhere Stand brachte ein höheres Wergeld mit sich und umgekehrt. Für das weibliche Geschlecht verdoppelte oder verdreifachte sich bald wegen seiner Unfähigkeit, sich zu wehren, bald mit Rücksicht auf die Gebärfähigkeit das Wergeld in früherer Zeit, während es später geringer als das der Männer bemessen wurde. Bruchtheile des Wergeldes, namentlich die Hälfte, ein Viertel und ein Achtel bildeten die Bußen für Körperverletzungen, die Lähmung oder Verstümmelung an einzelnen Gliedern.

Auf blos persönlichen Verletzungen, welche ohne Schaden für die Gesundheit waren, wie Wunden, Faustschläge und Fußtritte, auf Schmäh- und Scheltworten, welche die Ehre kränkten, auf unzüchtigen Griffen, welche das Schamgefühl einer Frau

[1]) L. Rib. XXXVI, 1: Si quis Ribuarius advenam Francum interficerit, ducentis solidis culpabilis iudicetur. 3. Si quis Ribuarius advenam Alamannum seu Fresionem vel Bogium (Baiuvarium), Saxonem interfecerit bis octuagenus solidus culpabilis iudicetur. Wenn dagegen das geschriebene Recht der Sachsen für einen Gemeinfreien dieses Stammes einen um die Hälfte höheren Betrag, nämlich 240 Schillinge, und jenes der Friesen für einen freien Mann friesischer Abkunft eine um zwei Drittel niedrigere Summe, nämlich $53\frac{1}{3}$ Schillinge festsetzte, so ist die Abweichung in diesen Ansätzen nur eine scheinbare, welche in dem verschiedenen Werthe der ihnen zu Grunde liegenden Schillingsmünzen ihre Erklärung findet. Nimmt man aber, um auch die in der lex Rib. enthaltene Zweiung zu beseitigen, mit Brunner, D. RG. I, 226, an, daß die 200 Schillinge eines Franken, nicht aber die 160 Schillinge der übrigen genannten Stämme das Friedensgeld in sich begriffen haben, so gelangt man, da das fränkische Friedensgeld ein Drittel betrug, zu dem sicherlich nicht beabsichtigten Ergebnisse, daß das den Angehörigen eines Franken gebührende Wergeld, im Betrage von $133\frac{1}{3}$ Schillingen, geringer gewesen sei als dasjenige, welches für einen Genossen anderen Stammes zu entrichten war.

verletzten, stand eine kleinere Buße neben dem Wergeld, welche ebenfalls nach dem Stande der Verletzten, wie nach der Bedeutung des angethanen Schimpfs sich abstufte.[2]) Auch war diese kleinere Buße dann zu entrichten, wenn ein bereits vergoltenes Glied, beispielsweise ein Finger, der nur halb abgehauen worden war, später ganz abgeschlagen wurde. Im Grunde betrug diese persönliche Buße zur Zeit, da das Recht gesatzt und geschrieben wurde, zwölf Schillinge,[3]) und alle die mannigfaltigen Bußsätze, welche weder Bruchtheile des Wergeldes waren, noch von Fall zu Fall ihre Bemessung gefunden haben, erscheinen als Theile oder als Vervielfältigungen derselben.

Die Bußen für Verbrechen, welche eine Sach- oder Vermögensbeschädigung in sich schlossen, waren je nach der Art der widerrechtlichen Handlung verschieden bestimmt. Wurden Eigenleute und Hausthiere getödtet oder Obstbäume geschädigt,

---

[2]) L. Alamann. LVII, 1: Si quis libera femina virgo vadit itinere suo inter duas villas et obviavit eam aliquis, per raptum denudat caput eius, cum sex solidis componat. Et si eius vestimenta levaverit usque ad genucula denudat, cum sex solidis componat. Et si eam denudaverit, usque genetalia eius appareant vel posteriora, cum 12 solidis componat. Si autem ab ea fornicaverit contra voluntate eius, 40 solidos conponat. 2: Si autem muliere haec contigerit, omnia dupliciter componat, sicut antea diximus de virgine. — Kaiſ. Landrechtsb. c. 176 b: Swem man eine wunde sleht. oder in schiltet. oder an lvget. den sol man buozze geben nach siner geburt. vnd nach der schulde. vnde nach der werdekeit.

[3]) Damit stimmt auch die Grundbuße von achtzehn Schillingen im ribuariſchen und saliſchen Rechte überein, da ſie das Friedensgeld, ein Drittel mitbegriff. Indeß ging das saliſche Recht ſpäter zum Decimalſyſtem oder der Grundbuße von fünfzehn Schillingen mit Einſchluß des Friedensgeldes über. S. Brunner, Duodecimal- und Decimalſyſtem in den Bußtaxen der fränkiſchen Volksrechte, Berliner Sitzungsber. XLVII (1889), S. 1039—1043 und D. RG. II, S. 617—619.

so bestand die Buße in einer Summe, die dem für Sachen derselben Gattung gleichmäßig fixirten Werthe entsprach, so daß sogar von einem Wergeld oder Recht solcher Gegenstände gesprochen werden konnte. Höher gebüßt wurde der Diebstahl und Raub, sei es nun, daß der zwei-, drei- und selbst neunfache Werth ersetzt werden mußte, oder daß, wie bei den Franken, außer dem Hauptgeld und Schaden, capitale et dilatura sive widira, eine eigene Buße zu zahlen war. Auf Brandstiftung stand der neunfache Werth der vernichteten Habe als Buße, wenn letztere nicht schon durch eine Strafe verdrängt war.

§. 177.

Von den Gerichts- und Scheinbußen insbesondere.

Der Obrigkeit, welche das Recht hatte zu gebieten und zu verbieten, wurde gleich wie dem Einzelnen, der in seiner Ehre gekränkt wurde, eine Buße verwirkt von dem, der eines ihrer Gebote oder Verbote nicht achtete oder demselben zuwiderhandelte. Die Buße hieß bei den Sachsen Gewette, anderwärts Wandel, auch Bann. Der Königsbann betrug sechzig Schillinge. Auf diese Buße hatte insbesondere auch das Gericht Anspruch, wenn es Anordnungen erließ und dieselben nicht befolgt wurden. Ursprünglich dem Gerichte zur Genugthuung gegeben, wurde diese Buße später als Ordnungsstrafe aufgefaßt.

Ferner gebührte dem Gerichte in aller Regel eine Buße in jenen Fällen, wo einem Verletzten Genugthuung und Entschädigung zuerkannt wurde.[1]) Diese, ebenfalls Gewette oder

[1]) Sachsenſp. I, 53. §. 1: Sve so nicht ne volget, alse man dat gerüchte scriet oder sin klage na rechte nicht ne vulvorderet oder

Wandel genannte, gemeinhin in einem festen Betrage, bei den Franken in einem Drittel der Summe, welche an den Verletzten zu entrichten war, bestehende Gerichtsbuße führte in alter Zeit namentlich die Bezeichnung Friedensgeld, fredus oder fredum. Auch ihre Bedeutung veränderte sich im Laufe der Jahrhunderte; während sie anfänglich dem Gerichte dafür bezahlt wurde, daß es dem Verbrecher, nachdem er den Verletzten befriedigt hatte, die Rückgabe und Gewähr des Friedens vermittelte, erschien sie später, nachdem im fränkischen Reiche die Anschauung entstanden, daß durch eine dem Einzelnen mit Absicht zugefügte Verletzung oder Beschädigung immer zugleich der allgemeine Friede gebrochen werde, als Strafe für den Friedensbruch.

Um dieser Gerichtsbuße oder des Friedensgeldes willen hat schelmische Schöffenweisheit die Spottbußen der Rechtlosen ersonnen.[2]) Wurde ein Rechtloser getödtet, so war nichts zu bessern; indeß war die Tödtung keine rechtmäßige, sondern ein Friedensbruch, welcher dem Gerichte einen Anspruch auf das Gewette gab. Damit aber dasselbe dem Gerichte zuerkannt werden konnte, mußte zuvor dem Getödteten die ihm gebührende Buße zugesprochen werden. Außerdem waren Scheinbußen üblich, wenn einer mit Recht getödtet wurde, wie der Ehebrecher, der

---

enen man to kampe ved, de ime mit rechte untgat oder to utgelegedeme dinge to tiden nicht ne kumt, oder it al versumet, oder of he binnen dinge icht sprikt oder dut weder recht oder ne gilt nicht gewunnene scult binnen dinge: umme iewelke disse sake weddet he deme richtere; vnde vmme alle scult, dar de man sine bute mede gewint, dar hevet die richtere sin gewedde an. Vgl. Tacitus, Germania c. 12, S. 488, Note 1.

[2]) Sachsenſp. III, 45, §. 10: Unechter lude bute gevet al lüttik vromen unde sint doch dar umme gesat, dat der bute des richteres gewedde volge.

von dem Ehemanne ertappt worden, der Eindringling in ein fremdes Haus, ja selbst der Lauscher an der Thür oder vor dem Fenster, ferner der Wald- und Feldfrevler, der sich der Pfändung widersetzte, oder ein von der heimlichen Vehme Verurtheilter, der von Wissenden ergriffen und aufgehenkt wurde. Einige Pfennige, wenige Heller, eine Königsmünze oder auch der Kopf eines Hahns, auf den Todten oder zu demselben gelegt, bildeten in solchen Fällen die Besserung, mit der sich seine Familie zufrieden geben mußte. Aehnlich sollte eine Frau mit drei Pfennigen ihres Schadens ergötzt werden, wenn sie zu Ostern genothzüchtigt worden und, statt mit fliegenden Haaren, zerbrochenem Leibe und zerrissenem Gewande den Hilfeschrei zu erheben, erst zur Schnittzeit Klage führte.

§. 178.

Die Strafen.

Osenbrüggen, Die Talion im altdeutschen Rechte, Zeitschr. f. d. R. XVII (1858), S. 173—199. — Abegg, Zur geschichtlichen Erläuterung des Art. 218 C. C. C., Zeitschr. f. d. R. XV (1855), S. 57—81, vgl. v. Gonzenbach, das. S. 298—310, und wieder Abegg, das. XVI (1856), S. 317—352. — v. Maasburg, Die Strafe des Schiffziehens in Oesterreich 1783—1790, 1890.

In der ältesten Zeit und noch lange nachher gab es neben den Bußen außer der selten angewendeten Friedlosigkeit nur eine einzige Strafe: dem Missethäter wurde das Leben genommen. Da jedoch Hinrichtungen auf sehr mannigfaltige Art vollzogen wurden, so gab es trotz ihres schließlich gleichen Erfolges sehr verschiedene Strafen, welche zugleich in einem Abstufungsverhältniß zu einander standen. Als die mildeste galt in der Folge die ehrliche Enthauptung, die Strafe des Schwertes oder der Barde, schwerer schon, weil schimpflich,

war die Weide oder der Strang, das Erhenken, sowie das Säcken, die Strafe des Ertränkens, die übrigens wie das Pfählen mit dem lebendigen Begräbniß meist nur bei Frauen angewendet wurde; die härtesten Strafen bildeten das Rad, das Viertheilen und der Scheiterhaufen oder das Verbrennen. Bisweilen drohte ein Gesetz einem Verbrecher blos den Tod an, ohne die Todesart anzugeben: vitae periculum incurrat. Sollte in einem solchen Falle nicht dem Schuldigen die Wahl überlassen sein, so war es Sache des jüngsten Schöffen, bei der Verurtheilung zugleich die Art des Strafvollzugs zu bestimmen, und da letzterer an vielen Orten gleichzeitig den Nachrichterdienst versah, so entstand daraus der Mißbrauch, gegen welchen nachmals die peinliche Halsgerichtsordnung aufgetreten ist, daß der Henker die Todesart bestimmen durfte. Für manche Thaten, namentlich wenn sie unter erschwerenden Umständen begangen worden, genügte der hartdenkenden Vorzeit die einfache Hinrichtung nicht. In erfinderischer Weise wurden durch Zufügung einer weiteren Pein oder eines besonderen Schimpfes die verschiedenen Todesstrafen noch verschärft. So konnte dem Verbrecher vor seiner Enthauptung die Hand abgehauen werden, er wurde mit glühenden Zangen gerissen oder entmannt, die Ohren wurden ihm geschlitzt, er sollte zwischen zwei Hunden oder zwei Wölfen oder mit einem dreisträngigen Strick sieben Fuß höher als ein gewöhnlicher missethätiger Mann aufgehenkt werden, er sollte, an den Schweif eines Pferdes gebunden, zur Richtstätte geschleift werden, oder dem allgemeinen Spotte dadurch preisgegeben werden, daß er zuvor einen Hund, Sattel oder ein Pflugrad je nach seinem Stande öffentlich tragen mußte,[1]) oder an den Pranger gestellt wurde.

[1]) Otto Frisingensis de gestis Friderici I imp. II, 28 (Monum. G. S. XX, 412): Denique vetus consuetudo pro lege apud Francos et

Im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, als die Gesetzgebung auch für geringere Missethaten die Bußen verdrängte, fanden neben den Todes- oder Lebensstrafen auch solche, welche blos an die Gesundheit, an die Hand oder zu Haut und Haar gingen, allgemeine Anerkennung, während früher derartige Strafen fast nur bei Unfreien vorgekommen sind. Dem Verbrecher wurde ein Finger, der Daumen, die Hand oder ein Fuß abgehauen, er sollte seine Nase, seine Ohren verlieren, seines Augenlichtes, seiner Zunge, der Hoden beraubt werden, oder es wurde ihm die Haut mit den Haaren vom Kopfe gezogen, zum Mindesten wurde er gestäupt und mit einem Brandmal auf den beiden Kinnbacken, der Stirne oder Schulter gemärkt.

An diesen überkommenen Strafen änderte der Humanismus und die Reformation der Sitte zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts nur wenig. Man begnügte sich, die so häufig angewendete Todesstrafe auf die Fälle zu beschränken, wo sie bereits im römischen Rechte anerkannt war, und die Verschärfungen und Qualificationen auf ein geringeres Maß zurückzuführen. In der Folge wurde zwar Manches gemildert, wozu namentlich die Anerkennung von sogenannten poenae extraordinariae die Handhabe bot; eine wirkliche Umgestaltung in dem Strafensystem aber kam erst nach der großen philosophischen Bewegung des vorigen Jahrhunderts durch die seitdem in

Suevos inolevit, ut si quis nobilis, ministerialis vel colonus coram suo judice pro huiusmodi excessibus (sc. preda et incendium) reus inventus fuerit, antequam mortis sententia puniatur, ad confusionis suae ignominiam, nobilis canem, ministerialis sellam, rusticus aratri rotam de comitatu in proximum comitatum gestare cogatur. Im Anschlusse daran wird weiter erzählt, daß demgemäß der zum Tode verurtheilte Pfalzgraf Hermann und zehn Grafen im Jahre 1155 eine deutsche Meile weit Hunde tragen mußten.

Wirksamkeit getretene gesetzgeberische Thätigkeit zu Stande. Die qualificirte Todesstrafe wurde gleich den verstümmelnden Strafen gänzlich abgeschafft, die einfache Todesstrafe auf wenige Verbrechen beschränkt[2]) und als regelmäßige Strafe die Freiheitsstrafe anerkannt, die Einschließung auf längere oder kürzere Zeit in einem Kerker, Zucht- oder Arbeitshaus und Gefängniß.

Indeß vermag auch dieses System der Strafmittel vor dem Forum der neuesten Wissenschaft, welche durch die Strafe die Verbrechen vermindern und die damit verbundenen sittlichen und materiellen Schäden vermeiden möchte, die Prüfung nicht zu bestehen. Namentlich erscheint bei der Undurchführbarkeit einer ausnahmslosen Zellenhaft die leichte Freiheitsstrafe, eine kürzer als zwei bis drei Monate dauernde Gefangenschaft nicht nur unwirksam gegenüber einem bereits Entarteten, sondern für die noch nicht Verdorbenen geradezu verderblich, und man hat daher auf einen entsprechenden Ersatz gesonnen, welcher in passenden Geldstrafen, in der sogenannten bedingten Verurtheilung, der Friedensbürgschaft und in Arbeitsstrafen ohne Einschließung gefunden wird.

§. 179.

Die Strafzwecke und die Strafrechtstheorien.

v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechtes I, S. 219—310.

Der Zweck, welchen die deutschen Gesetzgeber bei Einführung und Androhung von Strafen im Allgemeinen verfolgten, war ausgesprochenermaßen die Sicherung des öffentlichen Friedens oder Beförderung des gemeinen Nutzens. Neben

[2]) Bei der Beseitigung der Tortur 1776 gab Maria Theresia der obersten Justizstelle zu erwägen, „ob nicht auch die Todesstrafe nach und nach, wo nicht gänzlich, doch zum größten Theile aufzuheben ... wäre".

diesem allgemeinen Zwecke waren bei der Festsetzung einzelner Strafen verschiedene Gesichtspunkte bestimmend: die eine Strafe sollte die Rache für das begangene Unrecht sein, eine andere für Jedermann als Warnung und Abschreckung dienen, durch eine dritte sollte Gleiches mit Gleichem vergolten werden. Der Talionsgedanke, das „Aug' um Aug', Zahn um Zahn" des mosaischen und altrömischen Rechtes gewann großen Einfluß, indem häufig bestimmt wurde, daß „baar gegen baar" gerichtet oder, wie wir zu sagen pflegen, mit gleicher Münze heimbezahlt werden sollte. Wo aber dies unmöglich war, wurde nicht selten wenigstens eine mit der verübten That in Beziehung stehende Strafart, eine redende Strafe gewählt; so sollte ein Brandstifter an vielen Orten verbrannt, ein Münz- oder Siegelfälscher gesotten, einer, der eine zweifache Ehe einging, in zwei Stücke gespalten werden, das Abhauen der Hand oder der Schwurfinger sollte die Strafe des Meineides, das Ausreißen der Zunge die Strafe für den Gotteslästerer, Verräther und Späher bilden.

Eine zusammenhängende und wissenschaftliche Erörterung über den Rechtsgrund, den Zweck, sowie das richtige Ausmaß der Strafe[1]) hob mit Hugo Grotius, dem Begründer des

[1]) Die Gedanken des Volkes über das rechte Verhältniß der Strafe zum Verbrechen wie über ihren Zweck haben bisweilen in den, geradezu in Dichtung übergegangenen, Rechtsweisungen einen anschaulichen Ausdruck gefunden, so wenn zum Beispiel der Märker in der Eichelberger Mark offnete: wo der begriffen wirt, der ein stehenbaum (dessen Bedeutung nach Bennecke-Müller, Mhd. Wörterb. I, 229 fraglich, während meiner Ansicht nach darunter ein ständiger Baum, der nicht geschlagen werden durfte, analog den stehenscheffen, die nicht entsetzt werden konnten, Luxemburger Weisthümer von Hardt S. 629[4], zu verstehen ist) schelett, dem were gnade nutzer dan recht. Und wan man dem solle recht thun, solle man ine by sinem nabel sein bauch uffschneiden, und ein darm daraus thun, denselben nageln an dem stame und mit der person

Naturrechtes, an. Unter seinen Nachfolgern erntete der Italiener Cesare Beccaria mit seinen Ausführungen in dem Buche dei delitti e delle pene 1764 großes Lob und Ansehen. Seine Theorie war die erste Strafrechtstheorie, welche allerdings modificirt in einer zu ihrer Zeit berühmten, von der Berner ökonomischen Gesellschaft preisgekrönten Schrift Globig's und Huster's „über die Criminalgesetzgebung" 1783 als Vorarbeit für eine Legislation im Einzelnen zur Durchführung gebracht wurde. Der Drang, welcher nun allenthalben nach einer Umgestaltung des Strafsystems sich geltend machte, rief bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts eine Reihe von Theorien hervor, welche rasch aufeinander folgten und abwechselnd Juristen und Philosophen zu ihren Urhebern hatten: die Abschreckungstheorie, begründet von Gmelin in seiner Schrift „Grundsätze der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen" 1785, die Besserungstheorie von Johann Gottlieb Fichte, entwickelt in seinen „Grundlagen des Naturrechtes" 1796, die absolute oder Wiedervergeltungstheorie Immanuel Kant's, welche in der Schrift „Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre" 1797 vorgetragen wurde und trotz ihrer Mängel auf die Zeitgenossen großen Eindruck zu machen nicht verfehlte, weil sie gegen ein vollständiges Aufgehen des Rechtes in Nützlichkeitsrücksichten entschieden Stellung nahm, die psychologische oder richtiger psychische Zwangstheorie, ausgeführt, und zwar zuerst in der Schrift „Antihobbes" 1798, von Anselm von Feuerbach, endlich die Präventionstheorie, von Karl von Grolmann, dargelegt in seinem Buche „über die Behandlung des Strafrechtes und der Strafgesetzgebung" 1799. Die größte Autorität gewann und besaß in der Wissenschaft im ersten Viertel unseres Jahr-

herumber gehen so lang er ein darm in seinem leibe hat. Darumb were ime guade besser den recht. Grimm, Weisthümer I, 565.

hunderts die Theorie Feuerbach's, welche zugleich in einem legislativen Werke, nämlich in dem bairischen Strafgesetzbuch von 1813, das mit nur wenigen Abänderungen im nächsten Jahre auch für Oldenburg publicirt wurde, zur Durchführung gekommen ist.

Die Missethaten.

§. 180.

Arten der Missethaten, insbesondere die Schädigungen von Ungefähr.

Osenbrüggen, Ein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz (ehrliche und unehrliche Sachen), Grat.-Schr. 1859. — Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen der hamburgischen Rechtsgeschichte I (1844), S. 339—461: Die Lehre von der Zurechnung nach altdeutschem, insbesondere hamburgischem Rechte; Brunner, Ueber absichtslose Missethat im altdeutschen Strafrechte, Berliner Sitzungsber. XXXV (1890), S. 815—842. Vgl. A. B. Schmidt, Die Grundsätze über den Schadensersatz nach den Volksrechten, 1885, Gierke's Untersuchungen XVIII; Hammer, Die Lehre von dem Schadensersatze nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, 1885, das. XIX; Jastrow a. §. 127 und Meyer a. §. 17 a. O. — v. Amira, Thierstrafen und Thierproceß, Mitth. d. J. f. ö. G. XII (1891), S. 545—601.

Theils nach den Rechtsfolgen, theils mit Rücksicht auf die zur Aburtheilung berufenen höheren oder niederen Gerichte wurden von jeher zwei Gattungen von Misse- oder Uebelthaten unterschieden. Im Gegensatz zu den todeswürdigen Verbrechen bezeichnete Tacitus alle anderen als leviora delicta, und die Gesetzessprache im fränkischen Reiche schied causae majores und minores, von welchem die ersteren in den sogenannten großen Dingen oder Fällen der späteren Zeit sich erhalten haben. Ein anderer Unterschied war der von ehrlichen und unehrlichen Sachen, den Mein- oder Unthaten, wie letztere auch hießen.

Die Mehrzahl der Missethaten setzte bereits in der alten Zeit Absicht oder Vermessenheit, Wissen und Willen, ein Uebelwollen, Argliſt oder Gefährde auf Seite des Thäters voraus. Nur so konnte überhaupt ein Friedensbruch begangen werden, ein Bruch des allgemeinen Friedens oder eines Sonderfriedens, wie er den heiligen Stätten, jedem Hause, der Ding- oder Heeresversammlung, den öffentlichen Straßen, Märkten und Dörfern zukam.

Für Schädigungen an Leib, Gesundheit und Gut machte jedoch das ältere Recht im Gegensatz zu dem späteren auch den verantwortlich, welcher den Schaden unwillkürlich herbeigeführt hatte, ja sogar den, durch dessen Sachen ohne jede Bethätigung von seiner Seite der Schaden verursacht worden war. Auch der von Ungefähr oder von Geschichtswegen entstandene Schaden mußte gebüßt werden von dem, auf welchen das schadenstiftende Geschehniß zurückführte; nur war solchen Falles Rache und Fehde ausgeschlossen und daher neben der Buße kein Friedensgeld oder Gewette zu entrichten.

Wer getödtet oder beschädigt wurde durch einen Baum, den ein Anderer fällte, durch ein Eisen, das der Hand eines Andern entglitt,[1]) durch das Herabfallen einer Waffe, die von einem Andern aufgehängt worden war, oder durch das Abprallen eines Pfeiles, den Einer abgedrückt hatte, war von dem zu büßen, der durch sein Thun, wenngleich ohne Willen die Tödtung oder Schädigung bewirkt hat.[2])

Ferner traf die Schuld und Verantwortlichkeit für Schäden, welche Eigenleute anrichteten, deren Leibherren, für den Schaden,

[1]) l. Saxonum LVIIII. Si ferrum manu elapsum hominem percusserit, ab eo cuius manum fugerat conponatur excepta faida.

[2]) l. Angliorum et Werinorum X, 8: Qui nolens sed casu quolibet hominem vulneraverit vel occiderit, compositionem legitimam solvat.

den der redelose Wicht von einem Hausthier zufügte, dessen Eigenthümer, endlich sogar für den Schaden, der durch einen Balken, eine Grube, einen Zaun oder durch eine, obgleich in dem Besitze eines Dritten befindliche Waffe verursacht wurde, den Eigenthümer dieser Gegenstände. Doch konnte in solchen Fällen der Eigenthümer seine Haftung auf die Hälfte oder zwei Drittel der Buße herabmindern und später sogar gänzlich sich befreien dadurch, daß er den Schädling auslieferte oder desselben sich entschlug und, falls letzterer ein Eigenmann war, von jedweder Mitwissenschaft und Theilnahme sich losschwur.[3])

An dem ausgelieferten Eigenmann mochte die beschädigte Familie blutige Rache nehmen, während später das Gericht ihn mit dem Tode oder an seiner Gesundheit strafte. Ebenso mochten die Beschädigten mit einem preisgegebenen Thiere nach ihrem Empfinden und Belieben schalten. Wo aber nachmals solche schädlich gewordene Thiere der Obrigkeit verfielen, da geschah es, daß auch sie nach einem auf Grund des alten Testamentes[4]) entstandenen, am frühesten in Frankreich, seit der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts auch in Deutschland nachweisbaren Gebrauche den Menschen gleich vor das weltliche Gericht gestellt, in aller Form Rechtens verurtheilt und durch den Nachrichter mit dem Tode bestraft worden sind.[5])

---

[3]) Edictum Chilperici c. 5: si servus hominem ingenuum occiderit, tunc dominus servi cum VI iuramento, quod pura sit conscientia sua nec suum consilium factum sit nec voluntatem eius et servum ipsum dit ad vindictam.

[4]) 2 Moses 21, 28: Und wenn ein Stier einen Mann oder Weib stößt, daß er stirbt; so soll der Stier gesteinigt werden.

[5]) Hievon völlig unabhängig und verschieden war der eigentliche oder kirchliche Thierproceß mit Malediction und Excommunication, welcher gegen eine ganze Gattung von gemeinschädlichen Thieren sich richtete.

§. 181.

Der Versuch, die Concurrenz von Verbrechen, die Theilnahme und der Rückfall.

Seeger, Die Ausbildung der Lehre von dem Versuch der Verbrechen in der Wissenschaft des Mittelalters, 1869. — Osenbrüggen, Der Urhab oder Anlaß, Zeitschr. f. d. R. XX (1861), S. 88—96. — Osenbrüggen, Die Theilnahme am Verbrechen nach dem altdeutschen Rechte, das. XVIII (1858), S. 82—100.

Eine Missethat wurde regelmäßig als das, was sie ihrer Erscheinung nach war, behandelt und gebüßt, eine Verwundung als Verwundung, das Schwert- oder Messerzücken als solches. Die spätere Auffassung einer That unter dem Gesichtspunkte, daß in ihr der Versuch einer beabsichtigten weiteren Handlung enthalten sei, war der alten Zeit noch fremd; denn man kann, wie das Sprichwort sagte, falschen Muth nicht sehen, wenn nicht die That dabei ist. Indeß fand bei einigen Handlungen, wie namentlich bei dem Stoß ins Wasser, die damit verbundene Lebensgefährdung und sogar schon das Maß derselben frühzeitig eine Berücksichtigung. Auch durfte derjenige, welcher einen Brand zu stiften oder einen Diebstahl auszuführen im Begriffe stand und dabei ertappt wurde, bußlos getödtet werden.

Durch eine und dieselbe Missethat oder anläßlich einer solchen konnten gleichzeitig mehrere Verbrechen begangen werden, wovon jedes neben dem andern selbständig geahndet wurde, während alle miteinander zu klagen waren.[1]) Bei mehreren

[1]) Eines von mehreren Verbrechen absorbirte nicht die anderen; es galt vielmehr das von den heutigen Criminalisten sogenannte Cumulationsprincip. Cap. Theod. a. 805, c. 5: Si aliter pacificari nolunt (faidosi),

trockenen Schlägen und einer mehrfachen Verwundung blieb übrigens die Büßung gewöhnlich auf drei Schläge und drei Wunden beschränkt.[2])

Die von Mehreren gemeinschaftlich verübte That war von Allen zusammen zu büßen, beziehungsweise war dafür ein Jeder in gleicher Weise zu strafen. Bei einer Verwundung durch Mehrere bestimmte sich jedoch häufig die Zahl derer, welche deshalb in Anspruch genommen werden konnten, nach der Zahl der geschlagenen Wunden. Wurde durch einen Rauf-handel von Mehreren der Friede gebrochen, so mußte Der-jenige, welcher den Anlaß oder Urhab zu dem Streite gegeben, allein büßen oder aber die Buße doppelt, für sich und den Andern geben.

Handelte es sich um eine That Mehrerer, wobei jedoch Einer als der Hauptmann, als der Selbstschuldige oder der Sachwalter erschien, während die Anderen nur als Volleist, als Helfer, Folger oder Gefährten mitwirkten, so waren letztere, unter welchen bisweilen übrigens je nach ihrer Bethätigung selbst wieder Unterschiede gemacht wurden, minder haft- und strafbar. Auch der Rath und die That fanden eine ver-schiedene Behandlung; den Anstifter traf eine geringere Ver-antwortlichkeit als den Handthäter, während ein späteres Sprich-

---

adducantur in nostram praesentiam. Et si aliquis post pacificationem alterum occiderit, (1) componat illum, (2) et manum quam periuravit perdat (3) et insuper bannum dominicum perdat. Vgl. Sachsenſp. I, 63, §. 1: So mut he in scüldegen, dat he den vrede an eme gebroken hebbe .. uppe des koninges strete .. So scüldege he ine aver, dat he in gewunt hebbe .. So klage he vort, dat he ine berovet hebbe sines gudes .. Disse drü ungerichte sal he to male klagen.

[2]) l. Salica XVII, 7: Si quis ingenuus ingenuum fuste per-cusserit ut sanguis non exeat, *usque tres* colpus semper pro uno icto .. solidos 3 culpabilis iudicetur.

wort meinte: Wer Schaden stiftet und Schaden thut, die sind gleich gut, und jedesfalls die blutige Zunge der blutigen Hand gleichgeachtet wurde.

Die Begünstigung eines Verbrechens durch seine Verheimlichung machte den Hehler zum Mitschuldigen der That selbst. Hehlen ist wie Stehlen, der Hehler ist ein Stehler.

Der Rückfall eines Verbrechers gewann erst mit der Zeit, namentlich durch den Einfluß der Kirche eine allgemeine Bedeutung; Diebe und Räuber aber, bei welchem Rückfälligkeit und gewohnheits- oder gewerbsmäßiges Missethun besonders häufig vorzukommen pflegte, waren schon frühzeitig als land- oder gemeinschädliche Leute schlechthin dem Tode verfallen.

§. 182.

Die Geschichte einzelner Missethaten.

Osenbrüggen, Altdeutsches und neudeutsches Strafrecht, Zeitschr. f. RG. I (1861), S. 373—402; Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechtes, 1879. — J. Grimm, Ueber die Notnunft an Frauen, Zeitschr. f. d. R. V (1841), S. 1—29. — Köstlin, Die Ehrverletzung nach deutschem Recht, Zeitschr. f. d. R. XV (1855), S. 151—236. 364—435; v. Wallenrodt, Die Injurienklagen mit Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, Zeitschr. f. RG. III (1864), S. 238—300. — Levita, Das Recht der Nothwehr, 1856, S. 64 bis 158; Seeger, Abhandlungen aus dem Strafrechte, 1858, S. 173 bis 210. 361 ff. — Köstlin, Der Diebstahl nach dem deutschen Rechte vor der Carolina, krit. Ueberschau III (1856), S. 149—228. 334—376; Dickel, Der Thatbestand des Diebstahls nach deutschem Recht. Bonner Diss. 1877. — Freund, Lug und Trug unter den Germanen von den ältesten Zeiten bis zum Erlöschen der Herrschaft der Karolinger, 1863. — Blumer, Der gelobte Frieden und dessen Verletzung, Zeitschr. f. d. R. IX (1845), S. 297 bis 309; Osenbrüggen, Der Hausfrieden, 1857. — Platz, Geschichte des Verbrechens der Aussetzung unter besonderer Berücksichtigung seines Zusammenhangs mit dem Familienrechte von den ältesten Zeiten bis ins

sechzehnte Jahrhundert, 1876, S. 26—55. — Allfeld, Die Entwicklung des Begriffes von Mord bis zur Carolina, 1877. — Rosenthal, Die Rechtsfolgen des Ehebruchs nach canonischem und deutschem Recht. Habschr. 1880; vgl. Bennecke, Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch I (1884), S. 79—147. — v. Liszt, Meineid und falsches Zeugniß, 1876.

Sind auch in den Trieben und Begierden der menschlichen Natur, sowie in den Noth- und Uebelständen, welche an das Zusammensein von Menschen unvermeidlich sich knüpfen, fortdauernd die ziemlich gleichen Voraussetzungen und Anlässe zu Missethaten gegeben, so fanden doch auch mit Rücksicht auf einzelne Verbrechen Entwickelungen statt in Folge von Veränderungen, welche die Sitten, Empfindungen und Anschauungen des Volkes, seine Lebensverhältnisse und Einrichtungen mit der Zeit erfahren haben.

So sind bei manchen Missethaten, obgleich sie stets unter demselben Namen vorkamen, die eigenthümlichen Merkmale und Voraussetzungen im Verlauf der Jahrhunderte andere geworden.

Mord hieß zum Beispiel in der ältesten Zeit eine Tödtung, deren Spur zu verheimlichen gesucht wurde, indem der Leichnam verborgen oder bei Seite geschafft worden ist. Später verstand man unter einem Mord die heimlich oder meuchlings, an einem Tisch- oder Schlafgenossen, von rückwärts oder auf nächtlicher Lauer vollbrachte Tödtung,[1]) während erst seit Schwarzenberg der Begriff des Mordes in dem Sinne allgemeine Anerkennung

[1]) l. Baiuv. XIX, §. 2: Si quis liberum occiderit furtivo modo, et in flumine eicerit vel in tale loco ciecrit ut cadaver reddere non quiverit, quod Baiuvarii murdrida dicunt, inprimis cum quadraginta solidis componat, postea vero cum suo werageldo componat. — Treuga Henrici a. 1224, c. 8 (Monum. G. l. II, 267): Qui alium clam occiderit quod mord dicitur, rota puniatur.

gefunden hat, daß darunter jede mit Vorbedacht und Absicht vollführte Tödtung, im Gegensatz zu dem im Zorne oder Affect begangenen Manns- oder Todtschlag, fiel.

Einen Diebstahl beging nach altem Rechte derjenige, welcher heimlich insbesondere im Dunkel der Nacht[2]) oder mit geschwärztem Gesichte eine fremde Sache aus dem Besitze eines Andern entwendete und sich aneignete, während die offene Wegnahme zumal am hellichten Tage das Wesen des Raubes ausmachte. Bei dieser Art zu unterscheiden war es natürlich, daß der Diebstahl schwerer geahndet wurde als der Raub, was bis auf Schwarzenberg der Fall gewesen. Dieser und nach ihm die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. stellte ein anderes Merkmal für die Unterscheidung der beiden Verbrechen auf, ohne daß übrigens für den Diebstahl der Begriff des römischen Furtum Anerkennung gefunden hätte. Maßgebend war künftig, ob mit Vermeidung von Gewalt, sei es heimlich, sei es offen, eine fremde Sache ihrem Besitzer entzogen wurde, oder ob in gewaltsamer Weise die Wegnahme erfolgte. Weder die Unterschlagung oder Fundverheimlichung fiel demnach unter den Begriff des Diebstahls, noch gab es ein furtum usus. In der Wissenschaft freilich vermochte man sich längere Zeit nicht von dem römischen Rechte freizumachen, während die Praxis und Territorialgesetzgebung an das gesetzliche Recht des Reiches sich hielt. Erst seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts begann Carpzov, was dann vollständig im achtzehnten Jahrhundert gelang, das deutsche Recht in der peinlichen Hals-

[2]) Rechtsb. d. Dist. IV, d. 9, c. 11. 12: Wer des nachtez gehauwen holz oder gehauwen graz stilt, daz ist dube: nymt er es dez tagez, so ist es roup . . . Ist es aber belaubt holcz oder gearbeit holcz, nymt einer das des nachtez, daz ist dube: dez tagez ist ez roup.

gerichtsordnung auch in der Theorie zur Anerkennung zu bringen.

Zum Begriffe der Heimsuchung, welche eine besondere Art des Hausfriedensbruches war und als solcher von dem verwandten Laden oder Fordern eines Andern aus seinem Hause wesentlich sich unterschied, gehörte zu allen Zeiten das Eindringen in das Haus oder den Hof eines Andern, um ihn zu schmähen und zu schädigen. Während aber einstmals zu diesem Ueberlaufen nothwendig gewesen, daß der Eindringling dabei von Spießgesellen oder Folgern begleitet war, konnte später auch ein Einzelner das Verbrechen begehen. Daß eine Heimsuchung nur unter Edelleuten stattfinden konnte und der Heimsuchende nicht ein Uebergenosse des Angefallenen sein durfte, scheint eine Eigenthümlichkeit des österreichischen Rechtes gewesen zu sein. Da die peinliche Halsgerichtsordnung für das Reich der Heimsuchung als eines besonderen Verbrechens nicht gedachte, so gehörte ihr Thatbestand seitdem zu den unbenannten peinlichen Fällen, welche nach den kaiserlichen Rechten zu bestrafen waren, er fiel unter das crimen vis.

Ferner sind manche Handlungen im Laufe der Zeit zu Verbrechen geworden, was sie früher nicht gewesen sind, zum Beispiel die Blutschande unter Geschwistern, beziehungsweise unter nahen Verwandten und Verschwägerten, die Bigamie und später auch der Beischlaf eines Ehemannes mit einem ledigen Weibe, während noch zur Zeit der Rechtsbücher das Verbrechen des Ehebruchs, overhure, nur von einer Ehefrau oder mit einer solchen begangen werden konnte.

Endlich hörten wieder andere Handlungen, die eine Zeit lang Verbrechen waren, in der Folge auf, es zu sein; so das Preisgeben der weiblichen Ehre durch eine Jungfrau, was in alter Zeit als eine Schändung der Ehre des Hauses an ihr

wie an dem Buhlen, bisweilen gleich einem Ehebruch, mit schwerer Strafe geahndet wurde,[3]) ferner die Ketzerei und das seinerzeit für Viele so verhängnißvoll gewordene, wahnsinnige Verbrechen der Hexerei.

§. 183.

Die Ketzerei.

Ficker, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, Mitth. d. J. f. ö. G. I (1880), S. 177—226, vgl. S. 430. 431.

Zweifel an dem rechten Glauben und Abfälle von der Kirche kamen, nachdem der Arianismus ausgerottet worden war, häufiger erst seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts vor, zuerst in den romanischen Ländern, wo sich die Secten der Albingenser und Waldenser bildeten, dann nicht minder in Deutschland. Auch wurden hier damals schon wiederholt Ketzer mit Verbrennung bestraft, während diese herkömmliche Strafe des Feuertodes gesetzlich für Deutschland in der Treuga König Heinrichs vom Jahre 1224[1]) und für das ganze Reich in der Constitution Kaiser Friedrichs vom Jahre 1238 ihre Anerkennung gefunden hat.

Die Erklärung, daß Jemand ein Ketzer sei, erfolgte durch den ordentlichen geistlichen Richter. Zur Aufsuchung und Ver-

[3]) In einem Briefe an den angelsächsischen König Aethilbald (Jaffé in Bibl. rer. Germ. III, 172) erzählt der heilige Bonifacius: Nam in antiqua Saxonia, si virgo paternam domum cum adulterio maculaverit vel si mulier maritata, perdito foedere matrimonii, adulterium perpetraverit, aliquando cogunt eam propria manu per laqueum suspensum vitam finire et super bustum illius incensae et concrematae corruptorem eius suspendunt.

[1]) So, gegen Ficker, Frensdorff, Götting. Nachrichten 1894, N. 1, S. 25, indem poena debita soviel wie poena antiqua oder legitima ist.

hunderts die Theorie Feuerbach's, welche zugleich in einem legislativen Werke, nämlich in dem bairischen Strafgesetzbuch von 1813, das mit nur wenigen Abänderungen im nächsten Jahre auch für Oldenburg publicirt wurde, zur Durchführung gekommen ist.

Die Missethaten.

§. 180.

Arten der Missethaten, insbesondere die Schädigungen von Ungefähr.

Ofenbrüggen, Ein Beitrag zur Strafrechtsgeschichte der deutschen Schweiz (ehrliche und unehrliche Sachen), Grat.-Schr. 1859. — Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen der hamburgischen Rechtsgeschichte I (1844), S. 339—461: Die Lehre von der Zurechnung nach altdeutschem, insbesondere hamburgischem Rechte; Brunner, Ueber absichtslose Missethat im altdeutschen Strafrechte, Berliner Sitzungsber. XXXV (1890), S. 815—842. Vgl. A. B. Schmidt, Die Grundsätze über den Schadensersatz nach den Volksrechten, 1885, Gierke's Untersuchungen XVIII; Hammer, Die Lehre von dem Schadensersatze nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, 1885, das. XIX; Jastrow a. §. 127 und Meyer a. §. 17 a. O. — v. Amira, Thierstrafen und Thierproceß, Mitth. d. J. f. ö. G. XII (1891), S. 545—601.

Theils nach den Rechtsfolgen, theils mit Rücksicht auf die zur Aburtheilung berufenen höheren oder niederen Gerichte wurden von jeher zwei Gattungen von Misse- oder Uebelthaten unterschieden. Im Gegensatz zu den todeswürdigen Verbrechen bezeichnete Tacitus alle anderen als leviora delicta, und die Gesetzessprache im fränkischen Reiche schied causae majores und minores, von welchem die ersteren in den sogenannten großen Dingen oder Fällen der späteren Zeit sich erhalten haben. Ein anderer Unterschied war der von ehrlichen und unehrlichen Sachen, den Mein- oder Unthaten, wie letztere auch hießen.

Die Mehrzahl der Missethaten setzte bereits in der alten Zeit Absicht oder Vermessenheit, Wissen und Willen, ein Uebelwollen, Argliſt oder Gefährde auf Seite des Thäters voraus. Nur so konnte überhaupt ein Friedensbruch begangen werden, ein Bruch des allgemeinen Friedens oder eines Sonderfriedens, wie er den heiligen Stätten, jedem Hause, der Ding- oder Heeresversammlung, den öffentlichen Straßen, Märkten und Dörfern zukam.

Für Schädigungen an Leib, Gesundheit und Gut machte jedoch das ältere Recht im Gegensatz zu dem späteren auch den verantwortlich, welcher den Schaden unwillkürlich herbeigeführt hatte, ja sogar den, durch dessen Sachen ohne jede Bethätigung von seiner Seite der Schaden verursacht worden war. Auch der von Ungefähr oder von Geschichtswegen entstandene Schaden mußte gebüßt werden von dem, auf welchen das schadenstiftende Geschehniß zurückführte; nur war solchen Falles Rache und Fehde ausgeschlossen und daher neben der Buße kein Friedensgeld oder Gewette zu entrichten.

Wer getödtet oder beschädigt wurde durch einen Baum, den ein Anderer fällte, durch ein Eisen, das der Hand eines Andern entglitt,[1]) durch das Herabfallen einer Waffe, die von einem Andern aufgehängt worden war, oder durch das Abprallen eines Pfeiles, den Einer abgedrückt hatte, war von dem zu büßen, der durch sein Thun, wenngleich ohne Willen die Tödtung oder Schädigung bewirkt hat.[2])

Ferner traf die Schuld und Verantwortlichkeit für Schäden, welche Eigenleute anrichteten, deren Leibherren, für den Schaden,

---

[1]) l. Saxonum LVIIII. Si ferrum manu elapsum hominem percusserit, ab eo cuius manum fugerat conponatur excepta faida.

[2]) l. Angliorum et Werinorum X, 8: Qui nolens sed casu quolibet hominem vulneraverit vel occiderit, compositionem legitimam solvat.

den der redelose Wicht von einem Hausthier zufügte, dessen Eigenthümer, endlich sogar für den Schaden, der durch einen Balken, eine Grube, einen Zaun oder durch eine, obgleich in dem Besitze eines Dritten befindliche Waffe verursacht wurde, den Eigenthümer dieser Gegenstände. Doch konnte in solchen Fällen der Eigenthümer seine Haftung auf die Hälfte oder zwei Drittel der Buße herabmindern und später sogar gänzlich sich befreien dadurch, daß er den Schädling auslieferte oder desselben sich entschlug und, falls letzterer ein Eigenmann war, von jedweder Mitwissenschaft und Theilnahme sich losschwur.[3])

An dem ausgelieferten Eigenmann mochte die beschädigte Familie blutige Rache nehmen, während später das Gericht ihn mit dem Tode oder an seiner Gesundheit strafte. Ebenso mochten die Beschädigten mit einem preisgegebenen Thiere nach ihrem Empfinden und Belieben schalten. Wo aber nachmals solche schädlich gewordene Thiere der Obrigkeit verfielen, da geschah es, daß auch sie nach einem auf Grund des alten Testamentes[4]) entstandenen, am frühesten in Frankreich, seit der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts auch in Deutschland nachweisbaren Gebrauche den Menschen gleich vor das weltliche Gericht gestellt, in aller Form Rechtens verurtheilt und durch den Nachrichter mit dem Tode bestraft worden sind.[5])

[3]) Edictum Chilperici c. 5: si servus hominem ingenuum occiderit, tunc dominus servi cum VI iuramento, quod pura sit conscientia sua nec suum consilium factum sit nec voluntatem eius et servum ipsum dit ad vindictam.

[4]) 2 Moses 21, 28: Und wenn ein Stier einen Mann oder Weib stößt, daß er stirbt; so soll der Stier gesteinigt werden.

[5]) Hievon völlig unabhängig und verschieden war der eigentliche oder kirchliche Thierproceß mit Malediction und Excommunication, welcher gegen eine ganze Gattung von gemeinschädlichen Thieren sich richtete.

§. 181.

Der Versuch, die Concurrenz von Verbrechen, die Theilnahme und der Rückfall.

Seeger, Die Ausbildung der Lehre von dem Versuch der Verbrechen in der Wissenschaft des Mittelalters, 1869. — Osenbrüggen, Der Urhab oder Anlaß, Zeitschr. f. d. R. XX (1861), S. 88—96. — Osenbrüggen, Die Theilnahme am Verbrechen nach dem altdeutschen Rechte, das. XVIII (1858), S. 82—100.

Eine Missethat wurde regelmäßig als das, was sie ihrer Erscheinung nach war, behandelt und gebüßt, eine Verwundung als Verwundung, das Schwert- oder Messerzücken als solches. Die spätere Auffassung einer That unter dem Gesichtspunkte, daß in ihr der Versuch einer beabsichtigten weiteren Handlung enthalten sei, war der alten Zeit noch fremd; denn man kann, wie das Sprichwort sagte, falschen Muth nicht sehen, wenn nicht die That dabei ist. Indeß fand bei einigen Handlungen, wie namentlich bei dem Stoß ins Wasser, die damit verbundene Lebensgefährdung und sogar schon das Maß derselben frühzeitig eine Berücksichtigung. Auch durfte derjenige, welcher einen Brand zu stiften oder einen Diebstahl auszuführen im Begriffe stand und dabei ertappt wurde, bußlos getödtet werden.

Durch eine und dieselbe Missethat oder anläßlich einer solchen konnten gleichzeitig mehrere Verbrechen begangen werden, wovon jedes neben dem andern selbständig geahndet wurde, während alle miteinander zu klagen waren.[1]) Bei mehreren

[1]) Eines von mehreren Verbrechen absorbirte nicht die anderen; es galt vielmehr das von den heutigen Criminalisten sogenannte Cumulationsprincip. Cap. Theod. a. 805, c. 5: Si aliter pacificari nolunt (faidosi),

trockenen Schlägen und einer mehrfachen Verwundung blieb übrigens die Büßung gewöhnlich auf drei Schläge und drei Wunden beschränkt.[2])

Die von Mehreren gemeinschaftlich verübte That war von Allen zusammen zu büßen, beziehungsweise war dafür ein Jeder in gleicher Weise zu strafen. Bei einer Verwundung durch Mehrere bestimmte sich jedoch häufig die Zahl derer, welche deshalb in Anspruch genommen werden konnten, nach der Zahl der geschlagenen Wunden. Wurde durch einen Raufhandel von Mehreren der Friede gebrochen, so mußte Derjenige, welcher den Anlaß oder Urhab zu dem Streite gegeben, allein büßen oder aber die Buße doppelt, für sich und den Andern geben.

Handelte es sich um eine That Mehrerer, wobei jedoch Einer als der Hauptmann, als der Selbstschuldige oder der Sachwalter erschien, während die Anderen nur als Volleist, als Helfer, Folger oder Gefährten mitwirkten, so waren letztere, unter welchen bisweilen übrigens je nach ihrer Bethätigung selbst wieder Unterschiede gemacht wurden, minder haft- und strafbar. Auch der Rath und die That fanden eine verschiedene Behandlung; den Anstifter traf eine geringere Verantwortlichkeit als den Handthäter, während ein späteres Sprich-

---

adducantur in nostram praesentiam. Et si aliquis post pacificationem alterum occiderit, (1) conponat illum, (2) et manum quam periuravit perdat (3) et insuper bannum dominicum perdat. Vgl. Sachsenſp. I, 63, §. 1: So mut he in scüldegen, dat he den vrede an eme gebroken hebbe .. uppe des koninges strete .. So scüldege he ine aver, dat he in gewunt hebbe .. So klage he vort, dat he ine berovet hebbe sines gudes .. Disse drü ungerichte sal he to male klagen.

[2]) l. Salica XVII, 7: Si quis ingenuus ingenuum fuste percusserit ut sanguis non exeat, *usque tres* colpus semper pro uno icto .. solidos 3 culpabilis iudicetur.

wort meinte: Wer Schaden stiftet und Schaden thut, die sind gleich gut, und jedesfalls die blutige Zunge der blutigen Hand gleichgeachtet wurde.

Die Begünstigung eines Verbrechens durch seine Verheimlichung machte den Hehler zum Mitschuldigen der That selbst. Hehlen ist wie Stehlen, der Hehler ist ein Stehler.

Der Rückfall eines Verbrechers gewann erst mit der Zeit, namentlich durch den Einfluß der Kirche eine allgemeine Bedeutung; Diebe und Räuber aber, bei welchem Rückfälligkeit und gewohnheits- oder gewerbsmäßiges Missethun besonders häufig vorzukommen pflegte, waren schon frühzeitig als land- oder gemeinschädliche Leute schlechthin dem Tode verfallen.

§. 182.

Die Geschichte einzelner Missethaten.

Osenbrüggen, Altdeutsches und neudeutsches Strafrecht, Zeitschr. f. RG. I (1861), S. 373—402; Brunnenmeister, Die Quellen der Bambergensis, ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Strafrechtes, 1879. — J. Grimm, Ueber die Notnunft an Frauen, Zeitschr. f. d. R. V (1841), S. 1—29. — Köstlin, Die Ehrverletzung nach deutschem Recht, Zeitschr. f. d. R. XV (1855), S. 151—236. 364—435; v. Wallenrodt, Die Injurienklagen mit Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung, Zeitschr. f. RG. III (1864), S. 238—300. — Levita, Das Recht der Nothwehr, 1856, S. 64 bis 158; Seeger, Abhandlungen aus dem Strafrechte, 1858, S. 173 bis 210. 361 ff. — Köstlin, Der Diebstahl nach dem deutschen Rechte vor der Carolina, krit. Ueberschau III (1856), S. 149—228. 334—376; Dickel, Der Thatbestand des Diebstahls nach deutschem Recht. Bonner Diss. 1877. — Freund, Lug und Trug unter den Germanen von den ältesten Zeiten bis zum Erlöschen der Herrschaft der Karolinger, 1863. — Blumer, Der gelobte Frieden und dessen Verletzung, Zeitschr. f. d. R. IX (1845), S. 297 bis 309; Osenbrüggen, Der Hausfrieden, 1857. — Platz, Geschichte des Verbrechens der Aussetzung unter besonderer Berücksichtigung seines Zusammenhangs mit dem Familienrechte von den ältesten Zeiten bis ins

sechzehnte Jahrhundert, 1876, S. 26—55. — Allfeld, Die Entwicklung des Begriffes von Mord bis zur Carolina, 1877. — Rosenthal, Die Rechtsfolgen des Ehebruchs nach canonischem und deutschem Recht. Habschr. 1880; vgl. Bennecke, Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch I (1884), S. 79—147. — v. Liszt, Meineid und falsches Zeugniß, 1876.

Sind auch in den Trieben und Begierden der menschlichen Natur, sowie in den Noth- und Uebelständen, welche an das Zusammensein von Menschen unvermeidlich sich knüpfen, fortdauernd die ziemlich gleichen Voraussetzungen und Anlässe zu Missethaten gegeben, so fanden doch auch mit Rücksicht auf einzelne Verbrechen Entwickelungen statt in Folge von Veränderungen, welche die Sitten, Empfindungen und Anschauungen des Volkes, seine Lebensverhältnisse und Einrichtungen mit der Zeit erfahren haben.

So sind bei manchen Missethaten, obgleich sie stets unter demselben Namen vorkamen, die eigenthümlichen Merkmale und Voraussetzungen im Verlauf der Jahrhunderte andere geworden.

Mord hieß zum Beispiel in der ältesten Zeit eine Tödtung, deren Spur zu verheimlichen gesucht wurde, indem der Leichnam verborgen oder bei Seite geschafft worden ist. Später verstand man unter einem Mord die heimlich oder meuchlings, an einem Tisch- oder Schlafgenossen, von rückwärts oder auf nächtlicher Lauer vollbrachte Tödtung,[1]) während erst seit Schwarzenberg der Begriff des Mordes in dem Sinne allgemeine Anerkennung

[1]) l. Baiuv. XIX, §. 2: Si quis liberum occiderit furtivo modo, et in flumine ejecerit vel in tale loco ejecerit ut cadaver reddere non quiverit, quod Baiuvarii murdrida dicunt, inprimis cum quadraginta solidis componat, postea vero cum suo weregeldo componat. — Treuga Henrici a. 1224, c. 8 (Monum. G. l. II, 267): Qui alium clam occiderit quod mord dicitur, rota puniatur.

gefunden hat, daß darunter jede mit Vorbedacht und Absicht vollführte Tödtung, im Gegensatz zu dem im Zorne oder Affect begangenen Manns- oder Todtschlag, fiel.

Einen Diebstahl beging nach altem Rechte derjenige, welcher heimlich insbesondere im Dunkel der Nacht[2]) oder mit geschwärztem Gesichte eine fremde Sache aus dem Besitze eines Andern entwendete und sich aneignete, während die offene Wegnahme zumal am hellichten Tage das Wesen des Raubes ausmachte. Bei dieser Art zu unterscheiden war es natürlich, daß der Diebstahl schwerer geahndet wurde als der Raub, was bis auf Schwarzenberg der Fall gewesen. Dieser und nach ihm die peinliche Halsgerichtsordnung Karls V. stellte ein anderes Merkmal für die Unterscheidung der beiden Verbrechen auf, ohne daß übrigens für den Diebstahl der Begriff des römischen Furtum Anerkennung gefunden hätte. Maßgebend war künftig, ob mit Vermeidung von Gewalt, sei es heimlich, sei es offen, eine fremde Sache ihrem Besitzer entzogen wurde, oder ob in gewaltsamer Weise die Wegnahme erfolgte. Weder die Unterschlagung oder Fundverheimlichung fiel demnach unter den Begriff des Diebstahls, noch gab es ein furtum usus. In der Wissenschaft freilich vermochte man sich längere Zeit nicht von dem römischen Rechte freizumachen, während die Praxis und Territorialgesetzgebung an das gesetzliche Recht des Reiches sich hielt. Erst seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts begann Carpzov, was dann vollständig im achtzehnten Jahrhundert gelang, das deutsche Recht in der peinlichen Hals-

[2]) Rechtsb. d. Dist. IV, d. 9, c. 11. 12: Wer des nachtez gehauwen holz oder gehauwen graz stilt, daz ist dube: nymt er es dez tagez, so ist es roup ... Ist es aber belaubt holcz oder gearbeit holcz, nymt einer das des nachtez, daz ist dube: dez tagez ist ez roup.

gerichtsordnung auch in der Theorie zur Anerkennung zu bringen.

Zum Begriffe der Heimsuchung, welche eine besondere Art des Hausfriedensbruches war und als solcher von dem verwandten Laden oder Fordern eines Andern aus seinem Hause wesentlich sich unterschied, gehörte zu allen Zeiten das Eindringen in das Haus oder den Hof eines Andern, um ihn zu schmähen und zu schädigen. Während aber einstmals zu diesem Ueberlaufen nothwendig gewesen, daß der Eindringling dabei von Spießgesellen oder Folgern begleitet war, konnte später auch ein Einzelner das Verbrechen begehen. Daß eine Heimsuchung nur unter Edelleuten stattfinden konnte und der Heimsuchende nicht ein Uebergenosse des Angefallenen sein durfte, scheint eine Eigenthümlichkeit des österreichischen Rechtes gewesen zu sein. Da die peinliche Halsgerichtsordnung für das Reich der Heimsuchung als eines besonderen Verbrechens nicht gedachte, so gehörte ihr Thatbestand seitdem zu den unbenannten peinlichen Fällen, welche nach den kaiserlichen Rechten zu bestrafen waren, er fiel unter das crimen vis.

Ferner sind manche Handlungen im Laufe der Zeit zu Verbrechen geworden, was sie früher nicht gewesen sind, zum Beispiel die Blutschande unter Geschwistern, beziehungsweise unter nahen Verwandten und Verschwägerten, die Bigamie und später auch der Beischlaf eines Ehemannes mit einem ledigen Weibe, während noch zur Zeit der Rechtsbücher das Verbrechen des Ehebruchs, overhure, nur von einer Ehefrau oder mit einer solchen begangen werden konnte.

Endlich hörten wieder andere Handlungen, die eine Zeit lang Verbrechen waren, in der Folge auf, es zu sein; so das Preisgeben der weiblichen Ehre durch eine Jungfrau, was in alter Zeit als eine Schändung der Ehre des Hauses an ihr

wie an dem Buhlen, bisweilen gleich einem Ehebruch, mit schwerer Strafe geahndet wurde,[3]) ferner die Ketzerei und das seinerzeit für Viele so verhängnißvoll gewordene, wahnsinnige Verbrechen der Hexerei.

§. 183.

Die Ketzerei.

Ficker, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei, Mitth. d. J. f. ö. G. I (1880), S. 177—226, vgl. S. 430. 431.

Zweifel an dem rechten Glauben und Abfälle von der Kirche kamen, nachdem der Arianismus ausgerottet worden war, häufiger erst seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts vor, zuerst in den romanischen Ländern, wo sich die Secten der Albingenser und Waldenser bildeten, dann nicht minder in Deutschland. Auch wurden hier damals schon wiederholt Ketzer mit Verbrennung bestraft, während diese herkömmliche Strafe des Feuertodes gesetzlich für Deutschland in der Treuga König Heinrichs vom Jahre 1224[1]) und für das ganze Reich in der Constitution Kaiser Friedrichs vom Jahre 1238 ihre Anerkennung gefunden hat.

Die Erklärung, daß Jemand ein Ketzer sei, erfolgte durch den ordentlichen geistlichen Richter. Zur Aufsuchung und Ver-

[3]) In einem Briefe an den angelsächsischen König Aethilbald (Jaffé in Bibl. rer. Germ. III, 172) erzählt der heilige Bonifacius: Nam in antiqua Saxonia, si virgo paternam domum cum adulterio maculaverit vel si mulier maritata, perdito foedere matrimonii, adulterium perpetraverit, aliquando cogunt eam propria manu per laqueum suspensum vitam finire et super bustum illius incensae et concrematae corruptorem eius suspendunt.

[1]) So, gegen Ficker, Frensdorff, Götting. Nachrichten 1894, N. 1, S. 25, indem poena debita soviel wie poena antiqua oder legitima ist.

folgung der Ketzer aber wurden seit dem dreizehnten Jahrhundert von Rom aus sogenannte Ketzermeister, Inquisitoren bestellt. Der erste war der Mönch Konrad von Marburg, der Beichtiger der heiligen Elisabeth, welcher seiner Greuel wegen 1232 erschlagen wurde. Im vierzehnten Jahrhundert waren bekannte Ketzermeister Johannes Klenkok, der übrigens seine Aufgabe zugleich von einem höheren, allgemeineren Gesichtspunkte aus auffaßte,[2]) und sein Zeitgenosse, der Dominikaner Walter Kerlinger, von welchem namentlich die Vertilgung der Ueberreste der Begharden in Magdeburg betrieben wurde. Im fünfzehnten Jahrhundert gelangten als Ketzermeister zu einer traurigen Berühmtheit die beiden Professoren der Theologie an der Kölner Universität Heinrich Institor (Krämer) und Jakob Sprenger, welche insbesondere als Verfolger der Hexen eine furchtbare Rolle spielten.

Die Ketzerei hat als Verbrechen bis ins sechzehnte Jahrhundert fortbestanden. In den Jahren 1415 und 1416 litten noch Huß und Hieronymus die Strafe der Verbrennung. Die Bambergische und ebenso die Brandenburgische Halsgerichtsordnung enthielt noch einen Artikel, 130, wonach der, welcher durch den ordentlichen geistlichen Richter für einen Ketzer erkannt und dem weltlichen Gerichte als solcher überantwortet würde, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden sollte. Erst das Auftreten Luther's und sein Erfolg bewirkte, daß die Ketzerei aus der Reihe der Verbrechen verschwand. Schon in dem ersten, aus dem Jahre 1521 stammenden Project der Carolina wurde dem in den vorgenannten Halsgerichtsordnungen zwischen den Artikeln über die Bestrafung des Urpfadebruches und der Zauberei stehenden Artikel von der Ketzerei

[2]) Indem er auch das Ketzerische im Rechte verfolgte. S. oben, S. 100.

die Aufnahme versagt, und insofern waren seitdem im Reiche Gedanken zollfrei, wenn auch nicht höllenfrei.

§. 184.

Die Zauberei und Hexerei.

Wächter, Die gerichtlichen Verfolgungen der Hexen und Zauberer in Deutschland vom fünfzehnten bis achtzehnten Jahrhundert in seinen Beiträgen zur deutschen Geschichte, 1845, S. 84—110. 279—331; Trummer, Vorträge über ... Hexenverfolgungen und andere merkwürdige Erscheinungen der hamburgischen Rechtsgeschichte I (1844), S. 96—160; Soldan, Geschichte der Hexenprocesse, neu bearbeitet von Heppe, 2 Bde., 1880; vgl. v. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I (1880), S. 641 bis 648; Meyer, Die Periode der Hexenprocesse, 1882; Pollack, Mittheilungen über den Hexenproceß in Deutschland, insbesondere über verschiedene westfälische Hexenproceßacten, 1886.

Die Grundlage, worauf das Verbrechen der Zauberei und Hexerei ruhte, war der heidnische Aberglaube, daß der Mensch, insbesondere ein Weib mit Hilfe überirdischer Geister Uebernatürliches zu wirken im Stande sei, bei Nacht und Nebel durch die Luft reiten, die Zukunft vorhersagen, Wetter machen und die Ernte schädigen, ferner den Mitmenschen und Thieren Krankheiten durch Sprüche und Kräutersäfte beibringen, ja einen Menschen selbst aufzehren könne. Dieser Wahn, der durch das Christenthum keineswegs ausgerottet wurde, in der Lehre vom Teufel vielmehr neue Nahrung und Kräftigung fand, gewann seit dem dreizehnten Jahrhundert allmälig die eigenthümliche Gestalt, daß man an einen Pact mit dem Teufel[1]) und seine Vermischung mit Menschen als succubus und incubus glaubte. Der Aberglaube in dieser Gestalt ist für die spätere unheilvolle Erweiterung des Begriffes von dem todes-

[1]) Den die spätere Jurisprudenz allen Ernstes als einen Innominatcontract auffaßte.

würdigen Verbrechen der Zauberei und Hexerei von entscheidendem Einfluß geworden. Während früher das Verbrechen nur selten und regelmäßig in Verbindung mit Giftmischerei, Betrug und Anderem vorkam, während ferner noch die peinliche Halsgerichtsordnung Zauberei nur dann mit dem Feuertode bedrohte, wenn ein Schaden geschehen, andernfalls aber die Strafe in das Ermessen der Rechtsverständigen stellte,[2]) ist in der Folge durch die Juristen und ihre Interpretation der bloße Bund mit dem Teufel ohne Rücksicht auf Schaden zum Inhalt des todeswürdigen Verbrechens der Zauberei gestempelt worden. Eine arbiträre Strafe sollte nur dann eintreten, wenn ohne Teufelsbund und ohne eine Schädigung zu zaubern versucht worden wäre.

Den ersten Anlaß aber zu der Epidemie der Hexenprocesse, welche namentlich im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert so furchtbar geworden, hatte eine Bulle des Papstes Innocenz VIII. vom Jahre 1484 gegeben. Auf den ihm erstatteten Bericht, daß in deutschen Landen Viele, Männer wie Weiber, mit Dämonen sich verbinden und vermischen, durch ihre Zaubereien Menschen und Thieren schaden, die Felder und Früchte verderben, den christlichen Glauben ableugnen und andere Verbrechen begehen, beauftragte er die beiden Ketzermeister, neben den Sectirern mit allem Eifer auch die Zauberer und Hexen zu verfolgen. Diese verfaßten ein Buch, den berüchtigten malleus maleficarum oder Hexenhammer, 1487, welcher namentlich eine Anweisung gab, wie die geistlichen und

---

[2]) C. C. C. 109: Item so jemandt den leuten durch zauberey schaden oder nachtheyl zufügt, soll man straffen vom leben zum todt, vnnd man soll solche straff mit dem fewer thun. Wo aber jemandt zauberey gebraucht vnnd damit niemant schaden gethan hett, soll sunst gestrafft werden, nach gelegenheit der sach, darinnen die vrtheyler radts gebrauchen sollen.

weltlichen Obrigkeiten gegen Hexen zu verfahren haben. Nun begann die Aufsuchung der vermeintlichen Verbrecher und Verbrecherinnen; daß aber dabei so viele gefunden wurden, hing mit den inzwischen eingetretenen Veränderungen im Verfahren zusammen. Während früher eine Hexe angeklagt werden mußte und diese dann mit ihrem Eide oder einem Gottesurtheil ihre Unschuld darthun konnte, wartete man jetzt nicht mehr auf einen Kläger, sondern inquirirte von Amtswegen. Gestand die Verdächtige nicht, so wurde sie gefoltert, wiederholt und, wenn nöthig, länger als eine Stunde, da es sich um ein delictum exceptum handelte. So geschah es, daß alle die Unglücklichen gestanden, daß sie alle übereinstimmend bekannten, wie der Teufel als flotter Junker oder Jägersmann, freilich an dem Bocksfuße kenntlich, gekommen sei und ihnen beizustehen versprochen habe, wie er ihnen Geld, das Teufelsgold, gegeben und sie zu einem Bündniß mit ihm verführt habe, wie sie ihm ganz sich hingegeben, Gott gelästert und gelobt hätten, Thieren und Menschen zu schaden, wie sie nächtliche Feste mit ihm gefeiert, wozu sie mit Hilfe einer Salbe auf Besenstielen oder schwarzen Böcken durch die Luft geritten seien.

Gegen die schmähliche Erpressung solcher Geständnisse und die angeblichen Teufelsbündnisse trat zuerst ein Arzt, Johannes Wierus, 1563 auf, der mit seinen Gründen aber von Carpzov kurz abgefertigt wurde, weil er ein Medicus und kein Jurist gewesen, dann, 1631, ein katholischer Geistlicher, der Jesuit Friedrich Spee in Würzburg, welcher hauptsächlich das Unverläßliche der Geständnisse darlegte. Im Jahre 1691 bestritt zuerst ein reformirter Prediger, der Niederländer Balthasar Bekker, welcher deshalb entsetzt und excommunicirt wurde, die Realität des Teufels. Das Facit aber zog Christinus Thomasius, der 1701 den Nachweis lieferte, daß es Hexen, wie

man sie zu verbrennen gewohnt war, nur in der Einbildung, nicht in Wirklichkeit gebe. So wurde endlich das wahnwitzige Verbrechen, diese Ausgeburt einer schmählichen Verirrung des menschlichen Geistes, aus der Welt geschafft.

Vierter Abschnitt.

Geschichte des Rechtsverfahrens.

1. Die Selbsthilfe.

§. 185.

Das Faust- und Fehderecht.

Wilda, Das Strafrecht der Germanen, 1842, S. 156–195; Wächter, Faust- und Fehderecht im Mittelalter in seinen Beiträgen zur deutschen Geschichte, 1845, S. 39—58. 245—256; Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens, 1857, S. 8—35; Boretius, De iure bellorum privatorum in legibus imperii Romano-Germanici, diss. Hal. 1858; Brock, Die Entstehung des Fehderechtes im deutschen Reiche des MA., Posener Gymn.-Progr. 1887; v. Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden, Mitth. d. J. f. ö. G., Ergänzungsbd. IV (1893), S. 443—459; vgl. ferner die Literatur zu §. 23 und Huberti, Die Entwicklung des Gottesfriedens in Frankreich, Diss. 1891; Der Gottesfriede in der Kaiserchronik, Zeitschr. f. RG. XXVI (1892), S. 133—163 mit Weiland, das. XXVII (1893), S. 153—156. — v. Planck, Waffenverbot und Reichsacht im Sachsenspiegel, Münchener Sitzungsber., Jahrg. 1884, S. 102—178.

Während das Recht der Blutrache von Altersher und nach der Zeit Karls des Großen und Ludwigs des Frommen wieder unangefochten in Uebung war, riß ganz allgemein seit

dem elften Jahrhundert der Mißbrauch[1]) ein, daß aus jeglichem Anlaß der Einzelne zum Rächer und Richter in eigener Sache sich gemacht hat. Jeder wirkliche oder vermeintliche Anspruch wurde mittelst Selbsthilfe, durch Fehde und Schädigung des Gegners oder Feindes verfolgt.

Nicht stark genug, das allgemein gewordene Uebel mit der Wurzel auszurotten, suchten die Kaiser zunächst dem Unfug dadurch zu steuern, daß sie von Zeit zu Zeit Einigungen und Friedensschwüre oder die Aufrichtung von sogenannten Landfrieden, deren erster in das Jahr 1103 fällt, geboten. Auch fand in diesem Bestreben die weltliche Gewalt wirksame Unterstützung seitens der geistlichen durch die gleichzeitige, zuerst in Frankreich erfolgte Verkündigung eines Gottesfriedens, der treuga dei. Verpflichtete man sich in den Einigungen durch Eidschwüre, innerhalb einer festgesetzten Zeit keine Gewalt zu brauchen gegen Wehrlose, wider Frauen, Geistliche, Juden, Kaufleute und Bauern, Niemanden zu beunruhigen an gewissen Orten, innerhalb seines Hauses und der Hofreithe, auf den Straßen zu Wasser und zu Land, in den Kirchen und Kirchhöfen, endlich keinen Schaden zuzufügen an Dörfern innerhalb ihrer Zäune, an Mühlen und Pflügen, so wurde gemäß dem zu Ehren Gottes von den Kirchenobern, auf deutschem Boden 1083 zum ersten Male von dem Kölner Erzbischof Sigiwin angeordneten Frieden jede Gewalt, ja schon das Waffentragen verboten an vier Tagen der Woche, vom Donnerstag bis zum Sonntag und überdies an allen Festtagen und zu gewissen Zeiten des Jahres, im Advent und während der Fasten bis acht Tage nach Pfingsten.

---

[1]) Während v. Zallinger darin ein zu Gunsten der Ritter entstandenes Gewohnheitsrecht findet.

Hand in Hand mit diesen auf die Förderung des Friedens gerichteten Bemühungen ging die Gesetzgebung, welche unter Kaiser Friedrich I. um die Mitte des zwölften Jahrhunderts sogar dazu sich aufgerafft hat, daß sie die Rache und Fehde als ein Mittel der Rechtsverfolgung für die Zukunft schlechthin verbot.[2]) Indeß erwies sich dieses Verbot als verfrüht, und die eigenen Landfriedensgesetze Friedrichs I. aus späterer Zeit bewegten sich wieder in den alten Geleisen. Als aber dann nach etwa achtzig Jahren, im Jahre 1235 Kaiser und Reich neuerlich die Rache und Fehde als Rechtsverfolgungsmittel in Hinkunft untersagten, sah man sich gleichzeitig und noch Jahrhunderte lang veranlaßt, subsidiär, falls nämlich gerichtliche Hilfe nicht zu erlangen sein würde, ein Recht zur Fehde, das Faustrecht ausdrücklich anzuerkennen. Dabei wurde bestimmt, daß auf eine solche rechtmäßige Fehde Anwendung zu finden habe, was anerkannter Fehdebrauch schon längst gewesen, daß nämlich dem Gegner die Feindschaft drei Tage früher mittelst eines hingeworfenen Handschuhs oder brieflich angekündigt werde.[3])

---

[2]) Const. pacis a. 1158: Si aliquis aliquod ius de quacumque re vel facto contra aliquem habere putaverit, iudicialem adeat potestatem et per eam ius sibi competens exequatur.

[3]) Die Voraussetzung, von welcher das Faustrecht abhängig gemacht war, ist allerdings nicht gleichmäßig bestimmt gewesen. S. einerseits das Mainzer Landfriedensgesetz von 1235, c. 5: Statuimus igitur, ut nullus, in quacunque re dampnum ei vel gravamen fuerit illatum, se ipsum vindicet, *nisi prius querelam suam coram suo iudice propositam secundum ius usque ad diffinitivam sententiam prosequatur* ... Si quis aliter processerit ad vindictam, dampnum illatum adversario solvat in duplum, nullam actionem sibi de dampnis vel gravaminibus illatis sibi de cetero competente. Si quis vero coram iudice sicut predictum est in causa processerit, si ius non fuerit consecutus et necessitate cogente oportet eum diffidare inimicum suum, quod

Die Formalität des Wider- oder Absagens, die diffidatio, fand stets und von allen Seiten gewissenhafte Beobachtung, im Uebrigen aber wurde nach wie vor von der Faust und Fehde Gebrauch gemacht, ohne daß ein Gericht um Hilfe angegangen worden, ja, ohne daß überhaupt ein Rechtsanspruch vorhanden war. Durchaus unbegründete Beschwerden und Forderungen wurden gegen einen Andern privatim erhoben, um ihre Zurückweisung als Vorwand für eine Widersage zu benützen. Für Viele unter den Rittern und Edelleuten bildeten die Fehden einen Nahrungszweig; sie lebten, wie es hieß, vom Stegreif oder Sattel. Rauben ist keine Schande, das thun die Besten im Lande, lautete ein vielsagendes Wort. Tota Germania unum latrocinium est, urtheilte ein römischer Cardinal gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts.

Inzwischen thaten sich jedoch die besseren Elemente in der Bevölkerung neuerlich zusammen in Bündnissen und Einigungen, die auf eine bestimmte Zeit, auf eine Reihe von Jahren eingegangen wurden. Die Mitglieder eines Bundes entsagten während seiner Dauer wechselseitig der Fehde und bestellten ein Schiedsgericht oder einen Austrag, dem sie sich unterwarfen, falls Irrungen oder Späne unter ihnen entstehen würden.

---

vulgo dicitur widersage, hoc diurno tempore faciat et ex tunc usque in quartum diem, id est post tres integros dies, diffidans et diffidatus integram pacem servabunt sibi, in personis et rebus. Vgl. anderseits den Reichsabschied von 1442, §. 1: Niemand soll dem Andern Schaden thun oder zufügen, er habe ihn denn zuvor zu gleichen billigen landläufigen Rechten erfordert, und wenn ihm solches Recht vielleicht nicht so bald, als er wollte oder begehrte, gedeihen oder widerfahren möchte, so soll er dennoch seinen Gegner nicht angreifen oder beschädigen, er habe denn vorher Alles das völlig und ganz gethan und vollbracht, was Kaiser Karls IV. goldene Bulle, c. XVII (§. 1, diffidatio) enthält und ausweist.

Nachdem wiederholt auch die Reichsstände solche temporäre Landfrieden aufgerichtet hatten, kam endlich im Jahre 1495 der ewige Landfriede zu Stande, welcher jedes Faust- und Fehderecht für immerwährende Zeiten aufhob.[4]) Wer in Zukunft es wagte, sich selbst zum Richter aufzuwerfen, weil ihm von dem Gerichte nicht rasch genug sein Recht oder nicht das, was er dafür hielt, zu Theil geworden, mußte der Strafe des Landfriedensbruches gewärtig sein.

§. 186.

Das Pfändungsrecht.

Wilda, Das Pfändungsrecht, Zeitschr. f. d. R. I (1839), S. 167 bis 320; Trummer, Vorträge über merkwürdige Erscheinungen in der hamburgischen Rechtsgeschichte II (1847), S. 75—130; Delbrück, Das Pfändungsrecht um Schuld nach dem Rügianischen Landgebrauch, Zeitschr. f. d. R. XII (1848), S. 221—269; Siegel, Geschichte des d. Gerichtsverfahrens, 1857, S. 35—42; v. Meibom, Das deutsche Pfandrecht, 1867, S. 190—247, vgl. Wach, Der italienische Arrestproceß, 1868, S. 1—33; Nägeli, Das germanische Selbstpfändungsrecht in seiner historischen Entwicklung mit besonderer Rücksicht auf die Schweiz, 1876.

Eine besondere Art der Selbsthilfe, die übrigens eine geringere Tragweite hatte, war die Pfändung oder Wegnahme fremder Sachen, wozu das Recht unter verschiedenen Voraussetzungen, theils um die Befriedigung wegen einer Forderung

[4]) Art. I. Als daß von Zeit dieser Verkündigung niemands, von was Würden, Stand oder Wesen der sey, den andern bevehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen und belägern soll . . . Sondern wer zum andern zu sprechen vermeint, der soll solches thun an den Enden und Gerichten, da die Sach . . . hingehören. Art. II. Darauff haben wir alle offne Vähd, und Verwahrung durch das gantze Reich auffgehoben und abgethan. Heben die auch hiemit auff und thun die ab.

sicherzustellen, theils um für eine solche sich bezahlt zu machen, früher bestanden hat.

Wer auf Feld und Wiese, an seiner Saat oder Mahd Schaden litt durch fremdes Vieh, durfte dasselbe festnehmen, um in seinem Besitze von dessen Eigenthümer rascher und leichter Entschädigung zu erlangen, sogenannte Thierpfändung. Ebenso durfte, wer durch einen Menschen geschädigt wurde, sei es, daß dieser Holz im Walde mit lauter Axt fällte oder über bebautes Ackerland mit einem Wagen fuhr, dem Frevler einen Gegenstand nehmen, um mit dem Pfande leichter Schadenersatz zu erlangen, sogenannte Personalpfändung. In beiden Anwendungen, mindestens aber in der ersten hat sich das Pfändungsrecht bis auf den heutigen Tag erhalten. Weiter durfte demjenigen, welcher Besitzeshandlungen auf fremdem Grund und Boden unter der Behauptung, Eigenthümer zu sein, vornahm, ein Gegenstand abgenommen werden, um die Bußforderung zu sichern, die dem wirklichen Eigenthümer daraus erwuchs, oder, wie die spätere Auffassung war, um sich dadurch im Besitze zu erhalten. Auch dieses Pfändungsrecht zum Zwecke des Besitzschutzes ist bisweilen noch begründet, während das wichtigste, das Pfändungsrecht des Gläubigers gegenüber seinem Schuldner, um sich Befriedigung zu verschaffen, im Fortschritt der Zeiten allenthalben der Nothwendigkeit gerichtlicher Hilfe weichen mußte.

Schon im fränkischen Reiche wurde das Recht zur eigenmächtigen Pfändung des Schuldners, als unverträglich mit einem friedlichen und geordneten Rechtszustande, entweder gänzlich aufgehoben[1]) oder doch wenigstens seine Ausübung von einem voraufgehenden richterlichen Zahlungsbefehl mit bedingter

[1]) Cap. Saxonicum, c. 25: De pignore et nullatenus alterum aliquis pignorare praesumat et qui hoc fecerit bannum persolvat.

Gestattung der Pfandnahme abhängig gemacht.[2]) Der Gläubiger mußte seinen Schuldner vor den Richter fordern, damit dieser sein „nexti cantichio", was fibula adstringo oder „ich fasse ihn mit dem Bande, halte ihn streng an zu zahlen" hieß, ausspreche. Während die Reichsgesetzgebung noch im dreizehnten Jahrhundert an dem Erforderniß eines richterlichen Befehles, beziehungsweise Urlaubes vor der Vornahme einer Pfändung um Schuld festhielt, kam im Verkehr der Brauch auf, daß sich ein Gläubiger für seine Forderung die Befugniß einräumen ließ, „ohne Recht", das heißt ohne das Gericht seinerzeit die Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners sich selbst zu verschaffen. Diesem Brauch vermochten damals Kaiser und Reich nicht entgegenzutreten; durch den Landfrieden Albrechts II. vom Jahre 1301 wurde vielmehr das Recht zur eigenmächtigen Pfändung im Falle der Pfandclausel ausdrücklich anerkannt. Nachdem aber dieser erste Schritt geschehen war, erfolgte noch am Ende desselben Jahrhunderts der zweite: der Egerer Landfrieden vom Jahre 1398 gestand das selbständige Recht privater Pfändung auch ohne jene Clausel bei jeder kundlichen und unleugenbaren Schuld einem Gläubiger zu. Durch den ewigen Landfrieden wurde gleich der Fehde die Pfändung durch einen Gläubiger, und zwar selbst im Falle der Pfandclausel für die Zukunft entschieden verboten;[3]) auch der Besitzer einer öffent-

[2]) l. Baiuv. XIII, §. 1: Pignorare nemini licеat nisi per iussionem iudicis. Und so noch Friedrichs II. const. pacis 1230, c. 10 (II, 315): Nullus aliquem sine auctoritate iudicis provinciae pignorare praesumat, quod qui fecerit tamquam predo puniatur.

[3]) Art. VIII: Es soll auch wider diesen Fried niemands mit Verschreibung, Pflichten . . . verbunden seyn oder werden . . ., dann wir solches alles kraftloß und unbündig erkennen und erklären. Doch soll dasselbig in andern Stücken, Punkten und Artikeln derselben Verschreibung oder Pflicht und Verbündnuß ihrer Inhalt, unverletzlich und unschädlich

lichen oder agnoscirten privaten Urkunde, sowie der Inhaber einer Schuldverschreibung mit der Pfand- oder nunmehr sogenannten Executivclausel konnte künftig seine Befriedigung nur mit Hilfe des Gerichtes erlangen, wofür jedoch ein summarisches Verfahren zweifacher Art sich ausgebildet hat, der Executivproceß zu Gunsten des Einen und der unbedingte Mandatsproceß zu Gunsten des Andern.

2. Das gerichtliche Verfahren.

Maurer, Geschichte des altgermanischen und namentlich altbairischen öffentlich-mündlichen Gerichtsverfahrens, 1824; Freih. v. Freyberg, Ueber das altdeutsche öffentliche Gerichtsverfahren, 1824; Steiner, Ueber das altdeutsche und insbesondere altbairische Gerichtswesen in Bezug auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, 1824; Buchner, Das öffentliche Gerichtsverfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten, 1825. Vgl. Grimm, RA., S. 745—937.

§. 187.

Die Gerichtsverfassung und Gerichtszuständigkeit.

Außer der in der Verfassungsgeschichte zu §. 67—70. 86—88. 98. 99. 104. 116 bereits angeführten, hierher gehörigen Literatur: Unger, Die altdeutsche Gerichtsverfassung, 1842; Heck, Die altfriesische Gerichtsverfassung, 1894. — Merkel, Der judex im bairischen Volksrecht, Zeitschr. f. RG. I (1861), S. 131—167; Beseler, Der judex im bairischen Volksrecht, das. IX (1870), S. 244—261, und die oben zu §. 2 genannten Abhandlungen von K. Maurer, Freih. v. Richthofen, Schröder und K. Lehmann. — Hermann, W. Sickel und Brunner a. §. 72 a. O. — Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richterthums, 2 Bde., 1872; vgl. Bornhack, Der Einfluß der Reception der fremden Rechte auf die Umgestaltung der älteren deutschen Gerichtsverfassung, Forsch. z. d. G. XXVI (1886), S. 415 bis 433; Distel, Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Leipziger

---

seyn. Und soll dieser Land-Fried niemands an seiner Auffrichtigkeit Schuldverschreibung nehmen oder geben.

Schöffenstuhles, Zeitschr. für RG. XX (1887), S. 89—115, XXIII (1889), S. 63—97. — Dove, Die fränkischen Sendgerichte in seiner Zeitschr. f. Kirchenrecht IV (1864), S. 1—45. 157 ff., V (1865), S. 1—42; Baron, De iudiciorum constitutione in veteris Saxoniae urbibus, diss. 1855; Barges, Die Gerichtsverfassung der Stadt Braunschweig bis 1374, 1890; Thudichum, Geschichte des freien Gerichtes Kaichen in der Wetterau, Habschr. 1857; Reusch, Das Gaugericht auf der Münsiner Wiese oder freie kais. Landgericht zu Raukweil, 1870; v. Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich, 1879. — Homeyer, Ueber die Heimat nach altdeutschem Recht, Berliner Abh. 1852, S. 54—61; Stobbe, Die Grundsätze der deutschen Rechtsquellen des Mittelalters über den Gerichtsstand, Jahrb. f. g. d. R. I (1857), S. 427—462; Simon, Iuris Saxonici medii aevi de foro competenti praecepta, diss. 1867; Sohm, Die altdeutsche Reichs- und Gerichtsverfassung I (1871), S. 297—328; vgl. H. Lehmann, Der Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten, 1883, S. 68 bis 76. — Burchard, Die Hegung der deutschen Gerichte im MA., 1893.

Das Gericht, mit dessen Hilfe das Recht gesucht werden konnte und in den meisten Fällen auch gesucht werden mußte,[1]) bestand nach germanischer Verfassung aus einer Versammlung von Genossen und dem Träger der Obrigkeit, als Richter. Der Genossenschaft oder dem Volke kam in voller Unabhängigkeit die Rechtssprechung zu, während der Richter blos den Vorsitz bei der Verhandlung zu führen, das gesprochene Recht zu verkünden und seine Vollstreckung zu gebieten berufen war. Jede weitere Wirksamkeit von seiner Seite beruhte auf späteren Anordnungen, welche zugleich Abänderungen in dem Verfahren zur Folge hatten. In der Art, wie der Richter, ein Schwert oder einen Stab haltend, auf seinem erhöhten Stuhle saß, sollte sich Ruhe und Beschaulichkeit, Ernst und Würde wiederspiegeln; schien aber ein Eingreifen geboten, so sollte er rasch

[1]) Denn: darumb haben die herren gericht hie, dasz niemand selber richten soll, wie ein späteres Weisthum zu Haßloch sagt. Grimm, Weisth. V, 580 [10].

entschlossen handeln.[2]) Die Thätigkeit, welche dem Volke zugewiesen war, heischte umgekehrt reifliche Ueberlegung, daher mußte auf Verlangen zu einer Berathung, zu einem Gespräche außerhalb des Gerichtes jederzeit Urlaub gegönnt werden. Bei einigen Stämmen, wie den Baiern und Alamannen, war die Einrichtung des Esagers oder judex herkömmlich, welcher mit dem Berufe, das Recht überhaupt zu weisen, auch den verband, im einzelnen Falle Belehrung zu ertheilen oder das Urtheil vorzusprechen. Anderwärts bestand der Brauch, daß die Urtheile durch mehrere Rachinburgen,[3]) welche im Gegensatz zu dem übrigen Volke, dem Umstande, bei der Verhandlung saßen, eingebracht wurden, und an diese Einrichtung knüpfte Karl der Große an, als er in jedem Gau die Wahl von zwölf ständigen Schöffen, den sogenannten Asegen in Friesland, veranlaßte, welchen in den höheren Gerichten der ausschließliche Beruf zur Rechtssprechung für alle Regel übertragen wurde. Als diese später, um die wirkliche Anwendung des römischen Rechtes

---

[2]) Soester Gerichtsordnung bei Ludolf, Observ. for. app. 2, 35: Der Richter soll sitzen auf dem Richterstole als ein grissgrimmender Löwe, und soll den rechteren Fuess schlahen über den linkern, und gedenken an das gestrenge Urtheil und das Gerichte, das Gott über ihn richten will an dem letzten jungsten Dage. — Und bedüncket dem Richter dass dar was unrechts mede sey oder ein Missverstand, denn mag dey Richter die Sache 1. 2. 3. in Bedenken nehmen. — Des Richters Arm bildete der Nachrichter, Fron- oder Freibote, Büttel, Waibel oder Stocker, dem der Stock oder das Gefängniß unterstand; außerdem war ein wichtiger Gehilfe der in der Zeit des fränkischen Reiches ständige, nachmals aber abgekommene und erst später wieder allgemein gewordene Schreiber, welcher lange dem geistlichen Stande angehörte.

[3]) Hinsichtlich der sprachlichen Ableitung dieses zusammengesetzten Wortes ist Grimm, RA. 293. 294 und 774, Note †† schwankend; am letztgenannten Orte hält er es für möglich, daß darin ein ahd. raginporo, consilium ferens oder consilii lator liegt, was sachlich entsprechend wäre.

möglich zu machen, die Bänke den Rechtsgelehrten räumen mußten, wurde zugleich die bisherige, der römischen Judicatur fremde, Sonderung zwischen Richter- und Rechtssprecheramt verwischt.[4])

Sobald das deutsche Volksleben in verschiedenen Rechtskreisen sich bewegte, waren auch unterschiedene Gerichte neben einander wirksam, außer den geistlichen oder Sendgerichten die Gerichte im Gebiete des Land-, Lehn-, Dienstmannen-, Hof- und Stadtrechtes. Unter den Gerichten des nachmaligen Landrechtes aber wurden überdies von jeher höhere und niedere Gerichte unterschieden. Für deren Jurisdiction war seit den Zeiten des fränkischen Reiches der Umstand entscheidend, ob der Richter von dem König den Bann empfangen hatte und daher in seinem Namen dingte, oder ob dies nicht der Fall gewesen. Nur unter der ersten Voraussetzung konnte über einen Freien wegen eines Ungerichtes oder über freies Eigen gerichtet werden.[5]) Von den dem Königsgericht, Reichshof, Hofgericht, Kammergericht und Hofrath untergeordneten Gerichten aber wurden bei Königsbann in späterer Zeit blos noch die westfälischen Freigerichte und einige wenige übriggebliebene kaiserliche Landgerichte gehegt.

In Betreff der Gerichtszuständigkeit oder hinsichtlich der Frage, wo der Einzelne Recht geben und daher der Andere Recht nehmen mußte, galt, daß ein Freier, wenn es sich um

[4]) Die Glosse zum sächs. Landr. I, 62, §. 7 sagt: Merke hir wat sunderlikes: na keyserrechte sprechet dy richter dat ordel selven, unde hir vraget he des einen anderen; darumme heytet unse recht des volkes vragens recht, dorch dat men des dem volke vragen schal.

[5]) Sachsenſp. I, 59, §. 1: — of man up egen klaget oder up enen scepenbaren vrien man ungerichte claget, des ne mach die richtere nicht richten wan to echter dingstat unde under koninges banne. Vgl. I, 67, 1.

den Beweis seines Standes oder seines ererbten Gutes handelte, den Beweis zu führen, zu schwören oder einen Kampf zu bestehen nur verpflichtet war in dem Gerichte seiner Heimat, das heißt da, wo sein Stammsitz oder Handgemal lag, sogenanntes forum originis, während die Pflicht zu antworten in solchen wie in andern Fällen nach dem Wohnort des Beklagten sich bestimmte, forum domicilii. Nur wenn es sich um liegendes Gut handelte, war später nach deutschem Rechte das forum rei sitae ausschließlich begründet. Mit dem Forum des Wohnortes concurrirte das sogenannte forum contractus oder des Ortes, wo ein Versprechen gegeben worden, und das forum arresti, wo nämlich der Schuldner oder eine Sache getroffen wurde, letzteres entweder unbedingt oder wenigstens dann, wenn das regelmäßige Gericht vergeblich angegangen worden war. Ferner anerkannte das deutsche Recht gleich dem römischen das forum reconventionis oder den Gerichtsstand der Wiederklage. Wegen eines Ungerichtes aber bildete sich neben dem mit dem Forum des Wohnortes concurrirenden forum delicti commissi das dem einheimischen Rechte eigenthümliche forum deprehensionis aus.

Gehegt wurde ein Gericht bald an der herkömmlichen, echten Mal- oder Dingstätte, bald auch anderwärts, immer aber an einem freien, für Jedermann zugänglichen Orte, in Burghöfen daher bei offenen Thoren, in Städten auf dem Marktplatze. In Kirchen oder auf Kirchhöfen Gericht zu halten, wurde verboten. Eine Schranne umgab das Gericht; außerhalb derselben fanden die Gespräche statt. An Sonn- und Feiertagen, sowie zu den hohen Festzeiten durfte kein Gericht abgehalten werden; als der gewöhnlichste Gerichtstag erscheint der nach dem großen Kriegs- und Gerichtsgott Tiu Things genannte Dienstag, selten, wenn auch nicht ausgeschlossen, war der Freitag.

§. 188.

Das Verfahren bis zum Urtheilsspruch in der ältesten Zeit.

Rogge, Ueber das Gerichtswesen der Germanen, 1820; Siegel, Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens I (1857); Sohm, Der Proceß der lex Salica, 1867; v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilproceß im Mittelalter I (1868), vom fünften bis achten Jahrhundert. — Opet, Geschichte der Proceßeinleitungsformen I (1891). — Heinze, Zur Geschichte der Sicherheitsbestellung im germanischen Strafverfahren, Zeitschr. f. RG. X (1872), S. 450–465. — Cohn, Die Justizverweigerung im altdeutschen Recht, 1876; H. Lehmann, Der Rechtsschutz gegenüber Eingriffen von Staatsbeamten nach altfränkischem Recht, 1883.

Soweit ein Verfahren vor Gericht der Vorbereitung und Einleitung bedurfte, geschah dies in der alten Zeit durch Handlungen, welche ausschließlich der Gegner ohne jegliche Mitwirkung des Gerichtes vornahm. Der gewöhnliche Fall war der, daß Einer den Andern mit Zeugen aufforderte, nach sieben oder vierzehn Nächten vor Gericht zu kommen, um einer Klage Rede zu stehen. Diese sogenannte Manitio, deren Wirksamkeit durch die Bußfälligkeit und schließliche Friedloslegung des ohne echte Noth Ausgebliebenen gesichert war, entfiel, wenn ein Verbrecher auf handhafter That oder auf der Flucht der That ergriffen wurde. Dieser durfte festgenommen und im Falle des Widerstandes selbst getödtet werden, um gefesselt oder todt vor Gericht gebracht zu werden. Nur bei einzelnen Völkerschaften, den nachmaligen Alamannen dürfte es zulässig gewesen sein, daß ohne vorausgegangene Mahnung Einer, der vor Gericht gegenwärtig war, geklagt wurde, und zwar ohne daß er eine Frist oder einen späteren Tag zur Verantwortung begehren konnte.

Die Klage erhob der Kläger in Form eines Vorwurfes, auf Grund dessen er in den meisten Fällen eine Forderung

an den Gegner stellte. Den dem letzteren gemachten Vorwurf mußte hierauf der Kläger erhärten, indem er unter allerlei heidnischen Betheuerungen mit seiner Hand den Gerichtsstab berührte.

Da außer dem Falle einer handhaften That dem Beklagten stets eine Vertheidigung gestattet war, indem, wie ein späteres Sprichwort sagte, „eines Mannes Rede keines Mannes Rede, man soll sie hören beede", so beschwor der Kläger regelmäßig nach der Klage seinen Gegner, ihm Rede zu stehen oder Antwort zu geben. Die Beschwörung hieß tanganare, dringen, zwängen. Die Antwort aber konnte bejahend oder verneinend ausfallen, ein Geständniß oder eine Ableugnung sein, und auch sie mußte entsprechend erhärtet werden, wobei der Beklagte gleichfalls an den Gerichtsstab griff.[1])

Im Falle einer handhaften That wurde sofort auf die Klage, sonst erst nach der Antwort das Gericht um die Entscheidung, das Urtheil oder Recht angegangen. Hatte der Beklagte geleugnet, so stellte er selbst, anderen Falls aber der Kläger, das Ersuchen an die Rechtssprecher, das Urtheil zu fällen, mit den einfachen Worten: sagt uns, was Rechtens ist, oder mittelst einer Beschwörung, wenn dem ersten Verlangen keine Folge gegeben wurde.[2])

[1]) De eo, quod Bawarii stapsaken dicunt, in verbis quibus ex vetusta consuetudine paganorum idolatriam reperimus, ut deinceps non aliter nisi ut sic dicat, qui quaerit debitum: *Haec mihi iniuste abstulisti, quae reddere debes et cum tot solidis componere.* Reus vero contra dicat: *Non hoc abstuli nec componere debeo.* Iterata voce requisitor debiti dicat: Extendamus dexteras nostras ad iustum iudicium Dei. Et tunc manus dexteras uterque ad coelam extendat. Decreta Tassilonis de pop. leg. VI.

[2]) l. Salica bei Merkel nov. 151: Si quis rachinburgiae in mallobergo sedentes dum inter se causas discutiunt, debet eis dicere qui causam requirit: *dicite nobis legem salicam.* Si vero legem noluerint

Ein Urtheil, welches von den in erster Linie berufenen Rechtssprechern eingebracht wurde, bedurfte, um rechtskräftig zu werden, der Zustimmung oder des Vollwortes von Seite des ganzen versammelten Volkes, des Umstandes.

Hielt sich einer der beiden Theile für beschwert, vermeinte er, daß das eingebrachte Urtheil ungerecht sei, so mochte er es stoßen, schelten oder strafen und demselben ein anderes, das ihm gerecht dünkte, entgegenstellen, was jedoch unverrückten Fußes, ehe der Umstand das Vollwort ertheilt hatte, geschehen mußte. Die Entscheidung über die Schelte aber zog er an die vordere Hand, worin eine Berufung auf den Kampf lag, der binnen einer gewissen Zeit in dem Gerichte auszufechten war.

Was den Inhalt des Urtheils betrifft, so sprach dasselbe, wenn der Beklagte die Klage zugegeben hatte, einfach aus, was in der Sache zu geschehen habe. War jedoch die Klage auf Grund einer handhaften That erhoben und der Beklagte nicht gehört worden oder hatte letzterer einer gewöhnlichen Klage widersprochen, so stellte das Urtheil gleichzeitig, und zwar im ersten Falle cumulativ, im andern alternativ den Beweis neben der Rechtsfolge in der Sache fest. Es bestimmte, wer den Beweis zu führen berufen oder demselben, wie der volksthümliche Ausdruck lautete, näher sei und welches der Beweismittel dabei in Anwendung zu kommen habe.

§. 189.

Das Beweisrecht insbesondere.

Außer den zum vorigen Paragraph und §. 194 angeführten Schriften: Zorn, Das Beweisverfahren nach langobardischem Recht, 1872. — Schil-

---

dicere ille qui causam prosequitur. nov. 152: *hic ergo vos tangano usque quod legem mihi dicatis secundum legem salicam.*

dener, Ueber die religiöse Gemeinschaft der alten Mitschwörenden untereinander und mit dem Principal, 1835; Gemeiner, Ueber Eideshilfe und Eideshelfer des älteren deutschen Rechtes, 1848; v. Amira, Zur salfränkischen Eideshilfe, Germania XX (1875), S. 53—66; Cosack, Die Eidhelfer des Beklagten nach ältestem deutschen Recht, 1885. — Wilda, Ordalien, Encyklopädie von Ersch und Gruber, 1832, III, S. 453—490; Dahn, Studien zur Geschichte der germanischen Gottesurtheile, Habschr. 1857; Kaegi, Alter und Herkunft des germanischen Gottesurtheils, Zürich. Festschr. 1887, S. 40—60. — Unger, Der gerichtliche Zweikampf bei den germanischen Völkern, 1847. — Homeyer, Ueber das germanische Loosen, Berliner Monatsber. 1853, S. 747—774.

Die Beweismittel der alten Germanen waren theils menschliche, theils überirdische. Unter den ersteren hatte eine hervorragende Bedeutung der Eid, der von einem der Gegner selbst geschworen wurde, regelmäßig jedoch in Verbindung mit Eidhelfern, juratores, consacramentales, aidi, welche übrigens der eigenen Sippe entnommen werden durften. Je nach der Zahl der Helfer, die betheuerten, daß der Eid des Schwörenden rein und unmein oder wahr und ohne Falsch sei, wurden größere und kleinere Eide unterschieden; der größte aber war unter Standesgenossen der Zwölfereid, welcher auch der volle Eid genannt wurde. Neben dem Eide eines der Betheiligten bildete das andere menschliche Beweismittel der Eid Wissender, der Nachbarn, die als solche von dem Thatbestande Kenntniß haben mußten, und der Eid von Zeugen, welche beigezogen worden waren, nach bairischem Rechte an den Ohren, daher testes per aurem tracti genannt, um etwas zu sehen und zu hören, worüber sie künftig unter ihrem Eide aussagen konnten. Als überirdische Beweismittel erscheinen die Offenbarungen von Göttern und höheren Wesen, welche in dem Ausgang gewisser, zu diesem Zwecke vorgenommener Handlungen sich kundgaben. Eine solche göttliche Offenbarung hieß schon in der alten Zeit Urtheil, in der angelsächsischen Mundart Ordal. Gleich den

Orakeln beruhten die Ordale auf dem den indogermanischen Völkern gemeinsamen Glauben, daß die Götter und göttlichen Wesen, wozu namentlich die beiden Elemente, das Feuer und Wasser zählten, auf rechte Befragung Aufschluß geben sowohl über die Zukunft, als auch über Ungewisses in der Vergangenheit und Gegenwart. Die Mittel, ein Ordal zu erlangen, aber waren der Kampf, welcher nach der germanischen Auffassung übrigens mehr als ein bloßes Beweiserbringungsmittel gewesen sein dürfte, ferner das Loosziehen, die Wassertauche, der Kesselfang (ineus), der Flammengriff, das Eisentragen und der Pflugscharengang.

Für die Zutheilung der Beweisrolle, wobei zugleich das Beweismittel bestimmt wurde, dessen sich der Beweisführer zu bedienen hatte, galt als Regel, daß, wer sich vertheidigte, das Recht und die Pflicht hatte, seine Antwort zu beweisen, und zwar mit seinem alleinigen oder durch Helfer bestärkten Eide,[1]) im Nothfalle mittelst eines Feuer-, Wasser- oder Loosordals. Insofern der Beklagte sich losschwören durfte, war seine Berufung zum Beweise ein Vortheil, der jedoch zu seinem Nachtheil sich wendete, falls zu einem Ordal die Zuflucht genommen werden mußte. Daß aber dem Vertheidiger die Beweisrolle zukam, erklärt sich aus der Denkart der Germanen, daß es Sache des Angegriffenen sei, das Unbegründete eines Vorwurfes darzuthun. Nur ausnahmsweise durfte und mußte der Kläger mit seinem Eid und Helfern beweisen, zum Beispiel im Falle einer handhaften That den Beklagten überführen oder eine Sache behalten, wie etwa die Morgengabe. Die Regel, daß der Beklagte mit seinem Eide sich losschwören durfte, konnte

[1]) S. Sachsenſp. I, 18, §. 2, oben S. 30, Note 1 und die siebzehnte der friesischen Küren oben S. 70, Note 1.

übrigens dadurch, daß der Kläger auf geeignete Zeugen sich berief, außer Wirksamkeit gesetzt werden, indem letztere vorgingen; auch mochte, wenn ein voller Eid zu schwören war, der Gegner auf den Zweikampf zum Beweise dringen.[2])

§. 190.

Das Befriedigungs- und Ungehorsamsverfahren.

Außer den zu §. 188 angeführten Schriften von Siegel, Sohm, Bethmann-Hollweg: Behrend, Zum Proceß der lex Salica in Homeyer's Festgaben 1871, S. 59–81; Brunner, D. RG. II (1892), S. 441 ff.; Horten, Die Personalexecution bei den Franken, 1893. Vgl. v. Amira, Das altnorwegische Vollstreckungsverfahren, 1874.

Das gesprochene Urtheil war in der ältesten Zeit nur dann durch Anwendung eines unmittelbaren Zwanges seitens des Gerichtes vollstreckbar, wenn der Verurtheilte etwas leiden, namentlich vom Leben zum Tode gebracht werden sollte. Hatte dagegen das Urtheil zur Befriedigung des Klägers dem Sachfälligen im Streite eine Leistung auferlegt, beispielsweise die Rückerstattung einer Sache oder, was unter der Herrschaft des Bußenrechtes der häufigste Fall war, die Zahlung einer Geldsumme, so konnte wider den Verurtheilten, wenn er nicht freiwillig das Urtheil erfüllte, nur mittelbar seitens des Gerichtes ein Zwang geübt werden, indem der Ungehorsame schließlich friedlos gelegt oder ausgeschlossen wurde aus der Rechtsgemeinschaft.[1])

[2]) l. Angl. et Werin. 2: Qui liberum occiderit 200 solidos componat . . . si negaverit, cum 11 juret aut in campum exeat utrum ille voluerit ad quem causa pertinet.

[1]) l. Salica LVI: Si quis ad mallum venire contempserit aut quod ei a rachineburgiis iudicatum fuerit adimplere distulerit, si nec de conposicione nec de ineo nec de ulla lege fidem facere voluerit,

Gab jedoch in einem solchen Falle der Verurtheilte seinem siegreichen Gegner vor Gericht das urkundliche Versprechen, die ihm auferlegte Bußschuld innerhalb einer bestimmten Frist zu entrichten, und kam er der so freiwillig übernommenen Verpflichtung nicht nach, so konnte dieses an die Stelle des Urtheils getretene Versprechen allerdings durch einen unmittelbar vom Gerichte geübten Zwang vollstreckt werden.[2])

Hatte der Kläger auf seinen Schuldner an dem zu seiner Befriedigung bestimmten Tage bis zum Sonnenuntergang vergeblich gewartet und diese Thatsache dem Rechte gemäß festgestellt, so konnte er nun von dem dazu berufenen Richter die Vornahme der Pfändung verlangen. Er begab sich in das Gericht und redete mit einem Hölzchen oder Halme in der Hand den Richter also an: „Du Richter, der und der hat mir die Zahlung einer ihm durch Urtheilsspruch auferlegten Schuld in dem oder jenem Betrage versprochen, sein Wort aber, wie gehörig festgestellt wurde, nicht gehalten; ich nehme es auf mich und mein Gut, daß Du sicher und ohne Gefahr Deine Hand an seine Habe legest."

Hierauf begab sich der Richter oder sein Bote mit einigen Mal- oder Dingleuten in die Wohnung des Schuldners, um, falls derselbe anwesend war, ihn nochmals aufzufordern, gutwillig den Kläger zu befriedigen unter der Bezeichnung zweier Schätzleute, welche nebst den mitgebrachten Dingmännern die Gegenstände bewerthen sollten. Wurde aber auch dieser Aufforderung keine Folge gegeben oder war der Schuldner nicht zu

---

tunc ad regis praesencia ipsum mannire debet ... tunc rex ad quem mannitus est eum extra sermonem suum ponat.

[2]) Das zuletzt Gesagte und Folgende stützt sich auf l. Sal. L, 2 und LI; doch ist das wiederholt besprochene Verhältniß von L, 1 und 2 noch immer bestritten.

Hause, so fand jetzt der gerichtliche Zugriff, die Schätzung und Pfändung oder Wegnahme der zur Befriedigung geeigneten Sachen statt.

Würde, falls es sich um den großen Betrag eines Wergeldes handelte, weder das Vermögen des Schuldners, noch das seiner mitverpflichteten Sippegenossen zur Befriedigung hingereicht haben, und würde auch kein Anderer als Bürge für ihn eingetreten sein, so mußte er in der ältesten Zeit mit seinem Blute zahlen.

§. 191.

Das Rügeverfahren auf den Jahrdingen.

Siegel, Das pflichtmäßige Rügen auf den Jahrdingen und sein Verfahren, Wiener Sitzungsber. CXXV (1891), N. 9.

Damit ein Unrecht nicht ungerichtet bleibe und auch das Gemeinwesen keinen Schaden leide, fand wohl von jeher für den Fall, daß ein Verletzter nicht klagte, ein pflichtmäßiges Rügen der vorgefallenen Rechtswidrigkeiten auf dem nächsten Jahrdinge statt.[1])

Die Pflicht zu rügen lag jedem der Genossen ob vermöge der Treue, welche er dem Gemeinwesen schuldete; das Verfahren aber, in welchem diese allgemeine Pflicht zur Bethätigung kam, war folgendes.

Sobald das echte Jahrding in herkömmlicher Weise eröffnet war, stellte der Träger der Obrigkeit, der Richter die

[1]) Die einzelnen Capitularien fränkischer Könige, welche Rügegebote enthalten, setzen die Einrichtung meines Ermessens als eine bestehende voraus. Keinesfalls kann aus ihnen das für die spätere Zeit und für alle Länder nachgewiesene, in regelmäßigen Zwischenräumen auf den althergebrachten echten Dingen stattgehabte pflichtmäßige Rügen begründet werden.

Frage, ob etwas Rügbares seit dem letzten Dinge in dem Bezirke vorgekommen sei, und verband damit die Aufforderung an die anwesenden Dingleute, bei ihren Treuen zu sagen, was ihnen bekannt geworden sei.

Auf die Frage und Aufforderung nahm das versammelte Dingvolk einen Urlaub, um sich außerhalb des Ringes zu besprechen, ob dem einen oder andern eine rügbare Sache zur Kenntniß gekommen sei.

War nichts bekannt geworden, so erklärte nach der Rückkehr der Ausgegangenen ihr berufener Wortführer, daß das Volk von nichts wisse, daß guter Friede bestanden habe. Andernfalls wurden dagegen die Rügen der Reihe nach eingebracht, wobei der Rügende nicht minder das Wort aus dem Munde Aller sprach.

Die vorgebrachte Rüge konnte eine Rüge auf die Wahrheit oder eine Rüge auf den Leumund, den Wahn, die Sag- oder Landmäre sein; auf die Wahrheit wurde gerügt, wenn mindestens zwei der Dingleute die unrechte That gesehen hatten, auf den Leumund, falls ihr Wissen nur auf Hörensagen beruhte.

Wurde der Rüge von Seite des Beschuldigten nicht widersprochen, so lautete das Urtheil, um welches in diesem Verfahren der Richter die Rechtsprecher frug, auf eine bald größere, bald geringere an das Gericht zu zahlende Buße. Hatte aber der Gerügte sich gewehrt und geleugnet, so erkannte das Urtheil in erster Linie über den Beweis und nur bedingt zugleich in der Sache. Gegenüber einer Rüge auf den Leumund durfte wohl stets und überall der Beschuldigte mit seinem Eide sich losschwören; gegenüber einer Rüge auf die Wahrheit mußte er dagegen ein Feuer- oder Wasserordal für seine Unschuld erbringen, während später mit einer Rüge dieser Art zugleich

der Beweis wider den Beschuldigten als geführt angesehen worden sein dürfte.[2])

§. 192.

Neuerungen im Verfahren und Beweis durch die fränkische Gesetzgebung.

v. Bethmann-Hollweg, Der germanisch-romanische Civilproceß im Mittelalter II (1873), vom achten bis elften Jahrhundert. — Laß, Die Anwaltschaft im Zeitalter der Volksrechte und Capitularien, 1891, Gierke's Untersuchungen XXXIX; Hübner, der Immobiliarproceß der fränkischen Zeit, 1893, das. XLII. — Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis der karolingischen Zeit, Wiener Sitzungsber. LI (1866), S. 343—505, und Entstehung des Schwurgerichtes 1871, S. 84—126. — Brunner, Das Gerichtszeugniß und die fränkische Königsurkunde (Festgaben für Heffter), 1873; Carta und notitia (Festgaben für Mommsen), 1879; Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, 1880; Breslau, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im ältern deutschen Recht, Forsch. z. d. G. XXVI (1886), S. 1—66. — Rockinger, Quellenbeiträge zur Kenntniß des Verfahrens bei Gottesurtheilen, Quellen z. bair. u. deutsch. Gesch. VII (1858), S. 313—409; vgl. v. Buchwald, Mitth. d. J. f. ö. G. II (1881), S. 287—294; Zeumer, Ordines iudiciorum dei in Formulae, M. G. sect. V (1886), p. 599—722, die jetzt vollständigste hierauf bezügliche Quellensammlung. — Hilse, Das Gottesurtheil der Abendmahlsprobe. Diss. 1867. — Horten a. §. 190 a. O. S. 186 ff.

Durch die Gesetzgebung im Frankenreiche wurde nicht etwa eine neue Gerichtsordnung eingeführt, wohl aber haben einzelne königliche Gesetze aus verschiedenen Zeiten an dem

[2]) Das pflichtmäßige Rügen auf den ungebotenen Dingen hat sich als eine die Rechtsverfolgung ergänzende Einrichtung die längste Zeit hindurch unverändert, zuletzt in besondern Gerichten, den sogenannten Rügegerichten mit Rücksicht auf Mark- und Feldfrevel selbst bis in unser Jahrhundert erhalten; nur in Baiern war bereits im vierzehnten Jahrhundert die Einrichtung wegen des Unwillens, der sich im Volke gegen die wechselseitige Angeberei erhoben hat, ausdrücklich aufgehoben worden.

bisherigen Rechtsgang wie auch im Beweisverfahren mancherlei Aenderungen vorgenommen.

Die früheste und eingreifendste Neuerung war wohl die, daß König Childebert II. im Interesse des gemeinen Nutzens und der öffentlichen Sicherheit für schädliche Leute, insbesondere für die gewohnheitsmäßigen Diebe und Räuber das hergebrachte Klage- und Rügeverfahren außer Wirksamkeit gesetzt hat, indem ein Decret vom Jahre 596 den Richtern die Gewalt gab, bei glaubwürdigen Männern, die zuvor nur in Eid genommen werden sollten, nach solchen Leuten zu fragen und Denjenigen, welcher von fünf oder sieben Biedermännern auf ihren Eid als ein landschädlicher Mensch bezeichnet würde, ohne Weiteres mit dem Tode zu richten. Ja es wurde sogar den Richtern die Gewalt verliehen, sobald sie von einem Räuber hörten, denselben unter Beihilfe der dazu Aufgebotenen festzunehmen und ihn an Ort und Stelle aufzuhenken oder, wenn er ein freier Mann war, vor das Königsgericht zu stellen.[1])

Durch das mit allgemeiner Gesetzeskraft ausgestattete Capitulare vom Jahre 817[2]) wurde ferner für das ordentliche

[1]) Childeberti II decretio vom 29. Februar 596 (Boretius, Capitularia I, 16. 17), c. 7: De furibus et malefactoribus ita decrevimus observare, ut si quinque aut septem bonae fidei homines absque inimicitia interposita criminosum cum sacramenti interpositione esse dixerint, quomodo sine lege involavit, sine lege moriatur. — c. 8: Similiter Calendas Marcias Colonia convenit, et ita bannivimus, ut unusquisque iudex, criminosum latronem ut audierit, ad casam suam ambulet et ipsum ligare faciat; ita ut si Francus fuerit, ad nostram praesentiam dirigatur, et si debilior persona fuerit, in loco pendatur. — c. 9: Si quis centenario aut cuilibet iudice noluerit ad malefactorem (prindendum) adiuvare, sexaginta solidis omnis modis condempnetur.

[2]) c. 12: Si quis de statu suo, id est de libertate vel de hereditate compellendus est, iuxta legis constitutionem maniatur. De

Verfahren die Manitio seitens der Partei, ausgenommen den Fall, daß es sich um einen Streit über die Freiheit oder das Erbe handelte, ersetzt durch eine Bannitio des Richters. Diese Neuerung entsprang dem Gedanken, daß die Obrigkeit berufen sei, einem Rechtsuchenden sofort ihren Arm zu leihen, um ihm zu seinem Rechte zu verhelfen. Damit aber eine Bannitio ergehen konnte, mußte künftig eine Vorklage bei dem Richter stattfinden.

Um der Verhandlung vor Gericht einen ungestörten Verlauf zu sichern und dem Ausbruch von Gewaltthätigkeiten zu begegnen, wurde in Capitularien ferner verordnet, daß der Anhang, mit welchem ein wegen Ungerichtes Vorgeladener erscheinen mochte, nicht mehr als dreißig Genossen zählen und Keiner außer seinem Schwerte andere Waffen, weder Schild noch Speer tragen dürfe. Im Falle des Zuwiderhandelns sollte eine Wette dem Gerichte verwirkt werden und überdies die Verhandlung unterbleiben.[3])

Weiter wurde statt des Rechtszuges an die vordere Hand bei der Urtheilschelte die Berufung an ein höheres Gericht, das Königsgericht, und dessen Entscheidung eingeführt; nur die Sachsen hielten, und zwar, wie es später hieß, wider Karls Willen das alte Recht fest.[4])

Bei Rechtsstreitigkeiten über Krongut, Kirchen- und Klostergüter, sowie in Sachen von Armen und Schutzbedürftigen sollte nach Vorschriften der Capitularien,[5]) mit Ausschluß einer Be-

ceteris vero causis, unde quis rationem est redditurus, non maniatur, sed per comitem banniatur.

[3]) Cap. Aquens. a. 806, c. 1; Sachsenſp. II, 67.

[4]) Sachsenſp. I, 18, §. 3, oben S. 30, Note 1.

[5]) Z. B. Cap. miss. per missaticum Senon. 802, c. 19 (I, 98): De omni re . . . undecunque necesse fuerit tam de iusticiis nostris quamque iusticiis ecclesiarum dei, viduarum, orphanorum, pupillorum et ceterorum hominum *inquirant* et perficiant; Cap. miss. 817, c. 2.

rufung auf den Eid Wissender seitens des Gegners, von dem Gerichte im Namen des Königs der Thatbestand durch Befragung der besten und glaubwürdigsten Männer, die zuvor in Eid oder durch bloßen Handschlag in Pflicht genommen wurden, untersucht und auf Grund der von solchen Geschworenen schlicht gemachten Aussagen das Urtheil gesprochen werden. Während es bisher nur einen förmlichen Beweis durch einen der Streittheile gegeben hatte, wurde damit ein Beweis in das Rechtsleben eingeführt, welcher von dem Gerichte per inquisitionem (enquête) veranlaßt war und in seinem Ergebniß durchaus von dessen Beurtheilung abhing.

Ferner fand in der Mehrzahl der deutschen Lande vorübergehend die schriftliche Urkunde als ein selbständiges Beweismittel, das jedoch, falls die Urkunde nicht eine Königsurkunde war, in verschiedener Weise angefochten werden konnte, Anerkennung.

Endlich wurden die überkommenen Beweismittel theils geläutert, theils mit dem Christenthum in Einklang gebracht. So sollte ein Eid nicht mehr mit dem Schwert in der Rechten, sondern unter Aufhebung der Hand gegen Gott oder ihrer Auflegung auf die Gebeine eines Heiligen geschworen werden. Die Eidhelfer sollte der Gegner theilweise, etwa zur Hälfte benennen dürfen, wodurch den Hilfseiden eine größere Glaubwürdigkeit verliehen wurde. Die heidnischen Wasser- und Feuerordale setzte man durch die Vornahme verschiedener kirchlicher Handlungen mit dem Christenthum in Verbindung. Abgesehen davon, daß der Beweisführer das heilige Abendmahl zuvor nehmen und in der Messe, die abgehalten wurde, einen Eid schwören mußte, invocatio, wurde durch priesterliche Sprüche das Element zu einem Organ des göttlichen Willens gemacht, exorcismus, und überdies das Element wie der Beweisführer

beschworen, zu sehren und gesehrt zu werden im Falle der Schuld, adjuratio. Daneben kam der geweihte Imbiß von Brot und Käse nebst der Abendmahlsprobe, eucharista, in Gebrauch, während ihrer, wie auch des in seinem Ursprung dunklen, übrigens schwerlich als Ordal zu betrachtenden Bahrrechtes, jus feretri, Gesetze oder Capitularien nicht gedenken. Der Zweikampf wurde im Jahre 752 durch die Kreuzprobe ersetzt; da jedoch letztere bereits im Jahre 816 wieder aufgehoben wurde, trat jener in sein früheres Recht ein. Nach einer Anordnung vom Jahre 829 sollte mit Rücksicht auf die Taufe die Wassertaufe künftig nicht mehr angewendet werden; allein auch dieses Verbot blieb ohne dauernde Wirkung.

Das Verfahren bis zum Ausgang des Mittelalters.

§. 193.

Der Rechtsgang bis zum Urtheilsspruch.

Zöpfl, Das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina, 1839, S. 131—181. 226—236; Göschen, Die Goslarischen Statuten, 1840, S. 366—512; Homeyer, Das Gerichtswesen nach dem Richtsteig in seiner Ausgabe des Richtsteig Landrechts, 1857, S. 411—510; Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Processes in der Mark Brandenburg vom zehnten bis Ablauf des fünfzehnten Jahrhunderts, Bd. II (1867), S. 337 bis 553; Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter, Bd. II (1869), S. 187—384; Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, 2 Bde., 1879; Bennecke, Zur Geschichte des deutschen Strafprocesses. Das Strafverfahren nach den holländischen und flandrischen Rechten des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts, 1886. Vgl. v. Ruber, Streifzüge durch die Rechtsgeschichte Mährens, 2 Hefte, 1885. 1886. — Behrend, Observationes de actione simplici (schlichte klage) iuris germanici, Diss. 1861; Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen des Mittelalters, 1869; Eschenburg, De delicto manifesto iure Saxonico, Berl. Diss. 1866; Perls, De delicto manifesto ex iure Saxonico et secundum iudiciorum Vemicorum leges et consuetudines, Greifsw. Diss. 1872. — Nietzsche, Commentatio iuris

germanici de prolocutoribus, 1831; Siegel, Die Erholung und Wandelung im gerichtlichen Verfahren, Wiener Sitzungsber. XLII (1863), S. 201 bis 244, und Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang, daſ. LI (1866), S. 120—148, vgl. Brunner, Wort und Form im altfranzöſiſchen Proceß, daſ. LVII (1868), S. 655—781.

Nach Einführung des richterlichen Fürgebotes erfuhr auch das demſelben folgende Verfahren vor Gericht eine entſprechende Umgeſtaltung. Die Klage wurde nicht mehr wie früher in der Form eines Vorwurfs wider den Beklagten erhoben, ſondern als Wehklage dem Richter vorgebracht.[1]) Und auch weiterhin verhandelten die beiden Gegner nicht mehr unmittelbar mit einander; vielmehr wandte ſich jeder an den Richter, der ſelbſt übrigens nicht nach eigenem Ermeſſen, ſondern immer nur nach Befragung der Rechtsſprecher auf Grund von Urtheilen, den ſogenannten Beiurtheilen, thätig werden konnte.

Wurde die Klage „ſchlicht" vorgebracht, ſo beſchränkte ſich ihr Inhalt auf eine kurze Angabe des vermeintlichen Unrechtes ſeitens des Beklagten, woran ſich das Begehren ſchloß, letzterem zur Antwort zu gebieten.[2]) Neben der ſchlichten Klage war indeß auch eine Klage mit einem verſtärkenden Zuſatze möglich, wodurch die Vertheidigung des Beklagten bedeutend erſchwert, wenn nicht ganz ausgeſchloſſen wurde. Dies iſt der Fall geweſen, wenn mit Gerüfte geklagt wurde, das heißt, wenn der

[1]) Richtſteig Landr. 31, §. 3: Her richter, so steit hir N unde claget unseme heren gode (Deus praesens est in omni judicio, Brünner Schöffenbuch N. 406) unde iu in godes stede, dat N si komen wedder gode unde wedder recht unde hebbe em jammerliken afgemordet sinen liven vrunt edder he hebbe eme waldinges afgerovet N, edder he hebbe helinges verstolen N; . . . unde biddet rechtes gerichtes over den misdedigen man. So vintme dat de richter N tur antwerde bide.

[2]) Richtſteig 41, §. 1: Her richter, N de claget gode unde iu, dat N heft eme gelovet bi sinen truwen unde biddet ens ordels, oft gi ene van rechte icht scolen tur antwerde biden. Dat vintme.

Kläger vor dem Gerichte das von ihm erhobene Hader-, Hilfe-, Heilall- oder Zetergeschrei, das Jodute, Mordjo, Diebjo, Waffenjo dreimal wiederholte und hierauf die Klage mindestens unter Vorweisung von Spuren der That, dem sogenannten Schub, oder unter Vorführung von Schreileuten anstellte, ferner wenn sofort mit der Klage der kampfliche Gruß an den Beklagten, das heißt die Erklärung des Klägers, den Inhalt der Klage mit seinem Leibe auf des Gegners Leib erhärten zu wollen, verbunden wurde, oder endlich wenn sogleich in der Klage eine Berufung auf Zeugen stattfand, falls der Beklagte leugnen sollte.[3])

Die Vertheidigung eines Beklagten konnte vor Allem darin bestehen, daß er der Antwort sich wehrte, sei es, daß er früher nähere Auskunft über den Gegenstand der Klage oder ein Gelöbniß der Gewere, das ist ein Sicherheitsversprechen, daß die angestellte Klage die einzige sei, welche wegen des Gegenstandes erhoben werde, von dem Kläger verlangte, sei es, daß er wegen Unzuständigkeit des Gerichtes oder aus anderen Gründen die Antwort schlechthin ablehnte. Ueber die Verweigerung der Antwort wurde zunächst erkannt. Erschien sie als unbegründet, so wurde dem Beklagten zur Antwort geboten. Bestritt derselbe bei seiner Einlassung die Klage, so wurde wieder der Kläger und so fort jeder der beiden Theile abwechselnd gehört, bis von keiner Seite mehr eine für die Beurtheilung des Falles erhebliche Behauptung vorgebracht werden konnte.

In der Verhandlung der Parteien aber hatte sich allmälig ein übertriebener Formalismus, die sogenannte Gefahr, eingebürgert; Worte wurden geklaubt und Sylben gestochen. Der

[3]) Außerdem wurde der schlichten Klage noch gegenübergestellt der Anefang, worüber oben S. 415 ff. zu vergleichen ist.

Gegner suchte der Erklärung seines Gegners einen anderen Sinn, als gemeint war, unterzulegen. Auch bediente man sich absichtlich zweideutiger Wendungen und Worte, um damit einen unaufmerksamen Gegner in Nachtheil zu bringen. War ferner eine Formel nicht getreu aufs Wort, ja eine Sylbe nur unrichtig oder ungewöhnlich ausgesprochen, so machte der Gegner die Nichtigkeit geltend, und da der Satz „ein Mann, ein Wort" auch für die Erklärungen vor Gericht galt, so konnte leicht eine an sich vollkommen gerechte Sache im Verfahren zu Schanden werden und das Unrecht siegen.[4]) Ein Schutzmittel dagegen, das freilich volle Sicherheit nicht zu gewähren vermochte, bildete das nun allgemein gewordene Dingen oder Verhandeln mit einem Vorsprecher, welcher statt der Partei, die indeß zugegen sein mußte, deren Wort sprach. Fehlte der Vorsprecher, was jedoch bei der durch Uebung erworbenen Gewandtheit und Erfahrung solcher Sachwalter wohl seltener vorkam, so konnte die vertretene Partei, durch ihre Mannen gewarnt, widersprechen oder erklären, daß des Vorsprechers Wort nicht ihr Wort sei, und ein besseres an die Stelle setzen. Darin bestand die „Erholung und Wandelung" vor Gericht, von welcher eine Partei dreimal Gebrauch machen durfte.

Hatten die Wechselreden unter den streitenden Theilen ihren Abschluß gefunden, so erging nun das Urtheil in der Sache, welches nach wie vor in aller Regel ein Beweis- und

---

[4]) Man lese, was Nicolaus Cusanus, oben S. 120, Note 1, darüber sagte: maxime captiose formae omnino undique tollantur, quoniam saepe simplices pauperes per cavillationes causidicorum extra formam dicuntur et a tota causa cadunt: quoniam qui cadit a syllaba, cadit a causa, ut ipse saepe vidi per Trevirensem dioecesin accidere. — Ueber die Abschaffung der „Gefahr" für die Stadt Magdeburg siehe S. 55, Note 2.

Endurtheil zugleich war, indem es einerseits unter Angabe des Beweissatzes und der Beweismittel feststellte, wer von Beiden berufen oder näher zu dem Beweise sei, anderseits in Abhängigkeit von dem Gelingen des Beweises Sieg und Sachfälligkeit aussprach.

§. 194.

Das Beweisrecht insbesondere.

Albrecht, Doctrinae de probationibus secundum ius Germ. medii aevi, dissert. I, 1825, II, 1827; Wächter, Die Entscheidung über die Thatfrage im deutschen Criminalprocesse in seinen Beiträgen zur deutschen Geschichte, 1845, S. 59—80; Jolly, Ueber das Beweisverfahren nach dem Rechte des Sachsenspiegels, 1846; Planck, Das Recht der Beweisführung nach dem ältern, besonders sächsischen Verfahren, Zeitschr. f. d. R. X (1846), S. 205—324; Derselbe, Die Lehre von dem Beweisurtheil, 1848, S. 3 bis 93. 147—227; Sachße, Das Beweisverfahren nach deutschem, mit Berücksichtigung verwandter Rechte des Mittelalters, 1855; Stobbe, Zur Geschichte des Vertragsrechtes, 1855, S. 56—115; K. Maurer, Das Beweisverfahren nach deutschen Rechten, Krit. Ueberschau V (1857), S. 180 bis 249. 332—393; Hänel, Das Beweissystem des Sachsenspiegels, in Beschränkung auf den bürgerlichen Proceß, 1858; Delbrück, Das Recht zur Beweisführung bei Klagen um Gut, Zeitschr. f. d. R. XIV (1858), S. 213—241, vgl. das. XIX (1854), S. 98—120; v. Bar, Das Beweisurtheil des germanischen Processes, 1866; Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen, 1869, vgl. v. Bar, Bemerkungen über das Beweisurtheil und das Beweisrecht des mittelalterlichen Processes, Zeitschr. f. RG. X (1872), S. 92—112; von der Pfordten, Die Beweisführung nach Kaiser Ludwigs oberbayrischem Landrecht von 1346, das. XII (1876), S. 346 bis 430; v. Kries, Der Beweis im Strafproceß des Mittelalters, 1878; Löning, Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im deutschen Mittelalter, 1880. — Zimmermann, Der Glaubenseid, 1863, S. 77 ff. — v. Schrutka, Zeugnißpflicht und Zeugnißzwang im österreichischen Civilprocesse, 1879, S. 36—88; v. Ruber, Die Beurkundungspersonen nach mährischem Land- und Stadtrecht, Separatabdruck, 1884.

Als der allgemeine Grundgedanke, von welchem bei der Zutheilung der Beweisrolle ausgegangen wurde, galt noch

immer, daß der Vertheidiger zum Beweise berufen oder näher sei als der Angreifer. Auch wurde man der Eigenthümlichkeit dieser heimischen Rechtsauffassung sich bewußt, sobald das in diesem Punkte grundverschiedene römische Recht bekannt wurde. Liflik bewisinge, sagt der Glossator zum Sachsenspiegel I, 15, §. 2, is, dat me an einem manne sut edder vulen mach jegenwardiclichen; besser bewisunghe, das heißt eines Augenscheines, tug lid de sasse. Die ander bewisinge ist unliflik, als al, dat me up enen man mit worten seghet, des lid de sasse nicht. Dit ist darumme, dat de leges bat geloven dem kleger und siner bewisinge und sassenrecht gelovet bat dem antworter und siner bewisinge. In Folge jenes Grundgedankens mochte derjenige, welcher einer Handlung geziehen wurde, die ihn schuldig machte, derselben eher entgehen, als daß er überführt werden konnte, und wer etwas als seinen Zustand oder sein Gut festhalten wollte, war dazu näher, als sein Gegner es ihm abzugewinnen.[1]) Diese Regeln entbehrten allerdings der Anwendung, wenn die Streitenden nicht als Angreifer und Vertheidiger sich gegen einander stellen ließen, sei es, daß dieses Verhältniß nicht erhellte, sei es, daß derjenige, welcher zwar angegriffen war, nicht zum wahren Vertheidiger sich aufwarf. Erhellte das Verhältniß nicht, was bei einem Streite um Sachen dann der Fall war,

[1]) Reus fide dignus . . . potius admittitur ad defendendum honorem, corpus et res, quam vincatur per actorem, Brünner Schöffenbuch 2, und in einer scheinbar widersprechenden Entscheidung fügen die Schöffen (das. 4) die Bemerkung bei: nec ista diffinitio contrariatur *juri communi*, quo dicitur, quod reus potius se et sua possit defendere. Hoc enim est verum, cum actor et reus aequaliter, pro eodem tempore aliquod factum vel non factum esse, probare nituntur, unde etiam si reus obligasset se ad repellendum promissum, quod actor allegaverat, tunc se et sua bona potius defendere (potuit), quam ipse actor convicisset.

wenn die Parteien hinsichtlich der Gewere sich gleich standen, so fiel die Beweisrolle demjenigen zu, welcher in einer stärkeren oder näheren Beziehung zur Sache zu stehen behauptete, welcher Eigen oder Erbeigen geltend machte, während der Andere nur Lehen oder gekauftes Eigen in Anspruch nahm. War aber in keiner Beziehung ein Unterschied zwischen den Gegnern begründet, so kamen sie beide gleichzeitig und gemeinsam zum Beweise, wobei das Mittel die Aussage der Nachbaren bildete.[2]) Im zweiten Falle, wenn das Verhalten des Angegriffenen nicht als Vertheidigung gelten konnte, fiel die Beweisrolle dem Angreifer zu. Außerdem war dieser auch dann, wenn ihm der Angegriffene als Vertheidiger gegenüberstand, theils mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des Klaganspruches, theils wegen der ihm zu Gebote stehenden Beweismittel, einer leiblichen Beweisung oder eines Gerichtszeugnisses ausnahmsweise zum Beweise berufen, bis die Ausnahmen schließlich zu dem Rechtssatz führten, daß durch das Angebot eines stärkeren Beweismittels der Angreifer stets die Beweisführung an sich zu bringen in der Lage sei.

Das regelmäßige Beweismittel war fortwährend der Eid der Partei, und zwar genügte nunmehr gewöhnlich ihr einfacher oder alleiniger Eid, welcher freilich im südlichen Deutschland schon allgemein im vierzehnten Jahrhundert „verlegt" werden konnte durch den Eid des Gegners mit Zeugen. Unter letzteren wurden bald die alten Eidhelfer, bald Wissende verstanden. Trotz des gemeinsamen Namens war der Unterschied nicht ver-

[2]) Während aber nach dem Richtst. 26, §. 6 jeder Theil selbst seine Zeugen aus der Reihe der Nachbaren stellte und derjenige gewann, welcher die Mehrzahl für sich zu führen vermochte, schloß das österreichische Landr. 22, 24, 53 in Fällen, da Keiner dem Andern vorgehen sollte, den Beweis durch die Parteien überhaupt aus, und es frug entsprechend der fränkischen inquisitio der Richter die Umsassen oder Standesgenossen.

wischt; die Eidhelfer sind nicht etwa den Wissenden ähnlicher geworden, wohl aber hat das Gebiet, in welchem eine Eidhilfe zulässig gewesen, verloren und das, wo ein Zeugniß erforderlich war, sich erweitert in Folge der allgemeinen Wendung, daß der Beweis von dem Abwehrenden auf den Behauptenden übertragen und gleichzeitig für das Gericht eine bessere Ueberzeugung, als die Hilfseide zu bieten vermochten, verlangt wurde.

Die Gottesurtheile kamen allmälig außer Gebrauch und galten im vierzehnten Jahrhundert als veraltet und unanwendbar, während der Kampf sich erhielt, wenn auch die Fälle, in denen er stattfinden durfte, sowohl durch die Rechtssprechung des Reichshofes, als auch durch königliche Privilegien, welche namentlich die Städte zu Gunsten ihrer Bürger erwirkten, Einschränkungen erfuhren. An die Stelle der Gottesurtheile und des Kampfes, wo dieser weichen mußte, trat das Uebersiebnen durch den Kläger.[3])

Außer den genannten Beweismitteln wurde in einzelnen Fällen die Notorietät, „die Gewissen", conscientia, das heißt das allgemeine Wissen oder Landgewissen, welches in der freien Aussage von mehreren und ehrbaren Männern des Landes sich kundgab, anerkannt. Ferner war, wie bereits in alter Zeit, im Gebrauche die leibliche Beweisung durch eine sinnliche Wahrnehmung des Gerichtes oder den blickenden Schein, wozu jedoch, falls eine handhafte That dem Gerichte

---

[3]) Von einem Rechtlosen heißt es im Richtsteig Landrechts 40, §. 3: oft he tu enes vromen mannes rechte komen moge. So vintme he ne moge. So vrage, wo he sik denne untsculdegen moge. So vintme, he mote dat iseren dragen, oder he mote an enen sidegen ketele wateres gripen, oder he mute sik deme kempen weren (vgl. oben S. 369, Note 2): *dar vor mut he nu seven man ede liden.*

augenscheinlich gemacht werden sollte, noch Eide geschworen werden mußten, endlich als Ausfluß eines stattgefundenen Augenscheines das Gerichtszeugniß[4]) und die Kundschaft amtlicher Personen, während die Urkunde, als sie nach ihrem Verschwinden im zehnten Jahrhundert wieder in Aufnahme kam, nur eine unterstützende Bedeutung im deutschen Beweisrechte gewann und erst in der Folge zu einem selbständigen und werthvollen Beweismittel geworden ist.

§. 195.

Der vehmgerichtliche Rechtsgang und die öffentliche Anklage in den Städten.

Außer der Literatur zu §. 98: Ortloff, Die öffentliche Anklage in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung des Fiscalates, Zeitschr. f. d. R. XV (1856), S. 254—316. 376—410; Opet, Die Popularklage der Berner Handfeste aus der Zeitschr. f. schweiz. Strafrecht, Jahrg. VII, 1894.

Das Verfahren der heimlichen Vehme, von welcher in den Gerichten auf rother Erde mit Hilfe der Wissenden aller

[4]) Wie sehr und wie lange dasselbe übrigens vom Volke einzuschränken gesucht wurde, um einem Beschuldigten die Vertheidigung mit seinem Eide frei zu lassen, zeigt der Bericht des Hoccemius (Gesta pontificum Leodinensium ed. Chapeaville II [1613], p. 378, 379) über eine unter dem Namen „Karls Recht" in der Leydener Gegend um das Jahr 1315 bestandene Gewohnheit: Erat lex quaedam per abusum longis temporibus observata, quae lex Caroli dicitur, inter caetera continens, quod si quis hominem interficeret etiam videntibus villico et scabinis, *nisi villicus factum hoc verbaliter poneret in custodia scabinorum*, etiamsi malefactor caput interfecti sub veste sua portaret, ad judicium accusatus nullis probationibus convinci poterat. sed suo se juramento purgans absolutus recedebat impune ... quotiens potens in terra deliquerat, carolinae legis auxilium implorabat et sic delicta plurima frequenter impunita manebant. Vgl. damit oben S. 31.

Länder seit dem vierzehnten Jahrhundert fast allein noch im Reiche eine wirksame und gefürchtete Strafgerichtsbarkeit geübt wurde, unterschied sich von dem sonst üblichen Rechtsgang zwar nur in wenigen, aber allerdings wichtigen Punkten.

Während im Allgemeinen Jeder seinen Schaden verschweigen mochte und auch von anderer Seite nicht geklagt werden konnte, war nach Vehmrecht jeder Wissende befugt wie verpflichtet, Klage zu erheben, sobald er von einem vorgefallenen Verbrechen Kunde erhielt. Auf die Klage erging seitens des Gerichtes das Fürgebot, welches mit voller Rechtswirksamkeit auch öffentlich und geheim, durch einen an einem Kreuzwege oder an dem verschlossenen Thore des Beklagten bei Nacht angeschlagenen Ladebrief erfolgen konnte. Erschien der Vorgeforderte und gehörte er nicht zu den Wissenden, so fand das Verfahren wider ihn in offener, anderen Falls in heimlicher Gerichtssitzung statt. Leugnete er auf die erhobene Klage, so durfte ein Wissender mit seinem alleinigen Eide, ein Nichtwissender mit Helfern sich losschwören, indeß konnte der Kläger den Eid überbieten und ebenso wieder der Beklagte, so daß demjenigen der Beweis schließlich zuerkannt wurde, welcher den größten Eid zu leisten vermochte.[1]) Blieb der Geladene auf das Fürgebot aus, so

[1]) Diese Gewohnheit: wan das geschehe, das zwene ... mit einander zu rechten haben, welcher teil dan mer lute dahin brunge, die yme helfen sweren, dat derselbe dan das rechte wider den andern behalte, bestand auch in dem den Grafen von Habsburg vom Reiche geliehenen Landgericht im Klettgau, bis sie 1401 als ungöttlich und unbillig (wan ein armer man der nit vil lute zusamen bringen mochte, an solichem lantgerichte kein recht behalten mochte, wiewol er doch in der warhait vil rechtes hette, und einer der vil lute zusamen bringen mochte, behilte allwegen das rechte fur sich, ob er auch etwan kein recht hette) von König Ruprecht aufgehoben wurde. Herrgott, Genealog. hist. dipl. Habsb. III, 791.

wurde gegen ihn in einem Stillgerichte verfahren, und zwar nicht mit der Acht, sondern mit der Vehme. Er wurde, falls ihn der Kläger überſiebnete, das heißt ſeine Schuld mit einem Eid ſelbſtſiebente bewies, verurtheilt zu einer einzigen Strafe nach Vehmrecht, zum Tode mittelſt der Weide. Der Kläger aber erhielt einen Urtheilsbrief, und wo immer der ſchuldig Erkannte von jenem in Gegenwart von zwei Wiſſenden getroffen wurde, fand das Urtheil ſeine Vollſtreckung. Die Gewißheit, daß die gegen einen Abweſenden heimlich ausgeſprochene Vehme bei der weiten Verbreitung von Wiſſenden auch aller Orten vollzogen werde, trug namentlich zu der allgemeinen und wohlbegründeten Furcht vor den weſtfäliſchen Gerichten bei. Wurde auf handhafter That ein Verbrecher von drei Wiſſenden ertappt, ſo waren dieſelben befugt, ohne Klage und Urtheil zu richten oder das Urtheil, welches die That geſprochen, ſofort zu vollſtrecken, indem ſie den Ergriffenen an den nächſten Baum aufhenkten,[2]) und dieſer Blutbaum ſtand allen Wiſſenden, auch jenen außerhalb der rothen Erde, zu.

In den Städten, wo die Einrichtung der Rügen nicht beſtanden hat und in Folge deſſen manches Verbrechen ungerichtet blieb, weil der zunächſt davon Betroffene keine Klage erhob, wurde zur Beförderung des gemeinen Nutzens und der öffentlichen Sicherheit auch außerhalb Weſtfalen der gemeinrechtliche Satz, wonach Jeder ſeinen Schaden verſchweigen

[2]) Vgl. das Recht der ſechzig Freien von Rachſendorf an der Donau, falls ſie nach der Feſtnahme eines ſchädlichen Mannes den Richter nicht erlangen möchten, „wo ir drey beyeuander seyndt, das sy den ain wol mügen an die schran setzen zu ainem richter vnd die zwen mügen wol über in gerichten, dan die sechtzig freien haben den pan vber das pluet zu richten, vnd darnach mügen sy in wol hahn an den negsten paum.“ Grimm, Weisthümer III, 687.

konnte, abgeändert. In vielen Städten durfte der Beschädigte selbst von dem Rathe gezwungen werden, Klage zu führen;[3]) in andern, namentlich in Städten der Schweiz wurde jedem Bürger wenigstens das Recht ertheilt, wegen des Todtschlags eines seiner Mitbürger als Kläger aufzutreten, und in noch andern Städten endlich wurde es dem Richter zur Pflicht gemacht, erforderlichen Falles zu klagen.[4]) Die Klage von Amtswegen durch den Richter, welcher im gegebenen Falle den Vorsitz seinem Stellvertreter übergab, stellte sich, wie es scheint, zunächst bei einem sogenannten elenden Morde, das heißt bei der Tödtung eines Menschen, der ohne Freunde war, fest und wurde dann auf jedes gemeinschädliche Verbrechen überhaupt ausgedehnt.

§. 196.

Das Verfahren gegen gemeinschädliche Leute.

v. Zallinger, Das Verfahren gegen landschädliche Leute in Süddeutschland, 1895. — Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses und der Geschwornengerichte, 1827; Wächter, Die Entscheidung über die Thatfrage im deutschen Criminalprocesse, Beiträge z. d. G., 1845,

[3]) Purgoldt's Rechtsb. V, 81 (Rechtsb. d. Dist. VI, 45, d. 9): Ob eyn man seynen schadenn vorschwigen will und den nicht klagen, der richter sall nach magk on zcu keyner klag gezcwingen. Dit ist lantrecht undt der stad recht. Aber in wichpildsrecht mag ein rath wol eynen zcwingen umb sache, dye eyner stadt oder gantzen gemein zcu schaden komen mochte zcu klagen unndt dem bestehenn ouch dye stede gemeinlich und wir.

[4]) Ofener Stadtrecht, Art. 232: Eyn richter schol von seynes ampts wegen klagen ummb eynen elenden erschlagen man, als vmmb seynen rechten pruder, dem gerichte; vnnd auch czu allen schedlichen leuten, czu raubern, zu dyben, czu felschern, dye der gemein schedlich seyn; . . . vnnd sol czu der czeit, so er czu yn clagen wil, yn der schran seyn richter ampt eynem der zwelffer auf geben, vnnd schol auf stehen von seynem richter stuel vnnd gestreng clagen.

S. 59 ff., bes. S. 269—276; vgl. v. Kries, Der Beweis im Strafproceß, 1878, S. 238—246. 154—159, und Weiland, Zeitschr. f. RG. XXI, (1887), S. 107—118.

Gewisse Missethaten, namentlich der Diebstahl und Raub, indeß auch Fälschung und Mord waren wie dem Einzelnen so zugleich dem Lande schädlich.[1]) Wegen derartiger Verbrechen konnte nun Einer nach dem Friedensrechte bei dem Gerichte öffentlich als ein gemeinschädlicher Mensch angesprochen oder gekündet werden, ohne daß eine Klage wegen des besondern Schadens erhoben wurde.[2]) In Folge einer solchen Anzeige setzte das Gericht dem Gekündeten einen Tag, an welchem er mit Bürgen zu erscheinen hatte, um sich mit einem größeren Eide zu entreden. Entschlug er sich der Sache und Inzicht, so wurde ihm ein Sicherheitsbrief ausgefertigt, mißlang die Entschuldigung, so war die Buße, welche ihm auferlegt wurde, sicherzustellen, und blieb er aus, so traf ihn die Acht.

Wurde ein gemeinschädlicher Mensch gefangen und in das Gericht gestellt, so durfte derselbe nach dem vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts ab in vielen Ländern und Städten zur Geltung gekommenen Rechte[3]) durch den, der ihn einbrachte und gegen ihn klagte, des Verbrechens und damit der Gemeinschädlichkeit überführt werden, obgleich die That, welche ihm zur Last gelegt wurde, eine übernächtige war. Die Uebersagung erforderte jedoch noch einen förmlichen Eid, den der Kläger über den Kopf und Schopf des Geklagten zu schwören

[1]) S. vorige Seite Note 4 und Homeyer, Richtsteig, S. 445, Note *.

[2]) Nach Zallinger, dessen Werk übrigens leider nur in den ersten elf Bogen mir vorliegt, ging dagegen die Kündigung vom Gerichte aus.

[3]) In Baiern 1281, Nürnberg 1294—1320, Tirol 1312 und 1349, Bamberg 1314, Landshut 1316, Lindau 1331, Kärnten 1338, München 1347, Goslar vor 1359, Salzburg 1366, Tübingen 1388, Memmingen 1396.

hatte. Auch mußten ihm Helfer dabei zur Seite stehen, und zwar sechs, wenn es an jeglicher Spur der That fehlte, während bei dem Vorhandensein einer Handhaft zwei genügten.

Selbst mit dem Ueberstebenen oder Ueberdreien, an dessen Statt der Geklagte früher sich hatte entschuldigen dürfen, schien in der Folge noch zu viel von einem Kläger verlangt zu werden, und es wußten Städte und Landesherren seit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts noch wirksamere Privilegien sich zu verschaffen. Darnach sollte über einen gefangenen schädlichen Mann schon gerichtet werden, wenn er vor zwei Mitgliedern des Rathes ein Geständniß ablegte, zu dessen Erlangung bereits auf Grund des römischen Rechtes die Folter in Anwendung gebracht wurde,[4]) oder es durfte ein Eingebrachter selbst auf den bloßen Leumund hin gerichtet werden, falls diesen der Rath oder seine Mehrheit für stark genug erkannte.[5])

In verschiedenen Territorien wurden zu Zeiten, wenn die Noth es heischte, um das Land zu säubern, auch außerordentliche Gerichtsversammlungen abgehalten, in deren Verfahren das dereinst von König Childebert II. gegen Diebe und Räuber angeordnete Verfahren mit Frage und Sage nach Jahrhunderten noch entsprechende Anwendung gefunden hat. Solche außerordentliche Dinge hießen in Flandern „stille Wahrheiten", in Baiern und Oesterreich „Land- oder Stillfragen", im Munde des Volkes auch „Geräune", und solche fanden in Oesterreich nachweisbar bis zum Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts statt; in Kärnten nannte man sie die „Gewissen",

[4]) So in Windsheim 1365, Limburg 1498, Bulach 1510.

[5]) So in Bautzen und Görlitz 1357, Eßlingen 1391, 1401, Kempten 1408, Nürnberg 1430,. Weißenburg 1431, Würtemberg 1434.

deren Veranstaltung dem Herzog von König Rudolf im Jahre 1277 gestattet wurde.

Das Verfahren seit der Herrschaft der fremden Rechte.

§. 197.

Der Civilproceß bis ins siebzehnte Jahrhundert.

Walther, Die Literatur des gemeinen ordentlichen Civilprocesses und seine Bearbeiter bis auf die Zeiten des jüngsten Reichsabschiedes, 1865; De Wal, Opmerkingen betreffende de literatur van het Processregt in burgerlijke zaken, Nieuwe biidragen vor regtsgeleerdheid XV, S. 576—651. — Rockinger, Ueber einen ordo judiciarius, bisher dem Jo. Andreae zugeschrieben, 1855; Muther, Zur Geschichte des römisch-canonischen Processes in Deutschland während des vierzehnten und zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, Festschr. 1872, und Johannes Urbach, nach hinterlassenen Papieren bearbeitet von Landsberg, 1882, Gierke's Untersuchungen XII; Böhlau und Dugge, Einheimischer und fremder Rechtsgang, 1873. — Schenk, Uebersicht der österreichischen Gesetzgebung über Civilproceßrecht bis zum Schlusse des sechzehnten Jahrhunderts, 1864, S. 67—89; Ott, Beiträge zur Receptionsgeschichte des römisch-canonischen Processes in den böhmischen Ländern, 1879; Küthmann, Die Romanisirung des Civilprocesses in der Stadt Bremen, 1891, Gierke's Untersuchungen XXXVI, S. 36 ff. — Schaumann, Die Acten des ersten schriftlichen Processes in Deutschland nach römisch-canonischem Verfahren, 1847; Stölzel, Ein ältester Reichskammergerichtsproceß (1492—1497), Zeitschr. f. RG. XII (1876), S. 257—290. — Stobl, Die Nichtigkeitsbeschwerde in ihrer geschichtlichen Entwicklung, 1886. — Briegleb, Ueber executorische Urkunden und Executivproceß, 2 Bde., 2. Aufl., 1845; Ortloff, De processus executivi origine, 1854; Heusler, Zur Geschichte des Executivprocesses in Deutschland, Zeitschr. f. RG. VI (1867), S. 127—205; vgl. Graf Chorinsky, Der österreichische Executivproceß, ein Beitrag zur Geschichte der allgemeinen Gerichtsordnung, 1879. — Wach, Der Arrestproceß in seiner geschichtlichen Entwicklung I, (der italienische Arrestproceß), 1868. — Stobbe, Zur Geschichte des älteren deutschen Concursprocesses, 1888.

Das Verfahren, welches für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in den Gerichten, soweit sie mit Gelehrten besetzt waren,[1]) zumal in dem Reichskammergericht nach Vorschrift der für dasselbe erlassenen Ordnungen angewendet wurde, war im Grunde der in den Sendgerichten bereits seit langer Zeit üblich gewesene, namentlich von italienischen Juristen weiterentwickelte canonische Proceß, zu dessen Kenntniß in deutschen Landen vorzüglich ein, fälschlich dem Johannes Andreä zugeschriebener, ordo iudiciarius aus dem Anfang des dreizehnten Jahrhunderts und später der processus iudicii des Johannes Urbach vom Jahre 1405 beigetragen hat.

Hiernach mußte, was anfänglich nur gestattet worden war,[2]) sehr bald, nämlich seit 1507, der Kläger seine Klage schriftlich überreichen. Darauf erging eine Ladung an den Beklagten, damit ihm die Klage bei Gericht vorgelesen werde. Nach Vorlesung der Klage bat der Beklagte um schriftliche Mittheilung derselben behufs ihrer Beantwortung an einem späteren Termine. Ueber etwaige dilatorische und proceßhindernde Einreden erfolgte sofort das Erkenntniß; wurden solche nicht vorgebracht oder

[1]) Wo dies nicht der Fall gewesen, da hat sporadisch der bisherige Rechtsgang auch fernerhin sich erhalten. Vgl. Oppermann, Deutsches Gerichtsverfahren im siebzehnten Jahrhundert, Zeitschr. f. d. R. XI (1847), S. 66—145; Lörsch, Der Proceß der Mörin des Hermann von Sachsenheim, ein Beitrag zur Geschichte des gerichtlichen Verfahrens im fünfzehnten Jahrhundert, Festschr. 1871.

[2]) Item, sagt die erste Kammergerichtsordnung von 1495, §. 14, zu füderlicher Vertigung auch Gewißheit der Partheien Fürbringens, und Irrung die zu Zeiten sich erzaigt hat zu verhütten, sol hinfür einem yeden zugelassen werden, sein Sachen, sy betreffen vil oder wenig, in Schrifften furzubringen . . . Daß schriftlich eine Klage überreicht und schriftlich die Antwort ertheilt wurde, kam zum ersten Male zwischen 1356 und 1365 in einem Rechtsstreit der Grafen von Holstein mit der Stadt Hamburg vor.

die vorgebrachten verworfen, so mußte der Beklagte auf die Klage sich einlassen mit Zugeständniß oder Verneinung. Diese Antwort auf die Klage bildete die litis contestatio oder Kriegsbefestigung, worauf beide Theile „zum Rechten" oder ad judicium verfangen waren und jeder von ihnen den Calumnien- oder Gefährdeeid schwören mußte.[3])

War der Beklagte nicht geständig der Klage, so wurden zur Einleitung des Beweisverfahrens von beiden Parteien sogenannte Positionen, das heißt artikelweise gefaßte Behauptungen übergeben, von dem Kläger über den Inhalt der Klage, von dem Beklagten über den Inhalt seiner Einreden, und jeder der Gegner mußte bei dem früher geleisteten Eide erklären, wessen er geständig sei, was er glaube und nicht glaube.[4]) Ein Be-

[3]) Tengler's Laienspiegel, Bl. 91: Nachdem aber die Einreden und Exception geendet oder etwo gar vermitten, so werden die partheien zum rechten verfangen, das man zu Latin heyßt Litem conteſtiert, also daß der geladen und beclagt schuldig ist die clag zu verantwurten mit jahen oder leugen. Das mag in manigerlei form, nach gestalt und wesen der clag beschehen. — Forma des Beklagten antwurt. Herr Richter vor euch erscheint N. und sagt auf N. Clag, daß er derselben nit gestendig, wie sie fürgewandt, sei in Hoffnung, das sie zu recht genug nimmer mög bewisen, begerend in der besten Form jn davon zu absolvieren und den clager in kost und schäden zu condemniren.

[4]) Tengler, Bl. 92: Von Position. Wenn die Beclagt im Recht die clag verneint, so würt dem clager seines schlechten Fürgeben nit glaubt, er weise dann alles das in der clag begriffen; deß gleich würt dem antwurten seiner gegenwär und exception on beweisung nit glaubt. Dieweil aber die beweisung in manigerlei gestalt beschehen, und die bekanntnüs am meysten würkung haben, so pfligt man im rechten die clag in Position und Artikel zu teylen, die clager und antwurter bei jren eyden calumnie sezen und verantwurten, damit man nicht in vergeben beweisung gefürt ... Forma der Position: Herr Richter vor euch ... sagt N. bei seinem geschwornen Eid wider N., in der clag und sach wider in im Rechten strebend, so er in Particel teylt, wer sein Begeren, das der widerteyl auf jr jeden lauter und klar, on alles zulegen bei seynen eyd antwurt, was

weisurtheil erging nicht: jeder Theil hatte seine positiven Behauptungen zu beweisen, wobei die gewöhnlichen Beweismittel Zeugen, die jedoch von dem Richter verhört wurden, und Urkunden waren. Der Eid einer Partei kam als Beweismittel nur noch insofern vor, als er von dem Gegner angetragen, beziehungsweise zurückgeschoben wurde, sogenanntes juramentum delatum und relatum, oder vom Richter bei einem unvollständigen Beweise auferlegt worden ist, und zwar zur Vervollständigung desselben dem Beweisführer, zur Vernichtung vorhandener Anzeigen dem Gegner, juramentum suppletorium und purgatorium. Nach vollendetem Beweisverfahren erfolgte der sogenannte Beschluß der Parteien zum Urtheil, indem sie entweder einfach die Sache dem richterlichen Urtheil anheimstellten oder ausdrücklich dabei auf die Vorbringung neuer Einreden und den Gebrauch neuer Beweismittel verzichteten.

Das eröffnete Urtheil wurde rechtskräftig, wenn nicht binnen zehn Tagen ein Rechtsmittel dagegen ergriffen wurde; als solches aber war die Appellation an das nächst höhere Gericht und außerdem die Supplication beim Landesherrn, welche bei Urtheilen des Reichskammergerichtes zur Einführung der Revision Veranlassung gab, zulässig. In Sachsen aber entstand aus der Urtheilschelte das Rechtsmittel der Läuterung, worüber vor dem nämlichen Gerichte verhandelt wurde. Ueberdies konnte unter Umständen die bis zum jüngsten Reichsabschied innerhalb dreißig Jahren zulässig gewesene und deshalb häufig statt der Appellation in Anwendung gebrachte Nichtigkeitsbeschwerde, sowie ein Restitutionsgesuch gegen rechtskräftige Erkenntnisse stattfinden.

— —

er geständig oder bekanntlich sei, glaub oder nit glaub. Von ersten sei war und offenbar u. s. w.

Neben dem ordentlichen Rechtsgang bildete sich für verschiedene Sachen ein summarisches Verfahren in dem Executiv-, Mandats- und Arrestprocesse aus, ferner wurde jetzt allgemein für den Fall, daß ein Schuldner mehrere Gläubiger hatte, das den Grundsatz „wer zuerst kommt, mahlt zuerst" aufhebende Concursverfahren, welches im Hansagebiete allerdings schon früher selbständig durch das Bedürfniß des Handels hervorgerufen worden war.

§. 198.

Die fernere Entwicklung des civilgerichtlichen Verfahrens.

Planck, Die Lehre von dem Beweisurtheil, 1848, S. 147—227.

Das auf Grund der fremden Rechte üblich gewordene Verfahren gab zu fortwährenden Klagen über die Länge der Processe und die Unsicherheit der gerichtlichen Entscheidungen Anlaß. Auch auf den Reichstagen wurden deshalb ständig Beschwerden geführt, ohne daß sich jedoch geraume Zeit hindurch die gesetzgebende Gewalt bestimmt fand, etwas zur Abhilfe zu thun. Inzwischen war die Wissenschaft bemüht, die Ursachen der Schäden zu erkennen und auch Mittel zur Besserung in Vorschlag zu bringen. So verlangte Oldendorp[1]) für die Klage eine scharfe Formulirung, ihre Benennung oder wenigstens die Anführung des Rechtssatzes, auf den sie sich gründe, für das Urtheil aber eine Angabe der Entscheidungsgründe, wodurch der Richter, der ganz und gar durch die Verhandlung der Parteien sich leiten ließ, genöthigt werden sollte, sich selbst von seiner Ueberzeugung Rechenschaft zu geben. Die

[1]) In den 1553 und 1559 erschienenen Schriften. Vgl. S. 137, Note 2.

Praxis schenkte jedoch der Wissenschaft kein Gehör. Bei der Neigung, viel zu schreiben und um so weniger zu denken, wurde es sogar allgemein in den Gerichten Brauch, das articulirte Verfahren schon bei der Klage und der Antwort in Anwendung zu bringen, so daß der Kläger seine Klage von vorneherein in eine Menge von Artikeln auflöste, welche der Beklagte ebenso beantwortete, während die Litisconteſtation ganz in Abgang kam. In Folge deſſen verlief der Proceßgang noch ſchwerfälliger als zuvor, und die Unklarheit über den eigentlichen Streitpunkt wurde nur noch größer. Mit Recht wendete ſich Vigel[2]) gegen die Anwendung der articulirten Klage, welche die Praxis wider die natürliche Vernunft ſanctionirt habe, indem er zugleich für die ſpecielle Litisconteſtation eintrat; während aber in beiden Richtungen die ſächſiſchen Conſtitutionen vom Jahre 1572 bereits auf ſeine Seite ſich geſtellt hatten, ermannte ſich die Geſetzgebung im Reiche erſt in der Mitte des ſiebzehnten Jahrhunderts, um in mehreren Beſchlüſſen des jüngſten Reichsabſchiedes[3]) wenigſtens eines der Hauptgebrechen, die Zerſtückelung des Inſtructionsverfahrens abzuſtellen.

Die articulirte Klage wurde abgeſchafft; „Klag oder Libell (ſollte) nicht Artikuls ſondern allein Summariſcher Weiß, darinnen das Factum kurtz und nervose, jedoch deutlich und distincte, klar auch da ihm beliebt Punktenweiß verfaßt und ausgeführt ſeyn.“ Mit der Ladung ſollte dem Beklagten ſofort

---

[2]) Seit 1561. Vgl. über ihn oben S. 138, Note 4 und S. 146.

[3]) §. 34 und folgende, welche über den dritten Hauptpunkt der kaiſerlichen Propoſition, „wie nehmlich die Process an Unſerm Kayſ. und des H. Reichs-Cammer-Gericht abzukürtzen ſeyn möchten“ zu Stande gekommen und von dem kurmainziſchen Kanzler Joſef Jakob von Laſſer, und nicht von dem ſächſiſchen Geſandten, redigirt worden ſind.

eine Abschrift der Klage zugestellt werden, damit er alsbald in dem ersten Termine seine Antwort darauf übergeben konnte. Diese mußte ebenso summarisch wie die Klage gefaßt sein und gleichzeitig alle dilatorischen und peremptorischen Einreden bei Strafe der Präclusion enthalten, was Eventualmaxime genannt wird. In einem zweiten Termine sollte der Kläger repliciren und in einem dritten der Beklagte dupliciren; während das weitere Verfahren sich nach der Natur des Beweises richtete, den der eine oder der andere Theil zu führen hatte.

Auch wurde gleichzeitig mit diesen gesetzlichen Neuerungen, insbesondere der Abschaffung des Articulirens, durch die Autorität eines Carpzov und Mevius[4]) das Urtheil vor dem Beweisverfahren, mochte es zugleich bedingtes Endurtheil oder bloßes Beweisurtheil sein, welches, im Gegensatz zu den Beiurtheilen mit der Kraft und Wirkung einer eigentlichen Sentenz ausgestattet, nur im sächsischen Processe sich erhalten hatte, in den gemeinen Gerichtsgebrauch wieder eingeführt.[5])

Mit diesen Abänderungen bestand das Verfahren als gemeiner Proceß bis in die Neuzeit fort. Jedoch wurde sein Geltungsgebiet seit den Gerichtsordnungen für Preußen und Oesterreich vom Jahre 1781, welche, um den Mängeln abzuhelfen, bereits auf anderen Principien das Verfahren zu begründen suchten, indem sie dem Richter eine vermehrte Thätigkeit, den Sachwaltern dagegen einen verminderten Einfluß auf

---

[4]) Vgl. über diese beiden Juristen oben S. 146 und S. 151, Note 2.

[5]) Ueber das Verhältniß der particulären Gerichtsordnungen, namentlich in Betreff der Klage, der Litiscontestation und des Eides zum gemeinen Processe vor und nach dem J. RA., zum romanischen und zum sächsischen Processe s. Kleinfeller, Deutsche Particulargesetzgebung über Civilproceß seit Reception der fremden Rechte und bis zum Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts, Münchener Festgaben f. Planck, 1887, S. 275—305.

den Gang des Processes einräumten, die große Zahl der Rechtsmittel einschränkten und die Formen der Instruction selbst bei allen Theilen des Verfahrens vereinfachten, mehr und mehr eingeengt. Wo aber der gemeine Proceß noch in Geltung verblieben war, da verdrängte ihn die neue Civilproceßordnung für das deutsche Reich vom Jahre 1877, während in Oesterreich die zur Zeit noch in Kraft befindliche allgemeine Gerichtsordnung demnächst außer Wirksamkeit gesetzt werden wird.

§. 199.

Das peinliche Verfahren nach der Halsgerichtsordnung Karls V.

—, Ein peinliches Verfahren unter Anwendung der Carolina nach Gerichtsacten vom Jahre 1548, Zeitschr. f. d. R. XIII (1852), S. 431—443. — Trummer, Vorträge über Tortur- und andere merkwürdige Erscheinungen der hamburgischen Rechtsgeschichte I (1844), S. 1—95.

Bei dem Richten auf Leumund und der willkürlichen Anwendung der Folter, von der unter der Autorität des römischen Rechtes immer mehr Gebrauch gemacht wurde, war es natürlich, daß täglich Hinrichtungen von Unschuldigen vorkamen, wie dem kaiserlichen und Reichskammergericht gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts fortwährend geklagt wurde. Diese Klagen haben bekanntlich das Gericht zu einer Vorstellung bei dem Reichstag über die Nothwendigkeit einer Regelung des peinlichen Verfahrens veranlaßt, welche auch in der Halsgerichtsordnung Karls V. erfolgt ist, wodurch der Rechtsgang wenigstens in feste und sichere Bahnen geleitet wurde.

Hiernach konnte die gefängliche Annahme eines muthmaßlichen Verbrechers entweder von Amtswegen auf Grund glaubwürdiger Anzeigen oder in Folge einer Anklage, welche

protokollirt wurde, vorgenommen werden.[1]) Darauf beruhte der Unterschied zwischen einem Inquisitions- und Accusationsproceß, welcher übrigens auch im weiteren Verlaufe sich noch mehrfach geltend machte. Ein Ankläger mußte Sicherheit leisten, daß der etwa nicht überwiesene Angeschuldigte seinen Schaden ersetzt erhalte und der Kostenaufwand gedeckt werde. Bis zur Leistung dieser Sicherheit wurde der Ankläger selbst in Haft behalten.

Bei dem Verhör, welches mit dem Angeschuldigten nach seiner Verhaftung vorgenommen wurde, sollten weder unnütze noch gefährliche, sogenannte Suggestivfragen gestellt werden. Leugnete der Vernommene, daß er das Verbrechen begangen habe, so mußte sich das Gericht zunächst die volle Ueberzeugung von der Glaubwürdigkeit der wider ihn sprechenden Verdachtsgründe verschaffen. Erst dann war in der Sache die Voraussetzung vorhanden, ihn peinlich zu fragen oder die Folter in Anwendung zu bringen,[2]) was indeß nur behutsam geschehen

[1]) Die C(onstitutio) C(riminalis) C(aroli) handelt zunächst von dem: Annemen der angegeben übelthetter von der oberkeyt vnd ampts wegen (Art. 6—10), sodann, Art. 11, vom Annemen eyns angegeben übelthätters, so der klager recht begert: Item so der kläger die oberkeyt oder richter anrufft jemandt zu strengem peinlichen rechten, zu gefencknuss zu legen, so soll der selbig anklager die übelthat vnd der selben redlichen argkwon vnd verdacht, die peinlich straff auff jm tragen, zuuorderst ansagen . . . Vnd so der ankläger das thut, soll der angeklagt inn gefencknuss gelegt, vnd des klägers angeben eygentlich auffgeschrieben werden . . .

[2]) Der Verdacht, welcher zur Verhaftung hinreichte, rechtfertigte noch nicht die peinliche Frage. C. C. C. Art. 6: Item so jemandt eyner übelthat durch gemeynen leumunt berüchtiget oder andere glaubwirdige anzeygung verdacht vnd argkwonig, vnnd derhalb durch die oberkeyt vonn ampts halben angenommen würde, der soll doch mit peinlicher frage nit angegriffen werden, *es sey dann zuvor redlich vnd derhalb genugsame anzeygung vnnd vermutung von wegen derselben*

durfte. An dem für die peinliche Frage angesetzten Termine sollte dem Inculpaten zuvor noch eindringlich zugesprochen und, falls auch dadurch kein Geständniß zu erzielen war, mit der Marter gedroht werden. Verharrte er auch jetzt noch bei seinem Leugnen, so sollte er sogar erinnert werden, ob er vielleicht seine Unschuld durch ein Alibi nachweisen könnte. Ergab aber ein etwaiger Versuch dieser Art die Unschuld nicht, so wurde nun in Gegenwart des Richters, zweier Beisitzer und des Gerichtsschreibers, welcher über Alles ein Protokoll zu verfassen hatte, die Peinigung vollzogen mit der Daumschraube, der eisernen Jungfrau, dem gespickten Hasen oder dem spanischen Bock, wie im Volksmunde die verschiedenen Marterwerkzeuge hießen. Aussagen des Angeschuldigten während der Tortur fanden keine Berücksichtigung; erst die nachher gemachten wurden aufgezeichnet. Auch mußte der Richter über die einbekannten Umstände Erkundigung einziehen, und stellte diese die Unwahrheit jener heraus, so wurde die Folter wiederholt. Verharrte der Angeschuldigte auch auf die peinliche Frage bei seinem Leugnen, so blieb dem Kläger noch die Möglichkeit, den Beweis der That oder Schuld durch zwei Zeugen zu führen. War dieser Beweis geführt oder hatte der Inculpat gestanden, so bat der Kläger, andernfalls der Beklagte um die Festsetzung des sogenannten endlichen Rechtstages.

missethat auff jnen glaubwirdig gemacht. Darzu soll ouch eyn jeder richter ... vor der peinlichen frag, souil müglich vnd nach gestalt vnd gelegenheyt eyner jeden sachen beschehen kan, sich erkundigen vnd fleissig nachfragens halten, ob die missethat darumb der angenommen berüchtiget vnnd verdacht, auch beschehen sei oder nit. Art. 7: Item so die gemelten vrtheyler inn bestimpter erkantnuss zweiuelich würden, ob des fürbrachten argkwons vnd verdachts zu peinlicher frage gnugsam wer oder nit. So sollen die desshalben radts bey der oberkeyt ... suchen.

Das Verfahren an diesem Termine, für welches der Richter und die Urtheiler durch das Lesen der Acten sich vorbereiten und dessen berathen mußten, was sie zu Recht sprechen wollten, war öffentlich, wobei das Gericht in alter Weise feierlich gehegt wurde. Die Procedur beruhte auf einer Anklage, welche mündlich erhoben oder schriftlich in das Gericht gelegt wurde, damit sie der Schreiber vorlese. Hatte der Angeklagte, welcher aus dem Gefängniß vorgeführt wurde, früher gestanden und gestand er auch jetzt oder war er der That überwiesen worden, so blieb ihm nichts übrig, als um Gnade zu bitten; hatte er dagegen die That früher geleugnet und leugnete er auch jetzt, so bat er um seine Freisprechung und des Klägers Verurtheilung. In beiden Fällen wurde sofort das Urtheil gefunden und verkündet, während in dem Falle, wo der Inculpat im Schlußverfahren leugnete, nachdem er früher bekannt hatte, ein Aufschub eintrat, damit das Gericht bei Rechtsverständigen sich des Raths erhole, bevor es das Urtheil sprach.

§. 200.

Die weitere Entwicklung des Strafverfahrens.

Holtze, Strafrechtspflege unter König Friedrich Wilhelm I. in seinen Beiträgen zur brandenburgisch-preußischen Rechtsgeschichte III, 1894. — Wahlberg, Zur Geschichte der Aufhebung der Tortur in Oesterreich, Ges. Schriften II (1877), S. 265—272. — Brunner, Die Entstehung der Schwurgerichte, 1871.

Von den beiden Proceßarten wurde die Inquisition bald zur Regel und schließlich die Accusation gänzlich verdrängt. Auch kam das öffentliche und mündliche Schlußverfahren oder das Verfahren am endlichen Rechtstage in einzelnen Ländern bereits im siebzehnten Jahrhundert, nachmals allgemein als

eine überflüssige Formalität in Wegfall. Seitdem wurde ein Criminalproceß durchaus geheim oder bei verschlossenen Thüren und ausschließlich auf Grund geschriebener Acten zu Ende geführt. Eine wichtige und folgenreiche Aenderung in diesem Verfahren aber bildete die Abschaffung der Tortur im vorigen Jahrhundert. Der Glaube an die Zuverlässigkeit eines Geständnisses, das durch die Folter erzielt worden, war schon längere Zeit erschüttert, dennoch aber hielt man in dem Verlangen nach einem förmlichen Schuldbeweise, der nur selten durch Zeugen geführt werden konnte, an dieser grauenhaften Erfindung des menschlichen Geistes fest. Erst König Friedrich II. von Preußen hatte den Muth, im Jahre 1740 dieselbe wenigstens für die Regel aufzuheben. Andere Länder folgten; ein unbedingtes Verbot wurde zuerst in Kursachsen erlassen, und Maria Theresia konnte ihr Gewissen mit dem anderwärts gegebenen Beispiel beruhigen, als sie im Jahre 1776 in einer an die Obergerichte ergangenen geheimen Instruction die fernere Anwendung der Marter untersagte. Da aber mit der Abschaffung der Folter keine andere Art eines förmlichen Beweises an die Stelle gesetzt wurde, so griff man zu den sogenannten außerordentlichen Strafen, falls kein directer förmlicher Beweis aus dem gesammelten Materiale sich ergab.[1]) Der hiergegen

[1]) Es folgt hieraus, sagt die Resolution Maria Theresia's, womit die Folter aufgehoben wurde, daß künftig der Richter in Criminal-Fällen den Inquisitionsproceß damals abzuschließen hat, wenn er nach der dermaligen Vorschrift die genüglichen Inzüchten zur Tortur obhanden zu seyn erkennt, und kein anderweites Mittel zur Conviction mehr übrig ist; doch kann bei dem sorgfaltigen Schluß der Inquisition durch die schöpfende Final-Erkänntnuß lediglich eine Poena extraordinaria verhängt werden, bei deren Ausmessung es auf der jeweiligen Erwegung ankömmt, in wieweit die bestehende Indicia erheblich befunden werden, und wie solche dem vollständigen Beweise sich mehr oder weniger nähern?

erhobene Einwand, daß ein unvollständiger Beweis keinerlei Verurtheilung zur Folge haben könne, war freilich nur allzuberechtigt, und man sah sich genöthigt, unter Anerkennung der Zulässigkeit directer Beweise die subjective Ueberzeugung des Gerichtes in einem bisher unbekannten Umfang dem förmlichen Beweise zu substituiren,[2]) wobei die für ein Erkenntniß vorgeschriebene Angabe der Gründe die einzige Gewähr und Sicherheit gegen Irrthum, Befangenheit und Schwäche des Urtheils bildete.

Das Bedürfniß einer gründlichen Umgestaltung des bestehenden Verfahrens wurde unabweisbar. Die verschiedenen Richtungen aber, nach welchen dieselbe zu erstreben sei, wies einerseits die geschichtliche Forschung, welche in unserem Jahrhundert einen so mächtigen Aufschwung nahm, anderseits die Rechtsvergleichung, insbesondere die dadurch gewonnene Kenntniß von dem englischen und französischen Rechte. Die Stimme der Wissenschaft wurde zur Stimme des Volkes. Den gestellten Forderungen suchte die Gesetzgebung seit der Mitte des gegenwärtigen Jahrhunderts gerecht zu werden, indem sie allenthalben die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens wiederhergestellt, das Anklageprincip demselben ausschließlich zu Grunde

[2]) In einer Cabinetsordre an Cocceji vom Jahre 1754 erklärte König Friedrich: daß nachdem ich das grausame und zugleich zur Herausbringung der Wahrheit sehr ungewisse Mittel der Tortur in dergleichen Fällen gänzlich abgeschafft habe, es also auch dabey sein Bewenden haben muß. Dahergegen wiederhole ich . . . daß, wenn gegen dergleichen Inquisiten sich so viele Umstände hervorthun, daß dieselben dadurch ihres Verbrechens völlig überzeugt werden, und daß alsdann nichts weiter, als ihr eigenes Geständniß fehlt, welches aber dieselben hartnäckig zurückhalten, sodann auf deren eigene Confession bei Abfassung der Sentenz nicht reflectiret, sondern solches dermaßen erkannt werden soll, als ob deren Geständniß wirklich vorhanden sei.

gelegt und im Zusammenhang damit das Institut der Staatsanwaltschaft ins Leben gerufen, sowie endlich in den Geschwornen mit dem Beruf, über die Thatfrage durch ihren an keinerlei Beweisregeln gebundenen Wahrspruch zu entscheiden, auch das Volk wieder zu einer Theilnahme und Mitwirkung bei der Judicatur in Strafsachen herangezogen hat. Diese Grundprincipien finden sich auch in den jüngsten legislatorischen Erzeugnissen, welche das Verfahren regeln, anerkannt, in der Strafproceßordnung für Oesterreich vom Jahre 1873 und in der für das deutsche Reich von 1877.

Register.

(Die größeren Zahlen weisen auf die Seiten, die kleineren beziehen sich auf die Anmerkungen.)

Abcdarien 98.
Abdicatio 412.
Abendgabe 456.
Abendmahlsprobe 543.
Absagen 521.
Abschoß 366.
Abschreckungstheorie 503.
Absetzbarkeit des Königs 228 ff.
Absolute oder Wiedervergeltungstheorie 503.
Abtriebsrecht 476.
Abschichtung in Baiern 478 2.
Accessionsverträge 341.
Accusationsproceß 565. 567.
Achasius 395.
Acht 372, 373.
Achtserklärung 372, von Reichsständen 274.
Actenversendung 147.
Actores regis 191.
Adfatamie 482.
Adjuratio 542.
Adoptio in hereditatem 482.
Adquäst 459.
Advitalitätsrecht 408.
Aebtissinnen 297.
Agilolfingisches Herzogsgeschlecht 174. 176.
Agilulf 36.
Agobard von Lyon 31.
Aidi 533.
Alamannen 22 1. 196.
Alamannenreich 176.
Alamannisches Recht s. Schwäbisches Recht.
Albrecht Wilhelm 9.
Alciatus 146.
Aldionen 20. 354.
Allod 405. vgl. 323.
Allodificationsgesetze 400.
Almende 396.
Alpengenossenschaften 398.
Altarsetzung 218.
Altentheil 376 2.
Altvile 377.
Amortisationsgesetze 400.
Andreä, Johannes 558.
Anefang 414 ff. vgl. 545 3.
Anefang der Erbschaft 478.
Angariae 200.
Angefälle 381, 382.
Angelsachsen, Gesetze der 37 4.
Anklage 564 ff. s. auch Klage.
Anklageprincip 569.
An- und Ableit 408.
Annahme an Sohnesstatt 385.
Annulus pronubus 451.
Ansagezettel 288.
Ansedel 469.
Ansegisus 40. 41.

Antiqua (lex Wisigothorum) 36.
Antrustiones 187.
Apanage 323.
Appellation 560.
Arreſtproceß 561.
Arrha 430.
Articuli reprobati 100, 101. vgl. 477.
Articulirte Klage 562.
Articulirtes Verfahren 559. 562, 563.
Arumäus, Dominicus 131.
Aſchaffenburger Concordat 66 a.
Aſegabuch 71.
Aſegen 70. 269. 527.
Aſhburnhamer Rechtsbuch 106.
Aſylrecht 485 1.
Auflaſſung 29. 411 ff. vgl. 481.
Augenſchein 551.
Augsburger Buch 79 1.
Augsburger (Religionsfriede) Reichsabſchied von 1555. 127. 310 ff.
Ausbürgerthum 263.
Austrägalinſtanz 290. 299.
Austräge 521. vgl. 299.
Auſtraſien 178.
Authentica Frid. I, Habita 107 2; Frid. II, Omnes peregrini 365 2.
Autonomie des Reichsadels 391. 392, 393; ſtädtiſche 68, 69. 331. 334.
Azzoni 156.

Backofenzwang 419.
Badiſches Landrecht 145. 157.
Bahrrecht 543.
Baiern 23. 176.
Bairiſches Recht 23. 45. 61 1.
Bairiſches Reich 176.
Baargeſchäfte 422 2.
Balmunt 379.
Bambergenſis 115 4. 140. vgl. 489. 518. 564 ff.
Bamberger Buch 79 1.
Bank, geiſtliche und weltliche; rheiniſche und ſchwäbiſche 282; 283.
Bann und Acht 306.
Bann(buße) 496.
Bannitio 541.
Bannmühle 419.
Bannrechte 418 ff.
Banntaidinge 76.
Bannwein 419.
Basler Decrete 66 2.
Bauern 349.
Bauernaufſtand 350.
Bauernſchaft 397.
Baumannsſchaft 397.
Baurecht 406.
Bebel Heinrich 137 2.
Bebenburg, Lupold v. 209, 210 2.
Beccaria, Ceſare 503.
Begnadigung 492.
Beibriefe 288.
Beilager 455. vgl. 460.
Beiſitzer am Reichskammergericht 289.
Beiſitz, fortgeſetzter 466, 467.
Beiſpruchsrecht des Erben 478.
Beiurtheile 544. vgl. 563.
Bekker, Balthaſar 517.
Benedictus Levita 42.
Beneficien 202, 203. 405, 406.
Bergen und dagding auftragen 462.
Bergrecht 406.
Berg- und Salzregal 233, 234.
Bergzehnte 233.
Berliner Rechts- und Stadtbuch 95. vgl. 80*.
Beſchluß der Parteien zum Urtheil 560.
Beſchwerden der deutſchen Nation 118 2. vgl. 429.
Beſſerungstheorie 503.
Beſthaupt 357.

Beurkundung eines Vertrages 425 ff.
Beweis, förmlicher und indirecter 568, 569.
Beweisurtheil 532. 546. 560. 563.
Bewidmung einer Stadt 56 ff.; einer Frau 451, 452.
Beyer, Georg 152.
Biergelden 254. vgl. 380.
Bierzwang 419.
Bigamie 512. vgl. 447, 448.
Bilderhandschriften 98.
Billwärder Recht 27 3.
Blickender Schein 550.
Blume von Magdeburg 111 1; des Sachsenspiegels 111 1.
Blutlosungsrecht 470.
Blutrache 391, 392. 485. 518.
Blutschande 512.
Bocksdorf, Dietrich v. 112; Tammo v. 111. 112.
Bodogast 33.
Bokris 132.
Brachylogus iuris civilis 106.
Brandenburgensis 140. vgl. 489. 514.
Brand v. Tzerstedte 110. 377.
Brandstiftung 489. 502.
Brandt, Sebastian 115.
Braugerechtigkeit 419.
Brautkauf 450.
Breinl, Karl Friedrich 152.
Bremer Ordelbok 79 1.
Breviarium Alaricianum 104.
Briefwechsel 442.
Bruderschaft 385.
Brückengelder 181.
Brünner Schöffenbuch 95.
Buch der Magdeburger Fragen 95.
Buch, Johann v. 89. 109 f. 365. 416. 493.
Buchsag 43 2.
Buddäus 146.
Bürgermeister 261.
Bürgerstand 260.
Bürgschaft 431, 432.
Bürgschaftsschuld, unvererblich 432.
Büttel 527 2.
Bulle, goldene 65. vgl. 59. 217. 218. 223. 226. 227. 229. 280. 301. 322. 323.
Bundesmilitär-Commission 345.
Bundestag 344, 345.
Burgfrieden 263.
Burggrafen 261.
Burgrecht 407.
Burgund 176. 178; Nebenland 205.
Burgunder 37 4. 196.
Busen 386. 471, 472.
Bußen 367, 368. 488. 492 ff.

Cadoind 36.
Calumnieneid 559.
Campsoren, italienische 442, 443.
Canonische Computation 390, 391.
Canonischer Proceß 558.
Canonisches Recht 105. 109 ff. 118, 119. 124. 146; vgl. 439.
Cantone, reichsritterschaftliche 298.
Capitale et dilatura 496.
Capitula legi s. legibus addenda 40 3.
Capitula missorum 39. 193, 194.
Capitula Remedii 38 1.
Capitulare Baiwaricum 39.
Capitulare de villis et curtis imperialibus 48*.
Capitulare Paderbrunnense 39.
Capitulare Saxonicum 39.
Capitularia per se scribenda 40 3.
Capitulum 38. 168 1.
Caritativsubsidien 300.

Carmer, v. 155.
Carolina 141.
Carpzov, Benedict 147. 428 1. 511. 517. 563.
Carta divisionis von 806 und 817 31 2. 178.
Causae majores und minores 504.
Cautela 90.
Claudius 36.
Čechische Uebersetzungen deutscher Rechtsbücher 102 1.
Centgraf 169. 189.
Centralgewalt, provisorische 345.
Chamaver 16 1. 27.
Chattische Franken 25, 26.
Chauchen 16 1. 27.
Chochläus, Johannes 137 2.
Chrene cruda 394.
Civilehe 454.
Civilproceßordnung, deutsche 165 2. 564.
Clausel, salvatorische 141.
Cocceji, Samuel v. 155.
Code civil 157.
Codex Maximilianeus civilis 143; criminalis 157; judiciarius 143.
Codex Theresianus 156.
Collectiveigenthum 401.
Collegialsystem 319.
Comitatus (Gefolgschaft) 169.
Comites (Grafen) 188.
Comitiv 279.
Commendationen 197.
Commissariate 327.
Commissionen und Commissäre, kaiserliche 278. 282. 313.
Commissionsdecret 287.
Compilations-Commission 156.
Concilium 170. 172.
Concommissarius 282.
Concordantia catholica 119. 181 1.
Concordanz-Literatur 109 ff.
Concordat, Calixtinisches oder Wormser 251. vgl. 257.
Concordate des 15. Jahrhunderts 66.
Concubinat 361. 447, 448.
Concursverfahren 561.
Condirectorium 283.
Confoederatio cum principibus ecclesiasticis 363 2.
Conring, Hermann 1. 151.
Conscientia 550.
Consacramentales 533.
Consiliensammlungen 147.
Consiliorum volumen 112 4.
Consistorien 327.
Constantinische Freilassung 354.
Constantinische Schenkungsurkunde 181.
Constanzer Concordate 66 2.
Constitutio de expeditione Romana 19 4.
Constitutio de iure et excellentia imperii 224, 225.
Constitutionen, kursächsische 124 2. 562.
Consules, friesische 70. 269.
Continentalsperre 340.
Contrados 458.
Corpus Catholicorum und Evangelicorum 314.
Corpus iuris canonici 124.
Corpus iuris Fridericiani 155.
Correlation 288.
Correspondenztage der Reichsritter 297.
Criminalordnung, preußische 155.
Cujacius 146.
Culpa levissima 437.
Cumulationsprincip 507 1.
Cura 383.
Curiatstimmen 284.

Curien der Landtage 329; im Reichsfürstenrath 284.
Cusanus, Nikolaus 119. 181 1. 297 1. 546 4.

Darlehenszinsen 439, 440. vgl. 409.
Decisiones electorales Saxonicae 124 2.
Decisivvotum der Städte 288.
Decretum Tassilonis 38 1.
Dekadikon 100, 101.
Derrer, Sebastian 138 1.
Desponsatio 451.
Detractus personalis, realis 366.
Deutsche Bundesacte 543.
Deutschenspiegel 87. vgl. 90.
Deutscher Bund 341 ff.
Deutsches Comité 342.
Deutsches Reich 345. 347.
Dictatur 288.
Diebstahl 489. 496. 511, 512. 555.
Dienstmannen 254 ff. 258. 259, 260. 297. 329.
Dienstmannenrecht 55 ff. 67, 68. 91.
Differentiae iuris civilis et canonici 151; saxonici 151.
Diffidatio 521.
Dingfahrtpflicht 199.
Directorien, landesfürstliche 327.
Disparagium 361 ff.
Distinctionen, Rechtsbuch der 92.
Dithmarsen 27 3. vgl. 458 3. 464.
Divisio imperii von 806 und 817. 178.
Divisio von Kirchengut 202.
Doctores 136 1.
Domcapitel 321. vgl. 296.
Dominium divisum 403. 405.
Dommajorat 187.
Donellus 146.
Doppelwahlen 218.
Dortmunder Recht 57. 78††.
Dos 27 3. 451, 452.
Dotalicium 450.
Dotalrecht 460.
Douaire 455 1.
Dreibund 347 2.
Dreißigster 480.
Dreitägige Besitzung 413.
Droit d'aubaine 365.

Ebenbürtigkeit 359 ff.; persönliche und dingliche 359, 360.
Echtlosigkeit 372.
Edelleute, edle Herren 252, 253. 257. vgl. 237.
Edicte der Langobarden und Ostgothen 37 4.
Ehe 447 ff. vgl. 361 ff.
Ehe, bekindete und unbekindete, beerbte und unbeerbte 463 ff. vgl. 460.
Ehebruch 512. 513 3.
Eheconsens 358.
Ehegattenerbrecht 464 ff.
Ehehafttaidinge 76.
Ehemännliche Vogtei 376. 379. 461 ff.
Ehe zur linken Hand 361.
Ehrbürger 260.
Ehrliche und unehrliche Thaten 504.
Ehrlosigkeit 369 ff. 429.
Ehrschatz 408.
Eichhorn, K. F. 3. 152 3.
Eid der Partei 368. vgl. 533, 534. 538. 542. 548, 549. 552; alleiniger 549. 552; promissorischer 429. vgl. 435. 490; voller 533.
Eidgenossenschaft, schweizerische 270, 271.
Eidhelfer 533. 542. 549, 550. 552, 553. 555, 556.

Eigenleute 20. 348 ff.
Eike von Repgow 83. 109. 213. 240 1. 253. 258.
Einert Karl 162.
Einkindschaft 471. vgl. 467.
Einkindschaftsrecht 467.
Einlager 432.
Eintrittsrecht der Enkel 472.
Einreden 558. 559. 563.
Einreiten 432. vgl. 423.
Einspruchsrecht des Erben 474 ff.
Einstandsrecht 476.
Eisen (heißes) tragen 534.
Eisenacher Recht 57.
Eisenach'sches Rechtsbuch 112 2.
Eisern Vieh 445.
Ekhardi, Walther 95.
Elbinger Rechtsbuch 95.
Elender 364.
Elender Eid 365.
Elender Mord 554.
Elementarversicherung 401.
Emphyteuse 408.
Emunitas 191, 192.
Endlicher Rechtstag 566, 567.
Endurtheil, bedingtes 532. 538. 546, 547. 563. vgl. 560.
Engau 152 3.
Enkelstadt 56.
Episcopalsystem 319.
Epitome exactis regibus 106.
Erbbürger 260.
Erbgut 476.
Erbkaiser 346. 347.
Erbleihe, ländliche und städtische 406, 407.
Erblosungsrecht 476.
Erbpachtrecht 406.
Erbrecht, bäuerliches 406.
Erbstiftrecht 406.
Erbverbrüderungen 324.
Erbverträge 483.
Erbverzichte der adeligen Töchter 157 1. 323. 470.
Erbzinsrecht 406.
Erfinderrecht 421.
Erholung und Wandelung 546.
Erminonen 17.
Errungenschaft 458. 464. 465.
Errungenschaftsgemeinschaft 458, 459. 464, 465.
Erstgeburtsrecht 322, 323. 474.
Erzämter 213 ff.
Erzcapellan 187.
Erzherzog von Oesterreich 303. vgl. 283.
Erzkanzlerämter, Belehnung mit Siegelring 238.
Erzschatzmeisteramt 215.
Erzschenkenamt 214, 215.
Erztruchsessenamt 215.
Esager 527.
Eucharista 543.
Eventualmaxime 563.
Ewa Chamavorum 19 5. 27 1.
Ewiggelder 440.
Exceptiones legum Romanarum 106.
Executivproceß 561. vgl. 525.
Exfestucatio 412.
Exorcismus 542.
Exterritorialität 191, 192.

Fachs, Ludwig Dr. 151.
Fahnlehen 246. vgl. 227.
Fallrecht 469.
Familienautonomie 391 ff. vgl. 322 ff. 362. 394. 470.
Familienfideicommiß 469. 476.
Fastnachtshuhn 356.
Faustrecht 520 ff.

Febronianismus 319 a.
Fehderecht 519 ff. vgl. 65. 391, 392.
Feod, feudum 405.
festuca 425.
Feuerbach, Anselm v. 503, 504.
Feuerordal 534. 542. vgl. 538.
Fichte, Joh. Gottlieb 503.
Fiscalprocurator 290. 326.
Flämisches Recht 62. vgl. 406. 465.
Flammengriff 534.
Flandrisches Recht 62.
Folter 556. 565; Verfahren 565, 566; Aufhebung 568, 569.
Forchheim, Gespräch von 207. 225.
Formalismus, gerichtlicher 120. 545. vgl. 426.
Formverträge 427.
Formeln 4 a.
Forum arresti, contractus, deprehensionis, delicti commissi, originis, reconventionis, rei sitae 529.
Fränkische Landsbräuche 125 b.
Fränkisches Recht 23. 26. 45. 59. 227. 404. 467; des Königs 229.
Frage nach schädlichen Leuten 540. 556, 557.
Franken 22. 35, 36.
Frankenberger Stadtrechtsbuch 93.
Frankfurter, Dr. Jakob 145.
Frankfurter Concordate 66 a.
Frankfurter Recht 57.
Frankfurter Reichsabschied 122.
Frauenraub 451. 485.
Fraukauf 451.
Französisches Land- und Lehnrechtsbuch 102 a.
Fredum(us) 497.
Freibote 527 a.
Freiburger Stadtrecht 144.
Freibrief 354.
Freie oder edle Herren 252, 253. 257.
Freistädte oder freie Reichsstädte 332 a. vgl. 283.
Freigrafen 266.
Freiheit des Bergbaues 234.
Freiheitsstrafe 501.
Freilassung 353, 354.
Freisinger Stadtrechtsbuch 93.
Freistuhl 266.
Freiung 191.
Freizügigkeit 358.
Fremdlingsrecht 365.
Freunde 282. vgl. Rathsfreunde.
Fridebrief 65 a.
Friedel 447.
Friedensgeld 497. vgl. 505.
Friedensbruch, allgemeiner und besonderer 505.
Friedensbürgschaft 501.
Friedensgesetzgebung 45. 64, 65. 122. 520 ff.
Friedensrecht 45.
Friedlosigkeit 371 ff.
Friesen 24.
Friesenbund 269, 270.
Friesische Gesetze: Bußtaxen 70; Küren, die siebzehn 70; Landrechte, die vierundzwanzig 70; Ueberküren 70.
Friesisches Recht 23. 45. vgl. 46. 404.
Friesisches Reich 176.
Fronbotschaften 193 ff. 239.
Fronbote des Gerichtes 527 a.
Fronden 358 a.
Fronung 371.
Früchte auf dem Halme 445.
Fuldische Lehen 470.
Fünfer-Comité 342.
Fundamentalstatut des Rheinbundes 339.

Fundvertheimlichung 511.
Fürbann 372.
Fürgebot vor Gericht 541. 544. 552.
Fürstenconcordate 66 a.
Fürsten, geistliche und weltliche 252. 296. 297.
Fürstenstaat 248.
Fürstenstand, Erhebung in den 228. 252. 284, 285.
Fürstenthümer 239, 240. 244. 248. 300.
Furcht, Einfluß auf ein Versprechen 422.
Furtum usus 511.

Gabella emigrationis, hereditaria 366.
Gaill 129.
Gairethix 353.
Gastfreundschaft 365.
Gastgerichte 366.
Gau, der fränkische 188.
Gau-Fürst oder -König 168 a.
Gaupp, Theodor 9.
Gauverfassung, Auflösung der 244.
Geburt, unfreie 351, 352.
Gefährdeeid 559.
Gefangenschaft, Einfluß auf ein Versprechen 422, 423.
Gefahr, die in Schuldverhältnissen 436 ff.; im Rechtsgang 545. vgl. 55 a.
Gefolgschaft 169.
Gegenvermächtniß 458.
Geheime Räthe, kaiserliche 276, 277. Geheimer Rath des Landesherrn 327.
Gehöferschaft 397.
Geiselschaft 432.
Geistlicher Vorbehalt 310. 312. 313.
Geleitsrecht 234.
Gemeindeverfassung 334.
Gemeiner Proceß 563.
Gemein und Frei, die 396.
Gemeines Urtheil s. Urtheil.
Gemischtes Regiment 333.
Gemmel, Dr. Johann 144.
Genannten, die 430, 431.
Gerade, Witwen- 458 a. 464; Nistel-Gerade 471.
Geräune 556.
Gerber 152 a.
Gerhabschaft 377.
Gerichtsbann 172. 179. 185, 186. 188. 264.
Gerichtsformeln 112 a.
Gerichtsordnung, österreichische 156. 563, 564; preußische 155. 563, 564.
Gerichtsschreiber 527 a.
Gerichtsstab 526. 531.
Gerichts- und Landesordnungen 142.
Gerichtszeugniß 551.
Germanen 15.
Gerönnte Ehe 460.
Gerüfte 544, 545.
Gesammtbelehnung 247.
Gesammtbürgschaft 394. vgl. 446.
Gesammte Hand 463.
Gesammtregierung 322.
Gesammturtheil 74.
Geschlechterregiment 334.
Geschlechtsadel 196.
Geschlechtsbeistandschaft 384.
Geschlechtsvormundschaft 379. 384.
Geschworener Gelter 435.
Geschworne 570. vgl. 540. 542.
Gesindemiethe 445.
Gespräche 236. 281; vor der Königswahl 218; bei Gericht 527. 529.
Gesundheitsstrafen 500.

Gewerbefreiheit und G.-Ordnung 420.
Gewere 402 ff. vgl. 549; Eigentliche G. 402; nach Hofrecht 357. 402. 408; Ledigliche G. 405; Lehns-G. 402; Satzungs-G. 402; Zins-G. 403; Gewere einer Klage 545.
Gewette 496.
Gewissen, die 550; in Kärnten 556, 557.
Gewohnheit im Gegensatz zu Recht 171. vgl. 206, 270. 434.
Gilde 260. 333. 420.
Giro 443.
Glaubenseinheit 306.
Glogauer Rechtsbuch 94.
Glosse zum Landfriedensgesetz von 1235 111 1; zum Sachsenspiegel 110 ff.
Glossen zu sächsischen Rechtsbüchern 111.
Gmelin 503.
Goczius von Orvieto 72.
Goe, friesische 69, 70. 269, 270.
Görlitzer Lehn- und Landrechtsbuch 94.
Gografen 169. 189.
Goschaften 168. vgl. 69. 269.
Goslarer Recht 57. 92; Statuten 69 4. vgl. 79 1.
Gottesfrieden 519.
Gottespfennig 430.
Gottesurtheile 533, 534. 542, 543. 550.
Grafen, grafiones 188. 252. 257. 266. 282. 284. 285. 286.
Grafschaften 245. 246. vgl. 269; unmittelbare und mittelbare 245. 252. 265.
Gravamina ecclesiastica 313.
Grenzen 189.
Grimm, Jakob 8.
Groicki 141 5.
Grolmann, Karl v. 503.
Großgrundbesitz 400.
Großvögte 325.
Grotius, Hugo 149. 502.
Grundbrief 410.
Grundbuch 413; Grundbuchsrecht 413.
Grundentlastungsgesetze 400. vgl. 441.
Grundtheilrecht 467.
Gundling, Nic. Hieronymus 131.
Gültenkauf 440.
Gütergemeinschaft, particuläre und allgemeine 459. vgl. 463; mit Halbsetzung, Drittheilsrecht und gesammter Hand 460.
Güterunterschiedenheit 458 2.
Gutsabtretung mit Altentheil 376 2.

Habsburg, Haus 208.
Häuptling 169. 170, 171.
Hadergeschrei 545.
Haftgeld 430.
Halbsippe, Halbgeburt 387.
Halftergeld 445.
Halsgerichtsordnung, peinl., Karls V. 140, 141. 148. 564 ff.
Hamaland 27.
Hamburger Ordelbok 69 4.
Handelsgesellschaft, offene 446.
Handelsgesetzbuch, a. d. 163, 164. vgl. 161.
Handgelübde 428.
Handgemal 469. 529.
Handhaft 550. 556.
Handlohn 408.
Handpfand 432.
Handschlag 429. 430. vgl. 383.
Handschuh 260. 520.
Handtreue an Eidesstatt 429.
Handwechsel 442.
Hauptmängel 445.
Hauptrecht 357 1.

Hausbrief 410.
Hausgenossenschaft 359 ff.
Hausgesetze 128.
Hausgesetzgebung 391. 392, 393.
Hausgut 323.
Hausmeier 187.
Hausräthe 326.
Heerbann 172. 179. 185. 188. vgl. 194.
Heerfahrtpflicht 199, 200. vgl. 237. 300.
Heergeräthe, Heergewette 470, 471.
Heerschild 47. 256 ff.
Heilallgeschrei 545.
Heiliger Bund 309.
Hehler 509.
Hehlsühne 487.
Heiliger Geistpfennig 430.
Heimat 529.
Heimfallsrechte 471.
Heimliche Losung, heimlicher Schöffengruß, heimliches Gericht, Nothwort 267.
Heimsuchung 360. 512. vgl. 489 2.
Heimstätte 401.
Heiratsabrede 463, 464.
Heiratsgut 457, 458.
Heiratszwang 355.
Henneberg, Berthold Graf 292.
Hennebergische Landesordnung 144, 145.
Herdgeld 445.
Heredis nominatio 482.
Hermann von Oesfeld 90. 98.
Hermaphroditen 377.
Herrenhof 48.
Herrenloses Gut 180.
Herzog, germanischer 171. vgl. 174. 176.
Herzoge, fränkische 190.
Herzogthümer 174. 176. 241, 242; ihre Sprengung 58. 242 ff. 266; Stammes- und Landes- (Territorial-) H. 242.
Herzogthum Baiern, Franken, Lothringen, Oesterreich 241. 247, Sachsen 266, Schwaben, Thüringen 241, Westfalen 266, Würzburg 242 2.
Hexenhammer 516.
Hexerei 515 ff.
Hilfegeschrei 545.
Hippolithus a Lapide 133, 134. 272.
Hofdecret 287.
Hofdienste 358.
Hofgericht, kaiserliches 274.
Hofgerichte in den Territorien 325.
Hofkammer, österreichische 326.
Hofkriegsrath, österreichischer 326.
Hoflehen 51.
Hofleute 48, 49. 260.
Hofmeister 326.
Hofpfalzgrafen 278, 279.
Hofrath, kaiserlicher und königlicher 277; landesherrlicher 326. 327.
Hofrathsordnungen (von 1498, 1541, 1550, 1559) 277.
Hofrecht 48, 49. 356. 407, 408. 470.
Hofrichter 238.
Hoftage 236. 281. vgl. herzogliche H. 242.
Holländischer Sachsenspiegel 102 1.
Holzgraf 397.
Homeyer, Gustav 9.
Horten 156.
Hoyer von Falkenstein, Graf 84.
Hugolinus presbiter 124 1.
Hundebuße oder Hunderecht 493.
Hundertschaften 168. 188. 396.
Hunnen 169. 189.
Hypothek 410.
Hypothekarschulden, bäuerliche 401.

Illustres 252.
Imbiß, geweihter 543.
Immerkühe 445.
Immunität (Freiung) 191. 192.
Immunitates 240; fisci 240.
Indoſſament 443.
Ineus 534.
Informacio 101.
Ingväonen 17.
Inhaberpapiere 441.
Innung 333. 420.
Inquisitiones, der Fronboten 194.
Inquiſitionsbeweis 541, 542. vgl. 549 2.
Inquiſitionsproceß 565. 567.
Interim 309.
Interimswirthſchaft 382.
Internationales Recht 28, 29.
Intertiatio 415.
Inveſtitur 249. vgl. 192; Inveſtiturſtreit 249 ff.
Invocatio 542.
Irnerius 106.
Iſtväonen 17.
Italien (Nebenland) 205.
Itio in partes 314.

Jagd- und Fiſcherirecht 318.
Jahresgedinge 199. 537.
Jahrestag 486.
Jodute 545.
Johann (von Gelnhauſen?), Stadtſchreiber von Brünn 961.
Joſephiniſches Geſetzbuch 156.
Joſephinismus 319.
Joſephs II. Geſetzgebung 156. vgl. 351. 420. 476 4.
Jude, der, beim Spiel 446.
Juden 180. 234.
Judenregal 234. 238 4. 276.
Judenſchatzung 235.
Judex, alemanniſcher und bairiſcher 527.
Judex curiae 238.
Judicatenbücher 74. vgl. 80.
Judices regis 191.
Jüngſter Reichsabſchied 313. vgl. 436. 562, 563.
Jungbürger 333.
Jura caesarea reservata communia s. cumulativa 227. 278, 279; exclusiva 279; illimitata 273. 280; limitata 273. 280; privativa 279.
Jura comitialia 272. vgl. 274.
Juramentum, delatum, relatum, suppletorium, purgatorium 560.
Juratores 533.
Jus adcapitulandi 219.
Jus albinagii 365.
Jus civile, Burgrecht 407.
Jus conductus 234.
Jus curiae 48.
Jus eundi in partes 314.
Jus exuviarum 234.
Jus feretri 543.
Jus germanicum 152.
Jus majestaticum circa sacra 319.
Jus ministerialium 50 ff. 67, 68.
Jus optionis 480.
Jus precarium 408.
Jus precum primariarum 274.
Jus recadentiae 469.
Jus reformandi 310, 311. 313. 318. vgl. 330.
Jus spolii ſ. Spolienrecht.

Kaiſerkrone 183, 184. 224, 225.
Kaiſerrecht, kleines 88. 91.
Kaiſerthum, römiſches 181. 183, 184. 315.
Kaiſerthum Oeſterreich 337.

Kaiserwürde 183, 184.
Kalisch, Tractat von 340.
Kammergericht, kaiserliches 274.
Kammergerichtsordnungen 127. 139. 558.
Kammerprocurator 326.
Kammerrichter 289.
Kämpfer 370. vgl. 303. 472. 550.
Kampf 18. 472. 534. 541. 543. 545. 550.
Kampfacht 373 a.
Kampflicher Gruß 545.
Kant, Emanuel 503.
Kanzleiordnung von 1559 276.
Karlingisches Königs- und Kaisergeschlecht 177. 184.
Karls Recht 433. 551 4.
Kaufleute und Kaufleuterecht 55. 180. 259, 260.
Kaufrecht 406.
Kebsweib 361. 447.
Kerkow, Gerke von 89, 90.
Kesselfang 534. 550 a.
Ketzerei 513 ff.
Ketzermeister 514.
Kindergeburt 451 a. 460.
Kirchenstaat 181, 182.
Kirchenvogtei 380. vgl. 181.
Klage 530, 531. vgl. 541. 544, 545. 552. 554. 558. 561, 562. 564. 567.
Klage, schlichte 544.
Klagezwang 554.
Klagspiegel 115.
Klenkok, Johannes 100, 101. 514.
Kling, Melchior 124 2.
Klostervogtei 380.
Kölner Recht in Schwaben 57, 58.
Königliche Gewalt 172. 179 ff. 232 ff. 263.
Königsbann 180. vgl. 245. 265. 266. 496. 528.
Königseid 220.
Königsgericht, fränkisches 186.
Königslager 221 ff.
Königspfründe 274.
Königsrichter 191.
Königstitel 225.
Königswahl 206 ff.
Königthum, seine Entstehung 171, 172.
Koch, Brüder 129.
Kreise, alte und neue 294 ff.; Kreisverfassung 294, 295.
Kreittmayr, Franz Freih. v. 143.
Kreuzprobe 543.
Kriegsbefestigung 559.
Kriegsvogtei 384.
Krone, eiserne 205 a; silberne 221 a.
Krongut 180. 191. 201.
Kronsteuer 235.
Krüppel 377.
Kündigung schädlicher Leute 555.
Kürrecht 68. 331.
Kürrecht bei der Erbtheilung 480.
Kulm, der 63. 94, 95.
Kunkellehen 247.
Kurcollegium 214.
Kurfürsten 213. 214 ff.
Kurfürstencollegium im Reichstag 282.
Kurpfälzisches Landrecht 145.
Kurverein 209, 210. 280.

Läten (Leten) 20. 196.
Läuterung, Rechtsmittel der 560.
Laienfürsten 257. 282.
Landbücher 81.
Landesausschuß 329.
Landescompacte 128.
Landeshauptleute 325.
Landeshoheit 262 ff. 316 ff.

Landesordnungen 142.
Landesrecht 58 ff. 62 2.
Landesverweser 325.
Landfragen 556.
Landfreiheiten 128.
Landfrieden 519. vgl. 65.
Landfrieden, ewiger 65. 127. 433. 522. 524.
Landgerichte, niedere 239.
Landgrafschaften 239.
Landrechte 142 ff.
Landrecht, preußisches allg. 155.
Landrichter 120. 325.
Landsassen 196. 254.
Landsassenfreie 254.
Landsassiatus plenus 366.
Landsbrauch 58. 125. vgl. 120.
Landschaft 329.
Landschreiber 325.
Landsiedelrecht 406.
Landstädte 331. 334.
Landstände 328 ff.
Landtafel 413.
Landtage 328 ff.
Landtagsabschiede 128.
Land- und Lehnrecht 44, 46.
Land- und Lehnrechtlosigkeit 371 ff.
Land- und Lehnrechtsbuch 87. 125.
Langmäntel 136 1.
Langobarden 374.
Langobardenreich 176.
Lassen 20.
Lasser, Josef Jakob v. 562 3.
Lateinische Uebersetzungen deutscher Rechtsbücher 102 1
Laten 20. 196. 239. 353.
Laudemium 408.
Layenspiegel 114, 115.
Leges (das römische Recht) 117. 548.
Leges et statuta familiae S. Petri 671.
Legisten 117. vgl. 147.
Legitimation 385. vgl. 471. 275. 279.
Lehen 405, 406.
Lehen vom himmlischen Vater 46.
Lehnerbrecht 246. 469. vgl. 322.
Lehnrecht 46, 47.
Lehnserneuerung 246.
Lehnsvormundschaft 381, 382.
Leibeigenschaft 348 ff.
Leibeserben 378.
Leibgedings- und Leibzuchtsrecht 408; vgl. 376 2. 451.
Leibliche Beweisung 548. 549. 550.
Leibnitz 154 1.
Leibrenten 440 1.
Leibzins 356.
Leipziger Conferenz 162.
Leisten, das 432.
Leitkauf 430.
Lestinnes, Synode zu 202.
Leudes (leudesamio) 198.
Leudis 493.
Lex (im Gegensatz zu capitula) 40 4.
Lex Alamannorum 36; Angliorum et Werinorum h. e. Thuringorum 37; Baiuvariorum 36; Burgundionum 37 4; Frisionum 36, 37; Ribuariorum 35; Romana Utinensis s. Curiensis 104, 105; Romana Wisigothorum 104; Salica 32 ff.; Saxonum 37; Wisigothorum 36. 37 4. 41.
Libellus de caesarea monarchia 129. vgl. 123 2.
Libri feudorum 124.
Liga 312.
Lignano, Joannes de 111.
Limnäus 130.
Linealgradualordnung 473 3.
Linealordnung 473 2.

Litemonium 196.
Liten 20. 48. 196. 239. 353. 400.
Litisconteſtation 559. 562.
Litiscuratel 384.
Livländiſcher Sachſenſpiegel 62 a; Livländiſches Ritterrecht, älteſtes 62 a.
Loosordal 534.
Losbrief 354. 358.
Loſe, Johannes 95 a.
Lothringen (Haus) 208.
Lothringer 204. 205.
Lübiſches Recht 62. 151 a.
Ludewig, Peter v. 131.
Lugier 17.

Machtvollkommenheit, kaiſerliche 273.
Märkerding 397.
Märzfeld 186.
Magdeburger Recht 62. 63. 92; Rechtsmittheilungen 78; Urtheile 75 a; Weichbildrechtsbuch 92.
Magen 386, 387. 473.
Magnates 197.
Magnus 36.
Maifeld 186.
Majeſtätsbrief 312.
Majestas Carolina 72.
Majorat 477.
Malbergiſche Gloſſen 33.
Malleus maleficarum 115 c. 516, 517.
Mandatsproceß 561. vgl. 525.
Manitio 530. 541.
Manngeld 368. 493, 494.
Mannsſtamm, Vorzug im Erbrecht 469, 470. vgl. 34 a. 322. 323.
Mantelkinder 385.
Manumissio per denarium 354; per handradam 354.
Marchiones 190.
Mariages de conscience 449 b.
Mark 189. 396.
Markenrecht 421.
Markgenoſſenſchaften 397, 398.
Markgrafſchaften 189, 190. 239.
Markio, Volksverſammlung zu 174.
Markrichter 397.
Marktrecht 260. 331.
Marterwerkzeuge 566.
Martini 150. 156*. 157.
Mediatiſirung der Reichsſtädte und der Reichsritterſchaft 134. 298.
Mediatiſirungen überhaupt 298.
Meineid 429. 489.
Melanchthon 149.
Menandrino, Marſilius de 209.
Menfö, Schlacht bei 61.
Merovingiſches Königsgeſchlecht 175. 177. 179.
Meß- und Marktwechſel 443.
Mevius, David 147. 151 a. 563.
Miniſterialen 253. 254 ff. 258.
Minorat 477.
Missi discurrentes 193.
Mißheirat 361 ff. vgl. 448, 449.
Mitkönig 198 i.
Mittelbare 296. vgl. 310. 313.
Mittelfreie 253. 255.
Mittermaier 152 a.
Mobiliargemeinſchaft 459.
Moltige Munt (Zunge) 479.
Monatsfriſt 480.
Monogamie 447.
Mord 510.
Morganatiſche Ehe 363, 364. 449. vgl. 323.
Morgengabe 456. 464; Anwünſchung zur 471, 472.
Mortuarium 357.
Moſer, Joh. Jakob 131, 132. 285.
Mos Italicus 146.

Mühlenregal 318. vgl. 419.
Münchner Recht 57. 73.
Mündigkeitstermin 179. 375, 376; in Fürstenhäusern 323.
Mündlichkeit des Verfahrens 569.
Münsterer Recht 57.
Münzprobationstage 295.
Münzregal 181.
Mundeburdium 377.
Mundium 377.
Mundmannen 196. 254. 380.
Municipalverfassung, römische 54.
Munt 375. 377.
Mußtheil 464.
Musterschutzrecht 421.
Muttermagen 387.
Mutterrecht 385.
Mutterstadt 56 ff.
Mynsinger von Frundeck 129. 138 3.

Nachbarschaft 397.
Nachrichter 527 2. 499. 506.
Nachsteuer 366.
Näherrecht 476.
Nationalversammlung, deutsche 162. 345.
Naturrecht 148 ff. 154. 160.
Nemesis Theresiana 156.
Neun Bücher Magdeburger Rechtes, die 95.
Neustrien 178.
Nexti cantichio 524.
Nichtigkeitsbeschwerde 560.
Nietzsche 9.
Niftel 471.
Nobiles 253.
Nordgau, sächsischer 24.
Nordischer Bund 339.
Notariatskunst, Schriften der 114.
Nothgerichte 366.
Notorietät 550.
Nürnberger Conferenz 164. vgl. 163 3.
Nürnberger Recht 57. 62.
Nürnberger Religionsfriede 308, 309.
Nutzeigenthum 403. 405.
Nutzpfandrecht 409.

Obedienzgesandtschaft 210.
Oberacht 373.
Oberbairisches Stadtbuch 73; Rechtsbuch 73.
Oberbote 240 1.
Oberhof 57.
Obermärker 397.
Obervormundschaft 383.
Obstagium 432.
Occam, Wilhelm v. 209.
Oeffentlichkeit des Verfahrens 569.
Oesterreichische Gerichtsordnung 156. 563, 564.
Oesterreichischer Landesbrauch 125 5.
Oesterreichisches bürgerliches Gesetzbuch 156. 159 1; Landesrecht, Aufzeichnung 78; Recht 59.
Ofener Stadtrechtsbuch 93.
Offnung des Rechtes 19.
Oldendorp, Johannes 137 2. 149. 561.
Opferpfennig, güldener 235.
Optimates 197.
Ordale 533, 534. 538. 542, 543. 550.
Ordo iudicii Bohemiae 72.
Ordrepapier 413.
Osnabrücker Vehmrechtsbuch 91*.
Ostfranken 204. vgl. 178.
Ostgermanen 374.
Ostgothen 374.
Overhure 512.

Pactum geminatum, judiciale, mercatorium, nudum 427, 428.

Pactus Alamannorum 36.
Pagus 168. 188.
Panisbriefe 274.
Parangariae 200.
Paraveredi 200.
Parentelenordnung 473 s.
Pariſer Friede, erſter 341.
Parität der Religionsparteien 314, 315.
Paſſauer Religionsfriede 310. vgl. 311. 313.
Passus contradicti 219.
Patria potestas 382.
Patriciat 181 ff. 224 1.
Patricier 261.
Peinliche Frage 565, 566.
Perneder, Andreas 115. 424 4.
Perſönlichkeit des Rechtes 28, 29.
Perſonalarreſt 434 ff.
Perſonaliſten 286.
Perſonalpfändung 523.
Peter aus Andlau 129, 130. vgl. 123 2.
Pfänder, eſſende 438.
Pfändung, gerichtliche 536, 537.
Pfändungsrecht 522 ff.
Pfändung um Schuld 523, 524. vgl. 433.
Pfaffenfürſten 257.
Pfahlbürgerthum 263.
Pfalzen, königliche 237 1.
Pfalzerzherzog 302.
Pfalzgraf am fränkiſchen Hof 187; bei Rhein 213. 215. 217. 226, 227. 229.
Pfalzgrafſchaft Baiern, am Rhein, Sachſen, Schwaben 243, 244.
Pfalzgrafſchaften 239.
Pfandclauſel 433. 524, 525.
Pfantner 446.
Pfennig, gemeiner 287.
Pfleger 325.
Pfleghafte 254.
Pflugſcharengang 534.
Pippiniſche Schenkung 181; Schenkungsurkunde 181 1.
Placita 5 2.
Plenitudo potestatis 273, 274.
Pölmann, Albert, Notar 95 2.
Poenae extraordinariae 500. 568.
Polniſche Ueberſetzungen deutſcher Rechtsbücher 102 1.
Portio statutaria 466.
Poſena, Petrus de 110.
Poſitionen 559.
Possessio 404; civilissima 478.
Poſtregal 273. 274.
Poſtulatlandtage 330.
Potestas universalis s. generalis 273.
Prälaten, reichsunmittelbare 297. vgl. 282. 284; mittelbare 329.
Präventionstheorie 503.
Prager Frieden 346.
Prager Rechtsbuch 69 4.
Precariae verbo regis 202.
Premis 90.
Prieſter 198, 199.
Primogenitur 323. 474.
Princeps 169.
Principal-Commiſſarius 282. 287.
Prinzeſſinnenſteuer 318.
Privatfürſtenrecht 393. vgl. 322 ff.
Privilegia de non appellando 290. vgl. 155. 317; illimitata und limitata 317.
Privilegia de non evocando 317.
Privilegienhoheit 273, 274.
Privilegium majus 301 ff. vgl. 282; minus 237 2. 247 3. 301 1.
Proceres 197.
Proconſulat Chlodowigs 182.
Professio iuris 29.

Profitsteuer 235.
Promptuarien 98.
Proposition, kaiserliche 287.
Protokolle über Rechtsweisungen 76.
Protonotar 238.
Provinzen, römische 167 1.
Provinzialen 195.
Pseudo-Isidoriana 42.
Psychische Zwangstheorie 503.
Publicae functiones 200.
Pütter, Johann Stephan 131.
Pufendorf, Samuel v. 149. vgl. 134.
Purgoldt's Rechtsbuch 112 2.

Querbank 282.

Rache 391, 392. 485 ff. 488 ff. 502.
Rachinburgen 527 3.
Rändloser Heiratsbrief 460.
Raitkammer 326.
Rath der Rechtsverständigen 516 2. 567.
Rath, der städtische 261, 262; großer oder weiterer, regierender oder engerer 333, 334.
Rath, landesfürstlicher 326; von Haus aus 326. vgl. 144.
Rathmannen in Städten 261; in Friesland 269.
Rathsfreunde 333.
Rathsherren 333.
Rathsmeister 261.
Rathsverfassung, ihre Umbildung 332 ff.
Rathsverordnungen 69. 80.
Ratificationsdecret 288.
Raub 496. 511. 555.
Rauner 546.
Realgemeinde 397.
Reallast 440.
Realrechte 420.
Reception des fremden Rechtes 102 ff.
Recht der ersten Bitte 274.
Recht der ersten Nacht 357.
Recht des Einzelnen 367 ff. vgl. 493 ff.
Rechte Gewere 404, 405.
Rechtlosigkeit 369 ff. vgl. 497, 498. 550 3.
Rechtsbekenntniß 29.
Rechtsgutachten (Consilien) 147.
Rechtsmittheilungen 77, 78.
Rechtsreime 19.
Rechtssprichwörter im Allgemeinen 18; einzelne 59 1 vgl. 478. 136. 320. 352. 353. 417. 422. 432. 451. 455. 460. 461. 462. 465. 469. 478. 483. 531. 546 4.
Rechtsweisung 19. 75 ff.
Rechtszug an die vordere Hand 532. 541. vgl. 560.
Rectapapier 443.
Referendarius 187.
Reformationen der Stadtrechte 143.
Reformation Friedrichs III. 136 1.
Regalien 180. 233 ff. 273. 318. 418.
Regalienrecht 234.
Regenten 292.
Regierung, österreichische 326.
Regimentsordnung 127.
Register 98.
Reichsabschiede 127. 139 3. 520 3.
Reichsadel, hoher und niederer 297. vgl. 362.
Reichsbannerherrnamt 216.
Reichsdeputation, ordentliche 293.
Reichsdeputationshauptschluß 127. vgl. 284. 295.
Reichsdienstmannen 229. 237. 255. 297. 329.
Reichsdörfer 296. 298.
Reichsfürstenrath 282.

Reichsfürstenstand 252. vgl. 228.
Reichsgutachten 288.
Reichshof 236.
Reichshofrath 276 ff. vgl. 315.
Reichshofrathsordnungen 127. 140. 277.
Reichshofraths-Präsident 277.
Reichskammergericht 289 ff. vgl. 122. 129. 271. 274. 277. 289 ff. 315. 553. 560. 564.
Reichskanzlei 276.
Reichskreise 292. 294, 295.
Reichsmatrikel 287.
Reichspolizeiordnungen 139 a.
Reichsregiment 292, 293. vgl. 140.
Reichsritterschaftliche Verfassung 297, 298.
Reichsschluß 288.
Reichsstädte 331 ff. vgl. 260, 261. 282.
Reichstag 281 ff.
Reichstags-Commission 278. 282.
Reichstags-Gesandte 278.
Reichssteuer, erste allgemeine 287 a.
Reichsunmittelbare 296 ff.; Herrschaften 240.
Reichsunmittelbarkeit der Urcantone 270.
Reichsverweser 225 ff. 345. vgl. 162, 163.
Reichsvogteien 239.
Reime 19. 83.
Reinhard, Benedict 151.
Reinkingk 130. 278 a.
Reipus 395.
Relation 288.
Remissorien 98. vgl. 112 d.
Renndlensheirat 460.
Rentenkauf 440.
Rentmeister 325.
Repertorien 98.
Repräsentationsrecht 139 a. 472.
Rêroup 261.
Reservat (Vorbehalt) 468.
Reservatrechte 273 ff. 278. 280.
Reservatum ecclesiasticum 310. 312. 313.
Resignatio 412.
Restitutionsedict 312, 313.
Restitutionsgesuch im Proceß 560.
Retractsrecht 476; ritterschaftliches 298.
Reuebuße und Reuerecht 430.
Reverse (Schadlosbriefe) 128.
Revision, Rechtsmittel der 560.
Revocationsrecht 476.
Rheinbund 335 ff. vgl. 321.
Rheinbundsfürsten 336, 337. 341.
Rheinische Allianz 321. 335.
Rhense, Kurverein von 209, 210.
Ribuarische Franken 25. 175.
Ribuarisches Recht 25, 26. 31. 179. 353. 479 a.
Ribuarisches Reich 175, 176.
Richten auf Leumund 556. 564.
Richtsteig Landrechts 89; Lehnrechts 89, 90.
Ried, Vertrag von 341.
Ritterbürtige 256.
Ritterehre 256.
Ritterschlag 256 a.
Roboten 356. 358 a.
Rodel 76.
Römerfahrt 224. vgl. 194.
Römisches Recht 103 ff. 146. 148. 152. 160.
Rogge 9.
Rothe, Johannes 112.
Rüge auf die Wahrheit und auf den Leumund 538.
Rügeverfahren 537 ff. vgl. 553.
Rügischer Landsbrauch 125 a.

Runde 152 2.
Ruprecht von Freising 93.

Sacebarones 486 2.
Sachsen 24. 204.
Sachsenreich 174. 176.
Sachsenspiegel 83 ff.; als Privilegium 98 5. 101. 109. 124; sogenannter vermehrter 92.
Sachsmund 37.
Sächsischer Proceß 563.
Sächsisches bürgerliches Gesetzbuch 157.
Sächsisches Recht 23. 45, 46. 60. 84. 113. 124. 352. 361. 404. 428 7. 438. 451. 479. 481 2. 548.
Sächsisches Weichbildrechtsbuch 92.
Säculariſation 135. 298.
Sala 411.
Salbung des Königs 177, 178. 220.
Salhof 48.
Saligast 33.
Salisches Gesetz 33 ff. 35. 179. 363 2.
Salisches Recht 26.
Salisches Reich 175.
Salmann 482.
Salvatorische Clausel 141.
Salzburger Recht 59. vgl. 76, 77.
Salzwedeler Stadtrechtsbuch 95.
Sanctio iuris comitis in Teklenburg et ministerialium suorum 68 2.
Sandhaas, G. 467 2.
Satansproceſſe 115 4.
Satzung, ältere und neuere 409, 410.
Savigny, K. F. v. 159.
Scabini 199.
Scandinavische Rechtsdenkmäler 37 4.
Schadlosbriefe 128.
Schädliche Leute 509. 540. 555, 556.
Schandgemälde 429.
Schatzregal 233 1.
Schatzwurf 354.
Scheinbußen 370. 497, 498.
Schelte des Urtheils 532. 541. vgl. 560.
Scheveclot 89 1.
Schiedsgerichte 521.
Schirmvogt der Kirche 181 ff. vgl. 308. 315.
Schlesisches Landrecht 63; sogenanntes 92.
Schleusengelder 181.
Schlüssel als bildliche Bezeichnung 98; als Symbol 463.
Schlüsselgeld 445.
Schlüsselgewalt 462, 463.
Schlußconferenzen, elf allgemeine 343.
Schmalkaldener Bund 308.
Schmauß 131.
Schöffen 199. 527.
Schöffenbarfreie, freie Schöffenbare, schöffenbare Leute 253. vgl. 255. 258.
Schooß 386.
Schooßfall 472.
Schreileute 545.
Schub 545.
Schürzengeld 357.
Schuld, kundliche und unleugenbare 524. vgl. 431.
Schuldhaft 434 ff.
Schuldknechtschaft 353. 435.
Schultheißen 169. 240 1.
Schulzen, friesische 70. 269.
Schwaben 22. 23. 24.
Schwabenrecht s. Schwäbisches Recht.
Schwabenspiegel, sogenannter 87.
Schwäbische Nation 125 4.
Schwäbisches Recht 23, 24. 30 1. 45. 59. 388 1.

Schwarzenberg, Joh. Freiherr v. 140. vgl. 510. 511.
Schwert 352. 469.
Schwertmage 386, 387. vgl. 378. 379.
Schwerttheil 467.
Schwesterstadt 56.
Seelgeräthe 483.
Selbstgesetzgebung, städtische 68. 331. 334.
Selbstmündige 375.
Selchow 152 a.
Semperfreie 253.
Senatspräsidenten 289.
Sendbare Leute 257.
Sendgerichte 118. 429. 513, 514. 528. 558.
Sendmäßige 256 i.
Senioren 197.
Sententia communis 66. vgl. 328.
Sessio triduana 413.
Severinus de Monzambano 134. 207.
Sippe 385 ff.; Zählung 388 ff. 473.
Sippzahlregeln, Schrift über 112 d.
Soester Recht 57.
Solmser Gerichts- und Landesordnung 145.
Sonnenlehen 46.
Spee, Friedrich 517.
Speer 469.
Spiel 446.
Spielleute 370.
Spille 387; Spillmagen 387.
Spindel 352. 387. 469; Spindelmagen 387; Spindeltheil 459. vgl. 467.
Spolienrecht 234. 274.
Staatsanwaltschaft 570.
Staatsrath 327.
Stabsagen 531 i.
Stadtbuch, großes 79 ff.
Stadtherr 261.
Stadtrath 261, 262. vgl. 332 ff.
Stadtrecht 53 ff.
Städtetage 282. vgl. 32.
Stammgut 469.
Stammsitz 529. vgl. 469.
Standesvormundschaft 380, 381; vgl. 196.
Statthalter 325.
Statuten 69.
Statutum in favorem principum 263 i.
Stehenbaum 502 i.
Steigbügeldienst 304.
Steirisches Recht 59. vgl. 87 a.
Stiefkinder 471, 472. vgl. 467, 468.
Stille Wahrheit 556.
Stillfrage 556.
Stillgericht 268. 552, 553.
Stimmrecht bei der Königswahl 212, 213.
Stipulation 427. vgl. 421 d.
Stock 434. 527 a.
Stocker 527 a.
Strafen, außerordentliche 500. 568; redende 502.
Strafgesetzbuch, deutsches 165 i.
Straflösung 490 ff.
Strafproceßordnung, deutsche 165 i. 570; österreichische 165 i. 570.
Strafrechtstheorien 503.
Strafzwecke 501, 502.
Straßenraub 489.
Sühne 486, 487; heimliche 487.
Suggestivfragen 565.
Summa der rechte Weg gnant 112; Summa legum 113, 114.
Summarische Klage 505.
Sundermaler, J. 131.
Supplication, Rechtsmittel der 560.

Suttinger 125 s.
Sutri, Vertrag von 250.
Svarez, Karl Gottlieb 155.
Sweben 17.
Synode von Rom (1075) 249.
Syſtematiſches Magdeburg-Breslauer Schöffenrechtsbuch 94.

Tabularius 354.
Taiding, ehehaftes 76.
Taidingbüchel 76.
Talion 502.
Tangano 531.
Tauſendſchaft 168 2.
Tengler, Ulrich 114.
Teplitz, Vertrag v. 341.
Territorialſyſtem 319.
Teſtamente 483.
Testes per aures tracti 533.
Teufelspact 515.
Theod 204.
Thibaut, Anton 159, 160.
Thierpfändung 523.
Thierproceß 506 s.
Thierſtrafen 506.
Thomaſius Chriſtinus 131. 150. 517.
Thronlehen 300.
Thüringer 24.
Thüringerreich 176.
Thüringiſches Recht 23.
Tiroler Bauern-Landesordnung v. 1526 142; Landesordnung v. 1532 145; Recht 59.
Tochterſtadt 56.
Todesſtrafen 488. 498, 499. 501.
Todesſtrafe, qualificirte 499. 500, 501.
Todfall 357.
Todſchlagsſühne 486.
Toleranzedicte 318.
Tortur, ſiehe Folter.
Traditio 412.
Trag-, treib- oder ziehbare Sachen 414.
Trauringe 453.
Trauung 452 ff.
Treue 421 ff.
Treueneid 198. 227.
Treugelübde 429.
Treubrecher 370.
Treuga dei 519.
Tributarius 354.
Trient, Mark 190. 242 1.
Trienter Concil 307. 309. 311, 312.
Troppauer Rechtsbuch 94.
Tübinger Rechtsbuch 106.
Tungrer 15 1.
Turniergenoſſenſchaft 256.
Tutela 383.

Udalrich, Graf von Ebersberg und Perſenbeug 43.
Ueberdreien 556.
Ueberhangsrecht 97 4.
Ueberſiebenen 550. 553. 555, 556.
Unehelich Geborene 370. vgl. 385. 448. 471.
Ungefähr 505, 506.
Ungehorſam gegenüber dem Gericht 535.
Union, deutſche 346.
Union zu Ahauſen 312.
Unio prolium 471.
Unmündige 375 ff. vgl. 179.
Unterthanen 296. vgl. 310. 313.
Unterſchlagung 511.
Upſtalsbom, Verſammlungen zu 70. 269.
Upſtalsbomer Geſetze 70.
Urbach, Johannes 558.
Urbarbücher 81.
Urentwurf des a. b. G. 157*.

Urenkelstadt 56.
Urhab des Streites 508.
Urheberrecht 421.
Urkunde als Beweismittel 542. 551. 560.
Urpheda de non ulciscendo 489.
Urphede 486.
Urtheil, gemeines 66. vgl. 71 1. 236. 237; Gesammt- 74.
Urtheilerfüllungs-Versprechen 536.
Urtheilsammlungen, alphabetische und systematische 95, 96.
Usus modernus 148.

Vanderheiden 132.
Vasallen 197. 203.
Vasalli oder vassi dominici 187.
Vasallität 197. 203.
Vaternagen 387.
Vehme, Bund 267; Strafe 553.
Vehmgerichte 266 ff.
Vehmgerichtliches Verfahren 551 ff.
Vehmrechtsbücher 90, 91.
Verantwortlichkeit des Königs 228 ff.
Verbrechen, Concurrenz von 507, 508.
Verdun, Vertrag v. 179.
Veredi 200.
Verfangenschaftsrecht 466.
Verfestung 372.
Verjährung 353. 355. 373. 403, 404. 474.
Verlassenschaftsabhandlung 480.
Verschollene, Vormundschaft über 382.
Vertrag zu Lasten Dritter 440. 445.
Verwandtenkreis, näherer oder engerer 386.
Verwüstung 371.
Verwundungen 487. 494. 508.
Vestitura 413.
Vetus auctor de beneficiis 83.
Vicariatsgebiete 226 2. 227.
Vicedome 325.
Vicekanzler 238. 276. 287.
Vidualitium 450.
Vigel, Nicolaus 138 4. 146. 562.
Viglius von Aytta 137 2.
Virilstimmen 284 ff.
Visitationen, ordentliche 290.
Visitationsabschied v. 1713 139, 140.
Vögte, Kirchen- und Kloster- 192. 380, 381; Land- 271; Stadt- 261; landesherrliche 325.
Vogtbare 375.
Vogtei 375.
Vogteileute 196. 380.
Volleist 508.
Vollgeburt 387.
Vollwort bei der Königswahl 212, 213. 217.
Voraus, Vorbehalt (Reservat) 467, 468.
Vorgeher 292.
Vorkaufsrecht 476.
Vormundschaft 374 ff. 395.
Vormundschaftliche Regentschaft 225. 323. 329, 330.
Vorsprecher 546. vgl. 360. 370.
Votum separatum ad imperatorem 278.

Wachszinsige 254. 380.
Wadia 425.
Wahlcapitulationen 127. 218, 219. 281. vgl. 285. 363.
Wahlstadt 217.
Waibel 527 2.
Waldemar-Erich'sches Statut 62 2.
Walther Bernhard 125 5.
Wandel 496.
Wandelpön 430.
Wandelungsklage 445.

Wartrecht 474 ff.
Wasserordal 534. 542. vgl. 538.
Wassertauche 534. 543.
Wechselbrief 442.
Wechselordnung, deutsche 161 ff. 444.
Wechselschulden 436. 443.
Wechsler 442.
Wegegelder 181.
Weibliche Waare 458 a.
Weiberlehen 247.
Weichbild 263.
Weichbildrecht 55.
Weinkauf 430.
Weinzwang 419.
Weise des Lehnrechtes 90.
Wergeld 368. 392 ff. 486. 493 ff.
Westfälischer Friede 313; sein Verhältniß zur Vogtei 315.
Westfranken 294. vgl. 178.
Westgalizisches Gesetzbuch 157.
Westgermanen 37 a.
Westgothen 37 a. 175. 196.
Wette (wadia) 425, 426. 446.
Widerlage, Widerlegung 458. 464.
Widersagen 521.
Widerspruchsrecht des Erben 475.
Widira 496.
Widogast 33.
Widum 451. 458. 464. vgl. 395.
Wiedererstattung 478.
Wiedervergeltungstheorie 503.
Wiener Concordat 66 a.
Wiener Congreß 341 ff. vgl. 159.
Wiener Schlußacte 343.
Wiener Stadtbuch 79 a.
Wiener Stadtrechtsbuch 93.
Wierus, Joh. 517.
Wilda, Ernst 9.
Wildfangsrecht 353. 364.
Wilemar 37.
Willebriefe 279.
Wipo's Tetralogus 43, 44.
Wisogast 33.
Wissende der Vehme 267. 551 ff.
Wissende (Zeugen) 533. 549.
Wohlgewonnen Gut 476.
Wolff, Christ. v. 150.
Wormser Concordat 251. vgl. 240. 257; Edict 307.
Wucherverbot 439, 440. vgl. 409.
Würtembergische Landrechte 144.
Wurm, Nicolaus 110, 111.

Zasius, Ulrich 146. vgl. 137 a.
Zauberei 515 ff.
Zeiller Franz 157.
Zellenhaft 501.
Zenker 156.
Zetergeschrei 545.
Zeugen 533. 549. 560.
Zinsen, persönliche 356 ff.
Zinsfuß 440.
Zinsgewere 403. 482.
Zipser Landrecht 62 a.
Zölle 181. vgl. 261. 264. 295. 331. s. auch 161. 345.
Zollverein 161. vgl. 345.
Zugewinnst 459. 465.
Zuichemus 137 a.
Zunftbann 420.
Zunftregiment 333.
Zweikampf, gerichtlicher 543. 545. 550. vgl. 303. 360. 379.
Zwei-Schwerter-Theorie 304.
Zwerge 377.
Zwerggüter 400.
Zwiekuren 218.
Zwölf-Artikel Entwurf 342.
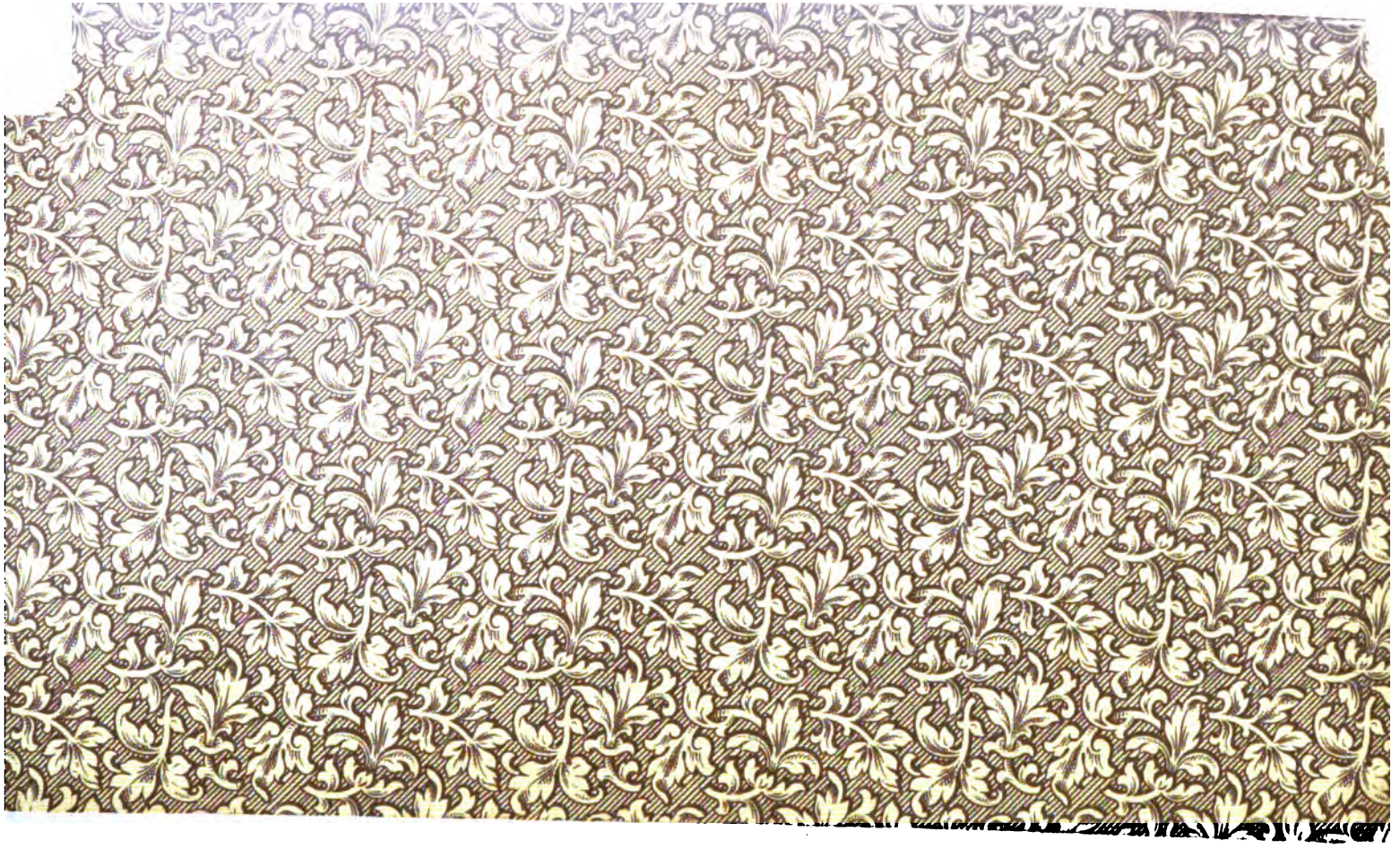
Druck von Adolf Holzhausen in Wien,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker.